

Protokolle der reformierten Duisburger Klasse
im 17. und 18. Jahrhundert

Band 4
1769-1817

Bearbeitet von Erich Wittenborn

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen		4
Einleitung		6
Acta Classis Duisburgensis	Duisburg 26. /27. Mai 1769	12
Acta Classis Duisburgensis	Ruhrort 16. /17. Mai 1770	27
Acta Classis Duisburgensis	Beeck 1. /2. Mai 1771	41
Acta Classis Duisburgensis	Meiderich 20. /21. Mai 1772	60
Acta Classis Duisburgensis	Dinslaken 12. /23. Mai 1773	79
Acta Classis Duisburgensis	Duisburg 4. /5. Mai 1774	97
Acta Classis Duisburgensis	Holten 17. Mai 1775	118
Acta Classis Duisburgensis	Essen 8. Mai 1776	140
Acta Classis Duisburgensis	Kettwig 30. April 1777	155
Acta Classis Duisburgensis	Mülheim/Ruhr 20. Mai 1778	171
Acta Classis Duisburgensis	Duisburg 5. Mai 1779	187
Acta Classis Duisburgensis	Ruhrort 26. April 1780	202
Acta Classis Duisburgensis	Beeck 16. Mai 1781	217
Acta Classis Duisburgensis	Meiderich 1. Mai 1782	234
Acta Classis Duisburgensis	Dinslaken 21. Mai 1783	249
Acta Classis Duisburgensis	Duisburg 12. Mai 1784	264
Acta Classis Duisburgensis	Holten 27. April 1785	278
Acta Classis Duisburgensis	Essen 17. Mai 1786	293
Acta Classis Duisburgensis	Kettwig 9. Mai 1787	306
Acta Classis Duisburgensis	Mülheim/Ruhr 23. April 1788	321
Acta Classis Duisburgensis	Duisburg 13. Mai 1789	335
Acta Classis Duisburgensis	Ruhrort 5. Mai 1790	349
Acta Classis Duisburgensis	Beeck 25. Mai 1791	365
Acta Classis Duisburgensis	Meiderich 9. Mai 1792	377
Acta Classis Duisburgensis	Dinslaken 1. Mai 1793	389
Acta Classis Duisburgensis	Duisburg 21. Mai 1794	403
Acta Classis Duisburgensis	Holten 6. Mai 1795	415
Acta Classis Duisburgensis	Essen 27. April 1796	426
Acta Classis Duisburgensis	Kettwig 17. Mai 1797	439
Acta Classis Duisburgensis	Mülheim/Ruhr 9. Mai 1798	452
Acta Classis Duisburgensis	Duisburg 11. Mai 1803	463
Acta Classis Duisburgensis	Ruhrort 2. Mai 1804	474
Acta Classis Duisburgensis	Beeck 15. Mai 1805	486
Acta Classis Duisburgensis	Meiderich 7. Mai 1806	497
Acta Classis Duisburgensis	Dinslaken 29. April 1807	508
Post Acta Acta Classis Duisburgensis	1808 3. Mai 1809	516
Acta Classis Duisburgensis	Duisburg 3. Mai 1809	519
Acta Classis Duisburgensis	Holten 29. April 1812	530
Acta Classis Duisburgensis	Essen 7. Mai 1817	534
Glossar		539
Das Moderamen der reformierten Klasse Duisburg		
a) Die Praesides		548
b) Die Scribae		549

Die Klassikalprediger und ihre biblischen Texte	550
Moderatoren und Synodalprediger der Prv. Syn. aus Duisburg	551
Die Gemeinder der Duisburger Klasse und ihre Prediger	553
Die Klassikalschulen (1769-1817)	555
a) Hamborn	556
b) Aldenrade	558
Personen-, Orts-und Sachregister	563
Benutzte Literatur	581
Anhang Kaufvertrag Bremenkamp's Gut v. 7. 2. 1722	[nicht digitalisiert]
Pacht-und Gewinnbrief v. 30. 3. 1749	

Abkürzungen

a. c.	anni currentis (gegenwärtigen Jahres)
allergdgst	allernädigst
alleruntthst	alleruntertänigst
a. o.	anno
a. p.	anni praeteriti (vergangenen Jahres)
b. c.	Berliner Courant
bmltr.	bemelter (besagter)
CC	Classikalkonvent
Cl.	Classis
d. d.	de dato
Deput.	Deputierter, Abgeordneter
D	Dominus (Herr), Bezeichnung, Anrede für Prediger in seinen verschiedenen Fällen
DD	Domini (Herren)
dt.	Deut, Pfennig
D. V.	Deo Volente (so Gott will)
ej.	ejusdem
Expr.	Expraeses
Freih.	Freiherr
ged.	gedachter (eben dieser, besagter)
glttr	gemelter "
gdst	gnädigst
h.	heilig
H	Herr
HH	Herren
h. a.	hoc anno (in diesem Jahr)
h. a.	hujus anni (dieses Jahres)
h. t.	hoc tempore (zu dieser Zeit)
l.	laut
lit.	Buchstabe
Maj.	Majestät
mppria	manu propria (eigenhändig)
Mstr.	Meister
noe, noie	nomine (namens)
n. , num.	Nummer
obgdte	obgedachte
obgltr	obgemelte
oia	omnia
pag.	pagina (Seite)
pag. praec.	vorherige Seite
pf.	Pfennig
P. , Pr. , Pred.	Prediger
p.	per
p.	pro
pro Cent.	Prozent
Prov. Syn.	Provinzialsynode
p. , pp	et cetera
pp	praeter propter
p. t.	pro Tempore (zur Zeit)
[<VII]	
q	qua (in der Eigenschaft als)
Qtung	Quittung

raoe	ratione (betriffs)
Rthlr, Rtl	Reichstaler
R. , Rev.	Reverendus
R.	Responditur (Antwort)
Res.	Responsum "
S.	Seine (r)
Sch. M.	Scheidemünze
Schulmstr	Schulmstr.
S. Dhlt.	Seine Durchlaucht
sel. , seel.	selig, verstorben
seqq	sequentes
S. K. M.	Seine königliche Majestät
S. S.	Sacro Sanct
St. , Stüb. ,	Stb. Stüber
Subst.	Substitutus (Stellvertreter)
Syn.	Synode (gemeint ist Provinzialsynode)
Thlr. clev.	Taler klevisch
tit.	tituliert (weist auf Adelsprädikate hin)
tpre	tempore
vener.	veneranda [Classis], ehrwürdige Klasse
V. D. M.	Verbi Divini Minister (Diener des göttlichen Wortes)
Xsti	Christi
Xlich	christlich
zeitl.	derzeitiger, gegenwärtiger
2da	Secunda
3tia	Tertia
4ta	Quarta
7bris	Septembris
8bris	Octobris
9bris	Novembris
10bris	Decembris
[<VIII]	

Einleitung

Der 3. Band der Protokolle der reformierten Duisburger Klasse im 18. Jahrhundert umfaßt die Zeit von 1769 - 1817.

Bei der Transkription wurden die jeweiligen Protokolle der Generalsynode und der Provinzialsynode Kleve eingesehen und manche Paragraphen, die Entscheidungen oder Befürwortungen über Anträge der Duisburger Klasse bringen, in den Text oder in die Anmerkungen aufgenommen oder inhaltlich kurz wiedergegeben. So sind Paragraphen der Klassikalprotokolle, die sich auf Protokolle der Synoden beziehen und deren Inhalt nicht angegeben ist, dem Leser verständlich.

Bearbeitungsgrundsätze, die im 1. Band dargelegt worden sind, werden, da sich hierin nichts geändert hat, nicht wiederholt; es sei darum auf sie im 1. Band zurückverwiesen. Für den 3. Band standen die Handschriften aus dem 18. Jahrhundert der Gemeinden

- d) Holten
- e) Kettwig
- f) Meiderich
- g) Ruhrort
- h) Dinslaken

zur Verfügung. Die Buchstaben a - h weisen die Handschrift der jeweiligen Gemeinde aus. Da mehrere Handschriften zumeist eingesehen werden konnten, war es möglich, durch Vergleichen Schreibfehler oder ausgelassene Worte zu ermitteln.

Überblickt man die Protokolle der Jahre 1769 - 1817, so fällt auf, worauf schon Max Goebel über die Protokolle der Klassen der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts hingewiesen hatte¹, daß viele Protokolle seitenweise gleichlautend sind, weil Beschlüsse und Anordnungen der Synoden fortlaufend wiederholt werden und wenig Neues bringen und darum nichtssagend und unbedeutend genannt werden könnten. Auf die Protokolle der Duisburger Klasse trifft es zu, daß Beschlüsse und Anordnungen der Synoden in jedem Protokoll wiederholt werden und darum auch sehr umfangreich sind. Wenn man aber bedenkt, daß jede Gemeinde die Protokolle der Duisburger Klasse und auch die Protokolle der Provinzialsynode Kleve und der Generalsynode in Abschrift besaß, so ist schwer verständlich, daß trotzdem Beschlüsse und Anordnungen immer wieder fast wörtlich wiederholt werden; ein Verweis, daß sie noch Geltung haben, hätte auch genügt. Schlagartig änderte sich das mit dem Protokoll des Jahres 1806. Die Synodalbeschlüsse werden nicht mehr wörtlich wiederholt, sondern nur Paragraphennummer und Inhaltsstichwort ist angegeben und die weitere Geltung wird bestätigt; in den weiteren Protokollen hört der Bezug darauf ganz auf. Die Protokolle ab 1806 haben eine völlig andere Aufgliederung, und nicht nur das; auch die Thematik ist anders, völlig losgelöst von vorgegebenen Inhalten und Fragestellungen der Synodalprotokolle.

[<IX]

Nun kann man aber nicht, wie das Max Goebel tut, die Protokolle nichtssagend und unbedeutend nennen. Sie sind wegen der ständigen Wiederholungen wohl sehr umfangreich, bringen aber Mitteilungen aus den Gemeinden, Berichte über Visitationen, Eingaben und Beschwerden und Nöte, auch Beschlüsse über die Klassikalschulen Hamborn und Aldenrade, insbesondere über Instandsetzungsarbeiten und Beschaffung der nötigen finanziellen Mittel wie auch über Schulbesuch der Kinder und Lehrerschwierigkeiten. In den Protokollen finden sich auch Stellungnahmen zu Synodalbeschlüssen sowie Vorschläge und Anregungen zu aufgetretenen Problemen.

So kommen aus der Duisburger Klasse:

Anregungen zur Ausarbeitung und Anordnung eines Schulreglements für reformierte Schulen, was es bis dahin nicht gab.

¹ Max Goebel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche, Coblenz 1860, Bd. III, S. 35.

Kritische Stellungnahme an dem von dem Klever Prediger und Konsistorialrat Baumann ausgearbeiteten Lesebuch für reformierte Schulen.

Erwägungen zur Prüfung der religiösen Einstellung des Leiters des neu zu errichteten Schullehrerseminars Wesel; denn die Duisburger Klasse war sehr darauf bedacht, die orthodoxe Grundeinstellung der reformierten Gemeinden zu wahren und alles auszuschalten, was die überkommene orthodoxe Einstellung aufweichen konnte.

Erweiterung eines Beschlusses der Generalsynode über aufgetretene Neuerungen in der Lehre -als Sozianismus und Neologie bezeichnet- durch Verhinderung der Wahl zu Ältesten solcher Gemeindeglieder, die diesen Neuerungen zugetan waren.

Bestrebungen zur Wahrung der Orthodoxie in der Beobachtung der Professoren der Duisburger Universität, wie z. B. des Theologieprofessors Raab, in Verhören nachgegangen und der Synode Kleve zur Durchführung einer Lehrbeanstandung vorgetragen.

Wahrung der starren Orthodoxie in der Anprangerung der "sektiererischen" Abweichung des Duisburger Rektors Hasenkamp und Verhinderung seiner Predigten wie Druck seiner Schriften, was der Duisburger Magistrat nicht hinnahm und das Predigtverbot ablehnte. Die preußische Regierung hob die Verurteilung Hasenkamps durch die reformierte Generalsynode auf, was ohne Widerspruch hingenommen wurde.

Argwöhnische Beobachtung der Ausbreitung des Einflusses des Sektierers Tersteegen und seiner Hauskreise, was zu verhindern und einzudämmen der Klasse nicht gelang. Es verwundert, daß in den Protokollen niemals von Tersteegen die Rede ist, ebenso, daß in den Protokollen nichts darauf hinweist, daß die Mülheimer Prediger Wurm und Engels zu Anhängern Tersteegens geworden waren und insbesondere bei den Trauerfeierlichkeiten Tersteegens in Erscheinung traten², was doch der Duisburger Klasse nicht unbekannt bleiben konnte. Unverständlich bleibt auch, weshalb Wurm und Engels auf den Klassikaltagungen niemals auf den Einfluß Tersteegens auf die Mülheimer reformierte Gemeinde zu sprechen kamen, daß überhaupt nichts über Wirken und Ausstrahlung Tersteegens in die einzelnen Gemeinden der Duisburger Klasse gesagt wird.

Eine besondere Bedeutung der Duisburger Universität, die vie-
[<X]

le Prediger des Niederrheins ausgebildet hat, für die Duisburger Klasse ist aus den Protokollen nicht zu ersehen. Einige Prediger der reformierten Duisburger Gemeinde wurden Professoren der theologischen Fakultät, die jedoch nicht das Recht hatte, Vertreter zu den Tagungen der Klasse zu entsenden. Wenn Professoren an diesen Versammlungen teilnahmen, dann nur, wenn sie Älteste der reformierten Gemeinde Duisburg waren und als solche abgeordnet wurden. Sie traten auf den Tagungen nicht als Vertreter der Universität in Erscheinung, Eingaben oder Anträge wurden durch sie nicht gestellt. Theologische Prüfungen konnte die theologische Fakultät nur unter Mitwirkung deputierter Prediger der Duisburger Klasse durchführen. Zwar wachten die Professoren darüber, daß ohne ihr Plazet kein Student eine Predigtvertretung übernehmen konnte. Kein Prediger durfte ohne das Plazet eines Theologieprofessors sich durch einen Studenten zu einer Predigt vertreten lassen, wollte er nicht ein beträchtliches Strafgeld zahlen müssen.

Nie wird in den Protokollen auf zeitgenössische bedeutende Theologen hingewiesen, niemals wird über ihre Lehre diskutiert. Und über Sozianismus und Neologie wird über viele Jahre der betreffende Beschluß der Generalsynode wörtlich immer wiederholt, ohne inhaltlich dazu Stellung zu nehmen. Man hat den Eindruck, daß die Prediger in ihrem Studium dieser Materie nicht oder nur sehr wenig begegnet sind oder aber, daß sie sich bewußt abkapseln, um kein Einfallstor zu öffnen. Die Aufklärung hat in der Duisburger Klasse nicht Fuß fassen können.

Auch mit der zeitgenössischen Pädagogik ist keine Beschäftigung oder Auseinandersetzung erfolgt, was doch verwundert, da die Duisburger Klasse eigene Schulen unterhielt. Das scheint sich geändert zu haben, als die Lehrer im Schullehrerseminar zu

² s. hierzu Max Goebel, aaO S. 434, und P. W. Stursberg, Das Leben Gerhard Tersteegens, Mülheim an der Ruhr 1869, S. 125f.

Wesel ausgebildet wurden, das auch der Lehrer der Aldenrader Klassikalschule Heinrich von Staa besuchen mußte. Über das Schullehrerseminar zu Wesel weiß aber Max Goebel zu berichten, "der erste Director Hagemeister aus Zerbst wurde auf ein Jahr nach Rekahn zu Rochow in die dortigen blühenden Schulanstalten geschickt, um sich zu seinem Berufe auszubilden."³

Es fällt auch auf, daß bei den Behandlungen der Schwierigkeiten der Klassikalschulen auf den Tagungen der Klasse nie die Rede von der preußischen Schulgesetzgebung ist, es findet sich keine Bemerkung zum General-Landschulreglement.

Dagegen beschäftigte man sich auf jeder Sitzung mit der Unterstützung der Predigerwitwen. Das Protokoll von 1775 enthält einen sehr ausführlichen Vorschlag der Klasse zur Witwenversorgung anläßlich einer Eingabe über das Witwenjahr durch die Weseler Klasse bei der Provinzialsynode Kleve. Unverständlich ist, daß die Klasse eine Predigerwitwenkasse besaß, aber nicht zugleich eine Schullehrerwitwenkasse unterhielt. Prediger und Schullehrer waren doch bei den Gemeinden angestellt und besoldet und nicht von der Klasse. Es ist darum schon sehr merkwürdig, daß sich die Klasse einseitig für eine Unterstützung

[<XI]

der Predigerwitwen einsetzte. Ganz selten ist es vorgekommen, daß auf den Klassikaltagungen eine Kollekte für dürftige Schullehrerwitwen eingesammelt wurde, und diese Kollekte war im Blick auf das, was die Predigerwitwen erhielten, äußerst gering. Vielleicht lag es daran, daß auf den Klassikalversammlungen wohl Prediger, aber keine Schullehrer vertreten waren, so hatten die Witwen der Schulmeister keine Lobby auf diesen Tagungen. Als der Schulmeister Otterbeck, der Älteste der Gemeinde Beeck war und als solcher zur Klassikalversammlung von seiner Gemeinde entsandt wurde, nahm die Klasse daran Anstoß mit der Begründung, Otterbeck sei Lehrer der Klassikalschule Hamborn und als solcher Angestellter der Klasse und könne darum nicht an einer Tagung teilnehmen. Mag das auch hingenommen werden, so ist doch festzustellen, daß auch von den Lehrern der einzelnen Gemeinden niemand an einer Tagung als Abgeordneter jemals teilgenommen hat.

Unverständlich ist auch die Art der Austeilung der Unterstützung an die Predigerwitwen. Da in jedem Jahr die Zinsen der für die Witwenkasse ausgeliehenen Stiftungsgelder anteilig auf die Witwen ausgezahlt wurden, war der Auszahlungsbetrag höher, je weniger Witwen zu unterstützen waren. Weil 1795 nur eine Predigerwitwe zu bedenken war, die Witwe des Hiesfelder Predigers Cochius, so erhielt diese den ganzen zur Verfügung stehenden Betrag: 114 Reichstaler, nichts wurde für die Lehrerwitwen abgezweigt.

Auf den Tagungen der Klasse sollte es ebensoviel Älteste wie Prediger geben, was den Ältesten die Möglichkeit gab, auch maßgeblich aufzutreten, waren doch die Ältesten zumeist aus den gehobenen Ständen. Doch die Führung der Klassikalversammlung lag einseitig bei den Predigern, weil nur sie Leitungsfunktionen ausüben konnten, denn nur Prediger konnten in das Moderamen gewählt werden. Zuweilen erschienen sogar Prediger Loco Senioris auf den Tagungen, was nicht sein durfte, aber stillschweigend hingenommen wurde. 1780 wurde beschlossen, daß aus Kostenersparung auf den Tagungen insgesamt nur 4 Älteste anwesend sein sollten, was gerade nicht auf eine gleiche Bedeutung der Ältesten wie die der Prediger hinweist. In den Konsistorium jedoch hatten die Ältesten eine große Gewichtung.

Mit der Begründung der Kostenersparung fielen auch manchmal Visitationen in den Gemeinden aus, die jährlich gehalten werden sollten. Einige Bericht über Visitationen zeigen, daß sie sehr gründlich durchgeführt wurden, leider sind zuweilen Visitationsberichte zu dürftig und zu pauschal. Die Visitationen wurden von den Moderatoren durchgeführt, sie prüften

den Zustand der Gemeinden,
 Amtsführung der Prediger,
 Beschaffenheit der Schulen,

³ Max Goebel, aaO S. 54.

Verhalten und Fleiß der Lehrer,
 Betragen und Aufmerksamkeit der Konsistorien,
 Halten der jährlichen Predigten über das 6. und 7. Gebot,
 Kirchen und Lagerbücher,
 wie das Verzeichnis der bei den Predigern beruhenden Schriften.

[<XII]

Neben der Kirchenordnung galten wichtige Beschlüsse und Anordnungen der Synoden als Kirchengesetze. Wie in anderen Klassen, so stellte man auch in der Duisburger Klasse diese Beschlüsse und Anordnungen zusammen, damit sie zur Hand waren und bei Gelegenheit auf sie zurückgegriffen werden konnte. In der Duisburger Klasse übernahm es der Kettwiger Prediger Hoffmann, eine solche Zusammenstellung, die Leges genannt wurden, anzufertigen. Sie wurden als Beispiele, Ausführungen oder Ergänzung der Kirchenordnung angesehen. Immerhin datierte die Kirchenordnung von 1662, und eine Zeitbezogenheit war schon erforderlich.

Die Duisburger Klasse besoldete ihre eigenen Klassikallehrer sehr schlecht, so daß diese gezwungen waren, um ihre Familien durchzubringen, nach Nebenerwerb auszuschaun, so ist von Holzhandel oder Aufsicht in einer Ziegelei zu lesen, worunter natürlich der Unterricht zu leiden hatte, so daß sich die Eltern der Schulkinder beschwerten. Bemühungen der Klasse um eine deutliche Aufbesserung der Lehrerbesoldung erreichten nicht im Mindesten ihr Ziel. Auch der Erwerb des Bauernhofes Bremmenkamp erreichte nicht, aus den Erträgen die Instandsetzung des Schulgebäudes durchführen zu können oder die Lehrerbesoldung zu erhöhen. Die Gebäude des Hofes waren ruinös und verschlangen Einnahmen aus den Erträgen. Darum wurde 1770 der Verkauf ins Auge gefaßt, die Genehmigung der Regierung Kleve dazu eingeholt, aber erst 1802 gelang es, diesen Hof wieder abzustoßen.

Waren die Schulen durch die Kirchengemeinden errichtet, geführt und verwaltet worden, so verfügte 1790 die Regierung Kleve, um das Schulwesen der Kirche zu entziehen, "daß in Zukunft die Schulmeister beider evangelischer Konfessionen der Regierung zur Anstellung präsentirt und entweder von der Examinationscommisssion oder auch nach Beschaffenheit der Umstände durch geschickte, von der Regierung zu ernennende Commissare angenommen werden sollten."⁴ Für die Klassikalschule Hamborn zeigte sich das bei der Einstellung des Lehrers Heinrich van Staa, für den die Klasse von der Regierung nicht die Erlaubnis zur Einstellung bekam, obwohl er, wie bis dahin üblich, durch eine Kommission der Klasse einer Anstellungsprüfung unterzogen worden war. 1799 haben staatliche Beamte, Direktor Eichelberg und Inspektor Berendt, die Prüfung erneut durchgeführt und einen dreimonatigen Kursus für den Lehrer von Staa an dem Schullehrerseminar zu Wesel der Regierung vorgeschlagen.⁵

Erstaunlich ist, daß in den Protokollen bis 1805 auf die aktuelle Zeitgeschichte überhaupt nicht eingegangen ist, die Aufklärung summarisch und pauschal in den Worten Sozianismus und Neologie abgetan und nur andeutungsweise von Zeitwirren oder Kriegesunruhen die Rede ist. Über die französische Revolution findet sich kein Wort in den Texten, der Name Kaiser Napoleon fällt nicht.

Wie schon erwähnt, haben die Protokolle der Duisburger Klasse 1806 eine völlig neue Form erhalten und zeigen aber auch eine andere Art der Berichterstattung und der Tagungsthematik, die nicht mehr unter dem Druck des Staates und der Synoden steht und aktuelle Probleme in einer großen Freiheit aufgreift und

[<XIII]

kritisch Bisheriges überdenkt. 1807 wird die mögliche Wiederwahl der Moderatoren beschlossen, was bis dahin nie vorgekommen war. Und Kritik an bisheriger Praxis wird wach, so wird die Kirchenvisitation nach bisheriger Usance 1809 eine nutzlose Formalität

⁴ Heinrich Heppe, Geschichte der Evangelischen Kirche von Kleve-Mark und der Provinz Westfalen, Iserlohn 1867, S. 251.

⁵ s. hierzu Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, Akte 1736, Schule in Aldenrade, Neuenkamp und Neudorf, 1797 - 1808, Blatt 42.

genannt. Die politische Situation war noch undurchsichtig und noch nicht gefestigt, der linke Niederrhein an Frankreich abgetreten, was sich auch für die Provinzialsynode Kleve auswirkte. Die Generalsynode tagte seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts nicht mehr. Die Provinzialsynode Kleve tagte zwar noch einige Male, doch ihr Einfluß auf die Klassen minderte sich mehr und mehr, und in den letzten Jahren der reformierten Kirche des Niederrheins findet keine Tagung der Provinzialsynode mehr statt.

Die Duisburger Klasse beantragt noch bei der Synode Kleve, ein Collegium qualificatum zu bilden zur Ausarbeitung einer dem Geist der Zeit angepaßten Kirchenordnung, die auch die Bergische Synode annehmen könnte, die von der Kirche selbst erarbeitet und der Regierung vorgelegt werden sollte; doch die Provinzialsynode ging nicht darauf ein. Mitgeteilt wird auch, daß die Regierung selbst eine neue Kirchenordnung projektiert habe, aber noch nicht vorgelegt, und vielleicht werde die Regierung die bisherige Kirchenverfassung zu reformieren anregen, was aber abgewartet werden mußte.

Überblickt man die Protokolle der Duisburger Klasse, auch der Synode Kleve und der Generalsynode, so hat man nicht den Eindruck, daß die reformierte Kirche des Niederrheins eine freie und unabhängige Kirche, sondern eher eine von den reformierten Landesherrn bevorzugte und bei aller Selbständigkeit doch sehr vom Staat abhängig war. Sie als eine Freikirche zu bezeichnen, wie das bei Joh. Viktor Bredt zu lesen ist⁶, geht nicht an; dem hat auch schon Wolfgang Petri, ein guter Kenner der reformierten Kirche des Niederrheins, wie das seine Veröffentlichungen ausweisen, widersprochen. Daß die reformierte Kirche bevorzugt war, zeigte sich in der Duisburger Klasse darin, daß die sehr kleine reformierte Gemeinde Hiesfeld durch den reformierten Landesherrn den gleichen Anteil an den Einkünften Hiesfelds zugesprochen bekam wie die ungleich größere lutherische Gemeinde. Und daß die reformierten Gemeinden des Niederrheins Anspruch auf finanzielle Zuteilungen aus dem *Aerario ecclesiastico*, einem staatlich-ständischen Hilfsfonds ausschließlich nur für reformierte Gemeinden, hatten, war eine Bevorzugung und zugleich eine offensichtliche Benachteiligung der Lutheraner und der Katholiken, die Bürger des gleichen Staates waren. Außerdem wurden aus dem *Aerario ecclesiastico* die Kosten der reformierten Generalsynode bestritten. Ohne die staatliche Unterstützung wäre die reformierte Kirche noch ärmer gewesen als sie es schon war. Das zeigen auch die vielen Bittbriefe der Praesides der Duisburger Klasse an den König um Beihilfen zur Instandsetzung von kirchlichen Gebäuden und Schulen, wie auch die der Lehrer der Klassikalschulen Hamborns und Aldenrades, die in großer Armut lebten. Was die Selbständigkeit der reformierten Kirche betrifft, so war sie

[<XIV]

eine stark eingeschränkte. Schon 1661 hatte der große Kurfürst eine Oberaufsichtsbehörde über die reformierte Kirche bei der Regierung in Kleve eingesetzt⁷, auch mehrfach in die geistlichen Rechte eingegriffen. Der reformierte Landesherr sah seine Aufgabe nicht nur darin, die Kirche unter seinen Schutz zu stellen, sondern machte durchaus von seinem *jus episcopale* Gebrauch. Auch die Kirchenordnung der reformierten Kirche des Niederrheins war unter Abänderungen, Zusätzen und Vorbehalt einer Änderung vom Großen Kurfürsten

⁶ Der Text der Anmerkung fehlt

⁷ s. hierzu Reinhold Brämik, Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Berg, Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Düsseldorf 1964, S. 223, Anm. 738: "Der von uns angeführte Erlaß bestätigt die Ausführungen Heckels, daß der Große Kurfürst der erste *Summus episcopus* war, obwohl hier diese Bezeichnung noch fehlt. Ebenso treten in dem Erlaß die von Heckel betonten Charakteristika des *Summepiskopats* im Gegensatz zum landesherrlichen Kirchenregiment hervor: 1. es erstreckt sich auf alle drei Konfessionen; 2. es wird nach den Grundsätzen der Staatsräson gehandhabt. Daß dieser *Summepiskopat* auch über die cleve-märkischen Reformierten geübt wurde, beweist die Einsetzung einer Oberaufsichtsbehörde für die reformierte Freikirche am Sitz der clevischen Regierung im Jahre 1661. Vgl. Scotti, Cleve Mark, Urk. Nr. 268. - Gerade weil der Große Kurfürst den Reformierten näherstand, beschränkte er sich bei ihnen nicht immer auf die in den Kirchenordnungen festgelegte Oberaufsicht, sondern griff auch häufig kräftiger in die geistlichen Rechte der reformierten Synode ein."

als Staatsgesetz 1662 erlassen worden und hatte uneingeschränkte Gültigkeit in der reformierten Kirche des Niederrheins bis zur Altpreußischen Union 1817. Außerdem wurde die Selbständigkeit eingeschränkt durch Rechte, die sich der Staat vorbehalten hatte:

Bestätigungsrecht für Kirchenordnungen,

Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes,

Bestätigungsrecht für neugewählte Prediger und Schullehrer,

Genehmigung der Gesangbücher, Liturgie, Lehrbücher,

Aufhebung des Verurteilungsbeschlusses der Generalsynode über den Rektor Hasenkamp, gegen die Verlegung des Himmelfahrtsfestes durch den König war die Generalsynode machtlos,

den Klassen wurde 1771 das Recht zur Abnahme des Examens peremptorium genommen.

Das sind die bekanntesten Beispiele, nicht alle sind hier aufgeführt.

Das alles belegt, daß die reformierte Kirche des Niederrheins in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Staate stand, und daß die Kirchengewalt nicht von den Synoden, sondern von der Regierung ausgeübt wurde. Der Staat ermöglichte ihr aber dennoch einen gewissen Raum zur Selbstentfaltung in den Gemeinden, Klassen und Synoden, um vieles selbst zu ordnen und der Zeit anzupassen oder auch zu bewahren, er hat durchaus nicht alle Eigeninitiativen und Impulse erstickt, sondern einen Freiraum zur Verantwortung gelassen; aber das immer nur innerhalb der von ihm ausgeübten Kirchengewalt. Will man man von der reformierten Kirche des Niederrheins als von einer Freikirche sprechen, dann nur in den hier aufgezeigten Grenzen.

[<XV]

Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Holten

Acta Classis Duisburgensis CLVI, gehalten in der Kirche zu
 Duisburg, den 26 & 27 April 1769

§ 1

Classis Eröffnung

Der abgehende Herr Praeses Engels, Prediger zu Mülheim an der Rhur, hat die sämtliche Herren Brüder freundbrüderlich bewillkommet und ohne einige besondere Rede, als welche ohne dem wiederhohlten Classical-Schluß gemäß abgeschafft werden soll, mit andächtigem Gebät diese Classicalversammlung eröffnet.

§ 2

Classical-Predigt

Die von D Wurm Dinslacensi über Jac. III, 17 gehaltene Predigt ist rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3

Praesentes

Aus den eingereichten richtig befundenen Credentialen erhellete, daß zu dieser Classicalversammlung deputiret und erschienen sind

	Prediger	Eltesten
von Duisburg	D Jacob Thomas Steinberg	H Kriegscomiss. Kalckhoff
Mülheim	D Jacob Wurm	Wilhelm Berkhoff
	D Pet. Engels	
Kettwig	D Joh. Ad. Conrad Hoffmann	Wilhelm Steinweg
Dinslacken	D Joh. Jac. Wurm	H Waldförster Schneider
Holten	D Ludwig Wesendonck	Lambertus Janssen
Essen	D Franc. von Halffer	-----
Rhurort	D Joh. Conr. Meibohm	Diederich Lohmann
Meiderich	D Christ. Fried. Baumann	Joh. Evert Hoffmann
Beeck	D Joh. Henr. Kersten	H Gerlach Theod. Meurs
Hiesfeld	-----	Wilhelm Martens
Voerde	D Hoesch	-----
Gartrop	vacant	

§ 4

Absentes

Abwesend waren D Barlen von Hiesfeldt, deßen Entschuldigung wegen anhaltender Unpäßlichkeit auch angenommen worden.

Ferner D Bertram von Gartrop, welcher deßfalls ein Schreiben eingesendet, das aus Ursachen verboten inseriret wird.

"Die Ursachen, warum biß dato ad Classem zu gehen Bedencken finde, sind genugsam bekandt, nemlich weilen noch nicht ausgemittelt ist, woher meine Defrayungskosten genommen werden sollen. Sobald dieser Punct einmahl festgesetzt und solches dem Erbmarschall Freiherrn von Quadt Hochwogeb. Gnaden qua Patrono der hiesigen Kirchen von einer Hochehrwürdigen Classe debite bekandt gemacht worden, bin so willig als schuldig meinen theuersten Herrn

[<1]

Amtsbrüdern bey dergleichen Zusammenkünfften jederzeit zur Seite zu stehen, welches hiedurch zu meiner Exculpation geziemend eröffnen sollen. Inmittelst wünsche hertzinnigst, nachdem mich zum beständig geneigtesten Andencken der gantzen verehrungswürdigen Gesellschaft gantz ergebenst befohlen, daß alles dasjenige, was dermahlen in Conventu classicali nebst reiffer Überlegung zur Ehre Gottes und zum Besten der Kirchen Jesu Christi verhandelt wird, mit dem reichsten Himmelsseegen bekrönet werden möge
M. D. Bertram, V D M ibid[em] "

Auch war abwesend Eltester von Essen, gleichfalls ob rationes sonticas excusatus.

§ 5

Abgeführte Gelder ad fund. viduar.

D Baumann, Prediger zu Meiderich, hat die 25 Rtl ad fundum viduar[um] nebst einen Rtl Interessen abgeföhret, welche D Otterbein in Empfang genommen.

§ 6

Correspondence Classis Meursanae

Zur Unterhaltung freundbrüderl. Correspondence sind ex Classe Meursana erschienen D Königsegg, Prediger zu Neukirchen, Cl. Praeses und D Bruinings, Prediger zu Vluin, Cl. Scriba, und sind ad votum et sessionem angenommen.

§7

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob nichts vorgekommen, warum jemand der Herren Brüder von der Wahl zum moderamine hätte ausgeschloßen werden sollen.

§ 8

Neue Moderatoren

Darauf wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und p[er] majora erwehlet

in Praesidem D Steinberg,
in Scribam D von Halffer

§ 9

Einladung der Prediger loci

Die beyde Herrn Brüder D Nosse und D Otterbein, Pastores loci, sind freundbrüderlich eingeladen, wovon auch D Otterbein erschienen. D Nosse aber hat sich wegen Alter und anhaltender Schwachheit excusiren laßen.

§ 10

Fortsetzung der Handlung

Neuerwehltter D Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott fortgesetzt.

§ 11

Gelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis et fides debiti silentii ist nach der Regel des göttlichen Worts und Heidelbergischen Catechismi von allen anwesenden HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, mit Hand und Mund angelobet.

[<2]

§ 12

Classicalvisitation

Die Classical-Visitation ist gehalten, wovon relatio DD Exmoderatorum folgen wird.

§ 13

Verlesung der vorjährigen Acten

Acta Classis Duisburgensis CLV, gehalten in der Kirche zu Mülheim an der Rhur, den 4 et 5 Maii 1768, sind verlesen.

§ 14 ad 13

Das Naamregister der Praedicanten und den Bockzaal betreffend

Der Schluß, die vorfallende Veränderungen dem Holländischen Praedicantenregister und Bockzaal zu inseriren, wird mit dem Zusatz nochmahlen wiederhohlet, daß ein zeitl. Praeses die Veränderungen im Praedicantenregister selbst besorgen solle. Die im Boeckzaal gehörige Nachrichten aber wird D Otterbein abfaßen, an welchen also ein zeitl. Praeses solche zeitig einzusenden haben wird.

§ 15 ad 14

Collecte für die Schulmeister

Für den dürftigen Schulmeister zu Biefang sind stante classe gesamlet worden 2 Rtl 3½ Stb, welche D Wesendonck demselben zuzustellen sind mitgegeben, es wird aber hiebey notiret, daß diese Collecte ins Künfftige cessiren werde.

§ 16 ad 15

Wegen 25 Rtl Capital der Schule zu Aldenrath

D Wesendonck referiret, daß Deuser in Holten dieses Capital aufgekündigt worden, er aber zwar angehalten, daß es ihm noch auf 2 Jahre mögte gelaßen werden, ließe auch eine bereits abgelegte Obligation, worin ein Morgen Landes zur Hypotheque angewiesen, praesentiren, weilen aber Classis sich dabey nicht sicher düncket, als wird D Wurm jun. no[m]i[n]e Classis denselben zur Aufstellung einer neuen gerichtlichen Obligation anweisen, im Weigerungsfall aber demselben das Capital aufkündigen.

§ 17 ad 17

Wegen eines Schulcapitalis zu Aldenrath

D Expraeses Engels praesentirte hiebey ein allergnäd[igstes] Rescript aus hochlöbl. Regier[ung], welches verlesen und hiemit inseriret wird.

Seine königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, laßen dem Praesidi der Duisburgischen Classe, Predigern zu Mülheim an der Ruhr, auf die in causa des Predigern Wesendonck und Beckman unterm 6. m. p. anhero erlassenen Vorstellung, nachdem darüber das Landgericht zu Dinlacken vernommen worden, nunmehr zur Resolution ertheilen, daß das in Ansehung der geforderten Gebühren vorgestelltes Beschwer keinen Grund habe, nach demahlen der Debitor eigentlich die Kosten hätte tragen müssen und gar nicht wohl gethan seye, daß bey Austhuung des

[<3]

vermeldeten Capitalis ad 50 Rtl nicht für hinlängliche Sicherheit gesorget und eine so geringschätzigte Hypothec angenommen worden, daß daraus das Capital und die Zinsen, welche man zur Ungebühr hat aufschwellen laßen, demahlen nicht erfolgen könne. Der Classe bleibt inzwischen unbenommen, wieder denjenigen allenfalls ihren Regreß zu suchen, der bey Austhuung des eben angregten Capitalis nicht die behörige Vorsicht gebrauchet hat, und damit dergleichen Mißschläge nicht vorgehen mögen, so hat der erwehnte

Engels des Endes denen unter ihm stehenden Consistoriis zu bedeuten, daß sie künfftig bey dergleichen Ausfällendafür mit ihrem Privatvermögen haften und solche daraus ersetzen sollen.

Cleve im Regierungsrath, den 20 ten Junii 1768
F[rei]he[rr] von Danckelman

Auch hat D Expraeses den Überschuß ad 1 Rtl 45 Stb an zeitl. D Praesidi übergeben.

§ 18 ad 18

von 150 Rtl Obligation auf Herm. Wischerman

D Wesendonck praesentirte die vom löbl. Landgericht zu Dinslacken hierüber ausgefertigte Obligation, und ist selbige D Otterbein ad Archivum zu legen übergeben worden.

§ 19 ad 19

Capital der Gemeine zu Voerde, welches solche vom Hause Voerde zu fordern hat

Da sich wegen der F[rei]frau von Syberg zu Voerde Classi versprochenen gesicherten Unterpfändern neue Schwierigkeiten geäußert und Classis wegen der darauf haftenden Capitalien zu gedrückten Besorgnüßen sich veranlaßet siehet, so haben DD Exmod[eratores] deßfalß zu Anfang laufenden Jahrs bey hochpreißl. Landesreg[ierung] neue dringende Vorstellungen gethan, und um Verhaltensbefehle allerunterthänigst angestanden. Da aber bis dato keine allergnädigste Resolution erfolgt, so wird modern[us] D Praeses nebst seinen HH Condeputatis ad futuram Synodum nicht nur die Sache ihren Umständen nach ven. Synodo vorzulegen, sondern auch bey hochlöbl. Regier[ung] nochmahls um baldige Resolution zu instantiiren haben, damit Classis bey dieser wichtigen Angelegenheit von allem Vorwurf befreyet bleibe.

§ 20 ad 19

Geistliches Darlehen zu Holten

D Wesendonck hat eine Quittung vorgewiesen, daß das Consistorium zu Holten diesem Imposito ein Genügen geleistet habe.

§ 21 ad 20

Brüchtenstüber für die Armen

Classis wird ferner nöthige Sorge für die Entrichtung des den Armen angewiesenen Brüchtenstübers zu tragen fortfahren und zu dem Ende ven. Synod[um] quam instantissime angehen.

[<4]

§ 22 ad 21

Das Bremenkampfs Gut zur Hamborner Schule gehörig

D Expraeses thate Vortrag, wie er zur Beförderung der nöthigen Reparation der Hamborner Classicalscheule und des daran annexen Bremenkampfs Gutes schon p[er] Circulares angetretten, auch zey Suppliquen an ein hochpreißliches Consilium Ecclesiasticum eingesandt habe, ohne daß bis hiehin eine erwünschte allergnädigste Resolution erfolgt. Indeßen zeigte er an, daß er zum Behuf dieser Schul während der Zeit an milden Gaben empfangen 2 Rtl 40 Stb, ferner 3 Rtl von der Gemeine zu Kettwig. Duisburg, Meiderich, Beeck und Dinslacken, welche mit ihren versprochenen Liebesbeyträgen noch restiren, werden ehestens solche abführen. Auch werden Holten und Rhurort excitiret, sich durch eine etwaige Unterstützung dieser Classicalscheule anzunehmen. Weilen aber diese Gelder nicht hinreichen, wird D Praeses nochmahlen allerunterthänigste

Vorstellung thun, daß diese Schule ex aerario in ihrer Noth geholfen, auch allenfalls ein kleiner Fonds zum Behuf der dort erforderlichen Außbeßerung auf die Zukunft allermildigst ausgemittelt werden möge. D Kersten und deßen Elteter H Meurs wird aufgetragen, über die Anwendung der für die gedachte Schule ausgemittelter Gelder und die Reparationen selbst die nöthige Aufsicht zu haben, zu welchem Ende ihnen die vorrätige Gelder und Quittungen bereits zugestellet worden.

Übrigens beschwerten sich sämtliche Gemeinen, daß sie durch solche Reparationen der Classischule in große Unkosten gesetzt würden und behalten sich vor, daß dergleichen in Zukunfft bestens vorgebeuet werden solle. Sodan findet Classis rathsam, hier zu notiren, daß man dereinst in günstign Zeitumständen, das der Schul sowohl als der Classe so lästigess Bremenkamp Gut quovis meliori mode zu veräußern suchen und die Gelder rentbar machen müße, welches auch dem Schuldner selbst zu einer großen Erleichterung gereichen würde.

§ 23 ad 22

Extract der Classicalgesetze

D Expraeses entschuldigte sich, diesem Imposito in betref des Auszuges der Classicalgesetze kein Genügen wegen häufigen Geschäften geleistet zu haben. Es wird also D Expraeses nebst D Hoffmann noch einmahl committiret, diesen Auszug zu verfertigen und in künfftiger Classicalversammlung ohnefehl einzubringen.

§ 24 ad 23

Jährlicher Beytrag ad fundum viduar[um]

Der jährliche Beytrag ad fundum viduar[um] ist von den HH Brüdern abgeföhret, wie aus den Post Acten zu ersehen seyn wird.

[<5]

§ 25 ad 24

Jeder sol an dem Ort seines Aufenthalts communiciren

Dieses Gesetz, daß ein jeder an dem Ort seines Aufenthalts communiciren soll, bleibt fernerhin zur genauesten Observantz empfohlen.

§ 26 ad 25

Mülheimer Gravamen wegen Kirchenbau der Jesuiten

Da die Gemeine zu Mülheim an der Rhur in der Beschwerde gegen den Kirchenbau der Jesuiten noch nicht reussiret, so bitten Deputati Mülheimiensis in fernern Nothfall sich die Assistance Classis bey ven. Synod[o] aus, wozu sich Classis verpflichtet erachtet.

§ 27 ad 26

Hallische Freytisch-Collecte

Die Collecte für die Hallische Freytisch bleiben den sämtlichen Gemeinden ferner empfohlen, und sollen die einkommende Gelder an D Schuchard zu Cleve eingesendet werden.

§ 28 ad 27

Testament der Freyfrau von Herbede

Da das Testamentum quaest. von der Freyfrau von Herbede in Ansehung dieser zu Voerdischen Gemeine legirten Capitalien von Classe bißher verschiedentlich doch vergeblich nachgesuchet worden, inmittelst die Sache selbst dadurch verzögert worden, um durch eine hinreichende allerunterthänigste Vorstellung bey hochlöbl. Regierung zur Inspection vorgedachten Testaments entweder bey H Tit. Landrichter Sethman oder H Commisssionsrath Hopmann, der

ehedem für die Gemeinde zu Herdicke diese nemliche Sache qua advocatus getrieben, behülflich seyn.

§ 29 ad 28

Association der Haußpred.

Was hierin zu notiren, wird in Actis Synodi vorkommen.⁸

§ 30 ad 29

Recommendation des teutschen Schulwesens

D Expraeses referiret, daß er bey der Visitation die Aufsicht des teutschen Schulwesens bestens recommendiret habe. Wegen Voerde wird berichtet, daß die von dem Schulmeister von der Heiden vorgebrachte Entschuldigung wegen versäumten Schulhaltens nicht relevant befunden.

Ad 2dum [secundum] komt näher in Actis Synodi vor.⁹

§ 31 ad 30

Relatio DD Exmoderatorum in Ansehung D Hoesch in eundum

Wegen der Kichenvisitation zu Gartrop ist bereits in a[nn]o 1766 bey ven. Synodo Beschwerde geführet.

D Exscriba Baumenn referiret wegen Voerde, die Fr[ei]frau von Syberg selbst nicht sprechen zu können, und weilen dasigen Orts kein Consistorium, von keinem Haußvatter nähere Erkundigung

[<6]

eingezogen, wie der gegenwärtige Wandel D Hoesch beschaffen. Classis findet also für gut, das künftiger Visitor die sämtliche Haußvätter daselbst vorfordern und von ihnen vernehmen solle, ob sie Ursachen hätten, mit dem Wandel und Amtsverrichtungen ihres Predigers zufrieden zu seyn.

§ 32 ad 51

Lagerbuch des Classical-Wittwenfonds

Da die Verfertigung des Lagerbuchs von den Classical-Wittwenfonds noch nicht vorgenommen worden, so werden DD Administratores dieses fundi nochmahlen ersuchet, in diesem Jahr solches Werck baldigst vorzunehmen.

§ 33 ad 32

Berechnung der Visitationsreise

Es wird bey diesem §pho notiret, daß DD Exmoder[at]ores die Rechnung der auf ihrer Visitation verschoßenen Gelder offen geleget, welche aus denen von D Expraeside empfangenen Gelder abgeführet worden.

§ 34 ad 35

Restirende 15 Rtl Intere[ss]en der Stadt Holten

Da Magistratus zu Holten mit Abführung der annoch restirenden 15 Rtl Intere[ss]en bis hiehin in mora geblieben, so wird modernus D Praeses bey hochlöbl. Reg[ie]rung instantiiren, daß dem Magistrat zu Holten aufgegeben werde, diese Intere[ss]en mit dem Fordersamsten auszuzahlen.

§ 35 ad 36

Intere[ss]en des geistlichen Darlehns

Da die Intere[ss]en wegen des geistl. Darlehns biß a[nn]o 1766 von hochlöbl. Credit-Commision allergdst ausbezahlet worden, so

⁸ s. § 43

⁹ s. § 50

wünscht und hoffet Classis, daß die Intere[ss]en von dem noch rückständigen Jahren mögen abgeführt werden.

§ 36 ad 38
Lagerbücher

Denen Herren Brüdern zu Mülheim wird imponiret, ihr Lagerbuch mit ehestem in gehörigen Stand zu bringen.

§ 37 ad 40

Die Kirchenschriften von den Erben der verstorbenen Prediger gleich abzuholen
Dieses Synodalgesetz wird nochmahls übernommen, daß zu[r] Verhütung des Verlustes der Kirchenschriften die Consistoria gleich nach dem Absterben ihrer Prediger wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classi oder Pastoris loci bey den hinterbliebenen Wittwen oder Erben solche abholen lassen sollen.

§ 38 ad 44

Wegen Erwählung neuer Consistorialen

Classis übernimmt diesen Schluß Synodi, daß Consistoria nie mehr als zwey zeitliche Brüder, und auch dieses nur im Nothfall, zu gleicher Zeit ins Consistorium wählen sollen.

§ 39 ad 45

Collecte für Cranenburg

Die Collecte für Cranenburg ist gehalten und 1 Rtl 20 Stb gesammelt, welche D Praeses in Synodo übergeben wird.

[<7]

§ 40 ad 50

Collecte für Hückeswagen

Die Collecte für Hückeswagen soll bey allen Gemeinen gehalten werden und wird allen Predigern imponiret, das eingekommene Geld noch ante Synodum an D Praesidem franco einzusenden.

§ 41

Acta Synodi verlesen

Acta Synodi Provinc[ialis] Cliv[ensis] CLII, gehalten in der Kirche zu Emmerich, den 7.-9 ten Junii 1768 sind verlesen.

§ 42 ad 3

Absentz des Eltesten von Holten

Consistorium zu Holten wird sich deßfalß bey ven. Synodo supplicando melden und um Moderirung der Mulcta anstehen.

§ 43 ad 21

Defrayrung der Haußprediger

Da laut § 4 der eingesandte Aufsatz D Bertram bereits ad Acta genommen, worin derselbe sich in submissis terminis erkläret, gern denen Classical- und Synodalversammlungen beywohnen zu wollen, wan der Punct der Defrayrung der Haußprediger möchte ausgemacht seyn, gefolglich diese das vornehmste obstaculum ist, als imploriret Classis ven. Synodum nochmahlen, bey hoch-löbl. Reg[ierung] um eine allerdgste Final-Verordnung in diesem Gravamine allerunterthänigst anzustehen.

§ 44 ad 38

Extractus casuum specialium ex Actis Classis et Synodi

In diesen casibus specialibus wünschet Classis eine Probe von ven. Classe Ves[aliensis] zu erhalten, welchem man mit dem Fordersamsten die Verfertigung derselben veranstalten wird.

§ 45 ad 41

Gravamen Cl[assis] Ves[aliensis] contra D Hoesch, daß er die Kinder fremder Gemeinen bey sich das Glaubensbekänntniß ablegen läßet.

D Expraeses referiret, daß er ein Schreiben an D Hoesch abgesandt, worin er ihm von neuem imponiret, sich dergleichen Eingriffen zu enthalten, welchem nach Classis nicht erfahren, daß er von neuem etwas vorgenommen habe, wobey stante Classe D Hoesch sich öffentlich verbindlich gemacht, dergleichen nicht ferner fürzunehmen. Bey dieser Gelegenheit brachte D Hoesch ein Gravamen gegen D Schneider zu Wesel vor, darin bestehend, daß derselbe von einer auf dem Blauen Hause verrichteten ehelichen Copulation, welche er, D Hoesch, zu verrichten wäre berechtigt gewesen und in gefolg deßen bey dieser Gelegenheit gesamlete ansehnliche Allmosen der Gemeine zu Voerde zugekommen wären, verrichtet und diese Allmosen zu sich nach Wesel genommen. Da aber Clasi die Gründe, woraus D Schneider hierzu meinet berechtigt zu seyn, bißher unbekant sind, als wird D Praeses modernus vorläufig brüderlich mit demselben correspondiren und alsdan sehen, auf welche Art diese Difference am besten zu vermitteln seye.

[<8]

§ 46 ad 42

Wegen illegaler Copulationen zu Gehmen und Hoerstgen

Ob zwar von Consistorio zu Mülheim keine neue Beschwerden gegen den lutherischen Prediger zu Gehmen eingekommen, so producirten dagegen DD Deputati Mülheimiensis ein neues Beschwerde wieder die Reichsfr[eij]frau von Millendonck zum Hoerstgen, auf deren Landes Herrl. Dispensation ein angebliches Ehepaar aus dem Mülheimischen Kirchspiel namens Herman Mölenbeck und Gerdrut Romswinkel ohne Proclamation und Dimissorialibus von ihrem Prediger Diemel ehelich eingeseget wurden, ohnerachtet nun dieselbe von ihrem ordentlichen Prediger zu Mülheim kirchenordnungsgemäß copuliren laßen, so ist doch jenes ein Vorgang, der bey ähnlichen Gelegenheiten ein Weg zu Unordnungen und Ausschweifungen bahnen könnte. Weswegen Classis ven. Synodum imploriret, bey hochlöbl. Reg[ierung] allerunterthänigst anzustehen, daß hochgedachter Fr[eij]frau von Millendonck dergleichen anmaßliche Dispensationen in Zukunft nicht weiter zu ertheilen nachdrücklichst aufgegeben werde.¹⁰

§ 47 ad 50

Collecte für Mörmpter

Wan D v. d. Letten sich bey den Gemeinen unserer Classe melden wird, so wird Classis demselben in Ansehung dieser Collecte behülflich seyn.

§ 48 ad 51

Collecte für die Hallische Freitische

¹⁰ Die Klage wegen illegaler Amtshandlungen, die Prediger anderer Gemeinden ohne Vorliegen eines Dimissoriale vorgenommen haben, finden sich ständig in den Protokollen der Klasse und Provinzialsynode. Nun ist festzustellen, daß solche illegalen Amtshandlungen nicht nur von lutherischen Predigern oder auch römisch-katholischen Priestern, sondern selbst von reformierten Predigern anderer Gemeinden vollzogen wurden, gegen die auf Classical- oder Synodaltagungen Einspruch erhoben und die zu unterbinden beantragt wurde. Es ging den sich beschwerenden Predigern nicht nur um die Einhaltung der bestehenden Ordnungen, sondern auch um die entgangene Stolgebüß für die Amtshandlungen, wie es hier ersichtlich ist an Kopulation durch den Weseler Prediger Schneider, der das für die Amtshandlung eingekommene Geld mit nach Wesel nahm.

D Praeses wird diese Collecte allen Consistoriis bestens recommendiren und sorgen, daß die Gelder in Berliner Münze eingesendet werden.

§ 49 ad 59

Wegen des Predigers zu Gartrop D Bertram

Bey Verlesung dieses §phi referirte D Exscriba Baumann, daß er bey dißmaliger Kirchenvisitation von dem Freyhe[rrn] zu Gartrop abermahl in der Qualitaet eines Moderatores nicht habe wollen anerkannt werden. Da nun eine gleiche Weigerung von Seiten deßelben laut Classical- und Synodalacten de a[nn]o 1766 vorgegangen und schon damahlen der H Professor ab Hamm b. m. von ven. Synodo committiret gewesen, dieserhalb bey hochlöbl. Reg[ierung] allerunterthänigste Vorstellung zu thun, Classis aber darüber keine allergnädigste Resolution in Erfahrung gebracht, als imploriret dieselbe ven. Synodum, um

[<9]

nummehr desto dringender bey hochlöbl. Regierung zu instantiiren, um denen in dieser Sache ergangenen allergnädigsten Verordnungen den dienlichen Nachdruck zu geben.

§ 50 ad 60

Verbeßerung des teutschen Schulwesens

Classis ersieht aus diesem §pho mit Vergnügen, daß Synodus dero geziemende Vorstellung wegen Verbeßerung des teutschen Schulwesens gütig aufgenommen und zu diesem wichtigen Werck verschiedenen Brüder aus den 3 Classen committiret habe. Die beyde aus hiesiger Classe hierzu committierte Brüder DD Otterbein und Baumann referirten, daß sie sich dieser Arbeit noch nicht hätten unterziehen können, indem es nöthig wäre, daß sie mit den übrigen Deputatis vorab entweder schriftlich oder mündlich conferirten, weswegen ven. Synod. zu ersuchen wäre, hierüber näher zu verordnen, Deputati ad Synodum werden die Beforderung dieses Werckes bestens urgieren.¹¹

§ 51

Acta Syn. Gen. verlesen

Acta Syxn. Gen. XLVII, gehalten in der Kirche zu Düsseldorff, den 10-17 ten Julii 1766, sind verlesen.

§ 52 ad 23

Neue Liederbücher

Deputati in dieser Sache referiren, daß sie mit dieser Liedersammlung und übriger dazu gehöriger Arbeit mit dem Ende des vorigen Jahres fertig geworden und dieselbe an rev. D Praes[idem] Syn[odi] Gen[eralis] eingesandt, um selbige der hochlöbl. Reg[ierung] zur allergnädigsten Approbation höchst verordnetermaßen zu praesentiren.¹²

¹¹ Die reformierte Duisburger Klasse hatte 1768 bei der Provinzialsynode Kleve den Antrag eingereicht, ein Schulreglement für die reformierten Schulen, wie es das für die lutherischen Schulen schon gab und worauf hingewiesen wurde, zu erarbeiten und von der königliche Regierung in Kraft setzen zu lassen. Ein Schulreglement für die reformierten Schulen war dringend erforderlich, wodurch eine bessere und erfolgreichere Unterrichtsgestaltung und Schulaufsicht ermöglicht werden sollte. Vorschriften und Ordnungen gab es dazu bis dato nicht.

¹² Die reformierte Generalsynode 1766 hatte beschlossen, nach einer vortrefflicheren Psalmenübersetzung auszusuchen und wegen des Mangels an "hinlänglichen Liedern" für den Gottesdienst 150 Lieder auszusuchen und drucken zu lassen. Dazu sollte aus den Provinzialsynoden

[<10]

§ 53

Wegen Predigten des He[rrn] Rectoris Hasenkamp in Duisburg

Da verschiedene bedenkliche Gerüchte Classi zu Ohren gekommen, als ob der H Rector Hasenkamp zu Duisburg in seinen öffentlichen Cantzelreden sich je und dan ein und anderer Ausdrücke bedienet, die vielen Zuhörern wenigstens als anstößig und mit der Reinigkeit der heilsamen Lehre des Glaubens streitig vorgekommen und zu befürchten stehet, daß dergleichen Gerüchte von ven. Synodo oder sonsten auch höheren Orts vernommen werden und daraus unserer Classe eine Art des Versäumens imputiret werden könnte, so hat Classis nicht besser sich hierinnen zu berathen gewußt als daß sie den HH Brüdern Deputatis Consistorii Duisburg[ensis] emphiehlet, darüber ein wachtsames Auge zu haben und bey vorkommenden nachdenklicheren Ausdrücken davon Classi die dienliche Information wiederfahren zu laßen.¹³

[<11]

Imposita

§ 54

Künfftige Classicalversammlung

Classis wird sich künfftiges Jahr D[eo] V[olente] zu Rhurort versammeln und die Classicalpredigt aus Malach. 2, 5-6 von D Baumann oder deßen Substituto D Hoffmann gehalten werden.

§ 55

Deputati ad Synodum

Zur bevorstehenden Synodalversammlung, welche dieses Jahr zu Cleve gehalten wird, sind nebst zeitl. Moderatoribus deputiret D Wurm sen. und D Hoffmann, denen substituiret worden D Wesendonck und D Meibohm. Eltesten giebt Duisburg und Beeck.

Jülich, Kleve, Berg und Mark je ein Abgeordneter beauftragt werden. Die von diesen Abgeordneten erarbeitete Liedersammlung war dem Praeses der Generalsynode einzureichen, der dann bei der Regierung die Approbation nachsuchen sollte.

¹³ Über Hasenkamp ist in den Duisburger Konsistorialakten in der Einleitung Hans Schaffners zu lesen: "Johann Gerhard Hasenkamp kam 1767 von Lengerich nach Duisburg als Rektor des Gymnasiums (S. 266). Bereits im Mai 1769 wird er von Prediger Otterbein und dem Ältesten, "Richter [Anton Friedrich] Weinhausen" im Auftrag des Konsistoriums aufgesucht und aufgefordert, künftig "in seinen Predigten aller anstößigen und auf die Kanzel sich nicht fügenden Redensarten sich hinkünftig zu enthalten" (S. 271). Hasenkamp hatte die Vertretung für den damals 81 Jahre alten emeritierten Prediger Nosse übertragen bekommen. Auch wird ihm auferlegt, nichts ohne Approbation der Generalsynode drucken zu lassen (S. 272), sein Unterricht soll von den Lehrern überwacht werden, weil Klagen gekommen, daß er gegen den Heidelberger Katechismus agitire. Eine 1770 eingereichte Schrift wurde vom Präses Peill von der Generalsynode zurückgegeben, weil sie dem Zwecke nicht gemäß sei. Im Juni 1770 wird ihm die Kanzel verboten (S. 275ff.). Hasenkamp bittet den Magistrat, der ihn mit der Vertretung des Predigers Nosse beauftragt hatte, um Wiedereinsetzung und hat es auch erreicht, bis zu seinem Tode 1777 gelegentlich weiter zu predigen. Ein Vertreter war aber daneben auch noch tätig. Als ein Nachfolger für den 1771 verstorbenen Nosse gewählt werden sollte, verzögerte der Magistrat die Wahl bis zum August 1772. Unter denen zur Wahl vorgeschlagenen Predigern war auf Hasenkamps Vorschlag auch wiederholt der Schweizer Prediger Johann Caspar Lavater (1741-1801), der aber absagte (S. 292f., 308, 311)." Hans Schaffner, Duisburger Konsistorialakten, 1721-1792, Rheinland-Verlag Köln 1990, S. X.

Die Provinzialsynode Kleve 1769 setzte eine dreiköpfige Kommission ein -unter ihnen der Meidericher Prediger Baumann- welche der Angelegenheit am Ort nachgehen, untersuchen und gegebenenfalls Predigtverbot bei der Regierung beantragen sollte.

- § 56
Censura morum
Censura morum ist gehalten und Gott Danck! nichts Anstößiges an jemand der Herrn Brüder bemercket worden.
- § 57
Bursa
In Bursa classicali befinden sich dermalen 32 Stb, welche D Praeses zu sich genommen.
- § 58
Classical-Bücher
Die Classicalbücher samt Kirchenordnung und Siegel sind moderno D Praesidi zugestellet worden.
- § 59
Schluß
Endlich ist diese Classicalhandlung von zeitl. D Praeside mit hertzlicher Dancksagung und andächtigem Gebät zu Gott, ohne eine andere Rede zu halten, beschloßen, und wurden sämtl. HH Classicalbrüdere im Seegen des Herrn erlaßen.
in fidem subsripsit
- Franc. von Halffer, V. D. M. zu Essen
h. t. Scriba

[<12]

Post Acta Classis Duisburgensis
Anni 1769

Berechnung der Classicalgelder

Tit. I	Rtl	Stb	ch
Bestand des vorigen Jahres			
Der Bestand des vorigen Jahres war laut der Post Akten derselben		39	43 4
Tit. II			
Abgelegte Capitalien			
D Baumann zahlet seine ad fundum viduarum schuldige 25 Rtl mit 1 Rtl Interessen, welche D Otterbein in Empfang genommen		26	
Tit. III			
Ausgethane Capitalien			
Dieses Jahr keine			
Tit. IV			
Jährlicher Beytrag			
Dieses Jahr haben wieder ad fundum beygetragen, so D Otterbein empfangen			
D Steinberg	1Rtl		
Otterbein	1		
Wurm sen.	1		
Engels	1		
Hoffmann	1		
Kraushaar	1		
Meibohm	1		
Kersten	1		

Wurm jun.	1	
v. Halffer	1	
Baumann	1	
Wesendonck	1	12

Summa des Bestandes der Casse dieses Jahres		77 43 4
Tit. V		
Interessen, so den Wittwen Classis Duisburgensis allein zukommen		
1. Von 175 Rtl auf Duisburger Stadtscämmerey zu 4 p[ro]Cent, ult. Maii fällig pro 1767/58		7
2. Von 400 Rtl auf der Stadt Duisburg ad 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1767/68 NB Von Nro I rest[jiren] von vorigen Jahren 18 Rtl 5 Stb. vid. Post Acta 1765 von Nro II rest. vid. Post Acta a[nn]o 1765 41 Rtl 20 Stb		16
3. Von 125 Rtl auf der Duisburger Stadtscämmerey zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] a[nn]o 1767/68	5	
Hiebey 3/4 berlinisch umgesetzt a 10 Stb		3 30
¼ clev[isch] 1½ Stb umgesetzt a 1½ Stb		10 4
4. Von 300 Rtl auf der Duisb. Stadtmühlen a 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1767/68 12 Rtl schlecht Geld, davon ab zum Hamborner Schulgewinn 30 Stb		11 30
[<13]		
5. Von 200 Rtl auf Kamps Hoff zu Dinslacken a 4 p[ro]Cent D Kersten Die restirende 8 Rtl sind ihm wegen damals im Kriege erlittenen Fouragirung à Classe geschenket worden.	8	
6. Von 50 Rtl in der Syn. Obligation bey Abraham Reemann zu Duisburg, nun zu Broeck wohnhaft p[ro] 1767	2	
7. Von abgelegten 100 Rtl auf Holten restiren noch an Interessen 15 Rtl. vid. Post Acta 1765 Tit. V. N. 7		
8. D Hoesch ist seine Schuld aus Betrachtung seiner dürfftigen Umständen geschenket worden, cessat item		
9. Von 200 Rtl bey Wittwe Jännicken Krachten zu Duisburg a 4 p[ro]Cent pro term[ino]		
6. Xbris [Decembris] 1768		8
10. Von 100 Rtl für Caution D Wurm sen. ad 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1. Maii 1768		4
11. Item von 60 Rtl für eben dieselbe Caution a 4 p[ro]Cent. vid. Post Acta a[nn]i p[raeteriti] Tit. III		2 34
12. Von 100 Rtl bey den Eheleuten Buschmann zu Duisburg a 4 p[ro]Cent pro term[ino]		4

Summa		71 34 4

Tit. Vi

Interessen der Synodalcapitalien, wovon die Wittwen unserer Classe nur 1/3 genießen

1. Von dem Spaanschen Legat der auf Sehem stehenden 1000 Rtl zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 2. Junii 1768 40 Rtl

Interessen sind nicht vertheilet. vid. Acta Syn. a[nni] p[rrioris] § 24.

Die Praesides Classium sollen erst referiren, ob sie dürfftige Wittwen in ihrer Classe haben. vid. Act. Syn. huj[us] anni.

2. Von den 200 Rtl auf Appeldorn 8 Rtl, davon 3tia [tertia] pars Cl[assis]

D[uisburgensis]

2 40

Berlinische Müntze umgesetzt zu 12 Stb

32

Von 100 Rtl bey Abrah[am] Reemann zu Duisburg gegenwärtig zu Broeck wohnhaft zu 4 p[ro]Cent

pro term[ino] 1768 4 Rtl, davon 3tia [tertia] pars Cl[assis]

D[uisburgensis]

1 20

Summa

4 32

Dazu die pag. praec.

71 34 4

Summa

76 6 4

Davon ab für Briefporto

6

bleiben

76 - 4

[<14]

Diese Siebenzig sechs Rtl 4 ch unter 4 Wittwen getheilet, beträgt jeder 19 Rtl 6 ch

welche mitgenommen

für die Wittwe Koch D Wesendonck

für die Wittwe Engels D Engels

für die Wittwe Neuhaus D Hoffmann

für die Wittwe Merckens D Wurm jun.

Tit. VII

Interesse der Synodalcapitalien für die dürfftige Prediger und Schulmstr, wovon unserer Class 1/3 genießt.

1. Von dem Stützingschen Legat der 1000 Rtl auf

dem Kirchspiel Wissel a 4 p[ro]Cent pro

term[ino] 6. April 1768 40 Rtl

der Rest von a[nn]o 1764 ist

eingekommen 40

agio a 10 Stb 6 40

Summa

86 40

davon ab für D v. d. Letten

10 Rtl

item Unkosten 49 Stb

Rest

75 Rtl 51 Stb

davon pars 3tia [tertia]	25 17
2. Von 300 Rtl auf Duisb. zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1767/68 12 Rtl dabey 3/4 berlinisch umgesetzt zu 10 Stb 1 30 ¼ clev[isch] 1½ Stb a 1½ Stb 4 4	
davon pars 3 tia [tertia]	4 31 4
3. Von den 200 Rtl bey Nic. von Dorsten ist dismahl nichts eingekommen. Das Capital wird abgelegt. vid. Act. Syn. h[uius] a[nni]	
4. Von 400 Rtl auf der Düsselt p[ro] a[nn]o 1767 16 Rtl	
davon 3 tia [tertia] pars Cl[assis] n[ostra]	5 20
5. Vom Biesenhorstschen Capital ad 525 Rtl auf dem Amte Büberich zu 5 p[ro]Cent p[ro] a[nnis] 1767 und 1768 52 Rtl 30 Stb, davon pars 3tia[tertia]	17 30

Summa	52 38 4
dazu daß vom vorige Jahre. vid. Post Acta Tit. VII in fine	1 59

Summa	54 37 4
diese 54 Rtl 37 Stb 4 ch unter 29 Schulm vertheilet, thut jedem 1 Rtl 53 Stb, welche mitgenommen [<15]	
für 5 Schulmstr zu Duisburg	D Otterbein
für 8 zu Mülheim	D Wurm
für 6 zu Kettwig	D Hoffmann
für 4 zu Alsum, Stockum, Aldenrath und Hamborn	D Kersten
für 3 zu Holten, Biefang und Gartrop	D Wesendonck
für 1 zu Hiesfeld	der Älteste Martens
für 1 zu Dinslacken	D Wurm
für 1 zu Essen	D v. Halffer

Tit VIII

Zum Gewinn der Hambornischen Schule

Zum Hambornischen Schulgewinn war voriges Jahr laut Post Acten deßelben in Cassa	9 29
Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den Interessen 300 Rtl auf den Duisb. Stadtmühlen	30

Summa	9 59

Restanten
ex Tit. V

1. Von den 175 Rtl auf Duisburg	18 5
---------------------------------	------

2. Von den 400 Rtl auf Duisburg	42 20
3. Von 125 Rtl auf Duisburg	12 55
5. Von Kamps Hoff cessat	
7. Von abgelegten 100 Rtl auf Holten	15
8. Von 6 Rtl 25 Stb bey D Hoesch cessat	

Summa der Restanten	79 Rtl 20Stb

G. G. Otterbein
Jac. Wurm

[<16]

Archiv Kgm. Kettwig
Archiv Kgm. Holten

Acta Classis Duisburgensis CLVII, gehalten in der Kirche zu
Rhurort, den 16. und 17 ten Maii 1770

§ 1

Classis Eröffnung

Der abgehende Herr Praeses Steinberg, Prediger zu Duisburg, hat die sämtliche Herren Brüder freundbrüderlich bewillkommet und ohne einige besondere Rede, als welche anjetzo gänzlich abgeschaffet, mit einem Gebeth diese Classisversammlung eröffnet.

§ 2

Classical-Predigt

D Baumann, qua Deputatus ordinarius zur Predigt, nacher Cleve beruffen, und bereits von der Meyderichschen Gemeine Abschied genommen, deßen Substitutus D Hoffmann aber krank geworden, so hat D Praeses modernus Steinberg, weilen ihme nur 1 Tag vor der Classe die Unpäßlichkeit des Herrn Hoffmann bekandt gemacht, über den selbst erwählten Text Ps. 84, 6 geprediget, und ist die Predigt rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3

Praesentes

Aus denen eingereichten, richtig befundenen, Credentialen erhellete, daß zu dieser Versammlung deputiret und erschienen sind

	Prediger	Eltesten
von Duisburg	D Jac. Thom. Steinberg	H Nennighoff
Mülheim	D Jac. Wurm	Georg Wixman
Kettwig	-----	H Theodor Horst
Dinslacken	D Joh. Jac. Wurm	Herr Kumpsthoff
Holten	D Ludw. Wesendonck	Theodorus Voss
Essen	D Franc. von Halffer	-----
Ruhrorth	D Joh. Corn. Meibohm	H Dan. Theod. Osthoff
Meiderich	-----	Wilhelm Dehnen
Beeck	D Joh. Henr. Kersten	H Gerl. Theod. Meurs
Hisfeld	-----	Joh. Henr. Stevens
Voerde	D Hoesch	
Gartrop	vacant	

§ 4

Absentes

Abwesend waren D Barlen, deßen Entschuldigung wegen anhaltender Unpäßlichkeit ist angenommen worden. Ferner ist D Hoffmann wegen vorgegebener zugestoßener Kranckheit zwarn entschuldiget, es wird aber dem Consistorio zu Kettwich verwiesen, daß sie bey der Kranckheit des H Prediger Hoffmanns, den Herrn Bruder Kraushaar an deßen Statt nicht deputiret und fals hinfüro dieser Vorfall bey anderen Gemeinen sich ereignen würde, so sollte die ordinaria Mulcta zu 2 Rtl

[<17]

von ihnen bezahlet werden, vor jetzt aber die Gemeine zu Kettwich verpflichtet seyn, die beyde erste Mahlzeiten vor ihren Herrn Prediger zu bezahlen.

Weil D Bertram die disjähige Classical- und Synodalacten nebst allen andern Circularien sind nicht zugeschicket, so wird resolviret, daß künfftighin solches jedesmahl geschehen soll.

Wegen Abwesenheit des Eltesten von Essen hat Classis zwar vor diesesmahl die Entschuldigung des H Predigers v. Halffer, da sie voriges Jahr auch eine Deputation ad Synodum machen müssen, angenommen, jedoch daß hinfüro davon gar kein Gefolge bey der Essendischen Gemeine soll gemacht werden.

§ 5

Veränderungen im ministerio

Classis vernimmt mit Leidwesen den schläunigen Todesfall des Herrn Bruders Engels, gewesenen treufleißigen Predigers zu Mülheim an der Rhur im 34. Jahr seines Alters und 11 ten Jahr seiner Bedienung, und wünschet, daß diese erledigte Stelle mit einem tüchtigen Subjecto bald wieder möge ersetzt werden.

Und da d[er] H Bruder Chr. Fried. Baumann von Meiderich nacher Cleve beruffen, auch diesen Beruff würcklich acceptiret und von seiner gewesenen Gemeine bereits Abschied genommen, auch in verwichener Woche d[en] H Prediger Herminghaus zu Ronsdorf wieder daselbst erwehlet, so hoffet Classis, daß er diesen ihm zugesandten Beruff willig annehmen werde.

§ 6

Correspondence Classis Meursanae

Zur Unterhaltung freundbrüderl. Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Mische, Prediger zu Capellen, und ist ad votum et sessionen zugelassen. Der H Praeses Bruckman zu Hochemmerich hat sich excusiren laßen.

§ 7

Censura Morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob! nichts vorgekommen, warum jemand der Herren Brüder von der Wahl zum moderamine hätte ausgeschlossen werden sollen.

§ 8

Neue Moderatores

Darauf wurde zur Wahl neuer Moderatorum geschritten und per plurima erwehlet

in Praesidem D von Halffer,
in Scribam D Wesendonck.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Neuerwehlter D Praeses hat die Handlung mit einem andächtigen Gebeth zu Gott und [d: um] deßen Hülffe und Beystand fortgesetzt.

[<18]

§ 10

Gelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis et fides debiti silentii ist nach der Regel des göttlichen Worts und Heidelbergischen Catechismi von allen anwesenden HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, mit Hand und Mund angelobet.

§ 11

Classicalvisitation

Die Classicalvisitation ist gehalten und alles richtig befunden.

§ 12

Verlesung der vorjährigen Acten

Acta Classis Duisburgensis CLVI, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 26 und 27 ten April 1769, sind verlesen.

§ 13 ad 14

Das Nahm-Register der Praedicanten in der Boeckzaal betreffend

Der Schluß, die vorfallende Veränderungen dem Holländischen Praedicantenregister zu inseriren, wird mit dem Zusatz nochmahlen wiederhohlet, daß ein zeitl. Praeses die Veränderungen im Praedicantenregister selbst besorgen solle, die im Boeckzaal gehörige Nachricht aber wird D Otterbein abfaßen, an welchen also ein zeitlicher Praeses solche zeitig einzusenden haben wird.

§ 14 ad 16

Wegen 25 Rtl Capital von der Schule zu Aldenrath

Da diese aufgetragene Commission von D Wurm jun. ist versäümet worden, so wird derselbe de novo ersucht, diese Sache beßer und nachdrücklicher auszuführen.

§ 15 ad 17

Wegen eines Schulcapitals zu Aldenrade ad 50 Rtl

Der Überschuß dieses Classicalcapitals bey der Aldenrader Schule ad 1 Rtl 46 Stb ist D Praesidi zum Verwehr übergeben.

§ 16 ad 18

Wegen eingelieferten Classical-Schulcapitalien

D Scriba Wesendonck referirte, wie [d: daß] er zwey gerichtl. Obligationen von der Aldenrader Schule, eine von 150 Rtl, sprechend auf die Eheleute Wischermans zu Holten, die andere von 100 Rtl, sprechend auf die Eheleute Plisters in Holten, richtig ad Archivum synodale¹⁴ eingeliefert und die alte abgelegten wieder mit zurückgenommen hätte.

[<19]

§ 17 ad 19

Capital der Gemeinde zu Voerde ad 3000 Rtl, sprechend auf das Haus Voerde und deßen Hofesaal

Da man von D Expraeside Steinberg mit Vergnügen vernommen, daß das Capital von dem Voerdischen Pastorath ad 3000 Rtl insoweit in Sicherheit gebracht und auf die Hofesaal inscriniret worden, so stattet Classis Duisburgensis D Expraesidi vor seine hierinnen genomene Mühewaltung den verbindlichsten Danck ab. Zugleich ist der lehnherrl. Consens von dem Abt zu Werden, Hochwürd[en], in originale nebst denen übrigen hiehin gehörigen Schrifften D Praesidi moderno eingehändiget worden.

Und da D Hoesch zugleich Classi wehmütigst vorgestellt, wie von seinem restirenden Tractament wegen deßen Zurückbleibung er in die äußerste Noth und größesten Jammer versetzt worden, ja genöthiget, seiner und seiner Frauen Vermögen dabey einzuschießen, ihm anjetzo noch 25 Procent vom dem Restant sollen abgezogen werden, wie er solches bereits von denen Herren Commissariis mit größester Betrübniß vernommen, als welchen Schaden er unmöglich ohne seiner und seiner Famillie äußersten Noth erleiden könne. So wird modernus Praeses dieserhalb

¹⁴ Muß heißen "ad Archivum classicale", denn alle Obligationen der Aldenrader wie der Hamborner Classicalschele wurden im Archiv der Classe in Duisburg abgelegt.

committiret, um bey hochpreißl. Regierung dieser wegen allerunterthänigste Vorstellung zu thun, daß ihm in Betracht es ein Abhang von einem pro corpore ist, der völlige Restant ohne Abzug möge ausbezahlt werden, und falls solches nicht auf einmahl geschehen könne, ihm wenigstens 100 Rtl aus denen Revenüen der Hofesaat baar mögten abgetragen werden, bis einmahl der völlige Restant würde getilget seyn.

§ 18 ad 21

Brüchten Stb für die Armen

Classis wird ferner nöthige Sorge für die Entrichtung des den Armen angewiesenen Brüchtenstübers zu tragen fortfahren und zu dem Ende ven. Synod. quam instantissime angehen.

§ 19 ad 22

Das Bremenkampfs Gut zur Hamborner Schule gehörig

Die annoch restirende Gemeinen Kettwich, Duisburg, Meiderich, Beeck, Dinslacken, Essen, Holten und Rhurort haben stante Classe ihre Gelder beygetragen, und wird D Meibohm nebst der Elteste von Beeck, H Meurs, à Classe committiret, um mit ersterem das Dach zu besehen und in gehörigen Stand setzen zu laßen, auch hinführo beständig ein wachtsames Auge auf das Guth und insbesondere auf das Gehöltz acht zu haben. Und da eine hochlöbl. Clev[ische] Landesregierung Classi allergnädigste Erlaubnüß ertheilet, um dieses Bremenkampfs Guth für die damals gebotenen 1000 Rtl zu verkaufen, der damalige sich angegebene Käufer aber, wie diese allergnädigste Commission eingelauffen, bereits

[<20]

ein ander Guth gekauft, so wird oben benandten zween DD Deputatis à Classe hiemit Vollmacht ertheilet, wann dergleichen Käufer für oben benandten Preiß sich wieder bey ihnen einfinden sollten, selbiges nach Inhalt des allergdzt ertheilten Consens von hochlöbl. Regierung zu verkaufen, vorhero aber allerunthste Vorstellung bey derselben dieser wegen zu thun.

Weilen auch anbey der Classe angezeigt worden, daß der Schuldiener Otterbeck zu Hamborn die Bäume in der Allee dieses Guths aufgeschlichtet, auch einige Stufheisters, wie nicht weniger etliche junge eichene Pothen im sogenandten Wiesenbüschgen abgehauen und nach seinem Hauße fahren laßen, so ersuchet Classis die Aufseher dieses Guths, um sich mit ersterem dahin zu begeben und 2 Holzverständige mitzunehmen, um zu besehen, was dem dortigen Schulgehöltz vor Schaden zugefüget und sodann ad Classem davon gehörigst zu referiren.

§ 20 ad 23

Extract der Classicalgesätze

Weilen D Hoffmann wegen zugestoßener Kranckheit anjetzo abwesend, so ist Classis unbewust, ob diesem Imposito ein Genügen geleistet oder nicht, hoffet aber, daß wann selbiges noch nicht geschehen, doch baldigst möge vollführet werden.

§ 21 ad 24

Jährl. Beytrag ad fundum viduarum

Stante Classe haben ad fundum viduar[um] beygetragen

D Wesendonck	1Rtl
D Meibohm	1
D Hoffmann	1
D Kraushaar	1

D Wurm senior	1
D Steinberg	1
D Otterbein	1
D Wurm junior	1
D Kersten	1
D von Halffer	1

Summa	10 Rtl

§ 22 ad 25

Jeder soll an dem Ort seines Aufenthalts communiciren

Diese Gesätz, daß ein jeder an dem Ort seines Aufenthalts communiciren solle, bleibt fernerhin zur genauesten Observantz empfohlen.

§ 23 ad 26

Mülheimer Gravamen wegen Kirchenbau der Jesuiten

Da die Gemeinde zu Mülheim an der Rhur in der Beschwerde gegen den Kirchenbau der Jesuiten noch nicht reussiret, so bitten Deputati Mülheimiensis in fernerm Nothfall sich die Assistance Classis bey vener. Synod. aus, wozu sich Classis verpflichtet achtet.

[<21]

§ 24 ad 28

Testament der Freyfrau von Herbede

D Expraeses Steinberg übergab daß von der Freyfrau von Herbede errichtete Testament, welches den 28 ten Junii 1721 eröffnet und woraus Classis ersiehet, daß die der Voerdenschen Gemeinde und Schule vermachten Verschreibung folgender Gestalt lautet:

"Sechstens. Bescheide und vermache zur Ehre Gottes der reformirten Kirche zu Herdecke, der reformirten Kirche zu Hattneggen, der Haußkirche des Haußes Voerde, der Voerdischen Schule, zum behuf der armen Schüler und sodann des Herrn von Edelkirchen seiner Capellen, einer jeden zwey Hundert Rtl und also diesen geistlichen corporibus insgesamt ein Tausend Rtl aus der [d: Erbschaftssachen contra Kemnade und Wischeling] Brautschatzforderung contra Kemnade, wan selbige [d: gleichfalls zu Ende getrieben und man zur Execution und Perception gelanget ist und auch ehender nicht entrichtet und abgeföhret werden sollen] völlig ausgemacht und ich oder meine Erben zur würcklichen Perception kommen und ehender nicht ausgezahlet, der Hattneggischen und Hauß Voerdischen Schule vermachte zwey Hundert Rtl aus der Erbschaftssachen contra Kemnade und Wischeling, wan selbige gleichfalls zu Ende getrieben, und man zur Execution und Perception gelanget ist und ehender nicht entrichtet und abgeföhret werden sollen."

Classis imploriret also vener. Synodum, doch bey hochlöbl. Regierung allerunthgste Vorstellung zu thun, daß die Voerdensche Gemeinde und Schule zu diesem ihrem rechtmäßigen Gelde fordersatzamst gelangen möge.

§ 25 ad 31

Relatio D Exscriba in Ansehung D Hoesch

Classis vernimmt mit Freuden von zeitl. Praeside als gewesenem Scriba, daß er bey seiner gehaltenen Visitation zu Voerde, sowohl

von der gnädigen Frau als auch denen dasigen Gemeinigliedern gehöret, daß der D Hoesch sich in kurzem so betragen, daß sie anjetzo mit ihm zufrieden und er ihnen keinen Anstoß gegeben.

§ 26 ad 32

Lagerbuch des Classical-Wittwenfonds

Da die Verfertigung des Lagerbuchs vor denen Classical-Wittwenfonds noch nicht vorgenommen worden, so werden DD Administratores dieses fundi nochmalen ersuchet, in diesem Jahr solches Werck baldigst vorzunehmen.

§ 27 ad 33

Berechnung der Visitationsreise

Diese Gelder sind DD Exmoderatoribus richtig ausbezahlet.

[<22]

§ 28 ad 34

Restirende 15 Rtl Interessen

Weilen D Expraeses wegen häufigen Geschäften bey hochlöbl. Regierung dieser wegen keine Vorstellung hat thun können, so wird zeitl. D Praeses dieser Sache wegen allerunterthgst bey hochlöbl. Regierung instantiiren.¹⁵

§ 29 ad 35

Interessen des geistlichen Darlehns

D Expraeses Steinberg überlieferte stante Classe an zeitl. D Praesidem die vor 1 Jahr empfangene Interessen des geistlichen Darlehns ad 17 Rtl 9 Stb 4 ch, um, da 1mo[primo] Junii a[nni] c[urrentis] das andere Jahr in Bockum [d: Baukum] von der hochlöbl. Landes-Deputation zu erheben angewiesen, zeitl. D Praeses diese Gelder zu Bockum bey dem Herrn Receptore Grollmann auf dem Verfalltag gegen Quittung einzucassiren und alsdann die Gelder vor 2 Jahren unter die Gemeinen unserer Classe zu vertheilen.

§ 30 ad 36

Lagerbücher

Denen Heeren Brüdern zu Mülheim wird imponiret, ihr Lagerbuch mit erstem in gehörigen Stande zu bringen.

§ 31 ad 37

Die Kirchenschriften von den Erben der verstorbenen Prediger gleich abzuholen

Dieses Synodalgesetz wird nochmalen übernommen, daß zur Verhütung des Verlustes der Kirchenschriften die Consistoria gleich nach dem Absterben ihrer Prediger, wenigstens innerhalb 24 Tagen, mit Zuziehung des Praesidis Classis oder Pastoris loci bey den hinterbliebenen Wittwen oder Erben abholen lassen sollen.

§ 32 ad 38

Wegen Erwehlung neuer Consistorialen

Classis übernimmt diesen Schluß Synodi, daß die Consistoria niemals mehr als 2 leibl. Brüder, und auch dieses nur im Nothfall, zu gleicher Zeit ins Consistorium wehlen sollen.

§ 32

Defrayung der Haußprediger

Classis ersiehet mit Freuden ex Actis Synodi, daß dieses wegen von D Praeside eine nähere Vorstellung bey hochlöbl. Regierung geschehen solle und siehet einer allergnädigsten und erwünschten Antwort mit Freuden entgegen.

¹⁵ Es handelt sich um 15 Rtl Zinsen, welche die Duisburger Klasse wegen Kapitalverleihung von 100 Rtl an die Stadt Holten für mehrere Jahre noch zu erhalten hat.

§ 34 ad 44

Extractus specialium ex Actis Classis et Synodi

In diesen casibus specialibus wünschet Classis eine Probe von vener. Classe Vesaliense zu erhalten, welchem nach man mit dem fordernsamsten die Verfertigung derselben veranstalten wird.

[<23]

§ 35 ad 45

Gravamen Classis Vesaliensis contra D Hoesch

Classis verlanget zu erfahren, was zeitl. D Praeses Classis Vesal[iensis] Beusen auf seine gethane Umfrage bey D Schneider wegen vorgebrachten Gravaminis für Nachrichten eingeholet.¹⁶

§ 36 ad 46

Wegen illegaler Copulation aufm Hörstgen

Nicht weniger ist Classis Duisburgensis begierig zu vernehmen, wie zeitl. D Praeses Synodi bey dem der Reichsfreifrau von Millendonck per litteras zu thuendem Vortrag wegen von dem Mülheimischen Consistorio durch ihren Herrn Prediger Dimmel eingeklagten verrichteten illegalen Copulation reussiret haben.

§ 37 ad 50

Verbeßerung des teutschen Schulwesens

Classis wünschet, daß die à Synodo angeordneten Deputation betreffend die Verbeßerung des teutschen Schulwesens viel Gutes werde ausgewürcket haben.

§ 38 ad 52

Neue Liederbücher

Classis vernimmt, daß die Sammlung der neuen Lieder à D Deputatis an die hochlöbl. Regierung zur Approbation eingesandt.

§ 39 ad 53

Wegen des Predigers des H Rectoris Haasenkamp in Duisburg

Classis ersiehet zwaren mit Vergnügen ex Actis Synodi, daß ven. Syn. Schluß durch eine Deputation in loco die Bewandnüss der vorgekommenen Beschwerden über das anstößige, fanatische und mit der Reinheit der Lehre streitige Predigen des Herrn Rectoris Hasenkamp zu Duisburg würcklich exequiriret und besonders wichtigen Sache eifrigst und mit Nachdruck angenommen und dem Rector Hasenkamp imponiret, seine im Druck ausgegeben Schrifften auch wieder durch öffentlichen Druck nicht allein wiederrufen, sondern auch von Punct zu Punct wiederlegen, vor dem Druck aber seinen Aufsatz denen DD Moderatoribus Syn[odi] Gen[eralis] zur Approbation vorlegen solle.

Weilen aber Classis Duisburg[ensis] bis daran keine nähere Nachricht empfangen, von welchem Effect die Ausrichtung DD Deputatorum Syn[odi] Cliv[ensis] gewesen, noch auch, ob die von Syn. Gen. imponiret und besagtem Rectori willig auf sich genommene Widerlegung seiner im Druck ausgesprenckten irrigen Schrifften wie nicht weniger die dabey geforderte Erklärung beßerer Gesinnung wegen des Heidelberger Catechismus würcklich ins Werck gerichtet, wünschet Classis sehnlichst, daß diese so wißlich gemachte Vorkehrungen von deren unverhofften Entkräftung der größte Schade für die Duisburger Gemeine zu befürchten, baldsmöglichst ihren Zweck erreichen mögen.

¹⁶ s. Seite 8, § 45.

[<24]

Und da sowohl ven. Syn. Clev. Provinc. als ven. Syn. Gen. dem duisburg[ischen] Consistorio nachdrücklichst empfohlen, fordernsamst die nöthige Anstalten zu machen, daß je eher le lieber zur Wahl eines neuen Adjunctipredigers geschritten, bishero nichts darauf erfolgt, sondern der Rector Hasenkamp noch immer fortfähret zu predigen, wovon Verschiedene verschiedenes urtheilen. Als hat Classis gegenwärtigen Herren Deputatis aufs neue empfohlen und aufgelegt, bey ihrem Consistorio und Gemeine diese höchstnöthige Wahl zu befördern und zu beschläunigen.¹⁷

§ 40

betreffend den Rückstand des Predigergehalts zu Meiderich

D Expraeses referiret, welcher Gestalt er bey gehaltener Predigerwahl zu Meiderich vernommen, daß bis daran einem zeitl. Prediger die verdrießliche Mühe hat aufgeleget werden wollen, seine rückständige Tractaments Posten quovis modo beyzutreiben, woher dann jederzeit viele Restanten zusammengelaufen und endlich zu einem großen Capital geworden, weswegen vorgemeldter D Expraeses auch dem Consistorio Vorstellung gethan und eben demselben empfohlen, hierinnen nach anderer Gemeinen Exempel eine Änderung zu machen und auf sich zu nehmen, daß wann ein zeitl. Prediger in Beytreibung der jährlichen Restanten das Seinige gethan, wenigstens nach Verfließung eines Vierteljahrs über die Zeit alsdann ein zeitl. Consistorium auf sich nehmen müße, diesen Rückstand beyzutreiben und ihrem Prediger zu verschaffen, welches Consistorium auch auf sich genommen. Gleichwie nun Classis dieses höchst billig achtet, also urtheilet dieselbe, daß gegenwärtiger §phus deswegen sowohl zur Gelebung des Meiderichschen Consistorii als zur beruhigenden Cognition eines zeitl. Predigers daselbst abzufaßen sey und zeitl. D Praeses bey Ausfertigung des Berufsscheins jedesmahl in selbigem anzuführen.

[<25]

§ 41

Den Schulmeister zu Aldenrade betreffend

Da Classis vernommen, als ob durch den Holtzhandel und übrige Gewerbe, die der Schulmeister zu Aldenrade betreiben wolle, der Schuldienst versäümet würde. So sind nun diese Sache näher zu untersuchen à Classe deputiret D Meibohm und der Elteste H Meurs aus Beeck, um die dortige Gemeiniglieder darüber zu befragen und die erhaltene Nachricht davon ad Classem zu referiren, wie auch fernerhin über die Schule ein wachtsames Auge zu haben.¹⁸

¹⁷ s. hierzu Classis 1769, § 53 und Anmerkung.

Johann Hermann Hasenkamp war ein Freund Gerhard Tersteegens und hat auch bei dessen Beerdigung die Trauerrede im Haus in Mülheim gehalten. Daß die Schriften und Predigten des Pietisten Hasenkamp dem Consistorium der Duisburger reformierten Gemeinde mißfielen und beargwöhnt wurden, ist nicht verwunderlich, auch nicht, daß der Pietist Hasenkamp sich 1769 vor der reformierten Generalsynode verantworten mußte und aus der Beantwortung der vorgelegten Glaubensfragen nicht verurteilt werden konnte. (s. Gen. Synode 1769, § 76.) Zu erinnern ist, daß pietistische Schriften verurteilt wurden und ihr Druck verhindert werden sollte. Der Duisburger Magistrat hat sich der Ablehnung des Duisburger Konsistoriums wie der Synoden nicht angeschlossen

¹⁸ Der Aldenrader Schulmeister wurde äußerst schlecht bezahlt. Auf allen Klassikaltagungen wurde zwar eine Kollekte für ihn eingesammelt, was nicht ausreichte, um ihn vor Not zu bewahren. Daß er sich um seiner Familie willen um Nebenerwerbsmöglichkeiten umsehen mußte, ist nur zu verständlich.

Acta Synodi Provinc. Clev. CLIII, gehalten in der Kirche zu Cleve, den 23ten bis 25ten Maii 1769, sind verlesen.

§ 42 ad 3 Actorum Synodi Absentes

Consistorium Holtense hat seine dictirte und auf 2 Rtl moderirte mulctam D Praeside moderno richtig eingehändiget, zugleich hat Consistorium zu Beeck ihre Mulctam ordinariam mit 4 Rtl D Praeside abgeföhret.

§ 43 ad 21

Defrayrung der Haußprediger

Da Syn[odus] bey letzterer gehaltenen Synod[al]versammlung gütigst resolviret, dieser Sache wegen bey hochlöbl. Regierung zu instatiiren, so hoffet Classis, daß zeitl. D Praeses hierüber von hochlöbl. Regierung eine erwünschte Antwort wird erhalten haben, um so vielmehr, da diese Ausgaben denen unvermögenden Gemeinen unserer Classe sehr beschwehrlich fallen würden.

§ 44 ad 25

Act. Syn.

Es dienet allen Brüdern zur Nachricht, daß sie die jährl. Listen der Gebohrenen, Gestorbenen pp an die Praesides Classium zeitig einsenden müssen, damit dieselbe im Stande gesetzt werden, dieselbe an den Praesidem Synodi zu befördern, von welchem sie die hochlöbl. Regierung vor den 3 ten December erwartet.

§ 45 ad 39

Act. Syn.

Da Beeck und Ruhrort jede ihrer Gelder mit 40 Stb Cassengeld bezahlet, so wird denen übrigen Consistoriis aufgegeben, die noch rückständige Gelder ante Synodum in edictmäßiger Müntze an zeitl. D Praesidem einzusenden.¹⁹

Acta Synodi Generalis XLVIII, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 13ten - 21ten Julii 1769, sind verlesen.

§ 46 ad 39

Act Syn. Gen. Publicanda

Classis ersiehet mit Vergnügen, daß Expraeses Syn. Gen. Neuhaus in der Versammlung ein Rescript aus hochlöbl. Regierung de A[nn]o 1767 vorgele-

[<26]

sen, krafft welches alle Publicanda, die sich nicht auf der Cantzel schicken, durch die Küster abgelesen werden sollen, wornach sich also die Herren Brüder unserer Classe fernerhin werden zu richten wissen.

§ 47 ad 81 Act. Syn. Gen.

Bey Verlesung diese §phi referiret Deputatus Kettwig, H Eltester Horst, daß zur Entscheidung derer vorgewesenen Schulmeisters Wahl Handlungsstreitigkeiten [entstanden] und zugleich pro norma künftigen Verhaltens von Syn. Gen. ein Schluß dem dasigen Consistorio zugeschicket werden [sollte], um bey denen Parteyen insinuiren zu laßen, welches auch geschehen. Ob nun schon Classis gewünschet hätte, diesen abgefaßten Gen. Syn. Schluß zu sehen, so

¹⁹ Es handelt sich um die Beiträge der Consistorien zu den Hallischen Freitschen.

freuet dieselbe sich doch sehr, daß diesen Streitigkeiten dadurch ein Ende gemacht und imponiret dem Consistorio zu Kettwig, daß hochgemel[te] Gen. Syn. decisive Schluß den Actis Consistorii zur Bewahrung und beständiger Nachlebung einverleibet werden solle.²⁰

Imposita

§ 48

Künftige Classicalversammlung

Classis wird sich künftiges Jahr D[eo] V[olente] zu Beeck versammeln und die Classicalpredigt aus Malach. 2, 5 biß 6 von D Hoffmann qua ordinario oder deßen Substituto D Kraushaar gehalten werden.

§ 49

Deputati ad Synodum

Zur bevorstehenden Synodalversammlung, welche dieses Jahr zu Wesel gehalten wird, sind nebst D Moderatoribus deputiret D Hoffmann, Praeses Syn. modernus, und einer derer Duisburger Herren

[<27]

Prediger. Substituti derer Herren Moderatorum sind D Kersten Praesidis, D Hoesch Scribae, Substitutus. Substitutus D Hoffmann, D Meibohm. Eltesten geben Duisburg und Meiderich.

§ 50

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott sei Danck nichts Anstößiges an jemand der HH Brüder bemercket worden.

§ 51

Bursa

In Bursa classicali befindet sich dermahlen nichts.

§ 52

Classicalbücher

Die Classicalbücher samt Kirchenordnung und Siegel sind moderno Praesidi zugestellet worden.

§ 53

Schluß

Endlich ist diese Classicalhandlung von zeitl. D Praeside mit einem andächtigen Gebäth zu Gott, ohne eine andere Rede zu halten, beschloßen und sind sämtliche Herrn Classicalbrüder im Seegen des Herrn erlaßen worden.

In fidem subscripsit

²⁰ Angezogener Beschluß § 81 der Generalsynode von 1769 lautet: "D Expraeses Neuhaus lese in der Kettwiger Schulstreitsache, die unterm 4ten April 1767 von dem königl. Commissario, H Geheimbden Rath Emminghaus, ad Synodum Generalem durch ein com- missarisches Decretum verwiesen und coram Synodo seitdem ventiliret worden, [lag] eine von ihm aufgesetzte actenmäßige Relation vor, ob ven. Synodus hätte gutfinden mögen, bey gegenwärtiger Versammlung durch dazu zu ernennende Deputatos selbige rediviren und approbiren zu laßen, damit sie zur allerhöchsten Approbation Ihre königl. Maj[estät] hochlöbl. Regierung hätte können eingesandt werden. Es findet aber Synodus für gut und billig, die Revision dieser weiterufenen Streitsache ad rev. Collegium Qualificatum Modernum, und mit demselben dem H königl. Landrichter Sethman zu übergeben, um nach genomener Revision darüber zu urtheilen und sodann ad Regimen Serenissimi zur allergdsten Confirmation und vermittelst derselben zur nöthigen Beruhigung der Kettwiger Gemeinde zu befördern."

Joach. Ludw. Wesendonck V. D. M zu
Holten Classis Duisb. h. t. Scriba

Post Acta Classis Duisburgensis
Anni 1770

	Rtl	Stb	ch
Berechnung der Classicalgelder			
Tit. I.			
Bestand des vorigen Jahrs			
Der Bestand des vorigen Jahrs war laut der Post Acta deßelben	77	43	4
Tit. II.			
Abgelegte Capitalien			
Dieses Jahr keine.			
Tit. III.			
Ausgethane Capitalien			
Der zeitl. Praeses Classis D Steinberg hat den 28. Octob. 1769 zur Einlösung des lehnherrlichen Consensus bey dem Praelaten zu Werden für Voerde aufgenommen.	30		
Tit. IV.			
Jährlicher Beytrag			
Dieses Jahr haben wieder ad fundum viduarum beygetragen, so D Otterbein empfangen:			
D Steinberg	1		
Otterbein	1		
Wurm sen.	1		
[<28]			
Hoffmann	1		
Kraushaar	1		
Meibohm	1		
Kersten	1		
Wurm jun.	1		
v. Halffer	1		
Wesendonck	1		
	10		

Summa des Bestandes der Cassa dieses Jahres	57	43	
Tit. V.			
Interessen, so den Wittwen Classis Duisburg allein zukommen			
1. Von 175 Rtl auf der Duisb. Stadtscämmerey zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] 1768/69 NB Rest von vorigen Jahren 18 Rtl 5 Stb, vid. P[ost]Acta a[nn]i 1765		7	
2. Von 400 Rtl auf der Stadt Duisburg a 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro]a[nn]o 1768/69 NB Rest 41 Rtl 20 Stb. vide Post Acta a[nn]i 1765.		16	
3. Von 125 Rtl auf der Duisb. Stadtscämmerey a 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] 1768/69 NB Rest 12 Rtl 55 Stb. vide Post Acta a[nn]i 1765. Hiebey 3/4 berl[inisch] umgesetzt		5	

a 10 Stb	3 30	
1/4 Clev[isch] 1½ Stb a 1½ Stb		10 4
4. Von 300 Rtl auf den Stadtmühlen a 4 p[ro]Cent		
ult. Maii fällig pro a[nn]o 1768/69	12	
Hiebei 3/4 berl. umgesetzt a 10Stb	1 30	
1/4 Clev. 1½ Stb a 1½ Stb	4½	

	13 34½	
Hievon ab Hamborner Schulgewinn	30	13 4 4
5. Von den 200 Rtl auf Kampshoff zu Dinslacken		
a 4 p[ro]Cent durch D Kersten	8	
6. Von 50 Rtl in der Synodalobligation bey		
Abraham Reemann zu Duisburg, nun zu Broich		
wohnhaf pro term[ino] 1769	2	
7. Von abgelegten 100 Rtl auf Holten restiren		
noch an Interessen 15 Rtl. vide Post Acta		
1765 Tit. V. N. 7		
8. Von 200 Rtl bey der Wittwe Jennecken		
Krachten zu Duisburg a 4 p[ro]Cent pro term[ino]		
6. Xbris [Decembris] 1769	8	
9. Von 100 Rtl für Caution D Wurm sen.		
ad 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1ten Maii 1769	4	
10. Item von 60 Rtl für ebendieselbe Caution		
a 4 p[ro]Cent pro term[ino] Martini 1769	2 24	
11. Von 100 Rtl bey Eheleuthen Buschmann zu		
Duisburg pro term[ino] 1769	4	

Summa	73 9	

Tit. VI.

Interessen der Synodalcapitalien, wovon die Wittwen unserer Classe mur 1/3 genießen [<29]

1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlem		
stehenden 1000 Rtl pro term[ino] 2. Junii		
1768 sind eingekommem 15 Rtl. davon ab 11 Stb		
Briefporto bleiben	14 49	
2. Von den 200 Rtl auf Appeldorn pars 3tia		
[tertia] p[ro] Classe nostra	3 9 2 2/3	
3. Von den 100 Rtl bey Abraham Reemann zu		
Duisburg, gegenwärtig wohnhaf zu Broich,		
zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1769, pars		
3tia[tertia] pro Classe Duisburg	1 20	

	73 9	

Summa	92 27 2 2/3	

Hiervon empfängt die Fr[au] Wittwe Koch vom Tit. VI N. 1, woraus 5 Rtl, weil sie sich für eine dürfftige erklärt hat.

Diese 5 Rtl von der oben stehenden Summe abgezogen, bleiben unter 4 Wittwen zu vertheilen

Davon ist jeder Antheil 21 Rtl 51 Stb 6½ ch, 87 27 2 2/3

welche mitgenommen	Rtl	Stb	ch
für die Wittve Engels D Wurm	21	51	6 1/2
die Wittve Koch	21	51	6 1/2
der Älteste von Hißfeld			
nebst den obigen 5 Rtl. also zusammen	26 Rtl	51 Stb	6 1/2 ch
für die Fr[au]Wittve Merckens D Wurm	21	51	6 1/2
die Fr[au]Wittve Neuhaus der			
Älteste Horst aus Kettwig	21	51	6 1/2

	87	27	2 2/3
dazu für die Fr[au]Wittve Kochs			
besonders	5		

	92	27	2 2/3

Tit. VII.

Interessen der Synodalcapitalien für die dürftigen
Prediger und Schulmstr von unserer Classe 1/3
geneust

1. Von dem Stützingschen Legat der 1000 Rtl auf dem Kirchspiel Wissel zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. April 1769 pars 3tia[tertia] pro Classe nostra	9	28
2. Von 300 Rtl auf Duisburg zu 4 p[ro]Cent p[ro] 1768/69 pars 3tia[tertia] pro Classe nostra	4	30
3. Von den 200 Rtl bey Nic. v. Dorsten ist nichts eingekommen. vide Acta Syn. h[oc] a[nn]o.		
4. Von den 400 Rtl auf der Düsselt zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 29. Aug. 1768 pars 3tia p[ro] Classe nostra.	8	45

Sa	28	3

[<30]

Diese 28 Rtl 3 Stb unter 29 Schulmstr vertheilet
ist jedes Antheil 58 Stb, so mitgenommen

für 5 zu Duisburg	D Steinberg
8 zu Mülheim	D Wurm
6 zu Kettwig	H Eltester Horst
4 zu Alsum, Stockum, Aldenrath u. Hamborn	D Kersten
3 zu Holten, Biefang u. Gartrop	D Wesendonck
1 zu Hisfeld	der Elteste daselbst
1 zu Dinslaken	D Wurm
1 zu Essen	D v. Halffer

Tit. VIII

Zum Gewinn der Hambornischen Schule Zum Hambornischen Schulgewinn war voriges Jahr laut Post Acta in Cassa	9	59
Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den Interessen der 300 Rtl auf den Duisburgischen Stadtmühlen		30

Sa	10 29

Restanten ex Tit. V.

1. Von 175 Rtl auf Duisburg	18 5
2. Von den 400 Rtl auf Duisburg	41 20
3. Von 125 Rtl auf Duisburg	12 55
7. Von abgelegten 100 Rtl auf Holten	15

Sa der Rest.	87 20

Vener. Classis wird sich um die Beytreibung dieser Restanten bestens angelegen seyn laßen.

G. Otterbein

J. Wurm

[<31]

Archiv Kgm. Meiderich
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CLVIII, gehalten in der Kirche zu
 Beeck, den 1 ten und 2 ten Maii 1771

§ 1

Classis Eröffnung

Der nun abgehende Herr Praeses v. Halffer, Prediger zu Essen, hat die sämtliche anwesende Herren Brüder freundbrüderlich bewillkommt und mit einem andächtigen Gebät zu Gott diese gegenwärtige Classicalversammlung eröffnet.

§ 2

Classicalpredigt

Die von dem Herrn Bruder Hoffmann zu Kettwig über Malach II, 5. 6 gehaltene Predigt ist nach Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden worden.

§ 3

Praesentes

Aus denen eingereichten richtig befundenen Credentialen erhellete, daß zu dieser Classical- versammlung deputiret und erschienen sind

	Prediger	Eltesten
von Duisburg	-----	H Herm. Ovenius
Mülheim	D Jac. Wurm	Joh. Meurs
Kettwig	D Hoffmann	Joh. Theod. Horst
Dinslacken	D Wurm jun.	H Assessor v. Berner
Holten	D Wesendonck	H Bürgermstr Moers
Essen	D v. Halffer	-----
Rhurort	D Meibohm	Herman von der Embster
Meyderich	D von der Kuhlen	Hermann Großeicken
Beeck	D Joh. Henr. Kersten	Henr. Nienhaus
Hiesfeld	-----	Joh. Dörnmann
Voerde	D Hoesch	
Gartrop	vacat	

§ 4

Absentes

Abwesend waren nicht nur D Steinberg und D Otterbein, sondern auch D Barlen, und sind deren eingesandte schriftliche Entschuldigung angenommen worden.

Ferner sind abwesend gewesen der Elteste von Essen, welcher gleichfalls noch einmal excusiret worden, imgleichen D Bertram zu Gartrop, welcher auch nicht einmal ein Excusations schreiben ad Classem eingesandt.

§ 5

Neu besetzte Predigerstelle zu Meiderich

Bey dieser Gelegenheit erschien zum erstenmale in Classe der von Velbert, Herzogthums Berg, berufene nach Meiderich Prediger Joh.

Jac. Arn. von der Kuhlen²¹ welcher, nachdem er seine sowohl Consistorial- als auch

[<32]

Classical-Dimissoriales vorgezeigt, pro membro Classis auf- und angenommen, hat auch die gewöhnliche jura introitus mit 2 Rtl entrichtet. Die 25 Rtl aber ad fundum viduarum wird er künftiges Jahr abführen und selbige solange verinteressiren.

§ 6

Veränderung in Ministerio

Classis vernimt mit Freuden, daß die ledig gewesene Stelle zu Mülheim an der Rhur durch Berufung des Herrn Bruders Otterbein²² aus Pfalzdorf wieder ersetzt, selbiger auch den eingesandten Beruf angenommen und 14 Tagen nach Pfingsten seine Eintrittsrede zu halten versprochen, wünschet, daß er mit vollem Segen des Evangelii sein Amt daselbst antreten möge.

Imgleichen vernimt Classis mit innigstem Leidwesen den tödlichen Hintritt des Herrn Bruders Nosse in Duisburg und hoffet, daß diese ledige Stelle baldmöglichst mit einem bequemen und tüchtigen Subjecto möge ersetzt werden.

§ 7

Correspondence Classis Meursanae

Aus dem Stante Classe eingesandten Schreiben des H Bruders Vinnmann aus Homberg hat Classis mit Leidwesen ersehen, daß die beiden Herren Moderatores Classis Meursanae qua Deputati durch ihre schwächliche Umstände verhindert worden, vor dieses Mahl unserer Classicalversammlung beyzuwohnen.

§ 8

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad modera ist gehalten und Gott Lob nichts vorgekommen, warum jemand derer Herren Brüder von der Wahl zum moderamine hätte ausgeschlossen werden sollen.

§ 9

Neue Moderatores

Darauf wurde zur Wahl neuer Moderatorum geschritten und per plurima erwehlet

in Praesidem D Meibohm

in Scribam D v. d. Kuhlen.

§ 10

Fortsetzung der Handlung

Neu erwehlter D Praeses Meibohm hat die Handlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott um deßen Hülfe und Beystand fortgesetzt.

§ 11

Gelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis et fides debiti silentii ist nach der Regel des göttlichen Worts und Heidelbergischen Catechismi von

²¹ Joh. Jakob Arnold von der Kuhlen, geb. 10.VI.1750 in Mülheim/Ruhr, studierte in Duisburg, war 1769-1770 Hilfsprediger in Mülheim, dann Prediger in Velbert von 1770-1771, wechselte 1771 nach Meiderich, er starb dort am 9.I.1818.

²² Heinrich Daniel Otterbein, geboren ± 1738 in Frohnhausen (Dill), studierte in Herborn, war von 1763-1767 Prediger in Keeken, von 1767-1771 in Pfalzdorf, 1771 wechselte er nach Mülheim an der Ruhr, dort starb er am 24.XI.1807.

allen anwesenden HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, mit Hand und Mund angelobet.

[<33]

§ 12

Classical-Visitation

Die Classicalvisitation ist gehalten und Gott Lob von DD Exmoderatoribus alles richtig befunden.

§ 13

Verlesung der vorjährigen Acten

Acta Classis Duisburgensis CLVII, gehalten in der Kirche zu Rhurort, den 16 ten und 17 ten Maii 1770, sind verlesen.

§ 14 ad 13

Die Nahmregister der Praedicanten in dem Bockzaal betreffend

Der Schluß, die vorfallende Veränderungen dem Holländischen Praedicantenregister und Boekzaal zu inseriren, wird mit dem Zusatz nochmahlen wiederhohlet, daß ein zeitlicher Praeses die Veränderungen im Praedicantenregister selbst besorgen solle, die im Boekzaal gehörige Nachrichten aber wird D Otterbein, Duisb[urg], abfaßen, an welchem also ein zeitl. Praeses solche einzusenden hat.

§ 15 ad 14

Wegen 25 Rtl Capital von der Schule zu Aldenrath

D Wurm junior berichtete ad hunc §phum, wie der Debitor Henr. Wilhelm Deuser zu Holten nicht gesinnet, von diesem Capital eine neue Obligation ausfertigen zu laßen, sondern das Capital nebst den rückständigen Interessen abzulegen. Falls aber solches künftigen Martini nicht geschehe, sehe Classis sich verpflichtet, dieses Capital nebst Interessen einzuklagen, und hat er sich disfalls mit ersterem bey dem Herrn Bruder Wurm sen. zu declariren.

§ 15 ad 15

Wegen eines Schulcapital zu Aldenrath ad 50 Rtl

Der wegen Verkauf des Beekmana Kahtens übergebliebene Vorschuß von denen darauf gehaffteten 50 Rtl ad 1 Rtl 46 Stb ist dem zeitl. D Praesidi Meybohm à D Expraeside v. Halffer zum Verwahr übergeben worden, und können diese 1 Rtl 46 Stb zur höchstnöthigen Reparation des Dachs auf der Schule zu Aldenrath mit verwandt werden. Und da der Schulmstr zu Aldenrath die Interessen dieses Capitals ad 2 Rtl von ven. Classe praetendirt, weil er darauf berufen; so wird zeitl. D Praeses Meibohm bey hochlöbl. Regierung aus den oben angeführten Gründen eine allerunterthänigste Vorstellung thun, ob dieses auf solche Weise verlohren gegangene Capital allergnädigst ex aerario könne ersetzt werden.

[<34]

§ 16 ad 17

Capital der Gemeine zu Voerde ad 3000 Rtl, sprechend auf das Hauß Voerde und deßen Hofesaat

Bey Verlesung dieses §phi stehet zu notiren, daß da die hochlöbl. Regierung per patentum ad domum die von Voerdischen Creditores öffentlich citiret und auf denenselben den 11 ten April a[nni] c[urrentis] zum termino peremptorio allergnädigst praefigiret, um äußerst an denselben mit ihren creditis und denen justificatoriis entweder selbst oder durch einen gehörig instruirten Mandatarium einzukommen, daß D Expraeses Halffer darauf nicht allein einen statum causae dem Herrn Criminalrath Sack eingesandt, sondern auch denselben pro advocato in behöriger Form mittelß einer

gedruckten Vollmacht constituiret und demselben die sämtliche originalia gegen ein recepisse zugestellet habe und von wohlgedachtem demselben dieses Sache respectiret werde. Classis vernimt dieses mit Vergnügen und hoffet und wünschet, bald eine glückliche der Sachen Endschaft zu erfahren.

§ 17 ad 18

Brüchten Stb für die Armen

Classis wird sich ferner die nöthige Entrichtung des den Armen angewiesenen Brüchtenstübers bestens angelegen seyn laßen und zu dem Ende ven. Synodum quam instantissime angehen.

§ 18 ad 19

Das Bremenkampfs Guth zur Hamborner Schule gehörig

Es referirten DD Deputati, wie sie sowohl den 25 ten Mai 1770 als den 30 ten April 1771 sich dahin verfüget, die nöthige Reparation des Hauses besorget, auf den von dem Schulmeister an dem Holtz geschehenen Schaden aufgenommen und befunden wie folget:

"Da wir beyde Endes Unterschriebene, von einer

christl. Duisburgischen Classe deputiret, um sowohl zu besichtigen, was für Reparation zu dem Hause auf dem Bremencamp nöthig, als auch, was für Schaden von dem Hambornschen Schulmeister sowohl an dem Holtz in der Allee als in dem Busch geschehen, so haben wir uns den 25 ten Mai 1770 dahin verfüget, die nöthige Reparation des Hauses accordiret, wovon die Rechnung der Classe wird vorgeleget werden, und wegen des Holtzes in der Allee befunden:

1. daß die Heister gestiefet,
2. ein dicker Baum an der Hecke abgehauen,
3. sechzehn ledige Plätze, wo wieder Bäume müssen gesetzt werden, angetroffen, wovon man aber nicht urtheilen kan, ob die Bäume so daselbst gestanden, abgehauen oder verdorret, weil der Platz schon wieder mit Graß bewachsen,
4. berichtete der Schulmeister, wie jederzeit, wann ein Praelat aus Hamborn stürbe, das Kloster den besten Baum in der Alle abhauen ließ, welches schonbey seiner Zeit zweymahlen geschehen.

[<35]

Da aber damahls wegen des hohen Waßers nicht in den Busch kommen konnten, so haben wir uns den 30 ten April 1771 wieder mit einem Holtzverständigen sowohl nach der Allee als nach dem Busch begeben und befunden, daß in dem Busch an großem und kleinen Holtz acht Bäume abgehauen, von deren Werth aber, da man die Größe und Dicke der Bäume nicht weiß, nichts Gewißes kan geurtheilet oder angeschlagen werden.

Beeck, den 1 ten Maii 1771 J. C. Meibohm, qua Deputatus Classis et Classis h. t. Praeses

Theod. Gerh. Meurs, qua Deputatus Classis"

Classis hat hierauf auf Vorbitte derer Herrn Deputatorum beschloßen, den Schulmeister zwar vor dieses Mahl von der billig zu erstattenden Schadloshaltung des eigenmächtig abgehauenen Holtzes freyzusprechen, jedoch daß er sich verbinde, alle ledige Plätze auf seine Kosten sofort wieder mit jungen Eichen zu besetzen, auch hinführo

sich sorgfältig hüten und in acht nehmen, ohne Erlaubniß der von der Classe dazu Deputirten nicht das Geringste an Holtz weder in der Allee noch in dem Busch abzuhaufen oder gewärtigen müße, daß er dieser wegen zur gebührenden Strafe werde gezogen werden, worüber der Schulmeister nächstens ein Attest vorzubringen hat. Zugleich praesentirten DD Deputati die Rechnung sowohl von denen vor den Bremen-kamps Gut zu machenden Reparation empfangenen Geldern als auch die davon an Baukosten, Arbeitslohn p ausgegebene Gelder, welche Rechnung dann auch à ven. Classe, nachdem selbige mit gehörigen Quittungen belegt, richtig befunden, abgenommen und die von D Deputato Meurs im Vorschuß ausgegebene 4 Rtl 30½ Stb Stante Classe wieder vergütet und refundiret worden.

Ferner hat D Deputatus Moers die Quittung von seel D Engels und ihm selbst zu dem Bau des Bremen-kamps Hauses angewandter Gelder D Praesidi Meybohm in Verwahr übergeben.

Und da die in Classe jederzeit zur Reparation des Hauses auf dem Bremen-kamps Gut viele Reparationskosten anzuwenden verpflichtet, dadurch aber die Gemeinen unserer Classen, die izzo durchgängig in sehr schlechtem Stande sehr viel leiden und beschweret werden, so wird D Praeses Meybohm bey hochlöbl. Regierung allerunterthänigste Vorstellung thun, als ob der Classe nicht erlaubt seyn möge, dieses Bremen-kamps Gut zum öffentlichen Verkauf oder zur

[<36]

Erbverpfachtung dem Intellegentz-Blatt inseriren zu laßen.

§ 19 ad 20

Extract der Classical-Gesetze

D Hoffmann referiret ad hunc §phum, daß er diese Arbeit in Extrahirung der legum classicalium zwar angefangen, könne aber nicht bergen, daß ihm bey seiner ohnedem vielfältigen Berufsgeschäften daßelb einigermaßen zu wieder wäre, indem die leges Classium vor und nach ad Acta Synodi und aus diesem ad Syn. Generalem gelanget, von denselben aber ein Extractus bis A[nn]o 1754 gemacht und unter die Gemeinen vertheilet wäre. Sollte indeßen rev. Synodus auf diesem Imposito weiter bestehen, so wäre er willig und bereit, sich ans Werck zu geben, wozu er sich alsdann die ältesten Actenbücher aus dem Archivo zu Duisburg ausbitten müste.

§ 20 ad 21

Jährlicher Beytrag ad fundum viduarum

Stante Classe haben ad fundum viduarum beygetragen wie folgt

D Wesendonck	1 Rtl	Transport	6 Rtl
D v. Halffer	1	D Steinberg	1
D Wurm senior	1	D Kersten	1
D Hoffmann	1	D Meibohm	1
D Kraushaar	1	D v. d. Kuhlen	1
D Otterbein	1	D Wurm jun.	1
-----		-----	
	6		11 Rtl

welche Gelder D Wurm senior empfangen und dem H Eltesten Ovenius mitgegeben, um selbige seinem Herrn Exmoderatori Otterbein zu überreichen.

§ 21 ad 22

Jeder soll an seinem Ort communiciren

Dieses Gesetz, daß ein jeder an dem Ort seines Aufenthalts communiciren soll, bleibt fernerhin zur genauesten Observantz empfohlen.

§ 22 ad 23

Mülheimer Gravamen wegen Kirchenbau der Jesuiten

Da die Gemeinde zu Mülheim an der Rhur in der Beschwerde gegen den Kirchenbau des dortigen Jesuiten noch nicht reussiret, so bitten Deputati Mülheimiensis in fernerm Nothfall sich die Assistance Classis bey Synodo aus, wozu sich auch Classis verpflichtet achtet.

§ 23 ad 24

Testament der Freifrau von Herbede

Hiervon wird in Actis Synosi näher vorkommen.²³ 4)

[<37]

§ 24 ad 25

Relatio D Exscriba in Ansehung D Hoesch

Classis vernimt zwar à D Exscriba Wesendonck mit Vergnügen, daß er bey gehaltener Kirchenvsitation zu Voerde sowohl von der gnädigen Frau von Syberg als auch den dasigen Gemeinigliedern gehöret, daß D Hoesch sich in kurtzem so betragen, daß über seine Aufführung nicht zu klagen. Indeßen praesentirte doch zu gleicher Zeit D Expraeses von Halffer einen Brief von D Schneider aus Wesel namhens des Weselschen Consistorii, worinnen benentes Consistorium aufs neue Beschwerde führet, daß D Hoesch sich wieder unterstanden, aufs neue einen Sohn aus Wesel, namhens Strabel, der wegen seiner Unwißheit daselbst nicht konnte noch mochte angenommen werden, sein Gl[aubens]bekänntniß abstaten lassen. Da nun Classis schon zu verschiedene Mahlen ihn durch gütliche Erinnerungen und Ermahnungen angesetzt, von solchen ungerechten und zu allerhand Unordnung Anlas gebenden Werck abzusehen, diese aber bey ihm nichts gefruchtet, so siehet Classis sich verbunden, ihm hiemit aufs neue sub poena censurae et suspensionis einzuschärfen und zu verbieten, hinführo in der gleichen Sachen sich nicht wieder einzulassen, sondern wann dergleichen Kinder aus fremden Gemeinen zu ihm kommen. sie zu ihren Gemeinen, wohin sie gehören, zu verweisen.

§ 25 ad 26

Lagerbuch des Classical-Wittwenfonds

Da die Verfertigung des Lagerbuchs von denen Wittwenfonds noch nicht vorgenommen worden, so werden DD Administratores dieses fundi nochmahlen ersuchet, in diesem Jahr solches Werck baldigst vorzunehmen.

§ 26 ad 27

Berechnung der Visitationsreise

Diese Gelder sind auf die Gemeinen repatirt und DD oribus richtig ausbezahlt.

§ 27

Wegen eines zu Kettwig stehenden Capital ad 300 Rtl

Weil Classis gutfindet, daß das zu Kettwig stehende Capital ad 300 Rtl auf Eheleute Peter Feldhoff zu 3 p[ro]Cent zum Behuf der Classi-calkosten gewidmet, in denen Acten jährlich möchte angeführet

²³ Darauf Bescheid der Provinzialsynode: "Weil D Expraeses Schuchard von D Expraeside Cl[assis] Duisb[urgensis] nicht gehörig instruiret worden in Ansehung der 200 Rtl zu Voerde, so hat die Vorstellung bey hochlöbl. Landesregierung nicht geschehen können." Prov. Syn. Kleve 1771, § 36.

werden, so wird solches hinführo in acht genommen werden, und sind die Interessen dieses Capitals ad 9 Rtl à Dom. Hoffmann, nachdem ihm selbige von den Debitoren eingereicht, D Expraesidi v. Halffer übergeben, welcher denn auch diese Gelder in seinen ausgegebenen Kosten berechnet.

§ 28 ad 28

Restirende 15 Rtl Interessen

D Expraeses von Halffer referirte, wie er dieser wegen bey hochlöbl. Regierung allerunterthänigste Vorstellung gethan, auch darüber allergnädigste Resolution vom 16 ten Julii 1770 erhal-

[<38]

ten, daß unter demselben dato ein mandatum solvendi an einen edlen Magistrat zu Holten erlaßen worden, imgleichen eine allergnädigste Resolution vom 22 ten Octobr. 1770, daß die hochlöbl. Krieges-und Domainenkammer dem Magistrat zu Holten unterm 27 ten mensis prateriti aufgegeben, die rückständige Zinsen ad 15 Rtl des Fordersamsten abzuführen oder causas qua re non anzuzeigen. Da nun aber DD Deputati aus Holten berichteten, wie ein edler Magistrat sich auf eine gewisse Quittung berufe, daß diese Gelder von hochlöbl. Kammer sollten ausgezahlt seyn, ohne zu wissen an wen, also könnte Magistratus sich zur Bezahlung dieser Gelder nicht entschließen, biß die Quittung extradiret worden, damit sie wüsten, an wen sie sich dieser Gelder wegen zu halten. Also wird D Praeses Meibohm diersehalb bei hochlöbl. Reg. aufs neue eine allerunterthänigste Vorstellung thun, damit doch diese Quittung von hochlöbl. Kammer dem Magistrat extradiret werde und durch diesen Weg die Classe zur Bezahlung der Gelder gelange.

Da auch in den Post Acten sich verschiedene Restanten von der Duisburgischen Kämmerey befinden, so werden DD Administratores der Wittwencasse ersuchet, diersehalb bey einem edlen Magistrat zu Duisburg gütliche Vorstellung zu thun, daß doch diese Restanten sobald möglich mögten abgeföhret werden.

§ 29 ad 29

Interessen des geistl. Darlehns

D Expraeses von Halffer hat nicht allein die von D Steinberg empfangene Interessen des geistl. Darlehns ad 17 Rtl 9 Stb 4 Deuten, sondern auch die darauf folgende 2 jährige Interessen und also zusammen vor 4 Jahr an eine jede Gemeine richtig ausbezahlt.

§ 3 ad 3

Lagerbücher

Denen Herren Brüdern zu Mülheim wird nochmahlen imponiret, ihr Lagerbuch mit erstem in gehörigen Stand zu bringen.

§ 31 ad 31

Die Kirchenschriften von den Erben der verstorbenen Prediger gleich abzuholen

Diese Synodalgesetz wird abermahl übernommen, daß zu Verhütung des Verlustes der Kirchenschriften die Consistoria gleich nach dem Absterben ihrer Prediger wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder Pastoris loci bey den hinterbliebenen Wittwen oder Erben sollen abholen lassen.

§ 32 ad 32

Wegen Erwehlung neuer Consistorialen

Classis übernimmt diesen Schluß Synodi, daß die Consistoria niemahls mehr als 2 leibliche Brüder, und auch dieses nur im Nothfall, zu gleicher Zeit ins Consistorium wehlen sollen.

[<39]

§ 33 ad 33

Defrayrung der Haußprediger

Hiervon wird in Actis Synodi gehandelt werden.²⁴

§ 34 ad 34

Extractus casuum specialium ex Actis Classis et Synodi

Classis hat die Probe der casuum specialium von ven. Classe erhalten und wird sehen, ob mit der Zeit ein oder der andere der Herrn Brüder diese Arbeit zu übernehmen könne ausgemacht werden.

§ 35 ad 37

Verbeßerung des teutschen Schulwesens

Hiervon wird in Actis Synodi vorkommen.²⁵

§ 36 ad 38

Neue Liederbücher

Hiervon wird gleichfalls in Actis Synodi vorkommen.²⁶

§ 37 ad 39

Wegen des Predigens des H Rectoris Hasencamp in Duisburg

Hiervon wird in Actis Synodi näher gehandelt werden.²⁷

[<40]

§ 38 ad 40

Betreffend den Rückstand des Predigergehalts zu Meiderich

Dis Gesetz bleibt gleichfalls in seiner Krafft, daß wann ein zeitlicher Prediger in Beytreibung der jährlichen Restanten das Seinige gethan, wenigstens nach Verfließungg eines Vierteljahrs über die Zeit, als dann ein zeitliches Consistorium auf sich nehmen müße, diesen Rückstand beyzutreiben und ihrem Prediger zu verschaffen, welches Consistorium Meidericense auch auf sich genommen.

Gleichwie nun Classis dieses höchst billig achtet, also urtheilet dieselbe, daß gegenwärtiger §phus deswegen sowohl zur Gelebung

²⁴ Da der Hausprediger Bertram zu Gartrop sich weiterhin der Teilnahme an den Klassikaltagungen entzieht, beschließt die Provinzialsynode 1771, dem Praeses der Duisburger Klasse Unterstützung zu leisten, wenn er sich dieserhalb an die Regierung in Kleve wendet.

²⁵ Prov. Syn. Kleve 1771 § 30 heißt es: "Die allernädigste Resolution clementiss[im] regiminis in Ansehung des deutschen Schulwesens wird noch erwartet und die Beförderung dieser Sache D Expraesidi Schuchar empfohlen."

²⁶ Prov. Syn. Kleve 1771 § 22: "Die Revision ist à D Expraeside Schuchard vorgenommen, von hochlöbl. Regierung allergdst approbiret, und wird mit Nächsten zum Druck befördert werden."

²⁷ Prov. Syn. Kleve 1771 § 39: "Ex Relatione D Expraesidis erhellet, daß er dem Imposito wegen des heterodoxen Rectors zu Duisburg Hasenkamp ein Genügen geleistet habe, und ogleich ernstlich auf die Berufung eines Adjunctpredigers cum repetitione oblatis des Synodi angedrungen, dennoch durch Magistratum Duisburgensem diese angelegentliche Sache durch allerlei Abwendungen auf die lange Bahn geschoben sey. Wann nun durch den Todt des H Bruder Nosse, gewesenen Emeriti, dem Hauptgravamini wegen des öffentlichen Hasenkampschen Vortrags ein Ende gemachet, absonderlich, da Classis Duisburg. den Anfang gemacht, auf eine bestimmte Zeit die Touren des Nachjahrs zum Besten der zurückgebliebenen Unversorgten wahrzunehmen, so siehet Synodus Cliv[ensis] für gut, in dieser Hasenkampschen Affaire dem Synodi Generali nicht vorzugreifen, sondern deßen Relation ad Acta wie mit selbige zur Wegnehmung dieser Ärgerniße in seinen Bemühungen pflichtmäßig abzuwarten.

Indeßen, da noch nicht constiret, daß der Rector Hasenkamp von seiner heterodoxen Lehre im mindesten nachgelaßen, so hoffet und wünschet Synodus, daß die sämtl. Brüder, Glieder des Synodi, alle Vorsichtigkeit gebrauchen werden, einen so ärgerlichen Vortrag von ihren Cantzeln in ihren Gemeinen nicht zu verstatten.

des Meiderichschen Consistorii als zur beruhigenden Cognition eines zeitlichen Predigers daselbst abzufaßen sey und zeitlicher D Praeses bey Ausfertigung des Berufscheins jedesmahl in selbigem anzuführen.

§ 39 ad 41

Den Schulmeister zu Aldenrade betreffend

Hac occasione berichtet D Praeses Meibohm qua Deputatus, daß er mit seinem Condeputato H Meurs sich den 25 ten Maii 1770 nach der

Aldenrader Schule verfüget, die gegen den Schulmstr. angebrachte Klagen, welche in vielen Stücken falsch befunden worden, untersucht und er versprochen, hinführo auch jeder Zeit seine Schularbeit treu und fleißig wa[h]rzunehmen, so sind diese geführte Querelen gänzlich gehoben und ist der Aufsatz dieser wegen mit dem Schulmeister gemacht, ad Acta genommen worden, folgenden Inhalts:

Da bey der vorgenommenen Untersuchung der Aldenrader Schule der Schulmeister Cölsch unter andern vorgestellt, daß da sein Tractament als Schulmeister so schlecht, daß er unmöglich mit seiner Frau davon subsistiren könne, auch die Eingeseßene zu Aldenrath vernommen, welche einhellig bezeugten, daß sie nicht sagen könnten, daß er wegen dem Holtzhandel im geringsten die Schule versäume, indem er nicht anderst als des Samstags seinen andern Affairen nachginge. Auch er bezeugete in Gegenwart der Eingeseßenen, daß er das Scheffenamt nicht bekleide, wohl aber im Schreiben denen Scheffen zu Hülffe komme und beyspringe. Daß es zuweilen des Sonntags geschehe, daß er nach Cleve gereiset, wolle er nicht läugnen, hinführo aber sich deßen, um auch hierinnen keinen Anstoß zu geben, wolle enthalten und seine Schularbeit treu und fleißig wa[h]rnehmen, so daß niemand mit Grund über Versäumung derselben klagen könne.

Zugleich aber stellte der Schulmstr. Cölsch vor, daß er diesen Sommer noch 2 bis 3 mahl wegen seiner ihm übertragenen Sache nach Cleve reisen müsse und er solche Reise, um keinen neuen Anstoß zu geben, auf einen Sonntag nicht thun wollte, ob man ihm dann nicht dazu noch einige

[<41]

Tage aussetzen wollte, da er sonst jederzeit sich zur Schule halten und die Jugend fleißig unterrichten wolle. So ist ihm erlaubt, dieses mahl dazu jederzeit den Freytag zu nehmen und des Samstags wieder zu Hause zu seyn, um am Sonntag dem Gottesdienst beywohnen zu können.

Und da er auch zugleich vorgestellt, daß in der Erntezeit fast keine Kinder zur Schule kämen, gleich andern Dorfschulmeistern frey stehen möge, alsdann keine Schule zu halten. Doch offerire er sich, wann drey Kinder da wären, den gantzen Sommer Schule zu halten. So ist ihm solches wie billig zugestanden, zugleich aber sowohl den Schulmeister als anwesende Haußväter erinnert und ermahnet worden, denen Eltern auf das Ernstliche einzubinden, ihre Kinder fleißig zur Schule zu senden, damit sie von Jugend auf zur Erkänntniß Gottes und seines Worts können angeführet und der Schulmeister dadurch zu desto mehrerem Fleiß in seiner Arbeit könne aufgemuntert werden.

Actum Aldenrath in der Schule, den 25 ten Maii 1770
Joh. Corn. Meibohm V, D. M. Rhurort
Deputatus Classis

Theod. Georg Meurs qua Deputatus
Classis

Defrayrung der Haußprediger

Da D Bertram zu Gartrop ohngeachtet ihm dieses Jahr alle Classicalcirculare zugesandt worden, sich aufs neue der Classicalversammlung entzogen, auch wegen seines Ausbleibens nicht einmahl ein Excusationsschreiben eingesandt, so stellet Classis ven. Synodo anheim, ob nicht dieser wegen bey hochlöbl. Regierung vom zeitl D Praeside Snodi Vorstellung möge gethan werden, um demehr, da die Sache bereits per sententiam decidirt und Sr. königl. Majestät selbst ihre Patronatprediger ad Classes et Synodos allergdst zu halten geruhen.

§ 41 ad 44

Wegen der jährlichen Liste der Geborenen

Allen Herrn Brüdern unserer Classe dienet zur Nachricht, daß sie die halbjährliche Listen der Verehelichten, Geborenen p an die Praesides Classium zeitig und zwar vor dem 20 ten Jan. einsenden müssen, damit dieselbe in den Stand gesetzt werden, diese Listen an den Praesidem Synodi beym Schluß des Jan. zu befördern. Imgleichen, daß bemelte Tabellen in duplo müssen eingesandt und hernach von den Praesidibus in 2 Voluminitus geheftet ad Praesidem Synodi eingesandt werden, und zwar in denen voriges Jahr empfangenen gedruckten Tabellen.

[<42]

42 ad 45

Collecten für die Freytische zu Halle

Wegen der Collecte für die Freytische zu Halle ist Stante Classe nichts eingekommen.

§ 43 ad 46

Publicanda

Die Herrn Brüder unserer Classe werden sich fernerhin nach dem Rescript aus hochlöbl. Regierung de a[nn]o 1767 zu richten haben, krafft welches alle Publicanda, die sich nicht auf die Cantzel schicken, durch die Küster abgelesen werden sollen.

§ 44 ad 47

Kettwiger Schulstreitsache

Da Classis mit höchster Verwunderung a D Expraeside Halffer vernimt, daß denen Impositis ven. Classi et Synodi zuwieder der a Generali Synodo gemachter decisiver von Ihro königl. Majestät allergdst approbirter Schluß von denen Kettwiger Herr Brüdern noch nicht dem Consistorialprotokoll einverleibet worden, und dann bey Entstehung deßen in zukünftigen Zeiten eben dieselbe nunmehr gestillte Unruhe zu befürchten, so wird den beyden Herrn Brüdern zu Kettwig hiemit nochmahls aufs Ernstlichste imponiret, bemelten Schluß sogleich dem Consistorialprotokoll einzuverleiben und falls wieder Vermuthen einige Glieder des Kettwigschen Consistorii sich unterfangen würden, sich diesem Eintrag zu widersetzen, sich daran im Geringsten nicht zu kehren, allenfalls die renitirende moderamine Classis anzuzeigen, damit wieder selbige Classis Schluß behauptet werden möge.

Acta Synodi Cliv. CLIV, gehalten in der Kirche zu Wesel, den 12-14 ten Junii 1770, sind verlesen.

§ 45 ad 23

Actorum Synodi

Bey Verlesung dieser Passage des v. Spaenschen Legats muß Classis anzeigen, daß sie bey vorjährig gehaltener Classe von dieser neuen Verordnung nichts gewust und nunmehr Sorge tragen würde, daß die geforderte Quittungen Synodo überreicht werden. Zu dem Ende wird dem Eltesten von Hisfeld Joh. Dornmann aufgegeben, an die Frau Wittib Coch zu bestellen, daß sie an den zeitlichen D Praesidem Meibohm vor der Synode die Quittungen von denen pro a[nn]o 1769 et 70 empfangenen 5 Rtl von dem Spaenischen Legat einsenden möge, damit selbige dem Synodo können überreicht werden.

§ 46 ad 27 Act. Synodi
Neue Lieder

Classis wünschet in bevorstehendem Synodo zu vernehmen, daß die lange gewünschte allergnädigste Approbation und darauf folgender Abdruck der neuen Lieder mit ehestem möge zustande kommen.

[<43]

§ 47 ad 39 Act. Syn.

Verbeßerung des teutschen Schulwesens

Classis wünschet gleichfalls, daß dieses heilsame Werck eines neuen Schulreglements bald möglichst zustande kommen möge.

§ 48 ad 61 Act. Ayn.

Vermächtnuß der 200 Rtl für Voerde

Da nunmehr die Erbschaftssache a Kernnade und Wischering wegen der der Voerdischen Schule vermachten 200 Rtl ausgemacht und zu Ende gebracht, so bittet Classis venerandam Synodum diese Sache baldmöglichst zu betreiben, daß diese 200 Rtl nunmehr ausgezahlt werden.

§ 49 ad 72

Collecte für Crudenburg

Wann D Terstegen zu Crudenburg sich wegen einer neuen anzulegenden Schule daselbst mit einem Attest von ven. Synodo melden wird und die Zeiten es zulaßen, so wird Classis Duisb. sich nicht entziehen, ihm nach Vermögen zu assistiren.

§ 50 ad 82

Betrifft eine anzulegende Schule in Voerde

D Expraeses v. Halffer meldet, wie er die von D Hoesch ihm zugestellte Assignation von denen 339 Rtl 54½ Stb an Herrn Landrichter Siegfried in Wesel praesentiret, von welchem selbige auch ad Acta genommen. Und da bemeldter Herr Landrichter der Meynung gewesen, daß diese Assignation einer hochlöbl. Regierung gleichfalls müße praesentiret werden, so ist auch dieses von D Expraeside v. Halffer geschehen, darauf aber biß dahin noch keine Resolution erfolgt, weswegen bemeldter D Expraeses diese Assignation in originali an den von der Classe in dieser Sache angenommenen Advocaten H Criminalrath Sack gleichfalls eingesandt, welcher auch versprochen, die Bezahlung dieser Assignation aus dem rückständigen Gehalt D Hoesch zu besorgen.

§ 51

Wurde ein Brief von dem Herrn Bruder Baumann aus cleve vorgelesen, worinn er meldet, daß der Herr Hoesch zu Wesel die von ihm vorgeschößene 40 Rtl wegen den lehnhe[rr]lichen Consensum auf das Lehen zu Voerde nebst denen Interessen wovon Herr Baumann ihm einen schriftlichen Schein ausgestellt, wieder möchten bezahlet werden. So urtheilet Classis, daß diesem billigen Begehren ein Genügen geschehe und zu dem Ende diese Gelder aus denen renthloß liegenden Geldern unserer Wittwencasse sollten vorgeschossen werden, imgleichen wann der H Richter zu Voerde, Bendel, seine Rechnung wegen der geführten Voerdischen Sache eingesendet, gleichfalls aus denen Wittwengeldern solle vorge-schoßen werden. Dahin gegen Classis sich verbindet, damit die Wittwen keinen Schaden dabey leiden, diese Gelder solange zu verinteressiren, bis die Gelder der Wittwencassa wieder ersetzt werden.

[<44]

§ 52

Wegen der Vacantz zu Duisburg

Auf Vorstellung des Herrn Bruders Steinberg, um bey dem neulichen Todesfall des sel[igen] Emeriti Herrn Br[uders] Nosse die Bedienung eines Wittwenjahrs zu übernehmen und die vices nach eingesandten 2 monatlichen Turno zu versehen, hat Classi diesen Antrag in Deliberation genommen und wäre so willig als schuldig, die Bedienung des Trauerjahrs zu verfügen, wann dieselbe nur einsehen könnte, daß der dazu erforderliche casus existirte. Da aber Magistratus et Consistorium wirkklich eine neue Wahl gehalten und einen Successoren des sel. Herrn Br[uders] Nosse berufen, auch wie man vernimmt nach deßen Abschlag zur anderweitigen Wahl die Einrichtungen vorgekehret und hiebey keineswegs zweiffelt, ob es werde zugleich für die nachgelaßenen Erben des Herrn Nosse in Absicht eines Trauerjahres auf eine oder andere Weise gesorget seyn, so kan Classis diesen casum für keine ordentliche Vacantz halten, gefolglich die Bedienung derselben rebus sic stantibus nicht übernehmen.

§ 53

Da der anmaßliche Schulmeister zu Alsum Stante Classe eine Supplique praesentiret, worinn er um Beysteuern zur Erbauung des Schulhauses oder um eine Classicalvorschrift zur Collecte gebeten, Classis aber mit höchster Verwunderung vernimt, daß selbiger von dortiger Honnschaft eigenmächtig ohne nachgesuchter Cognition des Beekischen Consistorio eingesetzt, gefolglich sich zu keinem ordentlichen Schulmeister qualificiren kan, so wird dieses Petitum solange deferiret, bis diese Sache von einem Beekischen Consistorio in gehörige Form gebracht und dieser anmaßliche Schulmeister nach genauer Untersuchung der dazu gehörigen Fähigkeiten geprüft, von bemeldten Consistorio tüchtig befunden und also zum ordentlichen Schulmeister sich qualificiret.

Imposita

§ 54

künfftige Classicalversammlung

Classis wird sich künfftiges Jahr D[eo] V[olente] zu Meiderich versamlen und die Classicalpredigt über Eph. III, 14. 15. 16 von dem Herrn Bruder Kraushaar als ordinario oder deßen Substituto D Hoesch gehalten werden.

[<45]

§ 55

Deputati ad Synodum

Zur bevorstehenden Synodalversammlung, welche diß Jahr zu Rees gehalten wird, sind nebst DD Moderatoribus deputirt einer der Herrn Brüder zu Duisburg und D Kersten zu Beeck. Elteste geben Duisburg und Mülheim. Denen Herrn Moderatoribus sind substituirt die Herrn Antecessores. Substitutus D Kersten est D Wurm junior.

Und da die Synodalpredigt dis Jahr a Classe Duisb. wird gehalten werden müßen, so wird dazu deputirt zeitl. Praeses Meybohm, deeßen Substitutus D Otterbein, V. D. M. Duisburgensis.

§ 56

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott sey Danck! nichts Anstößiges an jemand der Herrn Brüder bemercket worden.

§ 57

Bursa

In Bursa classicali befindet sich dermahlen 51½ Stb, welche D Praeses zu sich genommen.

§ 58

Classical-Bücher

Die Classicalbücher samt Kirchenordnung und Siegel sind moderno D Praesidi zugestellet worden.

§ 59

Schluß

Endlich ist diese Classicalhandlung von zeitl. D Praeside Meybohm mit einem andächtigen Gebät zu Gott und Dancksagung vor geleisteten Beystand beschloßen, und sind sämtliche Herrn Brüder im Seegen des Herrn erlaßen.

In fidem subscripserunt

Joh. Conr. Meibohm V. D. M. Rhurortensis
Class. Duisb. p. t. Praeses

Joh. Jac. Arn. von der Kuhlen
V. D. M Meidericensis
Classis Duisb. h. t. Scriba

[<46]

Post Acta Classis Duisburgensis
Anni 1771

Berechnung der Classicalgelder

Rtl Stb ch

Tit. I

Bestand des vorigen Jahrs

Der Bestand des vorigen Jahrs war laut der Post Acta deßelben	57 34 4
Tit. II.	
Abgelegte Capitalien	
Dieses Jahr keine	
Tit. III.	
Ausgethane Capitalien	
Die von Herrn Hoesch in Wesel zum Behuf des Voerdischen Pastorats Classi, den 6 ten Oct. 1769 vorgestreckte 40 Rtl sind denselben auf Gutfinden ven. Classis nebst Interessen bis den 6 ten Junii 1771 ad 2 Rtl 40Stb ex fundo viduarum refundiret, dagegen verspricht Classis für die Interessen zu sorgen, weil die Wittwen darunter nicht leyden können.	
Tit. IV.	
Jährlicher Beytrag	
Dieses Jahr haben wieder ad fundum [viduarum] beygetragen, so D Otterbein empfangen	
D Steinberg	1
Otterbein	1
Wurm sen.	1
Hoffmann	1
Kraushaar	1
Meibohm	1
v. d. Kuhlen	1
Kersten	1
Wurm junior	1
Wesendonck	1
v. Halffer	1

Summa	11
Summa des Bestandes dieses Jahres	26 3 4
Tit. V.	
Interessen, so denen Wittwen der Duisb. Classe allein zukommen	
1. Von 175 Rtl auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro Anno 1769/70	7
NB Rest 18 Rtl 5 Stb. vide Post Acten ao 1765	
2. Von 400 Rtl auf der Stadt Duisburg à 4 pro Cent ult. Maii fällig pro Anno 1769/70	16
NB Rest 41 Rtl 20 Stb. vide Post Acten 1765	
3. Von 125 Rtl auf der Stadt Duisburg à 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] a[nn]o 1769/70	
NB Rest 12 Rtl 55 Stb. vide Post Acta 1765	
[<47]	
4. Von 400 Rtl auf der Duisburgischen Stadtmühlen à 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] a[nn]o 1769/70	12
alles in 3/4 berl. und 1/4 clev. das berl. umgesetzt den Rtl zu 10Stb agio, die	

Clevische Muntze p[ro]Rtl zu 1½ Stb thut	5 15	
hievon ab Hamborner Schulgewinnst	30	
	-----	16 45
5. Von 50 Rtl auf Kamps Hoff zu Dinslacken à 4 p[ro]Cent durch D Kersten		8
6. Von 50 Rtl in der Synodalobligation bey Abraham Reemann zu Duisburg, nun zu Broich wohnhaf, pro term[ino] 1770		2
7. Von abgelegten 100 Rtl auf Holten restiren. noch an Interessen 15 Rtl, vide Post Acta 1765 Tit. V. N. 7		
8. Von 200 Rtl bey Wwe Jännecken Krachten zu Duisburg à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 ten Dec. 1770		8
9. Von 100 Rtl für Caution D Wurm sen. à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 1 ten Maii 1770		4
10. Item von 60 Rtl für eben dieselbe Caution à 4 p[ro]Cent pro term[ino] Martini 1770		2 24
11. Von 100 Rtl bey den Eheleuten Buschmann zu Duisburg à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24 ten Nov. 1770		4
12. Von 30 Rtl für Voerde vorgeschossen, den 28 ten Oct. 1769. vide Post Acta a[nni] p[rioris] 770 Tit. III Rest		-----
Summa		73 9
Tit. VI.		
Interessen der Synodalcapitalien, wovon die Wittwen unserer Classe nur 1/3 genießen		
1. Von den Spaenschen Legat der auf Sehlem stehenden 1000 Rtl sind ex Post ad D Prae- sidem modernum für die Wittve von Coch, welche hievon allein participirte, eingesandt a D Wintgens in Wesel 10 Rtl		
2. Von den 200 Rtl auf Appeldorn pars 3tia [tertia] pro Classe nostra		3 3
Von 100 Rtl bey Abrah. Reemann zu Duisburg, gegenwärtig in Broich wohnhaft, zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1770 pars 3tia[tertia] pro Classe Duisburg		1 20

Transport lat. praec.		13 9

Summa		77 32
Diese 77 Rtl 32 Stb unter 4 Wittwen getheilet, beträgt jeder 19 Rtl 23 Stb, welche mitgenommen		
für die Fr[au] Wittve Engels D Wurm		19 / 23
[<48]		
für die Fr[au]Wittve Merckens D Wurm jun.		19 / 23
für die Fr[au] Wittve Neuhaus D Hoffmann		19 / 23
für die Fr[au] Wittve Koch D Praeses Meibohm		19 / 23

Sa 77 32

was bey Vertheilung zu bemercken
vide pag ult. h post actor.

Tit. VII.

Interessen der Synodalcapitalien für die
dürfftigen Prediger und Schulmstr., wovon
Classis nostra 1/3 geneust.

1. Von dem Stützingschen Legat der 1000 Rtl
auf dem Kirchspiel Wissel zu 4 p[ro]Cent
pro term[ino] den 6 ten April 1770 pars
3 tia [tertia] Class[is] nost[ra]
2. Von den 300 Rtl auf Duisburg zu 4 p[ro]Cent
p[ro] a[nn]o 1769/70 pars 3 tia Cl. n.
3. Von den 200 Rtl bey Nic. von Dorsten
pro Cl. n.
4. Von den 400 Rtl auf der Düsselt zu 4
p[ro]Cent pro term[ino] 29 ten Aug. 1769
pars 3 tia Cl. n.
5. Von dem Biesenhorstschen Capital ad 525 Rtl
auf dem Amt Büderich zu 5 p[ro]Cent pro term[ino]
1770 pars 3 tic Cl. nost.

Rtl Stb ch

9 55

4 31 4

8 14 5 1/3

5 20

8 37 7

Sa

36 39 1/3

35 52 4 1/3

hievon ab 46 Stb 4 ch Porto bleiben
Diese 35 Rtl 52 Stb 4 1/3 ch unter 29Schulm.
vertheilet, beträgt jedem 1 Rtl 14 Stb, die
untheilbaren Kleinigkeiten sind den Armen
gegeben worden.

- | | |
|--|----------------------|
| für 5 zu Duisburg | H Ovenius |
| 8 zu Mülheim | D Wurm sen. |
| 6 zu Kettwig | D Hoffmann |
| 4 zu Alsum, Sockum, Aldenrath
und Hamborn | D Kersten |
| 3 zu Holten, Biefang und Gartrop | D Wesendonck |
| 1 zu Hiesfeldt | der Elteste Dörnmann |
| 1 zu Dinslaken | D Wurm jun. |
| 1 zu Essen | D Halffer |

Tit. VIII.

Zum Gewinn der Hambornischen Schule
Zum Hambornischen Schulgewinn war voriges Jahr
laut Post Acta

Rtl Stb ch

in Cassa

10 29

Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus
den Interessen der 300 Rtl auf den
Duisburgischen Stadtmühlen

30

Sa

10 59

[<49]

Restanten

N° 1 Von 125 Rtl auf Duisburg

18 5

2. Von 400 Rtl auf Duisburg

41 20

3. Von 125 Rtl auf Duisburg	12 55
4. Von abgelegten 100 Rtl auf Holten	15

Sa der Rest.	87 20

G Otterbein J. Wurm

Post Scriptum

Der zeitl. Rendant der Wittwencasse erinnert hier zu seiner künftigen Entschuldigung, daß er zum Darlehn auf das Voerdische Pastorath seine Einstimmung nicht gegeben. Es streitet wieder seine Einsichten und Überzeugung, daß diese Wittwengelder auf solche Weise verwendet werden. Woher sollen die Zinsen fallen? Die von den vorigen 30 Rtl restiren noch. Es däucht ihm ebenso Unrecht zu seyn, daß solche die Wittwen mißen, als daß vielleicht die Gemeinen selbige schießen solten. Mit seinem eigenen, aber nicht mit eines anderen Schaden, mag man einem dritten helfen. Ven. Classis wird darum von ihm um die Restitution dieses gantzen Darlehns geziemendt ersuchet oder ihn von seinem Ampte zu erledigen.

Otterbein

Bey Revidirung dieser Post Acten und damit verglichenen Repartitions manualis unserer [d: auf der] Classe entdecken sich einige Irrungen.

1. ad Tit. V. N. 4 sind 30 Stb zum Hamborner Schulgewinn nicht abgezogen worden, und daher hat man in fine lat. statt 73 Rtl 9 Stb gezahlt 73 Rtl 39 Stb.

2. ad Tit. VI hat man die N^o 2 et 3 specificirte beyde Posten zusammen 4 Rtl 23 Stb, weil sie unter dem vom Spaenischen Legat stehen, für die Quota unserer Classe vom besagten Legat angesehen, und deswegen die allgemeine Vertheilung nicht laßen eingehen, sondern für die Fr[au] Wittwe Koch besonders ausgesetzt.

Sind also obige 73 Rtl 39 Stb unter 4 Wittwen vertheilet, wovon jeder Antheil 18 Rtl 24 3/4 Stb unter 4 Wittwen vertheilet, wo- von jeder Antheil 18 Rtl 24 3/4 Stb, welche mitgenommen, wie benant

Fr[au] Wittwe Engels	18 Rtl 24 3/4 Stb
Merckens	18 24 3/4 Stb
Neuhaus	18 24 3/4 Stb
Koch	18 24 3/4 Stb

noch der Wittwe Koch

die obgemeldte abusive ausgesetzte 4 Rtl 23 Stb

3. ad Tit. VII, fine sind 46 1/2 Stb Abzug gerechnet, und weilien die [<50]

30 Stb Hamborner Schulgewinn in der Linie der Portogelder stunden, sind dieselbe auch für Porto gehalten und zuviel Porto gerechnet worden, welche den Schulmeistern künfftig zugut kommen. Es muß derowegen zu Redressierung dieser Fehler bey der künfftigen Vertheilung beobachtet werden, daß

1. Die ad Tit. V. N. 4 nicht abgezogenen 30 Stb aus den Wittwengeldern den Schulmeistern refundiret, wie dann

2. daß die der Fr[au] Wittwe Koch in Meynung, es wären Interessen vom Spaenischen Legat zugesetzte 4 Rtl 23 Stb aus ihrem Antheil gehörigen Orts restituiret werden mögen.

Dem Vorgangen alles seine Richtigkeit hat.

Mülheim an der Rhur, den 10 Aug. 1771

J Wurm

[<51]

Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis CLIX, gehalten in der Kirche zu
 Meiderich, den 20. 21. Maii 1772

§ 1

Classis Eröffnung

D Praeses Meibohm bewillkomte die anwesenden Herrn Brüder
 freundbrüderlichst und machte den Anfang bey dieser
 Classivalversammlung mit einem andächtigen Gebethe zu Gott.

§ 2

Classicalpredigt

Die vom H Bruder Kraushaar, Prediger zu Kettwig, über Eph. 3, 14-
 16 gehaltene Predigt ist nach geschehener Umfrage rechtsinnig
 und erbaulich befunden worden.

§ 3

Praesentes

Aus den übergebenen und richtig befundenen Credentialen ersahe
 man, daß zu dieser Classicalen Versammlung deputirt und
 erschienen sind

	Prediger	Eltesten
Von Duisburg	D G. G. Otterbein	H Kriegscommissarius Kalckhoff
Mülheim a d Ruhr	Jacob Wurm sen.	Joh. Bruckmann
	D Henr. Dan. Otterbein	
Kettwig	D J. G. Kraushaar	H Pet. Feldhoff
Dinslacken	D Joh. Jac. Wurm jun	H Kumpsthoff
Holten	D Joach. Ludw. Wesendonck	H Theod. Brüggemann
Essen	-----	-----
Rhurorth	D Joh. Corn. Meibohm	H Bürgermstr. Dan. Theod. Kuchenbecker
Meiderich	D Joh. Jac. Arn. von der Kuhlen	Eberh. Buschmann
Beeck	-----	Joh. Nachtigall
Hiesfeld	-----	Joh. Henr. Pagenkamp
Voerde	-----	
Gartrop	-----	

§ 4

Absentes

Absentes waren

1. D Kersten von Beeck, welcher ein Entschuldigungsschreiben,
 das hinreichend befunden wurde, eingesandt hat.

2. D Hoffmann aus Kettwig, welcher aber auch, da es eben seine
 Arbeitswoche war, entschuldiget ist.

[<52]

3. D Halffer von Essen, welcher zwar durch Apotheker Flashoff ein
 Entschuldigungsschreiben eingeschicket [f: eingesandt] hat,
 welches aber nicht erheblich genug war und wird darum, weil auch
 so gar kein Eltester erschienen ist, mulctam ordinariam bezahlen
 müssen. Im übrigen müssen alle Absentes die für sie bestellte
 Mahlzeiten bezahlen. Wegen des Ausbleibens D Bertram in
 Gartrop wird in Actis Syn[odi] näher vorkommen.

§ 5
Jura introitus

Erschien zum erstenmahl in Classe der von Pfaltzdorff aus der clevischen Classe nach Mülhein an der Rhur berufene Prediger D Henr. Dan. Otterbein und wurde nach geschehener Vorweisung seiner Dimissorialen so wol von Classe als auch vom Consistorio zu Pfaltzdorff und des Berufscheins pro membro Classis angenommen, wobey er zugleich die gewöhnlichen Eintrittsgelder ad Bursam Classis mit 2 Rtl entrichtete. D von der Kuhlen hat ebenfalls seine jura introitus ad Bursam viduarum mit 25 Rtl nebst 1 Rtl Interessen erleget, welche H Kriegscommissarius Kalckhoff in Empfang genommen hat, um sie D Otterbein in Duisburg zu übergeben.

§ 6
Veränderungen Ministerio

Classis vernimmt mit Leidwesen des Todt des H Br[uders] Steinberg zu Duisburg im 69 ten Jahr seines Alters und 43 ten seiner Bedienung, erfreuet sich aber zugleich, daß diese erledigte Stelle durch den Herrn Iken²⁸, Prediger zu Neuenkirchen bey Bremen, gefallenen und von ihme angenommenen Beruf bald wieder besetzt werden Wünschet anbey, daß der an die Stelle des sel. Herrn Nosse berufene Prediger, Her Duisburg aus Stadthagen, gleichfalls den an ihn geschehen Beruf annehmen werde.

§ 7
Correspondentz mit der Classe von Meurs

Ex Classe Meursana erschienen qua Deputati die zeitlichen Herren Moderatores, D Mann und D Heilmann, und wurden ad votum et sessionem zugelassen.

§ 8
Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob! darüber keine Beschwerde vorgekommen.

[<53]

§ 9
Neue Moderatores

Wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwählet

In Praesidem D J. G. Kraushaar,
in Scribam D H. D. Otterbein.

§ 10
Fortsetzung der Handlung

Setzte der neu erwählte D Praeses die Handlung mit einem andächtigen Gebethe fort.

§ 11
Claasical- Gelübde

²⁸ Dethard Iken wurde am 2.5.1740 in Bremen geboren, studierte in Frankfurt/O und Bremen und wurde 1765 Prediger in Burgsteinfurt, jedoch im selben Jahr wechselte er nach Neuenkirchen an der Unterweser, wo er bis 1771 blieb. Von 1771-1776 war er dann Prediger in Duisburg., von wo er 1776 nach Kopenhagen und dann 1784 nach Bremen ging. Dort starb er am 4.7.1810.

Alle anwesenden Herrn Brüder, so Prediger als Eltesten, haben orthodoxiam fidei, studium pietatis et fides debitum silentium mit Hand und Mund angelobet.

§ 12
Kirchenvisitation

Ex Actis Inspectionis DD Exmoderatorum ersahe Classis 1. daß zu Essen und Beeck alles sowol in Ansehung der Gemeine als auch der Kirchen- und Lagerbücher in guter Ordnung und Richtigkeit befunden worden.

2. daß in der Gemeine zu Meiderich das Lagerbuch nicht mehr vorhanden sey, da doch sowol D Expraeses Meibohm als auch jetziger D Praeses sich beyde anheischig machen, durch einen Eyd zu erhärten, daß sie selbiges bey ihrer vormahligen Visitation vor 7 Jahren in Händen gehabt, gelesen und auch nach der gehörigen Ordnung eingerichtete befunden hätten. Da nun solches weder von D Baumann noch auch von dem gegenwärtigen Prediger von der Kuhlen, alles angewendeten Fleißes unerachtet, hat können beygeschaffet werden, solches aber zum großen Nachteil der dasigen Gemeine gereicht, so finden sich DD Exmoderatores verpflichtet, dieses einer christlichen Classe vorzutragen mit Bitte, darüber zu urtheilen, wie und auf was Weise die nähere Untersuchung, wo dieses Buch geblieben sey, angestellt werden möge.

Resol[utio]:

Classis urtheilet, daß Consistorium Meidericense nochmahls die damaligen Eltesten, auch den Schulmeister, auf ihr Gewißen befragen soll, ob sie keine Wissenschaft davon hätten, wo dieses Buch geblieben sey. Würde aber auch durch diese erneuerte Untersuchung keine Nachricht davon eingezogen werden, so müsse die Sache von demselben einer hochlöbl. Reg. in Cleve allerunterst vorgetragen und um fernere Verhaltensbefehle angestanden werden. wobey Classis in nöthigem Falle alle Hülfe verspricht.

Wegen dem rückständigen Gehalt D v. d. Kuhlen hat Consistorium Meidericense gesorget und wegen der Saumseligkeit der Schuldner die Sache an

[<54]

H Richter Bordelius übergeben, welcher deswegen die nöthige Execution verfüget hat.

3. daß zu Duisburg das Lagerbuch von einer hochlöbl. Regierung selbst angefertigt worden, auch sonsten nichts zu erinnern vorgefallen sey. Nun habe Consistorium Duisburgense gebethen, in Classe den Vortrag zu thun, ob nicht dieselbe, da sie das Wittwenjahr wegen dem Todt des H Br[uders] Steinberg an einen Candidaten in Ansehung der Predigtturen veraccodirt habe, aber nun auch an die Stelle deßelben ein neuer Prediger berufen sey, resoviren wolle, die Gelder, welche noch von der Zeit an, daß der neuberufene Prediger eintreten möchte, zu bezahlen übrig wären, an die Gemeine zu einem Theil der Befriedigung der an die Fr[au] Wittve Steinbergs noch schuldige Wittwengelder wegen des Nachjahrs abzugeben.

Resolut[io]:

Classis will sich hiemit nicht abgeben, achtet sich aber schuldig und willig, die Dienste im Nachjahr biß zum Eintritt eines neuen Predigers zu versehen.

4. daß in den Gemeinen zu Rhurorth, Holten und Mülheim eine gute Ordnung und Richtigkeit vorgefunden worden, nur mangle noch das Lagerbuch zu Mülheim. Es habe aber Consistorium daselbst versprochen, nach dem heiligen Pfingstfest damit unfehlbar den Anfang zu machen.

5. daß zu Dinslacken gleichfalls alles richtig befunden worden, auch sey eine nähere allergste Resolution von einer hochlöbl. Regierung eingekommen, daß die Stadtkämmerey daselbst noch rückständige Zinsen von den auf ihr haftenden Capitalien mit dem allerersten an die Gemeinde bezahlen solle, und habe also Classis nicht nöthig, darüber eine nähere allerunthgste Vorstellung zu thun.

6. daß zu Hiesfeld zwar sonsten alles in guter Ordnung sey vorgefunden, aber seit einigen Jahren keine Veränderung des Consistorii vorgenommen worden, weswegen dem stehenden Consistorio aufgegeben sey, solche mit dem ersten zu bewerkstelligen, welches dasselbe auch zu thun versprochen habe.

7. daß in der Gemeinde zu Kettwig die Kirchenbücher und Lagerbücher in gehöriger Ordnung befunden. Indeßen sey eine neue Verwirrung auf den 3 ten Ostertag leider in der gantzen Gemeinde entstanden, da eine Kinderleiche bey der Morgenpredigt habe sollen beerdigt werden, womit aber der Vater, ob ihm gleich vorher vom Consistorio bedeutet

[<55]

worden, sich zeitig genug einzufinden, zu lange ausgeblieben und erst nach 1 Uhr, also nach Erledigung der Predigt, erschienen sey. Weil nun diese Leiche still beerdigt werden müssen, so habe sich beynahe das gantze Consistorium mit der Gemeinde aufgelehnet und die größten Unordnungen angerichtet, wovon eine species facti vorgewiesen wurde.

Classis vernimmt dieses mit vielem Mißvergnügen und insonderheit, daß die dißseitigen Eltesten der Gemeinde, welche als Vorsteher schuldig wären, mit ihren Predigern zum Besten der Gemeinde zu wachen und alles Mögliche zur Verhütung gefährlicher Folgen und zur Herstellung des Friedens und der Einigkeit beyzutragen, sich mit den einseitigen Unruhen meliret und sogar ihre Eltestenstellen in der Kirche eigenmächtig verlassen, worüber dieselbigen allbereit nach der Kirchenordnung von Classe könnte angesehen werden. Weil aber dieselbe den Weg der Liebe vorziehet, so hat sie für gut gefunden, aus ihrem Mittel ein Tentamen zur Niederschlagung dieser Unlust per Deputatos vorzunehmen und dazu D Expraeses Meibohm und D Scriba Otterbein zu ernennen, um sich vordersamst dahin zu begeben und dieses beäugte heilsame Werck nach vorfindenden Umständen auszurichten. Classis empfiehlt denselben hiebey insbesondere, darauf zu sehen, daß bey dergleichen dem Ministerio selbst auch der Gemeinde in Ansehung der Erbauung höchst nachtheiliger Unordnungen die gebührende und höchst nöthige Würde des Ministerii möge beäugtet werden, es auch zugleich mit den dasigen Predigern und Consistorio dahin zu

vermitteln, daß hinführo zur Vermeidung solcher schändlichen Unordnungen ein für allemahl eine veste Zeit zu den Leichenbegräbnissen anberahmet und vestgesetzt werde, wonach sich alle Gemeinsglieder sowol im Dorf als auch außerhalb zu richten schuldig achten sollen. Solte aber unverhofftenfalls das gute Vorhaben nicht gelingen, so findet Classi gut, daß unter Bewirckung DD Expraeses und zeitlichem Scriba die eingegebenen species facti nebst den in Classe vorgelesenen Erläuterungen sofort zur hochlöbl. Regierung nach Cleve eingesandt werden mit allerunterthgster Anfrage, was in dieser Sache weiter zu thun sey.

8. Endlich ersahe Classis überhaupt aus den übergebenen Inspections Acten, daß die Predigt über das 6 te und 7 te Gebot in allen Gemeinen zur bestimmten Zeit nach dem allergdsten königl. Befehl sey gehalten, auch überall wegen der Collecten zu den

[<56]

Hallischen Freytischen das Nöthige erinnert worden.

§ 13

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLVIII, gehalten in der Kirche zu Beeck, den 1 - 2. Maii 1771, sind verlesen.

§ 14 ad 14

Veränderungen im Ministerio sollen in das Nahmregister der holl. Prediger und das Boeckzaal inseriret werden.

Manet, daß die Veränderungen im Ministerio in das Nahmregister der Prediger und in das Boeckzaal fernerhin sollen inseriret werden, und wird D Praeses allemahl die Veränderung in dem Nahmenregister selbst besorgen. Was aber in das Boeckzaal zu inseriren ist, wird D Otterbein zu Duisburg besorgen, weswegen der zeitl. D Praeses ihm davon zeitig benachrichtigen wird.

§ 15 ad 15

Wegen 50 und 25 Rtl Capital zur Schule zu Aldenrath gehörig

D Wesendonck zeigte hiebey näher an, wie daß nun Henr. Wilh. Deuser Vornehmens wäre, ein Capital, zur Aldenrathschen Schule gehörig, ad 50 Rtl, welches einer nahmens N. Brinckwehrt abzulegen willens sey, wiederum gegen eine gerichtliche Obligation aufzunehmen. Da nun bemeldter Deuser noch ein Capital von 25 Rtl, zu eben derselben Schule gehörig, aber ohne eine gerichtliche Obligation in Händen hat, so geschahe die Anfrage, ob man bemeldten Deuser diese 50 Rtl zu den 25 Rtl überlassen und dann darüber zusammen eine gerichtliche Obligation verfertigen lassen solle.

Resolutio:

Classis urtheilet, daß wan Henr. Wilh. Deuser im Stande sey, ein hinlängliches Unterpfand zu stellen und eine gerichtliche Obliga[tion] verfertigen laße, ihm alsdann die abzulegende 50 Rtl ausbezahlet werden könnten. Weswegen D Wesendonck eine Vollmacht à Classe ertheilet worden, besagte 50 Rtl in Empfang zu nehmen und sie nach ausgefertigter und erhaltener gerichtlicher Obliga[tion] von 75 Rtl an ihn auszubezahlen.

§ 16 ad 16

Wegen eines Schulcapitals zu Aldenrade ad 50 Rtl

Ein Rtl und 46 Stb, der Schule zu Aldenrath gehörig, ist von D Expr[aeses] dem zeitlichen D Praes[es] zur Verwahrung übergeben worden. In Ansehung der 50 Rtl findet Classis nöthig, daß zeitlicher D Praes[es] aufs neue eine allerunterthgste Vorstellung bey einer hoch-löbl. Regier[ung] zu Cleve ergehen lassen und darunter anführe, daß, da dem Prediger Engels

[<57]

unterm 20. Junii 1768 allgdgst rescribiret worden, daß Classi unbenommen bleibe, bey demjenigen ihren Regreß zu suchen, der bey Ausleihung des Capitals nicht die gehörige Vorsichtigkeit gebraucht habe, selbiger schon längstens verstorben sey, auch deßen Erben nicht im Stande wären, das Capital zu refundiren, ob nicht eine hochlöbl. Regierung allerdggt geruhen wolle, dieses Capital ex aerario ecclesiastico der Classe zu vergüten, damit der itzige Schulmeister, welcher auf die Interessen dieses Capitals mitberufen sey, schadlos möge gestellet werden. Und Classis, da fast alle Gemeinen in schlechten Umständen wären, sonst kein Mittel sähe, woher die Gelder wieder könnten genommen und ersetzt werden.

In Ansehung der Repara[ti]on der Aldenrathschen Schule berichtete zugleich D Expraes[es] qua Deputatus, daß er die von Classe aufgetragenen Commission mit seinem Cndeputato H Meurs verrichtet, auch bey hochlöbl. Regier[ung] allerunterthggt um die Repara[ti]onskosten sowol zu dieser als zur Hambornschen Schule angehalten habe. Es wären auch vom consilio ecclesiastico 20 Rtl zu diesem Behuf allerdggt zugeleget und dem Richter in Dinslacken, Herrn Bordelius, zugesandt worden, welchem zugleich die Aufsicht über den Bau und die fernere nöthige Repara[ti]on dieser Schule aufgetragen sey. Weswegen DD Deputati hiemit ihrer Commisssion entschlagen werden und müssen sich zeitlicher Schulmeister im Fall, daß sie noch etwas zu erinnern haben solten, bey dem zeitlichen D Praes[es] melden.

§ 17 ad 17

Capital der Gemeinde zu Voerde ad 3000 Rtl, sprechend auf das Hauß Voerde und deßen Hofe Land

Manet. Da die hochlöbl. Regier[ung] die Voerdischen Creditores öffentlich citiret, und auch D Halffer nicht nur statum causae dem Herrn Criminalrath Sack zugesandt, sondern ihm auch die Beytreibung der Sache mittelst einer gedruckten Vollmacht übergeben hat, so siehet Classis mit Ungedult einer glücklichen Endschaft dieser Sache entgegen.

§ 18 ad 19

Wegen des Bremenkampfs Gut, zur Hamborner Schule gehörig

D Expraeses zeigte an, daß er zwar den Schulmeister zu Hamborn den Schluß Classis, um die ledigen Plätze wieder mit jungen Eichen zu besetzen, zugesandt, allein bis dato von ihm kein Attest empfangen habe, daß solches geschehen sey. Ferner zeigte D Expraes[es] an, daß er nach dem Imposito Classis bey hochlöbl. Regierung um allerdggtste Erlaubniß zum Verkauf oder Erbverpfachtung des Bremenkampfschen Guts

[<58]

allerunterthggt angestanden, auch dieselbe erhalten habe. Unterdeßen wären keine Liehaber zum Verkauf erschienen,

weswegen der gleichfalls von hochlöbl. Regier[ung] anbefohlene Erbpfacht sey tentiret worden. Da dann den 13 Apr[il] a[nni] c[urrentis] die gegenwärtige Bewohnerin dieses Guts, Wittwe Groot, selbiges in Erbpfacht übernommen. Er habe auch sofort die Vorwarden davon zur hochlöbl. Regierung ad approbationem eingesendet, aber noch bis dato keine Resolution erhalten. Sobald indeßen dieselbe eintreffen werde, so solle D Praesidi moderno die gebührende Nachricht davon ertheilet werden. Im übrigen übergab er D Praes[idi] moderno Stante Classe die a D Otterbein empfangenen Schriften ex Archivo als 1. den gerichtlichen Auftrag, 2. die Rechnung der auf diesem Gut haftenden Capitalien, 3. Copiam Obligationis nebst den von hochlöbl. Regierung empfangenen Rescripten.

§ 19 ad 20

Extract der Classialgesetzen

D Praeses referiret, daß zwar D Hoffmann noch nicht gantz mit Extrahirung der Legum Classis fertig geworden sey, verspreche aber, noch vor der Synodo unfehlbar damit fertig zu werden.

§ 20 ad 21

Jährlicher Beytrag ad fundum viduarum

Stante Classe haben ad fundum viduarum beygetragen wie folget:

D Otterbein sen. 1 Rtl D Wesendonck 1 Rtl

Wurm sen.	1	Halffer	1
-----------	---	---------	---

Otterbein jun.	1	Meibohm	1
----------------	---	---------	---

Hoffmann	1	Kersten	1
----------	---	---------	---

Kraushaar	1	v. d. Kuhlen	1
-----------	---	--------------	---

Wurm sen.	1		
-----------	---	--	--

Sma 11 Rtl

welche D Otterbein in Empfang genommen hat.

§ 21 ad 22

Jeder soll an seinem Ort communiciren

Manet, daß jedes Gemeiniglied bey seiner Gemeine communiciren soll.

§ 22 ad 23

Mülheimer Gravamen wegen des Kirchenbau des Jesuiten

Manet, daß Classis der Gemeine zu Mülheim in nöthigen Fall wegen des Kirchenbau des Jesuiten alle Assistance bey ven. Synodi leisten wird.

§ 23 ad 25

Beschwerde des Duisburgischen Consistorii nebst einer doppelten Anfrage

Hiebey zeigten DD Deputati von Duisburg an, daß des Winckeliers Anton Bongerts Sohn, der vorhin von den Predigern daselbst noch zur Zeit für untüchtig sey erkant worden, sein Glaubebekänntuß abzulegen, auch bald darauf durch seine offenbahr gewordenes liederliches Leben ihr Verhalten gerechtfertigt habe, gleichwol zu Baerl im Meursischen sey angenommen worden,

[<59]

baten daher, darüber gehörigen Orts in Classe Meursana gehörige Vorstellung zu thun, damit die Sache untersucht und diese Unordnung fernerhin vorgebeuet werde.

Ferner baten sie nomine Consistorii um die Entscheidung bey der Frage

1. ob es einem Classicalbruder in einem anno vacante freystehe, seine Predigten zu versehen oder nicht.

2. ob nachdem von der hochlöblichen Regierung ein Nachjahr sey erkandt worden und zwo Predigten gehalten werden müssen, beyde zu halten seyen oder nur eine.

Classis urtheilet, daß weil diese Fragen zu allgemein vorgestellet wären, auch darauf keine Antwort ertheilet werden könne, sobald aber Consistorium Duisburgense speciale Exempeln anführen würde, solte der zeitliche D Praeses derselben etwa habende Entschuldigungen vernehmen und Consistorium darüber referiren.

§ 24 ad 26

Lagerbuch des Classical-Wittwenfonds

Manet, daß die Verfertigung des Lagerbuchs vom Classical-Wittwenfonds HH Administratoribus empfohlen, bleibt und erwartet Classis, daß daßelbe in diesem Jahr ohnfehlbar bewerkstelliget werde.

§ 25 ad 27

Berechnung der Visitationsreisen

Es war der Empfang DD Exmoderatorum bey der Kirchenvisitation 17 Rtl 51 Stb

und die Ausgabe 20 35

also Vorschuß 2 44

welche 2Rtl 44 Stb Stante Classe auf die Gemeinen vertheilet und DD Exmoderat[oribus] refundiret worden.

§ 26 ad 28

Classis Capital auf Peter Feldthoff stehendt ad 300 Rtl

Manet, daß das zu Kettwig stehende Capital auf die Eheleute Peter Feldthoff und N Feldthoff zu 3 p[ro]Cent zum Behuf der Classicalkosten gewidmet, hinfort jährl. in den Acten eingeführet werden soll, und sind die eingereichten Interessen davon ad 9 Rtl D Expraeses Meibohm übergeben, welcher solche auch bey der Kirchenvisitationsausgabe in Rechnung gebracht.

§ 27 ad 29

Restirende Interessen von einem alten Predigerwittwen Capital auf der Stadt.

D Expraeses stellet hiebey vor, wie er unterm 13. Maii 1771 ein allergdstes Rescriptum von höchlöbl Landesregierung erhalten, daß dem Magistrat zu Holten unterm 25 ten mens[is] praet[eriti] wiederholentl. anbefohlen worden, die Classe wegen der competirenden 15 Rtl zu befriedigen, Magistratus zu Holten aber die Classe auf einen ungewiße Grund, den sie wegen einer Allee bey Schurmanns Kämmerey Hofe führe, verwiesen, worauf er sich

[<60]

aufs neue zu Holten bey einer hochlöbl. Regierung gemeldet und unterm 11 ten 9bris [November] 1771 die allergdgste Resolution erhalten habe, wie dem Magistrat zu Holten von der hochlöbl. Kriegs- und Domainenkammer unterm 31 ten mens. praet. ernstlich anbefohlen worden, gedachte Duisburgische Classe wegen der competi-renden 15 Rtl Zinsen von einem alten abgelegten Predigerwittwen-capital binnen 8 Tagen zu befriedigen und davon

innerhalb 14 Tagen zu dociren. Hierauf habe ihn H B[ür]g[er]mstr. Meurs in Holten zu verschiedenen Mahlen geschrieben, daß da die Kämmereycasse daselbst gänzlich vom Gelde entblößet sey, Classis doch biß in April Gedult haben mögte, da er alsdann diese 15 Rtl ohnfehlbar abführen werde. Wie er nun bey gehaltener Kirchenvisitation diese Zinsen habe in Empfang nehmen wollen, so habe sich H Meurs entschuldiget, wie es ihm leid thue, daß er nicht im Stande sey, sein so oft gegebenes Wort zu halten, weil er allbereit für die Kämmerey soviel vorgeschossen habe. Indeßen seye nun ein guter Fonds dazu vorhanden, woraus diese Gelder sogleich könnten abgeföhret werden, weil verschiedene 1000 Steine von der Pforte zu Holten solten abgebrochen und von der Kämmerey verkauffet werden Sobald ihm nun von der hochlöbl. Kriegs- und Domainenkammer dieser wegen Befehl ertheilet würde, wolte er darauß diese 15 Rtl bezahlen. D Expraeses hat auch dieses allbereit bey hochlöbl. Regierung vorgestellet, aber biß noch zu keine Resolution erhalten.

§ 28 ad 30

Interessen des geistl. Darlehns

D Expraeses hat die Interessen des geistl. Darlehns pro a[nn]o 1771 empfangen und an alle Gemeinen richtig bezahlt.

§ 29 ad 31

Lagerbuch zu Mülheim

Aus den Actis Inspectionis erhellet, daß damit nach dem heil. Pfingstfest D[eo] V[olente] von Consistorio zu Mülheim der Anfang solle gemacht werden.

§ 30 ad 32

Die Kirchen-Manet, daß zur Verschriften von den Erben des verstorbenen Predigers gleich abzuholen

Manet, daß zur Verhütung des Verlustes der Kirchenschriften die Consistoria gleich nach dem Absterben des Predigers dieselben wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praeses Classis oder des Pastoris loci bey der hinterbliebenen Wittwe oder Erben abholen sollen, und wird dieser Synodalschluß einem jeden Consistorio aufs Nachdrücklichste empfohlen.

[<61]

§ 31 ad 33

Wegen Erwehlung neuer Consistorialen

Manet, daß die Consistoria niemahls mehr als zween leibliche Brüder, und auch diese nur im Nothfall, zu gleicher Zeit in ihrer Mitte wehlen sollen.

§ 32 ad 35

Extractus casuum specialium ex Actis Classis et Synodi

Manet, daß Classis zu sehen wird, ob der eine oder der andere d[er] HH Brüder über sich nehmen wolle, einen Außzug casuum specialium ex Actis Classis et Synodi zu verfertigen.

§ 33 ad 41

Wegen dem Prediger zu Gartrop

Wie D Bertram zu Gartrop vor wie nach in Classe nicht erscheine, davon wird bey Verlesung der Synodalacten näher referiret werden.

§ 34 ad 42

Einsendung der jährl. Listen von Gebohrenen, Geheyratheten

Manet, und dienet allen Herrn Brüdern unserer Classe zur Nachricht, daß sie die jährlichen Listen der Verehelichten, Gebohrenen u. s. w. an den Praesidem Classis zeitig und zwar vorm 20 ten Jan. einsenden müssen, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, diese Listen an den Praesidem Synodi beym Schluß des Jan. zu besorgen.

Imgleichen, daß bemeldte Tabellen in duplo müssen eingesandt und hernacher von dem Praeside in 2 Voluminibus geheftet ad Praesidem Synodi versendet werden und zwar in denen voriges Jahrs empfangenen gedruckten Tabellen.

§ 35 ad 34

Collecte für die Freytische zu Halle

Wegen der für die Hallischen Freytische in unseren Gemeinen gehaltenen Collecte ist Stante Classe eingekommen

Von Rhurorth	43 Stb	Beeck	22Stb
Holten	15	Hisfeld	9
Dinslacken	20	Duisburg	1 Rtl 31 Stb 4 ch
Meiderich	15		

Summa totius 3 Rtl 35 Stb 4 ch

welche 3 Rtl 35 Stb 4 ch D Praeses in Empfang genommen hat und in Synodo übergeben wird.

§ 36 ad 44

Publicanda

Manet, daß alle Publicanda, welche sich nicht auf die Kantzel schicken, nach dem Rescript aus hochlöbl. Regierung de a[nn]o 1767 durch die Küster abgelesen werden sollen.

§ 37 ad 45

Endschaft der Kettwiger Streitsache

Classis vernimmt hiebey mit Vergnügen, daß dem Imposito Classis et Synodi gemäß a ven. Syn. Generali gemachte decisive und von Sr. königl. Majestät allergdgst approbirte Schluß wegen des vorhanden gewesenen Schulstreits zu Kettwig

[<62]

dem Consistorialprotocoll daselbst [f:wäre] wirklich einverleibet worden.

§ 38 ad 47

Wegen der neuen Lieder

D Expraeses überreichte Stante Classe an einen jeden Classicalbruder einen Brief vom Buchhändler Röder in Wesel wegen der neuen Lieder, die nun bald in Druck fertig erscheinen würden, mit der darin enthaltenen Anfrage, wieviele Exemplarien eine jede Gemeinde und ob sie dieselben gebunden oder ungebunden verlange? Es wurde hiebey gutgefunden, daß ein jeder Prediger seiner Gemeinde deshalb selber an ihn schreiben und ihm seine gethane Fragen beantworten solle.

§ 39 ad 48

Verbeßerung des deutschen Schulwesens

Manet und wünscht Classis, daß das heylsame Werck eines neuen Schulreglements baldmöglichst zum Stande kommen möge.

§ 40 ad 49

Vermächtniß von 200 Rtl für die Schule zu Voerde

Wegen dem Vermächtniß von 200 Rtl zu der Schule zu Voerde wünschet Classis ex Actis Synodi zu vernehmen, daß dieselben nunmehr ausbezahlet seyen.

§ 41 ad 52

Wegen 40 Rtl an D Hoesch und eine übergebene Rechnung von Herrn Richter Beudel aus Dinslacken

Berichtete D Expraeses, wie die von D Hoesch zu Wesel vorgeschossene 40 Rtl wegen des lehnherrlichen Consensus auf das Lehn zu Voerde ihm von Administrator der Wittwencasse Otterbein nebst den Interessen wieder außbezahlet worden, und daß bemeldter Administrator davon die Quittung auch in Händen habe. Ferner überreichte er einen Brief von H Richter Beudel aus Dinslacken nebst der dabey verfügten Rechnung, welche von ihm auf 6 Ducaten heruntergesetzt war wegen dem für die Classe nachgesuchten Consens der Sicherheit der Voerdischen Capitalien und impetirten Remission des 3 ten Theils der Consensgebühren, wobey von ihme die Anfrage geschahe, woher diese 6 Ducaten zur Befriedigung des H Richters Beudel solten genommen werden. Classis findet sich so willig als verpflichtet, bemeldten Herrn Richter seine gemachte billige Rechnung abzutragen, da sie aber gar keinen Fonds hat, woraus dergleichen Gelder können hergenommen werden, ja schon zu dem Voerdischen Handel aus den Classical-Wittwengelder 42 Rtl und einige Stb zur Befriedigung des Herrn Hoesch in Wesel, imgleichen 30 Rtl eben hinzu vorschußweise aufzunehmen genöthiget worden, so siehet sie sich gedrungen, da die Gemeinen unserer Classe wegen ihrer schlechten Umständen den Wittwen die Interessen von dem obigen Capital nicht zu

[<63]

bezahlen, noch viel weniger das Capital zu refundiren im Stande sind, und aus dieser Ursache auch die von Herrn Richter Beudel eingesandte Rechnung unmöglich für das gegenwärtige abgetragen werden kann, durch zeitlichen D Praeses eine allerunterthgste Vorstellung bey hochlöbl. Landesregierung thun zu laßen mit der allerunterthgsten Anfrage, wo sowol vorbemeldte vorschußweise aufgenommene Wittwengelder, als auch die allbereit davon restirende Interessen nebst den von bemeldten Richter Beudel geforderte 6 Ducaten wieder hergenommen werden sollen.

§ 42 ad 54

Wegen dem Schulmeister zu Alsum

D Expraeses referirte, wie der Schulmeister zu Alsum nunmehr vom Beeckschen Consistorio nach vorhergegangener Untersuchung zum ordentlichen Schulmeister angenommen, ihm auch darauf das begehrte Collectenpatent nomine Classis angefertigt worden sey.

§ 43

Act. Syn. Prov. verlesen

Acta Synodi Provincialis Clivensis CLV, gehalten in der Kirche zu Rees, den 28-30 ten Maii 1771, sind verlesen.

§ 44 ad 15 Act. Syn.

Inventarium aller Kirchenschriften

Classis übernimmt den Schluß ven. Syn., daß zur Verhütung alles Verlustes der Kirchenschriften ein jedes Consistorium ein Inventarium ihrer vorhandenen Schriften ausfertigen solle, damit man sehen könne, ob bey dem Absterben eines Predigers alle ausgeliefert worden sind. Es wird deswegen allen Consistoriis nomine Classis aufgegeben, ein solches Inventarium zu verfertigen und solches bey zu haltender Kirchenvisitation vorzuweisen.

§ 45 ad 17

Act. Syn. Wegen Sicherheit der piorum corporum zu Gartrop

Da bisher wegen der Sicherheit der piorum corporum zu Gartrop noch nichts à Classe vorgenommen, so wird zeitlicher D Praeses dieser wegen eine allerunterthgste Vorstellung bei hochlöblicher Regierung thun und allerunterthgst bitten, daß Se königl. Majestät allergdgt geruhen wollen, die nöthige Verfügung zu machen, damit die Sicherheit besagter piorum corporum befördert werde, weil Classi gantz und gar nichts von der eigentlichen Beschaffenheit derselben bewust sey.

§ 46 ad 18

Act. Syn. Extractus legum classical.

Inwieweit Classis Duisb. dem Imposito ven. Syn. wegen des Auszugs legum classic[alium] nachgekommen sey, erhellet aus dem 19 ten § derselben Acten dieses Jahres.

[<64]

§ 47 ad 32

Act. Syn. Wegen dem Prediger zu Gartrop

D Expraeses hat dem Imposito ven. Syn. ein Genüge geleistet und an D Bertram, Prediger zu Gartrop, geschrieben, warum er unerachtet der ihm zugesandten Classical-Circularien sich den Classicalver-sammlungen entziehe. Worauf er aber von ihm kurz zu Antwort erhalten, daß aus den Acten Classis die Antwort hievon genugsam bekandt sey, und daß er sich bloß hierauf beziehe. Classis ersiehet also, daß D Bertram hierin [d:darin] für seine Person nichts thun könne, weswegen sie verandam Synodum um die nöthige Assistance bei hochlöbl. Regierung bitten muß.

§ 48 ad 61

Act. Syn. Wegen der Lagerbücher

Diesem Imposito ven. Syn. wegen Nachsehung der Lager- und Kirchenbücher ist von D Expraeses bey den Kirchenvisitationen ein Genüge geschehen und bleibet solches ins Zukünftige bey den Visitationen den Moderatoribus Classis aufs beste empfohlen.

§ 49

Verlesung Act. Syn. Generalis

Acta Synodi Generalis, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 13- 21 ten Julii 1769, sind verlesen.

Annexa

§ 50

Eine Obligation von 50 Rtl zur Hambornischen Schule gehörig

Überreichete D Expraeses eine gerichtliche Obligation von dem ex aerario ecclesiastico der Hambornischen Schule allergdgt

zugelegten 50 Rtl, sprechend auf die Eheleute Höffken zu Meiderich sub dato, den 12. 9bris [Novembris] 1771, welche dem H Kriegscommissario Kalckhoff von Duisburg mitgegeben worde, um selbige D Otterbein ad Archivum zu übergeben.

§ 51

Wegen geforderter Berechnung der Holländischen Liebesgaben von hochöbl. Regierung D Expraeses berichtete, wie er den 11. Febr. 1772 von D Praeses Syn[odi] Cliv[ensis] Bongard ein Schreiben nebst einem Befehl von hochlöbl. Regierung vom 3 ten Febr. 1772 erhalten, zufolge deßen eine vollständige und richtige Berechnung der holländischen Liebesgaben nach Cleve solle abgeschicket werden, welche er dann auch den lebenden Administratoribus DD Wurm sen. und Hoffmann zugestellet habe, von welchen hierauf die geforderte Rechnung gehörig eingesandt worden. Und da hiernächst ein neues Schreiben von D Praes. Syn. Borgard eingelauffen sey, um an die hochlöbl. Regierung zu berichten, ob die von den holländischen Liebesgaben ausgeliehenen 300 Rtl sicher untergebracht wären, zu welchem Behuf

[<65]

die Zinsen verwendet und wie solche berechnet würden, so sei der Bericht davon gleichfalls von DD Administratoribus abgestattet worden, auch sey die dreyfache Rechnung, sowie selbige an die hochlöbl. Regierung eingesandt, der Classe vorgelegt mit der Bitte, sie mit derselben Unterschrift zu corroboriren.

§ 52

Vorschlag, wie eine zu haltende Classicalversammlung desto geschwinder könne geendiget werden

Es kam in den Vorschlag, ob es nicht dienlich sey, daß forthin ein zeitlicher Praeses Classis allemahl ein kurzes schriftliches Verzeichnis von denjenigen Stücken, worüber er zu referiren habe, ausfertige und in Classe mitbringe, damit darüber alsdann von derselben ihr Gutachten nur könne vernommen und solches sofort dem neuerwählten Scriba übergeben werden. Weil doch ein abgehender Praeses allemahl bei Verlesung der Acten das Meiste zu referiren habe, auch hiedurch Classis um so viel geschwinder, ja wol in einem Tage geendigt werden könne und zugleich den Gemeinen dabey in Ansehung der Kosten gar vieles erspart würde. Classis genehmigte diesen Vorschlag vollkommen, und wird modernus D Praeses D[eo] V[olente] in der nächst folgenden Classe damit den Anfang machen. Damit aber dieser Zweck desto beßer erreicht werde, so wird D Praeses die Acten von diesem Jahr gantz durchgehen und nach den §phen in der Ordnung auf einen gebrochenen Bogen bemercken, theils was gantz oder mit einiger Veränderung stehen bleibe, theils was er zu referiren habe, theils worüber Classis müße vernommen werden. Classis zweifelt nicht, daß diese Einrichtung, wann sie einmahl in eine gehörige Ordnung gebracht ist, nicht nur zur Erleichterung einer zu haltenden Classical-versammlung gereichen, sondern auch noch Nachfolger finden werde.

Imposita

§ 53 ad 55

Act. Classis Künftige Classicalversammlung

Classis wird künftiges Jahr zu Dinslacken gehalten werden werden.
die Classicalpredigt wird D v. d. Kuhlen, deßen Substitutus D
Otterbein jun. ist, über Tit. 1, 9 "Und halte ob dem Wort, das gewiß
ist und lehren kann" halten.

§ 54 ad 56

Act. Class. Deputati ad Synodum

Zur bevorstehenden Synodalversammlung, welche dieses Jahr zu
Emmerich wird gehalten werden, sind nebst DD Moderatoribus,
deren Substituti DD Exmoderatores sind, deputiret D Otterbein sen.
zu Duisburg und D Wurm jun. zu

[<66]

Dinslacken, deßen Substitut ist D Kersten zu Beeck. Da aber D
Otterbein bis daran in Duisburg allein ist, so hat sich derselbige
ent-schuldiget, daß er für diesmahl wegen häufiger
Amtsgeschäften, die ihm allein oblägen, nicht erscheinen könne,
welches auch Classis anerkennt, und werden DD Moderatores
dieses bey ven. Syn. zu entschuldigen suchen, wie nicht weniger,
daß Classis keinen andern an deßen Stelle deputiret habe, weil
jetzige beyde Moderatores aus den vornehmsten Gemeinen
genommen wären und doch die andern darzu wegen ihrer
Umständen nicht Jahr für Jahr könnten vermacht werden, gleichwie
dann wircklich D Kersten zu Beeck, der voriges Jahr Deput[at]us
ordinarius gewesen, wieder als Substitut habe müssen genommen
werden.

§ 55 ad 57

Act. Class.

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob! nichts zu erinnern
vorgekommen.

§ 56 ad 58

Act. Class. Bursa Classicalis

In Bursa classicalis finden sich 2 Rtl 13 Stb, welche D Praeses zu
sich genommen.

§ 57 ad 59

Act. Class. Classickiste

Die Classicalbücher, nebst dem Classicalsiegel und der
Kirchenordnung, sind moderno D Praesidi zur Hand gestellet
worden.

§ 58 ad 60

Act. Class. Schluß Classis

Endlich ist diese Classicalhandlung von D Praeside mit einem
andächtigen Gebethe zu Gott beschloßen und sämtliche Brüder im
Segen des Herrn erlaßen.

J Georg Kraushaar Classis p. t. Praeses

In fidem scripsit et subscripsit

H. D. Otterbein jun. Cl[assis]h. t. Scriba

[Dieses Kettwiger Protokoll weist vieles Durchgestrichene auf.

Mit anderer Tinte ist die Unterschrift des Praeses Kraushaar geschrieben, das Protokoll ist von Scriba Otterbein jun. geschrieben. In den Protokollen Meiderich und Holten keine Unterschrift von Praeses Kraushaar.]
[<67]

Post Acta Classis Duisburgensis
Anni 1772

	Rtl Stb d
Berechnung de Classicalgelder	
Tit. I.	
Bestand des vorigen Jahres	
Der Bestand des vorigen Jahres war laut Restanten deßelben	26 3 4
Tit. II.	
Abgelegte Capitalien	
Dieses Jahr keine	
Tit. III.	
Järlicher Beytrag ad fundem	
Dieses Jahr haben wieder ad fundum beygetragen	
D Otterbein	1
Wurm sen.	1
Otterbein jun.	1
Hoffmann	1
Kraushaar	1
Meibohm	1
v. d. Kuhlen	1
Kersten	1
Wurm jun.	1
Wesendonck	1
v. Halffer	1
----- Sa	11
Tit. IV.	
Ausgethane Capitalien	
Dieses Jahr keine	
Sa Bestand dieses Jahres	----- 37 3 4
NB Dieses sollte eigentlich Tit. II stehen:	
D v. d. Kuhlen zahlet seine Eintrittsgelder à nebst 1 Rtl Interessen, welche im künftigen Jahr suo loco zu berechnen	25
Sa	----- 62 3 4
Tit. V.	
Interessen, so denen Wittwen der Duisbur- ischen Classe allein zukommen:	
1. Von 175 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1770/71	7
NB Rest 18 Rtl 5 Stb, vide Post Acta 1765	

2. Von 400 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro anno 1770/71	16
NB Rest 41 Rtl 20 Stb vide Post Acta 1765	
3. Von 125 Rtl aufder Stadt Duisburg à 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro anno 1770/71	5
NB Rest. 12 Rtl 55 Stb vide Post Acta 1765	
[<68]	
4. Von 300 Rtl Cap[ital] auf der Duisburgischen Stadtmühlen ad 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig, pro anno 1770/71	12
Alles in 3/4 berlin[isch] und 1/4 Scheidemüntze, das berlin. umgesetzt zu 10 Stb pro Rtl agio thut 5 Rtl. Hievon ab Hamborner Schulgewinnst ad 30 Stb	4 30
5. Von 300 Rtl auf Kamps Hoff zu Dinslacken à 4 p[ro]Cent durch D Kersten	8
NB Die Obligation ist de anno 1746, den 9. Maii folglich muß hinführo Cassageld bezahlet werden.	
6. Von 50 Rtl Cap[ital] in der Synodalobligation bey Abrah. Reemann zu Duisburg, modo deßen Bruder pro term[ino] 1771	2
7. Von abgelegten 100 Rtl auf Holten restiren noch an Interessen 15 Rtl vide Post Acta 1765 Tit. V. N. 7.	
8. Von 200 Rtl Cap[ital] bey Jänniken Krachten [d: Trosten] modo Grasses zu Duisburg à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. Dec. 1771	8
9. Von 100 Rtl Cap[ital]für Caution D Wurm sen. à p[ro]Cent pro term[ino] den 1. Maii 1771	4
10. Von 60 Rtl Cap[ital] für dieselbe Caution à p[ro]Cent pro term[ino] Martini 1771	2 24
11. Von 100 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuten Buschmann zu Duisburg à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 14 Nov. 1771	4
12. Von 30 Rtl für Voerde vorgeschossen den 28 8bris [Octobris] 1769, vide Post Acta anni 1770 Tit. III Rest 2 Jahre	----
13. Von 42 Rtl 40 Stb für Voerde den 6. Junii 1771, vide Post Acta a[nni] p[rioris] 1771 Tit. III	----

Sa	72 Rtl 54 Stb

Tit. VI.

Interessen der Synodalcapitalien, wovon die Wittwen unserer Classe nur 1/3 genießen:

1. Von dem v. Spaenschen Legat der auf Sehlem stehenden 1000 Rtl zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl Interessen, darüber wird in Synodo disponiret werden.

2. Von den 200 Rtl auf Appeldorn zu 4 p[ro]Cent

pars 3tia [tertia] Classis nostrae vid. Synodalrechnung huius anni.	3
3. Von 100 Rtl Cap[ital] bey Abrah. Reemann, modo deßen Bruder in Duisburg 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1771 pars 3tia [tertia] Classis nostra. vide Syn. Rechnung huj. anni	1 16

[<69]

Transport Lat. praeced. hievon gehen ab Unkosten für Abschreibung dieser Rechnung aus [d: ad]	72 54
	21

It[em] hievon gehen ab für den Schulmstr., so die Wittwen im vorigen Jahr durch eine Irrung zuviel empfangen haben, laut N. 1 in fine Post Actorum anni praeteriti	30

Sa	76 19
----	-------

Diese 76 Rtl 19 Stb unter 4 Wittwen vertheilet,
beträgt jeder 19 Rtl 4 Stb 6 d
Die Fr[au] Wittwe Koch hat laut N. 2 in fine
Post Actorum anni praeteriti 4 Rtl 23 Stb im
vorigen Jahr zuviel empfangen. Dieselbigen
müssen also, um wieder Richtigkeit zu machen,
ihr abgezogen und den übrigen dreyen zuge-
wandt werden. Sie empfängt also 14 Rtl 41 Stb 6 d
Die dreyen übrigen aber jede 20 Rtl 32 Stb
3 1/3, welche mitgenommen
für die Fr[au] Wittwe Koch der Aelteste
Pajenberg von Hiesfeld 14 41 6
die Fr[au] Wittwe Engels D Wurm sen. 20 32 3 1/3
Merckens D Wurm jun. 20 32 3 1/3
Neuhaus 20 32 3 1/3

Sa	----- 76 19
----	----------------

Tit. VII

Interessen der Synodalcapitalien für die dürf-
Tige Prediger und Schulmstr., wovon unsere
Classe 1/3 genießt.

1. Von dem Stützingischen Legat der 1000 Rtl auf dem Kirchspiel Wissel zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. April 1771 pars 3tia [tertia] Classis nostrae laut Synodalrechnung [<70]	9 40
---	------

2. Von den 300 Rtl Cap[ital] auf Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro anno 1771 ult. Maii laut Synodalrechnung	4 30
---	------

3. Von 200 Rtl bey Nic. v. Dorsten diesmahl
nichts. Das Capital ist abgelegt. Siehe
Synodalrechnung h[ujus]a[nni].

4. Von 400 Rtl Cap[ital] auf der Düsselt zu

4 p[ro]Cent pro term[ino] den 29. August 1770 und 1771. pars 3tia [tertia] Classis nostrae vid. Synodalrechnung	11 12
5. Von dem Biesenhorstschen Cap[ital] a 525 Rtl zufolge allergdste Verordnung reducirt in edict- mäßiger Müntze ad 437 Rtl 30 Stb zu 5 p[ro]Cent pro term[ino] 1771 pars 3tia [tertia] Classis nostrae	8 36 1/3

Sa	33 50 1/3
Hievon ab Porto	20

Sa	33 38 1/3
Dazu von den Wittwengeldern, vid pag. aneced. dazu thut der Rendant, um die Vertheilung zu erleichtern ex propiis	30
	10 2/3

Sa	34 19
Diese 34 Rtl 19 Stb unter 29 Schulumstr. vertheilet, beträgt jedem 1 Rtl 11 Stb, welche mitgenommen für 5 zu Duisburg D Otterbein sen. 8 zu Mülheim D Wurm sen. 6 zu Kettwig D Kraushaar 4 zu Alsum, Stockum, Aldenrath, Hamborn der Älteste Nachtigal v. Beeck 3 zu Holten, Biefang, Gartrop D Wesendonck 1 zu Hiesfeld der Älteste Pajenkamp 1 zu Dinslacken D Wurm jun. 1 zu Essen D Kraushaar	
Tit. VIII Zum Gewinn der Hambornischen Schule Zum Hambornischen Schulgewinn war voriges Jahr laut Post Acten in Cassa	10 59
Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den Interessen der 300 Rtl auf der Duisburgischen Stadtmühlen	30

Sa	11 29
Restanten	
1. Von 175 Rtl auf Duisburg	18 5
2. Von 400 Rtl ibidem	41 20
3. Von 125 Rtl ibidem	12 55
4. Von abgelegten 100 Rtl auf Holten, vid Post Acten 1765	15

Sa	87 20

G. G. Otterbein qqae

[<71]

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLX, gehalten in der Kirche zu
 Dinslacken, den 12 ten et 13 ten Maii 1773

§ 1
 Classis Eröffnung

D Praeses Kraushaar bewillkommt die anwesende HH Brüder
 freundlichst und machte den Anfang dieser Classicalversammlung
 mit andächtigem Gebäte zu Gott.

§ 2
 Classicalpredigt

Die von H Prediger von der Kuhlen zu Meiderich über Tit. 1, 9
 gehaltene Predigt ist nach geschehener Umfrage rechtsinnig und
 erbaulich befunden worden.

§ 3
 Praesentes

Aus den übergebenen Credentialen ersahe man, daß ad Classem
 deputiret waren

	Prediger	Eltesten	
Von Duisburg	D Dethardus Iken	und deßen Collega D GG Otterbein	loco Senioris
Mülheim an der Rhur	H. D. Otterbein	Henrich Schild	
Kettwig	D J Kraushaar	H Pet. Feldthoff	
Dinslacken	D J. J. Wurm	H Kumpsthoff	
Holten	D -----	Mich. Bongert	
Essen	D J. von Halffern	-----	
Rhurort	D J. C. Meibohm	Died. Heckmann	
Meiderich	D J J H. von der Kuhlen	Pet. Heinges	
Beeck	-----	Henr. Rütgers	
Hiesfeldt	D Barlen	-----	
Voerde	D W. Hoesch		
Gartrop	-----		

§ 4
 Absentes
 Absentes waren

1. D Wesendonck von Holten, hat ein Entschuldigungsschreiben
 eingesandt, welches hinreichend befunden worden.
 2. D Kersten von Beeck gleichfalls.
- D Bertram ist dißmahl wieder ohn Entschuldigungsschreiben
 einzusenden außgeblieben.

§ 5
 Jura introitus

Erschien zum erstenmahl in Classe der von Neuenkirchen im
 Hertzogthum Bremen nach Duisburg berufene Prediger Herr Deth.
 Iken und wurde nach geschehener Vorweisung seines
 Beruffscheins und Dimissorial pro membro Classis angenommen,
 wobey er zugleich die gewöhnliche Eintrittsgelder ad Bursam

Classis mit 2 Rtl entrichtet hat. Auch hat er allbereit die 25 Rtl ad Bursam Viduarum erleget.

[<72]

D H. D. Otterbein hat ebenfalß seine jura introitus ad bursam viduarum mit 25 Rtl und 1 Rtl Interessen bezahlet, welche D Otterbein sen. zu Duisburg in Empfang genommen hat.

§ 6

Veränderung im ministerio

Classis vernimmt mit Leidwesen den Todt des H Bruder Wurm, Prediger zu Mülheim, im 70 ten Jahr seines Alters und im 40 ten Jahr seiner Bedienung, als 1 Jahr 9 Monat zu Gehmen, 7 Jahr zu Xanten und 30 Jahr 7 Monat zu Mülheim an der Rhur. Freuet sich aber, daß allbereit an diese erledigte Stelle D Pithan, Prediger zu Mettmann im Bergischen, erwählet worden und wünschet, daß er diesem Beruff willig Folge leisten möge.

§ 7

Correspondence mit der Classe von Meurs

Ex Classe Meursana erschien D Scriba Misch als Deputirter. D Praeses Neomagus aber ließ wegen zugestoßener Kranckheit sich entschuldigen.

§ 8

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob! keine Beschwerde vorgekommen.

§ 9

Neue Moderatores

Wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwählet

in Praesidem D Meibohm,

in Scribam D Iken.

§ 10

Fortsetzung der Handlung

Setzte der neuerwählte D Praeses die Handlung mit einem andächtigen Gebäte fort.

§ 11

Classis Gelübde

Alle anwesenden HH Brüder, so Prediger als Eltesten, haben orthoxiam fidei, studium pietatis et debitum silentiam mit Handt und Mundt angelobet. Und hat D Expraeses ein à Synodo Gener. vorgeschriebenes Formul[ar] folgendes Inhalts praesentiret, welches hinführo von unserer Classe wird beobachtet werden:

"Ich bezeuge hiemit vor dem Angesicht des allwissenden und heiligen Gottes, daß ich die Schriften des Alten und Neuen Testaments, sowie dieselben in dem Heidelbergischen Catechismo kürztlich begriffen, und worauf unsere heilsame Kirchenordnung gegründet ist, vor das einige Wort Gottes und die vollkommene Lehre der Seligkeit halte und alle Lehre, die dagegen streitet, verwerfe.

Ich verspreche auch heiliglich, daß ich durch die Gnade Gottes diß Wort rein und lauter vortragen und mit einem .

[<73]

erbaulichen heiligen Wandel befestigen, auch dabey biß ans Ende meines Lebens beharren wolle.

So ich aber mich in Lehr und Leben gegen diß Wort verlauffen sollte (wovor mich Gott gnädiglich bewahren wolle), daß ich mich der christlichen Bußzucht nach der Kirchenordnung gewillig unterwerffen werde, wie ich dann auch bey diesen gegenwärtigen Handlungen die gebührende Verschwiegenheit von gantzem Herten angelobe.

§ 12
Kirchenvisitation

Ex Actis Inspectionis DD Exmoderatorum ersahe Classis

1. daß zu Duisburg wie in Ansehung der HH Predigern als auch Gemeine und Schule noch alles in erwünschtem Zustande angetroffen. In Ansehung der Kirchenbücher haben die HH Brüder versichert, daß alles in guten und gehörigen Stande vorzufinden sey.

Die Predigt über das 6. und 7. Gebott ist zur rechten und gesetzten Zeit gehalten. Anbey sey die Collecte für die Hallische Freytische gesammelt und werden die Gelder in Classe überreicht werden. Kein Inventarium von Kirchenschriften hätte Consistorium können aufstellen, da alle Schriften und Nachrichten bey Magistratu beruheten.

2. Rhurort. Auch hier wird in Ansehung Prediger, Gemeine und Schule alles in erwünschtem Zustande befunden.

Die Kirchenbücher -Lagerbuch- und das nach dem Imposito Synodi gefertigte Inventarium derer bey dem Prediger beruhenden Kirchenschriften sind vorgezeigt und in richtigen Stande vorgefunden.

Die Predigt über das 6. und 7. Gebott ist zur rechten Zeit gehalten, auch ist die Collecte für die Hallische Freytische gesammelt und die davon eingekommene Gelder werden in Classe überreicht werden.

3. Mülheim. Wurde versichert, daß sowohl von Außfertigung des Lagerbuchs als auch eines Inventarii derer bey den Prediger beruhenden Schriften der Anfang gemacht sey. Die dißjährige viele und außerordentliche Arbeiten hätten verhindert, solches zu vollenden.

4. Beeck. So wie in vorigen Jahren, so auch itzo, ward hier alles sowohl in Ansehung der Gemeine, Schule als auch Kirch- und Lagerbuchs alles in erwünschten und gehörigen Umständen angetroffen, auch war itzo das Inventarium der Kirchenschriften gefertigt und ist vorgezeigt. Die Predigt über das 6. und 7. Gebott zur rechter Zeit gehalten. Die Collecte für die Hal-

[<74]

lische Freytische soll in Classe überreicht werden.

5. Dinslacken. Auch hier ward alles sowohl in Absicht auf Prediger als Gemeine und Schule in guten Umständen vorgefunden. Consistorialbuch, Lagerbuch und Verzeichnüße von Gestorbenen pp ward alles in guter Ordnung offen gelegt.

Der Inventarium aber war zwar angefangen, wegen Menge der Schriften noch nicht zu Ende gebracht. Predigt über das 6. und 7. Gebott ist gehalten. Collect für die Hallische Freytische soll in Classe eingebracht werden.

Die Interessen von den auf der Stadtkämmerey haftenden Capitalien waren noch nicht eingekommen. Wird also bey der

hochlöbl. Regie- und deswegen Vorstellung gethan werden müssen werden.

6. Voerde. Die Umstände und Klagen dieser Gemeine sind vener. Classis bekandt und werden sich in Verfolg dieser gegenwärtigen Classicalacten näher aufklären.

7. Hiesfeldt. In Ansehung Prediger, Gemeine und Schule ist alles in erwünschten Umständen angetroffen.

In Ansehung der Kirchenbücher ist alles in gehörigem Stande. Das Inventarium über derer bey dem Prediger beruhenden Schrifften ist noch nicht angefertigt, soll aber mit ehestem vorgenommen und künfftig vorgezeigt werden.

Es meldete sich der blinde Schulmeisterssohn Waldniel und bath unter die Zahl der Schulmstr. vor welche in der Classe collectiret wird, aufgenommen zu werden.

Consistorium ist verändert.

Wegen dieses Petikum des Hiesfeldischen Consistorii, daß dem blinden Schulmeisterssohn Waldniel etwas von denen für die dürfftige Schulmstr. einkommenden Geldern jährlich gereicht werde, ist à Classe beschloßen, daß solche künfftig Jahr geschehen solle.

8. Holten. Alles Wichtige wird hier in gehörigen Umständen vorgefunden. Das Beschwer, das Consistorium wegen einer aus der Catholischen zur Reformirten Kirchen übergegangene Frauen füh- rete, werden Deputati ad Classem selbst vorstellen.

9. Auch zu Meiderich hat D Expraeses alles sowohl in Ansehung der Gemeine, Lagerbuchs, Kirchenbücher als auch des neu verfertigten Inventarii der Kirchenschrifften in gehörigen Stande gefunden.

[<75]

Zu Kettwig und Essen aber hat D Otterbein Jun. wegen der überhäuften Arbeit die Visitation nicht vornehmen können, aber doch schriftlich sich erkundigt, daß alles daselbst in gutem Stande.

§ 13 ad 13

Acta Classis Duisburgensis CLIX, gehalten in der Kirche zu Meiderich, den 20 ten et 21. April 1772, sind verlesen.

§ 14 ad 14

Veränderung im ministerio sollen in das Nahmregister der holländ. Pred. und ins Boekzaal inseriret werden

Es bleibet ferner dabey, daß die Veränderung im ministrio in das Nahmregister der Prediger und in das Boeckzaal fernerhin sollen inseriret werden, und wird D Praeses allemahl die Veränderungen im Nahmregister selbst besorgen, was aber in das Boeckzall zu inseriren, wird D Otterbein Sen. in achtnehmen, weswegen der zeitl. D Praeses ihm zeitig davon benachrichtigen wird.

Hierbey erinnerte D Expraeses, daß der Außgeber dieses Nahmregisters keine Büchlein mehr versenden wolle, sondern, wer solche beliebte, müssen sie bey denen Buchführern suchen.

§ 15 ad 15

Wegen 50 und 25 Rtl Capital zur Schule Aldenrath gehörig

Es referirte der Älteste von Holten, daß D Wesendonck diese 50 Rtl von Brinckwerth nicht erhalten, sondern selbige von Brinckwerth an dem löbl. Landgericht zu Dinslacken solten außbezahlet seyn. Classis hält sich solange an Brinckwerth als

ihren Debitorem, um diese Schuld der Classe abzulegen, und wird D Praeses noch diesen Abend mit dem H Assessor Davidis wegen dieser Sache reden und davon morgen ad Classem referiren. Des andern Morgen stellte D Praeses vor, wie er dieser Sachen wegen mit H Assessor Davidis geredet, der ihm gesagt, Daß der Brinckwerther das Capital selbst behalten wolle, wird also D Wesendonck ersuchet, nicht allein zu untersuchen, ob die von Brinckwerth dieser Gelder wegen außgefertigten Hypothec sicher sey, sondern auch zugleich dem Deuser in Holten zu bedeuten, daß er von den 25 Rtl mit dem Fordersamsten eine gerichtl. Obligation müße verfertigen laßen oder Capital nebst interessen abtragen müste.

§ 16 ad 16

Wegen eines Schulcapitals zu Aldenrath

Ein Reichsthaler 46 Stb, der Schule zu Aldenrath gehörig, ist von D Expraes. zur Verwahrung übergeben worden.

In Ansehung der 50 Rtl referiret D Expraeses, daß die alluntggste Vorstellung an hochlöbl. Regierung von ihm an H Prediger Schuchard in Cleve sey übergeben worden mit der Bitte, um solche auf dem bequämsten und günstigsten Zeitpunct zu überreichen, biß dato aber noch keine Antwort darauf erhalten.

[<76]

Classis findt also gut, daß gut zeitl. Praeses aufs neue allunthgst bey hochlöbl. Regierung bitte, daß 50 Rtl ad fundum des Schulmstrs. Gehalt zu Aldenrath möge beygeleget werden und zugl. rever. Synodum zu ersuchen, doch jährlich die 2 Rtl Interessen von dem verlohren gegangenen Capital der Schule zu Aldenrath dem Schulmstr. zu vergüten.

Auch zeigte D Expraeses ein Rescriptum Clem. [e:Clement.]vom 19. Aug. 1772, aus welchem Classis mit Vergnügen ersehen, daß zu fernern Bestreiten der nöthigen Reparation der Schulgebäuden zu Aldenrath und Hamborn 50 Rtl ex aerario ecclesiastico allgst assigniret und der H Bordelius die fernern Reparation auf das Vortheilhafteste zu besorgen in Gnaden committiret sey, weil aber zeitl. Praeses Stante Classe vom H Richter vernommen, daß der Schulmstr. zu Aldenrath bereits selbst nach Cleve suppliciret, um 50 Rtl ad fundum zu erhalten, er auch hierin wohl reussiren werde, so hat zeitl. Praeses nicht nöthig, deswegen Vorstellung zu thun.

§ 17 ad 17

Capital der Gemeinde zu Voerde ad 3000 Rtl, sprechend auf das Hauß Voerde, deßen Hoff und Landt

Hat D Expraeses referiret, daß er mit dem H Criminalrath Sack dieser Sache wegen mündlich gesprochen, der ihm die Antwort gegeben, daß die Sache Classis Duisb. wegen das von Sybergischen Concursus bereits unterm 15 ten Jan. 1772 vollschrieben, Acta lagen unter dem Spruch und seye Sententia noch ante ferias zu hoffen. Darauf habe D Expraeses die Freyheit genommen, Ihro Hochwohlgeb. H Praesidenten Summermann nomine Classis ergebenst zu bitten, diese Sache durch Hochderoselben Vermittlung baldtmöglichst zum erwünschten Ende zu bringen. Aus dem Schreiben D Hoesch, welches er an ihn gesandt, habe er gesehen, daß der H Criminalrath Sack ihm stets

zur Priortaets Urtheil, welches man in 2 à 3 Monathen zu erhalten vermeinte, verwiesen.

Endlich habe der H Criminalrath Sack den 16 ten Matii 1773 die Prioritaets Urtheil erhalten, woraus zu ersehen, daß Classis Duisb. mit ihren Forderungen sub N^o 23 et 44, D Hoesch aber sub N^o 43 lociret sey. Weilen nun Classis sowohl als D Hoesch hierunter graviret, so sey Appellatio interponiret, prosequiret und justificiret, und habe man Sententiam zu erwarten. Da nun noch zur Justification die Quittung wegen den 66 Rtl Consensgeldern, welche an die Abtey zu Warden [e: Werden] sind außgezahlet, fehlen, so habe er sich dieselbe von der Abtey zu Warden [e: Werden] nochmahls geben laßen und H

[<77]

Sack nach Cleve geschickt. Wegen denen 200 Rtl wiße H Criminalrath nicht, wo der Beweis herzunehmen.

Ex parte H Scholten sey der Beweis per Juramenti delationem angetretten, es sey aber der Eydt referiret.

Der H Criminalrath habe designationem seiner Gebühren auch ad 14 Rtl 29 Stb 4 d überschicket und ersuche um Berichtigung.

Weilen aber Classis wegen denen dürfftigen Umständen derer Gemeinen und vielen dißjährigen Außgaben nicht imstande, diese Gelder beyzubringen, so wird zeitl. Praeses dem H Criminalrath Sack nomine Classis geziemend vorstellen, daß Classis kein ander Mittel zur Bezahlung der Gelder wüste, als daß er sich gütigst gedulde, biß die Sache von hochlöbl. Reg. entschieden.

§ 18 ad 18

Wegen des Bremenkamp's Gut, zur Hamborner Schule gehörig

Referiret D Praeses, wie die Approbation von der hochlöbl. Regierung zu der geschehenen Erbverpachtung des Bremenkamp Guth an die Wittibe Groot ertheilet und er selbige nebst denen Vorwarden und denen ex Archivo empfangenen Schrifften an D Otterbein in Duisburg übergeben, um selbige ad Archivum zu legen, welches auch geschehen ist.

Zugleich stelte ersterer vor, daß da in den Vorwarden des Erbverpachts-Protokoll der Bewohnerin versprochen, daß ihr einige Bäume zur nöthigen Reparation des Haußes und Scheuer à Classe solle angewiesen werden. Classis hat daher gutgefunden, H Meurs in Beeck freundlich zu ersuchen, diese Commisssion zu übernehmen und ihr die nöthige Bäume anzuweisen.

§ 19 ad 19

Extract der Classicalgesetzen

Ist à D Hoffmann bereits geschehen und sind per Classem circuliret.

§ 20 ad 20

Jährl. Beytrag ad fundum viduarum

Stante Classe haben ad fundum viduarum beyge- tragen

D Otterbein Sen.	1 Rtl	D Wesendonck	1 Rtl
Iken	1	v. Halffer	1
Otterbein Jun.	1	Meibohm	1
Hoffmann	1	Kersten	1
Kraushaar	1	v. d. Kuhlen	1

Wurm 1

Sa 11 Rtl
welche D Otterbein Sen. in Empfang genommen hat.

[<78]

§ 21 ad 21

Jeder soll in seinem Ort communiciren

Daß jedes Mitglieds bey seiner Gemeine communiciren soll, bleibet ferner recommendiret.

§ 22 ad 22

Mülh. Gravamen wegen Kirchenbaues des Jesuiten

Classis verpflichtet sich ferner der Gemeine zu Mülheim, in nöthigen Fall wegen des Kirchenbaues des Jesuiten alle Assistance bey vener. Synodi zu ersuchen.

§ 23 ad 24

Lagerbuch des Classicalwittwenfonds

Die Verfertigung des Lagerbuchs vom Classical-Wittwenfonds bleibt den HH Administratoribus empfohlen, und erwartet Classis, daß dieselbe sobald möglich ist, bewerkstelliget zu werden.

§ 24 ad 25

Berechnung der Classicalkosten

Die à D Expraeside vor der Classe vorgeschossene Gelder sind Stante Classe berechnet und an selbigen wieder außbezahlet. Wobey à Classe die Kosten der Gemeinen zu erleichtern, vorgeschlagen worden ist, daß die Kirchensitationes hinführo nur alle 3 Jahre sollen gehalten werden, indeßen jährl. per Circulare à D Praesidi schriftlich bey jeder Gemeine sollen gethan werden. Bey der Gelegenheit stellet D Expraesides auch vor, wie die von hochlöbl. Regierung pro a[nn]o 1769/70 et 1770/71 zurückgesandten Wittwenrechnungen ad Archivum übergeben, die pro 1771/72 eingesandte sey noch nicht zurückgekommen. Wegen denen rückständigen Interessen vom Magistrat zu Duisburg referirte D Expraesides, daß seine allunthgste Vorstellung eine allgdgste Resolution vom 22. Febr. 1773 erhalten des Inhalts. daß die hochlöbl. Krieges- und Domainenkammer unter den 11. h[ujus mensis] dem Magistrat zu Duisburg aufgegeben, die restirenden Zinßen ad 72 Rtl 20 Stb unvorzüglich zu berichtigen oder causas qua re non innerhalb 3 Tagen anzuzeigen. Da nun Magistratus zu Duisburg bei hoch löbl. Krieges- und Domainenkammer vorgestellt, wie dieser Rest noch aus dem Krieg herrühre und so willig so baldt die hochlöbl. Landescredit-Casse diese Gelder außzahlten, auch die Duisburgische Classe zu befriedigen. So ist von hochlöbl. Krieges- und Domainenkammer unter dem 26. Febr. 1773 an den Magistrat zu Duisburg geantwortet, daß, da die Landescredit-Casse noch nicht imstande, diesen Rest abzuführen, der Magistrat die Wittwencasse noch zur Gedult verweisen mögten. Wird also von zeitl. Praeside an hochlöbl. Regierung dieser wegen Vorstellung gethan werden.

[<79]

§ 25 ad 26

Classical-Capital auf Peter Feldthoff zu Kettwig stehend, ad 300 Rtl

Da Classis gutgefunden, daß die bißher bey H Peter Feldthoff zu Kettwig gestandenen 300 Rtl hinführo 4 p[ro]Cent geben müßen,

so hat H Feldthoff vor der Classe declariret, daß er alsdann lieber das Capital künfftigen Maii 1774 der Classe mit den à 3 p[ro]Cent ablegen wolle, und sollen also selbige à Praeside bey Zeiten im Intelligenzblatt inseriret werden. Die Interessen vor diß Jahr sind von H Feldthoff richtig bezahlet.

§ 26 ad 27

Restirende Interessen von einem alten Predigerwittwen-Capital auf der Stadt Holten
Referiret D Praeses, wie auf seine näheren Vorstellungen die hochlöbl. Krieges- und Domainencammer den Magistrat zu Holten zur Bezahlung der 15 Rtl Interessen angehalten und selbige, wie D Wesendonck an ihn berichtet, würrklich von dem Magistrat außbezahlet und von D Wesendonck darüber die Quittung ertheilet worden. Und hat D Otterbein in Duisburg diese Gelder würrklich in Empfang genommen.
Da dann Classis gutgefunden, selbige ad fundum der Wittwen außzuthun. Auch hat D Meibohm die wegen dieser Sache erhaltene allgdgste Resolutiones von hochlöbl. Regierung als zeitl. Praeses ad Archivum gelegt.

§ 27 ad 28

Interessen des geistl. Darlehns
D Expraeses hat die Interessen des geistl. Darlehns pro 1772 empfangen und allen Gemeines richtig bezahlet.

§ 28 ad 29

Lagerbuch zu Mülheim
Ist bereits vom Consistorio zu Mülheim angefangen und wird diesen Sommer fortgesetzt werden.

§ 29 ad 30

Die Kirchenschriften von der Wittve des verstorbenen Predigers gleich abzuholen
Zur Verhütung des Verlustes der Kirchenschriften bleibt jedem Consistorio empfohlen, gleich nach dem Absterben der Prediger diese Schriften wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder des Pastoris loci der hinterbliebenen Wittwen oder Erben abzuholen.

§ 30 ad 31

Wegen Erwählung neuer Consistorialen
Es bleibt den Consistoriis anbefohlen, nicht mehr als 2 leibl. Brüder, und auch dieses nur im Nothfall, zu gleicher Zeit in ihrer Mitte zu wählen.

[<80]

§ 31 ad 32 Extractus casuum spec. ex Actis Classis et Synodi

Classis wird ferner sich bemühen, ob der eine oder andere der HH Brüder über sich nehmen wolle, neuen Außzug casuum specialium ex Actis Classis et Synodi zu verfertigen.

§ 32 ad 34

Einsendung der jährl. Listen von Gebohrenen, Geheyrateten p
Dienet allen HH Brüdern unserer Classe zur Nachricht, daß die jährl. Listen der Verehelichten, Gebohrenen zeitig, und zwar höchstens vor d. 10 ten Jan. ad Praesidem Classis müssen eingesandt werden, damit selbiger imstande gesetzt werde, diese Listen ad Praesidem Synodi zu rechter Zeit zu besorgen. Imgleichen, daß bemeldete Tabellen in duplo Domino Praesidi Classis müssen eingesandt und hernach von selbigen in 2 Volum. gehefftet ad Praesidem Synodi versendet werden und zwar in

denen empfangenen gedruckten Tabellen, wobey aber die meisten unserer Classicalbrüder vorgestellt, daß ihnen diese gedruckten Tabellen bereits fehlten. So wird rever. Synod. ergebenst ersuchet, doch diesen Sommer von denen Tabellen einen neuen Druck zu veranstalten und das Theil einer jeden Classe ad Praesides Classis zu besorgen.

§ 33 ad 35

Collecte für die Freytische zu Halle

Wegen der für die Hallische Freytische in unseren Gemeinen gehaltenen Collecte ist Stante Classe eingekommen

Von Duisburg	3Rtl 44 Stb 2d	Holten	26 Stb
Meiderich	30	Beeck	42
Hiesfeldt	12	Rhurort	1
Dinslacken	14 6		

Summa totius 6 Rtl 49 Stb

§ 34 ad 36

Publicanda

Nach dem Rescript aus hochlöbl. Regierung de a[nn]o 1767 sollen alle Publicanda, die sich nicht auf der Kantzel schicken, durch die Küster abgelesen werden.

§ 35 ad 40

Wegen Vermächtnüß von 200 Rtl vor die Schule zu Voerde

D Expraeses zeigte den Extract aus dem von der Freyfrau zu Herbede errichteten Testament, woraus erhellet, daß das Legat nicht nur 200 Rtl für die Schule, sondern auch 200 Rtl für die Kirche von den Erben von Elverfeldt zu Vil[ig]st müsten ausbezahlet werden, stellte auch zugleich vor, daß, ob er schon durch ein Consistorial-Zeugnüß von der Hattingschen Gemeine unter Consistorial-Unterschrift und Siegel bewiesen, daß Consistorium daselbst seine sache schon 1754, ausgenommen seine angelegte Unkosten, wieder empfangen und seine Befriedigung vollkommen erhalten habe, dennoch

[<81]

unterm 26 ten Nov. p[raeteriti]a[nni] ein Decretum ergangen, daß Classis erweisen solte, daß die Erbschafft Sache contra Kemnade und Wischling zur Endschafft gebracht und Beklagte zur Execution und Perception gelanget sey. Daher auch H Criminalrath Sack verlanget zu wissen, ob Justificatio prosequeret werden solle oder nicht, oder man nochmahls in revisorio solle sprechen laßen und diese Fragen à Classe per Circulare beantwortet, daß die Sache nochmahls in revisorio betrieben und ein abermahliger Spruch darüber solle abgewartet werden. So sey diese Sache von d[em] H Criminalrath Sack nach Minden gesandt, und habe D Expraeses den 28. Jan. 1773 ein allgdgst Rescript empfangen, in Zeit von 14 Tagen zum Behuff der Transmission der Acten nach Minden 4 à 5 Rtl Postgeld an den Criminalrath Sack ohnfelbar einzusenden, und sind zeitl. D Praesidi zu diesem Ende 5 Rtl schlecht Geld Stante Classe übergeben.

§ 36 ad 41

Wegen eine übergebene Rechnung von H Richter Beutel aus Dinslacken

Da D Expraeses berichtet, daß in Ansehung des Syburgischen Concursus zwar Intention dahin liquidiret, daß vor dem Wardischen

Consensus 66 Rtl vor H Richter Beutel 26 Rtl ausgeworffen, diese Gelder aber nach dem Spruch der hochlöbl. Regierung in der 8 ten Classe sollen verwiesen seyn, so hat D Expraeses an H Criminalrath Sack dieser Sache wegen geschrieben, daß er hingegen appelliren und sich bemühen mögte, daß selbige in die 2 te Classe gesetzt, welche Appelatio auch würcklich von H Sack geschehen. Und da Classis jährlich mit den Unkosten wegen der Voerdischen Sache geplaget, die Kosten jährl. höher fallen, die meisten Gemeinen der Classe aber in ihren dürfftigen Umständen nur kaum ihre eigene Armen unterhalten können, diese Sache auch noch lange verzögert werden dörrfte, so sind selbige zur Abwendung des Schadens ihrer Gemeinen verpflichtet, bey Zeiten sich dieserhalb bey der Classe zu beschweren und aus diesen billigen Gründen sich zu we[i]gern, ferner zu diesen Kosten etwas beytragen zu können. D Praeses wird also bey hochlöbl. Regierung unthgste Vorstellung thun, ob nicht dieser Voerdischen Sachen, die der Classe wegen der überhäufften Kosten länger zu führen unmöglich fiel, die hochlöbl. Regierung allgdgst geruhen mögten, der Classe die hohe Gnaden zu erzeigen, daß die Sache hinführo im Nahmen der Armen ex officio getrieben werde.

§ 37 ad 45

Wegen Sicherheit der piorum corporum zu Gartrop

D Expraeses referiret, wie er dieser wegen bey hochlöbl. Regierung zwar allerunthgste Vorstellung gethan, biß daher aber keine Antwort erhalten habe.

[<82]

§ 38 ad 48

Wegen Lagerbücher

Diesem Imposito vener. Synod. wegen Nachsehung der Lager- und Kirchenbücher ist von D Expraeside bey der Kirchenvisitation ein Genügen geschehen, wobey Deputati von Kettwig anzeigen, daß ihr Lagerbuch schon seit 1768 fertig seye.

§ 39 ad 50

Eine Obligation von 50 Rtl der Hambornschen Schule zugehörig

D Otterbein Sen. berichtet, wie diese Obligation von ihme ad Archivum gelegt worden.

§ 40 ad 52

Vorschlag, wie eine zu haltende Classicalverhandlung desto geschwinder kann geendiget werden.

Es kam in Vorschlag, ob es nicht dienlich sey, daß forthin ein zeitl. Praeses Classis allemahl ein kurtzes schriftliches Verzeichnüß von denjenigen Stücken, woraus er zu referiren habe, außfertige und in Classe mitbringe, damit darüber alsdann von derselben ihr Gutachten nur könne vernommen und solches sofort dem neuerwählten Scriba übergeben werden, weil doch ein abgehender Praeses allemahl bey Verlesung der Acten das meiste zu referiren habe, auch hiedurch Classis um so geschwinder, jawohl in einem Tage geendiget werden könne, zugleich auch den Gemeinen dabey in Ansehung der Kosten gar vieles erspart würde.

Classis genehmigt diesen Vorschlag vollkommen und wird modern[us] D Praeses D[eo] V[olente] in der nächstfolgenden Classe damit den Anfang machen. Damit aber dieser Zweck desto beßer erreicht werde, so wird D Praeses die Acten von diesem

Jahr gantz durchgehen und nach den §phen in der Ordnung auf einen gebrochenen Bogen vermercken, theils was gantz oder mit einer Veränderung stehen bleibe, theils was er zu referirem habe, theils worüber Classis müße vernommen werden. Classis zweifelt nicht, daß diese Einrichtung, wann sie einmahl in eine gehörige Ordnung gebracht ist, nicht nur zur Erleichterung einer zu haltenden Classical-versammlung gereichen, sondern auch vielleicht Nachfolger finden werde.²⁹

§ 41

Acta Syn Prov Cliv. sind verlesen

Acta Synodi Provinc[ialis] Clivensis CLVI, gehalten in der Kirche zu Emmerich den 16. biß 18. Junii 1772, sind verlesen.

[<83]

§ 42 ad 15

Act. Syn. Wegen Abholung der Kirchenschriften und die davon zu machende Invent.

Auß der Visit[at]ions] erhellet, daß dieses Inventarium schon bey den meistesten Gemeinen gemacht und von den übrigen auch zustande gebracht werden sollte.

§ 43 ad 21

Act. Syn. Wegen der Listen der Geborenen pp.

In Ansehung der Listen der Geborenen pp bleibt bey der in § 32 bereits angesetzten Bestimmung, daß die Listen sub A. B. C. D. in duplo denen Praesidibus Classium zeitig zugesandt. Die Listen aber sub D. der Obrigkeit oder dem Judici loco medio Novembr. eingeliefert werden müssen, wobey die Zahl nachzusehen, daß beyde darin übereinstimmen, daß sie die Zahl der Geborenen biß 1 ten Novembr. ab Anno ad Annum in sich halten

§ 44 ad 46

Act. Syn. Betrifft Deput. der Ältesten ad Classem

Die Vorstellung läst Classis Duisb. wegen dürfftigen Umständen der meisten Gemeinen sich sehr wohl gefallen und wird zu dem Ende zu der künftigen Classicalverhandlung nur 4 der Ältesten aus Duisburg, Rhurort, Dinslacken und Hiesfeldt deputiret.³⁰

§ 45 ad 47

Act. Syn Wegen Portofreyheit in Kirchensachen

Auch den Vortrag Deputatorum Classis Clivensis wegen der Beybehaltung der Portofreyheit in Kirchensachen hat Synodus dahin geschlossen, daß falß ein oder ander der HH Brüder den Vorfall haben mögte, daß auf Postämtern von kirchlichen Sachen Porto gefordert wurde, selbige dann also baldt D Praesidi Synodi anzeigen solle, welcher dann darauf der hochlöbl. Regierung

²⁹ Dieser § 40 findet sich schon im Protokoll von 1772 wortwörtlich, er ist außerdem noch nicht zur Ausführung gebracht. In den Protokollen der Provinzialsynode Kleve von 1772 und 1773 wird auf diesen Beschluß der Duisburger Klasse nicht Bezug genommen.

³⁰ § 46 Protokoll Prov. Syn. Kleve von 1772 lautet: "Die in Classe Clivensi gemachte Verfügung wegen der ad Classem zu deputirenden Ältesten, wovon in § ad quem Erwehung geschicht, daß nemlich um die Gemeinen in den Classicalkosten zu erleichtern, nur 4 Ältesten jährl. zur Classe deputiret werden sollen, so doch, daß einer jeden Gemeinde außer denen zur Deputation der Ältesten ernanten Gemeinen, falß sie etwas in Classe vorzustellen hat, freystehen solle, einen Ältesten abzuordnen, wird à Synodo insoweit übernommen als selbiger diese Einrichtung heilsam und den Gemeinen zuträglich findet, überläßt es indeßen Classi Vesaliensi et Duisburg[ensi], nun dieses in nähere Erwegung zu ziehen, und befindenden Umständen nach, darinnen gleichfalß vor sich Bestimmungen zu machen."

allunthgst Vorstellung thun wird. Es dienet aber dabey denen HH Brüder zur Nachricht zur Nachricht, daß

[<84]

bey Versendung der Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchen, sich aber auch vorsehen müste, daß in solchen Briefen nichts anderes als Kirchenangelegenheiten beygefüget werden.

§ 46

Die in Mülheim glücklich beygelegte beschwerden

Classis vernimmt mit Freuden, daß die in Mülheim entstandene und von den Klägern unschuldig verursachten Irrungen wegen gehaltener Predigerwahl glücklich per Deputatos beygelegt, findet aber auch zugleich gut, bey dieser Sache anzumercken, daß, wann künfftighin dergleichen Klagen von Gemeinigliedern bey Moderamine sollten eingebracht werden, auch sofort alle dieser wegen beym Consistorio verhandelte Schrifften erstlich sollten eingefordert per Classem zur Einsicht und Gutdüncken herumgesandt, und faß die Klagen ungegründet gefunden wurden, die Klagen nicht allein gantz abgewiesen, sondern auch nach Befinden Kirchenordnungsmäßig mit Straff belegt werden solten.

§ 47

Wegen Abschaffung der Feyertagen

Classis findet gut, vener. Syn. vorzuschlagen, daß das es Ihre Majestaet allgdgst gefallen, die 3 Festtage abzuschaffen, die vierteljährige Bettagen in einen jährlichen zu verwandeln, den Himmelfahrtstag auf den folgenden Sonntag zu verlegen, ob nicht à vener. Synodo dieser wegen eine allunthgste Vorstellung an Ihre königl. Maj[estaet] gethan werde, daß zur Vereinbahrung der 4 vereinigten Länder doch die gewöhnliche Bettagen oder zum wenigstens der Himmelfahrtstag zu predigen uns wieder gegeben werden möge.

§ 48

Wegen Post Acten

Die Post Acten sind von D Otterbein Sen. verlesen, richtig befunden und von Moderatoribus unterschrieben worden.

§ 49

Act Syn. Gener.

Acta Synodi Generalis XLIX, gehalten in der Kirche zu Duisburg den 9 ten biß 18 ten Julii 1772, sind verlesen.

Imposita

§ 50 ad 53

Act. Classis künfftige Classical-Versammlung

Classis wird künfftiges Jahr D[eo] V[olente] zu Hiesfeldt gehalten werden. Die Classicalpredigt wird D Otterbein Jun. halten, deßen Substitutus H Iken, und der vorgeschriebene Text Esa 62, 6. 7. Und wird hiebey die Kürtze empfohlen.

[<85]

§ 51 ad 54

Act. Class. Deputatio ad Synodum

Zur bevorstehenden Synodalverhandlung, welche dieses Jahr zu Cleve wird gehalten werden, ist nebst Moderatoribus, deren

Substituti D Exmoderatores, deputiret D Kraushaar, D Wesendonck, deßen Substitutus D Kersten. Ältesten geben Duisburg und Mülheim.

§ 52 ad 55

Act. Class. Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob! nichts zu erinnern vorgekommen.

§ 53 ad 56

Act. Class. Bursa Classialis

In Bursa Classicali befunden sich 2 Rtl 22 Stb 4 d, welche D Praeses zu sich genommen.

§ 54 ad 57

Act. Class. Classical-Bücher

Die Classicalbücher nebst Siegel und Kirchenordnung sind moderno D Praesidi zur Hand gestellet worden.

§ 55 ad 58

Act. Class. Schluß der Classe

Endlich ist diese Classicalhandlung von D Praeside mit einem andächtigen Gebät zu Gott beschloßen und sämtliche HH Brüder im Seegen des Herrn erlaßen worden.

In fidem subsriperunt

J. C. Meibohm Class. Duisb. p. t. Praeses

D Iken Class. Duisb. p. t. Scriba

Post Acta Classis Duisburgensis
Anni 1773

Berechnung der Gelder, welche die Duisburgische Reformirte Prediger-Classe für die Wittwen und dürfftigen Prediger und Schulmeister ihrer Classe zu empfangen und außzuthellen hat.

Tit. I.

Rtl Stb d

Bestand des vorigen Jahres war laut der Post Acten deßelben

62 3 4

Tit. II.

Abgelegte Capitalien

Die Frau Wittve Wurm hat die unter der Caution ihres verstorbenen Mannes, vid. Tit. IV N. 9. 10 stehenden beyden Capitalien, das eine von 100, das andere von 60 Rtl den 11. Novembr. 1772 abgelegt

100

[<86]

D Iken zahlet seine Eintrittsgelder

25

Ferner zahlet D Otterbein Jun. seine Eintrittsgelder

25

welche 1 Jahr Interessen ad 1 Rtl, welche in künfftigen Jahre zu berechnen.

Tit. III

Jährlicher Beytrag ad fundum

Dieses Jahr haben wieder ad fundum beygetragen,
so D Otterbein empfangen

D Otterbein Sen.	1 Rtl	
Iken	1	
Otterbein Jun.	1	
Hoffmann	1	
Kraushaar	1	
Meibohm	1	
v. d. Kihlen	1	
Kersten	1	
Wurm	1	
Wesendonck	1	
v. Halffer	1	

Summa		11

Tit. IV.

Außgethane Capitalien

Auf Martini den 11 Nov. 1772 an einen sicheren Kaufmann gegen Wechsel à 4 p[ro]Cent, wofür D Otterbein Sen., weil Kaufmann nicht genandt seyn will, Bürge bleybt		100
An Mstr. Vietor in Duisburg de 6. Dec. 1772 gegen Wechsel à 4 p[ro]Cent		50

bleibt also der Bestand dieses Jahr	73 3 4
Dazu die 15 Rtl von Holten, vid. Tit. V. N. 7 und Nota unter Tit. VI	15

88 3 4

Interesse, so den Wittwen der Duisburgischen
Classe allein zukommen

1. Von den 175 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig, p[ro] anno 1771/72 in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 10 Stb	7	52 4
---	---	------

NB rest. 18 Rtl 18 Rtl 5 Stb von vorigen Jahr,
vide Post Acta anni 1765

2. Von 400 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig, pro Anno 1771/72 auch in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 10 Stb agio	16	2
---	----	---

NB rest. von vorigen Jahren 41 Rtl 20 Stb, vide
Post Acta anni 1765

[<87]

3. Von 125 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro anno 1771/72 in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 10 Stb NB rest. von vorigen Jahren 12 Rtl 55 Stb, vide Post Acta anni 1765	5	37 4
---	---	------

4. Von 300 Rtl Cap[ital] auf der Duisburgischen Stadtmühlen à 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro anno 1771/72 in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemünze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 10 Stb 1 Rtl 30 Stb	12
hievon ab Hamborner Schulgewinn 30	1

5. Von 200 Rtl Cap[ital]aug Kamps Hoff zu Dinslacken à 4 p[ro]Cent durch NB Die Obligation ist de a[nn]o 1746 de 9. Maii, folglich muß cassageldt bezahlt	8
6. Von 50 Rtl auf der Synodalobligation bey Abraham Reemann zu Duisburg, modo deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig pro term[ino] 1772	2
7. Von abgelegten 100 Rtl auf Holten und die restirenden Interessen à 15 Rtl eingekommen	15
8. Von 200 Rtl Cap[ital] bey Wittwe Jännecken Krachten zu Duisburg à 4 p[ro]Cent pro term[ino] de 6. Dec. 1772	8
9. Von 100 Rtl Cap[ital] bey Caution D Wurm Sen. à 4 p[ro]Cent 1mo [primo]Maii fällig von da biß zur Ablegung den 11. Nov. 1772 für 1½ Jahr	6
10. Von 60 Rtl Cap[ital]für eben dieselbe Caution à p[ro]Cent pro term[ino] Martini 1772	2 24
NB Diese beyde Cap[italien] N. 9 et 10 sind, wie oben Tit. V. gemeldet ist, abgeleget und folglich wieder, vide supra Tit. IV. , außgethan	
11. Von 100 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuten Buschmann zu Duisburg à 4 p[ro]Cent pro term[ino] de 24 Nov. 1772	4
12. Von 30 Rtl für Voerde vorgeschossen de 28. Oct. 1769, vide Post Acta anni 1770, Tit. IV. rest. 3 Jahre 3 Rtl 36 Stb	
13. Von 42 Rtl 40 Stb für Voerde de 6 ten Junii 1771, vid. Post Acta anni 1771, Tit. IV, rest. pro term[ino] 1772 de 6 ten Junii 1 Rtl 42 Stb 3 d	
14. Von abgelegten 25 Rtl D v. d. Kuhlen 1 Jahr Interessen, vide Post Acta	1

Sa	90 54
Tit. VI.	
Interessen der Synodalcapitalien, wovon die Wittwen unserer Classe nur 1/3 genießen	
[<88]	
1. Vondem von Spenschen Legat der auf Sehlem stehenden 1000 Rtl Cap[ital] zu 4 p[ro]Cent	Rtl Stb d

40 Rtl Interessen, darüber wird in Synodo disponiret werden.

2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] de 31 Maii 1772 8 Rtl in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemünze das Berl[inische] umgesetzt p[ro] Rtl à 10 Stb thut 1 Rtl, zusammen 9 Rtl, davon pars 3tia [tertia] Classis nostrae vide Synodalrechnung hujus anni 3

3. Von den 100 Rtl Cap[ital] bey Abraham Reemann modo deßen Bruder zu Duisburg à 4 p[ro]Cent 14 Tage vor Himmelfahrt 1772 pars 3tia [tertia] Classis nostrae, vide Synodalrechnung hujus anni ad 1 20

Summa -----
95 14

Hievon ab für Abschreibung dieser Rechnung p[ro] anno 1771 und anno 1772

in dupolo zur Einsendung an die hochpreißl.

Landesregierung 35 Stb

item porto für einen Brief

D Wintgens 2½ 37 4

ferner ab die Interessen von Holten Tit. V N. 9,

so auf Gutfinden Classis, vide Acta hujus anni

§ 27 ad fundum solten 15

bleibt zu vertheilen -----
79 36 4

Diese 79 Rtl 36 Stb 4 d unter 3 Wittwen vertheilet, beträgt jeder 26 Rtl 32 Stb 1 1/3 d

welche mitgenommen

für die Frau Wittwe Koch 26 Rtl 32 Stb 1 1/3 d
D Barlen

für die Frau Wittwe Merckens 26 32 1 1/3
die Wittwe Merckens selber, so in loco

für die Frau Wittwe Neuhaus 26 32 1 1/3
D Kraushaar

79 36 4

Tit. VII

Interessen der Synodalcapitalien für die dürfftige Prediger und Schulmstr., wovon Classis Duisburgensis 1/3 geneust

1. Von dem Stützingschen Legat der 1000 Rtl auf dem Kirchspiel Wissel zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] de 6. April 1772 40 Rtl in 3/4 berl. agio pro Rtl 10 Stb, thut 5 Rtl, zusammen 45 Rtl, davon ab für den Prediger zu Mörmpter 10 Rtl, für den Pred. zu Cranen-
[<89]

burg 6 Rtl und den Pred. zu Haffen und Meer

16 Rtl, bleiben 13 Rtl. vid. Synodalrechnung hujus anni ist pars 3tia [tertia] Classis nostrae	4 20
2. Von den 300 Rtl Cap[ital] auf Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31. Maii 1772 12 Rtl in 3/4 berl. pro Rtl 10 Stb agio, thut 1 Rtl 30 Stb zusammen 13 Rtl 30 Stb, davon ab Unkosten und Brief- porto laut Synodalrechnung hujus anni 1 Rtl 13 Stb 4 d, bleiben 12 Rtl 16 Stb 4 d pars 3tia [tertia] Classis nostrae	4 5 4
3. Von 200 Rtl Cap[ital] bey Nic. v. Dorsten dißmahl nichts, das Capital ist abgelegt mit 36 Rtl 40 Stb agio, machet nun in schlechtem Geld 236 Rtl 40 Stb, wieder außgethan an einen Jacob Masselen zu Hassum in der Herr- lichkeit Weeze den 13 Aug. 1772 gegen 5 p[ro]Cent, die ersten Zinßen werden in der künfftigen Jahresrechnung nachgewiesen. vid. Synodalrechnung hujus anni.	
4. Von 400 Rtl Cap[ital] auf der Düsselt zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] de 29. Aug. 1772 16 Rtl agio 48 Stb, davon pars 3tia [tertia] Classis nostrae	5 36
5. Von dem Biesenhortschen Cap[ital] ad 525 auf dem Amt Büderich zu 5 p[ro]Cent zufolge allgdste Verordnung reduciret in edictmäßiger Müntze, betragen nun 437 Rtl 30 Stb pro term[ino] Trinit. 1772 in berl. Courant 21 Rtl 52 Stb 4 d Der Rtl mit 11 Stb agio beleget 4 Rtl 52Stb 5 d zusammen 25 Rtl 53 Stb 1 d davon pars 3tia [tertia]Classis nostrae	8 37 5

Sa	22 39 1

Zu diesen 22 Rtl 39 Stb 1 d, welche müßen
29 Schulmstrn vertheilet werden, um diese
Vertheilung desto bequämer zu machen, füget
D Otterbein Sen 3 Stb 7 d, so daß die Total-
summe ist 22 Rtl 43 Stb, davon ist das Antheil
eines jeden 47 Stb, welche mitgenommen
für 5 zu Duisburg D Otterbein Sen.
8 zu Mülheim D Otterbein Jun.
6 zu Kettwig D Kraushaar
4 zu Alsum, Stockum, Aldenrath u. Hamborn
der Älteste Henr. Rüttgers von Beeck
3 zu Holten, Biefang, und Gartrop
der Älteste Bongert von Holten
1 zu Hiesfeld D Barlen
1 zu Dinslaken D Wurm
1 zu Essen D v. Halffer

[<90]

Tit. VIII

Zum Gewinn der Hambornischen Schule
zum Hambornischen Schulgewinnst war
voriges Jahr laut Post Act in Cassa

11 29

Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu
die Interessen der 300 Rtl auf der
Duisburgischen Stadtmühlen vide Tit V N 4

30

Sa

11 59

Restanten

vide Rechnung Tit. V.

1. Von den 175 Rtl auf Duisburg

18 5

2. Von 400 Rtl ibidem

41 20

3. Von 125 Rtl ibidem

12 55

11. Von 30 Rtl auf Voerde 3 Jahren

3 36.

13. Von 42 Rtl 40 Stb pro term[ino]

6. Jan. 1772 ein Jahr

1 42 3

Sa der Rest.

77 38 3

J. C. Meibohm qua Praeses

D. Iken qua Scriba

[<91]

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXI, gehalten in der Kirche zu
 Duisburg, den 4 ten und 5 ten Maii 1774

§ 1
 Classis
 Eröffnung

D Praeses Meibohm bewillkommte die anwesenden HH Brüder freundlichst und eröffnete diese Classicalhandlung mit einer kurtzen Anrede an dieselbe und andächtigem Gebät zu Gott.

§ 2
 Classical-Predigt

Da D Otterbein zu Mülheim an der Rhur wegen Unpäßlichkeit verhindert worden, die Classicalpredigt selbst zu halten und deßen Substitutus D Iken wegen Verlegung der Classe von Hiesfeldt nach Duisburg qua Prediger loci davon eximiret, so hat der Collega des H Bruder Otterbeins D Pithan dieselbe auf freundliches Ersuchen der HH Moderatoren über den vorgeschriebenen Text Jes. 62, 6. 7 gethan, und ist solche nach geschehener Umfrage in allen Stücken rechtsinnig und erbaulich befunden worden.

§ 3
 Praesentes

Aus den überlieferten Credentialen ersahe man, daß ad Classem deputiret waren³¹

	Prediger	Ältesten
Von Duisburg	D G. G. Otterbein und deßen Collega DD Iken loco Senioris	
Mülheim an der Rhur	D J. O. Pithan	
Kettwig	D J. A. C. Hoffmann	
Dinslacken	D J. J. Wurm	
Holten	D J. L. Wesendonck	
Essen	D. Fr. von Halffer	
Ruhrort	D J. C. Meibohm	Gerhard Hagenbeck
Meiderich	D J J H von der Kuhlen	
Beeck	D J. H. Kersten	
Hiesfeldt	-----	J. H. Stens
Voerde	-----	
Gartrop	-----	

§ 4
 Abwesende

Abwesende waren D Barlen von Hiesfeldt, welcher wegen Alter und Leibesschwachheit nach eingesandten Schreiben entschuldiget ist.

³¹ Mit dieser Klassikaltagung setzt der Beschluß der Duisburger Klasse von 1773 § 44 ein, daß aus Gründen der Kostenverringierung für die Gemeinden nicht mehr jede Gemeinde neben ihren Prediger einen Ältesten abzuordnen hat, sondern nur insgesamt 4 Älteste . Für 1774 waren die Gemeinden Duisburg, Ruhrort Hiesfeld und Dinslacken bestimmt worden.

[<92]

2. D Hoesch, deßen schriftliche Entschuldigung gleichfallß angenommen worden.
3. Der Älteste von Dinslacken, der ebenfalß excusiret worden. D Bertram ist dißmahl wieder, ohne Entschuldigungsschreiben einzusenden, ausgeblieben.

§ 5

Aufnehmung D Pithan pro membro Classis

Erschiene zum erstenmahl der von Mettmann in dem Hertzogthum Berg nach Mülheim an der Rhur berufene Prediger D J. O. Pithan, und wurde derselbige nach Vorweisung sowohl seines Berufscheins von Mülheim als auch seiner Dimissorialen von der hochehrw[ürdigen] Düsseldorfer Classe und dem christlichen Consistorio von Mettmann mit Vergnügen pro membro Classis aufgenommen, auch hat derselbige die gewöhnlichen Eintrittsgelder ad bursam Classis mit 2 Rtl entrichtet.

§ 6

Correspondence mit der Classe von Meurs

Ex Claase Meursana erschiene D Praeses Vinmann, Prediger zu Homberg, und D Scriba Schultze, Prediger zu Viersen.

§ 7

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob! keine Beschwerde vorgekommen.

§ 8

Neue Moderatores

Wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwählet worden

in Praside D Otterbein Sen.

in Scribam D Pithan.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Der neuerwählte D Praeses setzte die Handlung mit einem andächtigen Gebät fort.

§ 10

Classical-Gelübde

Alle anwesenden HH Brüder, sowohl Prediger als Ältesten, haben orthodoxiam fidei, studium pietatis et debitum silentium mit Handt und Mundt angelobet.³²

§ 11

Kirchenvisitation

Ex Actis Inspectionis DD Exmoderatorum ersahe Classis

1. daß zu Meiderich sowohl in Ansehung des Predigers als auch Consistorialen, nicht weniger der Schulen noch alles in guter Ordnung befunden. Die Kirchenbücher, Lagerbuch nebst dem

[<93]

Verzeichnüß derer bey dem Prediger beruhenden Schrifften, sind bey genommener Einsicht in gehöriger Ordnung angetroffen worden. Auch solle das Register dieser letzteren Schrifften in duplo ausgefertigt werden.

³² Die von der Generalsynode vorgeschriebene neue Formulierung des Gelübdes - von der Duisburger Klasse auf ihrer Tagung 1773 § 11 angenommen - gelangte nicht zur Anwendung.

Die Predigt über das 6 te und 7 te Gebott, die Erndtepredigt, nicht weniger die Collecte für die Hallischen Freytische, sind gehalten. In Ansehung der Proselytencasse erklärte Consistorium, daß, wann die gantze Classe dazu würde beytragen, auch sie nach ihrem Vermögen solches thun würden.

2. Rhurort. Auch hier ist bey geschעהener Nachfrage sowohl in Ansehung des Predigers als auch der Consistorialen und Schulmstrs. alles in gehöriger Ordnung angetroffen worden. Die Kirchenbücher, Lagerbuch, nebst dem Verzeichnüß derer bey dem Prediger beruhenden Schrifften sind nachgesehen und richtig befunden.

Wegen Proselytischencasse waren Consistorium derselbigen Meynung wie Meiderich. Die Predigt über das 6 te und 7 te Gebott, die Erndtepredigt und die Collecte für die Hallische Freytische sind zu rechter Zeit gehalten worden. Das in duplo auszufertigende Register der beym Prediger beruhenden Schrifften soll nächstens ausgefertigt werden.

3. Duisbug. Bey geschעהener Umfrage ist auch hier sowohl in Ansehung der Prediger als Consistorialen und Schulmstr. alles in guter Ordnung befunden, wie dann auch alles in Ansehung der Kirchenbücher seine gehörige Richtigkeit hatte. Was die Proselytencassa betrifft, so stimmte diese Gemeinde den übrigen bey. Die Predigt über das 6 te und 7 te Gebott, die Erndtepredigt, wie auch die Collecte für die Hallische Freytische sind gehalten.

4. Kettwig. Auch ist hier in Ansehung des Predigers, der Ältesten und Schulmstr. Nachfrage geschעהen und alles in gehöriger Ordnung angetroffen: Das Lagerbuch und die übrigen Kirchenschrifften sind richtig.

In Ansehung der Proselytencasse ist man mit den übrigen Gemeinen einstimmig. Das Register wäre in Richtigkeit und solle das duplum verfertigt werden.

Es wurde dem Prediger D Hoffmann angezeigt, daß einige Hörner von dieser Gemeinde sich auf eingegangenen Befehl der churpfälzischen Regierung trennen solten. Da aber solches zum grösten Nachtheil der Kettwigsche Gemeinde gereiche, so habe man von dieser Sache der hochlöbl. Reg. zu Cleve Bericht abgestattet und hoffe man, daß von königl. Preußischer Seite der Gemeinde Schutz und Hülffe wiederfahren werde.

[<94]

5. Mülheim an der Rhur. Auch hier wurde wegen der Prediger, Ältesten und Schulen nachgefraget und alles in gehöriger Ordnung befunden. Die Kirchenbücher waren in gutem Stande. Von der Proselytischen Casse dachte Consistorium so wie die andern Gemeinden. Das Register der Kirchenschrifften war zwar noch nicht in völliger Richtigkeit, solte aber nächstens in Ordnung gebracht werden.

6. Dinslacken. Auch hier war bey geschעהener Nachfrage in Ansehung des Predigers, der Ältesten und Schulmstrs. alles in guter Ordnung befunden.

Die Kirchenbücher waren richtig, wiewohl noch nicht gänzlich nach der neu eingeführten Ordnung. Wegen der Proselytencasse pflichtete man den übrigen Gemeinden bey. Die Predigt über das 6

te und 7 te Gebott, die Erndtepredigt, die Collecte für die Hallische Freytische sind gehalten.

Es wurde von dem Prediger Wurm geklaget, daß er sein Gehalt von dortiger Kämmerey nicht richtig erhalte, deswegen er den Beystand der christlichen Classe sich ausbitte. Das Register der Kirchen-schriefften versprach Prediger anzufertigen.

7. Hiesfeld. Auch an diesem Orte wurde nach geschehener Anfrage wegen des Predigers, der Ältesten und des Schulmstrs. alles in gutem Zustand angetroffen. Die Kirchenbücher nebst Lagerbuch waren richtig, die Predigt über das 6 te und 7 te Gebott, die Erndtepredigt wie auch die Collecte für die Hallische Freytische sind gehalten. Denen Ältesten wurde empfohlen, weilen der Prediger D Barlen alt und schwächlich wäre, daß sie darauf mögten achthaben, daß die Kinder fleißig und frühe zur Kirche und Schule gingen. Wegen der Proselytencasse stimmte man auch hier denen übrigen Gemeinden bey.

Wegen des daselbst sich befindenden blinden Schulmstrs. Sohn ward ersuchet, daß selbiger in die Zahl der dürfftigen Schulmstr. aufgenommen werden mögte.

8. Holten. In Ansehung des Predigers, Consistorialen und Schule wurde auch hier nach eingezogener Erkundigung alles in guter Ordnung gefunden.

Die Kirchenbücher, Lagerbuch und Register der Kirchenschriefften waren richtig, und solte das duplum des Registers mit erstem ausgefertigt werden.

Die Predigt über das 6 te und 7 te Gebott, die Erndtepredigt und Collecte für die Hallische Freytische sind zur gesetzten Zeit gehalten.

[<95]

Wegen der Proselytencasse war man auch hier mit den übrigen Gemeinden einerley Meynung.

9. Beeck. Auf geschehener Nachfrage wurde auch hier in des Predigers, der Consistorialen und Schule alles in gutem Stande befunden.

Die Kirchenbücher und Lagerbuch sind vorgezeiget und richtig befunden. Die Predigt über das 6 te und 7 te Gebott, die Erndtepredigt und Collecte für die Hallische Freytische sind zu rechter Zeit gehalten. In Ansehung der Proselytencasse wurde denen übrigen Gemeinden beygepflichtet.

Zu Essen hat wegen des schlechten Wetters und weege die Visitation nicht persöhnlich können gehalten werde. es ist aber auch solches schriftlich geschehen und die Antwort erfolget, daß daselbst alles in gutem Stande sey.

Auch zu Voerde ist aus eben angeführten Ursachen die Visitation nicht geschehen, aber von denen benachbarten Gemeinen das Zeugnuß eingezogen, daß D Hoesch sich wohl und ordentlich betrage.

§ 12 ad 13

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLX, gehalten in der Kirche zu Dinslacken, den 12 ten und 13 ten Maii 1773, sind verlesen.

§ 13 ad 14

Veränderung im Ministerio sollen in das Nahmregister der Hölland. Prediger und im Boekzaal inseriret werden

Es verbleibt dabey, daß die Veränderung im Ministerio in das Nahmregister der Prediger und in das Boekzaal fernerhin sollen inseriret werden und wird D Praeses allemahl die Veränderung im Nahmregister selbst besorgen, Was aber in das Boekzaal zu inseriren ist, wird D Otterbein Sen. in achtnehmen, weswegen der zeitl. D Praeses ihm zeitig davon benachrichtigen wird.

§ 14 ad 15

Wegen der 50 und 25 Rtl Capital zur Schule zu Aldenrath gehörig

D Wesendonck referirte, daß in Ansehung des Brinckwerther die Sache gantz richtig wäre und eine darüber vorfindlich seyende Obligation würcklich im Archiv läge. Wegen der andern 25 Rtl ersuchte er im Nahmen Deusers ihm solche noch 2 Jahre stehen laßen, versicherte zugleich, daß hierinnen nicht die geringste Gefahr obwalte. Classis resolviret auf die gethane Versicherung des H Bruder Wesendonck, dem Deuser seine Bitte zu gewähren, jedoch unter dem Beding, daß er einen Schein ausstelle, welcher futura Classe müste produciret werden.

[<96]

§ 15 ad 16

Wegen eines Schulcapitals zu Aldenrath

Ein Rtl 46 Stb sind von D Expraeside überliefert und von der Classe noch 14 Stb dabey gelegt worden, um den Schulmstr. zu Aldenrath wegen des Vorschusses der Interessen von einem Jahr schadloß zu halten.

Ad 2dam [secundam] partem hujus §phi zeigte D Expraeses ein gnädigstes Rescript des Inhalts, daß der Schulmstr. zu Aldenrath die supplicirte 50 Rtl würcklich empfangen habe, welche nach der Relation D Kersten mit 50 Rtl, die ihre Schule zu Alsum erhalten, gemeinschaftlich auf ein hinreichendes Unterpfandt gerichtl. wären ausgethan worden. Classis fand für gut, daß diese Obligation ad Archivum classicae geleet und dem Consistorio ein Schein vom Praeside von dem Empfang zur richtigen Bewahrung derselbigen gegeben werden solte.

Imgleichen sind à vener. Synodo durch D Otterbein Sen. für dieses Jahr 2 Rtl für den Schulmstr. zu Aldenrath zur Schadloßhaltung des verlohrenen Capitals eingesandt und D Kersten zur richtigen Besorgung übergeben worden. Nachdem nun, wie eben angewiesen, die 50 Rtl von hochlöbl. Reg. erstattet worden, so cessiret fernerhin dieser Beytrag.

Weilen aber noch so viele rückständige Interessen sind, so würde D Praeses rev. Synodum bitten, mit der Bezahlung der 2 Rtl biß zur gänzlichen Tilgung derselben gütigst fortzufahren, wie dann Classis Duisb. hierin schon das Ihrige gezthan hat.

§ 16 ad 17

Capital der Gemeinde zu Voerde ad 3000 Rtl sprechend auf das Hauß Voerde und deßen Hoff und Landt

Von d[em] H Criminalrath Sack ist noch nichts näher eingegangen, als daß Classis aus den Briefen von D Hoesch d[e] d[ato] den 1 ten und den 3 ten Maii 1774 ersehen, daß nach würcklich gemachter Sententz so wenig als die Classe als er von seinem Rest ad 684 Rtl etwas erhalten werde. Wann dieses sich also verhält, so siehet

sich Classis genöthiget, von diesem Rechthandel gantz abzustehen und überläßt es der Voerdischen Gemeine, das jus pauperitatis zu er-greifen. Die 14 Rtl 29 Stb 4 d sind d[em] H Sack nach der Relation D Expraesidi bereits ausbezahlt worden.

§ 17 ad finem § 18

Wegen des Bremenkampfs Guth, zur Hamborner Schule gehörig

H Meurs zeigte durch D Expraesidem an, weilien die Bewohnerin des Bremenkampfs Guth ihm biß dato kein Besteck des Baues eingeliefert, so habe er die Bäume noch nicht angewiesen, sobald dieses aber geschähe, würde er seinem Auftrag ein Genügen leisten. Es bleibet also diese Sache D Expraesidi empfohlen.

[<97]

§ 18 ad 20

Jährl. Beytrag ad fundum viduarum

Der Beytrag ad fundum viduarum ist durch die Abgabe des in die Classe eingetretenen Predigers Pithan vermehret, und also folgender Gestalt entrichtet worden

D Otterbein Sen.	1 Rt	D Wurm	1 Rtl
Iken	1	Wesendonck	1
Oterbein Jun.	1	Halffer	1
Pithan	1	Meibohm	1
Hoffmann	1	Kersten	1
Kraushaar	1	v. d. Kuhlen	1

Summa 12 Rtl

welche D Otterbein in Empfang genommen hat.

§ 19 ad 21

Jeder soll in seinem Orte communiciren

Daß jedes Gemeiniglied bey seiner Gemeinde communiciren soll, bleibt ferner recommendiret.

§ 20 ad 22

Mülheimer Gravamen wegen des Kirchenbaues des Jesuiten

Classis verpflichtet sich ferner der Gemeinde zu Mülheim, im nöthigen Fall wegen des Kirchenbaues des Jesuiten alle Assictence bey vener. Synodo zu ersuchen.

§ 21 ad 23

Lagerbuch des Classical-Wittwenfonds

Die Verfertigung des Lagerbuchs vom Classical-Wittwenfonds wird D Praesidi empfohlen, und erwartet Classis, daß daßelbige so bald möglich verfertigt werde.

§ 22 ad 24

Berechnung der Classicalkosten

Die von D Expraeside laut specificirter Rechnung für die Classe fürgeschoßenen Gelder à 5 Rtl 40 Stb sind ihm Stante Classe refundiret worden. Ad finem hujus §phi die Vorstellung wegen der refundirender Classicalzinsen auf Duisburg ist würcklich geschehen und die Antwort auf dieselbige von dem 6. ten Decembr. 1773 war dieses allgdsten Inhalts, sobald als Gelder in der Landescreditcasse vorrätig wären, würde vorzüglich für dieselbe Bezahlung gesorgt wer-den. D Praeses wird sich eine nähere Vorstellung in dieser Sache angelegen seyn laßen.

§ 23 ad 25

Classical-Capital von Pet. Feldthoff abgelegt und auf die Cämmerey zu Rhurort ausgethan

D Expraeses referiret ad hunc §phum, daß die 300 Rtl Capital von H Peter Feldhoff zu Kettwig nebst der fälligen Interessen abgeführt und nun bereits wieder auf die Cämmerey zu Rhurort gegen 4 p[ro]Cent wären ausgethan worden, die darüber ausgefertigte gerichtl. Obligation wäre schon von D Otterbein Sen. ad Archivum classicae gelegt.

[<98]

§ 24 ad 26

Wegen ausbezahlten Interessen von einem alten Prediger-Wittwencapital auf der Stadt Holten

Diese 15 Rtl Interessen sind auf Gutfinden der Classe gemäß ad fundum viduarum ausgethan, wie die Post Acta dieses Jahres ausweisen.

§ 25 ad 27

Interessen des geistl. Darlehns

D Expraeses hat die Interessen des geistlichen Darlehns pro 1773 empfangen und alle Gemeinen richtig bezahlet.

§ 26 ad 28

Lagerbuch zu Mülheim

Ist würcklich von dem Consistorio zu Mülheim abgewichenen Sommer fortgesetzt worden und soll biß zur völligen Verfertigung fortgesetzt werde.

§ 27 ad 29

Die Kirchenschriften von der Wittve des verstorbenen Predigers gleich abzuholen

Zur Verhütung des Verlustes der Kirchenschriften bleibt es fernerhin dem Consistorio empfohlen, gleich nach dem Absterben der Prediger diese Schriften wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder des Pastoris loci bey der hinterbliebenen Wittve oder Erben abzuholen.

§ 28 ad 30

Es sollen nicht mehr als 2 Brüder, und dieses nur Nothfall im Consistorio seyn

Der §phus, daß nicht mehr als 2 leibliche Brüder, und auch dieses nur in dem Nothfall, zu gleicher Zeit im Consistorio seyn sollen, bleibt alle Consistoriis ernstlich empfohlen, um sich bey der Wahl, neuer Consistorialen genau nach dieser Vorschrift zu richten.

§ 29 ad 31

Extractus casuum specialium ex Actis Classis et Synodi

Und dies so nützliche als heylsame Arbeit vorzunehmen, wurde D Kraushaar, Prediger zu Kettwig, und D Halffer, Prediger zu Essen, committirt.

§ 30 ad 32

Einsendung der jährl Listen von Gebohrenen, Geheyratheten

Es bleibet die genaue Beobachtung dieses §phi, die bewuste Liste der Getaufften zur rechter Zeit und gehörigen Orts der Vorschrift gemäß einzusenden, allen HH Brüdern unserer Classe nachdrücklichst empfohlen.

§ 31 ad 33

Collecte für die Hallische Freytische

Wegen der für die Freytische in Halle in den Gemeinen gehaltenen Collecte ist Stante Classe und zwar in Berlinischer Mütze einkommen:

	Duisburg	2Rtl 10 Stb	von Beeck	42½ Stb
	Rhurort	1 5	Holten	28
[<99]	von Meiderich	30 Stb	Hiesfeldt	10 Stb
	Dinslacken	21		

	Summa	5 Rtl 32½ Stb		

§ 32 ad 34
Publicanda

Nach dem Rescript aus hochlöbl. Regierung de a[nn]o 1767 sollen alle Publicanda, die sich nicht auf der Cantzel schicken, durch die Küster angelesen werden.

§ 33 ad 35 und 36

Wegen eines Vermächtnüßes von 200 Rtl für die Schule und 200 Rtl für die Kirche zu Voerde

Referiret D Expraeses, wie nach dem letzten Brief von d[em] Criminalrath Sack Terminus bey dem Landgericht zu Bochum von der hochlöbl. Regierung angesetzt und dem Mandatario der Erben von Elberfeld anbefohlen in besagtem Termino alle in Händen habende Schrifften dem Mandatario Classis zu extradiren. Zugleich ersucht H Criminalrath Sack D Expraesidem ordre zu stellen, daß er nach Bochum reisen könnte, worauf ihm aber geantwortet, daß da die hoch-löbl. Regierung erst unter dem 13 ten Nov. 1773 nachgehends, noch näher unter dem 24 Jan. 1774 der Classe allgdst das Jus pauperum in dieser Sache ertheilet, er sich leicht vorstellen könne, daß Classis die Kosten nicht könne, und auch nicht würde annehmen, ihn nach Bochum zu deputiren, man solches auch unnöthig zu seyn erachte, da er bey bemeldtem Landgericht jemand substituiren könnte, der die Schrifften nomine Classis respicirte.

Hierauf ertheilte H Criminalrath Sack zur Antwort, daß er niemand umsonst substituiren könnte noch wolte, worauf D Expraeses direct an das Landgericht nach Bochum geschrieben, selbigem copiam des allgsten Rescripts des juris pauperum zugestellet und gebethen, einen Advocatum ex officio anzuordnen. Nun wäre hierauf biß dato noch keine Antwort von dem Landtgericht zu Bochum erfolgt, außer daß H Criminalrath Sach vor einigen Tagen an D Expraesidem geschrieben, daß da es ihm nicht gefallen, nomine Classis jemand zu substituiren, er nun einen neuen Terminum bey hochlöbl. Regierung anhalten müße. Worauf ihm aber D Expraeses erwiedert, daß die Substitution von ihm gar nicht versäümet, sondern er das Landtgericht zu Bochum ersuchet, ex officio einen Advocatum anzuordnen. Hätte nun bemeldtes Landtgericht solches nicht gethan, so hätte der H Criminalrath solches bey hochlöbl. Regierung anzuzeigen.

[<100]

§ 34 ad 37

Wegen der Sicherheit der piorum corporum zu Gartrop

Nach der Relation D Expraesis ist biß dahin noch keine Antwort auf die allerunthgste Vorstellung geschehen.

§ 35 ad 38

Wegen der Lagerbücher

Diesem Imposito ven. Synodi wegen Nachsehung der Lager- und Kirchenbücher ist von D Expraeside bey der Kirchenvisitation ein Genüge geschehen.

§ 36 ad 42

Wegen der Inventariorum

Wie es mit der Ausfertigung des Inventarii bey jeder Gemeinde stehet, weisen die Visitationsacten aus.

§ 37 ad 43

Wegen Listen der Geborenen pp

In Ansehung der Listen der Geborenen bleibt es bey der schon §pho 32 bemerckten allgemeinen Ausfertigung mit der näheren Bestimmung, daß die Listen sub A. B. C. D. in duplo denen Praesidibus Classium zeitig zugesandt. Die Listen aber sub D der Obrigkeit oder dem Judici loci medio Novembris eingeliefert werden müssen. Wobey genau nachzusehen, daß beyde darin übereinstimmen, daß sie die Zahl biß 1 ten Nov. ab Anno ad Annum in sich halten.

§ 38 ad 42

geht die Deputation der Ältesten auf die Classe an

Zu der zukünftigen Classicalversammlung werden die Ältesten von Mülheim, Meiderich, Holten und Beeck deputiret.

§ 39 ad 45

Wegen Portofreyheit in Kirchensachen

Auch dieser §phus bleibt in seiner Kraft, daß nemlich, falls einer oder der andere HH Brüder den Fortfall haben mögte, daß auf Postämtern von Kirchensachen Porto gefordert wurde, man solches alsobald D Praesidi Synodi anzeigen solle, welcher dann darauf der hochlöbl. Reg[ierung] allunthgste Vorstellung thun wird, wobey aber denen HH Brüdern zur Nachricht dienet, daß sie bey Versendung der Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchen, sich auch vorsehen müsten, daß in solchen Briefen nichts anderes als Kirchen- angelegenheiten beygefüget werden.

§ 40 ad 47

Wegen Abschaffung der Feyertagen

Daß dieses Classicalgutachten rev. Synodo vorgestellt worden, solches zeigen die Synodalacten an.

§ 41 ad 48

Wegen Post Acten

Die Post Acten sind von D Otterbein verlesen, richtig befunden und von Moderatoribus unterschrieben worden.

[<101]

§ 42

Völlige Außbezahlung der Processkosten in Sachen der Classe contra Erben von Elberfeldt

Da die Classe in Sachen contra Erben von Elberfeldt laut Brief des H Criminalraths Sack d[e] d[ato] den 14 ten Nov. 1773 und beygefügter Specifiquenrechnung an Processkosten an ihm schuldig 65 Rtl 29 Stb berlinisch, so sind darauf den 19 ten Dec. 1773 von D Expraeside laut Quittung des H Criminalraths an ihn außbezahlet 29 Rtl 30 Stb berlinisch, welche damahlen bey den Gemeinen der Classe außgeschlagen. Der Rest dieser Gelder à 35

Rtl 59 Stb ist gleichfaß Stante Classe auf die Gemeinen folgender Gestalt repartiret worden

Duisburg	7 Rtl	Rhurort	3 Rtl
Mülheim	7	Holten	2 29 Stb
Kettwig	6	Dinslacken	1 50
Beeck	3 30 Stb	Hiesfeld	40
Meiderich	3 30	Essen	30

 Summa 35 Rtl 29 Stb
 wozu gemeinschaftlich noch 30 gethan

 59 Stb

welche 35 Rtl 59 Stb mit obigen schon bezahlten 29 Rtl 30 Stb seine Forderung à 65 Rtl 29 Stb ausmachen.

Dieser letzte Classicalbeytrag ist Praesidi übergeben worden, um solchen dem H Criminalrath Sack zu übermachen.

§ 43

Beschwerführung wegen der anbefohlenen Trennung der Hondschafften von der Kettwiger Gemeine

D Hoffmann stellte namens Consistorii und Gemeinde zu Kettwig vor, wie daß von churpfälzischer Regierung zu Düsseldorf unter dem 18 ten Febr. a[nni] c[urrentis] ein allgemeines Mandat emaniret des Inhalts, daß alle sowohl Catholischen als Reformirten Eingesessenen im Gülich und Bergischen, die bißhero zu außländischen Gemeinen sich gehalten, hinfort die Haupt Actus Parochiales bey inländischen Gemeinden und inländischen Pfarren begehren und respective verrichten laßen solten, und sey dieses Mandatum unter dem 25 ten Febr. denen zu der Pfarrkirche zu Kettwig gehörigen Bergischen Hondschafften, nemlich Laupendahl. Langenbügel und Hasselbeck, die zum wenigsten an die 800 Gemeiniglieder ausliefern, von denen Gerichten zu Ratingen und Landsberg insinuiret.

Nun hätten zwar Prediger und Consistorium diesen Vorgang sofort zu Sr. königl. Majestät hoch-preißl. Reg zu Cleve unter dem 7 ten Maii allunthgst berichtet, höchst welche auch unter dem 14 ten ejusd[em] dahin allgdst rescribiret und befohlen, daß von Seiten Kettwigscher Gemeine einberichtet werden solle, ob nicht in dem Clevischen und Werdischen eine gleiche Lage

[<102]

von königl. Unterthanen zu Bergischen und Gülüchischen Gemeinden vorgefunden werde, damit casu quo der Weg der Retorsion eingeschlagen werden könne.

Man habe aber dergleichen nicht außfundig machen können und deswegen von neuem allunthgst suppliciret, Sr. königl. Majestät allgdst geruhen mögten, nachdrücklichst Remedur zu verfügen und allenfaß durch erlaßene Requisitoriales mit der churpfälzischen Reg[ierung] zu Düsseldorf dahin zu conferiren, damit Sr. königl. Majestät allerhöchste Gerechtsame auf diese ihre Patronatgemeinden gehandhabet und diese bey ihrer Pfarrgerechtigkeit über diese Hondschafften geschützet werden möge. Ob man nun auch wohl alle Ursache zu dem allthgsten Zutrauen habe, die hochpreißl. Reg. werde sich dieser Gemeinde mit allem Nachdruck annehmen, so bate diese Gemeine nichts desto weniger, ven.

Classis wolle diese ihre wichtige Angelegenheit ad Acta nehmen und rev. Synodum gelangen lassen, damit selbige suo tempore zugleich von Seiten Synodi inter gravamina Sr. königl. Majestät allunthgst vorgetragen werden möge.

Resolutio:

Classis übernimmt diese Sache betreffend die anbefohlene Trennung der 3 benannten Hondschaften dem Petito der Kettwigschen Gemeinde gemäß rev. Synodo vorzustellen.³³

§ 44 ad 49

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Provincialis Clivensis CLVII, gehalten in Kirche zu Cleve, den 8 ten biß 10 ten Junii 1773, sind verlesen.

§ 45 ad 15

Betrifft die Außfertigung des Inventarii in duplo

Laut Visitationsacten ist dieses von Moderatoribus gehörig erinnert und haben alle Consistoria erkläret, das Inventarium in duplo auszufertigen.

§ 46 ad 17

Es soll nähere Vorstellung in Ansehung der piorum corporum zu Gartop geschehen

Da auf die unterthänigste Vorstellungen in der Sache zu Gartrop sub praesidio D Kraushaar laut § 37 der Acten von 1773 noch keine Resolution erfolget, so wird zeitl. D Praeses zur Erhaltung derselbigen nähere unterthänigste Vorstellung an die hochlöbl. Regierung thun.

[<103]

§ 47 ad 22

Wegen Einführung der neuen Liedersammlung

Dieses ist geschehen und den Gemeinen die Einführung der neuen Lieder nachdrücklichst eingeschärfet worden.

§ 48 ad 25

Gehet den Extract der casuum specialium an

Daß dem Imposito ven. Synodi in Ansehung der Extrahirung der casuum specialium ein Genügen geschehen sey, solches beweiset der 29 te §phus der dißjährigen Classicalacten.

§ 49 ad 30

Tobacks Fabricationsgelder

Classis wünschet eine allgdste Resolution wegen der Eximirung von Tobacks "Fabrications" Geldern von vener. Synodo zu vernehmen.³⁴

³³ Beschluß der Provinzialsynode hierzu: "Synodus erkennt die Bitte Class. Duisb. nicht nur als billig, sondern übernimmt auch willig die Vorstellungen und Bitten der Classe bey hochlöbl. Regierung vertreten und bestmöglichst unterstützen zu wollen." Prov. Syn. Kleve 1774, § 62.

³⁴ Prov. Syn. Kleve 1773 § 30 : "Was die Tobacks Fabrications Gelder betrifft, ist bereits vor einiger Zeit aus dem Generaldirectorio in Berlin rescribiret, daß der Clerus in hiesigen Provinzen von den Tobacks Fabricationsgeldern nicht befreyet seyn kan, und zwaren aus dem Grunde, weil er aus der ehemaligen Ferme den Toback habe nehmen müssen. Hierauf hat D Schroeder qua Assessor Synodi nöthige Remonstraciones, sowohl beym geistlichen Departement als Generaldirectorio gethan, worauf aus dem Generaldirectorio unter dem 27 ten Maii a[nni] c[urrentis] zur Resolution ertheilet worden, daß da von niemand als nur die von Sr. königl. Maj. höchst selbst eximiret sind, frygelaßen werden können. Wann aber der Synodus darunter nicht befindlich, so müste es darin auch bey der Verordnung vom 3 ten Sept. anni praeteriti sein Bewenden haben. Da nun Synodus

§ 50 ad 34

Vermächtnuß von 200 Rtl für Voerde

Classis hat zur Berichtigung dieser Voerdischen Sache allen Fleiß angewandt, weilen aber die Kosten zur Führung dieses Rechtshandels von vielen dürftigen Gemeinden weiter nicht könnte bestritten werden, so hat sie das jus pauperum, wie schon § 33 bemerckt worden, unthgst gesucht und gnädigst zugestanden bekommen.

§ 51 ad 39

Geprüftes Project wegen des Nachjahrs einer vacant gewordenen Gemeine

Classis Duisb. hat diesen durch Classen Vesaliensem und ven Syn. empfohlenen Vorschlag wegen des Nachjahrs in vacant gewordenen Gemeinden reiflich erwogen und mit der Beschaffenheit der meisten ihrer Gemeinden unbestehbar gefunden. Sie stärckte sich aber bey Betrachtung dieser wichtigen Sache in der gefaßten Entschließung die vacant gewordene Gemeine so zu bedienen, daß sowohl die Jugend als andere Gemeinsglieder nicht darunter litten.

[<104]

§ 52 ad 43

Wegen der für Abnahme der piorum corporum angesetzte Gebühren

Classis hoffet zu vernehmen, daß die Vorstellung ven. Synodi wegen der für Abnahme der Rechnung piorum corporum angesetzten Gebühren nicht fruchtloß gewesen seye, sondern eine erwünschte gnädigste Resolution ausgewürcket haben möge.

§ 53 ad 48

Betrifft den Schluß von Syn. Gen., um den Sontagnachmittag zu catechesiren

Ad primum partem hujus §phi. Dieser Fall existirt nicht in Classe Duisburgensi außer zu Hiesfeld, wo Simultaneum cum Lutheranis ist, wodurch die Ausführung des Schlußes ohnmöglich gemacht wird.

Ad 2dam [secundam] partem. Dieser Vorschlag ist schon durch die Erfahrung geprüft, aber nicht von erwünschten Erfolg gewesen. Die in diesem Stück herrschende Vorurtheile können noch nicht gantz überwunden werden. Unterdeßen wird es sich ein jeglicher Prediger angelegen seyn laßen, alle zweckdienliche Anstalten zur Ausführung dieses nützlichen Werckes zu machen und durch einen vernünftigen und gewissenhaften Gebrauch aller dienlichen Mittel die Gemeinden dazu vorzubereiten. Nach der Relation DD Exmoderatorum werden die Catechisationen aber ordentlich in einigen Gemeinen Sontags nach der 2 ten Predigt, in den andern auf andere festgesetzte Tage gehalten.

§ 54 ad 53

Wegen Kirchen visitation

Die Kirchenvisitation ist gehalten worden, wie die Visitations Acta ausweisen.

§ 55 ad 54

Wegen Feyer des Himmelfahrtfestes

unter die von Sr. königl. Maj. selber eximiret geworden, daß nochmahl eine dringende Vorstellung bey dem Generaldirectorio von D Praesidi übergeben werden solle, und nöthigenfaß auch im Cabinet."

Classis lebet der angenehmen Hoffnung, durch ven. Synodum eine erwünschte allgdste Resolution wegen der Feyer des Himmelfahrtstages zu vernehmen.

§ 56 ad 57

Wegen Anlegung einer Proselytencasse

Bey Verlesung dieses §phi wünschte Classis und besonders Deputati der Duisburgischen Gemeinde, daß dieser heylsame Vorschlag zu Stande kommen mögte. Indeßen referiren DD Exmoderatores, daß aller gethanen Vorstellung unerachtet die Gemeine zu einem willigen Beytrage nicht hätte können bewogen werden, zumahlen da einige derselben in diesem und in den vorigen Jahren in diesem Articul große Außgaben gehabt hatten. Man hofft aber, daß sie sich durch den guten Vorgang der vorhergehenden Classen werden reitzen lassen.

[<105]

§ 57 ad 58

Betrifft den Schluß ven. Syn. Gen. wegen Verachtung des h. Abendmahls

Classis imponiret denen Consistoriis, darauf zu sehen, daß keine Persohnen zu Ältesten gewählt werden, welche durch eine langwierige Versäumung des heil. Abendmahls der Gemeinde ärgerlich sind.

§ 58 ad 64

Schluß ven. Syn. wegen der Nebenschulmstr.

Dieses so nützliche als heylsame Impositum ven. Syn. wird Classis sowohl in Ansehung der Wahl als der Prüfung der Nebenschulmstr. gantz genau auszuführen trachten.³⁵

§ 59 ad 65

Wegen Aufrichtung einer Fontine zum Vortheil der Wittwen

Der Deputatus hierzu unserer Classe D Iken referiret, ad hunc §phum, daß er zu Bewerckstellung einer so heylsamen Sache einen Entwurf von der Bremischen Fontine D Praesidi Syn. überschickt habe, worauf aber keine Antwort gefolget sey. Classis wünschet, daß diese Sache nicht liegen bleiben, sondern mit Eifer fortgesetzt werden möge.³⁶

§ 60

Collectvorschreiben für die 2 te Schule zu Kettwig

³⁵ Prov. Syn. Kleve 1773 § 64: "Da Synodus mißfällig wahrnehmen müssen, daß in einigen größern Gemeinen die Nebenschulmeister in gewisse Dorffschafften ohne Zuziehung, ja ohne das mindeste Vorwissen der Prediger und Consistorien gewählt werden sollen, woraus die traurigsten Folgen für die Jugendt entstehen könnten, als imponiret Synodus ernstlich allen und jeden Gemeinen, diesen Unfug nicht zu dulden, und wann solche besondern Bauerschafften bestehen solten, ohne Zuziehung der Consistorien die Nebenschulmeistern zu berufen, so sollen sie doch verpflichtet seyn, die dazu vorgeschlagenen Subjecta Predigern und Consistoriis zur Prüfung, ob solche dem wichtigen Schulambte gewachsen, zu praesentiren, indeme es eine von sich selbst redende Sache ist, daß die Gemeinen den öffentlichen Unterricht der Jugendt, es seyen Haupt- oder Nebenschulen, niemand anders anvertrauen können, als deßen Tüchtigkeit, sowohl von Predigern als Consistoriis, anerkannt worden.

³⁶ Prov. Syn. Kleve 1773 § 65: "D Praeses zeigtet ein Plan einer Leibrenthe vor, welche von dem Lutherischen Ministerio zum Besten der Lutherischen Predigerwittwen errichtet worden. Hierbey wurde angefraget, ob nicht eine ähnliche Fontine zum Vortheil dießseitigen Wittwen aufgerichtet werden könne. Synodus committirte des Endes D Schroeder. D Wintgens und D Iken, um darüber cum D Praeside zu correspondiren."

D Hoffmann bath um ein Collectvorschreiben für die 2 te Schule in dem Dorfe Kettwig, welche theils hat müßen reparirt, theils wegen der Menge der Kinder erweitert werden. Zeitl. D Praeses wird solches im Nahmen der Classe ertheilen.

[<106]

§ 61

Acta der Adjunct Prediger Handlung zu Hiesfeld

D Expraeses übergab die Acta der gehaltenen Adjunct Prediger Handlung zu Hiesfeld, um solche ad Acta zu nehmen.

Acta von gehaltener Adjunct Prediger Handlung d[e] d[at]o] Hiesfeld den 7 ten April 1774

§ 1. Nachdem stehender Prediger zu Hiesfeld H Barlen nebst stehenden und abgestandenem Consistorio, wie auch denen übrigen zur Wahl berechtigten Glieder dieser Gemeinde, zeitl. Moderatores Classis Duisburgensis als Praesidem D Meibohm, Scribam D Iken schriftlich ersuchet und selbige benachrichtiget, wie der zeitl. Prediger D Barlem wegen seiner bey hohem Alter abnehmenden Kräfte und vielfältigen Leibesschwachheiten sich nicht mehr im Stande finde, sein wichtiges Amt nach Behör allein wahrzunehmen und deswegen verlangete, daß ihm ein Subjectum mögte adjungirt werden, das nach seinem gottgefälligen Tode ihm völlig in officio und der anklebenden Emolumenten succedire. Dahero Moderatores Classis zu ihnen überzukommen ersuchet, um sich wegen Anordnung eines Adjunct Predigers nach Vorschrift der heilsamen Kirchenordnung mit ihnen zu bereden. Diesem Ersuchen gemäß sind beyde Moderatores heute aufgesetzten Termino als dem 7 ten April, nachdem selbiger Sontags vorher von der Cantzel der Gemeinde war bekandt gemacht worden, erschienen, um in der Furcht des Herrn dieses Werck vorzunehmen.

§ 2. Da Praeses Meibohm nach einer zum Zweck dienenden Anrede und andächtigem Gebätt zu Gott in der Kirche die Handlung eröffnete.

§ 3. Und da vernommen worden, daß sowohl alle Consistorialen als alle übrige zur Wahl eines Predigers berechnigte Glieder nach der Constitution dieser Gemeinde in der Kirche gegenwärtig, so wurde zur Sache selbst geschritten und ein jeder besonders vernommen, wenn sie auf die Denomination eines Adjuncti zu nehmen gesinnet wären, und zwar in folgender Ordnung: daß erstlich die vier stehenden Consistoriales, nemlich Cornelius Rückers, Wilhelm Heistermann, Wilhelm Martens, Joh. Henrich Steffens vernommen wurden. Welche alle 4 einhellig bezeugten, daß sie keine fernern Denomination zu machen gesinnet wären, sondern insgesamt den Candidatum S. S. Ministerii H Georg Andreas Cochius zu ihrem Adjunct Prediger, und zwar auf die Weise, daß selbiger nach dem gottgefälligen Tode ihres jetzigen ihnen liebwehrtens Lehrers H Barlen in officio und anklebenden Emolumenten succediren mögte.

[<107]

Hierauf sind die 4 abgestandenem Consistorialen, namens Johann Dörnmann, Henrich Rosendahl, Wilh. Mellmann und Henrich

Payenkamp, gleichfalls ein jeder besonders befraget worden, wen sie auf die Denomination zu setzen verlangten, welche gleichfalls einhellig bezeugten, daß sie ohne fernere Denomination zu machen, obbenanten Candidatum H Cochium zu ihrem Adjunct Prediger verlangten.

Worauf auch drittens die übrige zur Wahl berechtigten Glieder, ein jeder besonders um seine Meinung wegen der Persohn des Adjunct Predigers zu geben befraget, namentlich Joh. Henr. Payenkamp, Henr. Heiermann, Joh. Henr. Payenkamp Jun., Joh. Diederich Martens, Diederich Busch. Joh. Henr. Peter Georg Neuhaus, Joh. Krunen, Henr. Martens genandt aus der Heyden. Alle diese zur Wahl berechnigte Glieder stimmten gleichfalls einhellig auf den Candidatum D Cochium und baten gleich den Consistorialen, keine fernern Domination zu machen.

§ 4. Da nun der oben benante H Cand. Cochium noch nicht das von Sr. königl. Maj[estät] allgdst bestimmte Alter der 25 Jahren erreicht hat, so stellten Moderatores Classis selbiges der Gemeine vor, da dann Consistorium und übrige wählende Glieder versprochen, daß sie veniam aetatis bey Sr. königl. Maj[estaet] allunthgst suchen wolten und das sichere Zutrauen hegten, daß Se. königl. Maj[estaet] allgdst geruhen würden, ihnen insbesondere wegen der geringen Umstände dieser Gemeine und der vielen Diensten, die obbenanter Cand[idatus] Cochius bereits dieser Gemeine in Unterstützung ihres schwächlichen H Predigers geleistet, in Gnaden mildreichst zu ertheilen, damit alsdann zu den übrigen Formalien könne geschritten werden.

§ 5. Ist also die Handlung zuletzt von Praes[es] D Meibohm mit einem andächtigen Gebät zu Gott beschloßen und sämtlichen gegenwärtigen Brüder mit des Herrn Seegen erlaßen worden.

So geschehen Hiesfeld, den 7 ten April 1774

J. C. Meibohm qua Praeses

D Iken qua Scriba

[<108]

§ 62

Acta der Wahl eines Schulmstrs. zu Aldenrath

D Expraeses überreichte die Acten einer Wahlhandlung an die Stelle des abgehenden und untüchtig werdenden Schulmstrs. Cölsch zu Aldenrath, woraus Classis ersehen, daß Deputati von der Schule zu Aldenrath einen jungen Menschen, namens Peter vom Stadt [Peter van Staa], aus Orsoy gebürtig und jetzt zu Walsum wohnhaft, ge- prüfet und tüchtig befunden. Es werden also bemeldete Deputati DD Expaeses Meibohm, Kersten, Wesendonck und Meurs committirt, dieses Wahlgeschäft zu vollziehen und selbigen zu intro-duciren.

§ 63

Klage des H Wurm zu Dinslacken

D Wurm stellte Klagen vor, daß er während seiner Amtsbedienung zu Dinslacken noch nie die Interessen von einem Capital, auf dasiger Cämmerey haftend, genoßen habe, wovon doch seyn Beruf ausdrücklich Meldung thäte, welche auch seinem Vorfahrn

wären gereicht worden. Alle seine biß hierin deswegen gethane Vorstellungen wären durch das Vorgeben fruchtloß gewesen. Es wäre nichts in Cassa. Er ersuchte darum, sich seiner anzunehmen. Classis verspricht ihm alle nöthige Assisstence zu leisten und empfiehlt D Praesidi zur eiferigen Betreibung, giebt aber auch zugleich D Wurm auf, denselben von der wahren Lage zu informiren und alle Brieffschafften, welche eine Beziehung darauf haben, wenigstens dem Hauptinhalt nach, einzusehen.

§ 64

Collecte für den blinden Schulmstrs. Sohn zu Hiesfeldt

Wegen der § 6 der Visitationsacten zu Hiesfeldt gebethenen Aufnahme des blinden Schulmstrs. Sohn unter die dürftigen Schulmstr. hat Classis demselben jährl. eine freywillige Collecte Stante Classe zugestanden, welche dann dieses Jahr schon eingesamlet und 1 Rtl 28 Stb betragen hat, welche dem Ältesten von Hiesfeld zur ferneren Besorgung sind überreicht worden.

§ 65

Eingelieferte Predigten verschiedener Candidaten

Die eingelieferten Examinations-Predigten folgender 4 Candidaten, als nemlich 2 Gebrüder Hasenkamp, Brinckmann und Cochius sind ad Archivum Classicale geleet worden, sowohl die Einlieferung dergleichen Predigten als auch die verwarliche Hinlegung soll hinführo allezeit geschehen.

Imposita

§ 66 ad 50

Acta Classis

Zukünftiges Jahr wird die Classe sich zu Holten versamlen. Die Predigt wird von D Otterbein Jun.

[<109]

über den vorgeschriebenen Text 1. Tim. 3, 13 gehalten werden. Substitutus ist D Iken. Es wird die Kürtze empfohlen. Bey diesem §pho wird angemercket, daß weilen sich dieses Jahr der Fall ereignet, daß zu Hiesfeld die Classe nicht hat seyn können, es einem jeglichen Bruder freygestellt wurde, seinen eigenen Ort zu behalten oder einen andern bequämen zu wählen.

§ 67 ad 51

Act. Classis Deputati ad Synodum

Zu bevorstehender Synodalversammlung sind nebst zeitl. Moderatoren und deren Substituten DD Ex-moderatorum deputiret D Hoffmann und deßen Substitut D Wesendonck, D Wurm und deßen Substitut D v. Halffer. Älteste geben Duisburg und Meiderich.

Weilen die Synodalpredigt à Classe nostra gehalten wird und der nach der Ordnung dazu verpflichtete D Kraushaar wegen einer noth-wendigen Reise abwesend ist, so wird D Otterbein Sen. oder deßen Substitutus D Wurm predigen.

§ 68 ad 52

Act. Classis Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Wiedriges vorgefallen.

§ 69 ad 53

Act. Classis Vorrat in Bursa Classis
In Bursa Classis ist 1 Rtl 46 Stb vorrätig.

§ 70 ad 54

Act. Classis Überreichung der Bücher und Classicalsiegel
Die Classicalbücher und Siegel sind D Praesidi von Expraeside
überreicht worden.

§ 71 ad 55

Act. Classis Classis Schluß
Zuletzt ist diese Classicalversammlung à D Praeside mit einer
kurtzen Rede und andächtigem Gebät zu Gott beschloßen und
diese Acten von zeitl. Moderatoren unterschrieben worden.

G. G. Otterbein Cl[assis] h. t. Praeses

J. O. Pithan Cl[assis] h. t. Scriba

[<110]

Post Acta Classis Duisburgensis
Anni 1774

Berechnung der Classicalgelder

Tit. I

Bestand des vorigen Jahres	Rtl Stb d
Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten deßelben	88 3 4

Tit. II.

Abgelegte Capitalien

Die Tit. IV N 8 Actorum anni praeteriti bey einem sicheren Kauffmann stehenden sind den 28. April 1774 abgelegt	160
---	-----

Tit. III,

Jährlicher Beytrag ad fundum viduarum

Dieses Jahr haben wieder ad fundum beygetragen, so

D Otterbein Sen. empfangen

D Otterbein Sen.	1 Rtl
Iken	1
D Otterbein Jun.	1
Pithan	1
Hoffmann	1
Kraushaar	1
Meibohm	1
v. d. Kuhlen	1
Kersten	1
Wurm	1
Wesendonck	1
v. Halffer	1

12

Tit. IV.

Außgethane Capitalien

Die oben Tit. II. abgelegten sind den 29. April zu 4 p[ro]Cent an H Hinze in Duisburg außgethan	160	
bleiben in Cassa	-----	100 3 4
Dieses Jahr sollen die in Cassa sich befinden- den 100 Rtl außgethan werden, wozu schon sichere Gelegenheit vorhanden ist.		
Tit. V.		
Interessen, so den Wittwen der Duisburgischen Classe allein zustehen.		
1. Von den 175 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro 1772/73 in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 10 Stb NB Rest. 18 Rtl 5 Stb von vorigen Jahren, vide Post Acta anni 1765	7	52 4
2. Von 400 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1772/73 auch in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 10 Stb NB Rest. von vorigen Jahre 41. -20, vid. Post Acta 1765	16	2
[<111]		
3. Von 125 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1772/73 in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 10 Stb Nb Rst. von einigen Jahren 12 Rtl 55 Stb, vide Post Acta a[nn]o 1765	5	37 4
4. Von 300 Rtl Cap[ital] auf den Duisburgischen Stadtmühlen à 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1772/73 in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 10 Stb 1 Rtl 30 Stb	12	
Hievon ab Hamborner Schulgewinn 30		
-----	1	
5. Von 200 Rtl auf der Synodalobligation zu Dinslacken à 4 p[ro]Cent pro D Kersten, berlinisch auf den Rtl 10 Stb agio	1	20
6. Von 50 Rtl auf der Synodalobligation bey Abrah. Reemann zu Duisburg durch deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig à 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1773	2	
7. Von 200 Rtl Cap[ital] bey der Wittwe Jännecken Krachten zu Duisburg à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. Dec. 1773	8	
8. Von 100 Rtl Cap[ital] auf einem Wechsel bey N. N. , wofür D Otterbein Sen. Caution leistet à. 4 p[ro]Cent den 11 Nov. 1773 zum erstenmahl fällig	6	24
Noch für ½ Jahr biß zur Ablage im April 1774	3	12

9. Von 1 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuten Buschmann zu Duisburg à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24 Nov. 1773	4
10. Von 50 Rtl bey den Eheleuten Vietor in Duisburg den 6. Dec. 1773 zum erstenmahl fällig	2
11. Von 30 Rtl für Voerde vorgeschossen den 28. Oct. 1769, vide Post Acta anni 1770 TIT IV Rest nunmehr 4 Jahre 4 Rtl 48 Stb	
12. Von 42 Rtl 40 Stb für Voerde den 6. Junii 1771, vde Post Acta anni 1771 TIT IV Rest nunmehr 2 Jahre 3 Rtl 24 Stb 6 d	
13. Von abgelegten 25 r D Otterbein Jun. 1 Jahr Interessen vide Post Acta anni praeteriti Tit. II.	1

Rtl Stb d
80 26

Sa

Tit. VI

Interessen der Synodalcapitalien, wovon die Wittwen dieser Classe nur 1/3 genießen

1. Von dem Spaenschen Legat auf Sehem stehenden 1000 Rtl Cap[ital] zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl Interessen, darüber in wird in Synodo disponiret werden.

[<112]

2. Von den 200 Rtl auf Appeldorn à 4 p[ro]Cent pro term[ino] 31 [e: Maii] fällig 1773 8 Rtl davon 6 Rtl berl[inisch] à 10 Stb pro Rtl umgesetzt pars 3tia[tertia]

3

3. Von 100 Rtl Cap[ital] bey Abraham Reemann p deßen Bruder zu Duisburg à 4 p[ro]Cent pro term[ino] 14 Tage vor Himmelfahrt 1773 pars tertia Classis nostrae, vid. Syn. Rechnung h[ujus] a[nni]

1 20

Sa

84 46

Hievon ab Briefe und Geldporto 22 Stb
item für Porto und Abschreiben der Monitorum der zur höchlöbl. Landesregierung eingesandten Rechnung 14
von 1772

84 10

Diese 84 Rtl 10 Stb unter 5 Wittwen vertheilet, beträgt jeder 16 Rtl 50 Stb, welche mitgenommen für die Fr[au] Wittve Koch 16 Rtl 50 Stb
der Älteste von Hiesfeld Joh. Henr. Stewes
für die Fr[au] Wittve Merckens 16 50
D Wurm
für die Fr[au] Wittve Neuhaus 16 50
D Hoffmann
für die Fr[au] Wittve Wurm 16 50

D v. d. Kuhlen
für die Fr[au] Wittwe Steinberg 16 50
D Otterbein Sen.

84 10

Tit. VI.

Interessen der Synodalcapitalien für die dürftigen Prediger und Schulmstr. wovon Classis Duisb. 1/3 geneust.

1. Von dem Stützingschen Legat der 1000 Rtl auf dem Kirchspiel Wissel à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. April 1773 40 Rtl in 3/4 berl. agio pro Rtl 10 Stb deductis deducendis pars 3tia[tertia] Classis nostrae, vid. Syn. Rechnung hujus anni 6 20
Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 1773 in 3/4 berl. pro Rtl 10 Stb agio, thut 1 Rtl 30 Stb, davon pars 3tia[tertia] Class. Duisb. 4 30
Rtl Stb d

3. Von den 200 Rtl Cap[ital] ehemdem bey Nic. v. Dorsten, nunmehr mit 36 Rtl 40 Stb agio abgelegt und bey dem Rentmstr. zu Calbeck [e: Calleem] Sandhövel ad 236 Rtl 40 Stb wieder à 5 p[ro]Cent untergebracht, sind die Zinsen zum erstenmahl pro term[ino] den 13. Aug. 1773 eingegangen 11 Rtl 50 Stb, davon nach Abzug 5 Stb Porto pars 3tia [tertia] Class Duisb. laut Synodalrechnung 3 55
[<113]

4. Von 400 Rtl auf der Düsselt à 4 p[ro]Cent pro term[ino] 24. Aug. 1773 16 Rtl agio 48 Stb, davon pars 3tia[tertia] Class. Duisb. laut Synodalrechnung 5 36

5. Von den Biesenhorstischen Cap[ital] ad 525 Rtl nunmehr reduciret zu 437 Rtl 30 Stb edictenmäßig auf der Stadt Buderich à 5 p[ro]Cent die Interessen pro Trinit. 1773 in berl. Cours 21 Rtl 52 Stb 4 d agio 4 Rtl, davon pars 3tia[tertia] Class. Duisb. l[aut] Synodalrechnung 8 35 5

Sa

28 58 5

Diese 28 Rtl 58 Stb unter 29 Schulmstr. zu vertheilen. Um diese Theilung desto bequämer zu machen, so leget D Otterbein Sen. dazu 1 Stb 3 d, so daß es gerade ist.

29

und jeder Schulmstr. 1 Rtl empfängt.

Für 5 zu Duisburg D Otterbein
8 zu Mülheim D Pithan
6 zu Kettwig D Hoffmann
4 zu Alsum, Stockum, Aldenrath
und Hamborn D Meibohm
3 zu Holten, Biefang
und Gartrop D Wesendonck

1 zu Dinslacken	D Wurm	
1 zu Essen	D Halffer	
Tit. VII.		
Zum Gewinn der Hambornischen Schule		
Zum Gewinn der Hambornischen Schulgewinnst war		
voriges Jahr laut Post Acten ejus anni in Cassa		11 59
Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den		
Interessen der 300 Rtl auf den Duisburgischen		
Stadtmühlen vid. Tit. V N 4		
		30

	Sa	12 29
Restanten	N 1. Von den 175 Rtl auf Duisburg	18 5
vide	2. Von 400 Rtl ibidem	41 20
Rechnung	3. Von 125 Rtl ibidem	12 55
Tit. V	12. Von 30 Rtl auf Voerde 4 Jahr	4 48
	13. Von 42 Rtl 40 Stb ibidem	3 24 6

	Sa	80 32 6

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen
die zeitl. Moderatores Classis mit eigen-
händigen Unterschrift

G. G. Otterbein Cl[assis] h. t. Praeses

J. O. Pithan Cl[assis] h. Scriba

[<114]

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXII, gehalten in der Kirche zu
 Holten, den 17 ten Maii 1775

§ 1

Classis Eröffnung

D Praeses Otterbein bewillkommte die anwesenden HH Brüder
 freundlich und eröffnete diese Classicalhandlung mit einer kurtzen
 Anrede und andächtigem Gebät zu Gott.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde durch D Otterbein Jun. über den
 vorgeschriebenen Text 1. Tim. 3, 13 gehalten und nach
 geschehener Umfrage orthodox und erbaulich befunden.

§ 3

Praesentes

Aus denen überlieferten Credentialen ersahe man, daß ad
 Classem Classicalversammlung deputiret waren

	Prediger	Ältesten
von Duisburg	D Otterbein Sen. h. t. Praeses D Meister	
von Mülheim	D Otterbein Jun. D J. O. Pithan h. t. Scriba	Johann Heckhoff
von Kettwig	D Kraushaar	
von Dinslacken	D J. J. Wurm	der H Waldförster Schneider
von Holten	D J. L. Wesendonck	
von Essen	D F. von Halffer	
von Rhurort	-----	
von Meiderich	D J. H. von der Kuhlen	Diederich Hörscken
von Beeck	D D. J. H. Kersten	Henrich auf dem Kamp
von Hiesfeldt	D Adjunctprediger G. A. Cochius	
von Voerde	D Hoesch	
von Gartrop	-----	

§ 4

Absentees

Abwesend waren

1. D Meibohm, welcher wegen Kräncklichkeit nach eingesandtem
 Schreiben entschuldigt ist.

2. D Kersten

3. D Hoffmann

D Bertram ist wiederum ohne Entschuldigung ausgeblieben.

[<115]

§ 5

Aufnahme D Meister und D Cochius pro membris Classis

Erschien zum erstenmahl in Classe der von Anhalt Bernburg nach Duisburg berufene Prediger D Christoph Georg Ludwig Meister³⁷ wie auch der als Adjunctprediger nach Hiesfeldt berufene D Georg Andreas Cochius³⁸ und wurden dieselben, jener nach Vorweisung sowohl seines Berufscheines als Dimissorialien, dieser seines Berufscheines mit Vergnügen pro membris Classis aufgenommen. Beyde zahlten jura introitus mit 2 Rtl, auch bezahlte D Meister die Eintritts-Wittwengelder mit 25 Rtl, dergleichen hat D Pithan diese 25 Rtl nebst einjähriger Interesse abgetragen.

§ 6

Correspondence mit der Classe von Meurs

Ex Classe Meursana erschiene D Praeses Johann Henrich Mische, Prediger zu Capellen, D Scriba wurde entschuldiget.

§ 7

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob keine Beschwerde vorgekommen.

§ 8

Neue Moderatores

Wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und sind per plurima erwählet worden
in Praesidem D von Halffer
in Scribam D Meister.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Der neu erwählte D Praeses setzte die Handlung mit einem andächtigen Gebäte fort.

§ 10

Classicalgelübde

Alle anwesende HH Brüder, sowohl Prediger als Ältesten, haben orthodoxiam fidei, studium pietatis et debitum silentium mit Hand und Mund angelobet.

§ 11

Deputatio ad Colloqium mit dem Candidaten Kraft

In Classe sistirte sich der Candidatus Theologiae Kraft von Marburg und ersuchete, pro Candidato Classis aufgenommen zu werden. Classis beschloß daher, in dieses sein Ersuchen zu willigen und deputirte zu dem Ende D Otterbein Jun., D Deputat[us] Mische und D von der Kuhlen, um mit demselben ein Colloqium zu halten und davon hernach zu referiren.

[<116]

§ 12

³⁷ Christoph Georg Ludwig Meister, geboren am 12.8.1738 in Halle/Saale, studierte auch dort, war Prediger in Ballenstedt von 1761-1770, übersiedelte dann nach Altenburg (Anh.) wo er von 1770-72 Prediger war. Von 1772-1774 war er in Waldau. In Duisburg war er von 1774-78 Prediger und von 1778-1784 Professor an der Universität Duisburg. Er übersiedelte 1784 nach Bremen, war dort Professor und zugleich Prediger (an Liebfrauen). Er starb dort am 26.1.1811.

³⁸ Georg Andreas Balthasar Gerhard Michael Koch (Cochius) wurde am 27.5.1751 in Holten geboren, studierte in Duisburg, war in Holten Hilfsprediger und wurde 1774 in Hiesfeld zum Adjunktprediger an die Seite des Predigers Barlen gewählt, bis er 1777 in Hiesfeld die Predigerstelle übernehmen konnte. Seinen Dienst versah er wegen seiner Erblindung nur bis 1821. Er starb in Hiesfeld am 14.1.1824.

Kirchenvisitation

Ex Relatione DD Exmoderatorum erhellet, daß die Kirchenvisitation gehörig ist gehalten worden. Es ist nach dem Zustand der Gemeinen, der Amtsführung der Prediger, der Beschaffenheit der Schulen, dem Verhalten und dem Fleiße der Schulmstr., dem Betragen und Aufmerksamkeit der Consistorien, imgleichen der Haltung der jährl. Predigt über das 6 te und 7 te Gebott wie auch den Kirchen- und Lagerbüchern und dem Verzeichnüße der bey den Predigern beruhenden Schriften Nachfrage geschehen. Hievon steht ad Acta zu notiren:

1. daß die beyden DD Meibohm zu Rhurort und D Wesendonck zu Holten das Duplum des Registers der bey den Prediger beruhenden Schriften angefertigt und ein Exemplar davon ad Archivum eingeliefert haben, welches auch daselbst verwahrlich hingelegt worden ist; die übrigen Herren werden es künfftig besorgen. .
2. Die Erklärung wegen der zu errichtenden Proselytencasse und die Bestimmung des Beytrags einer jeden Gemeine geschieht in Classe.
3. Die Predigt über das 6 te und 7 te Gebott, imgleichen die Erndtepredigt ist gehalten.
4. Die Collecte für die Hallische Freytische wird in Classe eingebracht.
5. Die beyden Synodalcollecten für Buderich und Stadthagen sind empfohlen und werden in Classe eingereicht.
6. Zu Voerde ist dißmahl aus der in den Circularschreiben angeführten Ursachen diese Geschäfte schriftlich verrichtet worden.

§ 13 ad 12

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLXI, gehalten in der Kirche zu Duisburg, den 4 ten und 5 ten Maii 1774, sind verlesen worden.

§ 14 ad 13

Veränderungen im Ministerio sollen in das Namenregister und in das Boeckzall inseriret werden

Es bleibt dabey, daß die Veränderungen im Ministerio in das Nahmenregister der Prediger wie auch in das Boeckzaal fernerhin sollen inseriret werden. Was dem letzteren insbesondere zu inseriren ist, wird D Otterbein Sen. in achtnehmen, weshalb der zeitige D Praeses ihm zu rechter Zeit davon benachrichtigen wird.

§ 15 ad 14

Wegen der 50 und 25 Rtl Capital der Schule zu Aldenrath gehörig

D Wesendonck überlieferte den verlangten Schein von Deuser über geliehene 25 Rtl mit dem Versprechen, diß Capital entweder in einem Jahr abzulegen oder eine gerichtl. Obligation einzuhändigen.

[<117]

§ 16 ad 15

Wegen eines Schulcapital zu Aldenrath

Die Obligation der dem Schulmstr. zu Aldenrath ex aerario ad fundum geschenckten 50 Rtl ist noch nicht ad Archivum Classis eingereicht. Es sind auch wieder per D Expraeses ad ven. Syn. 2 Rtl Interessen eines Jahres zur Ersetzung des Verlustes, den

bemeldeter Schulmstr. von dem verlohren gegangenen Capital der 50 Rtl erlitten hat, und bey Abwesenheit D Kersten dem Aeltesten von Beeck Heinrich auf dem Camp zur richtigen Besorgung übergeben worden. Weil nun noch 3 Jahr Interessen rückständig, so wird D Praeses ven. Syn. abermahls bitten, mit der Bezahlung der 2 Rtl biß zur gänzlichen Tilgung derselben gütigst fortzufahren, da Classis Duisb. hierin schon das Ihrige gethan hat. Die letzte Reparation der Aldenrathschen Schule beträgt 34 Rtl 19 Stb. Darauf hat der Landrichter Bordelius bezahlet 27 Rtl 45 Stb, mithin restirten noch 5 Rtl 34 Stb, worüber er sich erst noch bey dem Landgericht zu melden hätte.

§ 17 ad 16

Wegen der Syberg Voerdischen Concurssachen

In der Syberg-Voerdischen Concurssache, worin auch das Tractament des Predigers loci gerathen, und Classis weder Mühe noch Kosten gesparet, gleichwohl nicht hat ausgerichtet werden können, sondern auch in Appelatorio verlohren worden, so daß der Advocatus Herr Criminalrath Sack Revisionem nicht anrathen wollte, hat derselbe laut übergebener Rechnung vom 28 ten Julii 1774 noch zu fordern 32 Rtl 2 Stb 4 d berl. Cours. In Ansehung dieser Forderung hat Classis für gutbefunden, für dismahl nur die Helffte zu bezahlen, und zwar ist die Helffte dergestalt repariret worden, daß

Duisburg	3 Rtl	20 Stb
Mülheim	3	20
Kettwig	2	50
Beeck	1	40
Meiderich	1	40
Rhurort	1	20
Holten		50
Dinslacken		45
Hiesfeld		15

zahlen		16

Diese hier bezeichnete Gelder sind D Expraesidi zur weitem Versendung übergeben worden mit dem Beyfügen, dem H Criminalrath Sack zu melden, daß die andere Helffte übers Jahr sollte bezahlet werden, weil es jetzt der Classe zu schwer fiel.

§ 18 ad 17

Wegen des Bremenamps Gut, zur Hamborner Schule gehörig

Weil D Meibohm nicht gegenwärtig war, so konte nichts in dieser Sache gethan werden, sondern sie bleibet demselben empfohlen.

[<118]

§ 19 ad 18

Jährl. Beytrag ad fundum viduarum

Der Beytrag ad fundum viduarum ist durch die Beytretung DD Meister et Cochius vermehrt und folgender Gestalt entrichtet worden:

D Otterbein Sen.	1 Rtl
Jken	1
Meister	1
Otterbein Jun.	1

Pithan	1
Hoffmann	1
Kraushaar	1
Wurm	1
Wesendonck	1
Halfer	1
Meibohm	1
Kersten	1
von der Kuhlen	1
Cochius	1

 Summa 14 Rtl,
 welche D Otterbein Sen. in Empfang genommen hat.

§ 20 ad 19

Jeder soll in seinem Ort communiciren

Daß jedes Gemeinglied bey seiner Gemeinde communiciren soll, bleibt fernerhin anempfohlen.

§ 21 ad 20

Mülheimer Gravamen wegen Kirchenbaues des Jesuiten

Classis verpflichtet sich, ferner der Gemeinde zu Mülheim in nöthigen Falle wegen des Kirchenbaues des Jesuiten alle Assistance bey ven. Synod. zu leisten.

§ 22 ad 21

Lagerbuch des Classical-Wittwenfonds

Diese Sache bleibt nicht nur empfohlen, sondern wird auch zugleich hierdurch beygefüget, daß ein solches Buch bereits fertig sey und baldmöglichst zur Verfertigung geschritten werden solle.

§ 23 ad 22

Classicalkosten

Wegen der restirenden Classicalzinsen auf Duisburg ist durch D Expraeses Erinnerung bey deem Stadtrentmstr. in Duisburg geschehen. Modernus D Praeses wird deshalb wiederholte Vorstellung höheren Orts thun.

§ 24 ad 23

Classicalcapital auf die Cämmerey zu Rhurort ausgethan

Die Interessen des Classical-Capitals der 300 Rtl auf Cämmerey zu Rhurort im Maii 1775 zum erstenmahl fällig, sind per D Expraeses empfangen und behörig berechnet. Laut specificirter von ihm vorgezeigter Rechnung kamen demselben noch 5 Rtl 56 Stb zugute, welche ihm Stante Classe sind wieder erstattet worden.

Classis findet für gut, daß es bey dem alten bleibt, nemlich, daß die Visitationsunkosten, wie sonst gewöhnlich, in Classe sollen berechnet werden.

[<119]

§ 25 ad 25

Interessen des geistl. Darlehns

D Expraeses hat die Interessen des geistl. Darlehns pro term[ino] Maii 1774 empfangen und alle Gemeinen richtig bezahlt. D Praeses modernus wird dieselben pro term[ino] Majo 1775 gegen Quittung heben und auftheilen.

§ 26 ad 26

Lagerbuch zu Mülheim

Das Lagerbuch zu Mülheim soll fortgesetzt und so bald möglich zustande gebracht werden.

§ 27 ad 27

Die Kirchenschriften von der Wittve des verstorbenen Predigers gleich abzuholen

Zur Verhütung des Verlustes der Kirchenschriften bleibt es dem Consistorio fernerhin empfohlen, gleich nach dem Absterben der Prediger diese Schriften wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder des Pastoris loci bey der hinterbliebenen Wittve oder Erben abzuholen.

§ 28 ad 28

Es sollen nicht mehr als 2 leibliche Brüder und dieses auch nur im Nothfall, im Consistorio seyn

Dieser §phus, daß nicht mehr als 2 leibliche Brüder, und auch dieses nur im Nothfall, zu gleicher Zeit im Consistorio seyn sollen, bleibt allen Consistoriis ernstlich empfohlen, um sich bey der Wahl neuer Consistorialen genau nach dieser Vorschrift zu richten.

§ 29 ad 29

Extractus casuum specialium ex Actis Classis et Synodi

DD Kraushaar und v. Halfer werden den Extractum casuum specialium so bald als möglich besorgen.

§ 30 ad 30

Einsendung der jährl. Listen von Gebohrenen, Geheyratheten pp

Das Synodalgesetz, vide § 20 Act. Synodi 1774, die Einsendung der Listen der Gebohrenen pp betreffend, bleibt allen Classical-Brüdern eingeschärfet, daß solche hinfort jeder zeit an die Obrigkeit loci und den Praesidem Classis medio Novembris geschehen müße.

§ 31 ad 31

Collecte für die Hallische Freytische

Von denen für die Freytische zu Halle in den Gemeinen der Classe gehaltenen Collecten ist Stante Classe in berlinischer Müntze eingekommen

von Duisburg	2 Rtl 36
von Rhurort	1 10
von Holten	25
von Dinslacken	30
von Meiderich	30
von Hiesfeld	10
von Beeck	1

Summa	6 Rtl 21 Stb

[<120]

§ 32 ad 32

Publicanda

Nach dem Rescript von hochlöbl. Regierung de anno 1767 sollen alle Publicanda, die sich nicht auf die Cantzel schicken, durch die Küster abgelesen werden.

§ 33 ad 33

Wegen eines Vermächtnuß von 200 Rtl für die Schule und 200 Rtl für die Kirche zu Voerde

In dieser Proceßsache hat Classis, wie aus der vorjährigen Acte erhellet, jus pauperum erhalten. Nach dem letzten Schreiben des H

Criminalrath Sack berechnete solche nun auf den beygebrachten Beweis bestehend in den Acten, welche in causa des reformirten Consistorio zu Hattnege contra Erben von Elberfeldt ergangen sind, so denn dem vom Gegentheile geforderte, aber nicht ordnungsmäßig abgelegte Editions-Eyde, weswegen sich wohlgemeldeter Herr Crimi-nalrath ein gutes Urtheil in probatoris versprach. Classis siehet selbigem verlangend entgegen.

§ 34 ad 34

Wegen Sicherheit der *piorum corporum* zu Gatrop

Hievon wird weiter unten das Nöthige vorkommen.

§ 35 ad 35

Wegen Lagerbücher

Diesem Imposito ven. Synodi wegen Nachsehung der Lager- und Kirchenbücher ist von D Expraeside bey der Kirchenvisitation ein Genüge geschehen.

§ 36 ad 36

Wegen der Inventarium

Wie es mit der Außfertigung des Inventarii bey jeder Gemeinde stehe, weisen die Visitationsacten aus.

§ 37 ad 37

Wegen der Listen der Gerbohrenen pp

In Ansehung der Listen der Geborenen bleibt es bey dem oben bestimmten Synodalgeseze, nur wird dieses noch hinzugefüget: daß die Listen A. B. C. D. in duplo den Praesidibus Classium, die Liste D aber der Obrigkeit eingeliefert werden müssen. Auch ist genau nachzusehen, daß beyde darin übereinstimmen, daß sie die Zahl vom 1 ten Novemb. ab anno ad annum enthalten.

§ 38 ad 38

Geht die Deputation der Aeltesten auf die Classe an

Zu der künftigen Classicalversammlung werden die Aeltesten von Duisburg, Kettwig, Rhurort und Eßen deputirt.

§ 39 ad 39

Wegen Portofreyheit in Kirchensachen

Auch dieser §phus bleibt in seiner Kraft, faß nemlich einer oder der andere der Herren Brüder den Vorfall haben mögte, daß auf Postämtern in Kirchensachen Porto gefordert wurde, man solches alsbald D Praesidi Synodi anzeigen solle, welcher darauf der hochlöbl. Regierung allunthgste Vorstellung thun wird. Wobey aber den Herrn Brüder zur Nachricht dienet, daß sie

[<121]

bey Versendung der Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchen, sich auch umsehen müssen, daß in solchen Briefen nichts anders als Kirchenangelegenheiten beygefüget werden.

§ 40 ad 40

Wegen Abschaffung der Feyertagen

Von dieser vener. Syn. gethanen Vorstellung wünschet Classis einen guten Erfolg.

§ 41 ad 41

Wegen Post Acten

Die Post Acten sind D Otterbein Sen. verlesen, richtig befunden und von Moderatoribus unterschrieben.

§ 42 ad 42

Wegen Außbezahlung der Proceßkosten in Sachen der Classe contra Erben von Elberfeldt

Daß diese 35 Rtl 59 Stb als der Rest der Forderung des H Criminalrath Sack in Sachen Classis contra Erben von Elberfeldt p[er] D Ex- praesid[em] richtig sey übersandt worden, zeigt die vorgewiesene Quittung des H Criminalrath.

§ 43 ad 43

Beschwerführung wegen der anbefohlenen Trennung 3 Hondschaften von der Kettwiger Gemeine

Hierüber referiret D Kraushaar, daß in der Kettwiger Pfarrgemeine von der churfürstl. Regierung zu Düsseldorf den Bergischen Pfarrgenossen zugemuthete Trennung vor und nach von hochgedachter Regierung verschiedene Bescheide ergangen, wodurch das dißseitige Gravamen bald gemildert, bald aber vergrößert worden, biß endlich, nachdem die Bergische Pfarrgenossen, sonderlich die Eingeseßenen dieser Hondschaften Isenboegel und Hasselbeck am 6 ten Febr. a[nni] c[urren-tis] coram commisssione verhöret und solche ihre Beschwerden einzubringen verstattet werden, unterm 21. April a[nni] c[urrentis] das letzte Bescheid ergangen, des Inhalts:

Daß die Reformirten zu Isenboegel und Hasselbeck sich zwar noch zur Zeit zur Kirche nach Kettwig halten mögen, jedoch haben die Beerbten hiesiger Seiten zu besorgen, daß uns nur am Ende eines jeden Jahres aus dasigen Kirchenbüchern ein getreuer und glaubhafter Außzug derer auf hiesiger Seite Getaufften, Verehelichten und Verstorbenen zugestellet werden.

Sigl. Landsberg, den 21. April 1775
Bitter J. W. C. Steinwartz

Worauf denn obbesagten Honschaften in denen Actibus Parochialibus zu hiesiger Gemeine ungestöhret wiedergekehret sind, und lebet man der Hofnung, daß es dabey sein ferneres Bewenden haben werde. Doch bittet Consistorium

[<122]

rev. Classen, bey sich etwa von neuem ereignenden Beschwerden daßelbe bey vener. Synodo nachdrücklich zu vertreten.

§ 44 ad 45

Betrifft die Außfertigung der Inventariorum in duplo

Wie die Visitationsacten außweisen, haben Holten und Rhurort das duplum des Registers ihrer Kirchenschriften bereits außgefertiget und ein Exemplar ad Archivum abgeliefert. Die übrigen werden es baldmöglichst bewerkstelligen.

§ 45 ad 46

Nähere Vorstellung wegen der piorum corporum zu Gartrop

Diese Vorstellung ist geschehen und darauf die allgste Resolution erfolget d[e] d[ato] Cleve im Reg[ierungs]rath den 13. April 1775 dieses Inhalts:

daß der Richter Pagenstecker committiret und demselben unter eben gemeldeten Dato anbefohlen sey, den Zustand de piorum corporum zu Gartrop sofort aufs Genaueste pflichtmäßig zu untersuchen und für nöthige Sicherstellung derselben gebührende

Sorge zu tragen, auch wie solches geschehen, allerfordersamst zur hochpreißl. Landesreg[ierung] zu berichten.
Classis siehet der Berichtigung dieser Sache begierig entgegen.

§ 46 ad 50

Vermächtnuß von 200 Rtl für Voerde

Der H Criminalrath Sack machet, wie oben § 33 zu sehen, zum glücklichen Außgang dieser Sache gute Hoffnung.

§ 47 ad 57

Betrifft den Schluß ven. Syn. Gen wegen Verachtung und Versäumung des h. Abendmahls Classis imponiret den Consistoriis, darauf zu sehen, daß keine Persohnen zu Aeltesten gewählt werden, welche durch eine langwierige Versäumung des h. Abendmahls der Gemeine ärgerlich sind.

§ 48 ad 60

Collect-Vorschreiben für die Schule zu Kettwig

Dieses Collect-Vorschreiben für die Schule zu Kettwig ist gehörig und außgefertiget.

§ 49 ad 63

Klage des H Predigers Wurm zu Dinslacken

Diese Vorstellung ist nicht geschehen, weil D Expraeses nicht näher der Sache ist informiret worden.

[<123]

§ 50 AD 64

Collecte Stante Classe für den blinden Schulmstr Sohn zu Hiesfeldt

Für den blinden Schulmstrs. Sohn zu Hiesfeldt ist Stante Classe eingesamlet 1 Rtl 7 Stb und D Cochius mitgegeben worden.

§ 51

Acta Syn. Provinc. Cliv. Reform. CLVIII ist gehalten in der Stadtkirche zu Wesel, den 31. Maii, 1. et 2. Junii 1774, sind verlesen.

§ 52 ad 15

Act. Syn. Wegen Abholung der Kirchenschriften und Inventarii derselben

Classis wird zu seiner Zeit wegen Abholung der Kirchenschriften aus dem Hauße eines verstorbenen Predigers Sorge tragen, wie sie denn schon würcklich für die Außfertigung des Inventarii derselben laut § 44 hor[um] Act[orum] sorget.

§ 53 ad 17

Act. Syn. Die Vorstellung der piorum corporum zu Gartrop, Aspelen und Sonsfeldt betreffend

Wegen Gartrop ist bereits, vid[e] § 45 hor[um] Act[orum] ein Rescript wegen der Sicherheit der piorum corporum aus der hochpreißl. Landesreg. ergangen.

§ 55 ad 20

Wegen der Listen der Gebohrenen pp

Dieses Synodalgesetz betreffend die Zeit der Einsendung der Listen der Gebohrenen wird Classis Duisb[urgensis], vid[e] § 30, gehörig beachten.

§ 56 ad 21

Act. Syn. Einführung der neuen Lieder

Die Einführung und der Gebrauch der neuen Lieder bleibt allen Gemeinen unserer Classe nachdrücklichst eingeschärfet.

§ 57 ad 23

Act. Syn. Anzeige wegen der zu öffentlichen Ämtern zuzulaßenden Persohnen

D Praeses Classis Duisburgensis wird allemahl darüber wachen, daß, wenn Persohnen zu öffentlichen Ämtern sollen zugelassen werden, welche ihr Glaubensbekenntniß noch nicht abgelegt, davon Anzeige geschehe.

§ 58 ad 29

Act. Syn. Wegen Befreyung von den Tobacks Fabricationsgeldern

Classis wünschet von der neuen Vorstellung zum Cabinet von der Befreyung der Tobacks Fabricationsgeldern einen glücklichen Erfolge.

[<124]

§ 59 ad 33

Act. Syn. Voerder Legat von 200 Rtl betreffend

Classis läset, wie oben § 33 und 45 erhellet, an ihrer Seite in nichts ermangeln.

§ 60 ad 36

Act. Syn. Buderichsche Collecte

Die Collecte für Buderich aus unserer Classe wird per Praesidem in Syn. eingereicht werden à 1 Rtl 38 Stb.

§ 61 ad 37

Act. Syn. Project das Wittwenjahr betreffend

In schuldiger Befolgung des in diesem §pho à ven. Synod. an Classem Duisb. ergangenen Impositi die Ursachen anzuzeigen, warum das Project Classis Vesal[iensis] wegen des Nachjahrs in vacanten Gemeinen einzuführen, nicht für dienlich und rathsam von ihr geachtet werde, ermangelt dieselbe nicht ihre Gründe, die, wie sie glaubt, wichtig genug sind, deutlich und ordentlich zu bestimmen und auseinanderzusetzen; sie sind folgende:

I. Allgemeine Gründe

1. Nachtheil und Vortheil gegeneinander gehalten, so von der bißher üblichen Bedienung des Nachjahrs und der Einführung des neuen Projects ein Gefolge seyn soll: so fällt die Vermuthung des Vortheils auf den sonst allgemeinen und bißher auch unter uns üblichen Gebrauch, welcher, da er in allen uns bekanten nahen und entfernten Reformirten Gemeinen eingeführt und so viele Jahre erhalten ist, wohl nicht ohne Überlegung und Prüfung eine solche Allgemeinheit und Dauer behauptet hat. Wären gar zu viele und für die Gemeinen äußerst schädliche Incommoda mit dem bißherigen Gebrauch verbunden, so würden doch wohl längst so manche einsichtsvolle Oberkirchen-Directoria, Oberconsistoria und Consistoria, auch so viele andere geistliche Aufseher damit eine Änderung vorgenommen haben - vornehmlich sind unsere benachbahrte Brüder in den Niederlanden, die das Nachjahr auf gleiche Weise mit uns bedienen, unsere Gewährsmänner für die Beybehaltung des alten Gebrauches. Nicht das Vorurtheil für das alte, sondern das gute Zutrauen zur klugen Einsicht so vieler alter gibt unserm Urtheil diese Wendung. Alte Einrichtungen ließen sich wohl aufheben, aber wann die neuen in der Folge über kurtz oder lang Schwierigkeiten haben, wann man hie oder da unvorhergesehene Incommoda findet, dann ist es nicht so leicht, die alten Einrichtungen, die sich schon bewährt haben, wieder zu ergreifen. Es ist also unserm Bedünken nach Großbehutsamkeit und Überlegung nöthig, ehe man von einer alten Einrichtung

abgehiet und eine neue errichtet, von der man nicht weiß. ob sie in allen Fällen die Probe halten wird.

[<125]

Wenn gleich auf der einen Seite manche Unbequämlichkeiten gehoben werden, so treten doch oft andere an deren Stellen und ra-then daher an, es bey dem alten zu laßen.

Hinzukommt,

2. daß der Schade, den die bißher übliche Bedienung des Nachjahrs haben soll, wohl nicht schlechterdings ohne Außnahme, auch nicht überall unaußbleiblich, sondern relativ zu verstehn seyn wird, so er sich überall, auch in nicht vacanten Gemeinen, nach der Treue und dem Fleiße des Subjects verhält. Eine vacante Gemeinde, die treue, fleißige, nahe benachbahrte Prediger hat, und wo der Prediger, der des Sontags in seiner Ordnung prediget, seiner ihm obliegenden Pflicht gehorchet, leydet wohl in diesem Falle durch die bißher übliche Bedienung des Nachjahrs keinen sonderlichen Schaden, vielleicht verhältnißmäßig keinen mercklichen gegen eine Gemeinde, die einen würcklichen, aber schlechten Prediger hat. Ein treuer Nachfolger würde jenen, wann würcklich einer wäre, bald ergäntzen können, aber wie wird diesem abgeholfen?

3. Soferne ist es, daß das Predigen in andern Gemeinen, wozu in dem Nachjahre für einen Prediger die beste Gelegenheit ist, zu widerrathen oder zu verhindern wäre, daß vielmehr um dieser Ursache allein willen die übliche Bedienung des Nachjahres, wenn auch keine andere wären, beybehalten werden müste. Ein Prediger vornemlich an einem kleinen Orte erhält, sich und seinem Wohnorte allein überlaßen, mit der Zeit etwas Einförmiges. welches durch den Besuch anderer Gemeinen und das Predigen in derselben, wozu er sonst keine Gelegenheit hat, eine andere Wendung anfangen kan und außerdem kan er daher einen mannigfaltigen Nutzen haben, nicht etwa bloß einen zu hoffenden Beruf anders wohin, sondern auch seine Ermunterung in seiner Amtsführung, seine Predigtweise, seinen Vortrag betreffend, wozu es auch in seiner eigenen Gemeinde leicht fehlen mögte - warum sollte man jemand, der eines solchen Nutzens fähig ist, deßelben berauben ? Und wer will behaupten, daß diese Verschiedenheit des Vortrages mehr die Neugierde reitze, die Sinnlichkeit erzeuge und die Ohren kützele als wesentliche Erbauung stifte.

Wer die Psychologie versteht, die Menschen kennen gelernt hat, und ein aufmerksamer Beobachter ist, wird gerade das Gegentheil urtheilen. Das Alltägliche sieht und hört man ohne Rührung, das Gewöhnliche verliert eben dadurch, weil es gewöhnlich ist, seine Kraft. Selbst die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit des Vortrages kan immer etwas Gutes stiften und wird gewiß die

[<126]

Aufmerksamkeit mehr befördern als verhindern. Ein Prediger, der immer einen Thon führt, immer nach einer Form prediget, wird gehört, aber mit der Zeit nicht mehr bemerkt. Der Zuhörer gähnt und zählet die Schritte zum Ende. Es wäre daher zu wünschen, daß statt der Hinwegnehmung dieser einzigen Gelegenheit, die ein Prediger hat, sich anderswo hören zu laßen auf mehrere Nachgesonnene, würde, die ihm verschafft werden mögten, indem

wir versucht sind, daß eben auf diesem Wege manche Trägheit und Schlagsucht vertrieben und hingegen Nachdenken, wahre Erbauung, und Beßerung gestiftet und befördert werden würde.

Da schon andere einsichtsvolle Männer auf dieser Spur gewesen sind, so mögte venerandae Synodi reiferer Untersuchung und ernstlicher Überdenkung nicht unwürdig seyn.

4. Einer Wittwe, besonders in einer Landgemeinde, kan die sontägliche Bewirthing der Classicalbrüder keine sonderliche Unkosten verursachen. Sie hat eher Hüner und Tauben, die sie einem freundschaftlichen Gaste vorsetzen kan als Geldt, so sie dem gleich nach dem Tode ihres Mannes gewählten Prediger außzahlen könnte. Jener Stück der Landwirtschaft muß sie sich allmählig entledigen, ihr Geldt aber muß sie sparen.

Und vermuthet einer Wittwe kostbahre Tractamente zu ? Sie wird es selber nicht thun, wenn sie klug ist. Die immer neue Erinnerung des erlittenen schmerzlichen Falles bey jedesmahliger Condolentz eines ankommenden Bruders kan auch ihre wunde nicht aufreiße, oder ihren Schmerz vermehren. Bestehet doch der Trost nicht in dem Vergeßen des Leides, sondern in dem Bewustseyn der Einsicht und Überzeugung der Wahrheit, Stärke und Kraft der Gründe, das Leid zu überwiegen. Nach psychologischen Gründen wird unsere Traurigkeit durch die Theilnehmung vermindert. Und was zu einer Zeit nicht haftet, findet zu einer andern Zeit Eingang. Es würde also nicht etwa nur heilsam, sondern nöthig seyn, daß den Classicalbrüdern, wenn sie diese Gelegenheit nicht hätten, in ihrer Ordnung zu predigen, aufgegeben würde, eine leidende Classicalschwester in ihrem Wittwenstande zu besuchen, sie in ihrer Traurigkeit zu ermuntern, ihr mit Gründen der Religion, woran sie ihr Leid ordentlich als denn zu denken, hindern könnte, an die Hand zu gehen, sie zu trösten. - Mehrere sehen mehr als einer. Was einer nicht vermag, vermag oft der andere. Der Zuspruch vieler nach und nach ist dennoch nicht zu tadeln, sondern zu loben.

5. Es ist wahr, ein Hirte, der seine Heerde liebt, bleibt gern bey ihr. Allein wenn eine andere seinen Rath und seine Zurechtweisung

[<127]

verlangt, so wird ihr eben diese Liebe die sorgende Klugheit beybringen, daß eine kurtze Abwesenheit seiner Heerde nicht schade. Es hier wieder wie oben auf Treue und Fleiß an, und wo diese Eigenschaften fehlen, da helfen die besten Gesetze, Regun und Vorschriften nichts.

6. Die geschwinde Besetzung einer Gemeine hat ihre vielfältigen Schwierigkeiten. Im Winter ist sie wohl selten thunlich. Der Wittwe würde dieser Umstand kränkender seyn als der öftere Besuch der Classicalbrüder. Es wird den Gemeinen die Gelegenheit benommen, hinlängliche Erkundigung von geschickten Subjecten einzuziehen, mithin ihre Freyheit im Wählen ein wichtiges Hindernuß in den Weg gelegt. Das Einziehen eines neuen Predigers bey der Wittwe, besonders wenn er unverehelicht ist, würde wohl nicht zu rathen seyn. Würde leicht der Wohlstandt dadurch verletzt werden und beyder guter Nahme darunter leyden können. Und würde das wohl der heil. Schrift gemäß seyn, die nicht nur die Gelegenheit, sondern auch den Schein des Bösen will vermieden haben? An wievielen Orten aber, sonderlich auf dem

Lande, mögte sonst kein Aufenthalt für einen neuen Prediger zu finden seyn, zumahl, wann er mit einer starcken Familie käme, wenn die Wittve im Pastorath Hauße bleiben solte? Warum solte man sich also in Schwierigkeiten verwickeln, die casu quo nicht zu heben wären.

7. Auf das in dem Nachjahr außzumittelnde Gehalt für den neuen Prediger mögte auch nicht leicht ein schon anderwärts stehender Prediger, sondern nur ein Candidat folgen, mithin würde manche Gemeine durch die Einführung des neuen Projects ihre Freyheit, stehende Prediger zu wählen, mercklich leiden. Nicht zu gedenken, daß sich bey würclicher Herbeischaffung des außzumittelnden Gehalts, manche Schwierigkeiten und Verdrüßlichkeiten hervorthun könnten, welche sowohl der Wittve als dem neuen Prediger zum Schaden greichen würden.

II. Besondere

1. Classis Duisburgensis ist, wie bekandt, die kleinste unter den dreyen des clevischen Synodi. Classi Vesaliensi [Wesel], welche die größte und zerstreuteste ist, kan darum die alte Usance der Bedienung des Nachjahrs mühsamer seyn, und das neue Project rathsamer erscheinen, als ihr. Darum aber darf sie ihrer Nachbahrin keine blinde Zustimmung zumuthen.

2. Die Gemeinen der Duisburgischen Classe liegen sogar ferne nicht voneinander, und wenn ein entlegener Prediger einmahl im Winter zu einer vacanten Gemeine nicht kommen könnte, so vertritt ein benachbahrter, wenn er ersucht wird, gern seine Stelle.

[<128]

3. Bey einer sich ereignenden Vacantz in Classe Duisb. hat der nächste Nachbahr die Gefälligkeit gegen die Wittve und versieht die Actus Parochiales, auch Krankenbesuche und Catechisationen, auf solche Weise fället der à Cl[asse] Ves[aliense] bemerkte Haupt-schade der bißher üblichen Bedienung des Nachjahrs, mithin der stärkste Grund zur Abschaffung deßelben, weg.

4. Die meisten Prediger der Duisburgischen Classe sind schlecht besoldet. Sie entschließen sich daher viel lieber, Mühe und Arbeit als Kosten über sich zu nehmen. Sie wollen lieber und können eher in vacanten Gemeinen predigen als zum Gehalt des neuen Predigers von dem Ihrigen etwas beyzutragen, da sie selbst oft eines Beytrages bedurften. Gesetzt es eräugeten sich zu einer Zeit mehrere Vacantzen, woher solte alsdann der Beytrag von ihnen bestritten werden?

5. Das Wittwengehalt, so die Wittwen nach dem neuen Project, à die mortis ihres Ehegatten gerechnet, statt der Emolumenten haben sollen, mögte manche unter denselben für eine schlechte Entschädigung ansehen, da nach dem Tode des Predigers mancmahl die Empfindungen des Mitleydens bey den Zuhörern zu erwachen pflegen, und die Accidentien in dem Nachjahre stärker werden als sonst gewöhnlich, das jährliche Wittwengehalt aber in Cl[asse] Duisb. bißher noch ziemlich schwach ist.

Nicht Eigensinn oder blinde Anhänglichkeit an alten Gebräuchen, sondern Gründe, und wie wir glauben, nicht zu verwerfende Gründe, heißen Cl[assis] Duisb. in diesem Stück so und nicht anders denken. Sie wagt es, diese ihre Denkungsart der strengsten

Prüfung nicht nur zu unterwerfen, sondern sie thut einen neuen und velleicht annehmlicheren Vorschlag. Dieser ist folgender:

Man schütte das Kind nicht mit dem Bade aus. Man schaffe keinen Gebrauch gantz ab, der vielleicht manchen Beschwerlichkeiten unterworfen, doch aber noch manches, und nach einem genauen Überschlage, mehr Gutes als Böses hat. Man berechne die Summe des Guten und Bösen, und nach diesem Maßstabe ändere, reformire und bessere man, was verdorben ist und nichts tauget. So wäre die bißherige Art, das Wittwenjahr zu bedienen, nicht gantz zu verwerfen, sondern von ihren Fehlern und Mißbräuchen zu reinigen.

1. Ein jeder Prediger müste überhaupt zur Gewißenhaftigkeit, Treue und Fleiß ermuntert und zur Zeit einer Vacantz von dem Praeside darüber gewachtet werden, daß nichts versäümet würde.
2. Wo man Unkosten anwenden wolte, könnte man

[<129]

einen Candidaten zur Bedienung des Nachjahrs annehmen. Darunter aber müste die Wittwe nicht leyden, auch nicht gehalten seyn, ihn ins Hauß zu nehmen, welches nicht schicklich seyn würde. Auch müste hieraus kein allgemeines Gesetz gemacht werden.

3. Der nächste Prediger müste der Wittwe allemahl fleißig dienen. Es könnte auch wohl nach Befinden der Umstände so eingerichtet werden, daß derselbe Curam Animarum, Catechisationes, Krankenbesuche, Actus Parochiales besonders und allein respicirte und damit er alles desto besser verwalten und nicht gar zu viel Beschwerde haben mögte, so könnte er alsdann von den gewöhnlichen Leichenpredigten eximiret werden.

4. Die Wittwe hätte nächst dem Consistorio jede Vorfälle in der vacanten Gemeine dem nächsten Nachbahr sofort treu zu berichten, und wan dieser sie nicht heben könnte, dem Praesidi Classis.

5. Solte es sich zutragen, daß irgend einmahl zur Winterszeit wegen unvermeydlichen Hindernißen in einer Gemeine Sontags nicht könnte geprediget werden, so könnte sonderlich in einer kleinen Landtgemeine der Küster oder Schulmstr. angehalten werden, daß er in solchem einzigen Nothfall eine Predigt der Gemeine vorläse. Und damit er hierin keine unschickliche Wahl träfe, so könnte ihm von dem zeitigen Praeside Classis ein Buch gegeben und ihm die Predigten bezeichnet werden, die er in solchem Fall lesen müste.

6. Der Praeses müste wenigstens ein paarmahl in dem Nachjahre die vacante Gemeine besuchen und sorgfältige Kundtschaft von ihrem äußern und innern Zustandt einziehen.

7. Die Candidaten der Classe müsten fleißig in vacanten Gemeinen wenigstens in ihrer Ordnung predigen und catechisiren.

8. Einige benachbahrte Prediger müsten gehalten seyn, vorzüglich ein Auge auf die vacante Gemeine zu haben, und diese müsten sich zu dem Ende untereinander dienen. Freylich wird dieses, wenn es gehörig beobachtet werden soll, mühsam seyn. Aber es kommt ein unstreitig größerer Vortheil heraus als bey den neuen in der Vollziehung vergeblich leichtern Project. Ein Lehrer des Evangelii muß doch nicht fragen nach dem, was mühsam ist, sondern nach dem, das nutzt, beßert, frommet. In diesem Fall

darf er sich keine Mühe, keine Arbeit, keine Beschwerde verdrießen lassen. Classis Duisburgensis übergibt demnach ihren Vorschlag der Reforme der Bedienung des Nachjahres venerande Synodo mit der geziemenden Bitte, denselben scharf zu prüfen, mit dem neuen Project zu vergleichen und

[<130]

zu urtheilen, ob er nicht vorzüglich verdiene, den übrigen Classen empfohlen zu werden. In Forderungsfalle erbietet sich Classis Duisb. diesem Schattenriße eine gehörige Gestalt zu geben, ihn zu erweitern und in sein gehöriges Licht zu setzen. Das Erwähnte enthält nur die ersten Grundlinien, die noch außgezogen, ergänzt und vollständig gemacht werden müssen.³⁹

[<131]

§ 62 ad 42

Act. Syn. Stadthagen Collecte

Die Collecte für die Gemeinde zu Stadthagen von der Duisburgischen Classe wird in Synodo per Praesid[em] Cl[assis] eingereicht werden ad 3 Rtl.

§ 63 ad 46

Act. Syn. Wegen Feyerung des Himmelfahrtstages

Classis wünschet von der Stante Synodo im vorigen Jahre entworfenen und abgesandten Vorstellungen wegen der Feyer des Himmelfahrtstages die beste Wirkung.

§ 64 ad 48

Act. Syn. Beytrag zur Proselytencasse

Zur Errichtung einer Proselytencasse wollen beytragen	
Duisburg	2 Rtl 30 Stb
Mülheim	2
Kettwig	-
Rhurort	1
Holten	1
Beeck	1

³⁹ Die reformierte Weseler Klasse hatte auf der Tagung der Klever Provinzialsynode 1773 einen Antrag zur Neuregelung des Nachjahres für die Witwen der Prediger eingebracht, dem die Provinzialsynode sogleich zugestimmt hatte und der nach Klärung aller Sachfragen der Regierung in Kleve zur Genehmigung eingereicht werden sollte. Der Antrag sah vor:

a) daß die Predigerwahl für die durch Ableben des Stelleninhabers freigewordene Stelle nicht erst nach Ablauf des Nachjahres stattfinden sollte, sondern schon innerhalb von 4-6 Wochen nach dem Tode des Predigers, so daß die Kirchengemeinde nur kurz Zeit ohne eigenen Prediger blieb, was wünschenswert war.

b) daß die Besoldung des neuen Predigers im Nachjahr aufgebracht werden mußte

aa) durch die Witwe des verstorbenen Predigers, die ein Viertel der ihr zustehenden Bezüge und die Hälfte ihrer Accidentien weniger erhalten sollte,

bb) durch alle Prediger des Kirchenkreises, von denen der Praeses einen bestimmten Betrag einzuziehen hatte,

cc) daß die Predigerwohnung nicht mehr grundsätzlich der hinterbliebenen Wittve allein verblieb, sondern ein Freimachen durch die Witwe wünschenswert war oder auch nur ein Freimachen einiger Räume durch die Witwe, wenn nicht die Kirchengemeinde für die Zeit des Nachjahres für den neuen Prediger eine Wohnung selbst anmieten konnte.

Interessant ist zu erfahren, daß die Höhe eines Predigergehaltes mit einem Betrag zwischen 150-350 Reichstalern angesetzt ist, je nach der Finanzkraft einer Gemeinde, und daß von einer gleichen Besoldung der Prediger in keiner Weise zu reden ist. Den neuen Predigern sollte während des Nachjahres der Witve ein Betrag zwischen 157 und 207 Reichstalern zur Verfügung stehen, bezogen wiederum auf die Einkunftshöhe der jeweiligen Kirchengemeinde.

Meiderich	1
Dinslacken	-

§ 65 ad 52

Act. Syn. Wegen eines Leibrenten Plans

Classis siehet der Erfüllung dieses Auftrages der zur Bearbeitung eines Leibrenten Plans committirte Herren mit Verlangen entgegen.⁴⁰

§ 66

Rescript von Cleve wegen der zu Rhurort verrichteten lutherischen Kindtaufe

D Expraeses reichte ein Rescript, so ihm p[er] D Praes[idem] Synodi abschriftlich zugekommen war ad Acta aus der hochlöbl. Landesregierung de dato Cleve den 27 Martii 1775, kraft welches bey Gelegenheit einer zu Rhurort verrichteten Kindtaufe und der von Seiten der Reformirten Gemeinde daselbst darüber geführten Streitigkeit zur Nachricht und Achtung allgdst zu wissen gefügt wird, daß es damit reciproquement unter den Reformirten und Lutheranern gehalten werden solle.

§ 67

Wegen des schwachsinnigen Schulmstrs Sohn zu Mörmter

Die 12 Rtl 30 Stb, so in Classe Duisb. für den schwachsinnigen Schulmstr. zu Mörmter gehoben worden, sind p[er] D Expraes[idem] laut Quittung an D Praeses Synodi richtig übersandt worden.

§ 68

Bericht der zum Examen des Cand. Kraft deputirt gewesenen HH Classicalbrüder

Diejenigen Herren Classicalbrüder, vide § 11 hor[um] Act[orum], welche zu dem Examen das D Cand. Kraft von Marburg deputirt worden, haben einen vortheilhaften Bericht von ihrem mit demselben vorgenommenen Examine abgestattet und bezeuget, daß sie besagten D Cand. Kraft in Sprachen und theologischen Wißenschaften erfahren gefunden, so daß Classis den Entschluß faßte,

[<132]

denselben pro Candidato Classis Duisb. auf- und anzunehmen, nachdem er jura introitus mit 2 Rtl entrichtet hat.

§ 69

Verlesung Act. Syn. Gener

Acta Synodi Generalis XLIX, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 9. -15. Julii 1772, sind verlesen.

Imposita

§ 70

Gegenwärtig ist die Classicalversammlung zum erstenmahl nach dem im Jahr 1772, vide § 52 Act. Classis ejus anni, gethanen Vorschlage gehalten und in einem Tage geendiget worden. Moder[nus] D Praeses wird sorgen, daß die nachkünftige ebenso gehalten und geendiget werde.

§ 71

Künftige Versammlung zu Essen

⁴⁰ Der Text der Anmerkung fehlt.

Künftiges Jahr wird sich die Classe zu Essen versammeln, die Predigt wird von D Iken über den vorgeschriebenen Text Ps. 28, 9 gehalten werden. Substitutus ist D Meister. Es wird die Kürtze empfohlen.

§ 72

Deputati ad Syn.

Zur bevorstehenden Synodalversammlung sind nebst den zeitigen DD Moderatoren, deren Substituti DD Exmoderatores sind. Ein Prediger von Kettwig und D Meibohm von Rhurort, Substitutus D Wesendonck von Holten. Aelteste gibt Duisburg und Mülheim.

§ 73

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Wiedriges vorgefallen.

§ 74

Vorrath in Bursa Classis

In Bursa Classis sind 6 Rtl 30 Stb.

§ 75

Überreichung des Claasicalsiegels und Übergebung der Classickiste mit den darin befindlichen Büchern und Schriften

Die Classickiste, welche D Expraeses machen laßen und mit dem Sack, worin bißher die Classicalschriften- und Bücher bewahret und zur Classicalversammlung nicht mit besten Anstande geführt wurden, unentgeltlich vertauschet hat, ist mit den darin befindlichen Büchern, dem Classicalsiegel und den übrigen Schriften D Praesidi moder[no] von D Expraeside überreicht worden.

Auch hat D Expraeses die bißher zur größten Beschwerlichkeit des jedesmahligen Praesidis zerstreueten Classicalschriften in ein Buch zu desto mehrerer Bequämlichkeit des Gebrauches zusammen-geheftet unter dem Titel Manual-

[<133]

Acten, welches jeder zeitl. Praeses allemahl fortsetzen und die in seinem Jahre dazu kommende gehörige Schriften dabey heften wird.

§ 76

Classis Schluß

Zuletzt ist die Classicalversammlung à D Praeside mit einer kurzen Rede und andächtigem Gebäte beschloßen und diese Acten von zeitl. Moderatoren unterschrieben worden.

F. von Halfer
Cl[assis] Duisb. p. t. Praeses

G. L. Meister
Cl[assis] Duisb. p. t. Scriba

Post Acta Classis Duisburgensis
Anni 1775

Tit. I.
Bestandt des vorigen Jahres

Rtl Stb d

Der Bestandt des vorigen Jahres war laut Post Acten deßelben	100	3	4
Tit. II			
Abgelegte Capitalien			
Herr Apothecker Hintze den 29 April 1775, vide Tit. V N 8	160		
D Pithan, seine Eintrittsgelder	25		
D Meister, auch seine Eintrittsgelder	25		
Tit. III			
Jährl. Beytrag ad fundum [viduarum]			
Dieses Jahr haben wieder ad fundum beygetragen, so D Otterbein Sen. in Empfang genommen hat.			
D Otterbein Sen.	1		
Iken	1		
Meister	1		
Otterbein Jun.	1		
Pithan	1		
Hoffmann	1		
Kraushaar	1		
Wurm	1		
Wesendonck	1		
v. Halfer	1		
Meibohm	1		
v. d. Kuhlen	1		
Kersten	1		
Cochius	1		

		14	
[<134]			
Tit. IV			
Die oben stehenden 100 Rtl, so von voriges Jahr in Cassa waren, sind unter dem 20. Jul. 1774 außgethan an die Eheleute Johannes Reinhardus Hery und Magdalene geb. Riegels in Duisburg gegen 4 p[ro]Cent	100		
Noch an dieselben den 29. April 1775	100		
Item an die Eheleute Joh. Wilh. Vietor und Marg. Elis. geb. Linden, den 29. April 1775	50		

bleinen also in Cassa		73	3 4
Tit. V			
Interessen, so denen Wittwen der Duisburgischen Classe allein zustehn			
1. Von den 175 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1773/74 in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 10 Stb NB Rest 18 Rtl 5 Stb von vorigen Jahren, vid. Post Acta anni 1765	7		52
2. Von 400 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1773/74 auch in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das berl[inisch] umgesetzt à 10 Stb pro Rtl	16		

NB Rest von vorigen Jahren 41 Rtl 30 Stb vide Post Acta a[nn]i 1765		
3. Von 125 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1773/74 in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemünze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 10 Stb NB Rest von einigen Jahren vorhin 12 Rtl 55 Stb vide Post Acta a[nn]i 1765	5	37 4
4. Von 300 Rtl Cap[ital] auf den Duisburgischen Stadtmühlen zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1773/74 in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemünze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 10 Stb 1 Rtl 30	12	
Hiervon ab Hamborner Schulgewinnst 30	1	
5. Von 200 Rtl Cap[ital] auf Kamps Hoff zu Dinslacken zu 4 p[ro]Cent per D Kersten, gantz berlinisch agio pro Rtl 10 Stb	Rtl Stb d 8 1 20	
6. Von 50 Rtl auf der Synodalobligation bey Abraham Reemann zu Duisburg, durch deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig à 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1774	2	
7. Von 200 Rtl Cap[ital] bey Wittwe Jännicken Krachten in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] d 6. Dec. 1774	8	
8. Von 100 Rtl Cap[ital] bey herrn Apotheker Hintze in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] d 29 April 1775 zum erstenmahl fällig NB sind abgeleget den 29. April 1775 [<135]	6	24
Von 100 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuten Buchmann zu Duisburg à 4 p[ro]Cent prt pro term[ino] d 24. Nov. 1774	4	
10. Von 50 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuten Vietor in Duisburg pro term[ino] d 6. Dec. 1774	2	
11. Von 30 Rtl Cap[ital] für Voerde vorgeschossen den 28. Oct. 1769 vid. Post Acta a[nn]i 1770 Tit. IV Rest 5 Jahr 6 Rtl		
12. Von 42 Rtl Cap[ital] 40 Stb für Voerde den 6. Junii 1771 vide Post Acta 1771 Tit. IV nunmehr 3 Jahre 5 Rtl 7 Stb 1 d		
13. Von 25 Rtl Cap[ital] D Pithan 1 Jahr Interessen	1	

Sa

77 14

Tit. VI.

Interessen der Synodalcapitalien von denen die Wittwen unserer Classe nur 1/3 genießen

1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlem stehenden 1000 Rtl Cap[ital] zu 4 p[ro]Cent Interessen, darüber wird in Synodo disponirt

werden.

2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 1774 8 Rtl Interessen, davon 6 Rtl in berl[inisch] Cours pro 10 Stb agio thut 1 Rtl

3. Von 100 Rtl Cap[ital] bey Abraham Reemann durch deßen Bruder Johann zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 14 Tage vor Himmelfahrt 1774 von N. 2 und 3 pars 3tia [tertia] Classis Duisb.

4 20

81 34

Gemachte Auftheilung dieser Summe
Dies 81 Rtl 34 Stb, wozu D Otterbein Sen. zur Bequämlichkeit der Vertheilung beygefüget unter 5 Wittwen vertheilet beträgt jeder 16 Rtl 17 Stb

1

81 35

welche aufgenommen

für die Fr[au] Wittwe Koch 16 Rtl 17 Stb

D Cochius

für die Fr[au] Wittwe Merckens 16 17

D Wurm

für die Fr[au] Wittwe Neuhaus 16 17

D Kraushaar

für die Fr[au] Wittwe Wurm 16 17

D v. d. Kuhlen

für die Fr[au] Wittwe Steinberg 16 17

D Otterbein Sen.

81 35

[<136]

Tit. VII.

Interessen der Synodalcapitalien für die dürftigen Prediger und Schulmstr., wovon Classis Duisburg 1/3 geneust

Rtl Stb d

1. Von dem Stützingischen Legat der 1000 Rtl auf dem Kirchspiel Wissel à 4 p[ro]Cent pro term[ino] d 6. April 1774 40 Rtl Interessen in 3/4 berl. agio pro Rtl 10 Stb

2. Von den 300 Rtl Cap[ital] auf Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] d. 31. Maii 1774 12 Rtl Interessen in 3/4 berl. agio pro Rtl 10 Stb, thut 1 Rtl 30 Stb

3. Von dem 200 Rtl Cap[ital] ehemdem bey Nic. v. Dorsten, nun Masso mit 30 Rtl 40 Stb agio in coursirender Mütze bey dem Rentmstr. Landhövel zu Calbeck à 5 p[ro]Cent pro term[ino] d 13. Aug. 1774 Rest 11 Rtl 50 Stb NB Capital und Zinßen sind von D Baumann eingeklaget.

4. Von 400 Rtl Cap[ital] auf der Düsselt à 4 p[ro]Cent pro term[ino] d 24 Aug. 1774 16 Rtl

Interessen in holländ. Mütze agio 48 Stb
 Von diesen 4 Posten ist nach Abzug pro Classi
 Duisburg eingegangen laut Synodalrechnung

16 26

5. Von dem Biesenhorstischen Cap[ital] ad 525 Rtl
 nunmehrro reducirt zu 437 Rtl 30 Stb edictmäßig
 auf dem Amt Büderich à 4 p[ro]Cent. Die Interessen
 p. Trinit. 1774 in berl. Cours 21 Rtl 52 Stb 4 d agio
 pro Rtl 11 Stb - 4 Rtl 1 Stb
 davon ist pro Classe Duisburg eingegangen laut
 Synodalrechnung

8 41 4

Sa

19 7 4

Auftheilung

Diese 19 Rtl 7 Stb 4 d sind unter 29 Schulmstr.
 zu vertheilen. Um diese Vertheilung desto bequämer
 zu machen, füget D Otterbein Sen. dazu
 beträgt jedem 40 Stb

12 4

welche mitgenommen haben

19 20

für 5 zu Duisburg	D Otterbein Sen.	3 Rtl 20 Stb
8 zu Mülheim	D Pithan	5 20
6 zu Kettwig	D Kraushaar	4
4 zu Alsum, Stockum, Aldenrath, Hamborn		
der Aelteste Henr. auf dem Kamp	2	40
3 zu Holten Biefang, Gartrop		
D Wesendonck		2
1 zu Hiesfeld	D Cochius	40
1 zu Dinslacken	D Wurm	40
1 zu Essen	D v. Halfer	40

19 20

[<137]

Tit. VII.

Zum Gewinnst der Hambornischen Schulen

Rtl Stb d

Zum Hambornischen Schulgewinnst war voriges Jahr
 laut Post Acten ej[us] a[nn]i in Cassa

12 29

Dieses Kommen wie gewöhnlich dazu aus den
 Interessen der 300 Rtl auf den Duisburgischen
 Stadtmühlen, vid. Tit, V. N. 4

30

Sa

12 59

Restanten

vide	1. Von den 175 Rtl auf Duisburg	18 5
Rechnung	2. Von 400 Rtl ibidem	41 20
Tit. V	3. Von 125 Rtl ibidem	12 55
N. 1	12. Von 30 Rtl auf Voerde 5 Jahr	6
	13. Von 42 Rtl 40 Stb 3 Jahr ibid[em]	5 7 1

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen
die zeitl. Moderatores Classis
mit ihrer Unterschrift

F. von Halffer
Class[is] Duisb. p. t. Praeses

G. L. Meister
Class[is] h. t. Scriba

[<138]

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXIII, gehalten in der Kirche zu
 Essen, den 8 ten Maii 1776

§ 1
 Classis Eröffnung

D Praeses von Halffer bewillkommete die anwesende Herren Brüder freundlich und eröffnete diese Classicalhandlung mit einer kurtzen Anrede an dieselben und andächtigen Gebäth zu Gott.

§ 2
 Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Iken über den vorgeschriebenen Text Psalm 29, 9 gehalten und nach geschehener Umfrage orthodox und erbaulich befunden.

§ 3
 Praesentes

Aus denen überlieferten Credentialien ersahe man, daß ad Classem deputiret waren

	Prediger	Aeltesten
von Duisburg	D Iken	D Otterbein Sen. loco Senioris
	D Meister, Classis Scriba	
Mülheim	D H. D. Otterbein Junior	
Kettwich	D Hoffmann	Johann Cremer
Dinslacken	D J. J. Wurm	
Holten	D J. L. Wesendonck	
Essen	D F. von Halffer, Cl. Praeses	H Flashoff
Ruhrort	D J. C. Meibohm	H Nienhaus
Meyderich	D J. J. A. von der Kuhlen	
Beeck	vacat	
Hiesfeldt	D J. A. Cochius	
Voerde	vacat	
Gartrop	vacat	

§ 4
 Absentes

Abwesend waren D Kersten von Beck und D Hoesch von Voerde, welche wegen hinlänglichen Ursachen entschuldiget worden. D Bertram ist wieder ohne Entschuldigung ausgeblieben.

§ 5
 Correspondence cum Classe Meursanae

Ex Classe Meursana ist erschienen F. H. Brünings, V. D. M. zu Niederbudberg qua Scriba Classis, welcher D Praesidem wegen häufigen Angelegenheiten hat entschuldiget.

§ 6
 Censura morum

Censura morum raitone eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob keine Beschwerde vorgekommen.

[<139]

§ 7

Neue Moderatores

Hierauf wurde zur Wahl neuer Moderatores geschritten und sind per plurima erwählt worden
in Praesidem D Iken,
in Scribam D Wesendonck.

§ 8

Der neuerwählte D Praeses setzte die Handlung mit einem andächtigen Gebäthe fort.

§ 9

Classicalgelübde

Alle anwesenden Herren Brüder, sowohl Prediger als Aeltesten, haben orthodoxiam fidei, studium pietatis et debitum silentium mit Hand und Mund angelobet.

§ 10

Kirchenvisitation

Die Kirchenvisitation ist gehalten, wie ex relatione DD Exmoderatorum erhellet. Es ist nach dem Zustand der Gemeinen, der Amtsführung der Prediger, der Beschaffenheit der Schulen, dem Verhalten und Fleiß der Schulmeister, dem Betragen und Aufmerksamkeit der Consistorien, imgleichen der Haltung der jährlichen Predigt über das 6 te und 7 te Gebott, wie auch nach den Kirchen- und Lagerbüchern und dem Verzeichnüß der bey denen Predigern beruhenden Schriften Nachfrage geschehen und stehet hiervon ad Acta zu notiren:

1. daß die beyden DD Meibohm zu Ruhrort und Wesendonck zu Holten das Duplum des Registers der bey den Prediger beruhenden Schriften angefertigt und ein Exxemplar davon ad Archivum eingeliefert haben, welches auch daselbst verwahrlich hingelegt worden ist. Die übrigen Herren werden es künftig besorgen.
2. Die Erklärung wegen der zu errichtenden Proselytencasse, und der Bestimmung des Beytrages einer jeden Gemeinde geschieht in Classe.
3. Die Predigt über das 6 te und 7 te Gebott, imgleichen die Erndtepredigt ist gehalten.
4. Die Collecte vor den Hallische Freytische werden in Classe eingebracht.
5. Zu Voerde ist dißmahl aus den in dem Circularschreiben angeführten Ursachen dieses Geschäfte schriftlich verrichtet worden.

§ 11

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLXII, gehalten in der Kirche zu Holten, den 17. Maii 1775, sind verlesen.

[<140]

§ 12

Veränderungen im Ministerio sollen in das neue Register der Prediger und in das Boekzaal inseriret werden

Es bleibet dabey, daß die Veränderungen im Ministerio in das Nahmenregister der Prediger wie auch in das Boekzall fernerhin sollen inseriret werden, was den letzteren insbesondere zu inseriren

ist, wird D Otterbein Sen. in acht nehmen, weshalb der zeitl. D Praeses ihm zur rechten Zeit davon benachrichtigen wird.

§ 13 ad 15

Wegen denen Schulcapitalien der Aldenrader Schule

Die 25 Rtl bey H. W. Deuser in Holten, wovon bis dato noch keine Obligation vorhanden, sind mit denen übrigen Acten der Aldenrader Schule berits à Classe d[em] H Doctor Keller in Dinslacken aufgetragen, um davon Obligation zu besorgen, und wird also D Wurm zu Dinslacken ersuchet, d[em] H Doctor Keller deswegen Erin- nerung zu thun.

D Kersten von Beeck übersandte zwey gerichtl. Obligationen, die eine von 50 Rtl berl. courant der Aldenrader Schule zugehörig, sprechend auf Heinrich Bruggemann, modo Portmann in Alsum, d[e] d[ato] Dinslacken, den 9 ten Decembr. 1775.

Die andere, halb vor die Schule zu Alsum, und die andern Halbscheid vor die Schule zu Aldenrade, sprechendt auf die Eheleute Wilh. & Aletta Buschmanns, genandt Stinneckens zu Alsum d[e] d[ato] Dinslacken den 1 ten Septembr. 1773, welche D Otterbein Sen. ad Archivum classicae zu besorgen, sind übergeben worden.

D Meibohm zeigte Classi an, daß der Schulmeister Cölsch zu Aldenrade mit Hinterlaßung verschiedener Schulden entwichen, und wegen der Schule sich jetzo verschiedene Sachen in Unordnung befänden, als

1. ein Capital von 50 Rtl, welche auf Nüsmanns Kathe vom 24 ten Aug. 1741 stehen, besagte Kathe soll der Cölsch an die Wittib Dams unbeschweret verkauft haben, und weigert sich solche jetzo, die Interessen an den Schulmeister von Staa zu bezahlen.

2. Ein Capital von 25 Rtl, welche bey Henrich Wilhelm Deuser in Holten stehen, wovon aber gar keine Obligation vorhanden.

3. Eine Obligation von 100 Rtl, sprechend auf die Eheleute Hülskens, welche der entwichene Schulmeister Cölsch den 14 ten Septembr. 1765 sich wieder ablegen und auszahlen laßen, auch dafür in seinem Nahmen quittiret, wie die überlieferte copleyliche Obligation ausweist. Weilen es aber nicht wohl begreiflich, auf was Art der Cölsch die Originalobligation sollte in Händen bekommen haben, so wurde DD Moderatoribus aufgegeben, bey der zu Beeck zu haltenden

[<141]

Kirchenvisitation mit dem Herren Prediger Kersten das Archiv daselbst einzusehen, ob sich in demselben sonst noch Obligationen oder andere zur Aldenrader Schule gehörige Schriften finden mögten.

Zugleich wird denen Eheleuten Hülskens aufgegeben, die Originalobligation hiervon D Meibohm in Zeit von 8 Tagen vorzuzeigen, im Weigerungsfall solches dem löblichen Landtgericht zu Dinslaken soll angezeigt werden.

4. Da auch durch den Schwiegersohn Schwenger während der Abwesenheit des gewesenen Schulmeisters Cölsch 2 Rtl 30 Stb von den Interessen, so dem jungen Schulmeister competiren, gezogen und das Landtgericht unterm 17 Febr. 1776 die Verordnung an Classen ergehen laßen, daß alle Schuldner von Cölsch sich in termino peremptorio auf den 6 ten Maii a[nni]

c[urrentis] zu Dinslacken melden sollen, so wird D Wurm hiermit à Classe committiret, weilen er am Ort des Landtgerichts wohnt, um dieser wegen mit dem H Landrichter Bordelius zu reden, und wird D Meibohm ihme die dazu erforderliche Acten übersenden. Wobey noch zu mercken [e: erinnern], daß Classis mißfällig vernehmen müssen, daß daß von denen 27 Rtl 15 Stb, welche der entwichene Cölsch zur Reparation der Aldenrader Schule von dem H Landrichter Bordelius (an welchen die Gelder ex aerario aus Cleve gesandt sind) empfangen, wenig oder fast gar nichts zur Reparation der Schule angewandt.

In Ansehung des von Hülsken formirten Bestecks wegen Reparation der Aldenrader Schule findet Classis vor gut, daß da Hülsken eben die Persohn, welche die Classe wegen denen zur Aldenrader Schule gehörigen 100 Rtl bereits zu Dinslacken eingeklaget, das Besteck von einer anderen Persohn müsse angefertigt werden, und alsdann der Schulmeister von Staa selbiges D Praesidem Iken überliefern solle, welcher ihme dann zum Behuf dieser Gelder mit einem Collectenpatent versehen wird, und zweifelt Classis nicht oder die Gemeinen unserer Classe werden darzu nach Vermögen beytragen. Zugleich ersucht Classis aufs neue D Meybohm und den H Meurs zu Beeck, weiter die nöthige Inspection der Aldenrader Schule gütigst wahrzunehmen.

§ 14 ad 17

Wegen der Syberg Voerdischen Concourssache

D Expraeses referirte, daß die in diesem §pho noch versprochenen Gelder an den H Criminalrath Sack bereits von ihm bezahlet und die Quittung davon sich in denen Manualacten vorfinden würde.

[<142]

§ 15 ad 18

Wegen des Bremenkampfs Guth, zur Hamborner Schule gehörig

Berichtet D Meybohm, daß da der Bewohner des Bremenkampfs Guth das Besteck von dem zum Bau nötigen Holtz noch nicht eingeliefert, ihme auch noch keine Bäume wären angewiesen worden, sobald er aber daßelbe dem von Classe dazu deputirten D Meurs in Beeck vorzeigen werde, die dazu benötigte Bäume ihme alsdann sofort angewiesen werden sollen.

§ 16

Wegen denen Synodalreisekosten in kleinen Gemeinen

D Expraeses hat sowohl die von denen drey Candidaten Otterbeins empfangene Gelder ad 12 Rtl, imgleichen die von denen 300 Rtl auf der Cämmerey zu Ruhrort stehende Interessen ad 13 Rtl 40 Stb schlecht Geld bezeichnet, und wird zugleich hiebey von Classe beschloßen, daß wann hinführo kleine Gemeinen ad Synodum deputiret werden, die Synodalkosten pro rata von denen vermögenden Gemeinen denen kleinen sollen vergütet werden.

§ 17 ad 19

Jährlicher Beytrag ad fundum viduarum

Der Beytrag ad fundum viduarum ist wie im vori- Jahr geschehen und folgender Gestalt entrichtet worden

D Otterbein Senior 1 Rtl

Iken 1

Meister 1

Otterbein Junior	1
Pithan	1
Hoffmann	1
Kraushaar	1
Wurm	1
Wesendonck	1
Halffer	1
Meybohm	1
Kersten	1
von der Kuhlen	1
Cochius	1

 Summa 14 Rtl
 welche 14 Rtl D Otterbein Senior in Empfang genommen hat.

§ 18 ad 21

Mülheimer Gravamen wegen des Kirchenbaues des Jesuiten

Classis verpflichtet sich ferner, der Gemeinde zu Mülheim in nöthigen Falle wegen des Kirchenbaues des Jesuiten alle mögliche Assistance bey veneranda Synodo zu leisten.

§ 19 ad 22

Lagerbuch des Classical Wittwenfonds

Die Sache bleibt nicht nur empfohlen, sondern es wird auch zugleich hierdurch beygefüget, daß baldmöglichst zur Verfertigung deßelben geschritten werden soll.

[<143]

§ 20 ad 23

Classis Zinsen

Sind eingekommen, wie die Post Acta dociren.

§ 21 ad 24

Visitationsunkosten

In Ansehung dieses §phi bleibt es bey dem vorigen, daß die Visitationskosten wie sonst gewöhnlich in Classe sollen. berechnet werden.

§ 22 ad 25

Interessen des geistl. Darlehns

Sind von D Expraeside v. Halffer an jede Gemeinde pro rata, und zwar pro 1775/76 ausgetheilet worden.

§ 23 ad 26

Lagerbuch zu Mülheim

D Otterbein Jun. berichtet, daß sie mit der Verfertigung des Lagerbuchs annoch beschäftigt wären, und solle selbiges sobald wie möglich, völlig zustande gebracht werden.

§ 24 ad 27

Die Kirchenschriften von der Wittibe des verstorbenen Predigers gleich abzuholen

Zur Verhütung des Verlustes der Kirchenschriften bleibt es denen Consistoriis fernerhin empfohlen, gleich nach Absterben der Prediger diese Schriften, wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder des Pastoris loci, bey der hinterbliebenen Wittibe [e: Wittwe] gleich abzuholen.

§ 25 ad 28

Es sollen nicht mehr als 2 leibl. Brüder, u. dieses nur im Nothfall, im Consistorio seyn

Dieser §phus, daß nicht mehr als zwey leibliche Brüder, und dieses auch nur im Nothfall, zu gleicher Zeit im Consistorio seyn sollen, bleibt allen Consistoriis ernstlich empfohlen, um sich bey der Wahl neuer Consistorialen genau nach dieser Vorschrift zu richten.

§ 26 ad 29

Extract. casuum specialium ex Actis Classis et Synodi

D Kraushaar und D von Halffer werden den Extractum casuum specialium sobald als möglich besorgen.⁴¹

[<144]

§ 27 ad 30

Einsendung der jährl. Listen von Gebohrenen, Verstorbenen pp

Das Synodalgesetz, vide § 20 Act. Synodi 1774, die Einsendung der Liste der Gebohrenen pp betreffend, bleibt allen Herren Classicalbrüdern eingeschärfet, daß solche hinführo jederzeit an die Obrigkeit Loci und an den Praesidem Classis medio Novembris geschehen müße.

§ 28 ad 31

Collecte für die Hallische Freytische

Von denen für die Freytische zu Halle in den Gemeinen der Classe gehaltenen Collecten ist Stante Classe in Berliner Courant eingekommen

von Duisburg	3 Rtl 1 Stb
Ruhrort	1 5
Holten	30
Dinslacken	15
Hiesfeldt	10
Beeck	1
Meyderich	30

Summa

6 Rtl 31 Stb

§ 29 ad 32

Publicanda

Nach dem Rescript von hochlöbl. Regierung de anno 1767 sollen alle Publicanda, die sich nicht auf die Cantzel schicken, durch die Küster abgelesen werden.

§ 30 ad 35

Wegen der Lagerbücher

Diesem Imposito vner. Synodi wegen Nachsehung der Lagerbücher ist von D Expraeside bey denen Kirchenvisitationen ein Genügen geschehen.

§ 31 ad 36

Wegen denen Inventariis der Kirchenschriften

Die Gemeinen zu Ruhrort und Holten haben ihr verfertigtes Inventarium ad Archivum classicale eingeliefert. Wie es mit der Verfertigung dieses Inventarii bey denen übrigen Gemeinen stehe, weisen die diesjährige Visitationsacten aus.

§ 32 ad 37

Wegen der Listen der Gebohrenen pp

⁴¹ Zwar war die Kirchenordnung das eigentliche Gesetzbuch für die Kirche, daneben aber hatten auch die Beschlüsse der Klasse wie der Provinzial- und der Generalsynode die Bedeutung wirklicher Kirchengesetze, darum wiederholt die Aufforderung, Auszüge anzufertigen.

In Ansehung der Listen der Geborenen bleibt es bey dem bestimmbten Synodalgesetze, nur wird dieses noch hinzugefüget, daß die Liste A. B. C. D. in duplo an die Praesidibus Classium, die Liste D. aber der Obrigkeit loci eingeliefert werden müssen, auch ist genau nachzusehen, daß beyde darinn übereinstimmen, daß sie die Zahl vom 1 ten November ab anno ad annum enthalten.

§ 33 ad 38

Deputation der Aeltesten ad Classem

Von Mülheim, Beeck, Dinslacken und Hiesfeldt deputiret.

§ 34 ad 39

Wegen Portofreyheit in Kirchensachen

Auch dieser §phus bleibt in seiner Kraft, falls nemlich einer oder der andere der Herren Brüder den Vorfall haben mögte, daß auf Postämtern in Kirchensachen Porto gefordert würde, man solches

[<145]

alsobald D Praesidi Synodi anzeigen solle, welcher darauf der hochlöbl. Regierung allerunthänigste Vorstellung thun wird. Wobey aber den Herren Brüder zur Nachricht dienet, daß sie bey der Versendung der Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchen, sich auch vorsehen müssen, daß in solchen Briefen nichts anderes als Kirchenangelegenheiten beygefüget werden.

§ 35 ad 41

Wegen Post Acten

Die Post Acten sind von D Otterbein Sen. verlesen, richtig befunden und von Moderatoribus unterschrieben worden. Was die zwey Capitalien von 30 Rtl und 40 Stb, welche in denen Jahren 1769 den 28 Octobr. und 1771 den 6 ten Junii auf Voerde sind geschoßen worden, betrifft, so übernimmt Classis diese beyde kleine Capitalien (weilen die Wittiben darunter nicht leyden können und man auch nicht weiß, wann und ob sie wohl wieder gar abgelegt würden) nach und nach abzulegen, und wird also in der künftigjährigen Classical-versammlung die Hälfte des ersteren ad 30 Rtl mit 15 Rtl und die restirende Interessen von beyden Capitalien entrichtet werden.

§ 36 ad 43

Beschwerführung wegen der abefohlenen Trennung der 3 Hondschaften von der Kettwiger Gemeinen

D Hoffmann referiret, daß es puncto dieser Hondschaften bis daran bey bißherigen Stille verbliebe, da sich aber neue Attentata ereignen könnten, bathe derselbe nomine Consistorii und der Gemeine, daß vener. Classis auf solchen Fall dieselbe nachdrücklichst bey ven. Synodo vertreten wolle.

Res[olutum] Classis:

Classis urtheilet, die Bitte des Kettwiger Consistorii höchst billig zu seyn und verspricht alle mögliche Assistence.

§ 37 ad 45

Nähere Vorstellung wegen der piorum corporum zu Gartrop

Weilen Classis wegen dieser Sache noch nichts näher berichtet worden, so wird D modernus [Praeses] Iken dem H Richter Pagenstecher zu Wesel schreiben, wie weit diese Sache gefordert.

§ 38 ad ad 47

betrifft den Schluß ven. Syn. Gener. wegen Verachtung u. Versäumung des h Abendmahls

Classis imponirtet denen Consistoriis, darauf zu sehen, daß keine Persohnen zu Aeltesten gewählt werden, welche durch eine längere Versäumung des h. Abendmahls der Gemeine ärgerlich sind.

[<146]

§ 39 ad 48

Collectvorschreiben für die 2 te Schule zu Kettwig

Deputati Kettwichenses bitten, das Collectvorschreiben von D Praeside zu erneuern.

§ 40 ad 50

Collecte Stante Classe für des blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeld

Für des blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeldt ist Stante Classe eingesamlet 1 Rtl 26 ½ Stb, welche D Cochius zu ferneren Besorgung mitgenommen.

§ 41 ad 52

Wegen Abholung der Kirchenschriften und Inventarii derselben

Classis wird zu seiner Zeit wegen Abholung der Kirchenschriften aus dem Hauße eines verstorbenen Predigers Sorge tragen, wie sie denn schon würcklich für die Ausfertigung des Inventarii laut § 31 horum Actorum nachdrückliche Erinnerung gethan hat.

§ 42 ad 56

Wegen Einführung der neuen Lieder

Die Einführung der neuen Lieder ist überall geschehen.

§ 43 ad 57

Anzeige wegen der zu öffentlichen Ämtern zuzulassenden Persohnen

D Praeses Classis Duisb. wird allemahl darüber wachen, daß, wenn Persohnen zu öffentlichen Ämtern zugelaßen werden, welche ihr Glaubensbekenntuß noch nicht abgelegt, davon Anzeige geschehe.

§ 44 ad 61

Project das Wittwenjahr betreffend

Classis beziehet sich auf die im vorigen Jahr vener. Synodi übergebene Vorstellung und beharret, weilen dieselbe für ihre Gemeinen am vortheilhaftigsten befindet, bey der vorigen Observance.

§ 45 ad 64

Beytrag zur Proselytencasse

Zur Einrichtung einer Proselytencasse wollen beytragen

Duisburg 2 Rtl 30 Stb

Kettwig - -

Ruhrort 1

Holten 1

Beeck 1

Meyderich 1

Dinslacken 20 Stb

[<147]

§ 46 ad 60

Wegen der zu Ruhrort verrichteten lutherischen Kindtaufe

Laut Extract ex Actis Duisb. den 18. Martii 1776 hatte D Meibohm angezeigt, daß die lutherische Synode beym Hofflager in Berlin angegeben, daß so wenig im Hertzogtum Cleve als insbesondere zu Ruhrort weder von Reformirten noch Lutherischen jura stolae an

Prediger oder Küster bezahlet, auch kein Prediger oder Küster derselben in seinem Beruf versichert worden. Nun hätte zwar die Gemeinde zu Ruhrort aus hinlänglichen Zeugnüßen, sowohl ihrer eigenen als benachbarten Gemeinen diese falsche Angabe wiederle-get. Weilen man aber nicht wißen können, was vielleicht vor Antwort aus Berlin darauf erfolgen werde, so bähthet Consistorium bey etwa-iger erfolgenden wiedrigen Antwort die Unterstützung, sowohl vener. Classis als Synodi in dieser Sache ergebenst aus, um so mehr, da die gantze lutherische Synode nicht allein die Sache bisher contra Ruhrort geführet, sondern auch in der letzteren gänzlich falschen Angabe venerand[am] Synodum attaquiret.

Resolutio Classis:

Classis findet diese Bitte des Ruhrortischen Consistorii nicht allein höchst billig und verspricht alle mögliche Assistance, sondern es wird auch modernus D Praeses vener. Synodum um nöthige Hülfe und Unterstützung geziemend ersuchen.

§ 47 ad 67

Wegen des schwachsinnigen Schulmeisters zu Mörmpter

Classis hätte zwaren aus schuldigster Ehrerbietung gegen die hochlöbl. Regierung den Betrag ad 12 Rtl 30 Stb bezahlet, nachgehends aber in ihren Gemeinen solche Vorwürfe der Armut und Dürftigkeit gefunden, daß es ihr ohnmöglich, diesen Beytrag ferner leisten zu können.

§ 48

Verlesung der Synodal-Prov. Acten

Acta Synodi Provincialis Clivensis reformatae CLIX, gehalten in der Kirche zu Rees, den 13. 14. & 15 ten Junii 1775 sind verlesen.

§ 49 ad 20

Actorum Synodi Wegen der Liste der Geborenen p

Es bleibt bey dem Gesetz, daß die Liste der Geborenen, Verstorbenen pp zu eben dieser Zeit D Praesidi zugestellet werden müssen, wann sie bey denen Gerichten und Magistraten einzusenden sind, und zwaren anfangs Nobembris.

§ 50 ad 29

Act. Synodi Defrayrung der Haußprediger

Die Haußprediger werden à Classe Vesaliensi & Duisburgensi ferner biß auf weitere Auskunft freygehalten.

[<148]

§ 51 ad 41

Act. Synodi Verordnung Syn. Gener. wegen Veränderung der Catechismuspredigt in eine öffentliche Catechisation

Dieser à Synodo genommenen Schluß vener. Synodi Gener., daß die am Sonntag Nachmittage zu haltende Catechismuspredigt bey ihren Gemeinen, wo nur ein Prediger stehet, in eine öffentliche Catechisation zu verwandeln sey, wird bey denen Gemeinen, wo es thunlich, eingeführet werden.

Denen Gemeinen aber, wo des nachmittags gar nicht geprediget, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentliche Catechisation oder eine Wiederholung der Vormittagspredigt durch Fragen und Antworten zu halten.

§ 52

Verlesung der General-Synodal Acten

Acta Synodi Gener[alis] L, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg von dem 13 bis 20 Junii, sind verlesen.

§ 53 ad 23

Act. Syn. Gen. Wegen der Catechisation aus dem Heidelbergischen Catechismo Daß die Catechisationen nach dem Heidelbergischen Catechismo ferner eyfrigst sollen betrieben werden, wird wiederholet und ernstlich eingeschärfet.

§ 54 ad 57

Act. Syn. Gen. Betrifft das Gesetz, keine Inexaminatos zur Cantzel zu laßen Vermöge dieses §phi sollen keine Inexaminatos zur Cantzel gelaßen werden, bevor sie ein Testimonium diligentiae & vitae von einem der Herren Professoren vorgezeigt haben.

§ 55

Wegen Adjugirung des Schulmeisters Sohn zu Hamborn Da der Schulmeister zu Hamborn bereits alt und unvermögend geworden, seine Schule ferner halten zu können, auch derselbe und die Eingeseßenen, und zwaren letztere schriftlich bey der Classe Ansuchung gethan haben, daß ihm sein Sohn bey seinen Lebenszeiten adjungiret werden mögte, so haben die zeitl. Herren Moderatores mit Zuziehung derer beyder Herren Prediger zu Duisburg und D Meybohm zu Ruhrort denselben zu prüfen, ob er die erforderliche Geschicklichkeit dazu habe und sodann nach Befinden das Nöthige zu veranstalten, indem vener. Classis im Fall, daß er tüchtig befunden, die Adjunction genehmiget. Es hat sich also derselbige bey D Praeside moderno zu melden und Bescheid einzuholen, wann er sich zur Prüfung sistiren solle.

[<149]

Imposita

§ 56

Wegen Endigung der Classicalversammlung an einem Tage Diesesmahl ist die Classicalversammlung wieder an einem Tage geendiget worden, und man wird Sorge tragen, daß solches, wo nur immer möglich, ins Künftige ebenfalß an einem Tage vollbracht werden.

§ 57

Künftige Versammlung der Classe zu Kettwich Es wird sich künftiges Jahr die Classe zu Kettwich versamlen, die Predigt wird D Meister über 2. Corinth. 4, V[er]s 5 halten, deßen Substitutus ist D Cochius. Es wird vor allen die Kürtze empfohlen.

§ 58

Deputati ad Synodum Zur bevorstehenden Synodalversammlung sind, nebst denen zeitl. Herren Moderatoren deren Substituti DD Exmoderatores, deputiret D v. Halffer, deßen Substitutus D Otterbein Senior und ein Prediger von Mülheim. Aelteste geben dieses Jahr Duisburg und Kettwich.

§ 59

Censura Morum Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Wiedriges vorgefallen.

§ 60

Vorrath in Bursa Classis

In Bursa Classis ist diesmahl nur 27 Stb gewesen.

§ 61

Überreichung des Classicalsiegels und Übergebung der Classickiste und darinnen befindliche Büchern und Schriften

Die Classickiste ist mit denen darinnen befindlichen Büchern und Schriften, dem Classicalsiegel und Manualacten D Praesidi moderno von D Expraeside überreicht worden.

§ 62

Classis Schluß

Zuletzt ist diese Classicalversammlung von D Praeside mit einer kurzen Rede und andächtigem Gebäthe zu Gott beschloßen und diese Acten von zeitl. Moderatoren unterschrieben worden.

J. L. Wesendonck
Cl[assis] Duisb. h. t. Scriba

[<150]

Post Acta Classis Duisburgensis
Anni 1776

Tit. I.

Bestand des vorigen Jahres

Rtl Stb dt

Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten deßelben

74 3 4

Tit. II

Abgelegte Capitalien

Dieses Jahr keine. Nur ist, vide Act. Class. extraord[inaria], gehalten zu Duisburg, den 28. März 1776 gut gefunden worden, daß die von den Kriegsjahren restirenden Interessen der Stadt Duisburg, weil die Wittwen der Stadt zum fundo [viduarum] fließen sollen

72 20

Tit. IV.

Jährlicher Beytrag ad fundum

Dieses Jahr haben wieder ad fundum [viduarum] beygetragen, so D Otterbein Sen. in Empfang genommen

D Otterbein Sen. 1

Iken 1

Meister 1

Otterbein Jun. 1

Pithan 1

Hoffmann 1

Kraushaar 1

Wurm 1

Wesendonck 1

v. Halffer 1

Meibohm 1

v. d. Kuhlen	1		
Kersten	1		
Cochius	1		

	14		14

		Sa	146 23 4

Tit. IV.

Ausgethane Capitalien

1. An die Eheleuthe Joh. Reinhard Herx und Magdalene, gebohrene Riegels, den 24 April 1776	100		
2. An die Eheleuthe Matthias Grassen und Helene Maria Buschmann, den 11 Jan. 1776 in Duisburg	25		

bleiben also in Cassa	21	23	4

Pars II

Von den Interessen, die vertheilet werden

Tit. I.

Interessen, welche den Wittwen der Duisb. Classe allein zugehören

[<150]

	Rtl	Stb	dt
1. Von den 175 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1774/75 in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 12 Stb	7	1	3
2. Von 400 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig, pro anno 1774/75 auch in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 12 Stb	16	2	24
3. Von 125 Rtl auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro anno 1774/75 in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 12 Stb	5		45
NB Die restirenden Interessen der drey vorhergehende Cap[italien] sind eingekommen in Scheidemüntze den 30 Nov. 1775			
4. Von 300 Rtl Cap[ital] auf Duisburgischen Stadtmühlen zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1774 in 3/4 berl[inisch] und 1/4 Scheidemüntze das Berl[inische] umgesetzt p[ro]Rtl à 12 Stb	12		
1 - 48			
Hievon ab zum Hamborner Schulgewinnst	30	1	18
5. Von 200 Rtl Cap[ital] auf Kamps Hoff zu Dinslacken zu 4 p[ro]Cent per D Kersten gantz berlinisch	8		
agio per Rtl 12 Stb	1	36	
6. Von 50 Rtl Cap[ital] auf der Synodal obligation bey Abraham Reemann zu Duisburg			

per deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig zu 4p[ro]Cent pro term[ino] 1775	2
7. Von 200 Rtl Cap[ital] bey Wittwe Jänniken Krachten in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 6. Dec. 1775	8
8. Von 100 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuthen Buschmann modo deßen Erben zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24 Nov. 1775	4
9. Von 50 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuthen Vietor in Duisburg pro term[ino] den 6 Dec. 1775	2
10. Von 50 Rtl Cap[ital] bey demselben den 29. April 1775, vide Tit. IV post Act ad praeteriti	2
11. Von 100 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuthen Herx in Duisburg den 20. Jul. 1774 pro term[ino] eod. 1775 vide Post Acta modo Tit	4
12. Von 100 Rtl Cap[ital] bey denselben den 29 April 1775, vide Post Acta modo citata pro term[ino] eod. 1776	4
13. Von 30 Rtl für Voerde vorgeschossen den 28 Oct. 1769, vide Post Acta a[nn]i 1770 Tit. IV Rest nunmehr 6 Jahre 7 Rtl 12 Stb	
14. Von 42 Rtl 40 Stb für Voerde den 6 Junii 1771, vide Post Acta a[nn]i 1771, Tit. IV Rest nunmehr 4 Jahre 6 Rtl 49 Stb 4 dt [<152]	
15. Von 125 Rtl D Cochius 1 Jahr Interessen	1

Sa	82 6

Pars II.

Tit. III

Interessen von den Synodalcapitalien, wovon die
Witwen der Duisburgischen Classe nur 1/3 genießen

1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlem stehenden 1000 Rtl Cap[ital] zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl Interessen, darüber wird in Synodo dis- poniret werden.	
2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn à 4 p[ro]Cent den 31 Maii 1775 8 Rtl Interessen agio von 3/4 in berl. Cours pro Rtl 11 Stb 6 dt	
3. Von 100 Rtl Cap[ital] bey Abraham Reemann per deßen Bruder zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 14 Tage vor Himmel- fahrt 1775 4 Rtl	
Von N. 2 u. 3 pars 3tia [tertia] Classis Duisburgensis	4 22

Sa	86 28

Vertheilung dieser Summa
welche mitgenommen
für die Fr[au] Wittwe Cochius 17 Rtl 18 Stb

D Cochius		
für die Fr[au] Wittwe Merckens	17	18
D Wurm		
für die Fr[au] Wittwe Neuhaus	17	18
D Hoffmann		
für die Fr[au] Wittwe Wurm	17	18
D v. d. Kuhlen		
für die Fr[au] Wittwe Steinberg	17	18
D Otterbein Sen.		

	86	30

Pars II

Tit. III

Interesse von den Synodalcapitalien für die dürftigen Prediger u. Schulmstr., wovon Classis Duisburgensis 1/3 geneust

1. Von dem Stützingischen Legat der 1000 Rtl auf dem Kirchspiel Wissel à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 April 1775 40 Rtl Interessen agio für 3/4 in berl. Cours 10 Stb pro Rtl 5 Rtl

2. Von den 300 Rtl Cap[ital] auf Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] de 31 Maii 1775 12 Rtl Interessen agio für 3/4 berl. Cours 12 Stb pro Rtl 1 Rtl 48 Stb

3. Von denen 236 Rtl 40 Stb bey Sandhövel bey Calbeck à 5 p[ro]Cent pro term[ino] den 13. Aug. 1775 11 Rtl 50 Stb restiren beyde Jahre [<153]

4. Von den 400 Rtl Cap[ital] auf der Düsselt à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 29. Aug. 1775 in Clevischen Müntzen, der Stb zu 38, thun 16 Rtl agio 48 Stb

5. Vob den Biesenhorstischen Synodal-Armen-Capital auf dem Amt Büderich à 437 Rtl 30 Stb zu 5 p[ro]Cent pro Trinit. 1775 in berl. Cours 21 Rtl 52 Stb 4 dt, agio pro Rtl 11 Stb 4 Rtl 5 dt, davon noch vom vorigen Jahr Rest Rtl 44 Stb

Von diesem 5 Posten ist nach Abzug der andern Obligation à v[eneranda] Synodo pro parte Tertia Class. Duisb. laut Synodalrechnung de a[nn]o 1775 eingekommen

31 44 3

hinzugefüget hat D Otterbein Sen. , um die Vertheilung bequämer zu machen

9 5

31 54

Pars II

Tit. IV

Austheilung

Diese 31 Rtl 54 Stb unter 29 Schulmstr. vertheilet, beträgt jedem 1 Rtl 6 Stb

für 5 zu Duisburg 5 30

D Otterbein Sen.

für 8 zu Mülheim D Otterbein Jun.	8 48
für 6 zu Kettwig D Hoffmann	6 36
für 4 zu Alsum, Stockum, Al- rath u. Hamborn D Wesendonck	4 24
für 3 zu Holten, Biefang und Gartrop	3 18
für 1 zu Hiesfeldt D Cochius	1 6
für 1 zu Dinslacken D Wurm	1 6
für 1 zu Essen D v. Halffer	1 6

	31 54

Pars II

Tit. V.

Zum Gewinn der Hambornischen Schule

Zum Hambornischen Schulgewinn war voriges

Jahr laut Post Acta ejus anni in Cassa

[<154]

12 59

Transport

Rtl Stb dt

12 59

Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu

aus den Interessen der 300 Rtl auf den

Duisburgischen Stadtmühlen

vide p[ars] II T. I N. 4

30

13 29

Restanten

Die auf der Stadt Duisburg restirenden Interessen

sind endlich den 30 Nov. 1775 in coursirender Müntze

mit 72 Rtl 20 Stb abgeföhret worden und bereits

oben p[ars] I Tit. II aufgeföhret,

restiren also noch

vide Nr. 13 Von 50 Rtl auf Voerde 6 Jahre
Rechn.

7 12

p[ars] II Nr. 14 Von 42 Rtl 40 Stb ibid. 4 Jahre
T. I.

6 49 4

14 1 4

Die Richtigkeit dieser Abschrift bezeugen
die zeitlichen Moderatoren Classis mit
ihrer eigenhändigen Unterschrift
D Iken p. t. Praeses

J. L. Wesendonck
Class. Duisb. p. t. Scriba

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXIV, gehalten in der Kirche zu
Kettwich, den 30 ten April 1777

§ 1

Classis Eröffnung

D Praeses Otterbein bewillkomte die anwesende Herrn Brüder freundlich und eröffnete die Classicalhandlung mit einer kurtzen und schicklichen Anrede an dieselben und andächtigem Gebät zu Gott.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Meister über den vorgeschriebenen Text 2. Cor. 4, 5 gehalten und nach geschehener Umfrage orthodox und erbaulich befunden.

§ 3

Praesentes

Aus denen überlieferten Credentialien ersahe man, daß ad Classsem deputiret waren

	Prediger	Älteste
Von Duisburg	D G. G. Otterbein, Cl[assis] Praeses D Carl Georg Meister	
von Mülheim	D Henrich Daniel Otterbein D Johan Otto Pithan	Henrich Stockfisch
von Kettwich	D Joh. Adolph Conrad Hoffmann D Joh. Georg Kraushaar	
von Dinslacken	D Joh. Jac. Wurm	Wilhelm Scriverius
von Holten	D Joach. Lud. Wesendonck	
von Essen	D Franc. von Halffer	
von Rhurorth	D Joh. Corn. Meibohm	
von Meyderich	D Joh. Jac. Arn. von der Kuhlen	
von Beeck	-----	Joh. Wimmer Lehnhoff
von Hiesfeld	D J. Jores Cochius	
von Voerde	-----	
von Gartrop	-----	

§ 4

Absentes

Abwesend waren D Otterbein Jun. von Mülheim, D Kersten von Beeck und D Hoesch von Voerde, welche zusamt dem Ältesten von Hiesfeld aus angeführten hinlänglichen Ursachen sind entschuldiget worden.

Von Gartrop ist weder jemand erschienen, noch ein Schreiben angekommen. D Bertram ist, wie man vernommen, mit Tode abgegangen. Der Patronus hat an deßen Stelle D Mann⁴² aus der Weiden im

[<156]

⁴² Daniel Gabriel Eberhard Mann, geboren zu Moyland am 20.IX.1746, studierte in Duisburg und war von 1773-76 Prediger in Vorweiden und von 1776-1780 Prediger in Gartrop. 1781 wechselte er nach Krudenburg, dort starb er am 16. VIII. 1800.

Gülichschén, wie man hört wieder angesetzt, ohne Classi davon einige Nachricht zu ertheilen.

§ 5

Veränderung im Ministerio

Classis vernimmt mit Leidwesen den Tod des Herrn Bruders Joh. Barlen, Predigers emeriti zu Hiesfeld, Senioris unserer Classe, im 76 Jahr seines Alters, in dem 47. seiner Bedienung; wie auch den Abzug D Iken als zeitl. Praesidis unserer Classe nach Copenhagen. Die Stelle des ersteren ist schon bey seinen Lebzeiten durch D Cochius ersetzt, die Besetzung der letztern mit einem tüchtigen Subjecto wünschet Classis mit erstem.

§ 6

Correspondence cum Classe Maursana

Ex Classe Meursana ist erschienen D Peter Wilhelm Martini, V. D. M. zu Meurs und zeitl. Praeses der dortigen Classe. D Scriba Altgeld ist wegen angezeigter Hinderungen entschuldigt worden.

§ 7

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob keine Beschwerde eingekommen.

§ 8

Neue Moderatores

Hierauf schritte man in der Furcht Gottes zur Wahl neuer Moderatoren und wurde per Plurima erwählet
in Praesidem D Pithan,
in Scribam D von der Kühlen.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Der neuerwählte D Praeses setzte die Handlung mit andächtigen Gebät zu Gott fort.

§ 10

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis et debitum silentium wurde von allen anwesenden HH Brüdern, so Prediger als Eltesten, mit Hand und Mund angelobet.

§ 11

Kirchenvisitation

Die jährliche Kirchenvisitation ist dißmahl, weil der ordentliche Praeses fehlete, unterblieben. D Otterbein hat indeßen durch ein Circularschreiben nach dem Zustand der Gemeinen sich erkundigt und hat sich in Classe hervorgethan, daß in Ansehung der Amtsführung der Prediger, der Beschaffenheit der Schulen, den Verhalten und Fleiß der Schulmeister, dem Betragen und Aufmerksamkeit der Consistorien p. sich alles inguter Ordnung befinde. Die Predigt über das 6 te und 7 te Gebot ist zur bestimmter Zeit gehalten wie auch das Inventarium der bey den Predigern beruhenden Schriften von einigen aus-

[<157]

gefertigt. Den übrigen wird die Ausfertigung deßelben nachdrücklichst empfohlen.

§ 12

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLXIII, gehalten in der Kirche zu Essen, den 8 ten Maii 1776, sind verlesen.

§ 13

Veränderungen im Ministerio sollen in das Namenregister der Prediger und in das Boeckzaal inseriret werden

Es bleibt dabey, daß die Veränderungen im Ministerio in das Nahmenregister der Prediger wie auch in das Boeckzaal ferner inseriret werden sollen. Was dem letztern insbesondere zu inseriren ist, wird D Otterbein Sen. in acht nehmen, weshalb der zeitl. Praeses ihn zu rechter Zeit davon benachrichtigen wird, wobey bemercket wird, daß das Nahmregister nur in Haag bey Johannes Thiery gedruckt werde.

§ 14 ad 13

Wegen der Schulcapitalien der Aldenrather Schule

D Wurm referirte, daß dieser Auftrage ein Genüge geschehen, daß auch Herr Doctor Keller ihm versprochen, die Obligation auszufertigen zu laßen und solche D Praesidi zuzustellen. Weil aber solches bisher nicht geschehen, so würde D Wurm ersuchet, ihn nochmahls an sein Versprechen zu erinnern.

ad N°1 referirte D Meybohm, daß die Wittwe Dams, nachdem sie beym löbl. Landgericht zu Dinslacken eingeklagt, diese Schuldforderung ad 50 Rtl anerkannt, auch die Interessen künftig zu bezahlen übernommen habe.

ad N°3 referiret D Meybohm, daß diese Obligation ad 100 Rtl von Hülskens sich itzo vorgefunden und an die Eheleuth Johann Riesters in Holten wieder ausgethan sey und also seine Richtigkeit habe.

Weil bey genauer Besichtigung der Aldenrather Schule befunden, daß es nicht der Mühe lohne, eine so schwere Reparation zu verfügen, sondern vortheilhafter seyn würde, welche die Werckverständige auf 200 bis 210 Rtl geschätzt haben, so soll dem Schulmeister von Staa ein Collectenpatent von D Praeside ausgefertigt werden, worüber auch selbiger in dem bevorstehenden Synodo Vorstellung thun wird, und wird sothane Collecte den Gemeinen unserer Classe insbesondere empfohlen.

§ 15 ad 15

Wegen des Bremencamps Guts, zur Hamborner Schule gehörig

Weil der Bewohner des Bremencamps Guths das Besteck von dem zum Bau nöthigen Holtz noch nicht eingeliefert, so sind ihm nach dem Bericht D Meybohm auch noch keine Bäume angewiesen worden, sobald er aber daßelbe dem von Classe dazu Depuirten D Meurs in Beeck vorzei-

[<158]

gen wird, sollen ihm dazu benöthigte Bäume sofort angewiesen werden.

§ 16

Wegen der Synodal-Reisekosten der kleinen Gemeinen

D Otterbein zeigte die Quittung von 15 Rtl wegen der Deputation nach Wesel ad Conv[entum] extraord[inarium], welche schon in Classe extraordinaria sind ausgeschlagen worden nebst den Bestand der vorjährigen Bursa classicalis ad 13 Rtl 48 Stb. Hievon hat D Iken ausgegeben 14 Rtl 17 Stb, mithin für 29 Stb mehr als empfangen. Wegen der Schadloshaltung der Deputirten ad

Synodum et Synodum Gen[eralem] hat Classis D von Halffer bezahlt 20 Rtl. Die übrigen 13 Rtl 7 Stb sollen ihm im künftigen Jahr entrichtet werden.

§ 17 ad 17

Jährlicher Beytrag ad fundum viduarum

Dis Jahr haben wieder ad fundum viduarum beygetragen

D Otterbein Sen. 1 Rtl

Meister	1
Otterbein Jun.	1
Pithan	1
Hoffmann	1
Kraushaar	1
Wurm	1
Wesendonck	1
Halffer	1
Meibohm	1
Kersten	1
v. d. Kuhlen	1
Cochius	1

Summa ----- 13 Rtl

welche D Otterbein Sen. in Empfang genommen.

§ 18 ad 18

Mülheimer Gravamen wegen des Kirchenbaues des Jesuiten

Classis verpflichtet sich, ferner der Gemeinde zu Mülheim in nöthigen Fall wegen des Kirchenbaues des Jesuiten alle mögliche Assistance bey ven. Synodo zu leisten.

§ 19 ad 19

Lagerbuch des Classical-Wittwenfonds

Diese Sache bleibt nicht nur empfohlen, sondern es wird auch zugleich hierdurch beygefüget, daß bald möglichst zur Verfertigung deßelben geschritten werden soll.

§ 20 ad 20

Classicalzinsen

In Ansehung dieses §phi bleibt es bey dem vorigen, daß die Visitationskosten, wie sonst gewöhnlich, in Classe sollen berechnet werden.

[<159]

§ 22 ad 22

Interessen des geistl. Darlehns

Sind von D Iken an jede Gemeinde pro rata, und zwar pro term[ino] 1776 ausgetheilt worden. D Praes[es] mod[ernus] wird dieselben pro term[ino] Maii 1777 heben und austheilen.

§ 23 ad 23

Lagerbuch zu Mülheim

D Pithan berichtete, daß das Lagerbuch von Mülheim nun völlig berichtet sey.

§ 24 ad 24

Die Kirchenschriften von den Wittwen des verstorbenen Predigers gleich abzuholen

Zur Verhütung des Verlustes der Kirchenschriften bleibt es denen Consistoriis fernerhin empfohlen, gleich nach dem Absterben der Prediger, diese Schriften wenigstens innerhalb 14 Tage mit

Zuziehung des Praesidis Classis oder des Pastoris Loci bey der hinterbliebenen Wittwe oder Erben abzuholen.

§ 25 ad 25

Es sollen nicht mehr als 2 Brüder, und dieses auch nur im Nothfall, im Consistorio seyn
Dieser §phus, daß nicht mehr als 2 leibliche Brüder, und auch dieses nur im Nothfall, zu gleicher Zeit im Consistorio seyn sollen, bleibt allen Consistoriis ernstlich empfohlen, um sich bey der Wahl neuer Consistorialen genau nach dieser Vorschrift zu richten.

§ 26 ad 26

Extractus casuum specialium ex Actis Classis et Synodi

Der Extractus casuum specialium ex Classis et Synodi wird denen Deputatis DD Kraushaar et v. Halffer de novo bestens empfohlen, um diese so nöthige Sache in diesem Jahr möglichst zustande zu bringen.

§ 27 ad 27

Einsendung der jährl. Listen der Gebohrenen, Gestorbenen

Die Listen der Gebohrenen p. sollen vermöge allergdster Verordnung d[e] dato] Cleve den 22 ten Aug. 1776 anstatt von den Praesidibus und Inspectoribus besorgt zu werden, an die Land- und Gerichte Justiz, Magistrate und Jurisdiction-Richter eingesandt werden.

§ 28 ad 28

Collecte für die Hallische Freytische

Für die Hallische Freytische ist Stante Classe in Berliner Courant eingekommen

von Duisburg	2 Rtl 50 Stb	Hiesfeld	10 Stb
Rhurorth	1 5	Beeck	45
Holten	20	Meyderich	30
Dinslacken	20		

Summa 6 Rtl

§ 29 ad 29

Publicanda

Nach dem Rescript von hochlöbl. Regierung de a[nn]o 1767 sollen alle Publicanda, die sich nicht auf die Cantzel schicken, durch die Küster abgelesen werden.

[<160]

§ 30 ad 30

Wegen der Lagerbücher

Dieses heilsame Impositum Synodi soll künftig bey der Kirchenvisitation allemahl beobachtet werden.

§ 31 ad 31

Inventaria

Die Gemeinen, die ihre Inventarien noch nicht verfertigt haben, werden davor sorgen, daß dieselbe bey künftiger Kirchenvisitation vorgezeigt werden können.

§ 32 ad 33

Deputati ad Classem

Zur künftigen Classicalversammlung werden die Aeltesten von Duisburg, Kettwich, Meiderich und Holten deputiret.

§ 33 ad 34

Wegen Portfreyheit in Kirchensachen

Auch dieser §phus bleibt in seiner Kraft, fals nemlich einer oder der andre der Herren Brüder den Vorfall haben mögte, daß auf Postämtern in Kirchensachen Porto gefordert würde, man solches alsobald D Praesidi Synodi anzeigen solle, welcher darauf bey hochlöbl. Regierung allerunterthgst Vorstellung thun wird. Wobey aber den Herrn Brüdern zur Nachricht dienet, daß sie bey Versendung der Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchen müßen, daß in solchen Briefen nicht anderst als Kirchenan gelegenheit beygefügt werden.

§ 34 ad 35
Wegen Post Acta

Die Post Acten sind von D Otterbein Sen. verlesen, richtig befunden und von D Moderatoribus unterschrieben. Die Hälfte des Capitals der 30 Rtl ist Stante Classe abgelegt mit 15 Rtl und die Interessen von beyden ad 16 Rtl 55 Stb 4 dt zusammen 31 Rtl 55 Stb 7 dt. In Ansehung dieser Interessen ist à Classe gutgefunden worden, dieselbe ad fundum [viduarum] fließen zu laßen, weil einige Wittwen indeßen gestorben sind und die Nachlebende den Vorthail der Interessen davon genießen werden. Auch wird beschloßen, daß die andre Hälfte der 30 Rtl und die Interessen von beyden künftiges Jahr zu entrichten, auch mit den 42 Rtl 40 Stb Capital hier nebst auf gleiche Weise abzulegen und in 2 Jahren zu tilgen.

§ 35 ad 36
Beschwerführung wegen der anbefohlenen Trennung der Hondschaften von der Gemeinde zu Kettwich

Ad hunc §phum referirte D Hoffmann namens Consistorii Kettwicensis, daß diese Stille durch eine von Prediger Haack und Consistorio zu Heiligenhaus bey der Regierung zu Düsseldorf im Sept. vorigen Jahrs eingegeben Supplique gebrochen und darauf von hochgedachter Regierung die Separation der Hondschaften Isen-bögel und Hasenbeck durch ein ausdrückliches Mandat anbefohlen worden. Consistorium habe sich darauf bey hochpreißl. königl. Reg. klagend gemeldet, um

[<161]

die Handhabung des allerhöchsten Juris Patronatus Ihro königl. Preußischen Maj[estät] allerunterthgst supplicirt, worauf dann Resiquitoriales zur Churfürstl. Regierung unterm 13 ten Jan. dieses Jahres erlaßen. Es habe aber eine gedachte Regierung nicht allein obgedachte Requisitoriales ziemlich gleichgültig beantwortet, sondern sey auch nun kürztlich mit der Execution ihres Mandati zugefahren. Man habe demzufolge den gantzen Verlauf der Sache von neuem zur hochpreißl. königl. Regierung allerunterthgst einberichtet und zweifle nicht, es werde höchst dieselbe der Kettwiger Gemeinde durch nachdrückliche Remedur abzu helfen geruhen.

Da inmittelst auf Recommendation rev. Classis die gantze Sache durch zeitl. D Praesidem Synodi D Baumann exhibiret und getrieben, auch die Gemeinde zu Kettwich weiterhin der Vertretung ven. Synodi bedürfen dürfte, so stehet Consistorium Kettwigense dahin bey ven. Classe an, daß dieselbe es ferner bey ven. Synodo zu recom-mendiren belieben mögte.

Classis urtheilet, diese Bitte des Kettwiger Consistorii höchstbillig zu seyn und verspricht alle mögliche Assistence.

§ 36 ad 37

Nähere Vorstellung wegen der piorum corporum zu Gartrop

D Praeses modernus wird dieser wegen an Herrn Richter Pagenstecher in Wesel schreiben.

§ 37 ad 38

Betrifft den Schluß ven. Syn. Verachtung und Versäumniß des h. Ab[endmahls]

Classis imponiret denen Cosistoriis darauf zu sehen, daß keine Persohn zu Ältesten gewählt werden, welche durch langwierige Versäumung des h. Abendmahl der Gemeine ärgerlich sind.

§ 38 ad 40

Collecte stante Classe für den blinden Schulmstrs Sohn. zu Hiesfeld

Für den blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeld ist gesamlet 2 Rtl 17 Stb, welche D Cochius zur Besorgung mitgenommen.

§ 39 ad 40

Wegen Abholung der Kirchenschriften und Inventarii derselben

Classis wird zu seiner Zeit wegen Abholung der Kirchenschriften aus dem Hause eines verstorbenen Predigers Sorge tragen, wie sie dann schon wirkklich für die Ausfertigung des Inventarii im vorhergehenden nachdrückliche Erinnerung gethan hat.

[<162]

§ 40 ad 40

Anzeige wegen der zu öffentlichen Ämtern zuzulaßenden Persohnen

D Praeses Cl[assis] Duisb. wird allemahl darüber wachen, daß, wann Persohnen zu öffentlichen Ämtern solten zugelaßen werden, welche ihr Glaubensbekännnüß noch nicht abgelegt, daß davon Anzeige geschehe.

§ 41 ad 45

Beytrag zur Proselytencasse

Classis ist bereit, den versprochenen Beytrag zu thun, sobald die nöthige Einrichtung wegen der Verwaltung wird getroffen seyn.

§ 42 ad 46

Wegen der zu Rhurorth verrichteten lutherischen Kindtaufe

D Meibohm referirte, daß nach dem letzten Befehl der hochlöbl. Regierung zu Cleve von dieser Kindtaufe sowohl den Prediger als Küster Accidentien bezahlet werden müßen, nach dem seyn auch von Berlin nichts näher darüber rescribiret worden. Solte aber von Berlin dieser Sache wegen näher Bescheid kommen, so bittet sich Consistorium Rhurortense ferner den Beystand und Unterstützung rev. Classis aus.

Res[olutio] Cl[assis]:

Classis wird sich nöthigenfals zu allem Beystand bereitfinden laßen.

§ 43 ad 47

Wegen des schwachsinnigen Schulmeisters zu Mömpster

Classis wünschet und hoffet, dieser fast allen Gemeinen der Duisb. Classe unerträglichen Last völlig überhoben zu werden.

§ 44 ad 50

Defrayung der Haußprediger

Die Hausprediger werden à Classe Vesaliensi et Duisburgensi ferner bis auf weitere Auskunft freygehalten.

§ 45 ad 51

Wegen Veränderung der Catechismuspredigten in eine öffentliche Catechisation

Dieser à Synodo genommene Schluß ven. Syn. Gen., daß die am Sontagnachmittag zu haltende Catechismuspredigt bey solchen Gemeinen, wo nur ein Prediger steht, in eine öffentliche Catechisation zu verwandeln sey, wird bey den Gemeinen, wo es thunlich, eingeführt werden. Denen Gemeinen aber, wo des Nachmittags gar nicht geprediget wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentliche Catechisation oder eine Wiederholung der Vormittags-predigt, durch Fragen und Antworten zu halten.

§ 46 ad 53

Wegen der Catechisation aus dem Heidelberger Catechismo

Daß die Catechisationen nach dem Heidelb[erger] Catechismo ferner eifrigst sollen betrieben werden, wird wiederholt und ernstlichst einge- schärfet.

[<163]

§ 47 ad 54

Betrifft das Gesetz, keine Inexaminatos zur Cantzel zu laßen

Vermöge diese §phi sollen keine Inexaminati zur Cantzel gelaßen werden, bevor sie ein Testimonium diligentiae et vitae von einem der Herrn Professoren vorgezeigt haben.

§ 48 ad 55

Wegen Adjungirung des Schulmeisters Sohn zu Hamborn

Der Sohn des alten Schulmeisters Otterbeck zu Hamborn ist per Deputatos examinirt und tüchtig befunden worden, die Stelle seines Vaters zu vertreten. Soll also mit ehestem von zeitl. D Scriba introducirt werden.

§ 49

Acta Synodi Provincialis Cliv[ensis] reform[atae] CLX, gehalten in der Kirche zu Emmerich, den 4 ten und 5 ten Jun. 1776, sind verlesen.

§ 50 ad 3

Act. Synodi

Bey Vollziehung des Classi Aufgetragene stellt Consistorium Kettwicense vor, daß die Deputation ad Synodum von ihm ordnungsmäßig geschehen sey, daß Deputatus auch in Begriff gewesen sey zu verreisen, aber durch unüberwindliche Schwierigkeiten davon verhindert worden, welches er auch in einem Entschuldigungsschreiben angezeigt, das aber zu spät von der Post abgegeben worden, hoffet deswegen, daß ven. Synodus die an-gesetzte Strafe der 4 Rtl dismahl remittiren werde.

§ 51 ad 51

Act Synodi wegen Abholung der Kirchenschriften, Inventaria derselben

Wird nochmahls übernommen.

§ 52 ad 17

Sicherstellung der piorum corporum zu Gartrop

Davon ist bereits in Actis Classi vorgekommen.

§ 53 ad 25

Project zur Verbeßerung der deutschen Schulen

Classis wünschet und verlanget sehnlich, daß das Schulreglement für deutsche Schule[n] bald zustande kommen möge.

§ 54 ad 43

Wachsamkeit über die Verachtung des h. Abendmahls

Dieser Schluß ven. Synodi gegen die Verachtung des heil. Abendmahls zu wachen und bey den Consistoriis darauf zu sehen, daß keine Persohnen zu Aeltesten und Vorstehern der Gemeine erwehlet werden, welche durch eine langwirige Versäumniß des heil. Abendmahls ärgerlich sind.

[<164]

§ 55 ad 45

Wegen Schulmeisterwahlen bey den Nebenschulen

Der Schluß Synodi, daß keine Gemeine einen Schulmstr. zu ihren Nebenschulen berufen soll, ohne ihren Prediger oder Consistorio vorhero Anzeige davon zu thun und demselben die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung vorzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmals nachdrücklichst empfohlen.

§ 57 ad 47

Wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schuldiener

Classis Duisb. wird sich in Ansehung der Censura ecclesiastica in vorkommenden Fällen nach dem Imposito ven. Synod. schuldigst fügen und dieselbe kirchenordnungsmäßig beobachten.

§ 58 ad 48

Wegen des wahnsinnigen Schulmeisters zu Mömpster

Da das in diesem §pho erwehnte Zucht- und Arbeitshauß nunmehrö völlig zustande gekommen ist, so hoffet Classis um desto mehr, ven. Synodus werde alle Mühe anwenden, daß den armen Gemeinen diese schwere Last nunmehrö abgenommen werden und bey der hochpreißl. Regierung allerunterthgst anzustehen, daß diesem armen Menschen seine Verpflegung in diesem Hause angewiesen werde.

§ 59

Betrifft eine Vorstellung bey der hochpreißl. Regierung wegen der Accise

Da man aus einem Schreiben von D Praeside Syn. Baumann ersehen, daß er in der vorigen Woche eine Vorstellung Nominal-Synodi wegen der Accise an hochpreißl. Regierung eingereicht, so wünschet Classis von Hertenzen, daß darauf eine günstige Antwort erfolgen werde.

§ 60

Wegen der Versorgung der dürftigen Predigerwitwe Bertram zu Gartrop

D v. Halffer liest vor ein Schreiben von D Brinkmann zu Orsoy, worinn angehalten wurde, ob nicht Classis der dürftigen Predigerwittwe Bertram zu Gartrop etwas zum Unterhalt zu reichen beliebt?

Classis kan hierinnen nichts Gewißes bestimmen, wird aber doch sehen, ob nicht je und dann etwas vor sie ausgemacht werden könne.

§ 61

Examen Studiosi Theol. D Scharf

Der Studiosus Theologiae D Scharf Duisburgensis, welcher sich zum Examen praep[aratorie] D Expraeside Otterbein gemeldet und von demselben in Hebr[aeicis] Ps. CX, in Graecis Röm. IV zum Penso, zum Text aber den letzten Vers aus dem eben erwehnten vierten Cap[itel] des Briefes an die Römer erhalten hatte, ist, nachdem er sowohl in den Sprachen als theologischen Wahrheiten nach geschehenen Examen tüchtig befunden, unter die Anzahl der

Candidaten angenommen. Das nöthige Testimonium wird ihm von D Praeside ausgefertigt werden.

[<165]

Classis faßet bey dieser Gelegenheit einstimmig den künftig zu beobachten[den] Schluß, daß jedesmahl der Praeses bey dem Examen den Anfang mache und hier nechst ein jeder nach der Ord-nung einen besonderen Locum oder Cap. zu examiniren vornehmen. Nach deßen Endigung es einem jeden frey steht, sein objectionen Erinnerungen p. zu machen, damit das Examen ohne Zwischenende und Aufenthalt fortgesetzt werden könne.

Imposita

§ 62

Wegen Endigung der Classicalversammlung in einem Tage

Dieses Mal ist die Classicalversammlung wieder in einem Tage geendigt worden, und man wird Sorge tragen, daß solches, wo nur immer möglich, in künftige [Jahre] ebenfalls in einem Tage vollbracht werde.

§ 63

Künftige Versammlung der Classe zu Mülheim

Künftiges Jahr wird sich die Classe D[eo] V[olente] zu Mülheim versamen. Die Predigt wird D Cochius, deßen Substitutus ist D Meibohm, über Joh. IX, 4 halten, wobey vor allein die Kürtze empfohlen wird.

§ 64

Deputati ad Synodum

Zur bevorstehenden Synodalversammlung sind nebst den zeitl. Herrn Moderatoren, denen Substituti DD Exmoderatores, D Kraushaar qua Concionator, deßen Substitutus D von der Kühlen und ein Preider [soll wohl heißen "Prediger"] aus Duisburg. Älteste geben Duisburg und Beeck.

§ 65

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Wiedriges vorgefallen.

§ 66

Vorrath in Bursa Classis

In Bursa classicali sind von den neuangekommenen Candidat bezahlt 4 Rtl, ohne 29 Stb, welche noch für einen Restant ausgegeben sind, mithin bleiben in Bursa 3 Rtl 31 Stb.

§ 67

Ueberreichung des Classicalsiegels und Übergabung der Classalkiste und darinnen befindliche Bücher und Schriften

Die Classalkiste ist mit denen darinnen befindlichen Büchern und Schriften, dem Classicalsiegel und Manualacten, D Praesidi moderno von D Expraeside [ü]bereicht worden.

[<166]

§ 68

Classis Schluß

Zuletzt ist diese Classicalversammlung von D Praeside mit einer kurzen Rede und andächtigen Gebät zu Gott beschloßen und diese Acten von zeitl. Moderatoren unterschrieben worden.

Joh. Jac. Arn. v. d. Kuhlen

Cl[assis] Duisb. h. t. Scriba

Post Acta
Classis Duisburgensis Anni 1777

Von den Geldern, die zum functo [viduarum] gehören

Tit. I.

	Rtl	Stb	ch
Der Bestand des vorigen Jahres			
Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten deßelben	35		

Tit. II.

Abgelegte Capitalien

1. Das Capital auf der Duisburgischen Stadtmühlen vid. Post Acta anni praeteriti P. II L. I N. 4 ist nach geschehener Aufkündigung ult. Maii 1776 abgelegt gantz in berl. Courant	300		
2. Nach dem in der vorjährigen Classicalversammlung vid. § 35 Act. ej[us] a[nni] gefaßten Schluß ist die Hälfte des aus dem Wittwenfonds auf Voerde geschloßenen Capitals ad 30 Rtl abgelegt mit	15		
3. Auch sind die Interessen der beyden aus der Wittwencasse auf Voerde haftenden Capitalien, nämlich der 30 Rtl und der 42 Rtl 40 Stb, vid. ead[em] Acta entrichtet mit welche nach § 35 Act[orum] huj[us] a[nni] ad fundum fließen.	16	35	
4. Da nach folg IV Tit dieser Post Acten die oben abgelegte 300 Rtl in 3/4 berl[inisch] Courant in 1/4 Scheidemüntze wieder ausgethan sind, so fließt das agio von diesem ¼ per Rtl 12 Stb ad Cassam	15		

Tit. III.

Jährlicher Beytrag ad fundum
[<167]

Dieses haben wieder ad fundum beygetragen,
so D Otterbein Sen. in Empfang genommen

D Otterbein Sen. 1	D Wesendonck 1
Meister 1	v. Halffer 1
Otterbein jun. 1	Meibohm 1
Pithan 1	v. d. Kuhlen 1

Hoffmann	1	Kersten	1	
Kraushaar	1	Cochius	1	
Wurm	1			13

Summa				349 Rtl 55 Stb 7 ch

Pars I

Tit. IV.

Ausgethane Capitalien

1. Von dem Herrn Commercienrath Merrem in Duisburg ist eine alte Obligation, auf die Stadt Rhurorth sprechend, 300 Rtl stark angekauft worden zu 3/4 berl[inisch] Courant und 1/4 Scheidemüntze	300
NB Dazu sind die oben Tit:II, 2 abgelegten 300 Rtl von der Duisburgischen Stadtmühlen angewandt und der Casse das agio des 1/4 gewonnen worden, welches oben schon Tit. II, 4 in Rechnung gebracht.	
Die Interessen sind ult. Maii 1777 zuerst fällig.	
2. An die Eheleute Matthias Grasses und. Helena Maria geb. Buschmann zu Duisburg sind p. 11. Jan. 1777 ausgethan	25
NB Diese 25 Rtl sind mit denen im vorigen Jahre denselben geliehene 25 Rtl zu einem Capital gemacht	

bleiben also in Classe	69 Rtl 55 Stb 7 ch

Pars II.

Von denen Interessen, welche vertheilet werden

Tit. I.

Interessen, welche den Wittwen der Duisburgischen Classe allein zugehören

1. Von den 175 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1775/76 in in 3/4 berl[inisch] Courant und 1/4 Scheidemüntze	7
das Berl[inische] Cour umgesetzt a Rtl 12 Stb p. Rtl agio	1 3
[<168]	
2. Von 400 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] a[nn]o 1775/ 76 ebenfals in 3/4 berl[inisch] Courant und 1/4 Scheidemüntze	Rtl Stb ch 16
das Berl[inische] Courant umgesetzt a 12 Rtl p[ro] Rtl agio	2 24
3. Von 125 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] a[nn]o 1775/76 in 3/4 berl[inisch] Courant und 1/4 Scheidemüntze	5

das Berl[inische]Courant umgesetzt à 12 Rtl pro Rtl agio	45
4. Von 300 Rtl Cap[ital] auf die Duisburgischen Stadtmühle zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] a[nn]o 1775/76 in berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze	12
das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt à 12 Stb p[ro] Rtl agio 1 Rtl 48	1 18
Hiervon ab zum Hamborner Schulgewinnst 30 NB Dieses Cap[ital] ist abgelegt und sogleich wieder auf Rhurorth ausgethan, vid. supra P I Tit2&4	
5. Von 200 Rtl Kamps Hoff zu Dinslacken zu 4 p[ro]Cent per D Kersten gang berl. , den 9 Maii fällig	8
agio p[ro] Rtl 12 Stb	1 36
6. Von 50 Rtl auf der Synodalobligation bey Abraham Reemenn zu Duisburg durch deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig zu p. c. pro term[ino] 1776	2
7. Von 200 Rtl bey der Wittwe Jännicken Krachten zu duzu Duisburg zu 4 p[ro]Cent p[ro]Cent den 6. Dec. 1776	8
8. Von 100 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuten Buschmanns modo deßen Erben zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24. Nov. 1776	4
9. Von 50 Rtl Cap[ital] bey den Eheleute Vietor in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 Dec. 1776	2
10. Von 50 Rtl Cap[ital] bey denselben den 29 April 1776 fällig zu 4 proApril 1776 fällig zu 4 p[ro]Cent	2
11. Von 100 Rtl bey den Eheleuten Herx in Duis- burg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 10 Jun. 1776	4
12. Von 100 Rtl Cap[ital] bey denselben den 29 April 1777	4
13. Vonn 30 Rtl Cap[ital] für Voerde vorge- schoßen den 28 Febr. 1769, vid. Post Acta a[nn]o 1770 Tit IV ist abgeföhret u. die Hälfte des Cap[itals]abgelegt, vid supra N 1 Tit. II	
14. Von 42 Rtl 40 Stb Cap[ital] für Voerde den 6 ten Jun. 1771, vid. Post Acta a[nn]i 1771 Tit. IV ist abgeföhret, vid. supra N I Tit. II [<169]	
16. Von 25 Rtl bey den Eheleuten Grasses pro term[ino] den 11 Jan. 1777, vid Post Acta anni praeteriti pag. 1 Tit IV	1
17. Von 100 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuten Herx in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24 April 1777, vid. Post Acta anni praeteriti pag. 1 Tit. IV	Rtl Stb ch 4

Pars II

Interessen von den Synodalcapitalien, wovon die Wittwen von der Duisburgischen Classe nur 1/3 genießen

1. Von den v. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlem stehenden 1000 Rtl Cap[ital] zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl Interessen, darüber wird in Synodo disponiret

2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1776 in

berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünzte

8 Rtl agio vom berl[inisch] Cour[ant]

p[ro] Rtl 11 Stb

3. Von 100 Rtl Clev[ische] Münzte bey Abraham Reemann zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino]

14 Tage vor Himmelfahrt von N. 2 u. 3 pars 3tia

[tertia] Classis Duisburgensis 1776 4 Rtl

4 22

Transport pag. praeced.

87 6

Sa

91 28

Vertheilung dieser Summe

Die 91 Rtl 28 Stb unter 4 Wittwen vertheilet, empfängt jede 22 Rtl 52 Stb

welche mitgenommen

für die Fr[au] Wittwe Cochius 22 52

D Cochius

für die Fr[au] Wittwe Merckens 22 52

D Wurm

für die Fr[au] Wittwe Neuhaus 22 52

D Hoffmann

für die Fr[au] Wittwe Steinberg 22 52

D Otterbein Sen.

91 28

Pars II

Tit. III

Interessen von den Synodalcapitalien für die dürftige Prediger und Schulmstr. , wovon Classis Duisburgensis 1/3 geneußt

[<170]

1. Von dem Stützingschen Legat der 1000 Rtl auf dem Kirchspiel Wissel à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 April 1776 40 Rtl

in berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünzte

für das berl[inisch] Cour[ant] pro Rtl 10 Stb

agio 5 Rtl

2. Von den 300 Rtl Cap[ital] auf Duisburg zu

4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 ten Maii 1776

in berl. Cour. u. ¼ Scheidemünzte Interessen 12 Rtl

für das berl. Cour. 12 Stb pro Rtl agio 1-48
 3. Von 236 Rtl 40 Stb Clev. Müntze bey Sandhövel zu
 Calbeck ad 5 p[ro]Cent pro term[ino] den 13 Aug.
 1776 11 50 rest
 NB nebst diesem restiren nach 2 Jahren
 4. Von den 400 Rtl Cap[ital] auf der Düsselt zu
 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 29 Aug. 1776, der
 holl. G[u]lden zu 38 Stb Clev. gerechnet
 16 Rtl agio 48 Stb
 5. Von dem Biesenhorstischen Synodal. Armen Cap[ital]
 auf dem Amt Büberich ad 437 Rtl 30 Stb gegen
 5 p[ro]Cent Trinit. 1776 in berl. Cour. 21 Rtl 52 Stb 4 ch
 agio pro Rtl 11 Stb 4 5 5
 Von diesen 5 Posten ist nach Abzug der anderen Abgaben
 dießmahl à ven. Synodo pro parte tertia Classis Duisbur-
 gensis laut Synodalrechnung de a[nn]o 1776
 eingekommen 25 3 5

Pars II

Tit. IV.

Austheilung der auf der vorhergehenden Seite 25 3 5

Diese 25 Rtl 35 Stb 5 ch sind unter 29 Schulmstr.
 vertheilet, nachdem D Otterbein Sen. zur bequemen
 Vertheilung noch hinzugefügt 4 3

4 3

25 8

so ist jedes Antheil 52 Stb
 welche mitgenommen
 für 5 zu Duisburg 4 Rtl 20 Stb
 D Otterbein Sen.
 für 8 zu Mülheim 6 56
 D Pithan
 für 6 zu Kettwig 5 12
 D Kraushaar
 für 4 zu Alsum, Stockum
 Aldenrath u. Hamborn 3 28
 D WEsendonck
 für 3 zu Holten, Biefang
 und Gartrop 2 36
 D Cochius
 für 1 zu Dinslaken 52
 D Wurm
 für 1 zu Essen 52
 D v. Halffer

25 8

[<171]

Pars III

Zum Gewinn der Hambornischen Schule Rtl Stb

Zum Hambornischen Schulgewinst war voriges
 Jahr laut Post Acten ejus anni in Cassa 13 29
 Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus

den Interessen der 300 Rtl auf der Duisbur-
gischen Stadtmühlen nunmehr auf Rhurorth
vide page 1 Tit. 1 N. 4

30

13 59

Restanten

Diesmal keine.
Die letzten von beyden Capitalien auf Voerde
sind abgeführt. vide page 1 Tit II N. 3

Der Rest page II Tit. III N. 3 wird in der
Synodalrechnung bemercket.

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis mit ihrer
eigenhändigen Unterschrift

Ketwich, den 30 April 1777 J. Pithan
Cl[assis] Praeses

J J A v. d. Kuhlen
Cl[assis] Scriba

[<172]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CLXV, gehalten in der Kirche zu
Mülheim an der Ruhr, den 20 ten Maii 1778

§ 1
Classis Eröffnung

D Praeses Pithan bewillkommete die anwesende Herren Brüder freundlich und eröffnete die Classicalhandlung mit einer kurtzen und schicklichen Anrede an dieselbe und andächtigem Gebät zu Gott.

§ 2
Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Cochius über den vorgeschriebenen Text Joh. IX, 4 gehalten und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3
Praesentes

Aus denen überlieferten Credentialen ersahe man, daß ad Classem deputiret waren

	Prediger	Älteste
von Duisburg	D Elias Christoffel Krafft	H Hoffrath u. Oberbürgermeister Wintgens
Mülheim	D J. O. Pithan	
Kettwig	D Joh. Adolf Hoffmann	Joh. Gottfried Farrenberg
Dinslacken	D J. J. Wurm	
Holten	D Joach. Ludw. Wesendonck	Gerh. Voss
Essen	D Franc. von Halffer	
Ruhrorth	D Joh. Corn. Meibohm	
Meiderich	D Joh. J. Arn. v. d. Kühlen	Eberh. Schmitz
Beeck	vacat	Engelbert Brouer
Hiesfeldt	D Joris Balth. Cochius	
Voerde	vacat	
Gartrop	vacat	

§ 4
Absentes

Abwesend waren D Kersten von Beeck und D Hoesch zu Voerde, und haben beyde ein Entschuldigungsschreiben eingesandt, welches angenommen ist. Auch ist post Classem von Gartrop eine Entschuldigung angekommen, worinnen D Mann meldet, daß er ohne Erlaubnüß des Herrn von Gartrop Hochwohlgeb. die Reise ad Classem nicht unternehmen dürfte und also vener. Classis in der Folge an selbigem sich selbst wenden mögte, da er dann sein Entscheidendes von sich geben würde. Classis findet aber Bedencken, diesem Vorschlag ein Genügen zu leisten, sondern urtheilet, daß es bey der bisherigen Verfaßung sein Bewenden haben müsse und dem Prediger zu Gartrop gemeldet werden könne, daß die Haußprediger in loco defrayret werden sollen.

§ 5

Veränderung im Ministerio

Bey dieser Gelegenheit erschiene zum erstenmal in Classe der von Heinsberg im Güllichschen nach Duisburg an die Stelle des nach Coppenhagen abgezogenen Predigers Iken, D J. Elias Krafft⁴³, welcher, nachdem er sowohl sein Dimissorial von der Güllichschen Classe und Heinsbergschen Gemeine als auch seinen Beruf[schein] nach Duisburg vorgezeigt, pro membro Classis angenommen und ihm des Herren Seegen angewünscht ist.

§ 6

Correspondence cum Classe Meursana

Zur Unterhaltung der Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Mische junior, V. D. M. in der Vluyn, Classis Scriba, welcher ad votum et sessionem ist zugelassen worden. D Praeses Brünings hat sich entschuldigen lassen.

§ 7

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob keine Beschwerde vorgekommen.

§ 8

Neue Moderatores

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moderatoren und ist per plurima erwählet worden
in Praesidem D Meibohm,
in Scribam D Cochius.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Der neuerwählte D Praeses setzte die Handlung mit einem andächtigen Gebäth zu Gott fort.

§ 10

Einladung des Predigers loci

D Otterbein, qua Prediger loci, ist freundbrüderlich eingeladen und erschienen, wobey aber Classis nicht unerinnert lassen kann, daß da alle Prediger Classis per se Deputati ad Classem sind, und Kettwig wie auch Mülheim hierinn kein Exempel antweisen [ausweisen?] können, um hinführo allen Irrungen vorzubeugen. Classis hoffet, daß ins Künftige alle Prediger ohne Invitation von selbsten in Classe erscheinen werden.

§ 11

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis et debitum silentium wurde von allen anwesenden Herren Brüdern, so Predigern als Ältesten, mit Hand und Mund angelobet.

§ 12

Kirchenvisitation

Die jährliche Kirchenvisitation ist zur gehörigen Zeit von denen Moderatoribus verrichtet worden und befunden, daß in Ansehung der Amts-

[<174]

⁴³ Elias Christof Krafft, geboren am 11. März 1748 in Marburg, studierte an den Universitäten Marburg und Göttingen, wurde dann Hilfsprediger in Heinsberg. Von 1778-1798 war er reformierter Prediger in Duisburg. Er starb dort am 21. Oktober 1798.

führung der Prediger, der Beschaffenheit der Schulen (ausgenommen in der Gemeinde zu Holten, wo Consistorium über die unmoralische Aufführung des Schulmeisters sich beschweret, der aber bey Vorstellung D Exscriba v. d. Kuhlen Beßerung versprochen. Wird also dem Consistorio zu Holten imponiret zu vigiliren, ob er in der versprochenen Beßerung fortfahre) dem Betragen und Aufmercksamkeit derer Consistorialen pp sich alles in guter Ordnung befindet. Auch ist die Predigt über das 6 te und 7 te Gebott zur bestimbten Zeit zu halten, wie auch das Inventarium der bey dem Prediger beruhenden Schriften von einigen angefertigt, denen übrigen wird die Anfertigung deßelben nachdrücklichst empfohlen.

§ 13

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLXIV, gehalten in der Kirche zu Kettwich, den 30 ten April 1777, sind verlesen.

§ 14

Veränderungen im Ministerio sollen in das Nahmregister der Prediger und in das Boekzaal inseriret werden

Es bleibet dabey, daß die Veränderungen im Ministerio in das Nahmregister der Prediger wie auch in das Boekzaal ferner inseriret werden sollen, was dem letztern insbesondere zu inseriren ist, wird D Otterbein Sen. in acht nehmen. Weshalb der zeitl. D Praeses ihm zur rechten Zeit davon benachrichtigen wird, wobey bemercket wird, daß das Nahmregister nun im Haag bey Joh. Thierey gedruckt wird.

§ 15

Wegen der Schulcapitalien der Aldenrader Schule

D Expraeses D Pithan referirte, daß obschon D Wurm der Auftrag à Classe geschehen, den H Doctor Keller zu ersuchen, die Obligation wegen des Deusers Capital, zur Aldenrader Schule gehörig, zeitl. Praesidi zuzustellen. D Wurm hat auch diesem Imposito ein Genügen geleistet zu haben referirt, bisher aber die Obligation dem zeitl. Praesidi noch nicht extradiret worden, so wird der H Hoffrath und Oberbürgermeister Wintgens à Classe ergebenst ersuchet, dem H Doctor Keller diese Sache vorzutragen und denselben, dahin zu vermögen, daß die Obligation entweder der Classe übergeben oder der Deuser zur Ablegung des Capitalis angehalten werde.

ad eundem D Expraeses Pithan referirte, wie er dem Schulmeister von Staa das Collectenpatent ausgefertigt, selbiger auch bereits den Anfang der Collecte, sowohl in hiesigen als Bergischen Landen gemacht, ist aber wegen seiner schweren

[<175]

Kranckheit, da er mit dem Stein behaftet, die Collecte noch nicht fortsetzen können. Unterdeßen hat er von denen bereits collectirten Geldern die Rechnung, sowohl der Einnahmen als der Ausgaben, dem zeitl. Praesidi Meibohm übergeben, der auch dieselbe Classi vorgezeigt, und wird, sobald er wieder zur Gesundheit gelanget, die Collecte weiter fortsetzen und die von ihm collectirten Gelder dann dem à Classe dazu deputirten Prediger Meibohm überreichen.

§ 16 ad 15

Wegen den Bremenkamp Guth, zur Hamborner Schule gehörig

D Meibohm referirte, daß der Bewohner des Bremenkamp Guth das Besteck von dem zum Bauen nöthigen Holtz zwar noch nicht eingeliefert, unterdeßen der von Classe deputirte D Meurs von Beeck bereits zu zweymalen nach dem Busch gewesen, wegen des hohen Waßers aber in denselbigen nicht habe kommen können, sobald aber solches von ihm wegen des Waßers könne bewerkstelliget werden, er sich dahin verfügen wolle, um, da nun das Besteck fertig, ihm das zum Bau nöthige Holtz anzuweisen. Da man aber bemerket, daß verschiedenes Holtz im Busch dürr geworden und der Schulmeister von Hamborn sich dieses Holtz gern zum Brennen bedienen wolte, so trägt D Praeses der Classe vor, ob es nicht rathsam sey, was unter dem dürren Holtz noch gut ist, mit zum Bau zu employren und das übrige zum Besten der Schule öffentlich zu verkaufen.

Resolutio Classis:

Classis findet den gethanen Vorschlag für gut, und wird D Meurs von Beeck ersuchet, diese Sache gehörig zu besorgen.

§ 17 ad 16

Übergebene Rechnung D Expraesidis

Laut übergebener Rechnung D Expraesidis Pithan ist der Bestand vorjähriger Bursae Classis 3 Rtl 31 Stb. Da nun die Ausgabe sich 14 Rtl 10½ Stb beläuft, so sind Stante Classe die vorgeschossene 10 Rtl 39½ Stb D Expraesidi Pithan wieder bezahlet worden, die noch an D von Halffer à Classe schuldige Gelder wegen seiner Deputation ad Synodum & Synodum Generalem ad 13 Rtl 7½ Stb, imgleichen die D Wesendonck wegen seiner vorjährigen Deputation ad Synodum zur Unterstützung seiner Gemeinde noch zugelegte 3 Rtl, sind Stante Classe repartiret und ausbezahlet worden, wobey aber zu bemercken, daß die Herren Deputati von Duisburg declariret, wie sie von nun an denen ad Synodum Generalem deputirten Gemeinen zur Erleichterung derer darauf gehenden Kosten nichts beytragen könnten noch wolten.

§ 18 ad 17

Jährlicher Beytrag ad fundum viduarum

Dies Jahr haben wieder ad fundum beygetragen

D Otterbein Sen. 1 Rtl

Meister 1

Kraft 1

Otterbein Jun. 1

[<176]

Pithan 1 Rtl

Hoffmann 1

Kraushaar 1

Wurm 1

Wesendonck 1

Halffer 1

Meibohm 1

v. d. Kuhlen 1

Kersten 1

14 Rtl

welche D Otterbein Sen. in Empfang genommen.

§ 19 ad 18

Mülheimer Gravamen wegen des Kirchenbaues der Jesuiten

Classis verpflichtet sich ferner, der Gemeinde zu Mülheim im nöthigen Fall wegen des Kirchenbaues der Jesuiten alle mögliche Assistance bey venerando Synodo zu leisten.

§ 20 ad 19

Lagerbuch des Classical wittwenfonds

Diese Sache bleibt nicht nur empfohlen, sondern es wird auch zugleich hierdurch beygefüget, daß baldmöglich zur Verfertigung deßelben geschritten werden sollte.

§ 21 ad 19

Classicalzinsen

Sind eingekommen, wie die Post Acta dociren.

§ 22 ad 21

Visitationsunkosten

In Ansehung diese §phi bleibt es bey dem vorigen, daß die Visitationsunkosten, wie sonst gewöhnlich, in Classe sollen berechnet werden.

§ 23 ad 22

Interessen des geistlichen Darlehns

Sind von D Pithan an jede Gemeinde pro rata und zwar pro term[ino] 1777 ausgetheilet worden. D Praeses modernus wird dieselbe pro term[ino] 1778 heben und austheilen.

§ 24 ad 24

Die Kirchenschriften von der Wittibe des verstorbenen Predigers gleich abzuholen

Zur Verhütung des Verlustes der Kirchenschriften bleibet es denen Consistoriis ferner empfohlen, gleich nach Absterben der Prediger diese Schriften wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder Pastoris loci bey der hinterbliebenen Wittibe oder Erben abzuholen.

§ 25 ad 25

Es sollen nicht mehr als zwey leibliche Brüder, und dieses auch nur im Nothfall im Consistorio seyn

Dieser Paragraphus, daß nicht mehr als zwey leibliche Brüder, und auch dieses nur im Nothfall, zu gleicher Zeit im Consistorio seyn sol-len, bleibet allen Consistoriis ernstlich empfohlen, um sich bey der Wahl neuer Consistori-

[<177]

alen genau nach dieser Vorschrift zu richten.

§ 26 ad 27

Einsendung der jährlichen Listen der Gebohrenen

Die Listen der Gebohrenen pp sollen vermöge allergnädigster Verordnung d[e] d[at]o] Cleve, den 22 Aug. 1776 anstatt von den Praesidibus und Inspectoribus besorget zu werden, an die Landgerichte, Juridictionsrichtern und Magistrate eingesandt werden.

§ 27 ad 28

Collecte für die Hallische Freytische

Für die Hallische Freytische ist Stante Classe in Berliner Courant eingekommen

von Duisburg	2 Rtl	50 Stb
Ruhrorth	1	20
Holten		30
Dinslacken		20
Hiesfeldt		10
Beeck		50
Meiderich		40

Summa -----
6 Rtl 10 Stb

Diese 6 Rtl 10 Stb sind moderno D Praesidi übergeben, um selbige ad venerando Synodo zu überliefern.

§ 28 ad 29
Publicanda

Durch den Rescript von hochlöbl. Regierung de Anno 1767 sollen alle Publicanda, die sich nicht auf die Cantzel schicken, durch die Küster abgelesen werden.

§ 29 ad 32
Deputati ad Classsem

Zur künftigen Classicalversammlung werden die Ältesten von Mülheim, Dinslacken, Ruhrorth und Essen deputiret.

§ 30 ad 31.
Wegen der Lagerbücher

Dieses heilsame Impositum Synodi soll künftig bey der Kirchenvisitation allemahl beobachtet werden. Die Gemeinen, die ihre Inventarien noch nicht fertiget haben, werden davor sorgen, daß dieselbe bey künftiger Visitation vorgezeigt werden können.

§ 31 ad 33 Wegen Portofreyheit in Kirchensachen

Auch dieser §phus bleibt in seiner Kraft, falls nemlich einer oder der andere der HH Brüder den Vorfall haben mögte, daß auf Postämtern in Kirchensachen Porto gefordert würde, man solches alsbald D Praesidi anzeigen sollte, welcher darauf der hochlöbl. Regierung allerunterthänigste Vorstellung thun wird. Wobey aber denen HH Brüdern zur Nachricht dienet, daß sie bey Versendung der Kirchensachen das

[<178]

Kirchensiegel gebrauchen, sich auch vorsehen müssen, daß sie in solchen Briefen nichts anders als Kirchenangelegenheiten vorstellen müssen.

§ 32 ad 34
Wegen Post Acta

Die Post Acta sind verlesen, richtig befunden und von denen zeitlichen Moderatoribus unterschrieben. Die andere Hälfte der 20 Rtl auf Voerde ist Stante Classe abgelegt mit 15 Rtl nebst denen Interessen ad 36 Stb. Auch sind die Interessen von denen noch auf Voerde stehenden 42 Rtl 40 Stb à Classe entrichtet worden mit 1 Rtl 42 Stb 3 dt.

Classis wird diese 42 Rtl 42 Stb auch ablegen, nemlich künftiges Jahr die erste Hälfte und das darauf folgende die andere Hälfte. D Cochius und D Kraft haben jeder 25 Rtl zur Wittwencasse bezahlet. Es wird hier angemercket, daß in denen Post Acten 1775 Tit. VI bey der Vertheilung eine kleine Irrung eingeschlichen sey, jede Wittibe muste 16 Rtl 19 Stb und nicht 17 Stb haben, die 2 Stb zu

wenig sind nun erstattet. Auch sind in den Post Acten 1776 pag. I Tit. III und IV die 14 Rtl Zulage in die Summe zu bringen vergeßen, und in denen Post Acten 1777 pag. I Tit. I und I sind 23 Stb 4 dt vergeßen. .

Diese Irrungen wird ein jeder derer Herren Classicalbrüder in seinen abschriftlichen Acten zu verbeßern ersuchet.

§ 33 ad 35

Beschwerführung wegen der anbefohlenen Trennung der 3 Hondschaften von der Gemeinde zu Kettwig

Es referirten Deputati Kettwicenses, daß auf dem in diesem §pho gemeldeten allerunterthänigsten Bericht und Klage die hochpreißl. Regierung die gantze Sache zum höchsten königlichen Hofflager unter dem 23 ten May 1777 eingesandt, worauf ein nachdrückliches Anschreiben an den churfürstlichen geheimbten Regierungsrathen zu Mannheim unter dem 24 ten ejusdem anni erlaßen worden, welche von dem Effect gewesen, daß seither die Bergische quaestionirte Hondschaften von Seiten churfürstlicher Seite zu Düsseldorf weiterhin nicht belästiget worden und wiße man vor der Hand, daß von dem Geheimbten Rath zu Mannheim ein Stollingsbescheid an die Düsseldorfer Regierung ergangen, man habe aber alles Nachsuchen ungeachtet davon nichts heraus bringen können.

Da nun aber Consistorium und Gemeinde zu Kettwig sehnlich wünschen eine völlige Endschaft dieses Gravaminis zu sehen, als bathen Deputati, daß rever. Classi bey vener. Synodo näher andringen möchten, ob nomine Synodi durch D Baumann bei hochlöbl. Regierung allerunterthgst angestanden

[<179]

werden könte, daß durch nähere der Sachen Bericht zum königlichen höchsten Hofflager auf eine finale Erklärung des churfürstlichen Geheimbten Rathes zu Mannheim gedrunge und davon der Gemeinde zu Kettwich allergnädigster Bescheid ertheilet werde.

Resolutio Classis:

Classis wird nicht ermangeln, vener. Synodum zu ersuchen, dieses zu bewerkstelligen.

§ 34 ad 37

Nähere Vorstellung der piorum corporum zu Gartrop

D Expraeses Pithan referirte, wie er dieser wegen an den H Richter Pagenstecher geschrieben und daß von selbigem keine Nachricht eingelaufen, während der Zeit aber von hochlöbl. Regierung ein allergnädigstes Rescript ergangen, daß von allen Gemeinden eine genaue Specification der Prediger und Schulmeister Gehälter, worinnen zugleich die Accidentien bemercket, solten eingesandt werden. So hat D Expraeses an D Praesidem Synodi die Weigerung der beyden Haußprediger zu Voerde und zu Gartrop gemeldet, worauf den 3 ten Febr. 1778 ein allergnädigstes Rescript von hochlöbl. Regierung ergangen, worinnen gemeldet, wie dem H Richter Beudel anbefohlen worden, eine genaue Specification des Voerdischen Predigergehalts von dem Prediger Hoesch zu Voerde zu fordern, welches dann auch geschehen, und nebst der Gartropschen Specification nach Cleve gesandt worden, wobey es Classis in diesem Stück bewenden laßen muß.

§ 35 ad 37

Betrifft den Schluß ven. Synodi Gener. wegen Verachtung und Versäumnüß des h. Abendmahls

Classis imponiret denen Consistoriis darauf zu sehen, daß keine Persohnen zu Ältesten gewählt werden, welche durch langwierige Versäumnüß des h. Abendmahls der Gemeine ärgerlich sind.

§ 36 ad 38

Collecte Stante Classe für den blinden Schulmstrs. Sohn

Die Collecte für den blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeldt hat ausgetragen 2 Rtl 17 Stb, welche D Cochius zur Besorgung mitgenommen.

§ 37 ad 39

Wegen Abholung der Kirchenschriften und Inventarien derselben

Classis wird zu seiner Zeit wegen Abholung der Kirchenschriften aus dem Hauße eines verstorbenen Predigers Sorge tragen, wie sie denn schon würcklich für die Ausfertigung des Inventarii im Vorher-gehenden nachdrückliche Erinnerung gethan hat.

[<180]

§ 38 ad 40

Daß keine zu öffentl. Ämtern zugelassen werden, die ihr Glaubenbekeänntüß nicht abgelegt

D Praeses Classis Duisburgensis wird allemahl darüber wachen, daß wenn Persohnen zu öffentlichen Ämtern sollen zugelassen werden, welche ihr Glaubensbekänntüß nicht abgelegt, daß davon Anzeige geschehe.

§ 39 ad 41

Beytrag zur Proselytencasse

Da nunmehr Classis aus dem Project vener. Synodi ersehen, daß die nöthige Einrichtung wegen der Verwaltung der Proselytencasse würcklich getroffen, so hat Clasis dazu einen Beytrag von 10 Rtl gethan, wodurch der Vorschuß D Expraeside Pithan für den Proselyten zu Groeningen getilget worden.

§ 40 ad 42

Wegen der zu Ruhroth verichteten lutherischen Kindtaufe

Dieses kombt in Actis Synodi vor.

§ 41 ad 43

Wegen des schwachsinnigen Schulmstr zu Mörmpter

Classis freuet sich, daß diese Sache zu Ende ist und hat dazu den ihr anbefohlenen Beytrag mit 13 Rtl 58¼ Stb unter dem 8. Octobr. 1777 würcklich abgeföhret laut der in den Manualacten sich befindenden Quitung, und ist also nichts mehr schuldig.

§ 42 ad 44

Defrayrung der Haußprediger

Die Haußprediger werden à Classe Vesal[iense] et Duisburg[ense] ferner bis auf weitere Auskunft freygehalten.

§ 43 ad 45

Wegen Veränderung der Catechismuspredigten in eine öffentliche Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß vener. Synodi Gener., daß die am Sontagnachmittagnachmittag zu haltende Catechismuspredigt bey solchen Gemeinen, wo nur ein Prediger stehet, in eine öffentliche Catechisation zu verwandeln sey, wird bey denen Gemeinen, wo es thunlich, eingeföhret werden, bey denen Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht geprediget wird,

wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentliche Catechisation oder eine Wiederholung der Vor- mittagspredigt durch Fragen und Antworten zu halten.

§ 44 ad 46

Wegen der Catechisation aus dem Heidelberg. Catechismo

Daß die Catechisationen nach dem Heidelberg. Catechismo eyfrigst betrieben werden, wird wiederholet und ernstlich eingeschärffet.

[<181]

§ 45 ad 47

Betrifft das Gesetz, keine Inexaminatos zur Cantzel zu laßen

Vermöge dieses §phi sollen keine Inexaminati zur Cantzel gelaßen werden, bevor sie ein Testimonium diligentiae et vitae von einem derer HH Professoren vorgezeigt haben.

46 ad 48

Wegen Adjungirung des Schulmeisters Sohn zu Hamborn

Diese Introduction des Schulmeisters Sohn zu Hamborn ist von D Exscriba von der Kuhlen würcklich geschehen.

§ 47 ad 54

Wachsamkeit über die Verachtung des heil. Abendmahls

Dieser Schluß vener. Synodi, gegen die Verachtung des h. Abendmahls zu wachen und bey denen Consistoriis darauf zu sehen, daß keine Personen zu Ältesten und Vorsteher der Gemeine erwählt werden, welche durch eine langwierige Versäumung des h. Abendmahls ärgerlich sind, wird à Classe übernommen.

§ 48 ad 56

Wegen Schulmeisters Wahlen bey denen Nebenschulen

Der Schluß Synodi, daß keine Gemeine einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen soll, ohne ihrem Prediger oder Consistorio vorhero Anzeige davon zu thun, und denselben die vorgeschlagenen Subjecta zur Prüfung vorzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmals nachdrücklichst empfohlen.

§ 49 ad 57

Wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schuldiener

Classis Duisburgensis wird sich in Ansehung der censurae ecclesiasticae in vorkommenden Fällen nach dem Imposito vener. Synodo schuldigst fügen und dieselbe Kirchenordnungordnungs- mäßig beobachten.

§ 50

Acta Synodi

Acta Synodi Provinc. Clivensis Reform. CLXI, gehalten in der Kirche zu Cleve, den 27. 28. und 29 ten Maii 1777, sind verlesen.

§ 51 ad 22

Actor. Synodi zur Verbeßerung des teutschen Schulwesens

Classis wünschet hertzlich, daß dieses Project zur Verbeßerung des teutschen Schulwesens mit ehestem von D Baumann ausgefertiget werde.

§ 52 ad 29

Actor. Synodi Betrifft geforderte Gebühren für Abnahme der Kirchenrechnungen

Fals für Abnahme der Kirchenrechnungen Gebühren solten gefordert werden, so hat D Praeses darüber nähere Vorstellung zu thun.

[<182]

§ 53 ad 45

Actor. Synodi Niemand soll in einer frembden Gemeine communiciren

Dieses Gesetz, kraft welches niemand außer der Gemeine, wo er sich aufhält, zum h. Abendmahl gehen darf, wird bestätigt.

§ 54 ad 49

Act. Synodi Collecte für Strünckede

Zur Collecte für Strünckede ist eingekommen 1 Rtl 17 Stb, welche D Praeses zur Besorgung ad Synodum mitgenommen.

§ 56

Act. Synodi Gener.

Acta Synodi Gener., gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, vom 13 ten bis 20 ten Julii 1775, sind verlesen.

§ 57

Voerdische Concurssachen

Da in der Voerdischen Concurssache eine Finitiv-Sententz herausgekommen und D Expraeses in dieser Sache Verschiedenes abgehandelt, so wird modernus D Praeses auf dem Fuß fortgehen und sich darüber näher mit D Hoesch zu Voerde besprechen.

Imposita

§ 58

Wegen Erledigung der Classicalversammlung in einem Tage

Dieses Mal ist die Classicalversammlung wieder in einem Tag erlediget worden, und man wird Sorge tragen, daß solches, wo nur immer möglich, ins Künftige ebenfalß in einem Tage vollbracht werde.

§ 59

Künftige Versammlung der Classe zu Duisburg

Künftiges Jahr wird sich die Classe zu Duisburg versamen, die Predigt wird von D von Halffer, deßen Substitutus D Wesendonck ist, über Jud., 22. 23 gehalten werden.

§ 60

Deputati ad Synodum

Deputai ad Synodum, welcher dieses Jahr zu Wesel gehalten wird, sind Moderatores, deren Substituti DD Exmoderatores, einer der HH Prediger aus Duisburg und Kettwig. Ältesten geben Duisburg und Mülheim.

§ 61

Censura morum

Censura morum ist gehalten und Gott Lob nichts Wiedriges vorgefallen.

§ 62.

Bursa classicalis

In Bursa classicali befinden sich 2 Rtl jura introitus von D Kraft, und ½ Stb, mithin 2 Rtl ½ Stb.

[<183]

§ 62

Überreichung des Classicals-Siegel und Übergabung der Classickiste und darinnen befindlichen Büchern und Schriften

Die Classickiste ist mit denen darinn befindlichen Büchern und Schriften, dem Classicalsiegel und Manualacten D Praesidi von D Expraesidi überreicht worden.

§ 64

Classis Schluß

Zuletzt ist diese Classicalversammlung von D Praeside mit einer kurzen Rede und andächtigem Gebäth zu Gott beschloßen, und diese Acten von zeitlichen Moderatoribus unterschrieben worden.

Joh. Corn. Meibohm
Classis Praeses

J. A. Cochius
Classis Scriba

Post Acta
Classis Duisburgensis Anni 1778

Pars I

Von denen Geldern, die zum fundo gehören Rtl Stb dt

Tit. I Bestand des vorigen Jahres

Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten deßelben 70 19 3

Tit. II Abgelegte capitalien

1. Die andere Hälfte der 30 Rtl auf Voerde, vide Acta Classis 1776 § 35 et 1777 § 34 in coursirender Müntze 15

2. D Cochius hat seine Eintrittsgelder entrichtet in coursirender Müntze 25

3. D Krafft seine Eintrittsgelder ebenfalß in coursirender Müntze 25

Tit. III

Jährlicher Beytrag ad fundum

Diese Jahr haben wieder ad fundum beygetragen, [<184]

welches D Otterbein Sen. ist zugestellet worden

D Otterbein Sen. 1		D Wesendonck 1
--------------------	--	----------------

Meister 1		von Halffer 1
-----------	--	---------------

Otterbein Jun. 1		Meibohm 1
------------------	--	-----------

Pithan 1		v. d. Kuhlen 1
----------	--	----------------

Hoffmann 1		Kersten 1
------------	--	-----------

Kraushaar 1		Cochius 1
-------------	--	-----------

Wurm 1		Kraft 1
--------	--	---------

Summa		Rtl Stb dt 14

Summa Bestand		149 19 3

Tit. IV

pro term[ino] 1777	2
7. Von 200 Rtl Cap[ital] bey der Wittwe Jenneken Krachten zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 Dec. 1777	8
8. Von 100 Rtl Cap[ital] bey denen Eheleuten Buschmann modo deren Erben zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24 Nov. 1777	4
9. Von 50 Rtl bey denen Eheleuten Vietor in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 Decembr. 1777	2
10. Von 50 Rtl Cap[ital] bey demselben den 29 April 1778 fällig zu 4 p[ro]Cent	2
11. Von 100 Rtl Cap[ital] bey denen Eheleuten Herx in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 20 Julii 1777	4
12. Von 100 Rtl Cap[ital] bey denenselben den 29 ten April 1778	4
13. Von 15 Rtl auf Voerde für ein Jahr und zwaren das erste	36
NB diese 15 Rtl sind abgelegt	
14. Von 42 Rtl 40 Stb auf Voerde einJahr	1 42 3
NB auch diese will Classis zum Besten der Wittwen ablegen	
15. Von 25 Rtl D Cochius 1 Jahr Interessen	1
NB sind abgelegt, vide supra pag. I Tit. II N 2	
16. Von 50 Rtl Cap[ital] bey denen Eheleuten Grasses in Duisburg pro term[ino] den 11 Jan. 1778, vide Post Acta anni 1776 p I Tit. IV et anni 1777, pag. I Tit. IV N. 2	2
17. Von 100 Rtl Cap[ital] bey denen Eheleuten Herx in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24 April 1778	4

Summa	90 24 3

Pars II

Tit. II

Interessen, von den Synodalcapitalien, wovon die Wittwen der Duisburgischen Classe nur 1/3 genießen [<186]

1. Von dem Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlem Rtl Stb dt stehenden 1000 Rtl Cap[ital] zu 4 p[ro]Cent
40 Rtl Interessen
Darüber wird inSynodo disponiret.
2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn à 4 p[ro]Cent pro Trinit. 1777 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze 8 Rtl von berl[inisch] Cour[ant] agio p[ro] Rtl 11 Stb 1 Rtl 6 Stb
3. Von 100 Rtl Clevische Müntze bey Abraham Reemann zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 14 Tage vor Himmelfahrt fällig pro term[ino] 1777 4 Rtl Von N. 2 u. 3 pars 3 tia [tertia]

Classis Duisburg	4 22
Transp. pag. praeced.	90 24 3
	94 46 3

Vertheilung dieser Summe
 <diese 94 Rtl 46 Stb 3 dt sind unter folgende
 4 Wittwen vertheilet, um solches desto bequemer
 zu thun, fügt D Otterbein Sen. dazu

	1 5
	94 48

So empfängt jede zwanzig drey Rtl 42 Stb
 welche mitgenommen

für die Fr[au] Wittwe Cochius	23 Rtl	42 Stb
D Cochius		
für die Fr[au] Wittwe Merckens	23	42
D Wurm		
für die Fr[au] Wittwe Neuhaus	23	42
D Hoffmann		
für die Fr[au] Wittwe Steinberg	23	42

Summa	94	48

Pars III

Tit. III

Interessen von denen Synodalcapitalien für die
 dürftige Prediger und Schulmeister, wovon Classis
 Duisb. 1 / 3 geneust

1. Von dem Stützingischen Legat der 1000 Rtl auf
 dem Kirchspiel Wissel zu 4 p[ro]Cent pro term[ino]
 den 6 April 1777 in berl[inisch] Cour[ant] und
 ¼ Scheidemünze 40 Rtl
 für das berl[inisch] Cour[ant] p[ro] Rtl 10 Stb agio
 5 Rtl

2. Von den 300 Rtl Cap[ital] auf Duisburg
 zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 ten Maii 1777
 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze
 12 Rtl
 für das berl[inisch] Cour[ant] p[ro] Rtl 12 Stb agio
 1 Rtl 48

[<187]

3. Von den 236 Rtl 40 Stb Clevische Müntze bey
 Sandhövel zu Calbeck Rest ad 5 p[ro]Cent
 pro term[ino] den 13 Aug. 1777 11 Rtl- 50
 NB Rest 4 Jahre

4. Von den 400 Rtl Cap[ital] auf der Düsselt zu
 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 29 Aug 1777 16 Rtl
 der holländ. Gulden zu 38 Stb clevisch gerechnet,
 agio -48

5. Von dem Biesenhorstischen Synodal-Armen-Capital
 auf dem Amt Buderich ad 437 Rtl 30 Stb gegen 5
 p[ro]Cent pro Trinit. 1777
 in berl. cour. 21 Rtl 52- 4 dt

keine.

Der Rest p. II Tit. III N. 3 wird in der Synodalrechnung
bemercket und à Synodo beygetrieben.

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen
die zeitlichen Moderatores Classis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

Mülheim an der Ruhr,
den 20 ten Maii 1778 Joh. Corn. Meibohm Praeses

J. A. Cochius Scriba

[<189]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CLXVI, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 5 ten
Maii 1779

§ 1

Classis Eröffnung

D Praeses Meibohm bewillkommte die anwesende Herren Brüder freundlich und eröffnete die Classicalhandlung mit einer kurtzen und schicklichen Anrede an dieselben und andächtigem Gebät zu Gott.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D v. Halffer über den vorgeschriebenen Text Jud. 22. 23 gehalten und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3

Praesentes

Aus den überlieferten Credentialen ersahe man, daß ad Classem deputiret waren

	Prediger	Eltesten
von Duisburg	D Georg Godfried Otterbein D Christ. Georg Meister D Elias Krafft	
von Mülheim	D J. O. Pithan	Arnold Feldmann
von Kettwig	D Joh. Georg Kraushaar	
von Dinslacken	D Joh. Jacob Wurm	
von Holten	D Joh. Ludw. Wesendonck	
von Essen	D Franc. von Halffer	
Rhurort	D Joh. Cornelius Meibohm	d H Zöllner u. Obersalz- Inspector Died. Noot
Meyderich	D Joh. Jacob von der Kuhlen	
Beeck	Prediger vacat	Henrich Schulten
Hiesfeldt	D Georg Andr. Cochius	
Voerde	vacat	
Gartrop	vacat	

§ 4

Absentes

Abwesend waren D Kersten von Beeck, welcher wegen seiner kränklichen Umstände entschuldiget ist und D Hoesch von Voerde. Der Elteste von Dinslacken hat zwar ein Entschuldigungsschreiben eingesandt, weil aber deßen Substitutus nicht erschienen, auch sich nicht entschuldiget, so muß derselbe mulctam ordinariam ad 2 Rtl bezahlen. Auch fehlte der Elteste von Essen, welcher aber entschuldiget wurde. Es wird hierbey bemerket, daß in Zukunft zur Ersparung der Unkosten in loco Classis ein Eltester deputiret werden soll.

§ 5

Correspondence cum Classe Meursana

Zur Unterhaltung der Correspondenz ist ex Classe Meursana D Koenigsegg, V. D. M. zu Neuenkirchen, qua Praeses, und D

Schultz, V:D:M: zu Vierschen, qua Scriba Classis, welche ad votum et Sessionem zugelassen worden.

[<190]

§ 6

Censura morum prior

Censura morum ist gehalten und Gott Lob keine Beschwerde vorgekommen.

§ 7

Neue Moderatores

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moderatorum und ist per plurima erwehlet worden

in Praesidem D von der Kuhlen,
in Scribam D Krafft.

§ 8 ad 11

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis et debitum silentium wurde von allen anwesenden Herren Brüdern, so Predigern als Eltesten, mit Hand und Mund angelobet.

§ 9 ad 12

Kirchenvisitation

Die jährliche Kirchenvisitation ist diesesmahl wegen schwächlichen Umständen D Expraesidis nicht gehalten worden.

§ 10 ad 13

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLXV, gehalten in der Kirche zu Mülheim an der Rhur, den 20 ten Maii 1778, ist verlesen worden.

§ 11 ad 14

Veränderung im Ministerio soll in das Nahmenregister der Prediger und in das Boekzaal inseriret werden

Es bleibet dabey, daß die Veränderungen im Ministerio in das Nahmregister der Prediger, wie auch in das Boekzall ferner inseriret werden sollen. Was dem letzteren insbeondern zu inseriren ist, wird D Otterbein Sen. in acht nehmen, weshalb der zeitl. D Praeses ihn zur rechter Zeit davon benachrichtigen wird, wobey bemerket wird, daß das Nahmregister nun im Haag bey Johann Thierey gedruckt werde.

§ 12 ad 15

Wegen Capitalien

Der H Hoffrath und Oberb[ürger]mstr. Wintgens referirte, wie er das Ersuchen Classi in dieser Sache dem H Keller vorgetragen, selbiger ihm versprochen, entweder die Obligation der Classe zu übergeben oder den Deusser zur Ablegung des Capitals anzuhalten. Weil aber bisher solches nicht erfolget, so wird D Wurm nomine Classis ersuchet, dieser wegen näher mit dem Herrn Keller zu sprechen, daß wenn die Obligation der Classe nicht übergeben würde, dem Deusser das Capital mögte aufgekündigt werden.

zu demselben §pho

Domin[us] Expraeses Meibohm referirte, wie er nicht allein auf seine allerunterthänigste Vorstellung ein Collectenpatent für die Aldenrath-schen Schule von hochlöbl. Regierung erhalten, sondern auch selbige all[er]g[nä]d[ig]st ex aerario ecclesiastico zehn Rtl

schlecht Geld zum Bau dieser Schule geschenkt mit dem all[er]g[nä]d[ig]sten Befehl, daß diese zehn Rtl mit in das Collectenbuch gesetzt und auch die

[<191]

Rechnung sowohl von den collectirten Geldern als deren Außgabe zu seiner Zeit zur Einsicht nach Cleve sollen gesandt werden, worüber Classis zu vigiliren. Imgleichen referiret derselbe, wie der Schulmeister von Staa nach wieder erlangter Gesundheit die Collecte wieder angefangen und auch weiter fortsetzen werde, wie denn auch bemeldter Schulmeister die Einnahme seiner bißher empfangenen und deren Außgabe der Classe vorgezeigt. Wobey dem Schulmstr. imponirt wird, sobald das Holtzwerk aufgesetzt, sowohl in Holten als Meyderich und Beeck publiciren zu laßen, daß die Arbeit an den wenigst Fordernden soll accordiret werden, und wird der Herr Bruder Wesendonck nomine Classi ersuchet, darüber die Aufsicht zu nehmen und den Tag dazu anzusetzen.

§ 13 ad 16

Wegen des Bremenkampfs Guts, zur Hamborner Schule gehörig

Bey diesem §pho wird bemerkt, daß der zeitl. Bewohner und Erbpächter des Bremenkampfs Guts das Unglück gehabt, daß sein Hauß abgebrant sey, mit hin er das ihm zur Reparation versprochene Holtz nun nicht nötig habe, hingegen weit mehreres bedürfe zur Wiederaufbauung seines abgebrantten Haußes, weswegen Erbpächter ersuchen läßt, ihm dazu welches zu schenken und anweisen zu laßen.

Resolutio

Es sollen ihm aus Mitleyden und Kraft deßen ihm gethanen Versprechens die 8 besten Bäume im Busch nebst dem dörren Holtz, soviel zum Bau brauchbar ist, geschenkt seyn und angewiesen werden. Und wird der Herr Bruder Wesendonck und Herr Candidat Meurs in Beeck nomine Classis ersucht, sich mit dem Zimmermstr Nachtigal nach dem Busch zu verfügen und dem Bewohner des Bre- menkampfs die Bäume anzuweisen mit dem Bedeuten, an deren Stelle sogleich junge Pflantzen zu setzen. Dem Schulmstr. zu Hamborn aber soll das Kopholtz, sowohl von den angewiesenen Bäumen als von dem dörren Holtz gegeben werden.

§ 14 ad 17

Übergebene Rechnung D Expraesidis

Laut übergebener Rechnung D Expraesidis Meibohm ist der Bestandt vorjähriger Bursae classicalis 2 Rtl ½ Stb, wobey nach seiner Außgabe noch 40 Stb von denen von Classe empfangenen Geldern übrig geblieben, welche er dem H Praesidi ad Bursam übergeben.

§ 15 ad 18

Jährl. Beytrag ad fundum viduarum

Diß Jahr haben wieder ad fundum beygetragen

D Otterbein Sen. 1 Rtl

Meister 1

Krafft 1

Otterbein Jun. 1

Pithan 1

[<192]

Hoffmann	1
Kraushaar	1
Wurm	1
Wesendonck	1
Halffer	1
Meibohm	1
Kersten	1
von der Kuhlen	1
Cochius	1

 Summa 14 Rtl
 welche D Otterbein Sen. in Empfang genommen.

§ 16 ad 19

Mülheimer Gravamen wegen des Kirchenbau der Jesuiten

Classis verpflichtet sich ferner, der Gemeinde zu Mülheim im nöthigen Falle wegen des Kirchenbaues der Jesuiten bey ven. Synodo [Assistance] zu leisten.

§ 17 ad 20

Lagerbuch des Classical-Wittwenfonds

Diese Sache bleibt nicht nur empfohlen, sondern es wird auch zugleich hierdurch beygefüget, daß baldmöglichst zur Verfertigung deßelben geschritten werden sollte.

§ 18 ad 21

Classicalzinsen

Sind eingekommen, wie die Post Acta dociren.

§ 19 ad 23

Interessen des geistl. Darlehns

Sind von D Meibohm an jede Gemeinde pro rata, und zwar pro term[ino] 1778 ausgetheilet worden. D Praeses mod[erno] wird selbige pro term[ino] 1779 heben und austheilen.

§ 20 ad 24

Die Kirchenschriften von der Wittibe des verstorbenen Predigers gleich abzuholen

Zur Verhütung des Verlustes der Kirchenschriften bleibt es denen Consistoriis ferner empfohlen, gleich nach dem Absterben der Prediger diese Schriften wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder Pastoris loci bey der hinterbliebenen Wittibe oder Erben abzuholen.

§ 21 ad 25

Es sollen nicht mehr als 2 Brüder, und dieses auch nur im Nothfall, im Consistorio seyn.

Dieser §phus, daß nicht mehr als 2 leibliche Brüder, und auch dieses nur im Nothfall, zu gleicher Zeit im Consistorio seyn sollen, bleibt allen Consistoriis ernstlich empfohlen, um sich bey der Wahl neuer Consistorialen genau nach dieser Vorschrift zu richten.

[<193]

§ 22 ad 26

Die Listen der Geborenen etc. sollen vermöge allergnädigster Verordnung d[e] d[ato] Cleve den 22. Aug. 1776 anstatt von denen Praesidibus und Inspectoribus besorgt zu werden, an die Landgerichte, Justitz Magistrate und Jurisdictionrichter eingesandt werden.

§ 23 ad 27

Collecte für die Hallische Freytische

Für die Hallische Freytische ist Stante Classe in Berl. Courant eingekommen

Von Duisburg	3 Rtl 30½ Stb
Rhurort	1 20
Holten	25
Dinslacken	20
Hiesfeldt	5
Beeck	40
Meiderich	50

Summa -----
7 Rtl 16½ Stb

Diese 7 Rtl 16½ Stb sind moderno D Praesidi übergeben worden, um selbige veneran. Synodo zu überliefern.

§ 24 ad 28
Publicanda

Durch das Rescript von hochlöbl. Regierung de a[nn]o 1767 sollen alle Publicanda, die sich nicht auf die Cantzel schicken, durch den Küster abgelesen werden.

§ 25 ad 29
Wegen der Lagerbücher

Dieses heilsame Impositum Synodi soll künftig bey der Kirchenvisitation allemahl beobachtet werden. Die Gemeinen, die ihr Inventarium noch nicht verfertigt haben, werden dafür sorgen, daß dieselbe bey künftiger Visitation vorgezeigt werden können.

§ 26 ad 30
Deputati ad Classsem

[e: Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt] die Ältesten von Duisburg, Kettwig, Rhurort und Meiderich; und ist hiebey gutge-funden, daß sie hinführo zu Ersparung der Kosten an dem Ort, wo die Classe gehalten wird, jederzeit ein Ältester des Orts [e: mit] ad Classsem soll deputiret werden.

§ 27 ad 31
Portofreyheit in Kirchensachen

Auch dieser §phus bleibt in seiner Kraft, falß nemlich einer oder der andere der Herren Prediger den Vorfall haben mögte, daß auf Postämtern in Kirchensachen Porto gefordert wurde, man solches alsbald D Praesidi Synodi anzeigen solle, welcher darauf der hochlöbl. Regierung allunthgst Vorstellung thun wird, wobey aber denen HH Brüdern zur Nachricht dienet, daß sie bey Versendung der Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchen, sich auch vorsehen müssen, daß in solchen Briefen nichts anders als Kirchen-angelegenheiten beygefügt werden.

[<194]
§ 28 ad 32
Wegen der Post Acten

Die Post Acten sind verlesen, richtig befunden und von zeitl. Moderatoribus Classis unterschrieben worden. Auch hat Classis dieses Jahr die Hälfte der schuldigen 42 Rtl 40 Stb nebst den Interessen auf Voerde mit 21 Rtl 20 Stb abgelegt, und soll die andere Hälfte künftiges Jahr auch bezahlt werden.

§ 29 ad 33
Beschwerführung wegen der anbefohlenen Trennung der Hondschaften der Gemeinde zu Kettwig

Referiren Deputati Kettwicensis, daß auf den in diesem §pho gemeldeten allunthgsten Berichten und Klagen die hochpreißl. Regierung die gantze Sache zum höchsten königl. Hofflager unter d. 23 Maii 1777 eingesandt, worauf ein nachdrückliches Anschreiben an den churfürstl. Geheimen Regierungsrath zu Mannheim unter dem 24 ejusdem anni erlaßen worden, welches von dem Effect gewesen, daß seither die Bergische quaestionirte Hondschaften von Seiten churfürstlichen Regierung zu Düsseldorf weiterhin nicht belästiget worden, und wiße man vor der Hand, daß von dem Geheimen Rath zu Manheim Einstellungsbescheid an die Düsseldorfer Regierung ergangen. Man habe aber alles Nachsuchens ohngeachtet, davon nichts herausbringen können.

Da nun Consistorium und Gemeine zu Kettwig sehnlich wünschet, eine völlige Endtschafft dieses Gravaminis zu sehen, als baten Deputati, daß rev. Classis bey ven. Synodo näher andringen mögte, ob nomine Synodi durch D Baumann bei hochlöbl. Regierung allunthgst angestanden werden könnte, daß durch Näheren die Sache Bericht zum königlichen höchsten Hofflager auf eine finale Erklärung des churfürstl. Geheimen Rathes zu Manheim gedrungen und davon der Gemeine zu Kettwig allergnädigst ertheilet werde.

Resolutio Classis:

Classis wird nicht ermangeln, ven. Synodum zu ersuchen, dieses zu bewerkstelligen.

§ 30 ad 34

Modernus D Praeses wird dem Imposito der Synode nach § 17 Actor. Synodi ein Genügen leisten, den H Richter Beutel um die Copie der nach Cleve gesandten Tabellen des Voerdischen und Gartropschen Predigergehalts ersuchen, und im übrigen sich darnach richten, keine andere Prediger anzunehmen, als die mit Dimissorialen von denjenigen Classen, von welchen sie ausgegangen, versehen sind.

§ 31 ad 35

Betrifft den Schluß von ven Syn. Gener. wegen Verachtung u. Versäumnuß des h. Abendmahlsmahls

Classis imponiret denen Consistoriis, daraufzusehen, daß keine Persohn zu Eltesten gewehlt werde, welche durch langwierige Versäumnuß des heil. Abendmahls der Gemeine ärgerlich sind.

[<195]

§ 32 ad 36

Collecte für den blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeldt

Die Collecte für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeldt hat ausgetragen 1 Rtl 24 Stb. welche Dominus Wesendonck zu ferneren Besorgung mitgenommen.

§ 33 ad 37

Wegen Abholung der Kirchenschriften und Inventarien derselben

Classis wird zu seiner Zeit wegen Abholung der Kirchenschriften aus dem Hauße eines verstorbenen Predigers Sorge tragen. Da aber von einigen Consistoriis die Außfertigung des Inventarii noch nicht geschehen ist, so werden solche nachdrücklichst erinnert, dieselbe fordersamst instand zu bringen, damit dieselbe bey künftiger Kirchenvisitation von sämtlichen Consistoriis vorgezeigt werden können.

§ 34 ad 38

daß keine zu öffentl. Ämter sollen gelassen werden, die ihr Glaubensbekenntnuß noch nicht abgelegt

D Praeses Classis Duisburgensis wird allemahl darüber wachen, daß wenn Persohnen zu öffentl. Ämtern solten zugelassen werden, welche ihr Glaubensbekenntnuß nicht abgelegt, daß davon Anzeige geschehe.

§ 35 ad 39

Beytrag zu Proelytencasse

Davon kommt näher in denen Actis Synodi vor.

§ 36 ad 41

D Expraeses Meibohm referiret, wie er ein allergnädigstes Rescript de dato Cleve den 27 Aug. 1778 erhalten, worinnen allergnädigst befohlen wegen des für den ehemaligen Mörmterischen Schulmstr Cochius dem Weselschen Hohen Hauße noch rückständigen Kostgeldes die Verfügung zu treffen, daß selbiger ohne weiteren Aufenthalt bezahlt werde, worauf auch Classis ihr Quotum zu 6 Rtl 28¼ Stb an den Provisor des Hohen Haußes bezahlet, und auch dafür die Quitung von dem Provisor Luisken erhalten, die sich in den Manualacten N^o 276 findet.

§ 37 ad 43

Defrayung der Haußprediger

Die Haußprediger werden à Classe Vesal[iense] et Duisburgense ferner bis auf weitere Auskunft freygehalten.

§ 38 ad 43

Wegen Veränderung der Catechismuspredigten in eine öffentl. Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß vener. Synodi Gen., daß die am Sontagnachmittag zu haltende Catechismuspredigt bey solchen Gemeinen, wo nur ein Prediger steht, in eine öffentliche Catechisation zu verwandeln sey, wird bey denen Gemeinen, wo es thunlich, eingeführet werden. Den Gemeinen aber, wo des nachmittags gar nicht ge-

[<196]

prediget wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentliche Catechisation oder eine Wiederholung der Vormittagspredigt durch Fragen und Antworten zu halten.

§ 39 ad 44

Wegen der Catechis[ation] aus dem - Heidelberger Catechismo

Daß die Catechisationen nach dem Heidelbergischen Catechismo ferner eifrigst betrieben werden, wird wiederholt und ernstlich eingeschärfft.

§ 40 ad 45

Betrifft das Gesetz, keine Inexaminierten zur Kantzel zu laßen

Vermöge dieses §phi sollen keine Inexamiaten zur Kantzel gelaßen werden, bevor sie ein Testimonium diligentiae et vitae von einem derer Herren Professoren Th[eologiae] vorgezeiget haben.

§ 41 ad 47

Wachsamkeit über die Verachtung des h. Abendmahls

Dieser Schluß ven. Synodi gegen die Verachtung des heiligen Abenmahls zu wachen und bey denen Consistoriis darauf zu sehen, daß keine Persohnen zu Eltesten oder Vorsteher der Gemeinde gewehlt werden, welche durch eine langwierige

Versäumnuß des heil Abendmahls ärgerlich sind, wird à Classe übernommen.

§ 42 ad 48

Wegen Schulmstr Wahlen bey denen Nebenschulen

Der Schluß Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmstr zu ihren Nebenschulen erwehlen soll, ohne vorhero Anzeige davon zu thun und denselben die vorgeschlagenen Subjecta zur Prüfung vorzustellen, bleibt in seiner Krafft und wird nochmahls nachdrücklichst empfohlen.

§ 43 ad 49

Wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schuldiener

Classis Duisburgensis wird sich in Ansehung der Censura ecclesiastica in vorkommenden Fällen nach dem Imposito ven. Synodi schuldigst fügen und dieselben kirchenordnungsmäßig beobachten.

§ 44 ad 51

Acta Synodi Project zur Verbeßerung des teutschen Schulwesens

Classis wünschet hertzlich, daß dieses Project des teutschen Schulwesens mit ehestem von D Baumann außgefertiget werde.

§ 45 ad 52

Betrift geforderte Gebühren vor Abnahme der Kirchenrechnung

Fals für Abnahme der Kirchenrechnung Gebühren sollen gefordert werden, so hat D Praeses darüber nähere Vorstellung zu thun.

[<197]

§ 46 ad 53

Act. Syn. Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Dieses Gesetz, krafft welches niemand außer der Gemeine, wo er sich aufhält zum heil Abendmahl gehen darf, wird nochmahls mit allem Ernste eingeschärfirt und die dawieder Handelnde D Praesidi angezeigt werden.

§ 47 ad 54

Davon kommt näher in Actis Synodi vor.

§ 48 ad 55

Dieses wird sich gleichfals in den Acten Synodi näher zeigen

§ 49 ad 56

Voerdische Concourssachen

D Expraeses Meibohm referiret, wie er in dieser Sache alles Mögliche bey der hochlöbl. Regierung fürgestellt, wie die Manualacten näher anweisen werden, biß dato aber dem D Hoesch zu Voerde noch nichts zur völligen Einhebung seines Gehalts verhelfen können. Modernus D Praeses wird also ferner sein Bestes anwenden, dieses zu bewerkstelligen und ven. Synodum um seine Hülfe in dieser Sache imploriren.

§ 50

Acta Synodi Prov. Cliv. Reformatae CLXII, gehalten in der Stadtkirche zu Wesel am 16. 17. 18 Junii, sind verlesen.

§ 51 ad 31

Act. Syn Veränderung der Catechispredigten in öffentliche Catechisationen

Dieser §phus wird näher dahin erläutert, daß die des Sontagsnachmittags in den Gemeinen, wo nur ein Prediger steht, zu haltende öffentliche Catechisationen nicht bloß in Wiederholung

der Morgenpredigt, sondern vorzüglich in Catechisationen über den Heidelb. Catechismus bestehen sollen, daher den Visitoribus Classium obliegt, dieses denen Gemeinen nachdrücklich einzuschärfen.

§ 52 ad 52

Act. Syn. Feyer des Himmelfahrtstages

Da die Verlegung des Himmelfahrtstages auf den darauf folgenden Sonntag festgesetzt bleiben soll, so werden sämtliche Prediger dieser Synode sich es ferner für eine Pflicht rechnen, an besagtem Sonntage schickliche Himmelfahrtstexte, und an solchen Orten, wo mehrere Prediger sind, sowohl vor- als nachmittags zu verhandeln.

§ 53 ad 54

Act. Synodi Wachsamkeit über die Verachtung des h. Abendmahls

Es bleibet ferner allen Predigern empfohlen, gegen die Verachtung des h. Abendmahls zu wachen und bey denen Consistoriis darauf zu sehen, daß keine Persohnen zu Eltesten und Vorstehern der Gemeinde erwehlet werden, die durch eine langwierige Versäumung des h. Abendmahls ärgerlich geworden sind.

[<198]

§ 54 ad 36

Act. Synodi Wegen Schulmeister Wahlen bey Nebenschulen

Dieser Schluß Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmstr. zu denen Nebenschulen berufen solle, ohne ihrem Prediger oder Consistorien vorhero davon Anzeige gethan, und denenselben die vorgeschlagene Subjecten zur Prüfung, ob sie die nöthige Geschicklichkeit zum Schuldienste besitzen, vorgestellt zu haben, bleibt in seiner Krafft und wird nachdrücklich empfohlen.

§ 55 ad 37

Act. Synodi Wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schuldiener

DD Praesides Classium werden darüber ferner vigiliren, daß die Censur ärgerlicher Prediger und Schuldiener nicht versäümet werde.

§ 56 ad 40

Act. Synodi Nachsehung der Lagerbücher

DD Visitatores Classium werden fortfahren, bey ihren Kirchenvisitationen die Kirchen- und Lagerbücher piorum corporum nachzu-sehen.

§ 57 ad 50

Act. Synodi Collecte für die Schule zu Aldenrath

Classis hoffet, daß die Clevische Classe diese Collecte für Aldenrath jetzo werden gehalten haben.

§ 58

Acta Synodi Gen. LI, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 9. -15. Julii 1778, sind verlesen.

Imposita

§ 59 ad 58

Wegen Endigung der Classicalversammlung in einem Tage

Dieses Mahl ist die Classicalversammlung wieder in einem Tage geendiget worden, und wird man Sorge tragen, daß solches, wo immer möglich, ins Künftige ebenfals in einem Tage vollbracht werde.

- § 60
Künftiges Jahr wird sich die Classe zu Rhurort versamlen, die Predigt wird von D Krafft, deßen Substitutus D Wesendonck ist, über 1. Petr. V, 2. 3. 4 gehalten werden, und wird nochmahls den HH Brüdern alle mögliche Kürtze anbefohlen.
- § 61
Da von den HH Professoribus Theologiae zu Duisburg Klage eingekommen, daß dem Synodalgesetz zuwieder gleichwohl Studiosi ohne christliche
- [<199]
Erkenntnüß von dem Decano geprediget hätten, also wird denen sämtlichen Membris Classis nochmahlen ernstlichs imponirt, solches hinführo nicht wieder geschehen zu laßen.
- § 62
Deputati ad Synodum, welche dieses Jahr zu Rees gehalten wird, sind DD Moderatores, deren Substituti DD Exmoderatores, deren Substituti und zwar des Praesidis D von Halffer, D Meibohm zu Rhur- ort, deßen Substitutus D Wesendonck und ein Prediger von Mülheim. Eltesten giebt Duisburg und Kettwig.
- § 63
In Bursa Classi befinden sich 40 Stb.
- § 64 ad 63
Überreichung des Classicalsiegels, Übergebung der Classickiste und darinnen befindlichen Büchern und Schrifften
Die Classickiste ist mit denen darin befindlichen Büchern und Schrifften, dem Classicalsiegel und Manualacten Praesidi moderno von D Expraeside überreicht worden.
- § 65 ad 64
Classis Schluß
Zuletzt ist diese Classicalversammlung von D Praeside mit einer kurtzen Rede und andächtigem Gebät zu Gott beschloßen und diese Acten von zeitlichen Moderatoribus unterschrieben worden.

J. J. Arnold v. d. Kuhlen
Cl[assis] p. t. Praeses

E. Chr. Krafft p. t. Classis Scriba

Post Acta
Classis Duisburgensis Anni 1779

Pars I

Von den Geldern, die zum fundo [viduarum] gehören

TIT. I

Bestand des vorigen Jahres

Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post

Rtl Stb ch

Acten deßelben

150

[<200]

Tit. II.

Abgelegte Capitalien

Die erste Helffte der noch auf Voerde stehenden 42 Rtl 40 Stb, vid. Act. Cl[assis] 1776 § 35 und 1778 § 32.

Tit. III

Jährlicher Beytrag ad fundum[viduarum]

Dieses Jahr haben wieder ad fundum beygetragen, welche D Otterbein Sen. in Empfang genommen hat

D Otterbein Sen.	1 Rtl	D Wesendoncl	1 Rtl	
D Meister	1	v. Halffer	1	
Krafft	1	Meibohm	1	
Otterbein Jun.	1	v. d. Kuhlen	1	
Pithan	1	Kersten	1	
Hoffmann	1	Cochius	1	
Kraushaar	1	Wurm	1	14
Sa Bestand			185	20

Pars I

Tit. IV.

Ausgethane Capitalien

Die Part. I Tit. IV Post Acten des vorigen Jahrs befindenden und vom D Otterbein Sen. vollgemachten 150 Rtl sind nach der dabey gemachten Bemerkung sogleich rentbahr gemacht worden, und zwar auf die Stadt Rhurort durch den H Hoffrath v. Potzhausen hieselbst, vermittelt beßern einer alten Obligation von 1679 auf bemeldte Stadt, welche das Praesentat Cleve in Commisssione den 23 Sept. 1720 hat, und durch den H Hoffrath gerichtlich von dem H Lieutenant Luyck, der die zuletzt in [Händen] hatte, der Duisburgischen Ref. Classe Wittwencasse cediret und übertragen ist. Die Zinsen fallen zum erstenmahle ult. Maii 1779 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und 1/4 Scheidemüntze das berl[inisch] Cour[ant] ist gewinnst für die pro Rtl agio Wittwen, indem das Capital angekauft ist

Rtl Stb ch

150

bleibt Bestandt in Cassa

35 20

Pars II

Von den Interessen, welche vertheilet werden [<201]

Tit. I

Interessen, welche bey den Wittwen der Duisburgischen Classe allein zugehören

1. Von den 175 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] a[nn]o

1777/78 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant]

und 1/4 Scheidemüntze

7

das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt zu 12 Stb

pro Rtl agio

1 3

2. Von 400 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] a[nn]o 1777/78, ebenfals in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemüntze	16
das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl	2 24
3. Von 125 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] a[nn]o 1777/78 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemüntze	5
das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl	45
4. Von 300 Rtl Capital auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1777/78 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemüntze	12
das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl 1 Rtl 48 Stb	
Hievon ab zum Hamborner Schulgewinst 30	1 18
5. Von 200 Rtl Cap[ital] auf Kamps Hoff zu in Beeck, Amts Dinslaken zu 4 p[ro]Cent den 9. Maii fällig, gantz berl. Cour. p den Ältesten von Beeck	8
agio 12 Stb pro Rtl	1 36
6. Von 50 Rtl Cap[ital] auf der Synodalobligation des Abraham Reemann zu Duisburg per deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1778 in Scheidemüntze	2
7. Von 200 Rtl Cap[ital] by der Wittib Jänniken Krachten zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 Dec. 1778 in Scheidemüntze	8
8. Von 100 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuten Buschmann modo deren Erben zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24 Nov. 1778 in Scheidemüntze	4
9. Von 50 Rtl bey den Eheleuteh Vietor in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. Dec. 1778 in Scheidemüntze	2
10. Von 50 Rtl bey denselben den 29 April 1779 fällig zu 4 p[ro]Cent in Scheidemüntze	2
11. Von 100 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuten Herx in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 20 Julii 1778 in Scheidemüntze	4
[<202]	
12. Von 100 Rtl Cap[ital] bey denselben den 29 April 1779 in Scheidemüntze	4
13. Von 42 Rtl 40 Stb auf Voerde ein Jahr NB die Helffte hievon ist abgelegt, vid. supra P. I. Tit. II	1 42 3
14. Von 50 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuten Grasses in Duisburg pro term[ino] den 11. Jan. 1779 in Scheidemüntze	2
15. Von 100 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuten Herx in	

Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24 April
1779 in Scheidemünzte

4

Summa

88 48 3

Pars II

Tit. II

Interessen von Synodalcapitalien, wovon die Wittwen
der Duisburgischen Classe nur 1/3 genießen

1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlern
stehenden 1000 Rtl Cap[ital] zu 4 p[ro]Cent
40 Rtl Interessen,

darüber wird in Synodo disponirt.

2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn à 4
p[ro]Cent pro Trinit. 78 in 3/4 berl[inisch]

Cour[ant] und ¼ Scheidemünzte 8 Rtl
vom berl. Cour[ant]agio p Rtl 11 Stb 1 6

3. Von 100 Rtl Cap[ital] Clev. Münzte bey Abraham
Reemann zu Duisburg zu 4p[ro]Cent pro term[ino]

14 Tage vor Himmelfahrt fällig 4

Von N. 2 et 3 pars 3 tia[tertia]

Classis Duisburgensis

4 22

Transp. pag. praeced.

88 48 3

Sa

93 10 3

Vertheilung dieser Summe

Diese 93 Rtl 10 Stb 3 ch sind unter folgende
4 Wittwen zu vertheilen. Um diese Vertheilung
zu erleichtern, fügt D Otterbein Sen. bey

1 5

93 12

Auf diese Weise empfängt jede 23 Rtl 18 Stb
welche mitgenommen

für die Fr[au] Wittibe Cochius 23 18

D Cochius

für die Fr[au] Wittibe Merckens 23 18

D Wurm

für die Fr[au] Wittibe Neuhaus 23 18

D Kraushaar

für die Fr[au] Wittibe Steinberg 23 18

D Otterbein Sen.

93 12

[<203]

Pars II

Tit. III.

Interessen von den Synodalcapitalien für die
dürftigen Prediger und Schulmeister, wovon
Classis Duisburgensis 1/3 genießt.

Rtl Stb ch

1. Von dem Stützingischen Legat der 1000 Rtl auf
dem Kirchspiel Wissel à 4 p[ro]Cent pro term[ino]

den 6. April 1778 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und 1/4 Scheidemünze	40 Rtl	
das berl[inisch] Cour[ant] pro Rtl		
10 Stb agio	5	
2. Von den 300 Rtl Cap[ital] auf Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 1778 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und 1/4 Scheidemünze	12 Rtl	
das berl[inisch] Cour[ant] pro Rtl 12 Stb agio h[oc]ja[nno]	1 48	
3. Von 236 Rtl Cap[ital]Clev. Münze bey Sand- hövel zu Calbeck zu 5 p[ro]Cent den 13 Aug. 1774 -76 jäh5lich	11- 50	
von 3 Jahren	35- 30	
Hievon ist pars 3 tia [tertia] pro Classe Duisburg. eingegangen, laut Synodalrechnung		11 50
. NB derselbe pro term[ino] 77 u. 78 rest.		
4. Von den 400 Rtl auf der Düsselt zu 4 p[ro] Cent pro term[ino] den 29. Aug. 1778	16 Rtl	
der holländ. Gulden zu 38 Stb gerechnet, als agio	48 Stb	
5. Von dem Biesenhorstschen Synodal-Armen- Capital auf dem Amte Büderich ad 437 Rtl 30 Stb zu 5 p[ro]Cent pro Trinit. 78 in berl. Cour.	21 Rtl 52 Stb 4 ch	
agio pro Rtl 11 Stb	4 5	
Hievon ist pars 3 tia [tertia] pro Classe Duisburg. eingegangen		8 37 6
laut Synodalrechnung		
Von N. 1. 2. 4 ist nach Abzug der anderen à ven. Synodo beliebten Abgaben, dismahl pro parte tertia Classis Duisb. eingegangen laut Synodal- rechnung de a[nn]o 1778		12 32

		32 59 6
Unkosten, Briefporto- 24 Stb sollen dismahl wieder den Schulmeistern gespendet sein.		
Pars II Tit. IV		
Auftheilung des auf der vorhergehenden Seite Diese 32 Rtl 59 Stb 6 ch sind unter 29 Schul- meistern zu vertheilen, außer den ihnen bereits pag. praeced. geschenkten Unkosten. Briefporto füget D Otterbein Sen. zur bequämen Verthei- [<204]		32 59 6
lung und um den meist sehr dürftigen und schlecht besoldeten Schulmstrn. für sein Theil auch beyzustehen.		21 2

		33 21
so daß jeder 1 Rtl 9 Stb empfängt, welche mitgenommen		

für 5 zu Duisburg D Otterbein Sen.	5	Rtl 45 Stb
für 8 zu Mülheim D Pithan	9	12
für 6 zu Kettwig D Kraushaar	6	54
für 4 zu Alsum, Sockum Aldenrade u. Hamborn der Älteste Henr. Schulten von Beeck	4	36
für 3 zu Holten, Biefang und Gartrop D Wesendonck	3	27
für 1 zu Hiesfeldt D Cochius	1	9
für 1 zu Dinslacken D Wurm	1	9
für 1 zu Essen D von Halffer	1	9
-----	33	21

Pars III

Zum Gewinn der Hambornischen Schule zum Hambornischen Schulgewinste war voriges Jahr laut Post Acten ej[us] a[nn]i in Cassa Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den Interessen der 300 Rtl auf Rhurort vid. Tit. I p. II N. 4	Rtl Stb ch
	14 29
	30

	14 59

Restanten keine.

Der Rest p. II Tit. III N. 3 wird in der Synodalrechnung
bemerket und à ven. Synodo beygetrieben.

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die zeitl.
Moderatores Classis Duisburgensis mit ihrer eigen-
händigen Unterschrift

Duisburg am Rhein
den 5. Maii 1779 J. J. A. von der Kuhlen
Cl[assis] Praeses

E. C. Krafft
Cl[assis] Scriba

[<205]

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXVII, gehalten in der Kirche zu
 Rhurorth, den 26 ten April 1780

§ 1
 Classis Eröffnung

D Praeses von der Kuhlen bewillkommte die anwesenden HH Brüder freundlich und eröffnete die Classicalhandlung mit einer kurtzen und schicklichen Anrede an dieselben und andächtigem Gebät zu Gott.

§ 2
 Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Krafft über den vorgeschriebenen Text 1. Petr. 5. Vs. 2. 3. 4 gehalten und nach geschעהer Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3
 Praesentes

Aus den überlieferten Credentialen ersahe man, daß ad Classem deputiret waren

von Duisburg Universi-	Prediger D Georg Godtfried Otterbein	Aelteste Herr Professor Theologiae u.
	D Elias Christ. Krafft	tätsprediger C. G. L. Meister loco Senioris
von Mülheim	D Henr. Dan. Otterbein Jun.	
von Kettwig	D Joh. Georg Kraushaar	Herr Henr. Heintjes
von Dinslacken	D Joh. Jac. Wurm	
von Holten	D Joach. Ludw. Reinh. Wesendonck	
von Essen	D Franc. von Halffer	
von Rhurorth	D J. Corn. Meibohm	Herr Gerrit Vilhaber
von Meiderich	D Joh. Jac. Arn. von der Kuhlen	Joh. Däntgen
von Beeck	Prediger vacat	Henrich Nusmann
von Hiesfeldt	D Georg Andr. Cochius	
von Voerde	Prediger vacat	
von Gartrop	Prediger vacat	

§ 4
 Absentes

Abwesende waren D Kersten von Beeck, welcher wegen seiner kränklichen Umstände entschuldigt ist und D Hoesch von Voerde, welcher ein Entschuldigungsschreiben eingesandt hat.

Die für den Aeltesten zu Dinslacken angesetzte Mulcta ad 2 Rtl ist in Betracht der dürftigen Umstände der dortigen Gemeinde halb nachgelaßen, und ist 1 Rtl von D Wurm erlegt worden.

§ 5
 Correspondence cum Classe Meursana

Zur Unterhaltung der Correspondence ist ex Classe Meursana erschienen D Altgeld, V. D. M. zu Creyfeld, Classis Scriba. D

Praeses Faber hat sich wegen Schwächlichkeit entschuldigen lassen.

[<206]

§ 6

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob keine Beschwerde vorgekommen.

§ 7

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moderatorum ist ist per plurima erwählet worden in Praesidem

D Henr. Dan. Otterbein Junior,
in Scribam D Joh. Jac. Wurm.

§ 8

Der neuerwählte Praeses setzte die Handlung mit andächtigem Gebät zu Gott fort.

§ 9 ad 8

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis et debitum silentium wurde von allen anwesenden Herren Brüdern, so Predigern als Ältesten, mit Hand und Mund angelobet.

§ 10 ad 9

Zur Ersparung der Unkosten ist dißmahl die jährl. Kirchenvisitation wieder nicht gehalten worden, sind auch keine Beschwerden eingekommen, welche selbige nothwendig gemacht hatten.

§ 11 ad 10

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLVI, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 5 ten Maii 1779, sind verlesen.

§ 12 ad 11

Veränderungen im Ministerio sollen in dem Namregister der Prediger und im Boeckzaal inseriret werden

Manet, daß die Veränderungen im Ministerio in das Namregister der Prediger wie auch in das Boeckzaal ferner inseriret werden sollen. Was in dem letzteren insbesondere zu inseriren ist, wird D Otterbein Sen. in acht nehmen, weshalb der zeitl. Praeses ihm zur rechten Zeit davon benachrichtigen wird, wobey dann bemerkt wird, daß das neue Register nur im Haag bey Johann Thierry gedruckt wird.

§ 13 ad 12

Wegen Capitalien

Da der H Richter und Landtgerichtsadvocat Keller zu Dinslaken unerachtet D Wurm seine Commission ausgerichtet und ihn an seine dem H Hoffrath und Oberb[ür]g[er]mstr Wintgens gethanes Versprechen, entweder die Obligation der Classe zu übergeben oder den Deuser zur Ablegung des Capitals anzuhalten, erinnert hat, biß- her dem Ersuchen Classis noch kein Genügen gethan, so wird modernus D Praeses nunmehr an obgedachten Herrn Keller darüber schreiben und sichs angelegen seyn lassen, daß eins von beyden endlich zu Classis völliger Sicherheit möge bewerkstelliget werden.

[<207]

§ 14

Übergabe der Collectenrechnung des Schulmeisters zu Aldenrade an D Praesidem Otterbein Jun.

Hat der zeitl. Schulmstr. zu Aldenrade Peter von Staa seine völlige Rechnung sowohl von Einnahme als Außgaben nebst den dazu gehörigen Collectenbüchern und einigen Quitungen an den zeitl. D Praeses Otterbein übergeben, um selbige zu Hauße näher nachzusehen. Da man aber vorläufig aus selbigen ersieht, daß noch bey nahe 53 Rtl fehlen, um die völlige Kosten des Baues zu bestreiten, ist à Classe resolviret worden, für erst 50 Rtl leihbar aufzunehmen und die alsdann noch restirenden 2 Rtl und einige Stb ex Bursa Classis hinzuzufügen. Jedoch ehe und bevor diese letzten Gelder an den Baumeister außbezahlt werden, werden à Classe D Scriba Wurm, D Wesendonck und D Kochius deputirt, um sich nebst zwey unpartheyischen Werksverständigen, nemlich einen Zimmermann und einen Mauermeister am 4 ten des nächst künftigen Maii dahin zu verfügen und genau nachzusehen, ob alles besteckmäßig verfertiget sey, auch nicht ehender [e: eher] die Gelder außzuzahlen, biß solches würklich geschehen und denen bey der Besichtigung etwa vorgefundenen Fehlern und Nachlässigkeiten völlig abgeholfen seyn wird, so daß Classis mit der Arbeit zufrieden seyn kan. Wobey Classis zugleich gutgefunden, daß damit die aufgenommenen Gelder wieder abgelegt werden können, der zeitl. Schulmstr. Peter von Staa diesen Sommer noch eine Collecte im Holländischen vornehmen solte, wozu ihm die HH Classicalbrüder so viel möglich mit Empfehlungsschreiben an gute Freunde in Holland an die Hand gehen werden.

§ 15

Bezahlung der Zinsen für das Uffelhovische Capital von 100 Rtl

Dem M. Uffelhoven sind Stante Classe die Interessen von dem im Jahr 1779 zum Bau der Aldenrader Schule von ihm aufgenommenen 100 Rtl mit 4 p[ro]Cent gegen Quitung außbezahlt worden, welche Quitung D Praeses Otterbein Jun. ad Archivum mitgenommen hat.

§ 16

Klage des Aldenrathischen Schulmstrs. Peter von Staa

Der zeitl. Schulmstr. zu Aldenrade Peter von Staa stellte einer christl. Classe klagend vor, daß verschiedene Haußhaltungen, derer Kinder zu seiner Schule gehörten, einen eigenen Schulmstr. angenommen hatten, und daß dadurch der Classischule großen Abbruch geschehen, bathe also, daß dieser Unordnung möge abgeholfen werde. Classis vernimmt solches mit Unwillen und commitiret D Wesendonck, die Nachbahren nachdrücklich zu erinnern, daß sie ihre Kinder zur ordentlichen Schule mögten schicken, zugleich auch den Ursachen nachzuforschen, warum sie solches bißher unterlaßen hätten.

[<208]

§ 17 ad 13

Wegen des Bremenkampfs Guth zur Hamborner Schule gehörig

Dem Inhalt dieses §phi ist ein Genüge geschehen, und sind dem Erbpächter des Bremenkampfs Guths die 8 besten Bäume im Busch nebst dem durren Holtz, soviel zum Bau brauchbar,

angewiesen und geschenkt worden mit dem Bedeuten, daß er an die leeren Stellen neue Heistern⁴⁴ einpflanzen solle. Bey dieser Gelegenheit hat D Expraeses von der Kuhlen zugleich die Rechnung von dem Schulmstr. zu Hamborn Otterbeck wegen des von ihm vorgenom-menen Baues zu 16 Rtl 30 Stb [e: 16 Rtl 54 Stb] übergeben, welche unter der Gemeinen à Classe vertheilet sind und D Wesendonck an besagten Schulmstr. gegen Quitung zur Überlieferung mitgegeben worden. Weil aber noch eine nöthige Reparation an dem Söller und Dache vorzunehmen, so ist D Wesendonck deputirt, zuvorderst nachzusehen, ob jene Hauptreparation wirklich vorgenommen worden, hernach auch ihm zu diesem letztern Behuf noch 3 Bäume anzuweisen, jedoch mit dem Beding, daß Classis alsdann mit den Kosten des Baues nichts zu thun haben wolle, daß sie auch zu seiner Zeit Söller und Dach werde besichtigen lassen, ob die angewiesene Bäume zweckmäßig gebraucht worden.

§ 18 ad 14

Übergebene Rechnung D Expraesidis

D Expraeses von der Kuhlen übergab seine vorjährige Rechnung, und ist selbige in allem richtig befunden worden.

§ 19 ad 15

Jährlicher Beytrag ad fundum viduarum

Diß Jahr haben wiederum ad fundum viduarum bey- getragen

D Otterbein Sen.	1 Rtl	D Wurm	1 Rtl
Meister	1	D Wesendonck	1
Krafft	1	D von Halffer	1
Otterbein Junior	1	D Meibohm	1
Pithan	1	D Kersten	1
Hoffmann	1	D v. d. Kuhlen	1
Kraushaar	1	D Cochius	1

Summa 14 Rtl, welche D Otterbein Senior in Empfang genommen hat.

§ 20 ad 16

Mülheimer Gravamen wegen des Kirchenbaues der Jesuiten

Classis verpflichtet sich ferner, der Gemeinde zu Mülheim in nöthigen Fällen wegen des Kirchenbaues der Jesuiten zu Mülheim an der Rhur bey veneranda Synodo alle mögliche Hülfe zu leisten.

[<209]

§ 21 ad 17

Lagerbuch des Classical-Wittwenfonds

Die Verfertigung eines Lagerbuches zum Classical-Wittwenfonds bleibt nicht nur empfohlen, sondern wird auch zugleich hiebeygefüget, daß baldmöglichst dazu geschritten werden solle.

§ 22 ad 18

Classicalzinsen

Die Classicalzinsen, wie die Post Acta dociren, sind eingekommen.

§ 23 ad 19

Interessen des geistl. Darlehns

Die Interessen des geistl. Darlehns sind von D von der Kuhlen an jede Gemeinde pro rata, und zwar pro term[ino] 1779 außgetheilt

⁴⁴ [junge Buchen]

worden. Modernus D Praeses wird selbige pro term[ino] 1780 heben und austheilen.

§ 24 ad 20

Die Kirchenschriften von der Wittwe des verstorbenen Predigers gleich abzuholen

Es bleibt den Consistoriis ferner empfohlen, gleich nach dem Absterben des Predigers die Kirchenschriften zur Verhütung ihres Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder des Pastoris loci bey der hinterbliebenen Wittwe oder Erben abzuholen.

§ 25 ad 21

Es sollen nicht mehr als 2 Brüder, und dieses doch nur im Nothfall, im Consistorio seyn

Manet, daß nicht mehr als zwey leibliche Brüder, und auch diese nur im Nothfall, zu gleicher Zeit im Consistorio seyn sollen, und werden sich alle Consistoria bey der Wahl neuer Consistorialen genau nach dieser Vorschrift richten.

§ 26 ad 22

Wegen Einsendung der jährl. Listen von den Gebohrenen p.

Die Listen von den Gebohrenen u. s. w. sollen vermöge allgdgster Verordnung dato Cleve 22. Aug. 1778, anstatt von denen Praesidibus und Inspectoribus besorgt zu werden, an die Landtgerichte, Justitz Magistrate und Jurisdictionrichter eingesandt werden.

27 ad 23

Collecte für die Hallische Freytische

Für die Hallischen Freytische sind in berl. Courant eingekommen
von Duiburg 4 Rtl 51 Stb

Rhurort	1	25
Holten		20
Dinslacken		25
Hiesfeldt		5
Beeck		50
Meyderich		30

Summa 8 Rtl 26 Stb berl. Courant

Diese 8 Rtl 26 Stb sind moderno D Praeside übergeben worden, um selbige ven. Synodo zu überliefern.

[<210]

§ 28 ad 24

Publicanda

Manet, daß vermöge eines Rescripts von hochlöbl. Regierung de anno 1767 alle Publicanda, die sich nicht auf die Cantzel schicken, durch den Küster abgelesen werden sollen.

§ 29 ad 27

Wegen Portofreyheit in Kirchensachen

Manet, daß wenn einer oder der andere der HH Brüder den Vorfall haben mögte, daß auf Postämtern in Kirchensachen Porto gefordert wurde, welches alsobald D Praesidi Synodi angezeigt werden solle, welcher darauf bey hochlöbl. Regierung allunthgste Vorstellung thun wird. Wobey aber einem jeden zur Nachricht dienet, daß er bey Versendung der Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchen, sich auch vorsehen müße, daß in solchen Briefen nichts anderes als Kirchensachen sich befinden.

§ 30 ad 28

Wegen Post Acten und abgelegten letzten Helfte der noch auf Voerde haftenden Schulden

Die Post Acten sind verlesen, richtig befunden und von zeitl. Moderatoribus Classis unterschrieben worden. Auch hat Classis dieses Jahr die letzte Helfte der noch auf Voerde haftenden Schulden mit 2 Rtl 20 Stb samt Interessen 51 Stb 2 ch abgeführt, welche Schuld hiemit Classis in Andenken hält, biß so lange Voerde im Stand seyn wird, selbige erstatten zu können. Auch wird hiebey notiret, daß D Meibohm à Classe künftig die Verwaltung und Aufsicht des Wittwenfonds nebst D Otterbein Sen. zu Duisburg übertragen worden.

§ 31 ad 29

Beschwerführung wegen der anbefohlenen Trennung der drey Hondschaften der Gemeinde zu Kettwig

Referirten Deputati Kettwicensis, wie sie unterm 31. Jan. 1780 ein allgdst Rescript von hochlöbl. Clevischen Regierung erhalten, woraus erhelle, daß der churpfälzische Hoff nicht zu bewegen sey, von der wiederrechtlichen Abreißung der Hunschaften [Hondschaften] Haßelbeck und Isenbögel von der Kettwigschen Gemeinde abzu-stehen, biß dato aber noch alles in Ruhe wäre. Nun bäte Consistorium, wenn sie wieder Vermuthen dieser wegen aufs neue solten angegriffen werden, daß alsdann Classis sich ihrer bey ven. Synodo bestmöglichst annehmen möge, welches ihnen eingewilliget ist.

§ 32 ad 30

Antwort des H Richter Beudel an D Expraesidem wegen begehrten Copien der nach Cleve gesandten Tabellen des Voerdischen und Gartropschen Predigergehalts

Referirte D Expraeses, daß ihm der H Richter und Landgerichtsadvocat Beudel in Dinslaken zur Antwort ertheilet, "daß er mit der Gartropschen Gemeinde nichts zu schaffen habe, und was den Voerdischen Prediger betreffe, so könne deßen Salarium am besten aus dem Berufschein ersehen werden, soviel er sich erinnern könne, betrage daßelbe außer den Accidentien 137 Rtl, allein bey den damaligen Umständen, da die Pastorath- und Kirchencapitalien in den Concurs eingeflochten worden, erhalte er jährlich nur 120 Rtl, sonsten wäre ihm nie eine Tabelle des Voerdischen Predigergehalts abgefordert und auch nie eingesandt worden.

[<211]

§ 33 ad 31

Schluß Ven. Synodi Gener. wegen Verachtung und Versäumnüß des h. Abendmahls

Manet, daß vermöge eines Schlußes ven. Syn. Gener. ein jedes Consistorium wohl zusehen wird, daß keine Persohnen zu Aeltesten gewählt werden, welche durch langwierige Versäumnüß des h. Abendmahls der Gemeinde ärgerlich sind.

§ 34 ad 32

Gesamlete Collecte für den blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeldt

Die Collecte für den blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeldt ist Stante Classe gehalten und dabey gehoben worden 1 Rtl 56 Stb, welche D Cochius zur Besorgung mitgegeben worden sind.

§ 35 ad 33

Wegen Außfertigung eines Inventarii von den Kirchenschriften

Manet und werden diejenige Consistoria, welche in Außfertigung eines Inventarii der vorhandenen Kirchenschriften saumselig gewesen sind nochmahls nachdrücklichst erinnert, selbige fordersamst zustandt zu bringen, damit sie bey künftiger Kirchenvisitation von ihnen vorgezeigt werden können.

§ 36 ad 34

Daß keine zu öffentlichen Ämtern sollen zugelassen werden, die Glaubensbekänntnuß noch nicht abgelegt

Manet, daß zeitl. Praeses Classis allemahl darüber wachen wird, daß, wenn Persohnen zu öffentlichen Ämtern sollen zugelassen werden, welche ihr Glaubensbekänntnuß noch nicht abgelegt haben, solches gehörigen Orts angezeigt werde.

§ 37 ad 35

Beytrag zur Proselytencassa

Zur Proselytencassa gibt Duisburg	30 Stb
Mülheim	30
Kettwig	20
Meiderich	12
Rhurorth	14
Holten	8
Beeck	25
Dinslacken	6
Hiesfeld	-
Essen	-

Summa 2 Rtl 16 Stb, welche
2 Rtl 16 Stb D Praeside ad Synodum mitgegeben worden sind.

[<212]

§ 38 ad 37 Defrayrung der Haußprediger

Manet und sollen die Haußprediger à Classe Vesaliensi et Duisburgensi ferner biß auf weitere Außkunft freygehalten werden.

§ 39 ad 38

Wegen Veränderung der Catechismuspredigten in eine öffentliche Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Synodi Generalis, daß die am Sontagnachmittag zu haltende Catechismuspredigt bey solchen Gemeinen, wo nur ein Prediger stehet, in eine öffentliche Catechisation zu verwandeln sey, wird bey denen Gemeinen, wo es thunlich ist, eingeführt werden. Den Gemeinen aber, wo des Nachmittags gar nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentliche Catechisation, nebst einer Wiederholung der Vormittagspredigt durch Fragen und Antworten, zu halten.

§ 40 ad 39

Wegen der Catechisation aus dem Heidelb. Catechismo

Manet und wird wiederhohlet und ernstlich eingeschärfet, daß die Catechisationen nach dem Heidelbergischen Catechismo ferner eyfrigst sollen betrieben werden.

§ 41 ad 40

In welchem Fall Inexaminati zur Cantzel mögen gelaßen werden

Vermöge diese §phi sollen keine Inexaminati zur Cantzel gelaßen werden, bevor sie ein Testimonium diligentiae et vitae von einem derer Herren Professoen Theologiae zu Duisburg vorgezeigt haben. Da jedoch von der Theologischen Facultaet daselbst Klage

geführt wird, daß deßen ohnerachtet hin und her Studiosi Theologiae ohne Vorweisung ihrer Testimoniorum diligentiae et morum zur Cantzel gelaßen werden, so wird à Classe beschloßen, daß hinfort wie zum Beyspiel in der Clevischen und anderen Classen üblich ist, ein jeder Prediger, welcher einen Studiosum ohne ein solches Zeugnuß oder wenigstens unterschriebenen Predigt von einem der HH Professoren zur Cantzel laßen wird, an die Wittwencasse einen Ducaten in Golde zu bezahlen seyn soll.

§ 42 ad 41

Wegen Schulmstrs Wahlen bey denen Nebenschulen

Der Schluß Synodi, daß keine Gemeine einen Schulmstr zu ihren Nebenschulen erwählen solte, ohne Prediger oder Consistorio vorher Anzeige davon zu thun und denenselben die vorgeschlagenen Subjecta zur Prüfung vorzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmahls nachdrücklichst empfohlen.

§ 43 ad 42

Wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schuldiener

Manet und wird sich Classis in Ansehung der Censura ecclesiastica in vorkommenden Fällen nach dem Imposito ven. Synodi schuldigst fügen, um sie kirchenordnungsmäßig zu beobachten.

[<213]

§ 44 ad 43

Project zur Verbeßerung des teutschen Schulwesens

Manet und wünscht Classis hertzlich, daß dieses Project zur Verbeßerung des teitschen Schulwesens mit ehestem von D Baumann möge außgefertigt werden.

§ 45 ad 44

Betrifft gefordete Gebühr für die Abnahme der Kirchenrechnung

Falls für Abnahme der Kirchenrechnung Gebühren solten gefordert werden, so hat D Praeses darüber nähere Vorstellung zu thun. Hier referiret D Wesendonck, daß gleichwohl ihm Gebühren für die Abnahme der Kirchen- und Armenrechnung von dem Magistrat zu Holten wären abgefordert und entrichtet worden, wogegen also Ven. Synodi Assistance à Classe wird ersucht werden.

§ 46 ad 46

Niemand soll in einer fremden Gemeine communiciren

Manet, daß niemand außer der Gemeine, wo er sich aufhält, zum h. Abendmahl gehen solle; und daß alle die, welche dagegen handeln wollen, zu der Gemeine, wo sie wohnen, zurückgewiesen werden.

§ 47 ad 49

Voerdische Concourssache

D Expraeses berichtet, wie er von D Baumann zu Cleve speciem facti von allen in der Voerdischen Concourssache bißher ergegangen Schriften eingesandt habe, welche dann auch bey hochlöbl. Regierung soviel bewirkt habe, daß dem D Hoesch 67 Rtl 50 Stb, welche ihm sein Patronus Herr Ablain abgezogen hätte, aus dem aerario ecclesiastico wären bewilliget worden.

§ 48 ad 51

Feyer des Himmelfahrtstages

Manet, daß, weil die Verlegung des Himmelfahrtstages auf den darauf folgenden Sonntag festgesetzt bleiben soll, sämtliche Prediger es sich fernerhin für eine Pflicht rechnen werden, an

besagtem Sontage schickliche Himmelfahrts Materien zu verhandeln, und an solchen Orten, wo mehrere Prediger sind, solches auch des Nachmittags zu thun.

§ 49 ad 56

Nachsehung der Lagerbücher

Manet, daß DD Visitatores Classium fortfahren werden, bey ihren Kirchenvisitationen die Kirchen- und Lagerbücher piorum corporum nachzusehen.

§ 50 ad 57

Collecte für die Schule zu Aldenrade

Classis hoffet, daß diese Collecte zu Aldenrade anjetzo von Classe Clivensi wird gehalten seyn.

§ 51

Vergütung des Gehalts D Hoesch

D Otterbein zu Duisburg hat den Expressen von Voerde, die D Hoesch biß zur völligen Hebung seines Gehaltes à ven. Synodo zugelegten 6 Rtl mitgegeben, zugleich sind bemeldten Expressen

[<214]

von Classe auf Abschlag an H Criminalrath und Regierungsadvocaten Sack bezahlte 20 Rtl für erst mitgegeben 2 Rtl, und hat Classis biß zum völligen Abtrag derselben sie D Hoesch zu vergüten übernommen, von welchen Geldern der Expreesse eine Quitung gegeben, welche D Praeses ad Archivum genommen.

§ 52

Ersuchen der Schule zu Alsum um ein Collectenvorschreiben

Der Schulmstr. zu Alsum ersucht um ein Collectenvorschreiben für seine Schule, und wird ihm selbiges nomine Classis vom Praeside ertheilt werden.

§ 53 ad 58

Acta Synodi Provincialis Clivensis Reformatae CLXIII, gehalten in der Kirche zu Rees am 1 ten und 2 ten und 3 ten Junii 1779, sind verlesen.

§ 54 ad 56

Acten Synodi Wegen Neuerung der Lehre

Dieser Schluß Synodi Generalis, welcher schon von Synodus verbotenus angenommen, wird auch von Classe in seinem gegen [e: gantzen] Umfang annommen und lautet wie folget

"Da Synodus Generalis mit wahrem Leidwesen bemerket, daß in manchen Gegenden Deutschlandes in jetziger Zeit verschiedene wichtige Heilswahrheiten Und Grundlehren des Christentums auf mannigfaltige Art bestritten und angefochten werden, auch ein gewißer Honig [e: Hang] zum Socianismus hier und da herrschend zu werden angefangen, so findet sich Synodus gedrungen, es den sämtlichen HH Brüdern der vier vereinigten Synoden zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, dahin zu wachen, daß dergleichen grundverderblichen Irrthümer in Kirchen und Gemeinen dieser Länder nicht einreißen mögen, und hätten [e: daher] alle Prediger in ihren Vorträgen und Catechisationen vorzüglich dahin mit zu sehen, daß diese jetzo angefochtene Wahrheiten aufrecht erhalten werden, denen ihnen anvertrauten Gemeinsgliedern und Catechisanten richtige und deutliche in

Gottes Wort gegründete und bestimmte Begriffe von ihnen einleuchtend beygebracht und immer mehr und mehr eingeflößet werden mögten. Diesen Zweck ferner um so viel gewißer zu erreichen, hätten Inspectores Classium bey den gewöhnlichen Visitationen sich aufs allergenaueste nach der Denk- und Lehrart der Prediger und Schuldiener in Ansehung obiger Puncten zu erkundigen. Auch soll bey den gewöhnlichen Examinibus sowohl praeparatoriis als peremtoris eine ähnliche nöthige Vorsicht von den Examinatoribus gebraucht werden, damit sie in Rücksicht der Examinandorum und derselben richtige Denk- und Lehrart genugsam gesichert seyn mögen.

[<215]

Imposita

§ 55 ad 59

Wegen Endigung der Classicalversammlung in einem Tage

Dieses Mahl ist die Classicalversammlung wieder in einem Tage geendigt worden, und wird man Sorge tragen, daß solches, wo nur immer möglich, ins Künftige ebenfalls in einem Tage vollbracht werde

§ 56 ad 60

[e: Ort] der künftigen Classicalversammlung

Künftiges Jahr wird sich die Classe zu Beeck versamen und die Predigt von D Meibohm gehalten werden über Hebr. 13, Vs. 8, deßen Substitutus ist D Wesendonck, und bleibt den Herren Brüdern alle mögliche Kürtze empfohlen.

§ 57

Deputirte Aeltesten zur künftigen Classe

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Aeltesten von Beeck, Dinslacken, Holten und Essen, und sollen zur Ersparung der Unkosten für die dürftigen Gemeinen hinführo immer nur vier deputiret werden.

§ 58 ad 62

Deputati ad Synodum und Synodalpredigt

Deputati ad Synodum, welche dieses Jahr zu Emmerich wird gehalten werden, sind DD Moderatores, deren Substituti DD Exmoderatores, D von Halffer qua Concionator Classis und D Wesendonck von Holten. Die Synodalpredigt wird à Classe nostra gehalten müßen über 1. Cor. 12, Vs. 13. Niemand kan Jesum einen Herrn heißen ohne durch den h. Geist. Substitutus D von Halffer ist D Wesendonck. Aeltesten geben Duisburg und Beeck.

§ 59 ad 63

Bursa Classialis

In Bursa Classicali befinden sich 1 Rtl 5 Stb.

§ 60 ad 64

Überreichung des Classicalsiegels, Übergabung der Classalkiste u. darinnen befindlichen Büchern und Schriften

Die Classalkiste ist mit denen darinnen befindlichen Büchern und Schriften, dem Classicalsiegel und Manualacten D Praesidi moderno von D Expraeside überreicht worden.

§ 61 ad 65

Classis Schluß

Zuletzt ist dies Classisversammlung von D Praeside mit einer kurzen Rede und andächtigem Gebät zu Gott beschloßen, und sind darauf diese Acta von zeitl. Moderatoribus unterschrieben worden.

Henr. Dan. Otterbein, Classsis h. t. Praeses
Joh. Jac. Wurm, Classis h. t. Scriba

[<216]

Post Acta
Classis Duisburgensis Anni 1780

Pars I

Von den Geldern, die zum fundo [viduarum] gehören

Tit. I

Bestand des vorigen Jahres

Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten deßelben	Rtl Stb ch
	35 20

Tit. II

Abgelegte Capitalien

Die andere Hälfte der noch auf Voerde fehlenden Schuld von 42 Rtl 40 Stb, vid. Act. Cl[assis] 1776 § 35, 1778 § 37, 1779 § 28

21 20

Tit. III

Jährlicher Beytrag ad fundum, welche D Otterbein Sen. in Empfang genommen hat.

D Otterbein Sen. 1	D Wesendonck 1	
Meister 1	v. Halffer 1	
Krafft 1	Meibohm 1	
Otterbein Jun. 1	v. d. Kuhlen 1	
Pithan 1	Kersten 1	
Hoffmann 1	Cochius 1	
Kraushaar 1	Wurm 1	14

Sa Bestand

70 40

Pars II

Von den Interessen, welche vertheilet werden

Tit.

Interessen, welche den Wittwen der Duisburgschen Classe allein zugehören

1. Von den 175 Rtl Cap[jital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] a[nn]o 1778/79 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze

7

das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl agio

1 3

Von 400 Rtl Cap[jital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] a[nn]o 1778/79 ebenfalß n 3/4 berl[inisch] Cour[ant]

und ¼ Scheidemüntze	16
das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl agio	2 24
3. Von 125 Rtl Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig p[ro] a[nn]o 1778/79 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemüntze	5
das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl agio	45
[<217]	
4. Von 300 Rtl Capital auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1778/79 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemüntze	Rtl Stb ch 12
das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl agio 1 Rtl 48 Stb	1 18
Hievon ab zum Hamborner Schulgewinst 30	
5. Von 200 Rtl auf Kamps Hoff zu Beeck, Amts Dinslacken zu 4 p[ro]Cent den 9. Maii fällig, gantz berl. Cour. p. den Ältesten von Beeck agio 12 Stb pro Rtl	8 1 36
Dieses Cap[ital] ist aufgekündigt, vid. p. l. anteced.	
6. Von 50 Rtl auf den Synodalobligation bey Abraham Reemann zu Duisburg p. deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1779 in berl. Müntze	2
7. Von 200 Rtl Cap[ital] bey der Wittwe Jännecke Krachten zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. Dec. 1779 in scheidemüntze	8
NB Die Wittve Krachten ist gestorben, nach ihrem Tode haben sich in diesem Cap[ital] getheilet die Eheleute Forstmann und Matth. Grasses, jene haben 50 Rtl, diese 150 Rtl und beyde eine gerichtl Obligation darüber anfertigen lassen, diese haben zu ihren 150 Rtl die 50 Rtl N. 14 huj. Tit. in eine Obligation bringen lassen, stehen also künfftig unter einer N. mit 200 Rtl.	
8. Von 100 Rtl bey den Ehel. Buschmann modo deren Erben zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro ter- m[ino] den 24. Nov. 1779 in curs. Müntze	4
9. Von 50 Rtl bey den Ehel. Vietor in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. Dec, 1779 in curs. Müntze	2
10. Von 50 Rtl bey demselben, den 29 April 1780 fällig zu 4 p[ro]Cent in curs. Müntze	2
11. Von 100 Rtl Cap[ital] bey den Eheleuten Herx in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 20. Julii 1779 in curs. Müntze	4
12. Von 100 Rtl Cap[ital] bey denselben den 29. April 1780 fällig zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] in curs. Müntze	4
13. Von 21 Rtl 20 Stb auf Voerde ein Jahr NB Ist nun gantz abgelegt, vide s. p. I Tit II	51 1½
14. Von 50 Rtl Cap[ital] bey den Ehel. Grasser in	

Duisburg pro term[ino] den 11. Jan. 1780 in curs. Mütze	2
15. Von 100 Rtl Cap[ital] bey den Ehel. Herx in Duisburg pro term[ino] den 24 April 1780 in curs. Mütze zu 4 p[ro]Cent	4
16. Von 150 Rtl auf rhurort à 4 p[ro]Cent ult. Maii 1779 zum 1 ten mahl fällig 3/4 berl. Cour. u. ½ S. M. agio pro Rtl 12 Stb	6
	54

	94 51 1½

[<218]

Pars II

Tit. II

Interessen von den Synodalcapitalien, wovon die Wittwen der Duisburgischen Classe nur 1/3 genießen

1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlem stehenden 1000 Rtl Cap[ital] zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl Interessen, darüber wird in Synodo disponirt.

2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn à 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1779 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemütze 8 Rtl agio für die 3/4 C. [ant] pro Rtl 11 Stb
 1 6 |
3. Von 100 Rtl Cap[ital] Clev. Mütze bey Abraham Reemann zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 14 Tage vor Himmelfahrt 79 fällig 4 Rtl Von N. 2 et 3 pars 3tia [tertia] Class. Duisb. Syn. Rech.
 4 22 |
Transport pag. praeced. .
 94 51 1½ |
Sa
 99 12 1½ |

Vertheilung dieser Summe

Diese 99 Rtl 12 Stb 1½ ch sind unter folgende 4 Wittwen zu vertheilen. Um diese Vertheilung zu erleichtern, fügt D Otterbein Sen. bey
 6 6½ |

so empfängt jede 24 Rtl 50 Stb, welche mitgenommen

für die Fr[au] Wittwe Cochius 24 Rtl 50 Stb
D Cochiusfür die Fr[au] Wittwe Merckens 24 50
D Wurm

für die Fr[au] Wittwe Neuhaus 24 50

für die Fr[au] Wittwe Steinberg 24 50
D Otterbein Sen.
 ----- |

99 20

Pars II

Tit. III

Interessen von den Synodalcapitalien für die dürftigen Prediger und Schulmstr., wovon Classis

Duisb. 1/3 genießt.

1. Von dem Stützingischen Legat der 1000 Rtl auf dem Kirchspiel Wissel à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 April 1779 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze, also 40 Rtl das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt 11 Stb pro Rtl agio 3 30

2. Von den 300 Rtl Cap[ital] Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 1779 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze 12 das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl agio 1 48 [<219]

3. Von 236 Rtl 40 Stb Cap[ital] Clev. Münze bey dem Rentmstr Sandhövel zu Calbeck gegen 5 pro Cent pro term[ino] den 13. Aug 1779 11 50 auch sind die beyde erste Jahre 1777 u. 1778 eingekommen 23 40

4. Von den 400 Rtl Cap[ital] auf der Düsselt zu p[ro]Cent pro term[ino] den 29 Aug. 1779 ad 16 agio 48

5. Von dem Biesenhorstischen Synodal-Armencapital auf der Stadt Buderich ad 437 Rtl 30 Stb zu 5 p[ro]Cent pro Trinit. 1779 in berl. Cour. 21 52 4 agio 11 Stb pro Rtl 4

Von N. 1. 2. 3. 4 ist nach Abzug der anderen à ven. Synodo beliebten Abgaben diesmahl pro parte tertia Classis Duisburgensis eingegangen laut Synodalrechnung de anno 1779 von N. 5 laut eben dieser Rechnung

Rtl Stb ch

24 32

8 37 6

33 9 6

=

Unkosten Briefporto diesmahl 17 Stb, werden den dürftigen Schulmstrn wieder geschenkt

Pars II

Tit. IV

Diese 33 Rtl 9 Stb 6 ch sind unter 28 - die Schule zu Stockum ist eingegangen, weil der Schulmstr. unvermögend geworden, sein Gehalt zu gering, die Schulkinder zu wenig, um einen neuen anzusetzen. Die wenigen Kinder gehen nun nach Beeck, welches nahe bey ist, zur Schule - zu vertheilen. Außer den ihnen von pag. praeced. geschenkten Unkosten Briefporto fügt D Otterbein Sen. zur bequämen Auftheilung hinzu

26 2

Sa

33 36

Nun empfängt jeder von diesen 33 Rtl 36 Stb 1 Rtl 12 Stb für 5 zu Duisburg 6

D Otterbein Sen.
für 8 zu Mülheim 9 36
D Otterbein Jun.
für 6 zu Kettwig 7 12
D Kraushaar
für 3 zu Alsum, Aldenrath
u. Hamborn 3 36
Henr. Nusmann
für 3 zu Holten, Biefang
u. Gartrop 3 36
D Wesendonck
für 1 zu Hiesfeldt 1 12
D Cochius
[<220]
für 1 zu Dinslacken 1 12
D Wurm
für 1 zu Essen 1 12
D v. Halffer

33 Rtl 36 Stb

Pars III

Zum Gewinn der Hambornischen Schule

Rtl Stb

Zum hambornischen Schulgewinn hat voriges
Jahr laut Post Acten § 1 b in Cassa
Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus
den Interessen der 300 Rtl auf Rhurorth,
vide Tit. I p. II N. 4

14 59

30

15 29

Restanten

Keine.

Auch ist der Synodalrest p II Tit. III N. 3
eingekommen.

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

Rhurorth, den 26. April 1780 Henr. Dan. Otterbein
Class[is] h. t. Praeses

Joh. Jac. Wurm
Class[is] h. t. Scriba

[<221]

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXIII, gehalten in der Kirche
 zu Beeck, den 16 ten Maii 1781

§ 1
 Classis Eröffnung

D Praeses H. D. Otterbein Jun. bewillkommte die anwesende
 Herrn Brüder freundlich und eröffnete die Classicalhandlung mit
 einer kurtzen und schicklichen Anrede an dieselbe und
 andächtigem Gebeth zu Gott.

§ 2
 Classicalpredigt

Die Classic[al]predigt wurde von D Meibohm über den vorgeschrie-
 benen Text Hebr. 13, 8 "Jesus Christus, gästern, heute p."
 gehalten und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich
 befunden.

§ 3
 Praesentes

Aus den überlieferten Credentialen ersah man, daß ad Classsem
 deputirt waren

	Prediger	Aelteste
von Duisburg	D Georg Godtfried Otterbein D Ch. Georg Ludwig Meister, Prof. der Theologie und Universitätsprediger	
von Mülheim	D Heinr. Dan Otterbein	
von Kettwig	-----	
von Dinslacken	D Joh. Jac. Wurm	Gerh. Susen
von Holten	D Joach. Ludw. Reinh. Wesendocnk	d H Bürgermstr Wolr. Moeurs
von Essen	D Franc. von Halffer	
von Ruhrort	D J. Corn. Meibohm	
von Beeck	vacat	Engelb. Brauer
von Hiesfeld	D Joh. Georg Andr, Kochius	
von Voerde	-----	
von Gartrop	D Friedr. Wilh. Tilgenkamp	

§ 4
 Absentes

Abwesende waren D Kraushaar u. D Kersten, beide sind
 entschuldigt worden, ersterer, weil er gegenwärtig allein sei, und
 wegen viele ihm vorgekommenen Amtsgeschäfte unmögl.
 abkommen könne, letzterer wegen Alters und kränkl. Umstände. D
 Hoesch ist ebenfalls entschuldigt- hat auch ein
 Entschuldigungsschreiben eingesandt.

§ 5
 Veränderung im Ministerio

Classis vernimmt mit Leidwesen, daß H Brud[er] Hoffmann, in seinem Leben treufleißig Prediger in Kettwich, verfloßenes Jahr im Monat Maii im

[<222]

65 Jahr seines Alters in dem Herrn entschlafen sei- nachdem er 2 Jahr zu Gartrop, 6 Jahr zu Essen und 33 Jahr zu Kettwich des Evang[elium] gepredigt; freuet sich aber, daß die Gemeine schon wieder den 2. dieses [Jahres] zur Wahl geschritten und den H Herminghaus⁴⁵, Pred[iger] zu Wülfrath, erwählt habe; hoffet, daß er folgen möge.

§ 6

Correspondenz cum Classe Meursane

Zur Unterhaltung der Correspondenz ist ex Classe Meursana erschienen D Phil. von Königsegg, V. D. M. zu Neukirchen, als Class[is] Scriba. D Praeses Heilmann hat sich wegen vorgefallener Verhinderung entschuldigen laßen.

§ 7

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und Gott Lob keine Beschwerde vorgekommen.

§ 8

Neue Moderatores

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moderatores und sind per plurima erwählt worden
in Praesidem D Georg Godtfr[ied] Otterbein Sen. ,
in Scribam D Fried. Wilh. Tilgenkamp.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Der neuerwählte Praeses setzte die Handlung mit andächtigem Gebeth zu Gott fort.

§ 10

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis et debitum silentium wurde von allen anwesenden Herren Brüdern, so Predigern als Ältesten, mit Hand und Mund angelobet.

§ 11

Kirchenvisitation

D Expraeses zeigte an, daß er wegen ihm vorgekommener Hindernisse und Amtsgeschäfte unmöglich imstande gewesen sei, dieses Jahr die Kirchenvisitation zu halten. Er habe indeßen im Circular gefragt bei den Gemeinen, ob die eine oder andere solches für nöthig erachte? Keine aber habe es für nöthig gehalten.

§ 12

Verlesung der vorjährigen Acten

Acta Classis Duisburgensis CLXII, gehalten in der Kirche zu Ruhrort, den 26. April 1780, sind verlesen.

§ 13 [ad]12

Veränderung im Ministerio soll in das Namenregister der Prediger und im Boekzaal inseriret werden

⁴⁵ Text der Anmerkung fehlt.

Es bleibt dabei, daß die Veränderung im Ministerio in das Namenregister der Prediger, wie auch in das Boeksaal ferner inseriret werden sollen. Was dem letzteren insbesondere zu inseriren ist, wird D Otterbein Sen. beobachten. Weshalb der zeitl. Praeses ihn jedesmahl zur rechten Zeit davon benachrichtigen wird, wobei bei denn bemerkt wird, daß das Namregister itzt im Haag bei Joh. Thierry gedruckt werde.

[<223]

§ 14 - 13

Wegen eines Kapitals der Aldenrather Schule

Der Inhalt dieses §phi ist völlig berichtiget, indem die längst verlangte gerichtl. Obligation des Deusers in Holten von 25 Reichsth[alern] für die Schule zu Aldenrath durch D Meibohm dem zeitl. Praes[idij] übergeben und ad Archivum gelegt worden.

§ 15 - 14

Übergabe der Kollektenrechnung des Schulmstrs zu Aldenrath

Bei diesem §pho, den Bau der Aldenrather Schule betreffend, referirt D Expraeses, daß die hochpreißl. Landesresregierung die Berechnung an dem ganzen Bau der Schule gefordert - und daß auch selbige durch ihn sei eingesandt worden nebst wiederholter Bitte, daß nochmals ex aerario ecclesiastico etwas dazu möchte geschenkt werden, da vorhin schon auf Ansuchen D Expraes[idis] 20 Rtl dazu war geschenkt worden. Die wiederholte Bitte aber ist abgeschlagen. Die ex aerario geschenkte 20 Rtl sind D Otterbein Sen., der zum Bau der Schule 50 Rtl geliehen hatte, auf Abschlag bezahlt worden. In Classe wurde demselben gleichfals die dismals in Bursa Classis sich befindenden 13 Rtl 18 Stb coursirender Müntz auf Abschlag bezahlt - restiren ihm also noch 16 Rtl 12 Stb, für deren Abtragung Class[is] mit ehestem Sorge tragen wird, zumal sie ohne Zinsen geliehen sind.

Der Schulmstr. von Staa zu Aldenrath erschien in Classe, überreichte seine Rechnung u. sein Buch von der gehaltenen Holländ[ischen] Kollekte, welche der zeitl. Praeses zu sich genommen und in die Klassikalkiste gelegt hat. Dem Schulmeister zu Aldenrath ist aufgegeben worden, sich gegen das Fest beim Praes[idij] zu melden, der ihm alsdann einen Tag zur Abnahme seiner Rechnung bestimmen wird.

§ 16 - 15

Bezahlung der Zinsen für das Uffelhofsche Kapital für 100 Rtl

Dem Mr. Uffelhoven sind Stante Classe die Interessen von dem a[nn]o 1779 zum Bau der Aldenrather Schule von ihm aufgenommenen 100 Rtl mit 4 Rtl gegen Quittung von D Meibohm ausbezahlt, welche Quittung der zeitl. Praes[es] ad Archivum genommen.

§ 17 - 16

Klage des Aldenrather Schulmstrs Peter v. Staa

In Ansehung der Unordnung der Kinder, die zur Aldenrather Schule gehören, referirt D Wesendonck, daß dieselbe gehoben und die Kinder wiederum zur rechten Schule gehn. Hiebei findet Classis für gut, daß D Wesendonck zur Aufsicht über die Schule und Haltung derselben D von der Kuhlen u. D Wurm zugefügt werden mit dem Ersuchen, daß dieselbe sich wechselweise- wenigstens alle zween

Monate zur Schule verfügen und untersuchen, wie der Schulmstr. sein Amt verrichte? Ob er seine Stunden fleißig wahrnehme?

[<224]

Die Kinder treulich unterrichte und seiner Gesellschaft mit einem guten Exempel vorgehe?

Und darüber allenfalls einschriftliches Verzeichnis halten, dasselbe jedesmal in prox. Classe vorweisen. Indem Classis für billig und gerecht hält, daß da so vieler Aufwand auf den Bau der Schule ist gemacht worden - man auch in der Arbeit des Schulmstrs die gewünschten Erfolge sehen möge.

§ 18 - 17

Wegen des Brechkamps Guths, zur Hamborner Schule gehörig

Bei diesem §pho wird bemerkt, daß dem Erbpächter das ihm geschenkte Holz gehörig sei angewiesen worden, und wenn künftig der Erbpächter etwas zu erinnern oder zu bitten haben möchte, er sich jedesmal in plena Classe melden müsse. Der H Kand[idat] Mörs in Beeck wird à Classe ersucht, über den Erbpächter und sein Verhalten sowohl als auch über die Schulmstr gehörige Aufsicht zu nehmen und davon ad Classem zu referiren, welches gemeldet[e]r H Kand[idat] auch zu unternehmen beliebt hat. Bei welchem sich auch der zeitl. Schulmstr. Otterbek wegen der vorzunehmenden Reparation am Söller u. Dach zu melden und sich seines Rahts zu bedienen hat. Welcher auch zugleich à Classe Vollmacht erhalten, ihm noch einen dünnen Baum anzuweisen. Bemel[dt]er H Kand[idat] wird auch den Erbpächter anhalten, die nötige Pflanzung junger Bäume nicht zu unterlassen. Übrigens solle weder Erbpächter noch Schulmstr. ohne vorher eingeholte Genehmigung venerandae Classis keine Bäume abzuhaue. Der zeitl. Schulmstr. Oterbek läßt durch D Wesendonk anzeigen, daß ihm ein Weg von der Gemeinheit nach seinem Hause, in dessen Possession er schon seit viel[en] Jahren gewesen, streitig gemacht werde.

Resp[onsum]:

Auch hierüber wird bemeldter H Kand[idat] Moeurs committirt, sein Bestes zu versuchen, diese Streitigkeit in die gehörige Gleichheit zu bringen.

§ 19 - 18

Übergebene Rechnung D Expraesid[is]

D Exp[raeses] Otterbein Jun. Übergab seine vorjährige Rechnung, und ist selbige ganz richtig befunden worden.

§ 20 - 19

Jährl. Beitrag ad fundum viduarum

Dies Jahr haben wieder ad fundum viduarum beigetragen

D Otterbein Sen.	1 Rtl
Meister	1
Otterbein Jun.	1
Pithan	1
Kraushaar	1

[<225]

Wurm	1
Wesendonk	1
v. Halffer	1
Meibohm	1

Kersten	1
Kraft	1
v. d. Kuhlen	1
Kochius	1

Sa -----
13 Rtl, welche D Otterbein Sen. in Empfang
genommen.

§ 21 - 21

Lagerbuch des Klassik[al]-Wittwenfonds

Die verfertigung eines Lagerbuchs zum Klassikal-Wittwenfonds bleibt nicht nur empfohlen, sondern zugleich hiebei gefüget, daß bald möglichst hiezu geschritten werden solle.

§ 22 - 22

Klassikalzinsen

Die Klassikalzinsen sind, wie die Post Acta dociren, eingekommen.

§ 23 - 23

Inte[ress]en des geistl. Darlehns

Die Inte[ress]en des geistl. Darlehns sind von dem geistl. Expraeses D Otterbein Jun. an jede Gemeinde pro rata und zwar pro term[ino] 1780 ausgetheilt worden. Modern[us] D Praes[es] wird selbige pro term[ino] 1781 heben und austheilen.

§ 24 - 24

Die Kirchenschriften von der Wittwe des verstorbenen Predigers gleich abzuholen

Es bleibt den Konsist[oriis] ferner empfohlen, gleich nach Absterben der Predigers die Kirchenschriften zur Verhütung ihres Verlustes wenigstens 14 Tage mit Zuziehung des Praes[idis] Class[is] oder des Past[oris] loci bei der hinterbliebenen Wittwe oder Erben abzuholen.

§ 25 - 25

Es sollen nicht mehr als zwei Brüder, u. dieses auch nur im Nothfall, im Konsist[orio] sein

Das nicht mehr als zwei leibliche Brüder, u. auch dieses nur im Nothfall, zugleich im Konsist[o-rio] sein sollen, bleibt vestgestellt, u. werden sich alle Kon[sistoria] genau nach dieser Vorschrift richten.

§ 26 - 26

Wegen Einsendung der jährl. Listen der Gebohrenen p.

Die Listen der Gebohrenen u. s. w. sollen vermöge allerdster Verordnung de dato Cleve den 22. Aug. 1776 anstatt von den Praes[idibus] besorgt zu werden, an die Landgerichte, Justitz Magistrate et Jurisdiction Richter eingesandt werden.

[<226]

§ 27 - 27

Kollekte für die Hall[ische] Freitische

Für die Hallische Freitische sind in berl. Cour. eingekommen

	Rtl	Stb
von Duisburg	4	50
Ruhrort	1	10
Holten		20
Dinslacken		15
Meiderich		25

Hiesfeld	5
Beeck	46

Summa 7 Rtl 51 Stb

Diese 7 Rtl 51 Stb sind mod[erno] D Praes[idi] übergeben worden, um selbige ven[erandae] Syn[odo] zu überliefern.

§ 28 - 28
Publicanda

Vermöge eines Rescriptes von hochlöbl. Regierung de a[nn]o 1767 sollen alle Publicanda, die sich nicht auf die Kanzel schicken, durch den Küster abgelesen werden.

§ 29 - 29
Wegen Portofreiheit in Kirchensachen

Wenn einer oder der andere der HH Brüder den Vorfall haben möchte, daß auf Postämtern in Kirchensachen Porto gefordert würde, soll solches alsbald D Praes[idi] Syn[odi] angezeigt werden, welcher darauf bei hochlöbl. Regierung alleruntthgste Vorstellung thun wird, wobei aber einem jeden zur Nachricht dienet, daß er bei Versendung der Kirchensachen das königl. [e: kirchliche] Siegel gebrauchte, sich auch vorsehen müße, daß in solchen Briefen nichts anderes als Kirchenangelegenheiten sich befinden.

§ 30 - 30
Wegen der Post Acten u. abgelegter letzter Hälfte der noch auf Voerde haftenden Schuld Post Acta sind verlesen, richtig befunden u. von zeitl. Moder[atoribus] Class[is] unterschrieben worden.
Die auf Voerde haftende Schuld ist an die weitere Erfahrung von den Gemeinden der Klasse ganz getilgt worden [e: haftende Schuld ist an die Wittwen ahnnoch von den Gemeinen der Classe a[nn]o 1780 ganz getilgt], nämlich 72 Rtl an Kapi[ta]l und an Inte[ress]en 21 Rtl 47 Stb 6½ ch. Curatores Bursae viditarum [viduarum] sind D Otterbein Sen. und D meibohm.

§ 31 - 32
Wegen des Voerdschen u. Gartropschen Predigergehalts
Bei diesem §pho - das Voerdsche und Gartropsche Predigergehalt betreffend - wird bemerkt, daß Klasse keine Möglichkeit sehe, zur Einsicht des Fonds, wo nicht ven. Syn. ihr einen Weg dazu anzuweisen wiße.

[<227]

§ 32 - 33
Schluß von ven. Syn. Gen. wegen Verachtung und Versäumnuß des h. Abendmahls
Vermöge eines Schlusses ven. Syn. Gen. wird ein jedes Konsist[orium] wohl einsehen, daß keine Personen zu Aeltesten gewählt werden, welche durch langwierige Versäumnuß des h. Abendmahls der Gemeinde ärgerlich sind.

§ 33 - 34
Kollekte für den blinden Schulmstrs. Sohn zu Hiesfeld
Die Kolekte für den blinden Schulmstrs. Sohn zu Hiesfeld ist Stante Classe gehalten und dabei gehoben 1 Rtl 30 Stb, welche D Kochius zur Besorgung mitgenommen.

§ 34 - 35
Wegen Ausfertigung eines Inventarii von den Kirchenschriften

Diejenige Konsistoria, welche in Anfertigung eines Inventarii der vorhandenen Kirchenschriften saumselig gewesen sind, werden nochmals nachdrücklich erinnert, selbige fordernsamst zu Stande zu bringen, damit es bei künftiger Kirchenvisitation von ihnen vorgezeigt werden könne.

§ 35 - 36

Daß keine zu öffentl. Aemtern sollen zugelassen werden, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt

Zeitl. D Praes[es] Class[is] wird allemal darüber wachen, daß wenn Personen zu öffentl. Aemtern sollten zugelassen werden, welche ihr Glaubensbekenntnis nicht abgelegt haben, solches gehörigen Orts angezeigt werde.

§ 36 - 37

Beitrag zur Proselytenkasse

Zur Proselytenkasse giebt	Stb
Duisburg	40
Mülheim	40
Kettwig	30
Meiderich	15
Ruhrort	20
Holten	12
Beeck	20
Dinslacken	15
Hiesfeld	6
Essen	6

Summa	3 Rtl 24 Stb

welche 3 Rtl 24 Stb D Preses ad Synod[um] mitgegeben sind.

§ 37 - 38

Defrayrung der Hausprediger

Es werden die Hausprediger ad Classsem Duisburg. eben sowohl ad Classsem Vesaliensem bis auf weitere Auskunft freigehalten werden.

[<228]

§ 38 - 39

Wegen Veränderung der Katechismuspredigten in eine öffentl. Katechisazion

Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Syn. Gen., daß die am Sontagnachmittag zu haltende Katechismuspredigt bei solchen Gemeinen, wo nur ein Prediger steht, in eine öffentl. Katechisazion zu verwandeln sei, wird bei den Gemeinen, wo es mögl. ist, eingeführt werden. Den Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl. Katechisazion nebst einer Wiederholung der vormittägl. Predigt zu halten.

§ 39 - 40

Wegen Katechisazion aus dem Heidelberg. Katechismo

Es wird wiederholend ernstl eingeschärft, daß die Katechisazionen nach dem Heidelberg. Katechismus ferner eifrigst sollen betrieben werden.

§ 40 - 41

In welchem Fall Inexamin[at]i zur Kanzel mögen gelaßen werden

Vermöge diese §phi sollen keine Inexam[inati] zur Kanzel gelaßen werden, bevor sie ein Testimonium diligentiae et vitae von einem der HH Prof[essorum] Theol[ogiae] zu Duisburg vorgezeigt haben. Da jedoch von der Theol. Facultaet daselbst Klage geführt wird, daß deßen ohngeachtet hie u. da Studiosi Theol[ogiae] ohne Vorweisung ihren Testimonium diligentiae et morum zur Kanzel gelaßen, so wird à Classe beschlossen, daß hinfort wie zum B[ei]spiel] in der Klevischen und anderer Klassen üblich ist, [daß] ein jeder Prediger, welcher einen Studiosum ohne ein solches Zeugniß oder wenigstens unterschriebene Predigt von einem der HH Prof[essoren] zur Kanzel laßen wird, an die Wittwenkasse einen Dukaten im Golde zu bezahlen gehalten sein solle.

§ 41 - 42

Wegen Schulmstr. Wahlen bei den Nebenschulen

Der Schluß ven. Syn.. daß keine Gemeinde einen Nebenschulmstr. zu ihren Nebenschulen erwählen solle, ohne Prediger oder Vorsteher [e: Consistorium] vorher Anzeige davon zu thun und denselben die vorgeschlagene Subjekta zur Prüfung vorzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmals nachdrückl. empfohlen.

§ 42 - 43

Wegen Censur ärgerl. Prediger u. Schullehrer

Es wird sich Klassis in Ansehung der Censura ecclesiastica in vorkommenden Fällen nach dem Imposito ven. Syn. schuldigst fügen, um sie kirchenordnungsmäßig zu beobachten.

§ 43 - 44

Projekt zur Verbeßerung des deutschen Schulwesens

Klassis wünscht herzlich, daß dieses Projekt zur Verbeßerung des deutschen Schulwesens mit ehestem von D Baumann möge ausgeführt werden.

[<229]

§ 44 - 45 Betr. geforderte Gebühren für Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen der Gebühren für die Abnahme der Kirchenrechnung erwartet Klassis, daß durch Vermittelung ven. Syn. eine gewünschte Auskunft werde gewehret werden.

§ 45 - 46

Niemand soll in einer fremden Gemeinde kommunizieren

Es bleibt dabei, daß niemand außer der Gemeinde, wo er sich aufhält, zum h. Abendmahl gehen solle, und sollen alle diejenigen, welche dagegen handeln, zu der Gemeinde, wo sie wohnen, zurückgewiesen werden.

§ 46 - 48

Feier des Himmelfahrtfestes

Weil die Verlegung des Himmelfahrtfestes auf den darauf folgenden Sonntag festgesetzt bleiben soll, werden es sich sämtl. Prediger immerhin zur Pflicht machen, an besagtem Sonntage schickliche Himmelfahrts-Materien zu verhandeln und an solchen Orten, wo mehrere Prediger sind, solches auch des Nachmittags zu thun.

§ 47 - 49

Nachsehung der Lagerbücher

Es bleibt dabei, daß DD Visit[atoren] Classis fortfaren werden, bei ihren Kirchenvisitationen die Kirchen- und Lagerbücher piorum corporum nachzusehen.

§ 48 - 50

Kollekte für die Schule zu Aldenrath

D Expraeses referirt, daß er bei der letzten Synode 4 Rtl Kollektengelder für die Schule zu Aldenrath empfangen und auch angewandt habe.

§ 49 - 51

Vergütung des Gehalts D Hoesch

Der zeitl. D Praeses hat dem Expressen für D Hoesch von Voerde, die ihm bis zur völligen Hebung seines Gehalts à ven. Syn. zugewilligten 6 Rtl mitgegeben. Auch sind bemel[dt] Expressen auf Abschlag der an den H Kriminalrath und Regierungsadvokaten Stock bez[ahlten] 20 Rtl wiederum 2 Rtl 3 Stb mitgegeben worden, um selbige D Hoesch zu überbringen. Auch ist dem Expressen ½ Rtl für seine Beköstigung gegeben.

§ 50 - 52

Ersuchen der Schule zu Alsum um ein Kollektivorschreiben

Dieses Kollektivorschreiben ist dem Schulmstr. zu Alsum von D Expraes[ide] erteilt worden.

§ 51 - 54

Wegen Neuerung in der Lehre

Dier Schluß Syn. Gen., welcher schon von Synodo verboten ist angenommen worden, wird auch à Classe in seinem ganzen Umfange angenommen und lautet wie folgt:

[<230]

"Da Synod. mit wahren Leidwesen bemerkt, daß in manchen Gegenden Deutschlands in itziger Zeit verschiedene wichtige Heilswahrheiten und Grundlehren des Christentums auf eine mannig-faltige Art bestritten und angefochten werden, auch ein gewißer Hang zum Socianismus hier und da herrschend zu werden anfangt, so findet sich Synod. gedrungen, es den sämtl. HH Brüdern der 4 vereinigten Synoden zur angelegentl. Pflicht zu machen, dahin zu wachen, daß dergl. grundverderbl. Irrthümer in Kirchen und Gemeinen dieser Länder nicht einreißen mögen.

Hätten daher alle Prediger in ihren Vorträgen und Katechisazionen vorzügl. dahin mitzusehen, daß diese itzt angefochtene Wahrheiten aufrecht erhalten, den ihnen anvertrauten Gemeindegliedern und Katechisanten richtige, deutl. und im Wort Gottes gegründete und bestimmte Begriffe von ihnen einleuchtend beigebracht und immer mehr und mehr zu erreichen hätten Insp[ectores] Classis bei den gewöhnlichen Vistationen sich aufs allergenaueste nach der Denk- und Lehrart der Prediger und Schullehrer in Ansehung obiger Punkte zu erkundigen. Auch soll bei den gewöhnlichen Examinibus sowohl praep[aratoriis] als perempt[oriis] eine ähnl. nötige Vorsicht von den Examinatoribus] gebraucht werden, damit sie in Rücksicht der Examinandorum und derselben richtigen Denk- und Lehrart genugsam gesichert sein möge. "

§ 52

Verlesung der Klev. Synodalakten

Acta Syn. Prov. Cliv. (164), gehalten in der Kirche zu Emmerich, den 23. 24 ten Maii 1780, sind verlesen.

§ 53 - 28

Act. Syn. Prov. Proselytenkasse

Da die Gemeinen der Duisburger Klasse durchgehends arm und außerstande sind, sich zu einem Fixo der Proselytenkasse anheischig zu machen und die größeren Gemeinen derselben Klasse als Duisburg und Mülheim von dergl. Leuten so einen starken Anlauf haben, daß ihnen solches kaum kann zugemutet werden, so muß diese Festsetzung bis auf günstigere Umstände verschoben bleiben. Jedoch ist doch, wie § 36 ausweist, diesmal mehr eingekommen.

§ 54 - 38

Act. syn. prov. Die Schule zu Asperden betreffend

Die a ven. Synod. empfohlene Kollekte für die Asperdensche Schule wird sämtl. Gemeinen unserer Klasse bestens empfohlen und bei künftiger Kirchenvisitation gesammelt werden.

[<231]

§ 55 - 58

Act. Syn. Prov. Kollekte für die Gemeinde zu Dahlen

Für die Kollekte der Gemeinde zu Dahlen wird zeitl. Praeses Classis gehörige Sorge tragen.

§ 56 - 62

Act. Syn. Prov. Die Absendung der Synodalakten betreffend

Referirte D Expraeses, daß er dem Imposito ven. Syn. die Synodalakten von 1778-1779 mit den vorjährigen Aktis an den H Prediger Jansen in D[üssel]dorf zeitig abgesandt und auch von ihrer richtigen Ankunft versichert worden sei.

§ 57

Verlesung Act. Syn. Gener

Act. Syn. Gen. (51), gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 9 - 15. Junii 1778, sind verlesen.

§ 58 - 44

Act. Syn. Gen. Anfertigung eines kurzen Lehr- und Unterweisungsbuches für die Jugend

Über die glückliche Vollziehung des a ven. Syn. Gen. angegebene Lehr- und Unterweisungsbuches für die Jugend wird sich Classis Duisburg höchstens freuen, und je eher dieser Vorschlag zustande kommen wird, desto erfreulicher wird ihr solches sein, je mehr Nutzen und Vorteil sie sich davon verspricht.

§ 59 - 76

ActSyn. Gen. Wachsamkeit gegen die Neologie

Diese Rathgebung Syn. Gen. u. Impositum wird sich Class. Duisb. bestens empfohlen sein lassen. Vid[e] supra § 52.

§ 60

Synod. Gener.

Dieses Jahr wird Syn[odus] Gen[eralis] wieder zu Duisburg zur gewöhnl. Zeit versammelt werden.

Impositum

§ 61

Betrifft die Gemeinde zu Beeck

Da der alte H Br[uder] Kersten an Jahren zu u. an Kräften tägl. abnimmt, so nimmt Klass. an deßen schwächl. Umständen herzl. Anteil, bedauert aber zugleich, daß dabei sowohl der öffentl. Gottesdienst als die besondere Pflege stark leidet, wünschet

daher, daß diesem Gebrechen baldmöglichst abgeholfen werde. Empfiehlt auch dem alten H Br[uder] Kersten und dem Konsist[orio] zu Beeck ernsthafte Überlegung darüber zu nehmen u. das Resultat dieser Ueberlegung fordern dem zeitl. D Praesidi zu berichten, welcher alsdann nicht ermangeln wird, ihnen mit Rath und That bestmögl. an die Hand zu gehen.

[<232]

§ 62

Endigung der Klassikalversammlung an einem Tage

Dieses Jahr ist die Classikalversammlung wieder in einem Tage geendigt worden. Fürs künftige wird man Sorge tragen, daß solches womöglich alle Jahr geschieht.

§ 63

Art der künftigen Classikalversammlung

Künftiges Jahr wird sich die Classe zu Meiderich versammeln und die Predigt von D Wesendonck gehalten werden über Lukas 12, Vs. 42. 43. 44 - Der Herr p. [e: Der Herr aber sprach, wie ein großes Ding ist es um einen treuen und klugen Haushalter, welchen der Herr setzt über sein Gesinde, daß er ihnen zu rechter Zeit ihr Gebühr gebe? Seelig ist der Knecht, welchen seyn Herr findet also thun, wenn er kommt. Wahrlich, ich sage euch: Er wird ihn über alle seine Güter setzen.]

Substit[utus] ist D Tilgenkamp. Die Kürze im Predigen wird wiederum ernstl. empfohlen.

§ 64

Deput[irte] Aelteste zur künftigen Klasse

Zur künftigen Classikalversammlung werden deputirt: die Aeltesten von Meiderich, Kettwich, Essen und Hiesfeld

§ 65

Deut[ati] ad Syn[odum] et Synod[al]predigt

Deput[at]i ad Synod[um], welcher dies Jahr zu Kleve wird gehalten werden, sind DD Moder[at]ores, deren Substit[uti] DD Exmod[er]atores, D Wesendonck, deßen Substit[utus] D Kochius, und D Kraushaar, deßen Substit[utus] D v. d. Kuhlen. Aelteste giebt Duisburg und Mülheim.

§ 66

Bursa Class.

In Bursa Classic[alia] befindet sich diesmal nichts

§ 67

Ueberreichung der Klassikalkiste

Die Klassikalkiste ist mit den darinnen befindlichen Büchern und Schriften, dem Klassikalsiegel und Manualacten D Praesidi moderno von D Expraeside übergeben worden.

§ 68

Class. Schluß

Zuletzt ist diese Classikalversammlung mit einer kurzen Rede über Luk. 12, V. 48b "denn welchem p. [e: viel gegeben ist etc.] u. an- dächtigem Gebeth zu Gott beschlossen, und sind darauf diese Akten von zeitl. Moderat[oribus] unterschrieben worden.

G. G. Oterbein

V. D. M. Duisb. Class. h. t. Praeses

F. W. Tilgenkamp

V. D. M. Gar[trop]
Class. h. t. Scriba

[<233]

Post Acta
Classis Duisburgensis Anni 1781

Pars I.

Von den Geldern, welche zum fundo [viduarum] gehören

Tit. I

Bestand des vorigen Jahres

Rtl Stb ch

Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post
Acten deßelben

70 40

Tit. II.

Abgelegte Kapitalien

1. Die 200 Rtl auf Kamps Hoff zu Beeck, vid. P. II,
Tit. 1 N. 5 Post Akten anni praeteriti et P. I Tit.

IV ej[us] a[nn]i in berl. Cour. den 9 Maii 1780

200

2. Die 100 Rtl P. II Tit. I, N. 12 bei den Ehel. Herx
in cus. Münze auf den Verfalltag den 29. -24.

April 1781

100

Tit. III.

Jährl. Beitrag ad fundum[viduarum]

Den jährl. Beitrag ad fundum hat diesmal wieder

D Otterbein Sen. in Empfang genommen von

D Otterbein Sen. 1 Rtl D Wesendonck 1 Rtl

Meister 1 v. Halffer 1

Kraft 1 Meibohm 1

Otterbein Jun. 1 v. d. Kuhlen 1

Pithan 1 Kersetn 1

Hoffmann vacat Cochius 1

Kraushaar 1

Wurm 1

Summa des Bestandes

483 40

Pars I

Tit. IV.

Ausgethane Kapitalien

Von d[em] H Kommerzienrath Merrem zu Duisburg
ist eine Obligazion angekauft und zedirt auf
der Stadt Duisburg, haftend d[e] d[ato] 10.

Jan. 1680 Praes. Cleve in Commiss. den 21 Sept.

1720, wovon die Interessen in 3/4 berl. Cour. in
1/4 Scheidemünze fallen unter dieser Bedingung,
daß die Hälfte des Kapitals, welches 500 Rtl
groß ist, zu Ende Maii 1780 kassenmäßig in 3/4
berl. cour. in 1/4 Scheidemünze und die andere
Hälfte in kursirender zu Ende Maii 1781 aus-
gezahlt worden.

Rtl Stb dt

Die erste Hälfte ist also ausgezahlt in 187 Rtl

30 Stb berl. Cour. u. 62 - 30 cours. M.

250

Da nun das Kapital vom Kamps Hof ganz in berl.

Xbr. 1780]	2
10. Von 50 Rtl Kap[ital] bei denselben den 6 Xber [Dezember] 1780 in cours. Münze [e: den 29 April 1781 fällig wie oben cours. M.]	2
11. Von 100 Rtl Kap[ital] bei den Ehel, Herx in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 20 Julii 1780 in cours. Münze	4
[<235]	
NB Ist aufgekündigt, soll auf den Verfalltag abgelegt werden.	Rtl Stb
12. Von 100 Rtl bey denselben den 29 April 1781 ist abgelegt	4
13. Voerde ist ganz abgeföhret.	
14. Die 50 Rtl bei den Ehel. Grasser stehen oben bei N. 6	
15. Von 100 Rtl Kap[ital] bei den Eheleuten Herx in Duisburg den 24 April 1781 in cours. Münze sind abgelegt	4
16. Von 150 Rtl auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig 1780 fällig in berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemüntze	6
das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt	34

84 24

NB die Inte[ress]en der von H Kommerzienrath Merrem erkaufte Obligation. wozu die 200 Rtl von Kamps Hof verwandt, und sind ult. Maii fällig, zum erstenmale kommen künftiges Jahr in Rechnung.

Pars II

Tit. II.

Von den Synodalkapitalien, wovon die Wittwen der Duisburgischen Klasse nur Drittel genießen

1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlem stehenden 1000 Rtl Kap[ital] zu 4 p[ro]Cent

40 Rtl Interessen, darüber wird in Synodo disponirt.

2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn à 4 p[ro]Cent pro Trinit. 1780 in 3/4 berl[inisch]

Cour[ant] in ¼ Scheidemüntze 8 Rtl

agio für die 3/4 b. C. p Rtl 12 Stb 1 Rtl 12 Stb

3. Von 100 Rtl cours. Münze bei Abrah. Reemann in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 14

Tage vor Himmelfahrt 1780 4 Rtl

Von N. 2 u. 3 pars 3tia [tertia] Class. Duisburg

[aut] Syn. Rechnung

4 24

Sum.

88 48

Vertheilung dieser Summe

Diese 88 Rtl 48 Stb sind unter folgende 4 Wittwen vertheilet, und hat jeder Antheil mitgenommen wie folgt

für die Fr[au] Wittwe Kochius 22 Rtl 12 Stb

D Kochius	
für die Fr[au] Wittwe Merckens	22 Rtl 12 Stb
D Wurm	
für die Fr[au] Wittwe Neuhaus	22 Rtl 12 Stb
D Kraushaar p D Otterbein Jun.	
für die Fr[au] Wittwe Steinberg	22 Rtl 12 Stb
D Otterbein Sen.	-----
	88 48

[<236]

Pars II

Tit. III

Interessen von den Kapitalien für die dürftigen
Prediger und Schulmstr., wovon Classis Duisbur-
gensis 1/3 genießet

1. Von dem Stützingischen Legat der 1000 Rtl auf
dem Kirchspiel Wissel à 4 p[ro]Cent pro term[ino]
den 6. April 1780 in 3/4 berl. cour. in 1/4 Scheide-
münze 40 Rtl

agio von 3/4 berl. cour. 6 Rtl

2. Von den 300 Rtl Kap[ital] auf Duisburg
zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 1780
in 3/4 berl. cour. in 1/4 Scheidemünze 12 Rtl
agio von 3/4 berl. cour. pro Rtl 12 Stb 1 48

3. Von 236 Rtl 40 Stb Cap[ital] Sch. Münze beim
Rentmstr Sandhövel zu Calbeck gegen 5 pro
Cent den 13 Aug. 1780

Rest 11 Rtl 50 Stb

4. Von den 400 Rtl Kap[ital] auf'r Düsselt zu
4 p[ro]Cent pro term[ino] den 29 Aug. 1780 in
holl. Geldern zu 38 Stb Clev. bezahlt 16 Rtl
agio 48 Stb

5. . Von dem Biesenhorstischen Synodal-Armencapital
aufm Amte Büderich ad 437 Rtl 30 Stb zu 5
pro Cent pro Trinit. 1780 in berl. Cour.

21 Rtl 52 Stb 4 agio 11 Stb p Rtl 4 Rtl 5 Stb

Von N. 1. 2 u. 4 ist nach Abzug der anderen à ven.

Syxn beliebten Abgaben diesmal p parte tertia
Classis Duisburgensis eingegangen laut Synodal-
rechnung ad anno 1780

12 52

Von N. 5 laut eben derselben Rechnung

8 37 6

Sa

21 29 6

Hievon ab Briefporto 14 Stb berl. Kour. in
Scheidemünze 16 Stb 4 dt

16 4

21 13 2

Pars II.

Tit. IV.

Austheilung der vorhergehenden Summe

Diese 21 Rtl 13 Stb 2 dt sind unter 28 Schulmeistern
zu verteilen. Um diese Vertheilung zu erleichtern, weil
die Summe so klein ist, thut D Otterbein Sen. hinzu

2 6 6

Cl[assis] h. t. Scriba

[<238]

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXIX, gehalten in der Kirche zu
 Meyderich, den 1 ten Maii 1782

§ 1

Classis Eröffnung

D Praeses Otterbein Senior bewillkomte die Herren Brüder freundlich und eröffnete die Klassikalhandlung mit einer schicklichen Anrede aus 2. Corinth. 5, Vs. 11 und andächtigem Gebäthe zu Gott.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Wesendonck über den vorgeschriebenen Text Luc. 12, Vs. 12. 13. 14 gehalten und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3

Praesentes

Aus denen überlieferten Credentials ersahe man, daß ad Classsem deputiret waren

	Prediger	Älteste
von Duisburg	D G. G. Otterbein, zeitl. Praeses D Elias Christian Krafft	
von Mülheim	D Henr. Dan. Otterbein	
von Kettwig	D Peter Camphausen	Johann Hartig
von Dinslacken	D Joh. Jacob Wurm	
von Holten	D Joach. Lud. Wesendonck	
von Essen	D Franciscus v. Halffer	
von Ruhrorth	D Joh. Jac. Arn. v. d. Kuhlen	Peter Kleineicken
von Beeck	vacat	Wemmer Marxlohe
von Hiesfeldt	D Georg And. Cochius	
von Voerde	nemo	
von Gartrop	D Fried. Wilh. Tilgenkamp	

§ 4

Absentes

Abwesend waren der Älteste von Essen und Hiesfeldt, welche aus bewegenden Ursachen entschuldiget werden. D Hoesch ist mit einem Schreiben eingekommen und gleichfalls entschuldiget.

§ 5

Veränderungen im Ministerio

Classis vernimmt mit Leidwesen, daß D Joh. Heinr. Kersten, in seinem Leben treufleißiger Prediger zu Beeck, im 74. Jahr seines Alters und 51. seiner Amtsbedienung im verfloßenen Jahr Monats August gestorben sey, nachdem er 10 Jahr Prediger in Dinslacken, die übrigen in Beeck gedienet hatte.

Vernimmt aber mit Freuden, daß die nach der abschlägigen Antwort D Herminghausen nach vacant gewesener Gemeyne zu Kettwig durch den Beruf

[<239]

und Einfolgung D Camphausen⁴⁶ von München Gladbach wieder besetzt seye. Wünscht endlich, daß die vacante Gemeyne zu Beeck bald mit einem treuen Seelsorger wieder versehen werden möge. D Camphausen erschiene zum erstenmale in der Classe, zeigte seinen Berufschein und Dimissorialen und wurde praestitis praestandis zum Glied der Classe angenommen.

§ 6

Correspondence cum Classe Meursana

Zur Unterhaltung der Correspondence mit der Meursischen Classe ist diesmahl ein Entschuldigungsschreiben eingegangen von D Praeside Classis Meursanae H Faber juniori zu Repelen, worinnen er sowohl sich als seinen Commodatorem H Diergardt zu Viersen wegen Unpäßlichkeit entschuldigt.

§ 7

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und nichts vorgekommen, das jemanden à Moderamine ausschließen könnte.

§ 8

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moderatoren und sind per plurima erwählet
in Praesidem D Joh. Corn. Meybohm,
in Scribam D Peter Camphausen.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Der neuerwählte D Praeses setzte die Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebäth zu Gott fort.

§ 10

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis et debitum silentium wurde von allen anwesenden Herren Brüdern, so Predigern als Ältesten, mit Hand und Mund angelobet.

§ 11

Kirchenvisitation

D Expraeses zeigte an, daß er wegen vieler ihm vorgekommenen Hindernißen und Geschäfte unmöglich imstande gewesen seye, dieses Jahr Visitation zu halten, habe indeßen im Circular bei den Gemeinen angefragt, ob die eine oder andere solches für nötig erachte? Keine aber habe es für nötig gehalten. Hiebei ist noch zu erinnern, daß, was die Lagerbücher betrifft, nur allein Meiderich, Holten, Essen und Ruhrorth das Verzeichnuß der Kirchenschriften ad Archivum eingeliefert. Und werden die übrigen HH Classicalbrüder ersucht, solche an D Otterbein in Duisburg ad Archivum mit ehestem einzusenden.

§ 12

⁴⁶ Peter Camphausen, geboren ± 1753 in Waldniel oder Wermelskirchen, war von 1779-1781 Prediger in Gladbach und von 1781-1823 in Kettwig, dort starb er am 21. April 1823.

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLXVIII, gehalten in der Kirche zu Beeck, den 16 Maii 1781, sind verlesen.

[<240]

§ 13 ad 13

Veränderungen im Ministerio sollen inserirt werden

Es bleibt dabey, daß die Veränderungen im Ministerio in das Nahmregister der Prediger, wie auch in das Boekzaal ferner inseriret werden sollen. Was dem letzteren besonders zu inseriren ist wird D Otterbein Sen. beobachten, weshalb der zeitl. D Praeses ihm jedesmal zur rechten Zeit davon benachrichtigen wird, wobei denn bemerckt wird, daß das Nahmregister jetzt im Haag bei Johann Thierry gedruckt wird.

§ 14 ad 15

Übergabe der Collectenrechnung des Schulmeisters zu Aldenrade

D Praeses Meybohm referirte, daß auf Commission D Expraesidis Otterbein die Rechnung vom Aldenrader Schulmster wegen dem Bau der Schule genau nachgesehen [e: worden] und in Ansehung der Einnahme und Ausgabe alles richtig befunden, deswegen auch auf Commission D Expraesidis ihme darüber eine Generalquittung ertheilet. Hiebey stehet zugleich zu notiren, daß D Expraeses auf seine allerunterthänigste Vorstellung noch ex aerario ecclesiastico 100 Rtl zum Bau der Aldenrader Schule empfangen und also die von vener. Classe aufgenommene 100 Rtl von H Henr. Ufelhoven von D Expraeside nebst denen Zinsen würcklich wieder abgetragen worden, worüber er die quitirte Obligation in Classe vorgezeiget und selbige in Cistam gelegt worden.

Auch sind die von D Expraeside der Aldenrader Schule geliehene 50 Rtl annoch restirende 16 Rtl Stante Classe restituiret und dabei D Ex- praeside vor seine wegen der Aldenrader Schule angewandte Mühe a Classe vielmalen gedanket worden.

§ 15 ad 17

Klage des Aldenrader Schulmeisters Peter von Staa

Diese Klage des Schulmeisters ist gehoben, und die à Classe deputirten Herren Brüdere werden ersucht, die über die Aldenrader Schule ihnen aufgetragene Aufsicht hinführo ferner fleißig wahrzunehmen und darüber jederzeit D Praesidi die gehörige Relation zu ertheilen.

Dabey referiret D Wesendonck, daß er von hochl. Regierung ex aerario ecclesiastico sowohl für die Aldenrader als Hamborner Schule 50 Rtl berl. cour. ad fundum [viduarum] empfangen, welche er, da bisher noch keine Gelegenheit gewesen, sie anders unterzubringen, auf Befehl von hochlöbl. Regierung an das Holtensche Consistorium ergangen, bisher in die Bancke zu Cleve ad 2½ Rtl p[ro]Cent untergebracht, und wird also D Wesendonck ersucht, die von der Bancke deshalb erhaltene Obligation solange in Verwahrung zu nehmen, bis dieselbe auf eine andere Weise ordentlich zu 4 p[ro]Cent könne ausgethan werden.

[<241]

§ 16 ad 18

Wegen Bremencamps Guth, zur Hamborner Schule gehörig

Referiret D Candidatus Meurs, daß der zeitl. Schulmeister zu Hamborn Otterbeck wegen der vorzunehmenden Reparation am

Söller und Dach der Schule sich bis hiehin noch nicht gemeldet. Dabey referiret D Cand[idatus] Meurs, daß er vorerst die zur Schule gehörige Alleen besehen und auch gefunden, daß der Erbpächter selbige mit neuen Pflanzungen besetzt, auch versprochen, den Busch, sobald das Waßer gefallen, mit neuen Pflanzungen zu besetzen, imgleichen, daß der Schulmeister den à Classe ihm angewiesenen durren Baum würcklich in Empfang genommen. Auch wird dem Cand[idatus] Meurs nochmalen à Classe ersuchet, weilen der Schulmeister zu Hamborn sich diesen Morgen bei D v. d. Kuhlen und D Wesendonck aufs neue gemeldet, daß seine Reparirung unumgänglich nötig seye, nach Hamborn sich zu verfügen, die nötige Reparation in Augenschein zu nehmen, und wenn alsdann dieselbe nötig, die ihm dazu nötige Commissiones zu ertheilen. Auch referiret D Wesendonck, daß wegen dem streitigen Weg die Sache jetzt unter dem Spruch läge, und Classis die größte Hoffnung hätte, daß der Schulmeister denselben gewinnen würde.

§ 17 ad 19

Übergebene Rechnung D Expraesidis

D Expraeses Otterbein übergab seine vorjährige Rechnung, sie ist in allem richtig befunden und auch Stante Classe ihm dieselbe refundiret worden.

§ 18 ad 20

Jährlicher Beitrag ad fundum viduarum

Dieses Jahr haben wieder ad fundum viduarum beigetragen

D Otterbein Sen.	1	D Wurm	1
Meister	1	D Wesendonck	1
Kraft	1	D v. Halffer	1
Otterbein Jun.	1	D Meybohm	1
Pithan	1	D v. d. Kuhlen	1
Kraushaar	1	D Cochius	1
Camphausen	1		

Summa 13 Rtl

welche D Otterbein Sen. in Empfang genommen.

§ 19 ad 21

Lagerbuch des Classical-Wittwenfonds

Die Verfertigung eines Lager buchs zum Classical-Wittwenfonds bleibt nicht nur empfohlen, sondern wird auch zugleich hiebey gefügt, daß bald möglichst hierzu geschritten werden soll.

§ 20 ad 22

Classicalzinsen

Die Classicalzinsen sind, wie die Post Acta dociren, eingekommen.

[<242]

§ 21 ad 23

Interessen des geistlichen Darlehns

Die Interessen des geistlichen Darlehns sind von D Expraeside Otterbein an jede Gemeine pro rata und zwar pro term[ino] 1781 ausgetheilet worden. Modernus D Praeses wird selbige pro term[ino] 1782 heben und austheilen.

§ 22 ad 24

Die Kirchenschriften von denen Wittwen gleich abzuholen

Es bleibt Consistoriis ferner empfohlen, gleich nach dem Absterben des Predigers die Kirchenschriften zur Verhütung ihres Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder des Pastoris loci bei der hinterbliebenen Wittve oder Erben abzuholen.

§ 23 ad 25

Es sollen nicht mehr als 2 Brüder, und auch dieses nur im Notfalle, im Consistorio seyn
Daß nicht mehr als 2 leibliche Brüder, und auch dieses nur im Notfalle, zu gleicher Zeit im Consistorio seyn sollen, bleibt festgestellt und werden sich alle Consistoria genau nach dieser Vorschrift richten.

§ 24 ad 26

Wegen Einsendung der jährlichen Listen der Geborenen

Die Liste der Geborenen pp sollen vermöge allergnädigster königl. Verordnung de dato Cleve den 22 ten August 1776 anstatt von den Praesidibus besorgt zu werden, an die Landgerichte Justitz Magistrate und Jurisdictionrichtern eingesandt werden.

§ 25 ad 27

Collecte für die Hallische Freytische

Für die Hallische Freytische sind in berl. cour. eingekommen

von Duisburg	4 Rtl	40 Stb
Ruhrorth	1	30
Beek		50
Holten		25
Meiderich		30
Hiesfeldt		5
Dinslacken		10

Summa 8 Rtl 40 Stb

Diese 8 Rtl 10 Stb sind moderno D Praesidi übergeben, um solche veneranda Synodo zu überliefern.

§ 26 ad 28

Publicanda

Es bleibt, daß vermöge eines Rescripts von hochlöbl. Regierung de Anno 1767 alle Publicanda, die sich nicht auf die Kantzel schicken, durch den Küster abgelesen werden sollen.

[<243]

§ 27 ad 29

Wegen Portofreyheit in Kirchensachen

Wenn einer oder der andere von denen Herren Brüder den Vorfall haben mögte, daß auf Postaemtern in Kirchensachen Porto gefordert würde, soll solches alsobald D Praesidi Synodi angezeigt werden, welcher darauf bei hochlöbl. Regierung allerunthgst Vorstellung thun wird, wobei aber einem jeden zur Nachricht dienet, daß er bei Vorfindung der Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchen, sich auch vorsehen müße, daß in solchen Briefen nichts anderes als Kir-chenangelegenheiten sich befinden.

§ 28 ad 3

Post Acta

Post Acta sind verlesen, richtig befunden und von zeitl. Moderatoribus unterschrieben worden.

§ 29 ad 31

Curatores Bursae viduarum sind D Otterbein Sen. und D Meybohm. Bei diesem §, das Voerdische und Gartropsche Predigergehalt betreffend, wird bemerkt, daß Classis mit Freuden vernehme, daß Synodus sich dieser Sache angenommen und hoffet davon die beste Wirkung.

§ 30 ad 32

Schluß vener. Syn. wegen Versäumnuß und Verachtung des h. Abendmahls

Vermöge dieses Schlußes ven. Synodi wird ein jedes Consistorium wohl zusehen, daß keine Persohnen zu Aeltesten gemacht werden, welche durch langwierige Versäumnuß des h. Abendmahls der Gemeine ärgerlich sind.

§ 31 ad 33

Collecte für den blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeldt

Für den blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeldt ist Stante Classe gesamlet worden 1 Rtl 13½ Stb, welche D Cochius zu Besorgung mitgenommen.

§ 32 ad 34

Wegen Ausfertigung eines Inventarii von den Kirchenschriften

Dieser § wird repetiret in bezug auf den vorhergehenden, vide § 11.

§ 33 ad 35

Keine Persohnen zu öffentlichen Ämtereren zuzulaßen, die ihr Glaubensbekänntnuß nicht abgelegt

Zeitlicher D Praeses Classis wird allemahl darüber wachen, daß, wenn Persohnen zu öffentlichen Ämtern solten zugelaßen werden, welche ihr Glaubensbekänntnuß noch nicht abgelegt, solches gehörigen Orts angezeigt werde.

[<244]

§ 34 ad 36

Beitrag zur Proselytencasse

Zur Proselytencasse giebt Duisburg	42 Stb
Mülheim	42
Kettwig	30
Holten	12
Ruhrorth	20
Meyderich	24
Beek	24
Dinslacken	15

3 Rtl 29 Stb

welche 3 Rtl 29 Stb D Praesidi ad Synodum mitgegeben sind.

§ 35 ad 37

Defrayung der Haußprediger

Es werden die Haußprediger à Classe Duisburgensi sowohl als à Classe Vesaliensi bis auf weitere Auskunft freigehalten.

§ 36 ad 38

Veränderung der Catechismuspredigten in eine öffentliche Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß vener. Syn. Gener., daß die am Sontagnachmittag zu haltende Catechismuspredigt bei solchen Gemeinen, wo nur ein Prediger ist, in eine öffentliche Catechisation zu verwandeln sey und bei denen Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch

zu dieser Zeit eine öffentliche Katechisation nebst einer Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.

§ 37 ad 39

Wegen Catechisationen aus dem Heidelbergischen Catechismo

Es wird nochmalen ernstlich eingeschärfft, daß die Katechisationen nach dem Heidelberger Katechismus ferner eifrigst sollen betrieben werden.

§ 38 ad 40

In welchem Falle Inexaminati zur Kanzel mögen zugelassen werden

Vermöge dieses § sollen keine Inexaminati zur Kanzel zugelassen werden, bevor sie ein Testimonium diligentiae et vitae von einem der Herren Professorn Theologiae zu Duisburg vorgezeigt haben. Und es wird nochmalen à Classe beschoßen und bestätigt, daß wie zum Beispiel in der Clevischen und anderen Classen üblich ist, ein jeder Prediger, der einen Studiosum ohne ein solches Zeugnuß oder wenigstens unterschriebener Predigt von einem der HH Professoren zu Kanzel laßen wird, an die Wittwencasse einen Ducaten in Golde zu bezahlen gehalten seyn solle.

§ 39 ad 41

Wegen Schulmeisterswahlen bei Nebenschulen

Der Schluß ven. Synodi, daß keine Gemeinen einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen solle, ohne Prediger oder Consistorio vorhero Anzeige davon zu thun und denselben die vorgeschlagenen Subjecta zur Prüfung vorzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmalen nachdrücklichst empfohlen.

[<245]

§ 40 ad 42

Wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schuldiener

Es wird sich Classis in Ansehung der Censurae ecclesiasticae in vorkommenden Fällen nach dem Imposito vener. Synodi schuldigst fügen, um sie kirchenordnungsmäßig zu beobachten.

§ 41 ad 43

Project zur Verbeßerung des teutschen Schulwesens

Classis wünschet hertzlich, daß dieses Project zur Verbeßerung des teutschen Schulwesens mit ehestem von D Baumann möge ausgefertigt werden.

§ 42 ad 44

Betrifft die geforderte Gebühren für Abnahme der Kirchenrechnungen

Wegen der Gebühren für Abnahme der Kirchenrechnungen erwartet [e: Classis], daß durch Vermittelung vener. Synodi eine gewünschte Auskunft werde gewählet werden.

§ 43 ad 45

Niemand soll in einer frembden Gemeine communiciren

Es bleibt dabey, daß niemand außer der Gemeine, wo er sich aufhält, zum h. Abendmahl gehen solle, und sollen alle die, welche dagegen handeln, zu der Gemeine, wo sie wohnen, zurückgewiesen werden.

§ 44 ad 46

Feyer des Himmelfahrthsfestes

Weil die Verlegung des Himmelfahrthsfestes auf den darauf folgenden Sonntag festgesetzt bleiben solle, so werden es sich sämtliche Prediger fernerhin zur Pflicht machen, am besagten Son-

tage schickliche Texte zur Himmelfahrths Materie zu verhandeln und an solchen Orten, wo mehrere Prediger sind, solches auch des Nachmittags thun.

§ 45 ad 47

Nachsehung der Lagerbücher

Es bleibt dabei, daß DD Visitatores Classis, fortfahren werden, bei ihren Kirchenvisitationen die Kirchen- und Lagerbücher piorum corporum nachzusehen.

§ 46 ad 49 Vergütung des Gehalts D Hoesch

Die von vener. Synodo D Hoesch donirte 6 Rtl sind dem H Wesendonck, wie auch dem Expressen, welche D Hoesch geschicket, auf Abschlag der an den H Criminalrath Sack bezahlten 20 Rtl wiederum 2 Rtl 22 Stb mitgegeben worden, um solche D Hoesch zu überbringen.

§ 47 ad 51

Wegen Neuerung in der Lehre

Dieser Schluß Synodi Gener., welcher schon von Synodo verbotenus [e: wörtl.] ist angenommen worden, wird auch à Classe in seinem ganzen Umfange angenommen, und lautet wie folgt:
Da Synodus Gener. mit wahrem Leidwesen bemerket, daß in manchen Gegenden Teutschlandes in

[<246]

jetziger Zeit verschiedene wichtige Heilwahrheiten und Grundlehren des Christentums auf eine mannigfältige [e: Art] bestritten und angefochten werden, auch ein gewisser Hang zum Socianismus hie und da herrschend zu werden anfangt, so findet sich Synodus gedrungen, denen sämtlichen Herren Brüder der 4 vereinigten Synoden zur angelegentlichen Pflicht zu machen, dahin zu wachen, daß dergleichen grundverderbliche Irrthümer in Kirchen und Gemeinen dieser Länder nicht einreißen mögen, hätten daher alle Prediger in ihren Vorträgen und Katechisationen vorzüglich dahin mitzusehen, daß diese jetzo angefochtene Wahrheiten aufrecht erhalten, den ihnen anvertrauten Gemeiniglieder und Katechisanten richtige und deutliche, in Gottes Wort gegründete Begriffe, von ihnen einleuchtend beigebracht, und immer mehr und mehr eingeflößt werden möchten. Diesen Zweck ferner um so viel gewisser zu erreichen, hätten Inspectores Classium bei den gewöhnlichen Visitationen sich aufs allergenaueste nach der Denk- und Lehrart der Prediger und Schuldiener in Ansehung obiger Punkten zu erkundigen. Auch soll bei den gewöhnlichen Examinibus, tam praeparatoriis quam peremptoriis eine ähnliche nötige Vorsicht von denen Examinatoribus gebraucht werden, damit sie in Rücksicht der Examinandorum und derselbigen richtige Denk- und Lehrart genugsam gesichert seyn mögen.

§ 48 ad 54

Collecte für die Asperdensche Schule

Für die Asperdensche Schule ist Stante Classe collectiret 3 Rtl 19½ Stb, welche D Praesidi mitgegeben, um dieselben in Synodo zu überreichen.

§ 49 ad 55

Collecte für Dahlen

Für die Gemeinde zu Dahlen ist Stante Classe gesammelt 2 Rtl 47 Stb, welche D Praeses, um diese Gelder in Synodo zu übergeben, mitgenommen.

§ 50 ad 58

Das neue Lehrbuch betreffend

Über die glückliche Vollziehung des à vener. Synod. Gener. angegebenen Lehr- Unterrichtsbuchs für die Jugend, wird sich Classis Duisb. höchstens freuen, und je eher dieser Vorschlag zustande kommen wird, desto erfreulicher wird ihr solches seyn, je mehr Vortheil und Nutzen sie sich davon verspricht.

§ 51 ad 59

Wachsamkeit gegen die Neologie

Diese Rathgebung Synodi Gener. und Impositum wird sich Classis Duisburgensis bestens empfohlen seyn lassen, vide sup[ra] § 47.

[<247]

§ 52

Collecte für den alten, gewesenen Schulmstr zu Stockum

Für den alten, gewesenen Schulmeister zu Stockum ist auf Ansuchen eine freiwillige Collecte in Classe gehalten und einkommen 1 Rtl 13½ Stb, welche Gelder D Kraft in Empfang genommen, dieselben ihm zu überreichen.

§ 53

Verlesung der Clevischen Synodalacten

Scta Synodi Provinc. CLXV, gehalten in der Kirche zu Cleve, den 12 - 14 ten Junii 1781, sind verlesen.

§ 54 ad 34

Act. Syn. Prov.

Die von D Willich gesammelte Synodalgesetze sind circuliret und von allen Gemeinen abgeschrieben worden.

§ 54

Verlesung der Gen. Synod. Acten

Acta Synodi Gener. LII, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 12 - 19 ten Julii 1781, sind verlesen.

§ 55 ad 13

Act. Synod. Gen Die Deputation Classis Meursanae betreffend

D Expraeses referiret, daß er das Verlangen Synodi in Classe Meursana vorgetragen, aber keine bestimmte Antwort erhalten. D Praeses modernus wird auf die noch zurückgebliebene Antwort andringen.

§ 56 ad 38

Act. Synodi Gen. Die Conformitaet der Credentialen betreffend

Wird à Classe übernommen.

Imposita

§ 57

Betrifft die Gemeinde zu Beeck

Da es Gott gefallen hat, den alten H Bruder Kersten durch den Tod abzufordern und also die Gemeyne in Absicht ihres vorigen Beschwerers ganz klagloß gestellet ist, so wünschet Classis, daß diese Stelle baldigst mit einem treuen und klugen Manne versehen werden möge.

Modernus D Praeses wird daher vigiliren und bestmöglichst sorgen, daß die Wahl gottesfürchtig und friedsam gehalten, auch die könig-liche Befehle in Erinnerung gebracht werden, kraft welcher keiner, der noch nicht majoren ist oder aetatem canonicam hat, wahlfähig ist, weswegen allemahl, wenn ein Candidat solte zur Wahl gebracht werden, D Praesidi der Taufschein zu praesentiren ist.

[<248]

Deputatus von Beeck kame klagend ein, daß den 14. April ihr Dienst offengestanden und nicht versehen worden, da eben die Reihe an D Kraushaar gewesen. Nun brachte zwar sein Collega seinetwegen Entschuldigungen vor, welche aber, weil sie nicht schriftlich bewiesen werden konnten, nicht angenommen sind, weswegen dann D Kraushaar nach dem Synodalgesetze 4 Rtl ad Bursam viduarum zu erlegen hat.

§ 58

Erledigung der Classicalversammlung in einem Tage

Dieses Jahr ist die Classicalversammlung wiederum in einem Tage geendiget worden, fürs künftige wird man Sorge tragen, daß solches, wo möglich alle Jahr geschehe.

§ 59

Künftige Classe

Künftiges Jahr wird sich die Classe zu Dinslacken versammeln und die Predigt von D Tilgenkamp gehalten werden über Coloss. 1, Vs. 28 et 29. Welchen wir verkündigen und ermahnen alle Menschen und lehren alle Menschen pp. deßen Substitutus ist D Camphausen. Die Kürze im Predigen wird wieder ernstlich empfohlen.

§ 60

Deputirte Älteste zur künftigen Classe

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputiret die Älteste von Duisburg, Mülheim, Dinslaken und Hiesfeldt.

§ 61

Deputati ad Synodum

Deputati ad Synodum, der dieses Jahr zu Wesel wird gehalten werden, sind DD Moderatores, deren Substituti DD Exmoderatores. Da aber D Otterbein Sen. ohnehin schon von der Duisburger Gemeinde deputiret, so wird D moderno Praesidi zum Substitut D Wurm, überdem ist deputiret einer der Herren Duisburger Prediger und D von der Kuhlen, deßen Substitutus ist D v. Halffer. Älteste geben Duisburg und Mülheim.

§ 62

Bursa classicalis

In Bura classicali befindet sich dermahlen 30 Stb.

§ 63 Überreichung der Classickiste

Die Classickiste ist mit den darin befindl. Büchern und Schriften, dem Klassikalsiegel und Manualakten D Praes[idi] mod[erno] von D Ex- praes[ide] übergeben worden.

Hierbei wird angemerket, daß D Expraeses die Manualacten hat binden laßen. D modernus Praeses wird anfangen, die seinige zu hefften, dem dann die künftigen auch folgen werden.

[<249]

§ 64
Schluß der Classe

Zuletzt ist diese Classivalversammlung mit einer Rede und andächtigen Gebäte zu Gott beschloßen, und sind darauf diese Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben worden.

Joh. Cornel. Meybohm
Verb. Div. Minister h. t. Praeses

Pet. Camphausen
V. D. M. Ketwig h. t. Scriba

Post Acta
Classis Duisburgensis Anni 1782

Pars I

Von den geldern, welche ad fundum viduarum gehören

Tit. I.

Bestand des vorigen Jahres Rtl Stb ch

Der bestand des vorigen Jahres war laut Post
Acten deßelben 236 10

Tit. II

Abgelegte Kapitalien

Dieses Jahr sind keine Capitalien abgelegt worden

Tit. III

Jährlicher Beytrag ad fundum

Der jährliche Beytrag ad fundum hat diesmal wieder

D Otterbein Sen. in Empfang genommen

von D Otterbein Sen.	1 Rtl	D Wesendonck	1 Rtl
Meister	1	v. Halffer	1
Kraft	1	Meibohm	1
Otterbein Jun.	1	v. d. Kuhlen	1
Pithan	1	Kersten	vacat
Camphausen	1	Cochius	1
Wurm	1		

13

Summa des bestandes

249 10

Pars I:

Tit. IV.

Ausgethane Kapitalien

Zu dieser von dem Herrn Kommercierrath Merrem ange-

kauften Obligation der 500 Rtl auf der Stadt

Duisburg haftend, vid. Post Acta anni praeteriti

p:l. Tit. IV. Die andere hälfte in coursirender

Müntze zu Ende Maii 1781

250

also 50 Rtl mehr als in Cassa war, welche

D Otterbein Sen. nicht nur dazu giebt, son-

dern auch die 13 Rtl oben Tit. III, die erste

1. Maii 1782 einkommen, vorgeschossen hat. [<250]	
Die Interessen dieser Obligation sind zum erstenmal ult. Maii 1782 gantz fällig, kommen also künftiges Jahr erst gantz in Rechnung, dieses Jahr nur halb. Ist also diesmal kein Bestand.	Rtl Stb ch
Pars II	
Von den Interessen, welche vertheilet werden.	
Tit. I. Interessen, welche den Wittwen der Duisburgischen Classe allein zugehören.	
1. Von den 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1780/81 in 3/4 berl. cour. in 1/4 Scheidemünze	7
das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl agio	1 3
2. Von 400 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1780/81 in 3/4 berl. cour. in 1/4 Scheidemünze	16
das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl agio	2 24
3. Von 300 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1780/81 in 3/4 berl. cour. in 1/4 Scheidemünze	5
das berl. cour. umgesetzt wie oben	45
4. Von 300 Rtl Capital auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1780/81 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemüntze	12
das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt wie oben 1 Rtl 48 Stb	
Hievon ab zum Hamborner Schulgewinst 30	1 18
5. Von 50 Rtl Kap[ital] auf der Synodalobligazion bei Abraham Reemann zu Duisburg zu 4 p[ro]Cent p deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1781 in cour. Münze	2
6. Von 200 Rtl Kapital bei den Ehel. Matth. Grasser in Duisburg zu 4 p[ro]Cent in cursirender Münze pro term[ino]	8
7. Von 50 Rtl Kap[ital] bei den Ehel. Gerh. Forst- mann und Christ. Krachten in Duisburg zu 4 pro Cent in cursirender Münze pro term[ino] den 6 Dec. 81	2
8. Von 100 Rtl Kap[ital] bei den Ehel. Buschmann modo deren Erben in Duisburg zu 4 p[ro]Cent fällig pro term[ino] den 24. 9br [Novembris] 81 in cursirender Münze	4
10. Von den 50 Rtl Kap[ital] bei denselben pro term[ino] den 29. April 1782 ebenso	2
11. Von 100 Rtl Kap[ital] bei den Ehel. Herx in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 20 Julii 1781 in cursirender Münze	4
12. Von 150 Rtl Capital auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii 1781 fällig in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemüntze	6

das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt wie oben	54
[<251]	
13. Von 250 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duisburg, das angekaufte Merremsche Kap[ital], vide Post Acta anni praeteriti P. I Tit. Iv in 3/4 berl. cour. und 1/4 Scheidemünze zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] ult. Maii 1781	Rtl Stb ch 10
das berl. cour. umgesetzt wie oben	1 30
NB Künftig ist dieses Kap[ital] 500 Rtl stark, die Interessen davon sind zuerst ult. Maii 1782 fällig, vide supra P. I. Tit. IV	

Summa	87 54

Pars II	
Tit. II.	
Interessen von den Synodalcapitalien, wovon die Wittwen der Duisburgischen Klasse nur 1/3 genie- ßen	
1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlem stehenden 1000 Rtl Cap[ital] zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl Interessen. Darüber wird in Synodo dis- poniret.	
2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn à 4 p[ro]Cent pro term[ino] Trinit. 1781 in berl. cour. und 1/4 Scheidemünze	8 Rtl
agio für die 3/4 berl. cour. per Rtl	
121 Stb	1 Rtl12 Stb
3. Von 100 Rtl Kap[ital] coursir. Müntze bei Abra- ham Reemann per deßen Bruder in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 14 Tage vor Himmelfahrt 1781	4 Rtl
Von N 2 u. 3 pars 3 tia [tertia] Classis Duis- burgensis laut Synodalrechnung	4 24
Transp. pag. praeced	87 54

Summa	92 18

Vertheilung dieser Summe	
Die 92 Rtl 18 Stb sind unter folgende vier Wittwen vertheilet und jeder Antheil mitgenommen wie folgt	
für die Fr[au] Wittwe Cochius	23 Rtl 4½ Stb
D Cochius	
für die Fr[au] Wittwe Merckens	23 4½
D Wurm	
für die Fr[au] Wittwe Neuhaus	23 4½
D Camphausen	
für die Fr[au] Wittwe Steinberg	23 4½
D Otterbein Sen.	

	92 Rtl 18 Stb

Pars II.
Tit. III.
Interessen von den Synodalkapitalien für die

dürftige Prediger und Schulmeister, wovon
Cl[assis] Duisb[urgensis] 1/3 genießt
[<252]

	Rtl	Stb	ch
1. Von dem Stützingen Legat der 1000 Rtl auf dem Kirchspiel Wissel à 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 April 1781 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze	40	Rtl	
agio von 3/4 berl. cour. p Rtl 12 Stb	6	Rtl	
2. Von den 300 Rtl Kap[ital] auf Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 1781 in 3/4 berl. cour. in 1/4 Scheidemünze	12	Rtl	
agio von 3/4 berl. cour. per Rtl 12 Stb	1	-	48
3. Von 236 Rtl 40 Stb Cap[ital] Scheidemünze bey dem Rentmstr Sandhövel zu Calbeck gegen 5 pro Cent den 13. Aug. 1781 fällig	11	Rtl	- 50
auch der Rest pro term[ino]den 13. Aug. 1780	11		50
4. Von den 400 Rtl Kap[ital] auf der Düsselt zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 29. Aug. 1781 in holl. Gulden zu 38 Stb Vlev. bezahlt	16	Rtl	
agio			48 Stb
5. Von dem Biesenhorstischen Synodal-Armencapital auf dem Amt Büderich ad 437 Rtl 30 Stb zu 5 pro Cent pro Trinit. 1781 in berl. Cour.	21	Rtl	52 - 4
agio per Rtl nach dem damaligen Cours 11 Stb per Rtl	4		11 4
Von N° 1. 2. 3. 4 ist nach Abzug der anderen à ven. Synodo beliebten Ausgaben pro parte tertia Classis Duisburgensis eingegangen laut Synodalrechnung de anno 1781			20 45 3
Von N° 5 laut eben derselben Rechnung			8 41 3

Summa			29 26 0
Hievon ab für Briefporto und Übersendung der Gelder 15 Stb 4 dt berl. cour. thun Scheidemünze 18 Stb 4 dt			18 4

			29 8 2
Pars II. Tit. IV. Austheilung Diese 29 Rtl 8 Stb 2 dt sind unter 28 Schulmeister zu vertheilen. Um diese Vertheilung zu erleichtern, fügt D Otterbein Sen. hinzu			15 6

Summa			29 24
so daß jeder empfängt 1 Rtl 3 Stb, welche mitgenommen für 5 zu Duisburg	5	Rtl	15 Stb
D Otterbein Sen.			
für 8 zu Mülheim	8		24
D Otterbein Jun.			
für 6 zu Kettwig	6		18
D Camphausen			

für 3 zu Alsum. Aldenrath und Hamborn D Wesendonck	3	9
[<253]		
für 2 zu Holten u. Biefang D Wesendonck	2	6
für 1 zu Gartrop D Tilgenkamp	1	3
für 1 zu Hiesfeld D Cochius	1	3
für 1 zu Dinslaken D Wurm	1	3
für 1 zu Essen D v. Halffer	1	3

28 ----- 29 Rtl 24 Stb

Pars III.

Zum Gewinste der Hamborner Schule	Rtl Stb
Zum Hamborner Schulgewinste war voriges Jahr laut Post Acten ej[us] a[nni] in Cassa	15 59

Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den
Interessen der 300 Rtl auf Ruhrorth, vide Tit. I
P. II N. 4

30

16 29

Restanten

Diesmal keine. Auch der Synodalrest des vorigen
Jahres P. II Tit. III N. 3, vide poa anni praeteriti
ist abgeföhret.

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen Meyderich, den 1. Maii 1782

Joh. Corn. Meibohm
p. t. Praeses

P. Camphausen
p. t. Scriba

[<254]

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis (170), gehalten in der Kirche zu
 Dinslaken, den 21. Maii 1783

§ 1
 Classis Eröffnung

D Praeses [e: Meybohm] bewillkommte die HH Brüder freundlich u.
 eröffnete die Classicalhandlung mit einer schickl[ichen] Anrede und
 inbrünstigem Gebeth zu Gott.

§2
 Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Camphausen über Col. 1, 28. 29
 gehalten und nach geschעהener Umfrage richtig [e: rechtsinnig] u.
 erbaulich befunden.

§ 3
 Praesentes

Aus denen überlieferten Credentialen ersah' man, daß ad Classem
 deputirt waren

	Prediger	Aelteste
Duisburg	D Prof. Meister	D Kraft loco Sen[ioris]
Mülheim	D J. Otto Pithan	Herm. aufr Nuldenburg
Kettwig	D Pet. Camphausen	
Dinslaken	D J. Jac. Wurm	Gerh. Suse
Holten	D J. J. L. Wesendonck	
Essen	D Franc. v. Halffer	
Ruhrort	D J. Corn. Meibohm	
Meyderich	D J. J. v. d. Kuhlen	
Beek	D J. H. Diergard	
Hiesfeld	D Georg And. Cochius	
Voerde	D W. Hoesch	
Gartrop	-----	

§ 4
 Absentes

Abwesend waren Aeltester von Hiesfeld, welcher zwar vor diesmal
 a Classe entschuldigt, aber wenn er wieder deputirt und ausbleibt,
 er mulctam ord[inariam] erlegen soll.

[<255]

§ 5
 Veränderungen im Ministerio

Classis vernimmt mit Freuden, daß die zu Beek vacant gewesene
 Stelle durch den Beruf u. Erfolg [e: Einfolge] D Diergard⁴⁷ v[on]
 Vierschen wieder besetzt sei. D Diergard erschien zum erstenmal

⁴⁷ Johann Heinrich Diergardt, geboren am 11.XII.1759 in Langenberg, studierte in Herborn und war
 von 1781-82 Prediger in Viersen und wechselte dann nach Beeck, wo er von 1782-84 Prediger war.
 In Moers war er danach bis 1823. Er war Superintendent von 1817-18.

in der Klasse, ist aber bereits den 6. Maii 1783 bei zu Duisburg gehaltenen Examine, nachdem er seinen Berufschein und Dimissoriales vorgezeigt und praest[itis] praest[andis] zum Glied der Klasse angenommen worden.

Auch hat selbiger damals gleich die 25 Rtl ad fundum viduarum an D Otterbein Sen. übergeben und die 2 Rtl jura introit[us] D Praes[idi] eingehändiget. Gleichermassen hat D Camphausen Stante Classe die 25 Rtl ad fundum viduar[um], nebst 1 Rtl Intere[ss]e an D Kraft übergeben, um solche D Otterbein Sen. zu überliefern.

§ 6

Correspondence Classe Meurs

Zur Unterhaltung der Correspondence mit der Meursischen Classe ist diesmal der zeitl. Praes[es] D C. Altgeld, Pr[ediger] zu Crefeld erschienen, deßen Condeput[atus] Pred[iger] Esch zu Meurs hat sich aber entschuldigen lassen.

§ 7

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und nichts vorgekommen, weswegen einer a moderamine ausgeschlossen werden könne.

§ 8

Wahl neuer Moder[atoren]

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moder[atoren] und sind p[er] plur[ima] erwähnt

in Praes[idem] D Wurm,
[in] Scrib[am] D Diergard

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Der neuerwählte D Praes[es] setzte die Classicalhandlung mit einem andächtigen Gebeth zu Gott fort.

§ 10

Classicalgelübde

Orthodox[iam] fid[ei], stud[ium] pietat[is] ad debit[um] sil[entium] wurde von allen anwesenden HH Brüdern, sowol als Ältesten, mit Mund u. Hand angelobet.

§ 11

Kirchenvisitation

D Expr[esses] zeigte an, daß er dieses Jahr die gewöhnl. Kirchenvisit[ation] in den Gemeinen unserer Klasse gehalten. Da aber D Exscr[iba] Camphausen die Visit[ation] der beiden Gemeinen Essen und Mülheim aufgetragen worden, so hatte er zwar auch einen gewissen Tag bestimmt dazu. Weil aber selbiger zu einer anderen öffentl. Classicalhandlung angesetzt, hat sie bisher nicht gehalten werden können. Die gegenwärtigen HH Brüder dieser beiden Gemeinden bezeugen aber, daß nichts in denselben vorgefallen, welches auch damals D Exscr[iba] gemeldet worden. Zugleich zeigte D Expr[esses] an, wie bei

[<256]

der gehaltenen Kirchenvisit[ation] zu Kettwig das dasige Konsistorium sich den Rat der Klasse in einer vor ihrer Gemeinde sehr wichtigen Sache ausgebeten, welche darin besteht,

"daß Jhro königl. Majest[ät] qua Patronum hinführo das Wahlrecht auszuüben berechtigt, und sie dieser wegen 2 Rescribta

von der hochl[öblichen] Regierung bereits erhalten, in welchem letztere ihnen anbefohlen, in einer endl. Frist von 4 Wochen sich zu verantworten, warum sie nicht den Tod D Hofmanns sogleich dem Könige qua Patrono bekannt gemacht, unterdeßen aber den Beruf D Camphausen onweigerl. confirmirt."

Ob also Consist[orium] dieses Rescript anitzo beantworten oder damit anstehen solle, bis sich wieder eine Vacanz ereigne?

Da Consist[orium] selbst eingesteht, daß das Patronatsrecht des Königs gegründet, so wurde ihm a Classe aufgegeben, sobald wieder eine Vacanz zu Kettwig kommen sollte, gleich gehörigen Orts bekannt zu machen.

§ 12

Verlesung der vorjährigen Cl[assical]acten

Acta Cl[assis] Duisb[urgensis] (169), gehalten in der Kirche zu Meyderich, den 16. Maii 1782, sind verlesen.

§ 13

Veränderungen im Ministerio sollen inseriret werden

Es bleibt dabei, daß die Veränderungen im Ministerio in das Stammregister der Prediger wie auch in das Boekzaal ferner inseriret werden sollen. Was dem letzteren zu inseriren ist, wird D Otterbein Sen. beobachten, weßhalb der zeitl. D Praes[es] ihm davon jedesmal zu rechter Zeit benachrichtigen [wird], wobei denn bemerkt wird, daß das Namregister izt im Haag bei Joh. Thierey gedruckt werde.

§ 14

Übergabe der Rechnung des Schulmeisters zu Aldenrade

Der Schulmstr. zu Aldenr[ade] v. Stade [von Staa] übergab seine Rechnung wegen denen neu eingerichteten Tischen und übrigen in der Schule gemachten Veränderungen ad 9 Rtl 6 Stb 6 dt, welche ihm auch von D Pr[aeside] Wurm Stante Cl[asse] baar entrichtet worden, indem er die ab Expr[aeside] empfangene 8 Rtl 25½ Stb, welche selbiger in Bestand gehabt und dazu ex propr[iis] 42½ Stb beigelegt, zu diesem Zweck verwendet, womit denn diese Rechnung getilgt und selbige quittirt nebst Quittung von D Pr[aeside] übergeben sind.

[<257]

§ 15 - 15

Wegen der für Aldenr[ade] u. Hamborn ausgetanen 50 Rtl

Bei diesem § referirt D Wesendonc[k], daß er die ex aerar[io] der Schule zu Aldenr[ade] allergdgst geschenkte Gelder zu 50 Rtl berl. nunmehr auf eine gerichtl. Oblig[ation], sprechend auf H Fischer zu Alsum, d[e] d[ato] den 6. Maii 82, ausgetan. Imgleichen die der Hambornschen Schule ex aerar[io] geschenkte 50 Rtl berl. auf eine gerichtl. Oblig[ation], sprechend auf Eberh. Voller zu Meiderich d[e] d[ato] Duisburg den 15. Maii 82, welche beide orig[inale] Oblig[ationen] D Krafft übergeben, um solche D Otterbein Sen. ad Arch[ivum] zu überliefern.

§ 16

Wegen Bremenkamp's Gut, zur Hamborner Schule gehörig

Referirt D Expr[aeses] Meybohm, wie der Cand[idatus] Meurs dem Imp[osito] Cl[assis] ein Genüge geleistet und von denen dem Schulmstr. zu Hamborn a Classe geschenkten Bäumen sowol die nötige Reparation an Haus, Brunnen u. Dach vorgenommen u.

noch in Cassa baar übrig geblieben 2 Rtl 2 Stb, welche zur Ankaufung einer annoch nötiger Ziegelpfannen sollen benutzt werden. Im- gleichen referirt D Meybohm, wie er wegen des streit[igen] Wegs über den Hof des Schulmstrs zu Hamborn mit dem Bauer Klumpkes an das Landgericht zu Dinslaken l[aut] Q[uitung] d[em] H Aßeß[or] te Peerd [e: Geerd] u. Assist. [e:Assistencerath] Duden an Vorschuß geben müssen 11 Rtl 36 Stb. Da nun aber von hochlöbl. Regierung der Ausspruch geschehen, daß der Bauer den Weg nicht nehmen könne, so wird D Praes[es] Wurm hiebt committirt, bei dem hochlöbl. Land[gericht] zu Dinslaken anzuhalten, daß die a Casse vorgeschossene 11 Rtl 36 Stb auch derselben anitzo restituirt werden möge. Imgl[eichen] bleibt die Visit[ation] der Hambornschen Schule dem D Wurm u. v. d. Kuhlen und die Aufsicht der Aldenrater [Schule] D Diergardt anempfohlen.

§ 17

Übergebene Rechnung D Expr[aesidis]

D Expr[aeses] Meybohm übergab seine vorjährige Rechnung, welche ganz richtig befunden. Es hat derselbe baar ad Classem übergeben 8 Rtl 25 Stb 4 dt, welche D Pr[aeses] D Pr[aeses] Worm in Empfang genommen.

§ 18

Jährl. Beitrag ad fund[um] vid[uarum]

Dieses Jahr haben ad fund[um] viduar[um] beige- tragen

D Meister	1 Rtl	Wurm	1 Rtl
Kraft	1	Wesendonck	1
Otterbein Sen.	1	v. d. Kuhlen	1
Pithan	1	v. Halfern	1
Otterbein Jun.	1	Cochius	1
Kraushaar	1	Diergardt	1
Camphausen	1	Meibohm	1

Summa Rtl 14

[<258]

§ 19

Lagerbuch des Class. Wittwen Fonds

Die Verfertigung eines Lagerbuchs zum Classical-Wittwenfonds bleibt nicht nur empfohlen, sondern wird auch zugleich hieby gefüget, daß baldmögl. hierzu geschritten werden möge.

§ 20

Classicalzinsen

Die Classicalzinsen sind, wie Post Acta dociren, eingekommen.

§

Wegen des geistl. Darlehns

Expr[aeses] Meibohm referirt, wie das Kapital des geistl. Darlehns nebst den Intere[ss]en von Ihro königl Maj[estaet] dieses Jahr allergdgst abgelegt und auch einer jeden Gemeinde ihr Quotum vom Expr[aeside] ausbezahlt worden, worüber er Classi die Quitung gezeigt.

§ 22

Die Kirchenschriften von den Wittwen gleich abzuholen

Es bleibt denen Consist[oriis] ferner empfohlen, gleich nach dem Absterben des Predigers die Kirchenschriften zur Verhütung eines

Verlustes, wenigstens innerhalb 14 Tage mit Zuziehung des Pr[ae]sidis] Cl[assis] oder des Past[oris] Loci bei der hinterbliebenen Wittib oder Erben abzuholen.

§ 23

Es sollen nicht mehr denn zween Brüder, u, dis auch nur im äußersten Nothfall im Cons. sitzen, wie auf gehöriger Zeit soll di Glider des Cons. abgelassen werden.

Bei Verlesung dieses § wurde Classis angezeigt, daß sich Consist[oria] in unserer Classe fänden und namentl. die Gemeinde zu Dinslaken, worin seit vielen Jahren beständige Consist[oriales] hintereinander gewesen. Da man aber die Gemeinde zu Dinslaken in solchem Stande ist, daß sie verschiedene würdige Personen zu Ältesten der Gemeinde machen kann, so wird D Praes[es] Wurm hiemit a Classe imponirt, dem königl. Befehle und der Klev.-Märkischen Kirchenordnung gemäs, dahin zu sorgen, daß sobald, wie nur immer möglich, eine neue Wahl der Aeltesten vorgenommen u. selbigen eine gewisse Zeit, wielange sie stehen sollen, bestimmt [e: determinirt] werde.

§ 24

Wegen Einsendung der jährl. Listen

Die Listen der Geborenen sollen vermöge allergnädigster Verordnung d[e] d[at]o] Cleve, den 21. Aug. 1776, anstatt von denen Praes[idibus] besorgt zu werden, an die Landgerichte, Justiz Magistrate und Jurisdictionen-Richtern eingesandt werden.

§ 25

Collecte für die Hallischen Freitische

Für die Hall[ischen] Freitische sind in berl. cour. eingekommen

von Duisburg	4 Rtl	55 Stb
Ruhrort	1	25
Beek	1	-
Meyderich		30
Holten		25

[<259]

Dinslaken	20
Hiesfeld	5

8 Rtl 30 Stb

Diese 8 Rtl 30 Stb sind modern[o] D Praes[idi] übergeben, um solche ven. Syn. zu überliefern.

§ 26

Publicanda

Es bleibt, daß vermöge eines Rescripts von hochl. Regierung de a[nn]o 1767 alle Publ[icanda], die sich nicht auf die Kanzel schicken, durch die Küster abgelesen werden sollen.

§ 27

Wegen Portofreiheit in Kirchensachen

Wenn einer oder der andere der HH Brüder den Vorfall haben mögte, daß auf Postämtern in Kirchensachen Porto gefordert würde, sol solches alsobald D Praes[idi] Syn[odi] angezeigt werden, welcher darauf bei hochlöbl. Regierung allerunterthgst Vorstellung thun wird, wobei aber einem jeden zur Nachricht dienet, daß er bei Versendung der Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchte, sich auch vorsehen müße, daß in

solchen Briefen nichts anderes als Kirchenangelegenheiten sich befinden.

§ 28
Post Acta

Post Acta sind verlesen, richtig befunden und von zeitl. Moder[atoribus] Cl[assis] unterzeichnet worden.

§ 29 - 29

D Expr[esses] berichtet, daß wegen Voerde nichts eingekommen, als was derselbe bereits in voriger Synode vorgetragen. Betreffend aber die pia corp[ora] zu Gartrop hat selbiger von hochlöbl. Regierung ein Rescript d[e] d[ato] 12 Junii 1782 erhalten, worin ihm die abschriftl. Anlage deßen, was der Richter Pagenstecker wegen der ihm übertragenen Untersuchung und Sicherstellung der piorum corp[orum] eingesandt, zugeschickt worden mit dem allergddesten Befehl, sich hierüber in 14 Tagen zu erklären. Worauf er dann unterm 2. Julii 1782 diese Schrift H Pagensteckers beantwortet und die Gründe, warum Cl[assis] sich nicht dabei beruhigen könne, hinzugefügt. Da er dann unterm 10. 7bris [Septembris] 1782 die allergnädigste Resolution von Kleve erhalten, daß der Freyh[err] v. Quad zu Gartrop nunmehr die ihm deshalb geschehene Injuncta genüget habe, und unterm 11 Oct. 82 die endl. g[nä]d[i]gste Resolution bekommen, daß d reform. Pastor[at]fundat[i]on zu Gartrop durch deren Eintragung ins Hypothequenbuch nach einem, von dem Richter Pagenstecker eingesandten Attest, izt völlig gesichert sei und ihre Sache nun ihre gänzl. Richtigkeit habe.

[<260]

§ 30

Schluss ven. Syn. wegen Verachtung und Versäumnis des h Abendmahls

Vermöge eines Schlußes ven. Syn. wird ein jedes Consistorium wohl zusehen, daß keine Personen zu Aeltesten gemacht werden, welche durch langwierige Versäumnis des h. Abendmahls der Gemeinde ärgerlich sind.

§ 31

Collecte für den blinden Schulmstrs. Sohn zu Hiesfeld

Für den blinden Schulmstrs. Sohn zu Hiesfeld ist Stante Cl[asse] gesammelt worden 1 Rtl 50 Stb, welche D Cochius zur Besorgung mitgenommen.

§ 32

Wegen Ausfertigung eines Invent. über Kirchenschriften

Referirt D Expr[esses], daß bei der gehaltenen Kirchenvisitat[ion] in denen Gemeinden Dinsl[aken], Holten, Meyder[ich], Ruhrort, Hiesf[eld] dieselbe angefertigt und die Brüder, welche davon noch kein Exemplar ad Archiv[um] Cl[assis] eingesandt, versprochen, solche mit ehestem an D Otterbein einzuschicken. Auch berichtet D Halfer v[on] Essen, daß er seines bereits D Otterb[ein] überliefert. Beek und Kettw[ig], welche dieselbe noch nicht ausgefertigt, werden suchen, dieselbe sobald als möglich zu stande zu bringen u. alsdann ad Archiv[um] solche einzusenden.

§ 33

Keine Personen sind zu Aemtern zuzulassen, welche ihr Glaubensbekenntnis nicht abgelegt

Zeitl. D Praes[es] wird allemal darüber wachen, daß wenn Personen zu öffentl. Aemtern zugelaßen werden, die ihr

Glaubensbekenntniß noch nicht abgelegt, solches gehörigen Orts angezeigt werde.

§ 34

Beitrag zur Proselyten-Kasse

Zur Proselytenkasse gibt

Duisburg 1 Rtl - Stb

Mülheim 1 -

Kettwig 42

Ruhrort 30

Meyderich 30

Beek 30

Dinslaken 20

Holten 18

Essen 6

Hiesfeld 6

Sa 5 Rtl 2 Stb, welche 5 Rtl 2 Stb D Praes[idi] ad Synodum mitgegeben sind.

[<261]

§ 35

Defrayung der Hausprediger

Es werden die Hausprediger a Cl[asse] Duisb[urgense] sowol als a Cl[asse] Ves[aliense] bis auf weitere Auskunft freigehalten.

§ 36

Veränderung der Katechismuspredigten in eine öffentl. Katechisation

Dieser a Syn[odo] übernommene Schluß ven. Syn. Gen., daß die Sontagnachmittag zu haltende Katechismuspredigt bei solchen Gemeinden, wo nur ein Prediger ist, in eine öffentl. Katechisation zu verwandeln sei, wird bei denen Gemeinen, wo es thunlich, eingeführt werden. Denen Gemeinden aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl. Katechisation nebst einer Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.

§ 37

Wegen Katechisation aus dem Heidelberger Katechismo

Es wird nochmalen ernstl. eingeschärft, daß die Katechisationen nach dem Heyd[elberger] Katech[ismus] ferner eifrigst betrieben werden.

§ 38

In welchen Fällen Inexaminati zur Kanzel mögen gelaßen werden

Vermöge dieses § sollen keine Inexaminati zur Kanzel gelaßen werden, bevor sie ein testim[onium] dilig[entiae] et vit[ae] von einem der HH Prof. Theol. zu Duisb. vorgezeigt haben, und es wird nochmalen a Classe beschloßen und befestiget, daß wie zum Beisp[iel] in der Klevischen u. anderen Klassen üblich ist, ein jeder Prediger, der einen Studiosum one ein solches Zeugnis oder wenigstens unterschriebene Predigt von einem der HH Prof. zur Kanzel laßen wird, an die Wittwenkasse 1 Dukaten zu bezahlen gehalten sein solle.

§ 39

Wegen Schulmstrs Wahl bei Nebenschulen

Der Schluß ven. Syn., daß keine Gemeinde einen Schulmstr. zu einer nebenschule erwählen solle, o[h]ne Prediger und

Consistorium vorher davon Anzeige zu thun u. denselben die vorgeschlagene Subjekta zur Prüfung vorzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird bestens empfohlen.

§ 40

Wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schullehrer

Bei diesem § rechtfertigt Classis das Betragen D Expraes[idis] in Ansehung des Pred[ig]ers Tilgenkamp betreffend, daß geme[ldter] Prediger da seine Sache über die in Commiss[s]ione zu Wesel ihm vorgelegte Punkte zur Verantwortung von hochlöbl. Regierung noch nicht decidirt worden, er auch weder zur ordentl., noch außerordentl. Classisversammlung zugelassen werden könne.

[<262]

§ 41

Project zur Verbesserung des Schulwesens

Classis ersucht Synod., ehe das neu verfertigte Lesebuch dem Druck übergeben würde, solches p[er] Class[em] zirkuliren zu lassen und einem jeden Bruder der Synode zur Einsicht zuzusenden, um so viel mehr, da nach der Kirchenordnung einem jeden Prediger anbefohlen, bei Einführung neuer Bücher in der Schule die genaueste Aufsicht zu führen.

§ 42

Betrifft geforderte Gebühren für Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen denen Gebüren für die Abname der Kirchenrechnung erwartet Classis, daß durch Vermittelung ven. Syn. eine gewünschte Auskunft werde gewählt werden.

§ 43

Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Es bleibt dabei, daß niemand außer der Gemeinde, wo er sich aufhält, zum h. Abendmahl gehen solle und alle diejenigen, welche dagegen handeln wolten, zu der Gemeinde, wo sie wohnen, zurückgewiesen werden

§ 44

Feier des Himmelfahrtfestes

Weil die Verlegung des Himmelfahrtfestes auf den darauf folgenden Sonntag festgesetzt bleiben solle, so werde es sich sämtl. Prediger zur fernerhin zur Pflicht machen, an besagtem Sontage schickl. Texte zur Himmelfahrt Materie zu verhandeln und an solchen Orten, wo mehrere Prediger sind, solches auch des Nachmittags zu thun.

§ 45

Nachsehung der Lagerbücher

Referirt D Expr[aeses], daß er bei gehaltener Kirchenvisitation die Lagerbücher der Gemeinde sich vorzeigen lassen. Es wird die Gemeinde zu Beeck, da solches noch nicht im gehörigen Stande ist, solches so bald möglich, in Ordnung zu bringen suchen.

§ 46

Vergütung des Gehalt D Hoesch

Die von ven. Syn. D Hoesch donirte 6 Rtl hat er selbst empfangen.

§ 47

Wegen Neuerung der Lehre

Dieser Schluß Syn. Gener., welcher schon von Synodo verbot [e: verbotenus] ist angenommen worden, wird auch a Classe in

seinem ganzem Umfange angenommen und lautet, vide Acta Cl[assis] praeced. § 47 ad 51.

§ 48

Verlesung der Klevischen Synod. Acten

Acta Syn. Prov. Cliv. (166), gehalten in der großen Stadtkirche zu Wesel, sind verlesen.

[<263]

§ 49

ad § 3 Act. Syn.

D Halfern referirt, wie er den Brief D v. d. Kuhlen teils zu spät, nämlich den Tag vor der Synode erhalten, teils auch selbst sich nicht allzuwol befunden, es ihm daher nicht möglich gewesen seie, weder in Synodo zu erscheinen, noch auch dieser wegen ein Entschuldigungsschreiben einzusenden. D v. d. Kuhlen hat die a Syn. angesetzte 2 Rtl zeitl. D Praes[idi], um solche in Synodo zu überreichen, mitgegeben.

Deputatus] Con[sistorii] Duisb. wird die demselben angesetzten 2 Rtl Stante Syn[odo] bezalen.

§ 50

ad 22 Act. Syn.

Da die von D mod[erno] Praes[ide] Syn[odi] höchstnötige Listen zu dem Schulreglement, imgleichen die Tabelle, nach welcher Visi[tatores] ihre Berichte abzustatten, noch nicht eingesandt, so wünscht Cl[assis], daß sowol diese Liste als Tabelle mit allererstem angefertigt u. mod[erno] D Praes[idi], um p[er] Class[em] zu zirkuliren, zugesandt werde. damit sowol Prediger bei der anzustellenden Schulvisitation als auch Schulmeister bei denen zu verfertigenden Tabellen auf gleiche Weise handeln mögen.

§ 51

ad 23 Act. Syn.

Class[is] ist sehr begirig zu vernemen, was die beide HH Prediger zu Cleve bei dem H Groskanzler v. Carmer wegen der Erhöhung des accise fixi ausgerichtet.

§ 52

ad 45 Act. Syn. Collecte für Gehmen

Für die Gemeinde zu Gehmen ist Stante Classe eingekommen 1 Rtl 16 Stb, welche D Praes[idi] zur Überreichung mitgegeben werden.

§ 53

ad 50 Act. Syn.

Classis wird so bald möglich, dem Beispiel dieser Classe folgen.⁴⁸

[<264]

§ 54

⁴⁸ § 50 Protokoll Prov. Syn. Kleve 1782 lautet: "Syn. billiget diesen Vorsatz Cl. Vesal., die §phi, die in denen Acten zerstreuet vorkommen und die zu immerwehrenden Regeln dienen, um unnötige Wiederholung zu vermeiden ein vor allemahl in die Leges Cl. einzurücken, und empfiehlt ihn den beiden anderen Classen zur Nachfolge. D Assessor Triesch hat den Auftrag erhalten, einen gleichen Auszug aus den Synod. acten und Gesetzen zu verfertigen, damit aber constire, ob solchem überall nachgelebet werde, sollen diese Auszüge der Classical- und Synodalversammlung gleich nach der Wahl neuer Moderatoren vorgelesen und Nachfrage nach deren Beobachtung gethan werden.

ad 55 Act. Class.

D Expr[aeses] referirt, wie Class[is] Meurs[ana] noch ihre Antwort zurückgehaten, u. wird D Praes[es] aufgetragen, bei der zu haltenden Meursischen Klasse aufs neue darauf anzudringen.

§ 55
57 Act. Cl.

Da D Kraushaar der Klasse wirckl. die Briefe derer HH Cand[idaten], welche er die Predigt zu halten bestellt, vorgezeigt, selbige aber wegen des ungestümen Windes über den Rhein nicht kommen konnten, so ist D Kraush[aar] entschuldigt u. der angesetzten 4 Rtl entledigt.

Imposita

§ 56
Betreffend die Gemeinde zu Meyderich

Da Class[is] von I[hro] k[önigl. Maj[estät] aufs ernstlichste anbefolen worden, für das Wohl der Schul ganz besondere Sorge zu tragen, damit die Jugend in denen nötigen Wißenschaften gehörig und denen neuen Schulreglements zweckmäßig möge unterwiesen werde, Class[is] aber aus verschiedenen vorgegangenen und angezeigten factis von der Unfähigkeit des Schulmstrs zu Meyderich Sachsenhaus, teils wegen seines hohen Alters, teils weil er auch sehr dem Trunck ergeben, völlig überzeugt, so wird dem Consistorio zu Meyderich hiemit a Classe alles Ernstes imponirt, dahin zu sorgen, daß ihre Schule mit einem anderem tüchtigen Subject sobald möglich besetzt und denen Local-Umständen gemäßene Wahl vorzunemen.

§ 57
ad 58 Act. Cl.

Dieses Jahr ist die Classicalversammlung wieder in einem Tage geendigt worden, für's Künftige wird man Sorge tragen, daß solches womögl. alle Jar geschehe.

§ 58
Künftige Classe

Künftiges Jar wird sich die Klasse zu Hiesfeld versamlen, und die Predigt von D Diergardt, deßen Subst[itutus] D Prof. Meister ist, über 2, Timoth. 2, 15 gehalten werden.

§ 59
Deputirte Aelteste zur künftigen Klasse

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Aeltesten von Kettwig, Beek. Holten und Hiesfeld.

§ 60
Deput. ad Synodum

Deputati ad Synod[um], der dis Jar zu Rees gehalten werden wird, sind:

DD Moder[atores], deren Substit[uti] DD Exmod[eratores], über dem ist deputirt D Wesendonck, welcher zugleich die Predigt halten muß, deßen

[<265]

Subst[itutus] im Predigen D Wurm ist. Mülheim gibt ad Syn[odum] einen Prediger, Kettwig und Duisburg einen Aeltesten.

§ 61

Bursa Classis

In Bursa Cl[assis] befindet sich dises Jar nichts.

§ 62

Ueberreichung der Klassikalkiste

Die Klassikalkiste ist mit den darin befindl. Büchern und Schriften, dem Klassikalsiegel und Manualakten D Praes[idi] mod[erno] von D Expraes[ide] übergeben.

§ 63

Schluß der Classe

Es erinnert Classis, daß weder bei Eröffnung noch Schluß der Klasse eine Rede gehalten, sondern mit einem kurzen Gebeth angefangen u. geschlossen werden solle. Auf diese Weise entlis auch itzt D Praes[es] die anwesende Brüder, und sind darauf diese Akten von zeitl. Moder[atoribus] unterschrieben worden.

J. H. Diergard

V. D. M. zu Beek h. t. Scriba

Post Acta

Classis Duisburgensis A[nni] 1783

Pars I.

Von den Geldern, welche ad fundum [viduarum] gehören

Tit. I.

Bestand des vorigen Jares

Vom vorigen Jar ist kein Bestand, vid, Post Acta
anni praeteriti

Rtl Stb ch

Tit. II.

Abgelegte Kapitalien

- | | |
|---|-----|
| 1. Die Eheleute Herx haben ihr Kapital von 100 Rtl auf den Verfalltag, den 20 Jul. 82 in curs. Münze abgelegt | 100 |
| 2. D Camphausen seine Eintrittsgelder den 6 Maii 83 | 25 |
| 3. Von D Diergardt eben dieselben, den 21 Maii 1783 | 25 |

Tit. III.

Jährlicher Beitrag ad fundum [viduarum]

Der jährl. Beitrag ad fund[um] ist dismal wieder

D Otterbein Sen. übergeben worden

von D Otterbein Sen.	1 Rtl	D v. d. Kuhlen	1 Rtl	
Meister	1	Diergardt	1	
Kraft	1	Cochius	1	
Otterbein Jun.	1	Pithan	1	
Kraushaar	1	Camphausen	1	
Wurm	1	Wesendonck	1	
v. Halffer	1	Meibohm	1	14

Summa des Bestandes

164

[<266]

Transport

Rtl Stb ch

164

Part. I

Tit. IV.

Ausgetane Kapitalien

Die <part. II Tit. I N II von den Ehel. Herx ab-
gelegeten 100 Rtl sind sogleich wieder ausgetan
an Häberman in Duisburg.

100

Die Intere[ss]en sind zu Ende Julii 83 zuerst
fällig: Auch ist zu 60 Rtl Gelegenheit auf der
Stadt Duisburg durch Ankaufung einer Obligation
von der J[un]gff[rau] Fust

bleibt also Bestand 64

Pars II

Von den Intere[ss]en, welche verteilt werden

Tit. I.

interessen, welche den Wittwen der Duisbur-
gischen Klasse allein gehören

1. Von 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o
1781/82 in 3/4 berl. cour. in 1/4 Scheidemünze
das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl agio

7

1 3

2. Von 400 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o
1781/82 in 3/4 berl. cour. in 1/4 Scheidemünze
das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl

16

2 24

3. Von 125 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o
1781/82 in 3/4 berl. cour. in 1/4 Scheidemünze
das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl agio

5

45

4. Von 300 Rtl Kapital auf Rhurort zu 4 pro Cent
ult. Maii fällig das b. c. angesetzt wie oben
1 Rtl 48 Stb

1 18

Hievon ab zum Hamborner Schulgewinst 30
5. Von 50 Rtl Kap[ital] auf der Synodaloblig[ation]
bei Abraham Reemann zu Duisburg per deßen Bruder
14 Tage vor Himmelfahrt fällig zu 4

2

p[ro]Cent pro term[ino] 1782 in cours. Münze
6. Von 200 Rtl Kapital bei den Ehel. Matth. Grasser
in Duisb. zu 4 p[ro]Cent in cours. Münze pro ter-
m[ino] den 6 Xbris[Decembris] 82

8

7. Von 50 Rtl Kap[ital] bei den Ehel. G. Forstmann
u. Chr. Krachten in Duisburg zu 4 p[ro]Cent in c. Münz
pro term[ino] den 6. Xbris [Decembris] 82

2

8. Von 100 Rtl Kap[ital] bei den Ehel. Buschmann
modo deren Sohn in Duisb. zu 4 p[ro]Cent pro ter-
m[ino] den 24. 9ber [November] 1782 in
cours. Münze

4

9. Von 50 Rtl bei den Ehel. Vietor in Duisb. zu
4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. X ber [Dez.]
1782 in curs. M.

2

10. Von 50 Rtl Kap[ital] bei denselben pro ter-
m[ino] den 29. April 1783 in c. M.

2

[<267]

11. Von 100 Rtl Kap[ital] bei den Ehel. Herx in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 20. Jul. 82 in curs. M.	4
12. Von 150 Rtl Capital auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii 82 fällig in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze das berl[inisch] Cour[ant] angesetzt wie oben	6 54
13. Von 500 Rtl Kap[ital] auf'r Stadt Duisb. das angekaufte Merremsche Kapital, vid. Post Acta a[nni] 1781 et 1782 p. 1 lit. IV in 3/4 Sch. M. zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] ult. Maii 1782 das b. c. angesetzt zu 12 Stb p Rtl agio	Rtl Stb ch 20 3
14. Von D Camph[ausen] von seinen schuldigen nun vid. p. I Tit. II hor[um] Act[orum] abgelegt 25 Rtl Eintrittsgelder für 1 Jar Intere[ss]e	1

Sa	100 24

Partis II

Tit. II.

Intere[ss]en, von denen Synodalkapit[alien], wovon
die Wittwen der Duisburgischen Klasse nur 1/3
genießen

1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehem
stehenden 1000 Rtl zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl Inter-
e[ss]en, darüber wird in Synodo disponirt.

2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn à 4
p[ro]Cent pro term[ino] 1782 in 3/4 berl. Kour.
und 1/4 Sch. M 8 Rtl

[e: agio für das 3/4 berl. cour.] 1 -12 Stb

NB Dismal in 1/4 Gold u. ½ berl.

macht mehr 6 Stb

3. Von 100 Rtl curs. M. bei Abraham p
deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt

1782 4 Rtl

Von N. 2 u. 3 pars 3tia [tertia]

Classis Duisburgensis [aut] Synodalrechnung 4 26

Transp. pag. praec. 100 24

Sa 104 50

Verteilung dieser Summen

Diese 104 Rtl 50 Stb werden unter folgende
fünf Wittwen verteilt, jede empfängt 20 Rtl u. 5 u. 8 Stb,
welche zu überliefern in Empfang genommen wie folgt

für die Fr[au] Wittve Kochius 20 Rtl 58 Stb

D Kochius

für die Fr[au] Wittve Merkens 20 58

D Wurm

für die Fr[au] Wittve Neuhaus 20 58

D Kamphaus

für die Fr[au] Wittve Steinberg 20 58

D Otterbein Sen.

für die Fr[au] Wittwe Hofmann	20	58
D Kamphaus	-----	
	104 Rtl	50 Stb

[<268]

Partis II

Tit. III.

Intere[ss]en, von den Synodalkapitalien für die dürftigen Prediger u, Schulmstr. , wovon Classis Duisb[urgensis] 1/3 geniset

1. Von dem Stützingischen Legat der 1000 Rtl auf dem Kirchspiel Wissel à 4 p[ro]Cent den 6. April 1782 fällig in b. cour. 40 Rtl

agio per Rtl 12 Stb 8 Rtl

2. Von 300 Rtl Kap[ital] auf Duisburg

zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 82

in 3/4 berl. cour. in 1/4 Scheidemünze 12 Rtl

agio von 3/4 b. c. per Rtl 12 Stb 1 48 Stb

3. . Von 236 Rtl 40 Stb Cap[ital] Sch M. bey

Sandhövel Rentmstr zu Calbeck gegen 5 pro

Cent pro term[ino] den 13. Aug 1782 11 Rtl 50 Stb

4. Von 400 Rtl Kap[ital] auf'r Düsselt zu 4

p[ro]Cent pro term[ino] den 29. Aug. 82

der holl. Gulden 16 Rtl

zu 38 Stb Klev. gerechnet agio 48 Stb

90 Rtl 26 Stb

Von disen 90 Rtl 26 Stb sind a Syn, laut Synodalrechnung 38 Rtl 14 Stb an dürftige Prediger u. Schulmstr. vorher ausgeteilt worden. Von den übrigen Rtl 52 - 12 Stb ist pars 3tia [tertia] Classis Duisburgensis

17 24

5. Von dem Biesenhorstischen Synodal-Armencapital aufm Amte Büderich ad 437 Rtl 30 Stb 4 ch zu 5 pro Cent per

Trinit. 1782 in b. C. 21 52

agio zu 12 Stb per Rtl 4 22 4

Von disen 26 Rtl 15 Stb ist Abzug 3 Stb 4 ch

per D Wintgens an Porto pars 3tia [tertia]

Classis Duisburgensis laut Synodalrechnung

8 43 6

Sa

26 7 6

Hievon ab für Porto des übersandten Geldes von D Schröder 13 Stb berl. cour. tun curs.

15 4

25 52 2

Verteilung

Diese 25 Rtl 52 Stb 2 ch sind unter 28 Schulmeistern zu verteilen, um diese Verteilung zu erleichtern, fügt Otterbein Sen. hinzu

15 6

Sa

26 8

so daß jeder empfängt 56 Stb, welche zu besorgen übergeben ist

[<269]		
für 5 zu Duisburg	4 Rtl	40 Stb
D Otterbein Sen.		
für 8 zu Mülheim	7	28
D Pithan		
für 6 zu Kettwig	5	36
D Camphausen		
für 3 zu Alsum. Aldenrath und Hamborn	2	48
D Diergardt		
für 2 zu Holten u. Biefang	1	52
D Wesendonck		
für 1 zu Gartrop		56
D Cochius		
für 1 zu Hiesfeld		56
D Cochius		
für 1 zu Dinslaken		56
D Wurm		
für 1 zu Essen		56
D v. Halffer		
-----		-----
28		26 Rtl 8 Stb

Pars III

Zum Gewinste der Hamborner Schule

Zum Hambornschen Schulgewinnste war voriges Jar
I[aut] Post Acten ej[us] anni in CassaRtl Stb
16 29Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den
Interessen der 300 Rtl auf Ruhrorth, vide sup Tit. I
P. II N. 4

30

16 59Restanten
keineDie Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen Dinslaken, den 21 Maii 1783

J. J. Wurm p. t. Praeses
Cl[assis] Duisb[urgensis]H. Diergardt
p. t. Classis] Duisb[urgensis]
Scriba

[<270]

Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXXI, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 12 ten
 Maii 1784

§ 1

Classis Eröffnung

D Praeses Wurm bewillkommte freundl. die Herren Brüder und
 eröffnete die Handlung mit einem schickl. Gebeth.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classic[al]predigt ist von D Diergardt über 2. Timoth. 2, 15
 gehalten und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich
 befunden worden.

§ 3

Praesentes
 Duisburg

Prediger
 D Professor Meister
 D Otterbein
 D Krafft

Aelteste

Mülheim
 Kettwig
 Dinslaken
 Holten
 Essen
 Ruhrort
 Meyderich

D Otterbein Jun.
 D Kraushaar
 D Wurm
 D Wesendonck
 D v. Halffer
 D Meybohm

H Scheidt

D Meurs Jun.

Beek
 Hiesfeld
 Voerde
 Gartrop

 D Diergardt

 D Hoesch

H Vorster

§ 4

Absentes

D v. d. Kuhlen ist wegen seiner Abwesenheit entschuldigt, und da
 Classis mit Leidwesen vernommen, daß D Cochius auf dem Wege
 mit dem Pferde gestürzt und der Arm zerbrochen, so ist er dadurch
 entschuldigt.

§ 5

Correspondenz mit der Meursischen Klasse

Zur Unterhaltung der Correspondence mit der Meursischen Klasse
 waren D Finnmann zu Homberg qua Praeses und D Engels qua
 Scriba (von Emmerich) deputirt.

§ 6

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten
 und nichts eingebracht worden, weswegen einer a moderamine
 ausgeschlossen werden könne.

§ 7

Wahl neuer Moderatoren

Die Wahl neuer Moderatoren wurde gehalten und per plurima erwählt

als Praeses D Kraushaar,
als Scriba D Krafft.

[<271]

§ 8

Classicalgelübde

Orthodoxiam fidei, studium pietatis et debitum silentium wurde von allen anwesenden Herren Brüdern, Prediger sowol als Eltesten, mit Hand und Mund angelobet.

§ 9 ad 11

Kirchenvisitation

Was die Kirchenvisitation betrifft, so wird dieselbe nur alle 3 Jahr gehalten. Der künftige Praeses wird sie Deo Volente halten. Es ist übrigens von den Gemeinen nichts eingekommen, das zu erinnern wäre.

§ 10

Verlesung vorjähriger Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLXX, gehalten in der Kirche zu Dinslaken, den 21. Maii 1783, sind verlesen.

§ 11

Veränderungen im Ministerio sollen inseriret werden

Es bleibt dabei, daß die Veränderungen im Ministerio in das Nahmregister der HH Prediger wie auch in das Boekzaal ferner inseriret werden sollen. Was dem Letzteren zu inseriren ist, wird D Otterbein Sen. beobachten. Weshalb der zeitl. D Praeses ihn jedesmal zu rechter Zeit davon benachrichtigen wird. Wobey bemerkt wird, daß das Nahmregister jetzt im Haag bey Johann Thierey gedruckt wird.

§ 12 ad 14

Übergabe einer Aldenrather Schulrechnung

D Wesendonck praesentirte eine Rechnung von dem durch das Eis und Überströmung an der Aldenrather Schule verursachten Schaden, der sich auf 15 Rtl 22 Stb beläuft, welche Stante Classe demselben sind gereicht worden, und wird derselbe bey künftiger Klasse die Quittung darüber einbringen.

§ 13 ad 16

Wegen Bremerkamps Gut, zur Hamborner Schule gehörig

Da die wegen dem Bauer Klömkes von der Klasse an das Landgericht zu Dinslaken u. H Assistenzrath Duden vorgeschossene 11 Rtl 36 Stb noch nicht wieder von dem H Assistenzrath Duden wieder ausbezahlt sind, so wird D Wurm auf's neue a Classe committirt, beym wohlhölbl. Landgericht zu Dinslaken zu instantiiren, daß der Bauer zur Auszahlung dieser Gelder jetzo allenfalls executive möge angehalten werden und ihm zugleich anbefohlen werden, sofort die Frechtung auf seine Kosten in gehörigen Stand zu setzen.

§ 14 ad 17Übergabene Rechnung D Expraesidis

D Expr[aeses] Wurm übergab seine Rechnung, welche in allem richtig befunden wurde, und hat derselbe baar ad Classsem übergeben 10 Rtl 54 Stb, welche D Praeses Kraushaar in Empfang genommen hat.

[<272]

§ 15

Jährl. Beitrag ad fundum viduarum

Dises Jar haben ad fundum beigetragen

D Meister	1 Rtl	D Meybohm	1 Rtl
Otterbein Sen.	1	Wurm	1
Krafft	1	Wesendonck	1
Pithan	1	v. d. Kuhlen	1
Otterbein Jun.	1	v. Halffer	1
Kraushaar	1	Cochius	1
Camphausen	1	Diergard	1

Sa 14 Rtl

§ 16 - 19

Lagerbuch zum Class.-Wittwenfonds

Die Verfertigung eines Lagerbuchs zum Classical-Wittwenfonds bleibt nicht nur empfohlen, sondern wird auch zugleich hieby gefügt, daß bald möglichst hierzu geschritten werden solle.

§ 17 - 20

Classicalzinsen

Die Classicalzinsen sind, wie Post Acten dociren, eingekommen.

§ 18 - 22

Die Kirchenschriften von den Wittwen gleich abzuholen

Es bleibt den Consistoriis ferner empfohlen, gleich nach Absterben des Predigers die Kirchenschriften zur Verhütung eines Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tage mit Zuziehung des Praesidis Classis oder des Pastoris Loci bey der hinterbliebenen Wittwe oder Erben abzuholen.

§ 19 ad 23

Wegen Veränderung im Consistorio zu Dinslaken

Bei Verlesung dieses § wurde nochmals erinnert, daß sich Consistoria unserer Classe finden, wie nahmentlich die Gemeine zu Dinslaken, worinnen seit vielen Jahren beständige Consistoriales hintereinander gewesen. Da nun aber die Gemeine zu Dinslaken in solchem Stande ist, daß sie verschiedene würdige Personen zu Aeltesten machen kann, so wird dem H Praesidi Kraushaar hiermit imponirt, a Classe und von diesem wiederum D Wurm insonderheit imponirt, den k[öni]gl. Befehlen und der Clev. Märkischen Kirchenordnung gemäß dafür zu sorgen, daß sobald wie nur immer möglich, eine neue Wahl der Eltesten vorgenommen und selbigen eine gewisse Zeit, wie lange sie stehen sollen, determinirt werde.

[d: Disem Imposito Class[is] wegen einer neuen Wal der Aeltesten ist von dem Consistorium zu Dinslaken im vorigen Jar ein Genüge geschehen u. neue Aeltesten von selbiger erwehlet worden.]

§ 20 ad 24

Einsendung der jährl. Listen

Die Listen der Geborenen u. s. w. [d: p.] sollen vermöge allgdster Verordnung d[e] d[at]o Clev. den 22 ten Aug. 1776 anstatt von den Praesidibus besorgt zu werden, an die Landgerichte, Justitz Magistrate und Juridictions-Richter eingesandt werden.

[<273]

§ 21 ad 25

Collecte für die Hallische Freytische

Für die Hallische Freytische sind in berl. Cour. eingekommen

von Duisburg	3 Rtl 31 Stb 3 3/4 ch
Ruhrort	2
Beek	1
Meyderich	40
Holten	20
Dinslaken	20
Hiesfeld	5

7 Rtl 56 Stb 3 3/4 ch

Diese sind D Praesidi moderno ad Syn[odum] übergeben worden.

§ 22 ad 26 Publicanda

Es bleibt, daß vermöge eines Rescripts von der hochlöbl. Regierung A[nn]o 1767 alle Publicanda, die sich nicht auf die Canzel schicken, durch die Küster abgelesen werden sollen.

§ 23 ad 27

Portofreyheit in Kirchensachen

Wenn einer oder der andere der HH Brüder den Vorfall haben mögte, daß auf Postämtern in Kirchensachen Porto abgefordert würde, soll solches alsobald D Praes[idi] Syn[odi] angezeigt werden, welcher darauf bey hochlöbl. Regierung alluntthgst Vorstellung thun wird, wobey aber jedem zur Nachricht dienet, daß er bey Versendung von Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchte, sich auch vorsehen müsse, daß in solchen Briefen nichts anders als Kirchenangelegenheiten sich befinden.

§ 24 ad 28

Post Acta

Post Acta sind verlesen, richtig befunden u. von zeitl. Moderatoribus Classis unterzeichnet worden.

§ 25 ad 29

Wegen des Voerdischen Predigergehalts

Da bis dato wegen Voerde noch nichts näher eingekommen ist, so wird D Praeses Kraushaar a Classe committirt, dieserhalb an den Richter zu Voerde Herrn Beutel zu schreiben und selbigen zu ersuchen, Sorge zu tragen, daß die Pastorat-Fundationes zu Voerde gleichwie es zu Gartrop geschehen ist, ins Hypothequenbuch eingetragen werden.

§ 26 ad 30

Schluß ven. Syn. wegen Verachtung u. Versäumung des h. Abendmahls

Vermöge eines Schlußes vener. Syn. wird ein jedes Consist[orium] wohl zusehen, daß keine Personen zu Eltesten gemacht werden, welche durch langwierige Versäumnis des h. Abendmahls der Gemeine ärgerlich sind.

[<274]

§ 27 ad 31

Collecte für des Schulmeisters zu Hiesfeld blinden Sohn

Für des Schulmeisters zu Hiesfeld blinden Sohn ist Stante Classe gesamlet worden 2 Rtl 28½ Stb, welche dem H Eltesten Moers von Holten zur Besorgung mitgegeben worden.

§ 28 ad 32

Wegen Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften

Dieser §phus wird wiederholt und nochmals eingeschräft.

§ 29 a d 33

Keine Personen zu Aemtern zuzulaßen, welche ihr Glaubensbekänntniß noch nicht abgelegt

Zeitl. Praese wird allamahl darüber wachen, daß wenn Personen zu öffentl. Aemtern sollen zugelaßen werden, die ihr Glabensbekänntniß noch nicht abgelegt, solches gehörigen Orts angezeigt werde.

§ 30 ad 33

Beytrag zur Proelytencasse

Zur Proselytencasse gibt	
Duisburg	1 Rtl
Mülheim	1
Kettwig	50 Stb
Ruhrort	40
Meiderich	30
Beek	36
Dinslaken	20
Holten	18
Essen	6
Hiesfeld	6

Summa 5 Rtl 26 Stb

welche sind D Praesidi mod[erno] ad Synodum mitgegeben worden.

§ 31 ad 36

Veränderung der Catechismuspredigten in eine öffentl. Catechisation

Dieser a Synodo übernommene Schluß ven. Syn. Gen., daß die am Sonntagnachmittag zu haltende Catechismuspredigt bey solchen Gemeinen, wo nur ein Prediger ist, in eine öffentl. Catechisation zu verwandeln ist, wird bey denen Gemeinen, wo es thunlich ist, eingeführt werden. Denen Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl. Katechisation nebst einer Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.

[<275]

§ 33 ad 37

Wegen Catechisation aus dem Heidelberger Catechismo

Es wird nochmalen erstl. eingeschräft, daß die Katechisation aus dem Heidelberger Katechismo ferner eifrigst betrieben werde.

§ 34 ad 38

In welchen Fällen Inexaminati zur Kanzel mögen gelaßen werden

Vermöge diese § sollen keine Inexaminati zur Kanzel gelaßen werden, bevor sie ein testimonium diligentiae et vitae von einem der HH Profssoren Theol. zu Duisburg vorgezeigt haben. Und es wird nochmalen a Classe beschloßen und bestätigt, daß wie zum Beispiel in der Clevischen und anderen Classen üblich ist, ein jeder Prediger, der einen Studiosum ohne ein solches Zeugniß oder wenigstens unterschriebenen Predigten von einem der HH Professoren zur Kanzel laßen wird, an die Wittwencasse einen Ducaten zu bezahlen gehalten sein solle.

§ 35 ad 39

Wegen Schulmeister Wahlen bei Nebenschulen

Der Schluß ven. Synod. daß keine Gemeinde einen Schulmstr. zu ihren Nebenschulen erwehlen solle, ohne Prediger und Consistorio vorher davon Anzeige zu thun und die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung vorzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmalen empfohlen.

§36 ad 40

Wegen Censur ärgerl. Prediger und Schuldiener

Es bleibt dabei, daß der P[re]d[i]g[e]r Tilgenkamp zu Gartrop, da seine Sache, über die in Commisione zu Wesel ihm vorgelegte Punkte zur Verantwortung von hochlöbl. Regierung noch nicht decidiret worden, er auch weder zur ordentl. noch außerordentlichen Classalversammlung zugelassen werden könne.

§ 37 ad 42

Betrifft geforderte Gebühren für Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen der Gebühren für Abnahme der Kirchenrechnungen erwartet Classis, daß durch Vermittlung ven. Syn. eine gewünschte Auskunft werde gewählet werden.

§ 38 ad 43

Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Es bleibt dabey, daß niemand außer der Gemeinde, wo er sich aufhält, zum h. Abendmahl gehen solle, und sollen alle diejenigen, welche dagegen handeln wollen, zu der Gemeinde, wo sie wohnen, zurückgewiesen werden.

§ 39 - 44

Feier des Himmelfahrtfestes

Weil die Verlegung des Himmelfahrtfestes auf den darauf folgenden Sonntag vestgesetzt bleiben soll, so werden es sich sämtliche Prediger fernerhin zur Pflicht machen, an besagtem

[<276]

[d: gemelten] Sonntag schickliche Texte zur Himmelfahrts Materie zu verhandeln und an solchen Orten, wo mehrere Prediger sind, solches auch des Nachmittags thun.

§ 40 ad 45

Nachsehung der Lagerbücher

Referirt D Expr[aeses], daß er sich nach den Lagerbüchern der Gemeinen erkundigt habe, wie denn bey einer jeden Kirchensitation die Lagerbücher müssen vorgezeigt werden. Es wird die Gemeinde zu Beek, da solches noch nicht in gehörigen Stande ist, sobald wie mögl. in Ordnung zu bringen suchen.

§ 41 ad 46 Vergütung des Gehalts D Hoesch

Die von ven. Syn. D Hoesch donirte 6 Rtl hat er selbst empfangen.

§ 42 ad 47

Wegen Neuerung der Lehre

Dieser Schluß ven. Syn. Gener., welcher schon von Synodo verbotenus ist angenommen worden, wird auch a Classe in seinem ganzen Umfange angenommen und lautet, vide Acta praeced. § 47.

§ 43 ad 54

Wegen Communicirung der Acten der Mörsischen [d: Märkischen] Classe

Was die Communicirung der Acten der Mörsischen [d: Märkischen] Classe betrifft, so werden nochmalis die Moderatores Class[ium]

committirt, bey der hochehrw. Mörsischen [d: Märkischen] Classe darauf anzudringen, ihre Acten zu communiciren.⁴⁹

§ 44 ad 18

Act Syn. Prov. 167, gehalten zu Rees

Bei Verlesung dieses § findet sich Classis Duisb. kraft ihres Gewißens und wegen der ungemein wichtigen Folgen, die man nicht unwahrscheinl. voraussieht, gedrungen, ihren Deputatis ad Syn. nochmalen den ernstl. Auftrag zu thun, dahin anzustehen, daß ven. Syn. sich nach bestem Vermögen verwenden und sorgen möge, daß dieses Lesebuch, ehe es zum Druck befördert wird, erst der Einsicht derer vorgelegt werden möge, die die Einführung derselben besorgen sollen. Da die Sache allgemein und allen Gemeinen daran gelegen ist, was ihre Kinder gleich in ihrer ersten Jugend lernen sollen und von den ersten Kenntnißen und Eindrücken ungemein viel abhängt, so versiehet sich Classis zur reifen Einsicht ven. Syn., daß er ohnfehlbar bewirken werde, daß sie ihres Wunsches gewähret werde. Auch ist diese Sache ihrer ersten Anlage nach die Sache des Synodi und aus dem Grund wären alßo die

[<277]

notata collegii qualificati zu benutzen und vener. Syn. wird alßo ersucht, darauf unumgängliche Rücksicht zu nehmen, daß ein solches Lesebuch⁵⁰ nicht nur durchaus rechtsinnig, sondern auch christl. und seiner Bestimmung nach eine Vorbereitung zur Katechisation sein möge. Durch Erfüllung dieser Bitte wird allen sonst gewiß besorglichen Einwendungen und Weigerungen der Gemeinen und Class. vorgebeugt, da ohnedem in einer Sache, die Religion und Gwißen betrifft, aller Zwang wegfallen muß.

Soviel Nutzen man sich auch von dem zu errichtenden Schulmeister Seminario verspricht und gewiß erwarten kann, wenn der Lehrer und Vorsteher derselben ein gottesfürchtiger und christl. Mann ist, so viel und noch größeren Schaden fürchtet man nicht

⁴⁹ Es muß hier heißen "Mörsische" Klasse, was aus § 54 des vorjährigen Protokolles der Duisburger Klasse hervorgeht. Es gab auch keine "Märkische" Klasse, sondern nur die Märkische Provinzialsynode.

⁵⁰ In dem angezogenen § 18 Prov. Syn. Kleve 1783 wird neben dem Bericht über die Einrichtung des Lehrerseminars in Wesel, der Berufung des ersten Seminarleiters, Cand. theol. Hagemeister, und Kirchenkollekten zugunsten des Lehrerseminars eines Mißhelligkeit wegen eines von dem Duisburger Prediger Otterbein verfaßten Lesebuches für die Schulen mitgeteilt. Otterbein hatte ein Lesebuch, Schneider ein ABC Buchstabierbuch ausgearbeitet, beides war der Landesregierung in Kleve eingereicht worden. Gegen das Lesebuch von Otterbein erhob die Landesregierung Einwände und ordnete an, dieses Lesebuch noch durch andere Fachleute durchsehen und überarbeiten zu lassen, was den Widerspruch Otterbeins herausforderte. Er legte der Synode seine Beschwerde vor, weil er sein Lesebuch schon durch verständige Kollegen habe durchsehen lassen. Er bittet, sein Lesebuch durch die Synode zirkulieren zu lassen und auch das von der Kommission im Auftrag der Landeregierung revidierte, damit dann ein Urteil gefällt werden könne, welches das bessere sei. Außerdem bittet er verärgert, in Zukunft von solchen Aufträgen entschlagen zu werden. Es wird nun zur Vermittlung der Vorschlag gemacht, die Landesregierung möge alle Änderungsvorschläge zu dem Lesebuch Otterbein zukommen zu lassen, damit er sie überdenken könne, und er seine geschätzte Mitarbeit in der Synode nicht aufgeben. Würde dieser Vorschlag keinen Erfolg haben, so sollte aber ein anderweitiges Lesebuch erst in den Gemeinden zirkulieren, bevor es in den Druck gegeben werde. Damit eine längere Verzögerung zur Herausgabe des Lesebuches vermieden werde, solle es genügen, das Buch in dem Collegium qualificatum Synodi zirkulieren zu lassen.

ohne Grund vom Gegentheil. Aus diesem Grund und zur Verhütung alles besorglichen Nachtheils auch zu ihrer Verwahrung und Rechtfertigung bey ihren Zeitgenoßen und Nachkommen. Im Fall der Nachtheil wirckl. werden mögte, bittet Classis ven. Syn., angelegentl. alle Sorge zu tragen, daß der künf-

[<278]

tige Lehrer des Seminarii rechtsinnig, gottesfürchtig und christl. sey, den Heidelberger Catechismus mit gutem Gewißen lehren und seine Untergebene dazu und zum Glauben und heiligen Wandel anführen könne. Wie der Vorgänger, so sind die Nachfolger. Würde der Lehrer wenig oder kein wahres Christentum besitzen, so würden wir auch keine bessere Schulmeister aus seiner Schule zu erwarten haben, so würde man auch hier den Ausspruch des Apostels anwenden können: das Wissen blähet auf, aber die Liebe beßert. Auch wünscht Classis, daß vener. Synodus noch dringender veranstalten möge, daß den Schulmeistern aufgegeben würde, ehe sie ihre Kinder aus der Schule abließen, sie mit einem Zeugniß wegen ihres Alters und bewiesenen Fleißes zu versehen, damit die Kinder auf solche Weise zu dem Prediger in die Catechisation kommen.

§ 45 ad 31

Act. Syn. Neuerung in der Lehre

Der Schluß Synod. General., daß und wie man den einreißenden Socinianischen Irthümern und anderen Neuerungen in der Lehre entgegengehen sollte, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis fügt noch diese Erinnerung an einen jeden Prediger hinzu, darüber zu vigiliren, daß bei vorfallenden Aeltestenwahlen keine solche Irthümern ergebene Personen erwählet werden mögen.

§ 46

Acta Syn. Gen 52 gehalten A[nn]o 1781, sind verlesen

Acta Syn. Gener. LII, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg vom 12 - 19 Julii 81, sind verlesen.

Imposita

§ 47 ad 57

Dieses Jahr ist die Classicalversammlung wieder in einem Tage geendiget worden. Für das künftige wird man Sorge tragen, daß solche womöglich alle Jahr geschehe.

[<279]

§ 48

Dieses Jahr hätte die Classe der Ordnung nach zu Hiesfeld gehalten werden müssen, ist aber, weil es sich dißmahl zu Hiesfeld nicht schicken konnte, einstimmig zu Duisburg gehalten worden. Bey dieser Gelegenheit ist vestgesetzt, daß, wenn künftig an dem Ort, den die Reihe trifft, die Classe nicht füglich gehalten werden könne, alsdann Duisburg der Versammlungsort seyn solle. Künftige Classe wird Deo Volente zu Holten seyn und wird die Predigt von Professor Meister, deßen Substitutus D Otterbein Sen. ist, über Tit. 2, 15 "solches rede, ermahne und strafe mit ganzem Ernst" gehalten werden. Weil der zeitl. Decanus der Theologischen Facultaet Klage eingebracht, daß ohngeachtet alles Verbots

Studiosi ohne ein Testimonium zur Predigt wären gelaßen worden, so legt Classis nochmahls mit allem Ernst und bey gesetzter Strafe eines Ducaten an die Wittwencasse den Predigern unserer Classe auf, dahin zu sehen, daß diß Gesetz genau erfüllet und nicht außer acht gelaßen werde.

§ 49

Eltesten zur künftigen Classe

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Eltesten von Ruhrort, Dinslaken, Holten und Hiesfeld.

§ 50 ad 60

Deputati ad Synodum

Deputati ad Synod., welche diß Jahr zu Emmerich seyn wird, sind zeitl. Moderatores, deren Substituti Exmoderatores. Überdem ist deputirt ein Prediger aus Duisburg, imgleichen D v. Halffer, deßen Substit[utus] D Hoesch. Aeltesten geben Mülheim und Meiderich.

§ 51 ad 61

Bursa Classis

In Bursa Classis sind 10 Rtl 54 Stb.

§ 52 ad 62

Überreichung der Classic.-Kiste

Ueberreichung der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit den darin befindl. Büchern und Schriften, dem Classikalsiegel und Manualakten D Praes[idi] mod[erno] von D Expraes[ide] übergeben.

§ 53 ad 63

Schluß der Classe

Es erinnert Classis, daß weder bey Eröffnung noch Schluß der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurzem Gebät angefangen und geschlossen werden solle.

[<280]

Auf diese Weise entließ auch jetzt D Praeses die anwesende Brüder. Und sind darauf diese Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben worden.

Joh. Georg Kraushaar Classis p. t. Praeses

Elias Christoph Krafft. Prediger zu Duisburg
h. t. Scriba

Post Acta

Classis Duisburgensis Anni 1784

Pars 1

Von den Geldern, welche ad fundum [viduarum] gehören

Tit. I

Bestand des vorigen Jahrs

Rtl Stb ch

Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post

Acten ej[us] a[nni] p. I Tit. 4

64

Tit. II

Abgelegte Kapitalien

In diesem Jahr sind keine Kapitalien abgelegt

worden, aber 2 vid. p. II N. 9. 10 aufgekündigt.
Tit. III.

Jährl. Beitrag ad fundum [viduarum]

Der jährl. Beitrag ad fundum ist diesmal wieder
D Otterbein Sen. übergeben worden.

v. D Otterbein Sen.	1 Rtl D Wesendonck	1 Rtl	
Meister	1 v. Halffer	1	
Kraft	1 Meibohm	1	
Otterbein Jun.	1 v. d. Kuhlen	1	
Pithan	1 Diergard	1	
Kraushaar	1 Cochius	1	
Camphausen	1 Wurm	1	
	-----		14
	Sa des Bestandes		----- 78
Partis I			
Tit. 4			
Ausgetane Kapitalien			
Ausgetan sind			
			60
wofür eine Obligation zu 75 Rtl lauf. Münze, welche zu 62½ Rtl b. c. reducirt sind, auf der Stadt Duisburg haftend de dato 10 ten Aug. 1758 von der Jgfr. Eva Fusten in Duisburg angekauft und cedirt ist de dato 2 ten X ber [Dec.] 1782. Die Intere[ss]en werden u. sind vorhin richtig ausbezahlt, ganz in b. c. , it 2 Rtl 30 Stb, der Verfalltag ist ult. Maii. Für die Wittwenkasse gehen sie erst ein term. Maii 1784 u. werden in künftigen Jahr berechnet.			
[<281]			
Das Kapital ist mit 60 Rtl cours. Münz angekauft, mithin das agio des berl. cour. gewonnen.			Rtl Stb ch
Für die abzulegende 100 Rtl von Vietor ist schon Gelegenheit bey den Ehel. Contel in Duisburg. -----			
	bleibt also Bestand		18

Pars 2

Von den Intere[ss]en, welche verteilt werden

Tit. I

Intere[ss]en, welche den Wittwen der Duisbur-
gischen Klasse allein gehören

1. Von 175 Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1782/83 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze	7
das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl agio	1 3
2. 400 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1782/83 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze	16
das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl agio	2 24
3. 125 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1782/83 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze	5
das berl. cour. umgesetzt wie oben	45

4. Von 300 Rtl Capital auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1782/83 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt wie oben 1 Rtl 48 Stb	12
Hievon ab zum Hamborner Schul- gewinst 30 Stb	1 18
5. 50 Rtl Kapital auf'r Synodalobligation bei Abr. Reemann in Duisb. p. deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1783 in lauf. Münze	2
6. 200 Rtl Kapital bei den Ehel. M. Grasser in Duis- burg zu 4 p[ro]Cent in cours. Münze pro term[ino] 6 ten Xber [December] 1783	8
7. 50 Rtl Kapital bei den Ehel. G. Forstmann u. Christ. Krachten in Duisburg zu 4 p[ro]Cent in c. Münze pro term[ino] den 6 ten X ber [December] 83	2
8. 100 Rtl Kap[ital] bei den Ehel. Buschmann modo deren Sohn in Duisb. zu 4 p[ro]Cent zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24. Nov. 83 in l. M.	4
9. 50 Rtl Kap[ital] bei Viet. in Duisb. zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 6. Xber [December] 1783 in cours. Münze NB wird abgelegt	2
10. 50 Rtl bei denselben pro term[ino] den 29. April 84 in c. Münze	2
11. 100 Rtl Kap[ital] bei den Ehel. Habemann Duisb. zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 20. Jul. 83 in laufender M.	4
12. 150 Rtl Kapital auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii 1783 fällig in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt zu 12 Stb per Rtl agio	6 54
[<282]	
13. 500 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg in 3/4 b. c. u. 1/4 Sch. M. zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] ult. Maii fällig das berl. cour. umgesetzt wie oben	20 3
14. 62½ Rtl Kap[ital] aus'r Stadt Duisb. gehen die Zinsen ult. Maii 1784 zum erstenmal ein	-----
Sa	99 24
Partis 2	
Tit. 2	
Intere[ss]en von den Synodalkapitalien, wovon die Wittwen der Duisburgischen Klasse 1/3 genießen	
1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlem stehenden 1000 Rtl Cap[ital] zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl Interessen, darüber wird in Synodo disponirt.	
2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] Trinit. 83 in 3/4 b. c. u. 1/4 Sch. M 8 Rtl	

gezahlt 1/4 in Golte 2/4 b. c. macht agio
1 Rtl 18 Stb

3. Von 100 Rtl kurf. Münz bei Abr. Reemann
durch deßen Bruder in Duisb. zu 4 p[ro]Cent
pro term[ino] 14 Tage vor Himmelfahrt 1783
4 Rtl

Von N. 2 u. 3 pro tert. Classis Duisb. laut
Synodalrechnung

	4 26
Transp. pag. pr.	99 24

Sum.	103 50
Zusatz	4

Rtl	103 54

Verteilung der Summe

Diese 103 Rtl 54 Stb unter 6 Wittwen, indem
die Wittve Kersten zum 1 ten Male antritt,
verteilt, beträgt jeder Anteil, wenn noch 4 Stb
dazu getan werden, welches um der beßeren
Verteilung willen von D Otterbein geschieht.

17 Rtl 19 Stb, welche zur Besorgung in Empfang
genommen wie folget

	Rtl Stb
für die Fr[au] Wittve Cochius der Älteste H Moers	17 19
für die Fr[au] Wittve Merckens D Wurm	17 19
für die Fr[au] Wittve Neuhaus der Aelteste H Scheidt	17 19
für die Fr[au] Wittve Steinberg D Otterbein Sen.	17 19
für die Fr[au] Wittve Hoffmann D Kraushaar	17 19
für die Fr[au] Wittve Kersten D Diergard	17 19

	103 Rtl 54 Stb

[<283]

Partis 2

Tit. 3.

Intere[ss]en von den Synodalkapitalien für die
dürftigen Prediger und Schulmeister, wovon
Classis Duisburgensis 1/3 geneußt.

Rtl Stb ch

1. Von dem Stützingschen Legat 1000 Rtl Kapital
auf dem Kirchspiel Wissel à 4 p[ro]Cent d. 6.

April 1783 fällig in berl. cour. Rtl 10 Stb
agio p. Rtl 12 Stb

8

2. Von 300 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-
burg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii
83 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze 12 Rtl Stb
agio von 3/4 b. c. p. Rtl 12 Stb

1 48

3. Von 236 Rtl 40 Stb Cap[ital] Scheid. M zu 5
p[ro]Cent Clev. Mütze beim Rentmstr Sandhövel
zu Calbeck modo deßen Wittve pro term[ino]
den 13 Aug. 1783

11 Rtl 50 Stb

4. Von 400 Rtl Kap[ital] auf'r Düsselt zu 4
 gegen 5 p[ro]Cent pro term[ino] den 29. Aug.
 1783 in holländ. Gelde 16 Rtl
 Cent pro term[ino] den 13. Aug der fl. zu
 38 Stb KL gerechnet, agio 48 Stb

 90 Rtl 26 Stb

5. . Von dem Biesenhorstischen Synodal-Armencapital
 auf'm Amt Buderich ad 437 Rtl 30 Stb zu 5 pro
 Cent pro Trinit. 1783 in b. . c. 21 Rtl 52½ Stb
 agio zu 12 Stb p. Rtl 4 22½

 Rtl 26 15 Stb

Von N. 1. 2. 3. 4 sind a Syn. laut Synodalrechnung
 38 Rtl an dürftige Prediger und Schulmeister
 vorher verteilt worden u. 7 Stb an Unkosten be-
 rechnet. Von den übrigen Rtl 52 Stb 19 pars 3
 pro Cla[asse] Duisb. eingegangen
 Von N. 5 p. 3 Cl[assis] Duisb.
 ab für Porto p. D Wintgens 3 Stb

17 26 2

8 44

Sa

 26 10 2

Hievon ab für Porto des übersandten Geldes
 von D Schröder

14

 25 56 2

Part. 2

Tit. 4

Verteilung

Diese 25 Rtl 56½ Stb sind unter 28 Schulmstrn
 wie gewöhnlich zu verteilen

Um die Verteilung zu erleichtern, fügt

D Otterbein Sen. hinzu

11 6

so daß jeder empfängt 56 Stb, welche zu besorgen
 übergeben sind

[<284]

für 5 zu Duisburg 4 Rtl 40 Stb

D Otterbein Sen.

für 8 zu Mülheim 7 28

D Otterbein Jun.

für 6 zu Kettwig 5 36

D Kraushaar

für 3 zu Alsum. Aldenrath 2 48

und Hamborn

D Diergard

für 2 zu Holten u. Biefang 1 52

D Wesendonck

für 1 zu Gartrop 56

der älteste Moers

für 1 zu Hiesfeld 56

der Älteste Moers

für 1 zu Dinslaken 56

D Wurm

für 1 zu Essen	56	
D v. Halffer		
-----	-----	
28	26 Rtl 8 Stb	
Pars 3		
Zum Gewinnste der Hambornschen Schule		Rtl Stb
Hamborner Schulgewinnste		6
war voriges Jahr I[aut] Post Acten		
ej[us] a[nni] in Cassa		16 59
Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den		
Interessen der 300 Rtl auf Ruhrorth, vide Tit. I		
P. II N. 4		

		17 Rtl 29 Stb
Restanten		
Keine		

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen Holten, den 12. Maii 1784

J. G. Kraushaar
qua Praes[es] Classis

El. Christ. Kraft
p. t. Classis Scriba

[<285]

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXXII, gehalten in der Kirche zu
 zu Holten, den 27 ten April 1785

§ 1

Classis Eröffnung

D Praeses Kraushaar bewillkommte freundlich die HerrenBrüder
 und eröffnete die Handlung mit einem schicklichen Gebet.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt ist von D Otterbein Senior über Tit, 2, 15 a
 gehalten und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich
 befunden worden.

§ 3

Praesentes

	Prediger	Eltesten
Duisburg	D Otterbein Senior	
Mülheim	D Pithan	
Kettwig	D Kraushaar	
Dinslaken	----	Conrad Voss
Holten	D Wesendonck	H Bürgermstr. Wollrath Meurs
Essen	D von Halffer	
Ruhrort	D Meibohm	Schiffsbaumstr Wilh. Neinhaus
Meiderich	D von der Kuhlen	
Beeck	Olpe	
Hiesfeld	D Cochius	
Voerde	----	
Gartrop	----	

§ 4

Absentes

D Wurm ist wegen der ihm zugestoßenen Kranckheit entschuldiget,
 wie denn auch D Hoesch zu Voerde wegen seines eingesandten
 Schreibens und schwächlicher Umstände entschuldiget.

§ 5

Annahme des Bruders Olpe pro membro Classis

Da D Diergard von Beeck nach Meurs beruffen und die erledigte
 Stelle zu Beeck durch den bisherigen Prediger zu Oberwinter N. W.
 F. Olpe⁵¹ wieder ersetzt und selbiger der Classe sowohl seinen
 erhaltenen Beruf als auch Dimissorial von der ersten Jülicher
 Classe wie auch der Gemeinde zu Oberwinter vorgezeigt, auch jura
 introitus ad 2 Rtl erlegt, so ist selbiger a D Praeside pro membro
 Classis angenommen.

Da aber Classis bei Durchlesung des Berufs vom Prediger Olpe mit
 höchsten Befrenden wahrgenommen, daß Consistorium zu Beeck

⁵¹ Text der Anmerkung fehlt

sich erkühnet, verschiedene Punkte dem Beruf beizufügen, die sonst gar nicht in einen Beruf gehören, so wird itzt, um dergleichen Unordnungen künftighin

[<286]

vorzubeugen, nomine Classis hiemit allen Consistoriis ernstlich imponiret, hinfüro bei Aufsetzung eines Predigerberufs bei der gewöhnl. Formel zu bleiben, ohne Nebensachen hinzuzufügen. Falls aber Umstände erforderten, daß besondere Stücke dem Beruf müssen inseriret werden, Consistorium muß das Gutfinden der ganzen Classe darüber einziehen und sich daher beim Praeside denselben vorher melden sollen, da dann Classis urtheilen wird, ob solche sollen oder nicht sollen inseriret werden.

§ 6

Correspondence mit der Meursischen Classe

Zur Unterhaltung der Correspondence mit der Meursischen Classe ist D Mische zu Vluyt qua Praeses erschienen.

§ 7

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und nichts eingebracht worden, weswegen einer à moderamine ausgeschlossen werden könnte.

§ 8

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und per plurima erwählet

in Praesidem D Wesendonck

in Scribam D Olpe

§ 9

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis et debitum silentium wurde von allen anwesenden Herren Brüdern, Predigern sowohl als Ältesten, mit Hand und Mund angelobet.

§ 10

Kirchenvisitation

Was die Kirchenvisitation betrifft, so wird dieselbe nur alle 3 Jahre gehalten, und da sie jetzo in 2 Jahren nicht geschehen, werden zeitl. Moderatores dieselbe dieses Jahr halten.

§ 11

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLXXI, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 12 ten Maii 1784, sind verlesen.

§ 12

Veränderungen im Ministerio sollen inseriret werden

Es bleibt dabei, daß die Veränderungen im Ministerio in das Nahmregister der Prediger wie auch in das Boekzall ferner inseriret werden sollen. Was dem Letzteren zu inseriren ist, wird D Otterbein Sen. beobachten, weshalb der zeitl. D Praeses ihm jedesmahl zu rechter Zeit davon benachrichtigen wird, wobei auch bemerket wird, daß das Nahmregister izt im Haag bei Johann Thierey gedruckt werde.

[<287]

Da D Kraushaar in Classe den mit der Kettwicher Gemeine wegen seiner schwächl. Umständen geschlossene Accord vorgezeigt, so

ist selbiger à Classe in allen Stücken gebilligt und dem H Br[uder] Kraushaar aufgetragen worden, selbigen nunmehr vom Consistorio und denen Deputirten der Hondschaften unterschreiben zu laßen, da derselbe als dan auch von Moderatoribus Classis zu mehrerer Befestigung soll unterschrieben werden. Zugleich wird hiemit auch festgestellt, daß da D Kraushaar sein bisher treulich geführtes Lehramt mit allen Ehren niedergeleget und sich pro Emerito erklären laßen. Selbigen auch hinführo, solange er in dieser Classe wohnhaft, vom zeitl. D Praeside Classis alle Circulare mit sollen zugesandt und er mit ad Examen und Classem invitiret werden, deßsen er jährlich den 1 Rtl ad fundum viduarum in Classe erlegen muß.

§ 12 ad 12

Übergabe einer Rechnung betreffend die Aldenrather Schule

Die Quittung hierüber sind à D Praeside Wesendonck der Classe vorgezeigt und in die Classalkiste, um selbige den Manualacten zu inseriren, gelegt worden.

In Ansehung des Stuhls, welchen der Schulmstr. zu Aldenrath in die Schule wolte machen laßen, urtheilet Classis, daß sich der Schulmstr. statt des Stuhls einen Tisch, der für ihn bequemer sei, jedoch unter Aufsicht des zeitl. D Praesidis köne verfertigen laßen und künftiger Classe die Rechnung davon zu übergeben.

§ 13 ad 13

Wegen des Bremenkampfs Gut, zur Hamborner Schule gehörig

Da die wegen dem Bauer Klömpkes von der Classe an das Landgericht zu Dinslaken und Herrn Assistenzrath Duden vorgeschossenen 11 Rtl 36 Stb noch nicht von dem H Assistenzrath Duden wieder ausbezahlet sind, so wird D Wurm mit Zuziehung zeitl. D Praesidis aufs neue à Classe committirt, beim wohlhbl. Landgericht zu Dinslaken zu instantiiren, daß der Bauer zur Auszahlung dieser Gelder ebenfalls executive möge angehalten werden, mithin anzubefehlen, sofort die Frechtung auf seine Kosten in gehörigen Stand zu setzen.

Zugleich übergab der Schulmstr. Otterbeck zu Hamborn eine Rechnung von einer bei der dasigen Schule höchst erforderliche geschehenen Reparation eines verfallenen Klaßenraumes, welche ihm Stante Classe mit 3 Rtl 35 Stb ausgezahlet, ihn aber auch zugleich erinnert, daß er ferner keine Reparation in der Schule vornehmen müße, ohne sich vorher bei D von der Kuhlen u. H Meurs in Beeck zu melden.

[<288]

§ 14

Dem H Bruder von Halffer sind zur Bestreitung der vorjährigen Synodalkosten die Halbschied ad 9 Rtl versprochener Maßen Stante Classe vergütet worden. Wegen der übrigen Helfte soll nach Beschaffenheit der Bursae Classicalis näher verfüget werden.

§ 15 ad 14

Übergebene Rechnung D Expraesidis

D Expraeses Kraushaar übergab seine Rechnung, welche richtig befunden worden, und hat derselbe noch 26 Stb an zeitl. D Praesidem übergeben.

§ 16 ad 15

Jährlicher Beitrag ad fundum viduarum

Diese Jahr haben ad fundum viduarum beigetragen

D Otterbein Senior	1 Rtl	D Pithan	1 Rtl
Kraft	1	Camphausen	1
D Otterbein Jun.	1	Meibohm	1
Wurm	1	Wesendonck	1
von der Kuhlen	1	von Halffer	1
Cochius	1	Olpe	1
Kraushaar	1		

Summa 13 Rtl

Diese 13 Rtl hat D Otterbein Senior in Empfang genommen.

§ 17 ad 16

Lagerbuch zum Classical-Wittwenfonds

Die Verfertigung eines Lagerbuchs zum Classical-Wittwenfonds bleibt nicht nur empfohlen, sondern wird auch zugleich hiebei gefügt, daß bald möglichst hiezu geschritten werden möge.

§ 18 ad 17

Classicalzinsen

Die Classical-Zinsen sind, wie die Post Acta dociren, richtig eingekommen.

§ 19 ad 18

Die Kirchenschriften von den Wittwen gleich abzuholen

Es bleibt denen Consistoriis ferner empfolen, gleich nach Absterben des Predigers die Kirchenschriften zur Verhütung eines Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des D Praesidis Classis oder des Pastoris Loci bei der hinterbliebenen Wittwe gleich abzuholen.

§ 20 ad 20

Wegen Einsendung der jährl. Listen

Die Listen der Geborenen u. s. f. sollen vermöge allergnädigster Verordnung de dato Cleve, den 22 ten Aug. 1776 anstatt von den D Praesidibus besorgt zu werden, an die Landgerichte, Justiz, Magistrate und Jurisdictionrichter eingesandt werden.

§ 21 ad 21

Collecte für die Hallische Freitische

Für die Hallische Freitische sind in berl. cour. eingekommen
Rtl Stb

von Duisburg	6 2½
Ruhrort	1 40

[<289]

Beeck	1 Rtl Stb
Holten	30
Dinslaken	30
Meiderich	30
Hisfeld	5

Summa 10 Rtl 17½ Stb

Diese 10 Rtl 17½ Stb berl. cour. sind D Praesidi moderno ad Synodum zu überbringen übergeben worden.

§ 22 ad 22

Publicanda

Es bleibt, daß vermöge eines Rescripts von hochl. Regierung de a[nn]o 1767 alle Publicanda, die sich nicht auf die Kanzel schicken, vom Küster abgelesen werden sollen.

§ 23 ad 23

Wegen Portofreiheit in Kirchensachen

Wenn einer oder der andere derer HH Brüder den Vofall haben mögte, daß auf Postämtern in Kirchensachen Porto gefordert würde, soll solches alsobald D Praesidi Synodi angezeigt werden, welcher darauf bei hochlöbl. Regierung allerunterthänigst Vorstellung thun wird, wobei einem jeden zur Nachricht dienet, daß der bei Versendung der Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchen, sich auch vorsehen müsse, daß in solchen Briefen nichts anders als Kirchenangelegenheiten sich befinden.

§ 24 ad 24

Post Acta

Post Acta sind verlesen, richtig befunden und von zeitl. Moderatoribus Classis unterzeichnet worden.

§ 25 ad 25

Wegen des Voerdischen Predigergehalts

D Expraeses Kraushaar referirt, daß er an den H Doctor Beudel als Voerdischen Richter hierüber angelegentlich geschrieben, aber keine Antwort erhalten. Die Sache bleibt also D Praesidi moderno zur weiteren Betreibung bestens empfohlen.

§ 26 ad 26

Schluß ven. Syn. wegen Verachtung oder Versäumung des h. Abendmahls

Vermöge eines Schlußes ven. Synodi wird ein jedes Consistorium wohl zusehen, daß keine Persohnen zu Eltesten gemacht werden, welche durch langwierige Versäumnis des h. Abendmahls der Gemeine ärgerlich sind.

§ ad 28

Wegen Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften

Dieser §phus wird wiederhohlet und nochmals eingeschärfft.

[<290]

§ 28 ad 29

Keine Persohnen zu Ämtern zuzulaßen, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt

zeitl. D Praeses wird allemahl darüber wachen, daß wenn Persohnen zu öffentlichen Ämtern sollen zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt, solches gehörigen Orts angezeigt werde.

§ 29 ad 30

Beitrag zu Proselytencasse

Zur Proselytencasse gibt	
Duisburg	1 Rtl
Meiderich	24 Stb
Mülheim	1
Beeck	36
Ruhrort	40
Dinslaken	20
Holtens	20
Kettwig	50
Essen	6
Hisfeld	4

Summa 5 Rtl 24 Stb
welche 5 Rtl 24 Stb D Praesidi moderno ad Synodum sind mitgegeben worden.

§ 30 ad 31

Defrayung der Hausprediger

Es werden die Hausprediger à Classe Duisburgense sowohl als à Classe Vesal[inse] bis auf weitere Auskunfft freigehalten.

§ 31 ad 32

Veränderungen der Catechismuspredigten in eine öffentl. Catechisation

Diese à Synodo übernommene Schluß vener. Synodi Gener., daß die am Sontagnachmittag zu haltende Catechismuspredigten bei solchen Gemeinen, wo nur ein Prediger ist, in eine öffentl. Catechisation zu verwandeln seie, wird bei den Gemeinen, wo es thunlich ist, eingeführt werden, denen Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentliche Catechisation nebst Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.

§ 32 ad 33

Wegen Catechisation aus dem Heidelberger Catechismo

Es wird nochmals ernstlich eingeschärffet, daß die Catechisationen nach dem Heidelberger Catechismo ferner eifrigst betrieben werden.

§ 33 ad 34

In welchen Fällen Inexaminati zur Kanzel mögen gelaßen werden

Vermöge dieses §phi sollen keine Inexaminati zur Kanzel gelaßen werden, bevor sie ein testimonium diligentiae et vitae von einem derer HH Profess[oren] Theologiae zu Duisburg vorgezeigt haben. Und es wird nochmahlen à Classe beschloßen und bestätigt, daß wie z. B. in der Clevischen und anderen Classen üblich ist, ein

[<291]

jeder Prediger, der einen Studiosum ohne ein solches Zeugnis oder wenigstens unterschriebene Predigten von einem derer HH Professoren zur Kanzel laßen wird, an die Wittwencasse 1 Ducat zu bezahlen gehalten sein solle.

§ 34 ad 35 Wegen Schulmeister Wahlen bei Nebenschulen

Der Schluß vener. Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmstr. zu ihren Nebenschulen wählen solten, ohne Prediger und Consistorio vorher davon Anzeige zu thun und denselben die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung vorzustellen, bleibt in seiner Krafft und wir nochmahls empfohlen.

§ 35 ad 36

Wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schulmstr.

Es bleibt dabei, daß der Prediger Tilgenkamp zu Gartrop, da seine Sache über die in Commissione zu Wesel ihm vorgelegte Punkte zur Verantwortung von hochlöbl. Regierung noch nicht decidiret worden, er auch weder zur ordentl noch zur außerordentl. Classicalversammlung zugelaßen werden könne.

§ 36 ad 37

Betrifft die geforderte Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnungen

Wegen der Gebühren für Abnahme der Kirchenrechnungen erwartet Classis, daß durch Vermittelung ven. Syn. eine gewünschte Auskunfft werde gewählet werden.

§ 37 ad 38

Niemand soll in einer fremden Gemeine communiciren

Es bleibt dabei, daß niemand außer der Gemeine, wo er sich aufhält, zum heil. Abendmahl gehen soll, und sollen alle diejenigen, welche dagegen handeln wollen, zu der Gemeine, wo sie wohnen, zurückgewiesen werden, und wird sämtlichen Classcalbrüdern ernstlich imponiret, genau darüber zu wachen.

§ 38 ad 39

Feier des Himmelfahrtfestes

Weil die Verlegung des Himmelfahrtfestes auf den darauf folgenden Sonntag festgesetzt bleibt, so werden es sich sämtl. Prediger fernerhin zur Pflicht machen, an besagtem Sonntag schickliche Texte zur Himmelfahrtfahrts Materie zu verhandeln, und an solchen Orten, wo mehrere Prediger sind, solches auch des Nachmittags thun.

§ 39 ad 40

Nachsehung der Lagerbücher

Referiret D Expraeses, daß er sich nach den Lagerbüchern der Gemeinen erkundigt habe, wie denn bei einer vorzunehmenden Kirchenvsitation die Lagerbücher müssen vorgezeigt werden. Es wird die Gemeine zu Beek auch ihrige baldmöglichst in völlige Ordnung zu bringen suchen.

[<292]

§ 40 ad 41

Vergütung des Gehalts von D Hoesch

Die von ven. Synodo D Hoesch donirte 6 Rtl hat seine Tochter in Empfang genommen.

§ 41 ad 42

Wegen Neuerung der Lehre

Dieser ven. Syn. Gener., welcher schon von Synodo verbotenus ist angenommen worden, wird auch à Classe in seinem ganzen Umfange angenommen und lautet, vide Post Acta praeced. Cl[assis] § 47.

§ 42 ad 43

Wegen Communicirung der Acten der Meursischen Classe

Was die Communicirung der Acten der Meursischen Classe betrifft, so werden nochmals die moderatores Classis committiret, bei der hochehrw. Meursischen Classe darauf anzudringen, ihre Acten zu communiciren.

§ 43

Wegen des neu herauszugebenden Lesebuches

Deputati nostrae Classis ad Synodum werden committirt, in Ansehung des herauszugebenden Lesebuches bei ven. Syn. sich dringend zu verwenden und zu ersuchen, es dahin einzuleiten, daß in Ansehung der Einführung deßelben kein Zwang obwalten möge, weil man voraussiehet, daß ein Zwang in solchen Fällen nicht die besten Folgen haben werde. Auch werden zeitl. Moderatores bei ven. Classe Meursana, wan dieselbe ein solches Buch in ihren Schulen einführen wollte, sich dasjenige, welches membrum Classis D Otterbein herausgegeben hat, bestens empfohlen seyn laßen.

§ 44 ad 45

Act. Synod Neuerung in der Lehre

Der Schluß synodi Generalis, daß und wie man den einreißenden Socinianischen Irrthümern und andere Neuerungen in der Lehre entgegen gehen sollte bleibt in seiner vollen Kraft. Classis füget noch diese Erinnerung an einen jeden Prediger hinzu, darüber zu vigiliren, daß bei vorfallenden Eltesten-Wahlen keine solchen Irrthümern ergebene Persohnen gewählt werden mögen.

§ 45

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Clivensis CLXVIII, gehalten in der Kirche zu Emmerich, den 8. 9. 10 ten Junii 1784, sind verlesen.

§ 46 ad 19

Act. Syn. Wegen Erhöhung des Accise Fixi

Zeitl. D Praeses wird ersuchet, bei vener. Synodo zu vernehmen, was DD Schucard und Baumann bei Anwesenheit des H Etatsministers Freih[errn]von Schulenburg in Ansehung der Erhöhung des Accise Fixi für Resolution erhalten und zugleich zu ersuchen, doch um fernere Erhöhung deßelben anzuhalten.

[<293]

§ 47 ad 46

Verlesung der General. Synodalacten

Acta Synodi Generalis LIII, gehalten in der Kirche zu DDorf vom 8 bis 14 ten Julii, inclusive 1784, sind verlesen.

§ 48

Vorstellung des Consistorii zu Duisb. wegen ungeziemender Copulation des Lutherischen Predigers zu Königssteele

Consistorium zu Duisburg zeigte an, daß wieder alle Ordnung und Zucht zwen junge Leute, neml. der Studiosus medicinae Rietfeld aus Emmerich mit der Tochter des dortigen Salzfactors Fabels heiml. miteinander entwichen seyen, welche der Evangel. Lutherische Prediger Veigenen zu Königsstheel der Kirchenordnung gerade zuwieder ohne elterl. Consens und Dimissorial copuliret. Modernus D Praeses wird desfalls bei hoch-preißl. Landesregierung die nöthige Anzeige und Vorstellung um desto dringender thun, weil er dieses Unfugs sich zur Gewohnheit macht, schon seit vielen Jahren getrieben und fortführet unter der einstigen Ausflucht, daß er sonst von seinem Gehalt nicht leben könnte, eben als ob ihn dieses wieder Ordnung und Recht zu handeln berechtigte, er sich auch schon vorher der Mülheimischen Gemeine schriftl. reserviret, solches in der Zukunft nicht mehr thun zu wollen, aber nicht gehalten, damit derselbe zur gebührenden gehörigen Rechenschafft gezogen und ihm dieses die schäd. Folgen nach sich ziehende Unwesen gesteuert werde.

§ 49

Einkommende Gelder fürs Seminarium

Zu diesem Behuf hat bezahlt

	Rtl Stb
Duisburg	3 56
Essen	- 56
Mülheim	6 20
Holten	1 12
Dinslacken	- 45

Ruhrort	1	3
Beeck	1	-
Meiderich	-	32
Kettwig	3	-
Hisfeld	-	-
Voerde	-	-

 Sa Rtl 18 44

Diese 18 Rtl 44 Stb sind moderno D Praesidi, um selbige in Synodo zu überliefern, mitgegeben worden.

§ 50

Wegen der auszustellenden Quittung von H Prediger Meybohm über die Zinsen von den Classical-Wittwencapitalien zu Ruhrort

In Ansehung der auf Ruhrort haftenden Wittwen- und Classicalcapitalien wird hiermit D Meybohm committiret und n[omine] Classis bevollmächtigt, die Interessen jährlich zu heben und im Namen der Classe zu quittiren, weil dieses ihm als Pastorem Loci viel bequemer ist als wenn jedesmahl der Praeses, der bald näher, bald weiter entfernt ist, quittiren soll. Die zu ertheilende Quittung des Pastoris Loci soll die Krafft haben, als wenn sie D Praeses selbst gegeben habe.

[<294]

§ 51

Wegen des H Tilgenkamps seinem Ansuchen in Ansehung der Theilnehmung an der Wittwencasse

Auf das ziemlich unfreundl. Schreiben des H Predigers Tilgenkamp zu Gartrop ertheilet Classis unter freundlicher Anmahnung zur kräftigen Beobachtung guter Ordnung und Sitten zur Antwort, daß demselben sein Gesuch zur Theilnehmung an der Classical-Wittwencasse unter dem Beding eingewilligt werde, wenn er die gebührenden 25 Rtl nebst jährl. Interessen und das jährliche Beiträgen des 1 Rtl vom Anfang seiner Bedienung entrichtet.

§ 52

Wegen der Reparation auf Bremen-kamps Guth und an der Hamborner Schule

Hier wird bemercket, daß der H Meurs aus Beeck referiret, daß ein Baum auf dem Bremen-kamps Guth sich befinde und welchen D Wesendonck selbst gesehen, daß er inwendig ganz hohl, und der Bewohner des Bremen-kamps Guths des erwehnten Baumes qua Reparation benöthiget, so wird H Meurs à Classe committiret, ihm bemeldten Baum zur Reparation anzuzeigen. Überdem wird dem Hamborner Schulmeister hiemit aufgegeben, keine Reparation fernerhin zu unternehmen, ohne davon vorher Anzeige an H Prediger von der Kuhlen und H Meurs in Beeck zu thun, denn sonst wird ihm solche Reparation à Classe nicht vergütet werden. Auch wird dem Schulmstr. hiemit erlaubt, unter Aufsicht des H Meurs für die noch in Händen habenden 2 Rtl die nöthige Dachziegel anzuschaffen.

Imposita

§ 53 ad 47

Dieses Jahr ist die Classicalversammlung wieder in einem Tage geendiget worden. Für das Künftige wird man Sorge tragen, daß solches womöglich alle Jahr geschehe.

§ 54 ad 48

Die in vorigem Jahr à Classe vestgesetzte Ordnung, daß wenn an dem Orte, den die Reihe trifft, die Classe nicht füglich gehalten werden kann, alsdann Duisburg der Versammlungsort seyn soll. Künftige Classe wird D[eo] V[olente] zu Essen gehalten und die Predigt von Olpe, deßen Substitutus D Wurm über Hebr. II, 1 gehalten werden.

§ 55 ad 49

Zur künftigen Classe deputirte Eltesten

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Eltesten von Essen, Kettwich, Mülheim und Meiderich.

§ 56 ad 50

Deputati ad Synodum

Deputati ad Synodum, welche zu Cleve seyn wird, sind zeitl. Moderatores, deren Substituti D Exmoderatores. Überdem sind deputirt ein Prediger

[<295]

aus Duisburg und einer aus Mülheim. Eltesten gibt Duisburg und Kettwig.

§ 57 ad 51

Bursa Classis

In Bursa Classis sind 3 Rtl 47 Stb, welche D Praesidi moderno sind übergeben worden.

§ 58 ad 52

Ueberreichung der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit den darin befindl. Büchern und Schriften, dem Classikalsiegel und Manualakten D Praes[idi] mod[erno] von D Expraes[ide] übergeben.

§ 59 ad 53

Schluß der Classe

Es erinnert Classis, daß weder bei Eröffnung noch Schluß der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurzem Gebeth angefangen und geschlossen werden solle. Auf diese Weise entließ auch jetzt D Praeses die anwesende Brüder, und sind darauf diese Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben worden.

J. L. Wesndonck, Prediger zu Holten
et p. t. Praeses Classis Duisb.

Nath. Wilh. Th. Olpe, Prediger zu Beeck
h. t. Scriba

Post Acta
Classis Duisburgensis Anni 1785

Pars I

Von den Geldern, die zum fundo [viduarum] gehören

Tit. I

Bestand des vorigen Jahres

Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post

Rtl Stb ch

Acten ej[us[a[nni] p. 1 Tit. IV

18

Tit. II

Abgelegte Kapitalien

Die aufgekündigten 2 Kapitalien, vid. h. Tit.

anni praeteriti et p. 11 N 9. 10 sind abgelegt

100

Tit. III

Jährlicher Beitra ad fundum [viduarum]

Der jährliche Beitrag ad fundum ist diesmal

wieder von D Otterbein Sen. in Empfang genommen.

Es zahlten

D Otterbein Sen.	1	D Wurm	1
Krafft	1	Wesendonck	1
Otterbein Jun.	1	v. Halffer	1
Pithan	1	Meibohm	1
Kraushaar	1	v. d. Kuhlen	1
Camphausen	1	Olpe	1
Cochius	1		

13

Sa des Bestandes

131

[<296]

Transp. Rtl Stb

131

Partis 1

Tit. 4

Ausgethane Kapitalien

Die P. 1 Tit. 2 erwähnten 2 Kapitalien, jedes ad

50 Rtl cursirend. Müntze sind den 1. Junii 1784

ausgethan an die Eheleute Coutell in Duisburg

100

Die Interessen pro a[nn]o 1784/85 kommen fol-

gendes Jahr in Rechnung

Bleibt also Bestand

31

Pars II

Von den Interessen, die vertheilt werden

Tit. 1

Interessen, die den Wittwen der Duisburgischen
Klasse allein zugehören

1. Von den 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-

burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o

1783/84 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze

7

das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb p Rtl agio

1 13

2. 400 auch der Stadt Duis-

burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o

1783/84 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze

16

das berl. cour. umgesetzt wie vorhin

2 24

3. 125 auch der Stadt Duis-

burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o

1783/84 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze

5

das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl agio

4. 500 auch der Stadt Duis-

burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1783/84 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt	20 3
5. 300 auf der Stadt Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1783/8478 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemünze das berl. Cour. umges. 1 Rtl 48 Stb hiervon zum Hamborner Schul- gewinst	12 30 1 18
----- 18	
6. 150 auch auf der Stadt Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1783/84 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemünze das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt	6 54
7. 62½ ganz berl. cour. reduciert war 75 Rtl curs. Münze, auf der Stadt Duisburg ult. Maii fällig pro a[nn]o 1783/84, vid. Post Acta anni praeteriti p. 1. Tit. IV berl. cour. umges.	2 30 30
8. 50 auf der Obligation bei Abraham Reemann in Duisburg p. deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1784 cours. Münze [<297]	2
9. 200 gerichtl. Obligation curs. M. bei den Ehel. Grasser in Duisb. zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. Dec. 1784	8
10. 50 gerichtl. Obligation auf die Ehel. Forstmann u. Christ. geb. Krachten zu 4 p[ro]Cent in curs. Münze pro term[ino] 6. December 1784	2
11. 100 gerichtl. Obligation auf die Eheleute Buchmann modo deren Sohn in Duisb. zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24 Nov. 1784 curs. Münze	4
12. 100 bey den Ehel. Häbermann in Duisb. zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 20 Julii 1784 in curs. Münze	4
13. Von den 6. December 83 abgelegte 50 Rtl bis den 1 ten Junii 1784, da sie wieder ausgethan worden ½ Jahr	1
14. Von den Rtl 29 April 1784 abgelegten u. den 1 Junii 84 ausgethanen 50 Rtl 1 Monat NB. Dieser beiden letzten Interessen kommen folgendes Jahr in Rechnung, vid. supra p. 1 Tit. 4	10 -----
Summa	94 34

Partis 2

Tit. 2

Interessen, von den Synodalkapitalien, wovon die
Wittwen der Duisburgischen Klasse 1/3 genießen

1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlem
stehenden 1000 Rtl zu p[ro]Cent 40 Rtl inter-
essen. Darüber wird in Synodo disponirt.
2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn à 4

p[ro]Cent pro Trinit. 1784 in 3/4 berl. cour.
 und 1/4 Scheidemünze 8 Rtl
 gezahlt 3/4 berl. cour. 1/4
 in Golde 1/4 Scheidemünze agio 1 18
 3. Von 100 Rtl cours. Münze bei Abraham Reemann
 durch deßen Bruder in Duisb. zu Duisburg zu 4
 p[ro]Cent pro term[ino] 14 Tage vor Himmelfahrt
 1784 4 Rtl
 Von N. 2. 3. pars 3tia [tertia] Cl[assis] Duisburg.
 l[aut] Synodalrechnung 4 26

Sa 104

Vertheilung dieser Summe

Diese 104 Rtl unter 6 Wittwen vertheilet, ist
 jeder Antheil siebenzehn Rtl 20 Stb, welche
 zur Besorgung mitgenommen

	Rtl	Stb
für die Fr[au] Wittve Cochius	17	20
D Cochius		
für die Fr[au] Wittve Merckens	17	20
der Älteste Herr Voss vo Dinslaken		
für die Fr[au] Wittve Neuhaus	17	20
D Kraushaar		
für die Fr[au] Wittve Steinberg	17	20
D Otterbein Sen.		
[<298]		
für die Fr[au] Wittve Hoffmann	17	20
D Kraushaar		
für die Fr[au] Wittve Kersten	17	20
der Sohn H Jacob Kersten	-----	
	104	

Partis II Tit. 3

Interessen von den Synodalkapitalien für die
 dürfftigen pr und Schulmstr. , wovon Cl[assis]
 Duisburg. 1/3 genießt

1. Von dem Stützingschen Legat der 1000 Rtl auf
 dem Kirchspiel Wissel à 4 p[ro]Cent den 16 April
 1784 in berl. cour. 40 rcour. 40 Rtl
 agio 8

2. 300 Rtl auf der Stadt Duis-
 burg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 1784
 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze 12 Rtl
 agio Rtl 3/4 b. c. 1 48

3. 236 - 40 Stb zu 5 p[ro]Cent in Wch. Münz bei
 Wittve Sandhövel zu Calbeck pro term[ino] den
 13. Aug. 1784 - 11 50 ist abgelegt

4. 400 auf d. Düsselt zu 4 p[ro]Cent pro term[ino]
 den 29 sten August 1784 in holland Gelde,
 der Gl. zu 38 Stb Clevisch 16 Rtl
 agio 48

Sa 90 26
 5. 437 - 30 Stb das Biesenhorstische Synodal-
 Armen- Kapital auf dem Amte Büderich zu 5
 p[ro]Cent pro term[ino] 1784
 in b. c. 21 52 4
 agio zu 12 per Rtl 4 22 4

 26 15

Von N° 1. 2. 3. 4 sind à Syn. I[aut] Synodalrechnung
 nach anderweitigen Ausgaben p. parte 3 tia [tertia]
 Classis Duisburgensis eingegangen 17 22 3
 Von N. 5 pars 3tia [tertia]Cl. Duisb. 8 44

 Sa 26 6 3

ab für Porto des übersandten Geldes
 von D Schröder 11 Stb berl. c. 13

 bleibt 25 53 3

Partis II

Tit. 4

Vertheilung der auf der vorhergehenden Seite
 befindlichen Summe Transport

Rtl Stb ch
 25 53 3

Diese 25 Rtl 53 Stb 3 ch sind unter 28 Schulmstr.
 wie gewöhnlich zu vertheilen. Um diese zur Ver-
 theilung zu erleichtern, fügt D Otterbein Sen. hinzu

14 5

 Sa

26 8

so daß jedermann empfängt 56 Stb,
 welche zu besorgen übergeben sind
 [<299]

für 5 zu Duisburg 4 Rtl 40 Stb

D Otterbein Sen.

für 8 zu Mülheim 7 28

D Pithan

für 6 zu Kettwig 5 36

D Kraushaar

für 3 zu Alsum. Aldenrath 2 48

und Hamborn

D Praeses Wesendonck

für 2 zu Holten u. Biefang 1 52

D Praeses Wesendonck

für 1 zu Gartrop 56

D Praeses Wesendonck

für 1 zu Hiesfeld 56

D Cochius

für 1 zu Dinslaken 56

der Älteste Herr Voss

für 1 zu Essen 56

D v. Halffer

 28

 26 8

Pars III

Zum Gewinste der Hambornischen Schule

Rtl Stb

Zum Hamborner Schulgewinste war voriges Jahr	
I[aut] Post Acta ej[us] a[nn]i in Cassa	17 29
Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den	
Interessen der 300 Rtl auf Ruhrorth, vide supra	
P. II Tit. I N° 5	30

	17 59

Restanten

Keine

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen Holten, den 27 ten April 1785

J. L. Wesendonck p. t. Praeses Class. Duisb.

N. W. Th. Olpe

p. t. Scriba

[<300]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXXIII, gehalten in der Kirche zu
Essen, den 17. Maii 1786

§ 1

Classis Eröffnung

Classis Eröffnung geschah von D Praeside Wesendonck mit freundlicher Bewillkommung der Herren Brüder und einem schicklichen Gebäth.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt ist von D Olpe gehalten und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden worden.

§ 3 Gegenwärtige

Nach übergebene Credentialen sind in Classe erschienen

	Prediger	Eltesten
Duisburg	D E. C. Krafft D Martin Heck	
Mülheim	D Otterbein Jun.	Jan auf der Burg
Kettwig	D Kamphausen	Herr Joh. Hein. Heintge
Dinslaken	D Wurm	
Holten	D Wesendonck	
Essen	D von Halfer	Herr Peter Wilhelmi
Ruhrort	D Meibohm	
Meiderich	D v. d. Kuhlen	Eberhard Schmitt
Beck	D Olpe	
Hiesfeld	D Cochius	

§ 4

Abwesende

Absens war D Hoesch, welcher wegen eingesandten Entschuldigungsschreibens u. schwächl. Umständen entschuldigt worden.

§ 5

Annahme des Bruders Heck pro membro Classis

Es wird zur Nachricht ertheilt, daß M. Heck⁵² bereits bei dem im Herbst vorgefallenen Examen zu Duisburg, nachdem er Praestanda praestiert, auch die jura introitus bezahlet, pro membro Classis angenommen worden.

§ 6

Correspondentz mit der Meursischen Classe

Ex Classe Meursana ist niemand erschienen, doch hat D Diergarden Cl[assis] Praeses ein Entschuldigungsschreiben eingesandt.

⁵² Johann Martin Heck, geboren am 5.6.1737 in Offenbach (Main), studierte in Marburg und Göttingen, war dann französischer Feldprediger beim schweizer Regiment - 1781-1784 Prediger in Neuwied und wechselte 1785 nach Duisburg. Er starb dort am 25. 4. 1807.

§ 7

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und nichts eingebracht worden, weswegen einer à moderamine ausgeschlossen werden könne.

[<301]

§ 8

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und per plurima erwählet
in Praesidem D von Halffer,
in Scribam D Heck

§ 9

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis et debitum silentium wurde von allen anwesenden HH Brüdern, sowohl als Eltesten, mit Hand und Mund angelobet.

§ 10

Kirchenvisitation

Die Kirchenvisitation ist dieses Jahr à DD Moderat[oribus] gehalten worden.

§ 11

Acta Classis Duisburgensis 172, gehalten in der Kirche zu Holten, den 27 April [1785], sind verlesen worden.

§ 12

Veränderungen im Ministerio sollen berichtet werden

D Expraeses berichtet, wie er zu rechter Zeit die Veränderungen im Ministerio an Herrn Thierey im Haag berichtet, aber bis dato noch keine Antwort, viel weniger das Büchsgen, erhalten.

§ 13 ad 11

Von der Schultafel zu Aldenrade

D Expraeses berichtet, wie die Tafel von der Schule zu Aldenrath verfestiget und von ihm auch bezahlt sey, welches de Classe vorgezeigt und den Manualacten beigefügt worden.

§ 14 ad 13

Wegen Bremencamps Guth, zur Hamborner Schule gehörig

D Wurm wird nochmals à Classe committirt, beim wohlöbl. Landgericht zu Dinslaken auf das Ernstlichste zu insistiren, das der Bauer zur Auszahlung der 11 Rtl 36 Stb wirklich executive möge angehalten werden und ihm zugleich die Frechtung auf seine Kosten in gehörigen Stand zu sezen anbefohlen, und wenn kein anderer Rath zur Bezahlung dieser Gelder und der herzustellenden Frechtung ihm so wie der Herr Landrichter gesaget, zur gefängl. Verhaftung solange einzuziehen.

§ 15 ad 14

Ausbezahltes Geld

Die an D Praes[es] v. Halffer noch restirende 9 Rtl Synod[al]kosten sind Stante Classe baar ausbezahlt worden.

§ 16 ad 15

Übergebene Rechnung D Praeses

D Expraeses Wesendonck übergab seine Rechnung, welche richtig befunden worden, und hat derselbe auch 4 Rtl 55 Stb an zeitl. D Praeses v. Halffer übergeben.

§ 17

Jährl. Beitrag ad fundum

Dieses Jahr haben ad fundum viduarum beigetragen

D Otterbein Sen. 1 D Meibohm 1

[<302]

D Krafft	1	D Wesendonck	1
D Heck	2	D Wurm	1
D Pithan	1	D von der Kuhlen	1
D Otterbein Jun.	1	D von Halffer	1
D Kraushaar	1	D Olpe	2
D Kamphaus	1		

Summa 16 Rtl

Diese 16 Rtl hat D Krafft in Empfang genommen.

§ 18 ad 17

Classical. zinsen

Die Classicalzinsen sind, wie die Post Acta dociren, richtig eingekommen.

§ 19 ad 18

die Kirchenschriften von den Wittwen gleich abzuholen

Es bleibt dem Consistorio ferner empfohlen, gleich nach dem Absterben des Predigers die Kirchenschriften zur Verhütung eines Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des D Praesidis Classis oder des Pastoris Loci bey der hinterbliebenen Wittwe oder Erben abzuholen.

§ 20 ad 20

Wegen der Einsendung der jährl. Listen

Die Listen der Geborenen u. s. w. sollen vermöge allergnädigster Verordnung de dato Cleve d. 22. Aug. 1776 anstatt von den D Praesidibus besorget zu werden, an die Landgerichte, Justiz. Magistraete und Jurisdictionrichters eingesandt werden.

§ 21 ad 21

Collecte für die Hallische Freitische

Für die Hallische Freitische sind in berl. cour. eingekommen

Ruhrort	1	15
Holten		30
Dinslaken		30
Duisburg	8	34½
Meiderich		48
Hiesfeld		5
Beek	1	

Summa 12 42½

Diese 12 Rtl 42½ Stb b. c. sind D Praes[idi] moderno ad Synodum zu überbringen, übergeben worden.

§ 22 ad 22

Publicanda

Es bleibt, daß vermöge eines Rescripts von hochlöbl. Regierung de a[nn]o 1767 alle Publicanda, die sich nicht auf die Kanzel schicken, durch die Küster abgelesen werden.

§ 23 ad 23

Wegen Portofreiheit in Kirchensachen

Wenn einer oder der andere derer Herren Brüder den Vorfall haben mögte, daß auf Postämtern für Kirchensachen Porto gefordert würde, soll solches alsobald D Praesidi Synodi angezeigt werden, welcher darauf bei hochlöbl. Regierung allerunterthänigst Vorstellung thun wird, wobey

[<303]

aber einem jeden zur Nachricht dienet, daß er bei Versendung der Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchen, sich auch vorsehen müße, daß in solchen Briefen nichts anderes als Kirchenangelegenheiten sich befinden.

§ 24 ad 24
Post Acta

Post Acta sind verlesen, richtig befunden und von zeitl. Moderatorib[us] Classis unterzeichnet worden.

§ 25 ad 25

Wegen des Voerdischen Predigergehalts

D Expraeses Wesendonck zeigte ein allergnädigst Res[cript de d[ato] 23. Febr. 1786 vor, nach welchen die hochlöbl. Regierung allergnädigst rescribiret, das zwar der Tit. Daiblaing [de Ablain] diese Gelder abzulegen offerirt, eine hochlöbl. Regierung aber glaubte, daß es vortheilhafter für die Kirche Pastorat sein werden, wenigstens solang des Dablaings [de Ablains] bekannte Vermögensumstände nichts besorgen ließen, auf die Sicherstellung nicht weiter zu insistiren, als bei Ermanglung einer anderweitigen Unterbringung das Capital ablegen zu laßen. Wobei dem Richter Beudel anbefohlen wird, ex officio zu vigiliren und bei hochlöbl. Regierung Anzeige zu thun, wenn etwa nachtheilige Veränderungen vorgehen oder zu besorgen sein müßten. Classis beruhigt sich also mit diesem allergnädigsten Rescript, wird aber D Praeses modernus zugleich ersucht, wenn etwa eine gute Gelegenheit zur Sicherstellung dieses Capitals sich hervorthun mögte, solche der Classe gütigst anzuzeigen, und wird D Expraeses zugleich ersucht, D Praesidi mod[erno] mit ehestem Nachricht zu geben, wie groß dis Capital sey.

§ 26 ad 26

Schluß ven. Syn. wegen Verachtung und Versäuniß des h. Abendmahls bei der Wahl des Eltesten

Vermöge eines Schlußes ven. Syn. wird ein jedes Consistorium wohl zusehen, das keine Personen zu Eltesten gemacht werden, welche durch langwierige Versäumniß des h. Abendmahls der Gemeine ärgerlich sind.

§ 27 ad 27

Wegen Ausfertigung eines Inventarii bei Kirchenschriften

Der Schluß wegen Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird wiederholt und nochmals eingeschärft.

§ 28 ad 28

Keine Personen zu Ämtern zuzulaßen, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt

Zeitlicher D Praeses wird darüber wachen, daß wenn Personen zu öffentlichen Ämtern zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt, solches gehörigen Orts Anzeige zu thun.

[<304]

§ 29 ad 29

Beitrag zur Proselytencasse

Zur Proselytencasse gibt			
Duisburg	40	Ruhrort	40
Meiderich	15	Dinslaken	8
Mülheim	50	Kettwig	40
Beek	30	Hiesfeld	4
	-----		-----
	2 Rtl 15 Stb		2 15

Summa 4 8

Diese 4 Rtl 8 Stb sind D Praes[idi] mod[erno] ad Synodum mitgegeben worden.

§ 30 ad 30

Defrairung der Haußprediger

Es werden die Haußprediger à Classe Duisb. sowohl als Vesal[iense] biß auf weitere Auskunft freygehalten.

§ 31 ad 31

Veränderung der Catechismuspredigten in eine öffentliche Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Syn. Gen., daß die am Sontagnachmittag zu haltende Catechismuspredigten bey solchen Gemeinen, wo nur ein Prediger ist, in eine öffentl. Catechisation zu verwandeln seyn wird, wird bey den Gemeinen, wo es thunlich ist, eingeführt werden, denen Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl. Catechisation nebst Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.

§ 32 ad 32

Wegen Catechisation aus dem Heidelberger Catechismus

Es wird nochmals ernstlich eingeschärft, das die Catechisationen nach dem Heidelberger Catechechismus ferner eifrigst betrieben werden.

§ 33 ad 33

In welchen Fällen Inexaminati mögen zur Kanzel gelassen werden

Vermöge diese §phi wird nochmals allen Herren Brüdern der Classe nachdrücklich imponirt, keinen zur Kanzel zu laßen, bevor er ein Testimonium diligentiae et vitae von einem der Herren Prof. Theol. zu Duisburg vorgezeigt. Und bleibt übrigens bey dem vorhin gefaßten Schluß, daß ein jeder Prediger, der einen Studiosum ohne solches Zeugniß oder wenigstens unterschriebene Predigt von einem der Herren Professoren zur Kanzel läßt, an die Wittwencasse einen Ducaten zu bezahlen gehalten seyn soll.

§ 34 ad 34

Wegen Schulmeisters Wahlen bei Nebenschulen

Der Schluß ven. Syn., daß keine Gemeinde ihren Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen sollen, ohne Prediger und Consistorio vorher davon Anzeige zu thun und demselben die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung vorzustellen,

[<305]

bleibt in seiner Kraft und wird nochmals empfohlen.

§ 35 ad 35

Wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schulmeister

Es bleibt dabey, daß der Prediger Tilgenkamp zu Gartrop, da seine Sache über die in Commissione zu Wesel ihm vorgelegte Punkte zur Verantwortung von hochlöbl. Regierung noch nicht decidirt worden, er auch weder zur ordentlichen noch zur außerordentlichen Classalversammlung zugelassen werden könne.

§ 36 ad 36

Geforderte Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen der Gebühren für Abnahme der Kirchenrechnung erwartet Classis, daß durch Vermittelung ven. Syn. eine erwünschte Auskunft werde gewählt werden.

§ 37 ad 37

Niemand soll in einer fremden Gemeine communiciren

Es wird den Herren Brüdern der Classe nochmals ernstlich anbefohlen, daß keiner, so außer der Gemeine sich aufhält, zum hl. Abendmahl von ihnen soll zugelassen werden, sondern alle diejenige, welche dagegen handeln wollen, zu der Gemeine, wohin sie gehören oder wo sie wohnen, gewiesen werden sollen.

§ 38 ad 38

Feier des Himmelfahrtsfestes

Weil die Verlegung des Himmelfahrtsfestes auf den darauf folgenden Sonntag festgesetzt bleibt, so werden es sich sämtliche Prediger fernerhin zur Pflicht machen, an besagtem Sonntag schickliche Texte zur Himmelfahrts Materie zu wählen und zu verhandeln, und an solchen Orten, wo mehrere Prediger sind, solches auch des Nachmittags zu thun.

§ 39 ad 39

Nachsehung der Lagerbücher

Referirt D Expraeses, daß er sich nach den Lagerbüchern der Gemeinen erkundiget habe, wie denn bei einer vorzunehmenden Kirchenvisitation die Lagerbücher müssen vorgezeigt werden. Es wird die Gemeine zu Beek auch das Ihrige baldmöglichst in völlige Ordnung bringen.

§ 40 ad 40

Vergütung des Gehalts D Hoesch

Die von ven. Syn. dem D Hoesch donirte 6 Rtl hat Herr Kersten, der zu Voerde wohnhaft, in Empfang genommen.

§ 41 ad 41

Dies Schluß ven. Syn. Gener., welcher vom Synodo verboten ist angenommen worden, wird auch à Classe in seinem ganzen Umfang angenommen.

§ 42 ad 43

Wegen des neu herausgekommenen Lesebuchs

D Expraeses hat das von der hochlöbl. Regierung durch D Praeses Syn, ihm zugesandte Rescript per Classen circuliren laßen. Nur bedauert Classis, daß das Lesebuch für die deutschen Schulen im Herzogthum Cleve und der Graffschaft

[<306]

Marck den Bedürfnüßen der Kinder im allgemeinen nicht ganz angemessen sey.

§ 43 ad 46

Act. Syn. Neuerungen in der Lehre

Der Schluß Syn. Gen., daß und wie man den einreißenden Socianischen Irrthümern und anderen Neuerungen in der Lehre entgegengehen solle, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis fügt noch diese Erinnerung an einen jeden Prediger hinzu, darüber zu vigiliren, daß bey vorfallenden Eltesten Wahlen keine solchen Irrthümern ergebene Personen gewehlt werden mögen.

§ 44

Einkommene Gelder für's Seminarium

Einkommene Gelder für's Seminarium

Duisburg	4	38
Mülheim	5	10
Meiderich	1	3
Dinslaken	1	56 4
Essen	1	
Holten		50 6
Kettwig	2	
Ruhrort		48 4
Beek	1	
Hiesfeldt	2	

Summa -----
18 28 6

Diese 18 Rtl 28 Stb sind D Praes[idi] mod[erno], um selbige Synodo zu überliefern, mitgegeben worden.

§ 45 ad 42

Wegen der Reparation auf Bremenamps Guth an der Hamborner Schule

Hier wird bemerkt, daß der H Meurs aus Beek referirt, daß ein Baum auf dem Bremenampschen Guth sich befinde, welchen D Wesendonck selbst gesehen, daß er inwendig ganz hohl und der Bewohner des Bremenamps Guths jzo des erwehnten Baumes zur Reparation benötigt, so wird H Meurs à Classe committirt, ihm bemelten Baum zur Reparation anzuzeigen. Überdem wird dem Hamborner Schulmeister hiemit aufgegeben, keine Reperation fernerhin zu unternehmen, ohne davon vorher Anzeige an H Prediger v. d. Kuhlen und H Meurs in Beek zu thun, denn sonst wird ihm solche Reparation à Classe nicht vergütet werden. Auch wird dem Schulmeister hiemit erlaubt, unter Aufsicht des H Meurs für die noch in Händen habende 2 Rtl die nötige Dachziegeln anzuschaffen.

§ 46

Act. Syn. Prov. Cliv. LXVIII

Acta Synodi Provincialis Clivensis LXVIII, gehalten in der Kirche zu Kleve, den 24. 25. 26 ten Maii 1785, sind verlesen.

[<307]

§ 47 ad 19

Act. Syn. Wünsche wegen Erhöhung des Accises Fixi

Classis wünscht, daß D Praeses mod[ernus] Synodi allergnädigste Resolution aus dem Cabinet wegen Erhöhung des Accises Fixi möge erhalten haben.

§ 48

Collecte für den blinden Schulmeisters [Sohn] zu Hiesfeld

Die Collecte für den blinden Schulmeisters [Sohn] zu Hiesfeld gehalten und 1 Rtl 50 Stüber gesammelt und dem H Bruder Cochius eingehändigt worden.

§ 49

Collecte für den Bruder zu Voerde

Die für den Bruder zu Voerde collectirte 3 Rtl sind dem jungen H Kersten, der zu V[oerde] wohnt, mitgegeben worden.

§ 50

Erledigte P[rediger] Stelle zu Kettwig

D Camphausen nebst dem deputirten Bruder Eltesten aus Kettwig H Haintges stellten vor, wie nunmehr ihr gewesener H Prediger Kraushaar, nachdem mit der Gemeine errichteten Vertrag völlig seinen Abschied von der Gemeine genommen und nach Issum verreiset. Classis wünschet also von Herzen, daß diese erlediget Stelle bald mit einem tüchtigen Subjecto wieder möge besetzt werden.

Imposita

§ 51 ad 53

Diese Jahr ist die Classicalversammlung wieder in einem Tage geendigt worden. Für das künftige wird man Sorge tragen, daß solches womöglich alle Jahe geschehe.

§ 52 ad 54

Die im vorigen Jahr à Classe vestgesetzte Ordnung, daß, wenn an dem Orte, den die Reihe trifft, die Classe nicht füglich gehalten werden kann, alsdann Duisburg der Versammlungsort sein soll. Künftige Classe wird D[eo] V[olente] zu Kettwig gehalten und die Predigt von D Heck, deßen Substitut D Wurm, über 1. Cor. 3, Vs. 11 gehalten werden.

§ 53 ad 55

Zur künftigen Classe deputirte Eltesten

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Eltesten von Kettwig, Duisburg, Beek und Dinslaken.

§ 54 ad 56

Deputati ad Synodum

Deputati ad Synodum, welcher zu Wesel wird gehalten werden, sind zeitl. Moder[atores], deren Substituti DD Exmoder[atores]. Überdem sind

[<308]

deputirt D Wurm. qua Conc[ionator] und deßen Substitutus D von der Kuhlen. Älteste geben Duisburg und Ruhrort. Und wird D Praeses ersucht, beizeiten den Nahmen der HH Deputirten an H Prediger Schneider in Wesel zu berichten.

§ 55 ad 57

Bursa Classis

In Bursa Classicali sind 4 Rtl 55 Stüber, welche D Praesidi moderno sind übergeben worden.

§ 56 ad 58

Übergebung der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit den darin befindl. Büchern und Schriften, dem Classikalsiegel und Manualakten D Praes[idi] mod[erno] von D Expraes[ide] übergeben.

§ 57 ad 59

Schluß der Classe

Es erinnert Classis, daß weder bei Eröffnung noch Schluß der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurtzen Gebäth angefangen und geschlossen werden solle. Auf diese Weise entließ auch jetzt D Praeses die anwesende Brüder, und sind darauf diese Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben worden.

Fr. von Halffer, V. D. M. zu Essen
Classis h. t. Praeses

Martin Heck, Prediger zu Duisburg
h. t. Classis Scriba

Post Acta
Classis Duisburgensis Anno 1786

Pars I

Von den Geldern, welche ad fundum [viduarum] gehören

Tit. I.

Bestand des vorigen Jahres Rtl Stüber ch

Der Bestand des vorigen Jahres war laut

Post Acten ej[us] a[nn]i Part I Tit. 4 31

Tit. 2

Abgelegte Capitalien

D Heck seine Antrittagelder 25

NB D Olpe will die seinen noch 1 Jahr verzinsen

Tit. 3

Jährlicher Beitrag ad fundum [viduarum]

Der jährliche Beitrag ad fundum ist diesmal wieder von D Otterbein Sen. in Empfang genommen worden. Es zahlten

D Otterbein Sen. 1 D Wurm 1

D Krafft 1 D Wesendonck 1

D Heck 1 D v. Halffer 1

[<309]

D Otterbein Jun. 1 D Meibohm 1

D Pithan 1 D v. d. Kuhlen 1

D Kraushaar 1 D OLpe 1

D Camphausen 1 D Cochius 1 14

Summa des Bestandes 70

Partis I.

Tit. 4

Ausgethane Kapitalien: keine

Pars II

Von den Interessen, welche vertheilt werden Tit. I

Interessen, welche den Wittwen der Duisburgischen Klasse allein gehören

Nº1. Von 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-

burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 7

1784/85 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze 3
das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl agio

2. 400 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1784/85 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze	16
b. c. umgesetzt wie vorhin	2 24
3. 125 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1784/85 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze	5
b. c. umgesetzt wie zuvor	
4. 500 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1784/85 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze	20
b. c. umgesetzt	3
5. 300 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1784/85 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze	12
das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl agio	
b. c. umgesetzt 1 Rtl 48 Stüber	
Hievon zum Hamborner Schulgewinste 3 Stüber	1 18
6. 150 auch auf d. St. Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1784/85 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze	6
berl. Cour. umgesetzt	54
7. 62½ auf der Stadt Duisburg ganz in b. c. reducirt war vorhin 75 Stb curs. ult. Maii fällig pro a[nn]o	2 30
1784/85 berl. cour. umgesetzt	30
8. 50 auf der Synodalobligation bei Abraham Reemann zu Duisburg deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1785 cours.	2
9. 200 gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Grasser in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. December 1785	8
10. 50 gerichtl. Obligation auf die Ehel. Forstmann modo deßen Wittwe in Duisburg Christ. geb. Krachten zu 4 p[ro]Cent in curs. Münze pro term[ino] den 6. December 1785	2
[<310]	
11. 100 gerichtl. Obligation auf die Ehel. Buschmann modo deßen Sohn in Duisb. zu 4 pro pro term[ino] den 24 Nov. 1785 cours. M.	4
12. 100 bei den ehel. Habermann in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 20. Julii 1785 cours. Münze	4
13. 100 bei den Ehel. Coutell in Duisburg pro term[ino] den 1 Junii 1785 in curs. Münze	4
14. 25 durch D Olpe	1

Sa	103 24
Partis II	
Von den Synodalkapitalien, wovon die Wittwen der Duisburgischen Klasse 1/3 genießen	Rtl Stb ch

Nº1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehem stehenden 1000 Rtl Cap[ital] zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl Interessen. Darüber wird in Synodo disponirt.

2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn à 4 p[ro]Cent pro Trinit. 1785 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze 8 Rtl gezahlt 3/4 in berl. cour. 1/4 in Golde und 1/4 Scheidemünze agio 1 Rtl 18 Stb

3. Von 100 Rtl curs. Münze bei Abrah. Reemann, deßen Bruder in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 14 Tage vor Himmelfahrt 1785 4 Rtl. VonN. 2. 3 pars 3tia [tertia] Cl. Duisb. l[aut] Synodalrechnung

4 26

Sa

107 50

Vertheilung dieser Summe

Diese 107 Rtl unter 6 Wittwen vertheilt, ist jeder Antheil, nachdem D Otterbein Sen. noch 10 Stb dazugefügt, um die Vertheilung zu erleichtern. 18 Rtl, welche zur Überlieferung mitgenommen.

für die Fr[au] Wittwe Cochius 18 Rtl

D Cochius

für die Fr[au] Wittwe Merckens 18

D Wurm

für die Fr[au] Wittwe Neuhaus 18

D Camphaus

für die Fr[au] Wittwe Steinberg 18

D Otterbein Sen.

für die Fr[au] Wittwe Hoffmann 18

D Camphaus

für die Fr[au] Wittwe Kersten 18

der Sohn derselben Jacob,

welcher gegenwärtig war

cessat pro futuro, indem sie gestorben

108

108

Partis II

Tit. 3

Interessen von den Synodalkapitalien für die dürftige Prediger und Schulmstr., wovon Cl[assis]Duisb. 1/3 genießt

[<311]

1. Von dem Stützingschen Legat der 1000 Rtl auf dem Kirchspiel Wissel à 4 p[ro]Cent den 6 ten April fällig 1785 in berl. cour. 40 Rtl agio 8 Rtl

Rtl Stb ch

2. 300 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 1785 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze 12 agio von 3/4 b. c. 1-48

3. 236 Rtl 40 Stb ist noch nicht untergebracht, ist nun mit Hinzufügung von 3:20 zu 200 Rtl

berl. cour. in die Banc gethan ad 200 Rtl b. cour.
den 28 Julii 1786

4. 400 Rtl auf der Düsselt zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] d. 29 Aug. 1785 in holländ. Gelde	16
der Gl zu 38 Stb Clevisch agio	48

	18 36

5. 437 - 30 das Biesenhorstischen Synodal- Armencapitalauf dem Amtet Büberich zu 5 p[ro]Cent pro term[ino] Trinit. 1785 b. c.	21-52- 4
agio	4 22 4

	26 15

Von N. 2. 2. und 4 sind à Syn I[aut] Synodal- rechnung nach anderweitigen Ausgaben	
pro parte 3 tia [tertia] Cl. Duisb. eingegangen	11 43 3
Von N. 5 pars 3tia [tertia]Cl. Duisb.	8 45

Sa	20 28 3
ab für Porto für Briefe und das übersandte Geld 18 Stb schlecht Geld	18

bleibt	20 10 3
--------	---------

Partis II

Tit. 4

Vertheilung

Diese 20 Rtl 10 Stb 3 ch sind unter 28 Schulmstr.
wie gewöhnlich zu vertheilen

Zur bequemerer Vertheilung und weil die Summe
ohnehin diesmal so klein ist, fügt D Otterbein Sen.
dazu

49 5

21 - -

so daß jeder empfängt 45 Stb, welche zu
besorgen übergeben sind und haben Mitgenommen
für 5 zu Duisburg 3 Rtl 45 Stb

D Otterbein Sen.	
für 8 zu Mülheim	6
D Otterbein Jun.	
für 6 zu Kettwig	4 30
D Camphausen	
für 3 zu Alsum. Aldenrath und Hamborn	2 15
D Olpe	

[<312]

für 2 zu Holten u. Biefang	1 30
D Wesendonck	
für 1 zu Gartrop	45
D D Wesendonck	
für 1 zu Hiesfeld	45
D Cochius	
für 1 zu Dinslaken	45
D Wurm	

für 1 zu Essen	45
D v. Halffer	
-----	-----
28	21 Rtl

Pars III	
Zum Gewinnste der Hambornschen Schule	Rtl Stb
zum Hamborner Schulgewinnste war voriges	
Jahr I[aut] Post Acten ej[us] a[nn]i in Cassa	17 59

Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den	
Interessen der 300 Rtl auf Ruhrorth, vide supra	
P. II Tit. I N. 45	30

	18 29

Restanten: keine

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschen Essen, den 17. Maii 1786

F. von Halffer
Classis Duisburgensis h. t. Praeses

Heck Scriba

[<313]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXXIV, gehalten in der Kirche zu
Kettwig, den 9 ten Maii 1787

§ 1
Classis Eröffnung

D Praeses von Halffer bewillkomte die Herren Brüder und eröffnete die Handlung mit einem schicklichen Gebäth.

§ 2
Classicalpredigt

Die Classicalpredigt ist von D Heck gehalten und nach geschעהer Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3
Anwesende

	Gegenwärtig waren	
	Prediger	Älteste
Von Duisburg	D M. Heck	E. C. Krafft als Ältester
Mülheim	D. J. O. Pithan	
Kettwig	D Camphausen	J. Henr. Heintges
	D J. C. Dittmar	
Dinslacken	Prediger vacat	Herm. Kruismann
Holten	D J. L. D Wesendonck	
Essen	D Franc. von Halffer	
Ruhrort	Prediger vacat	Joh. Wilmsen
Meyderich	Prediger vacat	
Beeck	Prediger vacat	
Hiesfeld	Prediger vacat	Gerh. Dörnmann
Voerde	vacat	

§ 4
Abwesende

Absentes waren D Meybohm, D Wurm, D Cochius, D Hoesch, welche aus angeführten Gründen wegen schwächlichen Leibesumständen excusiret sind, zumahlen da sie Brüder Ältesten an ihre Stelle geschickt. D von der Kuhlen ist für sich zwaren entschuldiget, weilen er aber keinen Ältesten gesandt und also seine Pflicht nicht erfüllet, so ist er zwaren von der ordinairn Strafe freigesprochen, wird aber für schuldig gehalten, die Mahlzeit für den Ältesten zu bezahlen, welche D Krafft auszahlen und dem Consistorio zu Meiderich berechnen wird. Beeck hätte dieses Jahr, wie aus denen vorjährigen Acten erhellet, zwei Deputatos ad Classem senden müssen, allein aus dem von dem Consistorio zu Beeck eingesandten Bericht ersahe man, daß D Olpe solches dem Consistorio nicht angezeigt habe, welche versäumte Anzeige aus dem beigelegten Zettelgen von H Olpe als gewiß konte erkandt werden, indehm er in diesem Briefgen von einem Ältesten redet, welcher in dem Fall zu senden wäre, wann er nicht ad Classem käme. Dahero urtheilt Classis, daß da Consistorium zu Beeck wegen der

[314]

Nichterscheinung ihres Ältesten zu entschuldigen sey, zumalen da sie ihren Beitrag pro rata willig abführen wolten. D Olpen aber kann unmöglich für seine Persohn entschuldiget werden. weilen seine angeführte Gründe nicht relevant gnug sind und hat deswegen mulctam ordinariam ex propriis zu bezahlen.

§ 5

Annahme des D Dittmar pro membro Classis

Es wird hier zur Nachricht bemerkt, daß bei dem kürzlich vorgefallenen Examen D Dittmar⁵³, nachdem er praestanda praestiret, auch die jura introitus entrichtet, pro membro Classis ist aufgenommen worden.

§ 6

Correspondence mit der Meursischen Classe

Ex Classe Meursana ist erschienen D Esch, Praeses Classis und hat D Scribam Camp zu Baerl wegen ihm vorgekommenen Hindernüßen entschuldiget.

§ 7

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und nichts eingebracht worden, weswegen einer à moderamine ausgeschlossen werden können.

§ 8

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und per plurima erwählet

in Praesidem D Camphausen,
in Scribam D Wesendonck

§ 9

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis et debitum silentium wurde von allen anwesenden HH Brüdern, sowohl Prediger als Ältesten, mit Hand und Mund feyerlich angelobet.

§ 10

Kirchenvisitation

Was die Kirchenvisitation betrifft, so wird dieselbe nur alle drey Jahre gehalten. Da nun solche voriges Jahr von D Wesendonck ist gehalten worden, so wird dieselbe also nicht ehender als von dem künftigen Praesidi wiederum vorgenommen werden müssen. In diesem Jahr ist nach geschehener Umfrage nichts Erhebliches vorgefallen, das zur Classe gebracht werden müste, außer daß DD Exmoderatores den Bericht abstatteten, daß leider die betrübte Streitigkeiten bei der Gemeine zu Beeck, die im verfloßenen Jahre schon in Classe waren angezeigt worden, noch nicht beileget wären, wovon man aber aus dem Grunde nichts ad Acta genommen, indehm man hoffte, daß das von D Olpe bei der Classe ausgestellte Revers der Mishelligkeit eine völlige Endschaft würde gegeben haben.

[<315]

⁵³ Joh. Christof Dittmar, geb. 22.12.1761 in Elberfeld, studierte in Duisburg und war von 1786-1794 Prediger in Kettwig

Classis aber vernimmt zu ihrer höchsten Betrübniß, daß die Zwistigkeiten nicht allein wieder aufgelebet, sondern leider noch einen höheren Grad erreicht hätten, und daß die vom Consistorio verlangte Commission zum gütlichen Vergleich fruchtlos abgelaufen, wodurch dann das Consistorium veranlaßt worden ist, bei der hochlöbl. Regierung um ihre Demission anzuhalten, so daß jetzt die Sache von der hochlöbl. Regierung dem Landgericht zu Dinslacken ist aufgetragen. Bei Durchlesung der in dieser Sache abgefaßten Protocollen und dahinein schlagenden Schriften, mußte Classis von Bruder Olpe geäußerte Abneigung zum Frieden nicht allein höchst mißbilligen, sondern fand sich verpflichtet, ihn durch D Praesidem erinnern zu lassen, doch von denen friedfertigen Anerbietungen einen guten Gebrauch zu machen und alles darauf anzulegen, daß ein neuer Vergleichsversuch möge angestellt werden, wie dieses dann auch denen verschiedenen Expressen aus der Beeckschen Gemeine unterm heutigen dato mündlich und nachdrücklichst ist eingeschärfet worden.

§ 11

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis 173, gehalten in der Kirche zu Essen, den 17 ten Maii [1786], sind verlesen.

§ 12 ad 12

Veränderungen im Ministerio sollen berichtet werden

D Expraeses berichtet, wie er zur rechten Zeit die Veränderungen im Ministerio an Thirey im Haag gemeldet und darauf auch wieder ein Domine Büchsgen erhalten hätte.

[<316]

§ 13 ad 13

Klage über den Schulmeister zu Aldenrade

Da verschiedene Eingeseßene von Aldenrade und aus dem Walsumer Kirchspiel, so unter dieser Schule gehören, Beschwerden geführet, wie daß ihre Kinder nichts in der Schule profitirten, indehm der dortige Schulmeister Peter von Staa nicht allein seine gehörige Pflichten bei Wahrnehmung der Schule versäumete, sondern auch mit allerhand Nebengeschäften sich abgab, wodurch die Schule vernachlässiget und die Kinde nicht gehörig und eifrig unterrichtet würden, indehm er Oberaufseher bei einem zu verfertigenden Ziegelofen wäre und oft zur Schulzeit sich mit diesem Amt beschäftigte, wodurch also die Jugend im Unterrichten großen Schaden litte, so daß einige Gemeiniglieder bewogen und genötigt worden wären, ihre Kinder nach anderen benachbarten Schulen zu schicken. Und da alle Erinnerungen, welche die benachbarten HH Prediger demselben so oft und vielfältig wegen besserer und fleißiger Wahrnehmung seines Schuldienstes in Güte gethan hätten, bis hiehin nicht haben fruchten wollen, so wären sie gezwungen worden, solches einer hochehrwürdigen Duisburgischen Classe pflichtschuldigst anzuzeigen mit gehorsamster Bitte, solche Maasregulen mit demselben zu treffen, die von besserer Würckung wären.

Worauf dann D Praesidi moderno aufgetragen, demselben einen schriftlichen Verweiß nicht nur zu ertheilen und ihme seine schuldigen Pflichten nachdrücklichst zu erinnern, sondern auch demselben daneben ernstlich zu bedeuten, daß wofern wieder

neue Klagen wieder ihn eingebracht würden, die Schule sodann zugeschloßen und er nach befundenen Umständen seines Amtes entsetzt werden solle.

§ 14 ad 14

Wegen der schuldigen 11 Rtl 36 Stb und Frechtung des Bruckmann im Hamborner Kirchspiel

Da D Wurm seine ihm von der Classe im vorigen Jahr aufgetragene Commission wegen des Bruckmann im Hamborner Kirchspiel noch nicht bei dem wohlöbl. Landgericht zu Dinslaken ausgerichtet, so wird derselbe nochmalen ersuchet, diese Sache mit möglichstem Ernste vorzustellen und auf die Erfüllung dieses Petiti eifrigst anzuhalten.

§ 15 ad 16

Übergebene Rechnung

D Expraeses von Halffer übergab seine Rechnung, welche nicht allein richtig befunden, sondern es fande sich noch dabei ein Überschuß von 5½ Stb, welche nebst denen Classicalzinsen von der Stadt Ruhrort ad 13 Rtl 48 Stb durch H Meybohm eingesandt, D Praesidi moderno zur Berechnung sind übergeben worden.

[<317]

§ 16 ad 17

Jährlicher Beitrag ad fundum viduarum

Dieses Jahr haben ad fundum viduarum beigetragen

D Otterbein Sen.	1 Rtl	D Meybohm	1 Rtl
Krafft	1	Wesendonck	1
Heck	3	Wurm	1
Pithan	1	v. d. Kuhlen	1
Otterbein Jun.	1	von Halffer	1
Kraushaar	1	Cochius	1
Kamphausen	1	Olpe	1
Dittmar	1		

Summa 19 Rtl

welche 19 Rtl D Krafft in Empfang genommen.

§ 17 ad 18

Classicalzinsen

Die Classicalzinsen sind, wie Post Acta dociren, richtig eingekommen.

§ 18 ad 19

Die Kirchenschriften von denen Wittwen gleich abzuholen

Es bleibt dem Consistorio ferner empfohlen, gleich nach Absterben des Predigers die Kirchenschriften zur Verhütung eines Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des D Praesidis Classis oder des Pastoris Loci bei der hinterbliebenen Wittwe oder Erben abzuholen.

§ 19 ad 20

Wegen Einsendung der jährl. Listen

Die Listen der Geborenen, Gestorbenen pp sollen vermöge allergnädigster Verordnung de dato Cleve d. 22. Aug. 1776 anstatt von denen D Praesidibus besorgt zu werden, an die Landgerichte, Justiz, Magistraete und Jurisdictionrichter eingesandt werden.

§ 20 ad 21

Collecte für die Hallische Freitische

Für die Hallische Freitische sind in berl. cour. eingekommen

1. von Ruhrort	1 Rtl	35 Stb
2. von Holten		30
3. von Dinslaken		30
4. von Duisburg	6	50
5. von Meiderich		50
6. von Beek		50
7. von Hiesfeld		5

Summa -----
11 Rtl 10 Stb

Diese 11 Rtl 10 Stb berl. cour. sind D Praesidi moderno, um ad Synodum mitzunehmen, übergeben worden.

§ 21 ad 22

Publicanda

Es bleibt, daß vermöge eines Rescripts von hochpreißl. Regierung de a[nn]o 1767 alle Publicanda, die sich nicht auf die Kanzel schicken, durch die Küster abgelesen werden sollen.

[<318]

§ 22 ad 23

Wegen Portofreiheit in Kirchensachen

Wenn einer oder der andere derer HH Brüder den Vorfall haben mögte, daß auf Postämtern Porto für Kirchensachen gefordert wurde, so soll solches also fort D Praesidi Synodi angezeigt werden, welcher darüber bei hochlöbl. Regierung allerunthste Vorstellung thun wird. Wobei aber einem jeden zur Nachricht dienet, daß er bei Versendung der Kirchensachen das Kirchensiegel gebrauchen, sich auch vorsehen müste, daß in solchen Briefen nichts anderes als Kirchenangelegenheiten sich befinden.

§ 23 ad 24

Postacten

Die postacten sind verlesen, richtig befunden und von zeitl. Moderatoribus Classis unterschrieben worden.

§ 24 ad 25

Wegen des Voerdischen Predigergehalts

D D Wesendonck hat zufolge Auftrag ven. Classis Duisb. D Expraesidi von Halffer gemeldet, wie daß sich das Voerdische Pastorath-Capital jetzt noch 2400 Rtl gemein. cour. betrage. Vorhin machte es 3000 Rtl aus, in dem gewesenen Concours sind 600 Rtl davon abgenommen und der Abt[is]in von Syberg zu Dinslaken auf Befehl der hochlöbl. Regierung zuerkandt worden, welches Classis bedauert.

§ 25 ad 26

Schluß ven. Syn. wegen Verachtung und Versäumnüß des hl. Abendmahls bei Wahlen der Ältesten

Vermöge eines Schlußes vener. Synodi wird ein jedes Consistorium wohl zu sehen, daß keine Persohnen zu Ältesten gemacht werden, welche durch langwierige Versäumnüß des h. Abendmahls der Gemeinen ärgerlich sind.

§ 26 ad 27

Wegen Ausfertigung eines Inventarii bei Kirchenschriften

Der Schluß wegen Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird wiederholet und nochmals eingeschärfet.

§ 27 ad 28

Keine Persohnen zu Ämbtern zuzulaßen, die ihr Glaubenbekänntnis noch nicht abgelegt

Zeitl. D Praeses wird darüber wachen, daß wann Persohnen zu öffentlichen Ämbtern solten zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekänntnis noch nicht abgelegt, hiervon gehörigen Orts Anzeige gethan werde.

[<319]

§ 28 ad 29

Beitrag zur Proselytencasse

Zur Proselytencasse giebt

Duisburg	40 Stb
Meyderich	15
Mülheim	50
Beeck	30
Ruhrort	40
Dinslaken	8
Holten	15
Kettwig	40
Hiesfeldt	4
Essen	6

Summa 4 Rtl 8 Stb

Diese 4 Rtl 8 Stb sind D Praesidi moderno, um in Synodo zu überreichen, mitgegeben worden.

§ 29 ad 30

Defrayung der Haußprediger

Es werden die Haußprediger à Classe Duisb. sowohl als Vesliensi bis auf weitere Auskunft freigehalten.

§ 30 ad 31

Veränderung der Catechismuspredigt in eine öffentl. Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Synodi Gen., daß die am Sontagnachmittag zu haltende Catechismuspredigten bei solchen Gemeinen, wo nur ein Prediger ist, in eine öffentl. Catechisation zu verwandeln sey, wird bei denen Gemeinen, wo es thunlich ist, eingeführet werden. Denen Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentliche Catechisation nebst Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.

§ 31 ad 32

Wegen Catechisation aus dem Heidelberger Catechismus

Es wird nochmals ernstlich eingeschärfet, daß die Catechisationen nach dem Heidelberger Catechismo ferner eyfrigst betrieben werden.

§ 32 ad 32

In welchen Fällen Inexaminati mögen zur Kanzel gelaßen werden

Vermöge dieses §phi wird nochmals allen Herren Brüdern der Classe nachdrücklichst imponiret, keinen zur Kantzel zu laßen, bevor er ein testimonium diligentiae et vitae von einem derer Herren Professoren der Theologischen Facultaet zu Duisburg

vorgezeigt. Und bleibt übrigen bei dem vorhin gefaßten Schluß der Classe. daß ein jeder Prediger, der einen Studiosum ohne solches Zeugniß oder wenigstens unterschriebene Prediger von einem der Herren Professoren zur Kantzel läßt, an die Wittwenkasse ein Ducat zu bezahlen gehalten seyn soll.

[<320]

§ 33 ad 34

Wegen Schulmeisters Wahlen bei Nebenschulen

Der Schluß vener. Synodi, daß keine Gemeine einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen soll, ohne Prediger und Consistorium vorher davon Anzeige zu thun und denselben die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung vorzustellen, bleibt in seiner Kraft.

§ 34 ad 35

Wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schulmeister

Es wurde in Classe ein Schreiben vorgezeigt, worinnen D Tilgenkamp sich beschwerte über den Inhalt des ihm zufälliger Weise bekandt gewordenen §phi mit dem Vorgeben, daß seine Sachen würcklich zu seinem Vorthail von hochlöbl. Regierung entschieden wären. Wenn er dieses Vorgeben gründlich beweiset, so soll diese Sache in künftiger Classe ad deliberandum genommen werden.

§ 35 ad 36

Geforderte Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen der Gebühren für die Abnahme der Kirchenrechnungen erwartet Classis, daß durch Vermittelung ven. Synodi eine erwünschte Auskunft werden gewählt werden.

§ 36 ad 37

Niemand soll in einer frembden Gemeine communiciren

Es wird denen Herren Brüdern der Classe nochmals ernstlich anbefohlen, daß keiner, so außer der Gemeine, [wo er] sich aufhält, zum h. Abendmahl soll zugelassen werden, sondern alle diejenige, welche dagegen handeln wollen, zu der Gemeine, wohin sie gehören oder wo sie wohnen, gewiesen werden sollen.

§ 37 ad 38

Feyer des Himmelfahrtfestes

Weil die Verlegung des Himmelfahrtfestes auf den darauf folgenden Sonntag festgesetzt bleibt, so werden es sich sämtliche Prediger fernerhin zur Pflicht machen, an besagtem Sonntag schickliche Texte zur Himmelfahrts Materie zu wählen und zu verhandeln, und an solchen Orten, wo mehrere Prediger sind, solches auch des Nachmittags zu thun.

§ 38 ad 39

Nachsehung der Lagerbücher

Weilen bei einer vorzunehmenden Kirchenvisitation die Lagerbücher müßen vorgezeigt werden, so wird eine jede Gemeine dafür sorgen, daß sie das Ihrige in Ordnung gebracht habe. Da aber solches zu Beeck wegen der traurigen Lage, worinnen sich die Gemeine dermahlen befindet, noch nicht wird geschehen seyn, so wird solches nochmals nachdrücklichst empfohlen.

[<321]

§ 39 ad 40

Vergütung des Gehalts D Hoesch

Die von vener. Synodo D Hoesch donirte 6 Rtl gemein. cour. hat D D Wesendonck zur weiteren Besorgung mitgenommen.

§ 40 ad 41

Wegen Neuerung der Lehre

Der Schluß ven. Synodi Gener., daß und wie man denen Socinianischen Irrthümern und anderen Neuerungen in der Lehre entgegengehen solle, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis füget noch diese Erinnerung an einen jeden Prediger hinzu, darüber mit allem Ernst zu vigiliren, daß bei vorfallenden Ältestem Wahlen keine solchen Irrthümeren ergebene Persohnen gewählt werden mögen.

§ 41 ad 44

Eingekommene Gelder fürs Seminarium

Fürs Seminarium zu Wesel sind eingekommen

1. von Duisburg	1 Rtl	50 Stb	4 ch
2. von Mülheim	5	50	
3. von Meiderich	1	30	
4. von Dinslaken	1	55	4
5. von Essen		45	
6. von Holten		50	
7. Kettwig	2		
8. von Ruhrort	1	2	4
9. von Beeck	1		
10. von Hiesfeld			2

Summa -----
16 Rtl 54 Stb 4 ch

Diese 16 Rtl 54 Stb 4 ch sind D Praesidi moderno zu ferneren Besorgung ads Synodum eingehändiget worden.

§ 42 ad 46

Acta Synodi Prov. 170, gehalten in der Kirche zu Wesel

Acta Synodi Provincialis Clivensis 170, gehalten in der Kirche zu Wesel, den 13 und 14 ten Junii 1786, sind verlesen.

§ 43 ad 19

Act. Syn. Prov. Wegen Erhöhung des Accise Fixi

Classis wünscht, daß D Praeses modernus Synodi anjetzo eine allergnädigste Resolution aus dem Cabinet wegen Erhöhung des Accise Fixi werde erhalten haben.

§ 44 ad 18

Horum actorum betreffend die Mißhelligkeiten zwischen H Pred. Baumann u. H. Pr. Otterbein Jun.

Bei Verlesung dieses §phi zeigte D Pithan an, daß er von seinem H Collega den Auftrag erhalten habe, in seinem Nahmen zu erklären, wie er bei der Sache acquiesciren und alles einem höheren, nicht menschlichen, sondern göttlichen Foro überlaßen wolte, daß es ihm aber auch Classis und Synodus nicht verdenken werde, wenn er ihren künftigen Versamlungen nicht beiwohnen würde. Classis bedauert diesen Vorgang und trägt

denen Deputatis ad fut[urum] Synodum auf, dahin anzudringen, daß der scharf abgefaßte §phus⁵⁴ abgeändert werden möge, zumahlen, da die Synodalversammlung in Cleve, in welcher dieser Vorfall geschahe, darinnen keine Synodal-Beleidigung gefunden, dieweilen Synodus damalen in dem von H Otterbein ausgestellten Revers keine Erwähnung davon gethan, sondern vielmehr dieses Sache als auch die mit H Baumann als abgethan geurtheilet. Was aber des H Otterbein seine Erklärung von seiner Zurückbleibung à Classe & Synodo beträfe, so erwartet Classis eine Abänderung seines Vorsatzes, dieweil Classis ihm gar keine Anleitung zu diesem Schritte gegeben hätte.

§ 45

Acta Synodi Generalis 53 gehalten zu Düsseldorf 1784, sind verlesen

Acta Synodi Generalis 53, gehalten in der Kirche zu Düsseldorf vom 8 bis 14 ten Julii 1784, sind verlesen.

[<323]

§ 46 ad 50

Besetzte Predigerstelle zu Kettwig

Classis vernimmt mit Freuden, daß die durch die Wegziehung des H Prediger Kraushaar nach Issum erledigte Predigerstelle zu Kettwig wiederum durch den dahin als Adjunctprediger berufenen H Candidaten J. C. Dittmar besetzt worden ist.

§ 47

Collecte für den H Bruder Hoesch zu Voerde

Die für D Hoesch zu Voerde Stante Classe gesammelte Gelder ad 3 Rtl 5 Stb sind D Wesendonck zu weiteren Besorgung an denselben mitgegeben worden.

§ 48

Collecte für den blinden Schulmeisters [Sohn] zu Hiesfeld

Die Collecte für den blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeld ist gehalten und der Ertrag derselben ad 1 Rtl 50 Stb dem Ältesten von Hiesfeldt G. Dörnmann zur weiteren Besorgung an denselben mitgegeben worden.

⁵⁴ Im § 18 Prov. Syn. Kleve 1786 wird u. a. ausgeführt: Prediger Heinrich Daniel Otterbein aus Mülheim/Ruhr - nicht der Duisburger Prediger Georg Gottfried Otterbein, der im Auftrag der Klever Synode auch ein Lesebuch verfaßte - hatte dem Klever Prediger Baumann auf der Synodaltagung 1785 erklärt, daß das von Baumann verfaßte Lesebuch für christliche Schulen untauglich sei, was als Beleidigung aufgefaßt wurde. Die Synode stellte sich jedoch hinter Baumann und erwartete, daß Otterbein seine Beleidigung zurücknahm. Zugleich wurde das Collegium qualificatum um ein Gutachten über das von Otterbein beanstandete Lesebuch ersucht. In dem Gutachten wird das Lesebuch aber nicht abgewertet und deshalb Otterbein aufgefordert, seine Beleidigung gegenüber Baumann zurückzunehmen. Daraufhin erklärte Otterbein sich zur Satisfaktion bereit. Doch Baumann forderte darüber hinaus, daß zu seiner Ehrenrettung auf der folgenden Synodaltagung die Angelegenheit erneut erörtert und auf das Gutachten des Collegiums qualificatum hingewiesen werden sollte.

Nun erkannte die Synodalversammlung in dem Verhalten Otterbeins auch eine Beleidigung ihrer selbst, sprach einen Verweis aus und forderte Otterbein auf, in Zukunft sich solche Beleidigungen nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, da er sonst von allen Synodaltagungen ausgeschlossen und Anzeige bei der königlichen Regierung in Kleve erstattet werde. Otterbein blieb daraufhin den Synodaltagungen fern.

Imposita

§ 49 ad 51

Dieses Jahr ist die Classicalversammlung wieder in einem Tag geendiget, für das Künftige wird man Sorge tragen, daß solches, womöglich alle Jahr geschehe.

§ 50 ad 52

Die im vorigen Jahr à Classe festgesetzte Ordnung bleibt, daß wann an dem Orte, den die Reihe trifft, die Classe nicht füglich gehalten werden kann, alsdann Duisburg der Versammlungsort seyn soll. Künftige Classe wird, D[eo] V[olente] zu Mülheim an der Rhur seyn, und die Classicalpredigt von D Dittmar, deßen Substitutus D Wurm ist, über 2. Corinther 4, Vs. 5 gehalten werden.

§51 ad 53

Deputirte Ältesten zur künftigen Classe

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt der Älteste von Duisburg, Mülheim, Ruhrort und Beeck.

§ 52 ad 54

Deputati ad Synodum

Deputati ad Synodum, welcher dieses Jahr zu Rees wird gehalten werden, sind zeitl. DD Moderatores, deren Substituti sind DD Exmoderatores, ferner sind noch dazu deputirt, ein Prediger von Duisburg und D von der Kuhlen von Meiderich, deßen Substitutus D Cochius von Hiesfeldt ist. Älteste geben Duisburg und Mülheim. Und wird D Praeses ersucht, die Nahmen der HH Deputirten bezeiten an H Prediger Richter in Rees zu melden.

[<324]

§ 53 ad 55

Bursa Classis

In Bursa Classicali sind 13 Rtl 52½ Stb, welche D Praesidi moderno zur Berechnung sind übergeben.

§ 54 ad 56

Übergebung der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit den darin befindl. Büchern und Schriften, dem Classikalsiegel und Manualakten D Praes[idi] mod[erno] von D Expraes[ide] überreicht worden.

§ 55 ad 57

Schluß der Classe

Es erinnert Classis, daß weder bei Eröffnung noch Schluß der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurtzen Gebäth angefangen und geschlossen werden solle. Auf diese Weise entließ auch jetzt D Praeses die anwesende Brüder, und sind darauf die Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben worden.

J. L. D Wesendonck, Prediger zu Holten
et Classis Duisb. p. t. Scriba

Post Acta

Classis Duisburgensis Anni 1787
Enthalten die Berechnung der Classicalgelder

Pars I.		Rtl Stb ch
Von den Geldern, die ad fundum [viduarum] gehören		
Tit. I Bestand des vorigen Jahres		
Der bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten		
ej[us] a[nn]i		70
Pars I Tit. 2		
Abgelegte Capitalien		
D Dittmar hat seine Antrittsgelder abgeführt		25
Tit. 3		
Jährlicher Beitrag ad fundum		
Der jährliche Beitrag ad fundum ist diemal		
wieder von D Otterbein Sen. in Empfang genommen		
D Otterbein Sen. 1	D Wurm 1	
Krafft 1	Wesendonck 1	
Heck 1	v. Halffer 1	
Otterbein Jun. 1	Meibohm 1	
Pithan 1	v. d. Kuhlen 1	
Kraushaar 1	Olpe 1	
Kamphaus 1	Cochius 1	15

	Summa des Bestandes	110
[<325]		
	Transport	Rtl Stb ch
		110
Partis I		
Tit. 4		
Ausgethane Capitalien		
an D Heck, den 17. Maii 1786		25

	Bestand	85
Pars II		
Von den Interessen, die vertheilet werden		
Capital		
1. 175 auf der Stadt Duis-		
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o		
1785/86 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze		7
agio von b. c. a 12 Stb perro Rtl		1 13
2. 400 auf der Stadt Duis-		
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o		
1785/86n 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze		16
agio		2 24
3. 125 auf der Stadt Duis-		
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o		
1785/86 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze		5
agio		45
4. 500 auf der Stadt Duis-		
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o		
1785/86 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze		20
agio		3
5. 300 auf der Stadt Ruhrort zu 4 pro Cent		
ult. Maii fällig pro a[nn]o 1785/86 in 3/4		
berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemüntze		12
agio	1 Rtl 48 Stb	

Hievon ab zur Hamborner Schulgewinst	30	1	18
6. 150 auf der Stadt Ruhrort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn] 1785/86 in 3/4 b. c. und 1/4 Scheidemünze agio		6	54
7. 62. 30 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ganz in b. cour. reducirt, war vorhin 75 Rtl cour. Münz, ult. Maii fällig pro anno 1785/86 agio		2	30 30
8. 50 auf der Synodalobligation bei Abraham Reemann zu Duisburg modo deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1786 in cour. Münze		2	
9. 200 gerichtl. Obligationcours. Münze bei den Ehel. Grassers in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. Dec. 1786		8	
10. 50 gerichtl. Obligation auf die Ehel. Forst- ann modo Wittwe in Duisburg Christ. geb. Krachten zuzu 4 p[ro]Cent in cours. Münze pro term[ino] den 6 Dec. 1786		2	
11. 100 gerichtl. Obligation bei den Ehel. Buschman modo deren Sohn in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 4 Dec. 1786 cours. Münze [<326]		4	
			Rtl Stb ch
12. 100 bey den Ehel. Häbermann in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 20 Julii 1786 cours. Münze		4	
13 100 bey den Ehel. Coutell in Duisburg pro term[ino] den 1 Junii 1786 in cours. Münze zu 4 p[ro]Cent		4	
14. 25 durch D Olpe		1	
15. 25 durch D Heck		1	

	Sa	104	24

Tit. 2

Interessen von den Synodalkapitalien, wovon die
Wittwen der Duisburgischen Klasse 1/3 genießen

1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlem
stehenden 1000 Rtl zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl
Interessen, darüber wird in Synodo disponirt.

2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn à 4
p[ro]Cent pro Trinit. 1786 in 3/4 berl. Cour.
und 1/4 Scheidemünze 8 Rtl
gezahlt 1/2 in berl. cour. 1/4 in Golde und
1/4 in Scheidemünze agio 1 18

3. Von 100 Rtl cours. Münze
bei Abraham Reemann zu Duisburg p
deßen Bruder in Duisburg zu 4
p[ro]Cent pro term[ino] 14 Tage vor Himmelfahrt
1786 4 Rtl. Von N°2. 3. pars 3 tia [tertia]

Classis Duisb. laut Synodalrechnung

4 26

108 50

Vertheilung dieser Summe

Diese 108 Rtl 50 Stb unter 5 Wittwen vertheilt,
ist jeder Antheil zwanzig ein Rtl 46 Stb, welche
zur Überlieferung gegeben sind

für die Fr[au] Wittwe Cochius	21 Rtl 46 Stb	
der Älteste Gerh. Dörnmann		
für die Fr[au] Wittwe Merckens	21 46	
der Älteste von Dinslaken Fr. Kruismann		
für die Fr[au] Wittwe Neuhaus	21 46	
D Kamphaus		
für die Fr[au] Wittwe Steinberg	21 46	
D Otterbein Sen.		
für die Fr[au] Wittwe Hoffmann	21 46	
D Otterbein Sen.		

108 50

108 50

Pars II

Tit. 3

Interessen von den Synodalkapitalien für die
dürftige Prediger und Schulmstr., wovon
Classis Duisb. 1/3 genießen1. Von dem Stützingschen Legat der 1000 Rtl cap.
auf dem Kirchspiel Wissel zu 4 p[ro]Cent den 6.April 1786 in berl. courant 40 Rtl
agio 8

[<327]

2. 300 Rtl Cap. auf der Stadt Duisburg zu 4
p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 1786 in
3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze 12
agio von 3/4 berl. cour. 1 48

Rtl Stb ch

3. 236 Rtl 40 Stb nun 200 Rtl berl. cour in de
Banc zu 2½ p[ro]Cent 1 Jahr 26 Tage
agio5 20
1 4NB Diese 200 Rtl sind nun auf die Weselsche
Wasserbaucasse untergebracht in Scheidemünze
zu 240 Rtl a 4 p[ro]Cent den 9 Sept. 17864. 400 Rtl auf der Düsselt zu 4 p[ro]Cent
pro term[ino] den 29 Aug. 1786 in Holl. Gelde
den Gulden zu 38 Stb clevisch 16 48-----
855. 437 Rtl 30 das biesenhorstische Synodal
Armencapital auf dem Amte Büberich zu 5 p[ro]Cent
pro Trinit. 1787 berl. cour. 21 52 4
agio 4 22 4-----
26 15Von N°1. 2. 3. 4 sind a Synodo laut Synodalrechnung
nach anderweitigen Ausgaben pro parte 3 tia
Classis Duisb. eingegangen 14 37

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen Kettwig, den 9. Maii 1787

P. Kamphausen
Class[is] Duisb. h. t. Praeses
J. L. D Wesendonck
Classis] Duisb. p. t. Scriba

[<329]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXXV, gehalten in der Kirche zu
Mülheim an der Ruhr, den 23 ten April 1788

§ 1

Classis Eröffnung

D Praeses Camphausen bewillkommte freundlich die Herren Brüder und eröffnete die Handlung mit einem schicklichen Gebät.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wuree von D Dittmer gehalten und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3

Anwesende
Gegenwärtig waren

	Prediger	Eltesten
1. von Duisburg	D Georg Gottfried Otterbein	H Peter Momm
2. Mülheim	D Heinrich Daniel Otterbein D Otto Pithan	Hermann Witten .
3. Kettwig	D Peter Camphausen D Joh. Christoph Dittmar	
4. Dinslaken	D Joh. Jac. Wurm	
5. Holten	D Joachim Ludw. D Wesendonck	
6. Essen	D Franc. von Halffer	
7. Ruhrort	D Cornelius Meybohm	Scheffen Pet. Haarbeck
8. von Meydrich	D Arnold von der Kuhlen	
9. Beeck	D D Nath. Wilh. Olpe	Henr. Neuwerth
10. Hiesfeldt	D Jor. Andr. Cochius	
11. Voerde	vacat	

§ 4

Abwesende

D Olpe hat die ihm zuerkante Strafe jetzt erlegt.

§ 5

Coorespondence mit der Meursischen Claße

Ex Classe Meursana ist erschienen D Praeses Engels und hat D Scribam Esch Jun. zu Vluyn wegen ihm vorgekommener Hinderniß entschuldigt.

§ 6

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und nichts eingebracht worden, weswegen einer à moderamine hätte ausgeschlossen werden können.

§ 7

Hierauf wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und per plurima erwählet
in Praesidem D Pithan,
in Scribam D Dittmar

§ 8

Neu erwehlter D Praeses setzte die Handlung mit einem schicklichen Gebäte fort.

[<330]

§ 9

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis & debitum silentium wurde von allen anwesenden HH Brüdern, sowohl Predigern als Eltesten, mit Hand und Mund feierlich angelobet.

§ 10

Kirchenvisitation

Was die Kirchenvisitation betrifft, so wird selbige, weil es jetzt das dritte Jahr ist und abusive in den vorigen Actis das erste Jahr gesetzt worden, in dem gegenwärtigen Jahr per Moderatores Classis gehalten werden.

§ 11

Streitsache zu Beeck

Classis vernimmt mit Freuden, daß die Streitigkeiten zu Beeck beigelegt worden, und wünscht von Herzen, daß die Einigkeit von beständiger Dauer und daß allseitige Verhalten von der Art seyn möge, daß nicht nur nie wieder dergleichen Unruhen entstehen, sondern daß auch durch ein desto fleißigeres und aufmerksames Betragen alles Vorgegangene ergänzt und wieder gut gemacht werde.

§ 12

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis 174, gehalten in der Kirche zu Kettwig, den 9 ten Maii 1787, sind verlesen.

§ 13 ad 12

Veränderungen im Ministerio sollen berichtet werden

D Praeses berichtet, wie er voriges Jahr die Veränderungen im Ministerio an Herrn Tirey im Haag zu melden vergeßen. Zeitl. Praeses aber wird dieselbe dieses Jahr zur rechten Zeit eisen den.

§ 14 ad 13

Klage über den Schulmeister zu Aldenrade

Classis vernimmt mit Bedauern, daß ohnerachtet D Expraeses den Auftrag gemäs dem Schulmeister Pet. von Staa nachdrücklich geschrieben, dieser nicht nur nicht darauf geantwortet, sondern auch in seinem Betragen, worüber Klage vorgefallen, nichts gebeßert, vielmehr noch mit einem Glied, zur Schule gehörig, einen vor ihn schimpflichen Streit gehabt habe. Als wird zeitl. Praeses modern[us] denselben auf einen vor ihn zu bestimmenden Tag vor sich kommen laßen, ihn darüber die nötige Weisung geben und allenfalls einen schriftlichen Aufsatz vorlegen, nach welchem er nicht nur Beßerung versprechen, sondern auch ins Künftige sich ganz klaglos aufzuführen befeißigen soll, wiedrigenfalls er sich selber von seiner Bedienung lossagen wolle, welchen Auftrag er zu unterschreiben hätte. D Wesendonck praesentirte hier zugleich eine Obligation (gemäß 204 Rtl 10 Stb berl. courant, bestehend aus 100 Rtl berl. cour., welche im vori-

[<331]

gen Jahr ex aerario ecclesiastico zum Schulgehalt geschenkt und 125 Rtl coursir., welche mit dem vorhergehenden jene Summe ausmache, und welche letztere die Eheleute Widberg in Holten abgelegt hatten) sprechend auf die Eheleute Hermann Rademacher in Biefang de dato Dinslacken den 9 ten Octobr. 1787.

§ 15 ad 14

Wegen der schuldigen 11 Rtl 36 Stb in Sachen Schulmstrs zu Hamborn contra Klümpken D Wurm referirte, daß seine Vorstellungen beim wohlöbl. Landgericht in Dinslaken zur Erstattung der Unkosten Classis in Sachen des Schulmeisters Otterbeck zu Hamborn contra Klümpken vergeblich gewesen sei. D Praeses modernus wird daher committirt à Classe, an ein wohlöbl. Landgericht deswegen schriftlich Vorstellung zu thun.

§ 16 ad 15

Uebergebene Rechnung D Expraesidis

D Expr Camphausen übergab seine Rechnung, welche richtig befunden wurde. Auch hat derselbe nun die Classicalzinsen von der Stadt Ruhrort ad 13 Rtl 48 Stb baar erhalten.

§ 17 ad 16

Beitrag zum fundum viduarum

Hier wird angemerkt, daß in denen Actis anni praeteriti in Ansehung der Zahlung von D Heck und D Olpe ein Irrthum eingeschlichen seye. Zugleich wird bemerkt, daß künftig nicht nötig sei hier diese Zahlung anzuführen, da sich selbige in Post Actis findet.

§ 18 ad 17

Classicalzinsen

Die Classicalzinsen sind, wie die Post Acten zeigen, richtig eingekommen.

§ 19 ad 18

Die Kirchenschriften von denen Wittwen bald abzuholen

Es bleibt dem Consistorio ferner empfohlen, gleich nach Absterben des Predigers die Kirchenschriften zur Verhütung eines Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder Pastoris Loci bei der hinterbliebenen Wittwe oder Erben gleich abzuholen.

§ 2= ad 19

Wegen Einsendung der jährl. Listen

Die Listen der Geborenen, Gestorbenen pp sollen vermöge allergnädigster Verordnung de dato Cleve den 22 ten Aug. 1776 anstatt von denen Praesidibus besorgt zu werden. an die Landgerichte, Justitz, Magistraete und Jurisdictionrichter eingesandt werden.

§ 21 ad 20

Collecte für die Hallische Freitische

Für die Hallische Freitische sind in berl. cour. eingekommen

1. von Duisburg	3 Rtl 42 Stb
2. Ruhrort	1
3. Holten	30
4. Beeck	1

[<332]

5. Dinslaken	15
6. Meyderich	30
7. Hiesfeldt	5

Summa ----- 7 Rtl 2 Stb

Diese 7 Rtl 2 Stb berl. cour. sind D Praeside moderno ad Synodum mitzugeben übergeben worden.

§ 22 ad 21
Publicanda

Bleibt beim vorigen, daß nemlich vermöge eines Rescripts von hochpreißl. Regierung de Anno 1767 alle Publicanda, die sich nicht auf die Kanzel schicken, durch die Küsters abgelesen werden sollen.

§ 23 ad 22
Portofreiheit in Kirchensachen

Bei diesem §[ph]o in Ansehung der Portofreiheit zeigten D Meibohm und von der Kuhlen an, daß ihnen in Duisburg bei dem Postamt von ihren Kirchenrechnungen, sowol beim Empfang als Wegsendung Porto abgenommen wurde. Noch meldete D von der Kuhlen insbesondere, daß er auch von den erhaltenen Rescriptrn aus der hochlöbl. Landesregierung seit vorigem Jahr ohnerachtet auf der Aufschrift Herrschaftl. Kirchensachen gestanden, dennoch Porto habe bezalen müssen. D Praeses modernus wird deswegen hievon dem Inhalt des §[ph]i gemäs in Synodo Anzeige thun.

§ 24 ad 23
Post Acten

Die Post Acten wurden verlesen, richtig befunden und von zeitl. Moderatoribus Classis unterschrieben. Hiebei aber wurde notirt, daß zwei Wittwen, neml. Hoffmann und Merckens gestorben. In Ansehung der erstern hatte sich ihr Schwager, Prediger Voget gemeldet und um die Auszahlung des Wittwengeldes des Sterbejahres ersucht, welches ihm à Classe ist bewilliget worden.

§ 25 ad 24
Wegen des Voerdischen Predigergehalts

Bei diesem Ausfall des Predigergehalts zu Voerde und der Concurs ad 600 Rtl wird zeitl. D Praeses venerandae Synodo Vorstellung thun, ob es nicht dahin einzurichten seie, daß nach und nach dieser Verlust ex aerario eccl[esiastico] refundiret werden könnte.

§ 26
Verfall des Gottesdienstes zu Voerde

In Classe wurde angezeigt, daß der öffentl. Gottesdienst zu Voerde sehr in den Verfall gerathen seie und immer mehr verfalle, daß derselbe bisweilen so ärgerlich wahrgenommen werde, daß es besser wäre, wen er gar unterbliebe, indem weder Schulmeister noch Vorsänger sei, daher die Kinder theils in der Irre gingen, ohne je die Schule zu besuchen, theils in die römisch-catholische Schule zu gehen sich genötiget fänden. Bei der Zusammenkunft in der Kirche aber der Gesang bald von dem einen, bald

[<333]

von dem andern, manchmal gar von einer Frauenspersohn angestimmt würde. D Praeses modernus wird von diesem Verfall und ärgerl. Vorgang bei dieser Gemeinde vener. Synodo Anzeige thun und nötigenfalls auch bei hochlöbl. Regierung.

§ 27 ad 25
Schluß vener. Synodi wegen Verachtung und Versäumnis des h. Abendmahls bei Wahlen der Eltesten

Vermöge eines Schlußes vener. Synodi wird ein jedes Consistorium wohl zusehen, daß keine Persohnen zu Ältesten

gemacht werden, welche durch langwierige Versäumnis des heil. Abendmahls der Gemeinde ärgerlich sind.

§ 28 ad 26

Wegen Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften

Der Schluß wegen Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird wiederholet und nochmals eingeschärft.

§ 29 ad 27

Keine Persohnen zu Ämtern zulaßen, die ihr Glaubensbekenntniß noch nicht abgelegt

Zeitl. D Praeses wird darüber wachen, daß wenn Persohnen zu öffentl. Ämtern sollen zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekenntniß noch nicht abgelegt, hievon gehörigen Orts Anzeige gethan werde.

§ 30 ad 28

Zur Proselytencasse gaben

Duisburg	30 Stb
Meyderich	15
Beeck	20
Ruhrort	30
Dinslaken	12
Holten	12
Kettwig	30
Hiesfeldt	4
Essen	6
Mülheim	40

3 Rtl 19 Stb

Diese 3 Rtl 19 Stb sind D Praesidi moderno ad Synodum zu überreichen übergeben worden.

§ 31 ad 29

Defrayrung der Haußprediger

Es werden die Haußprediger à Classe Duisburgensi sowol als Vesaliensi bis auf weitere Auskunft freigehalten.

[<334]

§ 32 ad 30

Veränderung der Catechismuspredigten in eine öffentl. Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Synodni Gener., daß die am Sontagnachmittag zu haltende Catechismuspredigten bei solchen Gemeinden, wo nur ein Prediger ist, in eine öffentl. Catechisation zu verwandeln seye, wird bei denen Gemeinden, wo es thunlich ist, eingeführet werden. Denen Gemeinden aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl. Catechisation nebst Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.

§ 33 ad 31

Wegen Catechisation nach dem Heidelbergischen Catechismus

Es wird nochmals ernstlich eingeschärft, daß die Catechisation nach dem Heidelbergischen Catechismo ferner richtig betrieben werde.

§ 34 ad 32

In welchen Fällen Inexaminati mögen zur Kanzel gelaßen werden

Vermöge dieses §[ph]i wird nochmals allen Herren Brüdern der Classe nachdrücklich imponirt, keinen zu Kanzel zu laßen, bevor er ein testimonium diligentiae et vitae von einem der Herren

Professoren der Theologischen Facultaet zu Duisburg vorgezeigt. Und bleibts übrigs bei dem vorhin gefaßten Schluß der Classe, daß ein jeder Prediger, der einen Studiosum ohne solches Zeugnis oder wenigstens unterschriebener Predigt von einem der Herren Professoren zur Kanzel läßt, an die Wittwenkasse einen Ducaten zu bezahlen gehalten sein wird.

§ 35 ad 33

Wegen Schulmeisters Wahlen bei Nebenschulen

Der Schluß vener. Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen soll, ohne Prediger und Consistorium vorher davon Anzeige zu thun und denselben die vorgeschlagene Sublecta zur Prüfung vorzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmals empfohlen.

§ 36 ad 34

Wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schulmeister

Dieser § bleibt in seiner Kraft.

§ 37 ad 35

Geforderte Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnungen

Wegen der Gebühren für Abnahme der Kirchenrechnungen erwartet Classis, daß durch die Vermittelung ven. Synodi eine erwünschte Auskunft werde gewehlt werden.

[<335]

§ 38 ad 36

Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Es wird denen Herrn Brüdern der Classe nochmals ernstlich anbefohlen, daß keiner, der außer der Gemeinde sich aufhält, zum h. Abendmahl von ihnen soll zugelassen werden, sondern alle diejenige, welche dagegen handeln wollen, zu der Gemeinde, wohin sie gehören oder wo sie wohnen, gewiesen werden sollen.

§ 39 ad 37

Feier des Himmelfahrtfestes

Weilen die Verlegung des Himmelfahrtfestes auf den darauf folgenden Sonntag festgesetzt bleibt, so werden es sich sämtl. Prediger fernerhin zur Pflicht machen, an besagtem Sontage schickliche Texte zur Himmelfahrts Materie zu wählen und zu verhandeln und an solchen Orten, wo mehrere Prediger sind, solches auch des Nachmittags zu thun.

§ 40 ad 38

Nachsehung der Lagerbücher

Weilen bei einer vorzunehmenden Kirchenvisitation die Lagerbücher müssen vorgezeigt werden, so wird eine jede Gemeinde dafür Sorge tragen, daß sie das Ihrige in Ordnung gebracht habe. Da aber solches zu Beeck noch nicht geschehen ist, so wird solches nochmalen nachdrücklich empfohlen.

§ 41 ad 39

Vergütung des Gehalts D Hoesch

Die von vener. Synodo D Hoesch donirte 6 Rtl gemeine cour. hat D D Wesendonck zur weiteren Besorgung mitgenommen.

§ 42 ad 40

Wegen Erneuerung der Lehre

Schluß vener. Synodi Gener., daß und wie man denen socinistischen und andern Neuerungen in der Lehre entgegengehen solle, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis füget

noch diese Erinnerung hinzu, darüber mit allem Ernst zu vigiliren, daß bei vorfallenden Eltesten Wahlen keine solchen Irrthümern ergebene Persohnen gewehlt werden mögen.

§ 43 ad 41

Eingekommene Gelder fürs Seminarium

Fürs Seminarium zu Wesel sind eingekommen

	Rtl	Stb
Duisburg	2	55 1/4
Mülheim	4	
Meyderich	1	40
Dinslaken		24
Essen		51
Holten		45 3/4
Kettwig	2	
Ruhrort	1	
Beeck	1	
Hiesfeldt		2

14 Rtl 48 Stb

Diese 14 Rtl 48 Stb sind D Praesidi moderno ad Synodum zu transferiren eingehändiget worden.

[<336]

§ 44 ad 47

Collecte für D Hoesch

Die für D Hoesch zu Voerdt Stante Classe gesammlete Gelder ad 2 Rtl 37½ Stb sind D Wesendonck zur weiteren Besorgung übergeben.

§ 45 ad 48

Collecte für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeldt

Die für den blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeldt collectirte Gelder ad 1 Rtl 45 Stb sind D Cochius zur weiteren Besorgung eingehändiget worden.

§ 46

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Provincialis Clivensis 171, gehalten in der Kirche zu Rees, den 5 ten und 6 ten Junii 1787, sind verlesen.

§ 47 ad 34

Actor. Synodi

Dem Schluß diese § wird sich Classis Duisb. pflichtmäßig fügen.

§ 48 ad 39

Act. Synodi

D D Wesendonck praesentirte bei Verlesung dieses § ein Schreiben von D Hoesch zu Voerde, worin er gleiche Beschwerden gegen die Prediger zu Wesel führete. Daß dieselbe auf dem blauen Hause, welches seiner Parochie gehörte, zweimal Consultationen verrichtet und ihm die davon gebührende Jura entzogen hätten. In diesem Brief bezeugt er jedoch am Ende, in der Folge keine Ursache zu Klagen mehr zu geben.

§ 49 ad 47

Die für die Schule zu Werherbruch Stante Classe collectirte Gelder ad 2 Rtl 24 Stb sind D Praesidi mod[erno] ad Synodum zu überreichen mitgegeben.

§ 50

Verlesung der Generalsynodal Acten

Acta Synodi Generali, gehalten in der Kirche zu Duisburg, den 12 bis 18 Julii 1787, sind verlesen

§ 51 ad 13

Hor[um] Actorum

Bei Verlesung dieses § überreichte D Deputatus ven. Classis Meursana folgende schriftl. Resolution, daß Cl[assis] Meurs[ana] aus wichtigen Ursachen es nicht für rathsam hielte, durch die Mittheilung ihrer Akten eine Neuerung einzuführen, zumal da sie nicht einsehen könnte, was für Nuzzen ven. Synod. Gener. von den Akten einer Classe haben könnte, dieweil sie aus lauter Patronatgemeinden besteht, nicht nur in Politicis, sondern auch in allen übrigen kirchl. Angelegenheiten von den Befehlen Sr. königl. Majestät beherrscht. Und wenn auf vielleicht hie und da eine Kleinigkeit sein könnte, so würden ja die Herrn Deputati ex ven. Classe Duisb. die immer zu den Sizzungen der Moersischen Classe eingelagen werden, denselben allezeit hinrei-

[<337]

chende Nachricht davon ertheilen können. Von diesem Classical-Schluß wird ven. Cl[assis] Duisb. eine Abschrift mitgetheilt und dieselbe ersucht werden, ven. Synod. Gener. bekant zu machen

concordat cum originali

Joh. Wilh. Engels, Cl. Moers p. t. Praeses

§ 52

Beigebrachte Reparationskosten für die Hamborner und Aldenrather Schule

Es wird bemerkt, daß D von der Kuhlen Stante Classe an Reparationskosten für die Hamborner Classical-Schule 6 Rtl 26 Stb erhalten habe, um solche dem Schulmstr. zu überreichen. Auch zeigte D Wesendonck eine Reparationsrechnung des Schulhauses zu Aldenrath vor, die sich auf 10 Rtl 46 Stb belief. Diese Summe ist zugleich durch den Beitrag der Classe gehoben und D Wesendonck zur Berechnung übergeben worden.

Imposita

§ 53

a Synodo empfohlene Collecte für Dahlen

Die a Synodo für die Gemeinde zu Dahlen empfohlene Collecte soll bei der künftigen Kirchenvisitation in allen Gemeinden gehalten werden.

§ 54 ad 49

Dieses Jahr ist die Classicalversammlung wieder in einem Tag geendiget, für das künftige wird man Sorge tragen, daß solches womöglich alle Jahr geschehe.

§ 55 ad 50

Die a Classe festgesetzte Ordnung bleibt, daß wenn an dem Orte, den die Reihe trifft, Classis nicht füglich gehalten werden kann, alsdann Duisburg der Versammlungsort sein soll. Künftige Classe wird D[eo] V[olente] zu Duisburg sein und die Classicalpredigt von D Wurm oder deßen Substitut D von der Kuhlen über Joh. 5, 35 init. "Er war ein brennend und scheinend Licht" gehalten werden.

§ 56 ad 51

Deputirte Eltesten zur künftigen Classe

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt: die Eltesten von Duisburg, Kettwig, Meyderich und Dinslaken.

§ 57 ad 52

Deputirte ad Synodum

Deputati ad Synodum, welche dieses Jahr zu Emmerich wird gehalten werden, sind zeitl. Moderatores, deren Substituti sind Exmoderatores. Ferner sind noch deputirt ein Prediger aus Duisburg und D Olpe, deßen Substitut D Wurm ist. Eltesten

[<338]

geben Duisburg und Hiesfeldt. D Praeses wird die Namen dieser Herren Deputirten bezeiten dem Herrn Prediger de Ridder in Emmerich bekannt machen.

§ 58 ad 53

Bursa Classis

In Bursa Classicale sind 2 Rtl 36 Stb, welche D Praes[idi] moder[no] zur Berechnung sind übergeben.

§ 59 ad 54

Ueberreichung der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit den darin befindl. Büchern und Schriften, dem Classikalsiegel und Manualakten D Praes[idi] mod[erno] von D Expraes[ide] überreicht worden.

§ 60 ad 55

Schluß der Classe

Es bleibt dabei, daß weder bei Eröffnung noch Schluß der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurzen Gebät angefangen und geschlossen werden soll. Und auf diese Weise entließ auch jetzt D Praeses mod[ernus] die anwesende Herren Brüder. Und sind darauf die Akten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben worden.

J. O. Pithan	J. C. Dittmar
Prediger zu Mülheim	Prediger zu Kettwig
& Classis Duisb.	& Classis Duisb.
h. t. Praeses	p. t. Scriba

Post Acta
Classis Duisburgensis Anni 1788

Enthalten die Berechnung der Classicalgelder

Pars 1

Von denen Geldern, welche ad fundum [viduarum] gehören

Tit. 1

Bestand des vorigen Jahres

Der Bestand des vorigen Jahres war laut

Rtl Stb ch

Post Acten ej[us] a[nn]i par. 1 Tit. 4

85

Tit. 2

Abgelegte Kapitalien

Die Eheleute Coutell in Duisburg haben den 1 ten

Junii 1787 ihr Kap[ital] abgelegt, vid. P. II Tit. 1
Nº 13 h [orum] Act[orum] 100

Die Eheleute Häbermann auch den 20 ten Julii
1787, vid. P. II Tit. 1 Nº12 h[orum] Act[orum] 100

Tit. 3

Jährlicher Beitrag ad fundum

Der jährliche Beitrag ad fundum ist dismal wieder
von D Otterbein Sen. in Empfang genommen worden.

Es zahlten

D Otterbein	1	D Wurm	1	
[<339]				
Krafft	1	D Wesendonck	1	
Heck	1	von Halffer	1	
Otterbein Jun.	1	Meybohm	1	
Pithan	1	v. d. Kuhlen	1	
Kraushaar	1	Olpe	1	
Dittmar	1	Cochius	1	15

Sa des Bestandes 300

Partis I

Tit. 4

Ausgethane Kapitalien

Von dem Herrn Kaufmann Lucas in Duisburg und
Mursbach, hiernächst den Erben Korseberg in
Amsterdam ein Kapital auf dem Lande übernom-
men, nach der Induction groß 229 Rtl 10 Stb.
berl. cour. für cursirende Münze, nur daß die
Erben Korseberg holländ. Geld gegeben werden
mußte, nämlich

118 Rtl 52 Stb den Gl. zu 41½ Stb

Herr Lucas 114 Rtl 35 Stb 233 27

Die Interessen fallen zum erstenmale ult. Maii
1788 ganz in berl. cour.

Den Ehel. Math. Grasser und Maria Buschmann, den
6 ten Dcembr. 1787 zu denen 200 Rtl, die sie schon
haben noch 50

curs. Münze auf ihre Obligation gerichtl. ausgethan.

Die Zinsen hievon sind mit denen der 200 Rtl den
6 ten Dec. 1788 zum erstenmale fällig.

Da bei Auszahlung dieser beiden Summen, theils die
P. 1 Tit. 2 verzeichneten beiden Kapitalien noch nicht
abgelegt, theils so viel nicht in Cassa war, so hat
D Otterbein Sen., um diese gute Gelegenheit nicht
entgehen zu lassen, unentgeltlich den Vorschuß gethan

Bestand 16 33

Pars II

Von den Interessen, welche vertheilt werden

Tit 1

Interessen, welche den Wittwen der Duisburgischen
Klasse allein zugehören

1. Von 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-

burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1786/87 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl agio	7 1
2. 400 auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1786/87 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze wie oben das b. c.	16 2 24
3. 125 auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1786/87 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das b. c. umgesetzt wie oben [<340]	5 45
4. 500 auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1786/87 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt	20 3
5. 300 auf der Stadt Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1786/8778 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt 1 Rtl 48 Stb Hievon ab zum Hamborner Schulgewinst 30	12 1 18
6. 150 auf der Stadt Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1786/87 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemünze das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt	6 54
7. 62½ auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig ganz in b. c. pro a[nn]o 1786/87 agio	2 30 30
8. 50 auf der Synodalobligation bei Abrah. Reemann zu Duisburg modo deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt zu 4 pro zu 4 pro pro term[ino] 1787 in curs. Münze	2
9. 200 gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Math. Grasser und Marianne Buschmann in Duisburg zu p. c. pro term[ino] den 6 ten Decembr. 1787	8
10. 50 gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Förstermann modo Witwe Christ. geb. Krachten in Duisburg zu p. c. pro term[ino] 6. Dec. 1787	2
11. 100 gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Buschmann modo deren Sohn in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 21. Nov. 1787	4
12 100 bei den Ehel. Häbermann in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 20 Julii 1787 curs. Münze	4
13 100 bei den Ehel. Coutell in Duisb. zu 4 p[ro]Cent den 20 ten Junii 17878 in curs. Münze NB Ist auf den Verfalltag abgelegt	4
14. 25 durch D Olpe	1
15 25 durch D Heck	1

Partis II

Tit. 2

Interessen von den Synodalkapitalien, wovon die Wittwen der Duisburgischen Klasse 1/3 genießen
Nº

1. 1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehle
stehenden 1000 Rtl zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl

Interessen, darüber wird in Synodo disponirt.

2. 200 Rtl auf Appeldorn à 4
p[ro]Cent halb in berl. cour. 1/4 in Golde und
1/4 in Scheidemünze 8 Rtl

agio 1 20

[<341]

3. 100 Rtl cours. Münze

Rtl Stb ch

bei Abraham Reemann zu Duisburg modo

deßen Bruder in Duisburg zu 4

p[ro]Cent pro term[ino] 14 Tage vor Himmelfahrt

1787 4 Rtl. Von Nº2. 3. pars 3 tia [tertia]

Classis Duisb. laut Synodalrechnung

4 26 5

Transport pag. praeced.

104 24

Summa

108 55 5

zu bequemern Vertheilung fügte D Otterbein hinzu

1 3

108 52

Vertheilung dieser Summe

Anmerkung, bei der letzten Austheilung lebten und empfangen 5 Wittwen. Nun aber sind seitdem 2 gestorben, nämlich die Wittwe Merckens und die Wittwe Hoffmann. Die erstere früher. Auch hat sich niemand wegen einiges Empfanges gemeldet. Die letztere, den 10 ten Jan. h[u]jus a[n]ni, und ihr Schwager Vogel, Prediger zu Strünkede, wobei sie sich aufgehalten, hat sich wegen des Empfanges, weil sie selbige wohl verpfleget und ihr Begräbniß rühml. versorget hätten, gemeldet und darum ersuchet. Welches Ersuchen denn einzuwilligen wäre.

Mithin empfangen vier, jede 27 Rtl 13 Stb

für die Fr[au] Wittwe Cochius 27 Rtl 13 Stb

D Cochius

für die Fr[au] Wittwe Neuhaus 27 13

D Camphausen

für die Fr[au] Wittwe Steinberg 27 13

D Otterbein Sen.

die Erben der wittwe Hoffmann 27 13

D Otterbein Sen.

4

108 52

108 52

Partis II

Tit. 3

Interessen von den Synodalkapitalien für dürftige Prediger und Schulmstr. , wovon Cl[assis] Duisb. 1/3 genießt.

N°

1. 1. Von dem Stützingschen Legat der 1000 Rtl Kap.
auf dem Kirchspiel Wissel zu 4 p[ro]Cent den 6.

April 1787 in berl. courant 40 Rtl

agio 8

2. 300 auf der Stadt Duis-
burg zu 4 p[ro]Cent pro termino den 31 Maii 1787

in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze 12 Rtl

agio von 3/4 b. c. 1 18

3. 240 Scheidemünze auf der Weselschen Wasser-
baukasse zu 4 p[ro]Cent. Die ersten Zinsen pro ter-
mino den 9 ten Sept. 1787 9 36

[<342]

4. 400 auf der Düsselt zu 4 p[ro]Cent pro ter-
mino den 29 Aug. 1787 in holländ. Gelde, den GL

zu 38 Stb Clevisch 16 48

88 12

5. 437 30 berl. cour. das Biesenhorstische

Synodal-Armencapital

auf dem Amte Büderich zu 4 pro Cent pro termino

1787 21 52 4

agio 4 22 4

26 15

Von N° 1. 2. 3. 4 sind a Synodo laut Synodalrechnung
noch anderweitige Abgaben pro parte 3 tia Classis

Duisburg eingegangen

16 42 5

Von N° 5 parte tertia Classical Duisb.

8 45

Summa

25 27 5

Unkosten Porto 12½ Stb b. c.

werden den dürftigen Schulmstrn geschenkt

Partis II Tit. Vertheilung

Diese 25 Rtl 27 Stb 5 ch sind unter 28 Schulmstrn
wie gewöhnlich zu vertheilen. Zu desto bequemerer

Vertheilung fügt D Otterbein Sen. hinzu

12 3

Summa

25 40

so daß jeder empfängt 55 Stb, welche zu besorgen
übergeben sind und mitgenommen haben

für 5 zu Duisburg 4 35

D Otterbein Sen.

für 8 zu Mülheim 7 20

D Otterbein Jun.

für 6 zu Kettwig 5 30

D Camphausen

für 3 zu Alsum. Aldenrath 2 45

und Hamborn

D Wesendonck

für 2 zu Holten u. Biefang 1 50

D Wesendonck

für 1 zu Gartrop 55

D D Wesendonck		
für 1 zu Hiesfeld	55	
D Cochius		
für 1 zu Dinslaken	55	
D Wurm		
für 1 zu Essen	55	
D v. Halffer		
-----	-----	
28	25 40	
[<343]		
Pars III		
Zum Gewinste der Hambornischen Schule		
Zum Hambornischen Schulgewinst war voriges Jahr		Rtl Stb
laut Post Acten ejus anni in Casse		18 59
Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den		
Interessen der 300 Rtl auf Ruhrorth, vide supra		
P. II Tit. I N. 5		30

	Summa	19 29

Restanten: keine

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen Mülheim an der Ruhr, den 23 ten April 1788

J. O. Pithan h. t. Classis Praeses

J. C. Dittmar h. t. Classis Scriba

[<344]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXXVI, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 13ten Maii 1789

§ 1

Classis Eröffnung

D Praeses Pithan bewillkommte freundlich die sämtlichen Herren Brüder und eröffnete die Handlung mit einem zweckmäßigen Gebät.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Wurm gehalten und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3

Anwesende
Gegenwärtig waren

	Prediger	Älteste
1. von Duisburg	D Georg Gottfried Otterbein D Elias Chrisoph Krafft D Martin Heck	Herr Praeceptor Kampf
2. von Mülheim	D Joh. Otto Pithan	
3. von Kettwig	D Peter Kamphausen loco Snioris	D Joh, Christ. Dittmar
4. von Dinslaken	D Joh. Jac. Wurm	Herr Landrichter Voswinckel
5. von Holten	D Joach. Ludwig D Wesendonck	
6. von Essen	D Franciscus von Halffer	
7. von Ruhrorth	D Cornelius Meybohm	
8. von Meyderich	-----	Jos. Alefs
9. von Beeck	D Nath. Wilh. Theoph. Olpe	
10. von Hiesfeldt	D Jo. Andr. Cochius	
11. von Voerde	vacat	
12 von Gartrop	D Tilgenkamp, welcher praemissis praemittandis ad Sessionem zugelassen wurde.	

§ 4

Absentes

Abwesend waren D von der Kuhlen und D Hoesch, welche aber wegen ihrer schwächlichen Umständen entschuldigt wurden.

§ 5

Correspondence mit der Meursischen Classe

Zur Unterhaltung der Correspondence mit der Meursischen Classe ist dismalen erschienen D Scriba Rappard von Neukirchen und hat D Praesidem Kamp zu Baerl wegen vorgekommener Hinderniß entschuldiget.

§ 6

Censura morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und nichts vorgekommen, weshalb einer à moderamine hätte ausgeschlossen können.

§ 7

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moderatoren und sind per plurima erwählet
 in Praesidem D Krafft,
 in Scribam D Olpe.

[<345]

§ 8

Fortgesetzte Handlung

Neuerwählter D Praeses setzte die Handlung mit einem schicklichen Gebäth fort.

§ 9

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis & debitum silentium wurde von allen anwesenden HH Brüdern, sowohl Predigern als Eltesten, mit Hand und Mund feierlich freiwillig angelobet.

§ 10

Kirchenvisitation

Diese ist von zeitl. DD Exmoderatoribus Pithan und Dittmar dieses Jahr gehalten worden.

§ 11

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLXXV, gehalten in der Kirche zu Mülheim an der Ruhr, den 23 ten April 1788, sind verlesen.

§ 12 ad 13

Veränderungen im Ministerio sollen berichtet werden

Nach diesem §pho liegt zeitl. D Praesidi ob, die Veränderungen im Ministerio an H Thiercy im Haag einzuberichten.

§ 13 ad 14

Schule zu Aldenrath betreffend

D Expraeses referirte, daß er den Inhalt dieses §phi in allen Stücken befolget, dem Schuldiener alsbald habe zu sich kommen laßen, ihme verwiesen, daß er dem Herrn Prediger Kamphausen nicht geantwortet, welches er aber dadurch entschuldiget, daß er es als Erinnerungsschreiben angemerket, das keine Antwort erforderte, wie ihm auch H Prediger D Wesendonck und H Prediger Olpe erkläret, wie er ihm hiernächst einen Entwurf zur Unterschrift vorgeleget, den er aber zu unterschreiben sich unter dem scheinbaren Vorwande geweigert habe, indehm die Sache unter einem falschen Gesichtspunkt vorgestellt wäre, wehalb er darüber eine nähere Untersuchung in loco begehrte. Hierauf wurde Terminus zu dieser Instruction angestellet, die anwesende Schulinteressenten gefragt und endlich, nachdem diese sich selbst in einigen Puncten contradicirten, die allgemeine Vereinbarung getroffen, daß sie auf ein Jahr einen Versuch machen wolten, ihme die Kinder zu schicken, alles genau zu notiren, was zum Beschwer oder Vertheidigung des Schulmeisters gereichte und wann er saumseelig und nachlässig im Schulamt und Unterricht der Jugend erfunden würde, oder sich mit anderen Dingen während der Schulstunden beschäftigte, so erkläret der Schuldiener bereitwillig, daß er auf

[<346]

seinen Schuldienst Verzicht thun wolte. D Wesendonck und zeitl. D Scriba Olpe werden kraft des ihnen gegebenen Classical-Auftrages darüber wachen, daß alles der getroffenen Vereinbarung gemäs beobachtet werde und deshalb eine schriftliche Anzeige thun.

§ 14 ad 15

Wegen der schuldigen 11 Rtl 30 Stb in Sachen des Schuldieners zu Hamborn contra Klümpken

D Expraeses referirte, daß er diese Vorstellung schriftlich gethan und mündlich wiederholet, auch die Versicherung erhalten, daß nächstens diese Gelder executive solten begetrieben werden. Bei dieser Gelegenheit praesentirte D Wesendonck eine Obligation von 100 Rtl berl cour., sprechend auf die Eheleute Joh. Pliester in Holten de dato Dinslaken, den 10. Jan. 1789, welche im verfloßenen Jahre der Hamborner Schule ex aerario ecclesiastico ad fundum allergnädigst doniret worden sind, um solche ad Archivum zu legen.

§ 15 ad 16

Übergebene Rechnung D Expraesidis

D Expraeses übergab seine Rechnung, welche richtig befunden. Der Überschuß dieser Rechnung war 3 Rtl 14½ Stb. Auch hat derselbe die Classicalzinsen von der Stadt Ruhrort ad 13 Rtl 48 Stb baar erhalten.

§ 16 ad 17

Beitrag ad fundum viduarum

Der Beitrag ad fundum viduarum ist geschehen. Bei dieser Gelegenheit praesentirte D Otterbein Sen. das so viele Jahre gewünschte, nunmehr aber verfertigte Lagerbuch der Classalkapitalien, welches in der Classalkiste geleyet und einem jeden zeitl. Praesidi hiermit zum Gesetz gemacht ist, die jedesmalige Veränderung entweder eines abgelegten und aufs neue aufgethanen Capitals gehörig zu bemerken. Classis freuet sich über diese vollendete Arbeit und danket D Otterbein Sen. für seine deshalb angewandte liebevolle Bemühungen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch notirt, daß D Tilgenkamp sich auch zur Gesellschaft der Wittwencasse angab und 1 Rtl Interesse und 1 Rtl Beitrag erlegte, da er seine Antrittsgelder im Anfange, seitdem er ein membrum Classis noch nicht entrichtet, so werden ihm dieselbe hiermit zu 30 Rtl bestimmt, welche er in künftiger Classe oder noch früher erlegen wird.

§ 17 ad 18

Classicalzinsen

Die Classicalzinsen sind, wie die Post Acten zeigen, richtig eingekommen.

§ 18 ad 19

Schleunige Abholung der Kirchenschriften von den Wittwen

Es bleibt fernerhin dem Consistorio empfohlen, gleich nach dem Absterben des Predigers die Kirchenschriften zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis oder Pastoris Loci bei der hinterbliebenen Wittve oder Erben abzuholen

[<347]

§ 19 ad 21

Collecte für die Hallische Freitische

Für die Hallische Freitische sind in berl. cour. eingekommen

	Rtl	Stb	Rtl	Stb
1. von Duisburg	5		2. von Ruhrort	1 10
3. von Holten	30		4. von Beeck	1
5. von Dinslaken	20		6. von Meyderich	30
7. von Hiesfeldt	6			

Summa 8 Rtl 36 Stb

welche D Praeses ad Synodum mitzunehmen in Empfang nahm.

§ 20 ad 22
Publicanda

Es bleibt dabei, daß nemlich kraft eines Rescripti von der hochpreißl. Regierung de Anno 1767 alle sich nicht auf die Kantzel schickende Publicanda durch die Schulmeister abgelesen werden sollen.

§ 21 ad 23
Portofreiheit in Kirchensachen

Obschon dieses durch ein hierüber herausgekommenes gedrucktes Circulare gehoben, so stellten doch bei diesem §pho die Herren Brüder zu kettwig vor, daß sie noch von denen ihnen von Classe zugesandten Kirchensachen jedesmal Porto zahlen mußten, sonderlich hätten sie noch vor kurtzer Zeit über 4 Rtl Porto geben müssen. Classis übernimmt, dieses vener. Synodo vorzulegen.

§ 22 ad 24
Post Acten

Diese wurden verlesen, richtig befunden und von zeitl. Moderatoribus Classis unterschrieben.

§ 23 ad 25
Betreffend des Voerdischen Predigergehalts

Bei diesem Ausfall des Predigergehalts zu Voerde in der Concurssache ad 600 Rtl bleibt zeitl. D Praesidi ferner anbefohlen, vener. Synodo Vorstellung zu thun, ob es nicht dahin einzulenken, daß dieser Verlust ex aerario ecclesiastico allgemälich refundiret werden könne.

§ 24 ad 26
Verfall des öffentl. Gottesdienstes zu Voerde

In Rücksicht des Gottesdienstes zu Voerde berichtet D Expraeses Pithan, daß er nach der hiebei gefügten originalen Anlage seinen Auftrag erfüllet.

Acta der gehaltenen Kirchenvisitation
Voerde, den 28. April 1789

Da zeitl. Praeses D Pithan auf die bestimbte Zeit des Nachmittags um 3 Uhr in der Behaußung des H Bruders Hoesch ankam, so fand er niemand als D Hoesch gegenwärtig, welcher vorgab, daß er die Kirchenvisitation Sonntags vorher habe bekandt gemacht mit Hinzufügen, daß jedermann erscheinen mögte, welcher etwas anzuzeigen habe.

Weilen aber zeitl. Praeses gern eine gründliche

[<348]

Untersuchung über die obwaltende Irrungen vornehmen wolte, so ließ er die benachbarte Gemeinsglieder und Haußväter nach

vorhergegangener Absprache mit dem zugezogenen H Kersten persönlich einladen.

In der Zwischenzeit wurde aber das Vorgenommene, was Herrn Bruder Hoesch selber betraf wegen denen Catechisanten von Wesel, worauf er das wiederholet, was er schon vormals D Dittmar erklärt, daß er solches niemals wieder thun würde, dagegen er aber auch erwartete, daß ihm die Brüder aus Wesel vom blauen Hauße abblieben.

Darauf wurde D Hoesch der Inhalt des 26 ten §phi Act. Classis deutlich vorgelesen und ihm zugleich ernstlich verwiesen, was er dieserhalb in das Circular geschrieben, daß die Leute Lügner wären. Er erklärte dieserhalb, daß der Ausdruck ihm in dem Affect entfahren wäre, und daß er der Classe dadurch gar nicht zu nahe hätte treten wollen, was aber die Sache selbst angehe, so wäre die Vorstellung ungegründet, indehm er den Gottesdienst ordentlich wahrnehme. Es kämen fast gar keine Allmosen ein und daraus müste er den Intelligentz-Zettel bezahlen.

Mittlerweile kamen die Haußväter Henrich Buschmann, Henrich Neukaether und Johann Werner hinzu. Diese antworteten auf die vorgelegten Fragen mit H Kersten, daß niemals ein Frauenzimmer mit einer guten Stimme durchgesungen, wenn es nicht recht hätte gehen wollen. Es wäre auch ihres Wißens niemals ein reformirtes Kind in die katholische Schule gegangen. Alle aber wünschten sehnlichst, daß sie nicht allein einen Vorsänger, sondern auch einen ordentlichen Schulmeister haben mögten. Da ihnen nun angewiesen wurde, daß diese Sache schon wirklich wäre betrieben worden, daß aber in Vorschlag gekommen wäre, ob es nicht füglich geschehen könnte, daß die reformirte Kinder in die Lutherische Schule nach Götterswickerhamm könnten geschicket werden. so antworteten alle, daß das unschicklich und gar nicht anzurathen wäre, dieweil die mehreste reformirte auf der anderen [Seite] von Voerde wohnten und also gar zu entfernt davon wären, daß sich auch die Gemeiniglieder dazu nicht verstehen würden. Es könnte aber bei ihnen füglich ein Schulmeister gewählt werden, indehm noch ein Schulhauß da wäre, welches jährlich verpachtet wäre für 5 Rtl, 12 Tage Handdienste und 2 paar Hühner, welches aber der abgelegte Kammerhe[rr] von Dablaing sich eigenmächtig angemasset und schon von 11 Jahr die Pacht

[<349]

gezogen habe. Sie erklärten ferner, daß sie wegen ihrer geringen Vermögensumständen sich zwaren zu dem ordentlichen jährlichen Gehalt des Schuldieners zu keinem festen Betrag verbindlich machen könnten, hofen darum, daß Classis hiezu ein Mittel ausfündig machen würde. Weilen aber schon 20 schulfähige Kinder und noch mehr da wären, auf welche ein Schuldiener bei fleißiger guter Wahrnehmung seines Amtes rechnen könnte, monatlich 5 Stüber Schulgeld und sechs Stüber des Winters Holtzgeld hiedurch erhalten, so gäbe das schon einen merklichen Beitrag. Auch wäre noch babei in Betracht zu ziehen, daß bei der jetzigen schlechten Beschaffenheit der Lutherischen Schule ein guter Zuwachs von der Seite kommen werde.

§ 25

Sicherstellung der piorum corporum zu Voerde

D Expraeses referirte, daß nun die Sache wegen Sicherstellung der piorum corporum zu Voerde gantz berächtigt sey, das Capital, woraus ein Prediger bezahlt wird, ist nun auf die Hofesaat befestiget, der Consens dazu muste von dem Herren Praelaten zu Werden ersuchet und erhalten werden. Durch die Bemühungen des H Expraesidis Synodi und derer HH Exmoderatoren ist es gelungen, daß derselbe solchen gratis in perpetuum ertheilet hat, die Unkosten für die Kantzeleybedienten ad 12 Rtl 30 Stb berl. cours. sind in Classe repartiret worden. Zugleich wird hierbei bemerket, daß der Consensus oppignoscendi [?] von der Kantzley zu Werden dem Voerdischen Gericht in copia vidimata zur Eintragung des Hypothequenbuchs ist zugestellet worden.

§ 26 ad 27

Schluß ven. Synodi wegen Verachtung und Versäumnis des h. Abendmahls bei Erwählung der Ältesten

Vermöge eines Schlußes venerandae Synodi wird ein jedes Consistorium wohl zusehen, daß keine Personen zu Ältesten erwählt werden, welche durch lange Versäumnis des h. Abendmahls der Gemeyne ärgerlich geworden sind.

§ 27 ad 28

Wegen Ausfertigung eines Inventarii über Kirchensachen

Der Schluß wegen Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird wiederholet und von neuem eingeschärft.

[<350]

§ 28 ad 29

Keine Persohnen zu Ämtern zuzulaßen, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht gethan
Zeitlicher D Praeses wird darüber wachen, daß wenn Persohnen zu öffentl. Ämtern sollen zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekänntnuß noch nicht abgelegt, hievon gehörigen Orts Anzeige geschehe.

§ 29 ad 30

Proselytencassa

Zur Proselytencassa geben

1. Duisburg	30 Stb	6. Holten	12 Stb
2. Meiderich	15	7. Kettwich	30
3. Beeck	15	8. Hiesfeldt	3
4. Ruhrort	40	9. Essen	6
5. Dinslaken	12	10. Mülheim	40

Summa 3 Rtl 23 Stb

welche D Praesidi moderno ad Synodum mitzunehmen, sind überreicht worden.

§ 30 ad 31

Defrayung der Haußprediger

Die Haußprediger werden a Classe Duisburgensi sowohl als Vesaliensi bis auf weitere Auskunft freigehalten

§ 32 ad 32

Veränderung der Catechissmuspredigten in eine öffentl. Catechisation

Dieser a Synodo übernommene Schluß ven. Synodi Generalis, daß die am Sontagnachmittag zu haltende Catechissmuspredigten bei solchen Gemeinen, wo nur ein Prediger ist, in eine öffentliche Catechisation zu verwandeln sey, wird bei denen Gemeinen, wo es thunlich ist, eingeführet werden, denen Gemeinen aber, wo des

nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl. Catechisation nebst Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.

§ 32 ad 33

Catechisation über den Heidelbergischen Catechismus

Es wird nochmals nachdrücklichst eingeschärft, daß die Catechisationen fernerhin nach dem Heidelbergischen Catechismus eifrigst betrieben werden.

§ 33 ad 34

In welchen Fällen Inexaminati zur Kanzel zuzulaßen sind

Kraft dieses §phi wird nochmals allen HH Brüdern der Classe nachdrücklichst imponiret, keinen Studiosum Theologiae zur Kanzel zuzulaßen, bevor er ein testimonium diligentiae et vitae von einem derer Herren Professoren der Theologischen Facultaet zu Duisburg vorgezeigt. Und bleibt übrigens bei dem vorhin abgefaßten Schluß der Classe, daß ein jeder Prediger, der einen Studiosum ohne solches Zeugnüß oder wenigstens unterschriebener Predigt von einem derer Herren Professoren zur Kanzel läßt, an die Wittwencassa 1 Ducat zu bezahlen habe.

[<351]

§ 34 ad 35

Die Schulmeisters wahlen bei Nebenschulen betreffend

Der Schluß ven. Synodi, daß keine Gemeyne einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen solle, ohne Prediger und Consistorio vorher davon Anzeige zu thun und denselben die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung darzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmals dringendt eingeschärft.

§ 35 ad 36

Censur ärgerlicher Prediger und Schulmeister

Dieser §phus bleibt in seiner Kraft.

§ 26 ad 37

Geforderte Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnungen

Wegen der Gebühren für Abnahme der Kirchenrechnungen erwartet Classis, daß durch Vermittelung ven. Synodus eine erwünschte Auskunft gefunden werde.

§ 37 ad 38

Niemand soll in einer frembden Gemeine comminiciren

Es wird sämtlichem HH Brüdern Classis aus neue ernstlich empfohlen, daß keiner, der nicht zu ihrer Gemeine gehöret, von ihnen zum h. Abendmahl zugelassen wird, sondern daß sie alle diejenige, welche dagegen handeln wollen, zu der Gemeine, wohin sie gehören oder wo sie wohnen, hinweisen.

§ 38 ad 39

Himmelfahrtsfest

Classis freuet sich über die solange und sehnlichst gewünschte Änderung der Feyer des Himmelfahrtsfestes, welches auch der allergnädigsten Verordnung wieder auf den gewöhneten festgesetzten Tag soll gefeyert werden.

§ 39 ad 40

Nachsehung der Lagerbücher

D Expraeses berichtet, daß er bei der Kirchenvisitation dem Beeckschen Consistorio nachdrückliche Vorstellung gethan habe

wegen der Verfertigung eines neuen Lagerbuchs, und daß das Consistorium versprochen, solches ehestens zustande zu bringen.

§ 40 ad 42

Vergütung des Gehalts D Hoesch

Die von vener. Synodo D Hoesch donirte 6 Rtl gemein cour. hat D Wesendonck zur weiteren Besorgung mitgenommen.

§ 41 ad 42

Neuerung der Lehre

Der Schluß vener. Synodi Gener., daß und wie man den Socinianischen Irrthümern und anderen Neuerungen in der Lehre entgegen sollte, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis füget noch diese Erinnerung hinzu, darüber mit allem Ernst zu vigiliren, daß bei vorfallenden Ältesten Wahlen keine solche Irrthümer hegende Persohnen gewählt werden mögen.

[<352]

§ 42 ad 43

Einkommene Gelder für das Seminarium zu Wesel

Für das Seminarium zu Wesel kame ein

1. von Duisburg	40	Stb
2. von Mülheim	2	9 4
3. von Meiderich	1	40
4. von Dinslaken		36
5. von Essen		50
6. von Holten		42
8. von Ruhrort	1	3 4
9. von Beeck	1	
10. von Hiesfeldt	2	

Summa 17 Rtl 46 Stb

welche D Praesidi moderno ad Synodum zu transferiren eingehändiget worden.

§ 43 ad 44

Collecte für D Hoesch

Die für D Hoesch Stante Classe gesammlete Gelder ad 1 Rtl 56 Stb 4 ch nahm D D Wesendonck zur Besorgung an denselben mit.

§ 44 ad 45

Collecte für den blinden Sohn des Schulmeisters zu Hiesfeldt

Die für denselben Stante Classe gesammlete Gelder ad 1 Rtl 40 Stb sind D Cochius zur weiteren Besorgung mitgegeben.

§ 45 ad 51

D Expraeses berichtet, daß er die Resolution ven. Classis Meursanae dem Auftrag gemäs an seine Behörde gesandt.

§ 46 ad 52

Reparationskosten für die Aldenrader und Hamborner Schule

Die rechnungen werden die beiden HH Brüdern von der Kuhlen und Wesendonck D Praesidi mit ehestem einhändigen.

§ 47 ad 46

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Clivensis CLXXII, gehalten in der Kirche zu Emmerich, den 20. 21. und 22 ten Maii 1788, sind verlesen.

§ 48 ad 34

Visitatores referirten, daß sie den Inhalt dieses §phi ein Genühen geleistet und den Inhalt deßelben bei dem Besuch der Schulen

nachdrücklichst eingeschärfft hätten, wobei sie auch gefunden, daß die Schuldiener darauf beruffen werden und darnach zu Werke gehen müßten.⁵⁵

[<353]

§ 49 ad 38

D Praeses modernus wird mit einer allerunterthänigsten Vorstellung einkommen zur Anschaffung der Schulbücher, damit ex aerario ecclesiastico ein liebreicher beitrage geschehen möge.

§ 50 ad 44

DD Exmoderatores berichten, daß sie bei der Kirchenvisitation die Collecte für Haffen und Mehr gehalten und sich solche 8 Rtl 35 Stb betragen, welche D Praesidi ad Synodum mitzunehmen übergeben wurden.

§ 51 ad 54

D Expraeses referirt, daß er D Praesidi Synodi das Nötige wegen der Vorstellung in Ansehung Voerde suppliciret habe. Weilen aber aus dem darüber geführten Briefwechsel erhellet, daß noch nicht alles zu dem erwünschten vorgesetzten Ziel gekommen, so wird vener. Synodus ersuchet, die Sache fernerhin zu betreiben, wozu die Materialien hinreichend in dem darüber abgefaßten Classicalparagrapho sich finden.

§ 52 ad 53

a Synodo empfohlene Collecte für Dahlen

DD D Exmoderatores berichten, daß die Collecte für Dahlen bei der Kirchenvisitation gehalten und 10 Rtl 35 Stb betragen habe.

Imposita

§ 53 ad 55

Die künftige Classicalversammlung wird zu Ruhrort seyn und die Catechismuspredigt von D von der Kuhlen über Esajas 52, 7 "Wie lieblich pp" gehalten werden, deßen Substitutus ist D Otterbein Jun. zu Mülheim an der Ruhr.

§ 54 ad 56

Deputirte Älteste zur künftigen Classe

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Ältesten von Mülheim an der Ruhr, Beeck, Hiesfeldt und Ruhrort.

§ 55 ad 57

Deputati ad Synodum

Deputati ad Synodum, welcher dieses Jahr zu Cleve seyn wird, sind zeitl. Moderatores, deren Substituti sind Exmoderatores. Ferner sind deputirt D von der Kuhlen, welcher die Synodalpredigt wird halten, deßen Substitutus ist D Otterbein Jun. zu Mülheim an der Ruhr. D Wurm, deßen Substitutus d D Wesendonck. Älteste geben Duisburg und Kettwig.

§ 56 ad 58

Bursa Classis

⁵⁵ Im angeführten § 34 der Prov. Syn. Kleve 1788 wird den Gemeinden aufgetragen, darauf zu achten, daß die neuen Lesebücher eingeführt und die Schulmeister nach dem neuen Schulreglement ihren Dienst verrichten und die Prediger die Schulkollekten empfehlen.

Transport

Partis I Tit. 4

Ausgethane Capitalien

Weil es oft sehr schwer fällt, Capitalien sicher unterzubringen und sich gegenwärtig eine gute Gelegenheit anboth, da die Eheleute Joh. Riemann und Elisabeth gebohrene Schneider 150 Rtl in cursirender Müntze zu 4 p[ro]Cent gerichtlich aufnehmen wolten, die Sache auch keinen Ausstand litte, so hat D Otterbein Sen. D Otterbein Sen. zum Besten der Wittwen, da soviel nicht in Cassa war, unentgeltlich den Vorschuß gethan mit 91 Rtl 27 Stb. Die gerichtl. Obligation de dato Duisburg, den 11 Maii 1789 ist ad Archivum gelegt. Zum Unterpfang haften ihr Haus, Hoff und Garten vor der Stadt, alles unbeschwert außer denen darauf haftenden 150 Rtl pro Synodo et Classe.

Die Interessen sind zum erstenmal fällig, den 11 Maii 1790.

Bestand
Vorschuß 91 Rtl 27 Stb

Pars II

Von den Interessen, welche vertheilet werden
Tit. I Interessen, welche den Wittwen der Duisburgischen Klasse allein zugehören

N° Rtl

- | | |
|---|------------|
| 1. 175 Cap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1787/88 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl | 7
1 3 |
| 2. 400 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1787/88 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt wie oben | 16
2 24 |
| 3. 125 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1787/88 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt wie zuvoren | 5
45 |
| 4. 500 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1787/88 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt | 20
3 |
| 5. 300 auf der Stadt Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1787/88 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt | 12
1 18 |
| 6. 150 auf der Stadt Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1787/88 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze das berl[inisch] Cour[ant] umgesetzt | 6
54 |
| 7. 62½ auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig ganz in | |

berl. cour. pro anno 1787/88	2 30
agio	30
[<356]	
8. 50 auf der Synodalobligation bei Abraham Riemann zu Duisburg modo deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1788 in cursirender Müntze	2
9. 250 gerichtl. Obligation cursirender Müntze bei den Ehel. Math, Grasser und Hel. Buschmann in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] de 6 December 1788	10
10. 100 gerichtl. Obligation cursirender Müntze bei denen Ehel. Buschmann modo deren Sohn in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24 November 1788	4
11. 50 gerichtl. Obligation curs. Müntze bei den Ehel. Forstmann modo Wittwe Christ. Krachten in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 December 1788	2
12 229 Rtl auf dem Lande von H Lucas, Morsbach und Korsseberg cedirt zu 4 p[ro]Cent ult. Maii 1788 fällig zum erstenmal gantz in berl. cour.	9 10
13. 25 durch D Olpe	1
14. 25 D Heck	1

Summa	109 24

Partis II

Tit. 2 Interessen der Synodalkapitalien, wovon die
Wittwen der Duisburgischen Klasse 1/3 genießen
N^o

1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlem
stehenden 1000 Rtl zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl Zinsen
darüber wird in Synodo disponirt.
2. Von den 200 Rtl auf Appeldorn à 4
p[ro]Cent halb in berl. Cour.
1/4 in Golde, 1/4 in Scheidemünze 8 Rtl
agio 1 20 Stb
3. Von 100 Rtl Capital cours. Münze
bei Abraham Reemann mododeßen Bruder
in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro
term[ino] 14 Tage vor Himmelfahrt 1788 4 Rtl
Von N^o 2. 3. pars 3 tia [tertia]
Classis Duisb. laut Synodalrechnung

4 26 6

Transport Pag. praeced.

109 50 6

Summa

113 50 6

Da die Frau Wittwe Steinberg den 27. Maertz 1789
gestorben ist, alt 83 Jahren 14 Tage. Auch ihre
Erben keinen Nachschuß nötig haben, weilen sie
reich sind, wie sie dann auch nicht darum ange-
standen haben, so sind nur noch zwei Wittwen übrig,
die obige Summe theilen, nemlich

die Predigerwitwe Cochius	56 Rtl 55 Stb 3 ch		
D Cochius			
die Frau Wittwe Neuhaus	56 55 3		
für welche mitgenommen D Camphausen			

	113 50 6	113 50 6	

[<357]

Partis II

Tit. 3 Interessen der Synodalkapitalien für dürftige
Prediger und Schulmeister, wovon Classis Duisburg
1/3 genießt

N^o

1. 100 Rtl vom Stützingschen Legat vorhin auf dem Kirchspiel Wissel zu 4 p[ro]Cent jetzt in der königl. Banque den 7 April 1788 in berl. cour. zu 2½ proc. 25 Rtl			
	agio	5 Rtl	
2. 300 Rtl auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 1788			
in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze		12 Rtl	
agio von 3/4 berl. cour.		1 48	
3. 240 Rtl Scheidemünze auf der Wasserbaucasse zu			
4 p[ro]Cent pro term[ino] den 9 Sept. 1788		9 Rtl 36 Stb	
4. 400 Rtl auf der Düsselt zu 4 p[ro]Cent pro term[ino]			
den 29 Aug. 1787		16 Rtl 19 Stb 1 ch	

		70 Rtl 13 Stb 1 ch	
5. 437 Rtl 30 Stb berl. cour. Biesenhorstisches Synoda. Armencapital auf dem Amte Büderich zu 5 p[ro]Cent pro Trinit. 1788		21 52 4	
	agio	4 22 4	
Von N ^o 1. 2. 3. 4 sind a Synodo laut Synodalrechnung nach anderweitigen Abgaben pro parte tertia Classis Duisburgensis eingegangen		14 4 3	
Von N ^o 5 pars 3tia [tertia] Classis Duisburgensis		8 45	

	Summa	22 49 3	

Partis II Tit. 4

Vertheilung

diese 22 Rtl 49 Stb 3 ch sind unter 28 Schulmeistern
wie gewöhnlicher Maßen zu vertheilen.
Diese Vertheilung zu erleichtern fügt D Otterbein
Sen. hinzu

		30 5	

	Summa	23 20	
so daß jeder empfängt 50 Stb, welche zu besorgen übergeben sind			
für 5 zu Duisburg	4 Rtl 10 Stb		
D Otterbein Sen.			
für 8 zu Mülheim	6 40		
D Pithan			
für 6 zu Kettwig	5		
D Dittmar			
für 3 zu Alsum. Aldenrath	2 30		

und Hamborn		
D Wesendonck		
für 2 zu Holten u. Biefang	1	40
D Wesendonck		
für 1 zu Gartrop		50
D Tilgenkamp		
für 1 zu Hiesfeld		50
D Cochius		
für 1 zu Dinslaken		50
D Wurm		
[<358]		
für 1 zu Essen		50 Stb
D v. Halffer		

28		23 Rtl 20 Stb

Pars III		
Zum Gewinste der Hamborner Schule		Rtl Stb
zum Hamborner Schulgewinste war voriges Jahr		
laut Post Acten ejusdem anni in Cassa		19 29
Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den		
Interessen der 300 Rtl auf Ruhrorth, vide supra		
P. II Tit. I N. 5		30

Summa		19 59

Restanten: keine

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen Duisburg am Rhein, den 13 Maii 1789

Elias Christoph Krafft
als zeitl. Praeses

N. W. Th. Olpe
zeitl. Scriba

[<359]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Ruhrort

Acta Classis Duisburgensis CLXXVII, gehalten in der Kirche zu
Ruhrort, den 5 ten Maii 1790

§ 1
Classis Eröffnung

D Praeses Kraft bewilkomte freundlich die sämtliche Herrn Brüdern und eröffnete die Handlung mit einem zweckmäßigen Gebet.

§ 2
Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D von der Kuhlen gehalten und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§
Praesentes

	Prediger	Ältesten
1. Duisburg	D E. C. Kraft D Mart. Heck	
2. Mülheim	vacabat	H Joh. von Eicken H Joh. Veerschen
3. Kettwig	D Joh. Christ. Dittmar	
4. Dinslaken	D Wurm	
5. Holten	D J. L. D Wesendonck	
6. Essen	D Franc. von Halfer	
7. Ruhrort	D Joh. Corn. Meibohm	Der Herr Obersalz-Inspector und Zollempfänger Dietwelter Noot
8. Meiderich	D J. J. Arn. von der Kuhlen	
9. Beeck	D Nath. W. Olpe	Herr Wennemann Nienhaus
10. Hiesfeld	vacabat	Herr Gerh, Dornmann
11. Voerde	vacabat	
12. Gartrop	vacabat	

§ 4
Absentes

Abwesende waren 1. D Otterbein Jun. Classis hätte sehr gewünscht, daß selbiger persönlich, insbesondere da er Substitutus Concionatoris, in Classe erschienen wäre und zweifelt nicht, daß selbiger auf freundschaftliche Einladung der Classe bei künftiger Classicalversammlung erscheinen wird.
2. D Tilgenkamp, der aber auf eingelaufenes Schreiben und darin beigebrachten wichtigen Grund völlig entschuldiget ist.
3. D Cochius, der gleichfals auf eingelaufenes Schreiben wegen gehabter Krankheit entschuldiget wird.

§ 5
Correspondence in der Meursischen Classe

Zur Unterhaltung der Correspondence der Meursischen Classe sind erschienen D Praeses Vinmann von Homberg und D Scriba Altgeld von Krefeld.

§ 6
Censur morum

Censura morum ratione eligibilitatis ad moderamen ist gehalten und nichts vorgekommen, weshalb einer à moderamine hätte ausgeschlossen werden können.

[<360]

§ 7 Wahl neuer Moderatoren

Hierauf wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und per plurima erwählet
in Praesidem D Meibohm,
in Scribam D Wurm.

§ 8

Fortgesetzte Handlung

Neuerwählter D Praeses setzte die Handlung mit einem schicklichen Gebet fort.

§ 9

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis & debitum silentium wurde von allen anwesenden HH Brüdern, sowohl Predigern als Eltesten, mit Hand und Mund feierlich angelobet.

§ 10

Kirchenvisitation

Die Kirchenvisitation ist für dieses Jahr nicht gehalten worden.

§ 11

Verlesung der vorjährigen Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLXXVI, gehalten in der Kirche zu Duisburg, den 13 ten Maii 1789, sind verlesen.

§ 12

Veränderungen im Ministerio sollen berichtet werden

Nach diesem §pho liegt zeitl. D Praesidi ob, die Veränderungen im Ministerio an Herrn Thierey im Haag einzuberichten.

§ 13

Schule zu Aldenrath betreffend

DD Deputati D Wesendonck et Olpe übergaben folgende Protokolle des Zustandes der Schule zu Aldenrath, woraus Classis mit Vergnügen ersiehet, daß die Schuld, daß die Kinder nicht gehörig zunehmen, nicht so sehr am Schulmeister als vielmehr an den Eltern liegt.

Actum Aldenrade

den 28 ten Julii 1789 in dem Schulhauß daselbst in Gegenwart der beiden Prediger Olpe und Wesendock, wie auch des Schulmeisters Peter von Staa

Auf Requisition einer hochwürdigen Duisburgischen Classe haben wir Endesunterschriebene Predigere uns dato nach dem Schulhauß zu Aldenrade verfüget, um den Zustand der dortigen Schule zu untersuchen, ob die Beschwerführung der dortigen Schulinteressenten wegen schlechter Unterrichtung der Jugend gegründet, und was eigentlich die Hauptursache davon sey.

Da wir dan heute gar keine Kinder in der Schule angetroffen und nach Befragung der Ursachen davon von dem Schulmeister von Staa zur Antwort

[<361]

erhielten, daß zwar eines theils die eingefallene Erndte solches verursachte und andern theils aber auch die Eltern ihre Kinder nicht gehörig zur Schule schickten, sondern zu seinem größten

Verdruß solche die mehreste Zeit im Jahr zu Haus hielten, wie auch aus den übergebenen und von ihm von Zeit zu Zeit darüber formirten Liste mit mehrerenst zu ersehen wäre, worauf wir uns dann nach vorhergegangener an den Schulmeister gegebenen liebeichen Erinnerung und Ermahnung zum treuen Eifer und Fleiß in Unterrichtung der Jugend wieder nach Hauß begaben und dieses Protocoll hiemit geschlossen und unterschrieben haben.

Aldenrade wie oben

J. L. D Wesendonck, Prediger zu Holten

Peter von Staa

N. W. T. Olpe, Prediger zu Beeck

Actum Aldenrade

im Schulhauß, den 5 ten Febr. 1790

Dato bin ich allein nach Aldenrade gegangen, um die dortige Schule zu besuchen und zu erfahren, ob der Zustand derselben sich gebeßert und ob die Eltern ihrem Versprechen und der im vorigen Jahr getroffenen Vereinbarung gemäß, ihre Kinder fleißiger zur Schule schikten. Da ich dann zu meinem innigsten Vergnügen gefunden, daß, die Schule jetzt sehr voll von Kindern war, welche auch bei Untersuchung und näheren Prüfung ziemlich weit im Lesen, Schreiben und Buchstabieren es gebracht hatten, worauf ich dieselbe sämtlich zum fleißigen Schulgehen freundlichst ermunterte und dem Schulmeister wiederum seine obliegende Pflichten vorhielt und zur treuen Wahrnehmung seines Amts nachdrücklichst ermahnte, um desto mehr, weil er bei vielen Gemeinigliedern im üblen Ruf und Verdacht wäre, als ob er seine Pflichten nicht gehörig beobachtete, sondern mehr auf den Holzhandel als auf die Unterweisung der Jugend seine Geisteskräfte anstrengte. Der dann unter dem Beding, wann die Eltern ihre Kinder fleißiger zur Schule schikten, auch seine Schuldigkeit nach seinem Vermögen in acht zu nehmen versprach, auch niemand ferneren Anlaß, um mit Grund über ihm Klage zu führen geben wollte. Womit dann diese Untersuchung vor diesmal geendigt und das Protocoll unterschrieben worden.

Actum ut supra

J. L. D Wesendonck, Prediger zu Holten

Peter von Staa

[<362]

Actum Aldenrade

im Schulhauß, den 2 ten April 1790

Gegenwärtig waren nebst die beiden Prediger Olpe und D Wesendonck auch einige dahin veranlaßte Schulinteressenten und der hiesige Schulmeister van Staa.

Um auf der bevorstehende Classicalversammlung schließlich Anzeige thun zu können, wieweit die im vorigen Jahr zwischen dem Schulmeister van Staa und denen zu dieser Schule gehörigen Interessenten getroffenen Vereinbarung nachgelebet sey, und ob auch wieder etwas zum Beschwer des Schulmeisters vorgebracht wäre, ob er in diesem verfloßenen Jahr sein Amt in Unterweisung

der Jugend besser wahrgenommen hätte, so verfügten wir uns dato wieder nach Aldenrade, ließen einige Hausväter mit in der Schule kommen und befrugen uns nach dem Zustand der Schule und nach dem Verhalten des Schulmeisters. Worauf dann von beiden Seiten erst heftige Debatten vorfielen, auch sich untereinander wieder contradicirten. Endlich aber, nach unpartheyischer Beurteilung funden wir, daß man keine Hauptbeschwerden gegen den Schulmeister vorbringen könnte, sondern die Hauptschuld an denen Eltern läge, daß sie ihrem gethanen Versprechen gemäß ihre Kinder nicht gehörig und beständig zur Schule geschickt hätten und daher auch keinen großen Anwachs in der Erkenntnis der ersten Grundwahrheiten und Anfangsgründen von ihren Kindern erwarten könnten. Da wir ihnen dan ihre obliegenden elterlichen Pflichten vorhielten und dieselbe instendigst baten, ihre Kinder doch fernerhin in der Zukunft fleißiger zur Schule zu schicken und also dem Schulmeister zur eifrigen und freudigen Wahrnehmung seines Amtes dadurch ermuntern und neue Gelegenheit geben möchten, welches sie dann auch zu thun versprachen. Worauf dieses Protocoll geschlossen und von uns unterschrieben worden.
Actum ut supra

J. L. D Wesendonck
N. W. T. Olpe
Peter von Staa

Vorschlag

D Wesendonck zum Besten der Aldenrathschen Schule

Bei dieser Gelegenheit that D Wesendonck auch Vorstellung an der Classe, daß da von Daams am Schwaan verschiedene Ländereyen sollten verkauft werden und die Gelder so zur Aldenrathschen Schule gehörten und verschiedene kleine Capitalien ausgethan, ob nicht jetzt

[<363]

diese kleine Capitalien aufgekündigt und vor das gesamte Capital, welches plus minus 1000 Rtl sich betragen würde, diese Ländereyen zu einem sicheren Unterpfand zum Besten der Aldenrathschen Schule angekauft würden. Also wird zeitl. Praeses a Classe committiret, dieser wegen bei hochlöbl. Regierung Vorstellung zu thun und dieselbe allerunterthänigst zu bitten, ein wohllobliches Landgericht zu Dinslaken aufzutragen, die Sache zu untersuchen, ob die vorbemelte Ländereyen das pretium der obengemeldeten 1000 Rtl Werth seyen.

§ 14 ad 15

Üebergenebene Rechnung D Expraesidis

D Expraeses übergab seine Rechnung, welche richtig befunden. Der Vorschuß dieser Rechnung war 3 Rtl 14½ Stb. Auch hat derselbe die Classicalzinsen von der Stadt Ruhrort ad 13 Rtl 48 Stb baar erhalten, wobei zugleich auch die Rechnung der Kosten, die D Expraeses auf der Reise nach Werden mit D Dittmar bei dem Herrn Praelaten gemacht, um ihm vor die der Classe erwiesene Freundschaft schuldigsten Dank abzustatten, mit abgemacht sind.

§ 15 ad 16 Rtl
Beiträge ad fundum viduarum

D von Halfer	1
D Wesendonck	1
D Meibohm	1
Mülheim	2
D Olpe	1
von Kettwig	3
D Cochius	1
D von der Kuhlen	1
D Tilgenkamp	1
D Wurm	1
von Duisburg	3

Summa -----
16 Rtl

D Tilgenkamp bezahlt seine Antrittsgelder zur Wit tibencasse
Bei dieser Gelegenheit überreichte D Wesendonck nomine D
Tilgenkamp seine Antrittsgelder zur Wittibencasse ad 30 Rtl,
welche D Kraft mit denen 16 Rtl ad fundum mitgegeben, um
selbige ad D Otterbein Sen. zu überliefern.

§ 16 ad 17
Classicalzinsen

Die Classicalzinsen sie wie die Post Acten zeigen, richtig
angekommen.

§ 17 ad 18
Schläunige Abholung der Kirchenschriften von denen Wittiben

Es bleibt fernerhim dem Consistorio empfohlen, gleich nach dem
Absterben des Predigers die Kirchenschriften zur Vermeidung
eines etwaigen Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit
Zuziehung des Praesidis oder Pastoris Loci bei der hinterbliebenen
Wittibe oder Erben abzuholen.

[<364]

§ 18 ad 19
Collecte für die Hallische Freitische

Für die Hallische Freitische sind in berl. cour. eingekommen von

	Rtl	Stb
Ruhrort	1	30
Duisburg	4	52
Meiderich		30
Holten		30
Beck		30
Dinslaken		15
Hiesfeld		6

Summa -----
8 13 Stb

welche D Praesidi, um ad Synodum mitzunehmen, übergeben sind.

§ 19 ad 20
Publicanda

Es bleibt dabei, nemlich, daß kraft eines Rescripti von der
hochlöbl. Regierung de anno 1767 alle sich nicht auf die Kanzel
schikkende Publicanda durch die Küster abgelesen werden sollen.

§ 20 ad 21

Portofreiheit in Kirchensachen

Obschon dieses durch ein hierüber herausgekommenes und gedrucktes Circulare gehoben, so stellten doch bei diesem §pho die Herren Brüder zu Kettwig vor, daß sie noch von denen ihnen von Cleve zugesandten Kirchensachen jedesmal Porto zahlen müssen. Sonderlich hätten sie noch vor kurzer Zeit über 4 Rtl Porto zahlen müssen. Classis übernimmt, dieses ven. Synodo vorzutragen.

§ 21 ad 22

Post Acten

Diese wurden verlesen, richtig befunden und von zeitl. Moderatoribus unterschrieben.

§ 22 ad 23

Bericht D Praesidis Synodi Cliv. wegen des Voerdischen Predigergehalts

D Praeses Synodi Frisch berichtet, daß wegen der rückständigen Pächten, die der verstorbene Dablaing unrechtmäßig gezogen, die hochlöbl. Landesregierung bereits das Nöthige an Herrn Richter Beudel verfüget habe.

§ 23 ad 26

Schluß Synodi wegen Verachtung und Versäumung des h. Abendmahls

Vermöge eines Schlußes v[enerandae] Synodi wird ein jedes Consistorium wohl zusehen, daß keine Persohnen zu Ältesten erwählet werden, welche durch längere Versäumniß des heiligen Abendmahls der Gemeine ärgerlich geworden sind.

§ 26 ad 29

Proselytencasse

Zur Proselytencasse geben

Duisburg	40 Stb	Meiderich	15 Stb
Ruhrort	40	Essen	6

[<365]

Holtten	12	Hiesfeld	3
Kettwig	30	Mülheim	40
Dinslaken	8	Beck	15

Summa 3 Rtl 29 Stb

welche D Praesidi ad Synodum mitzunehmen sind überreicht worden.

§ 27 ad 30

Defrayung der Hausprediger

Die Hausprediger werden a Classe Duisburgensi sowohl als Vesaliensi bis auf weitere Auskunft frygehalten.

§ 28 ad 31

Veränderung der Catechismuspredigt in eine öffentl. Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Synodi Generalis bleibt empfohlen, nemlich, daß die am Sontagnachmittag zu haltende Catechismuspredigt bei solchen Gemeinen, wo nur ein Prediger und es thunlich ist, in eine öffentl. Catechisation zu verwandeln sey. Bei denen Gemeinen überdem, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl. Catechisation nebst Wiederholung der Vormittagspredigt gehalten werden solle.

§ 29 ad 32

Catechisation über den Heidelbergischen Catechismus

Es wird nochmals nachdrücklich eingeschärft, daß die Catechisationen fernerhin nach dem Heidelbergischen Catechismus eifrigst betrieben werden.

§ 30 ad 33

In welchen Fällen Inexa minati zur Kanzel zu laßen

Kraft dieses §phi wird nochmals allen HH Brüdern der Classe nachdrücklichst imponiret, keinen zur Kanzel zu laßen, bevor er sein testimonium diligentiae et vitae von einem derer Herren Professoren der Theologischen Facultaet zu Duisburg vorgezeiget. Und es bleibt übrigens bei dem vorhin abgefaßten Schluß der Classe, daß ein jeder Prediger, der einen Studiosum ohne solches Zeugniß oder wenigstens unterschriebener Predigt derer Herren Professoren zur Kanzel läßt, an der Wittibencasse einen Ducaten zu bezahlen habe.

§ 31 ad 34

Die Schulmeister Wahlen bei Nebenschulen betreffend

Der Schluß ven. Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen sollen, ohne Prediger und Consistorio vorher davon Anzeige zu thun und denselben die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung darzustellen, bleibet in seiner Kraft und wird nochmals dringend eingeschärft.

§ 32 ad 35

Ärgerl. Pred. u. Schulumstr.

Dieser §phus bleibet in seiner Kraft.

[<366]

§ 33 ad 36

Geforderte Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen der Gebühren für Abnahme der Kirchenrechnungen erwartet Classis durch Vermittelung ven. Synodi eine erwünschte Auskunft werde gefunden werden.

§ 34 ad 37

Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Es wird sämtlichen Herrn Brüdern der Classe aufs neue ernstlich empfohlen, daß keiner, der nicht zu ihrer Gemeinde gehöret, von ihnen zum heiligen Abendmahl zugelaßen werde, sondern daß sie alle diejenige, welche dagegen handeln wollen, zu der Gemeinde, wohin sie gehören oder wo sie wohnen, hinweisen.

§ 35 ad 39

Neues Lagerbuch ist zu Beck in Arbeit

Berichtet zeitl. D Praeses, daß er sich mit D Expraesidi nach Beck begeben, um mit dem Herrn Bruder Olpe die Anstalten zur Verfertigung eines neuen Lagerbuchs zu treffen, welches auch wirklich ihr vom Consistorio zu Beck in Arbeit genommen und sobald selbiges in Richtigkeit gebracht, wird D Olpe einem zeitl. Praesidi davon Nachricht geben, um dasselbe einzusehen. Hiebei wird zugleich notiret, daß D Olpe, da ihm der Vorgang sowohl mit der doppelten Verheiratung seiner Frau Schwester, als auch die Umstände, die mit seiner eigenen Verheiratung vorgegangen sind, à Classe pflichtmäßig verweißlich vorgehalten worden, er hierauf vor Classe erkläret, daß ihm solches Leid sey, was darinnen gegen Kirchenordnung und seiner Würde mochte vorgegangen seyn. Classis ist also mit diesem seinem Geständnis zufrieden und wünschet, daß hinführo nie Gelegenheit haben möge, über

Irrungen, die in der Gemeinde entstehen, weiter verweislich mit ihm sprechen zu müssen.

§ 36 ad 40

Vergütung des Gehalts D Hoesch

Diese 6 Rtl gemeine courant hat der Deputatus aus Voerde Michael Peters zur weiteren Besorgung mitgenommen.

§ 37 ad 41

Neuerung der Lehre

Der Schluß ven. Synodi Generalis, daß und wie man denen Socinianischen Irrthümern und anderen Neuerungen in der Lehre entgegen gehen soll, bleibt in seiner Kraft. Classis füget noch diese Erinnerung hinzu, darüber mit allem Ernst zu vigiliren, daß bei vorfallenden Ältestenwahlen keine solche Irrthümer hegende Persohnen gewählt werden mögen.

§ 38 ad 42

Eingekommene Gelder für das Seminarium zu Wesel

Für das Seminarium zu Wesel kamen von

	Rtl	Stb		Rtl	Stb
Ruhrort	1	10	Meiderich	1	20
Holteln	36		Kettwig	7	2 3/4
Beck	36		Dinslaken	24	

[<367]

Essen	17		Mülheim	2	10
Hiesfeld	2		Duisburg	1	2 1/2

Summa 14 Rtl 22 1/4 Stb

welche D Praesidi moderno ad Synodum mitzunehmen eingehändigt worden sind.

§ 39 ad 43

Collecte für D Hoesch

Die für D Hoesch Stante Classe gesamlete Gelder ad 3 Rtl 50 Stb 3 ch sind dem Deputirten von Voerde Mich. Peters zur weiteren Besorgung mitgegeben worden.

§ 40 ad 44

Collecte für den blinden Schulmeisters [Sohn] zu Hiesfeld

Die für den blinden Schulmeisters [Sohn] zu Hiesfeld Stante Classe gesamlete Gelder ad 1 Rtl 20 1/2 Stb sind dem Ältesten von Hiesfeld Gerhard Doernmann mitgegeben worden.

§ 41 ad 46

Reparationskosten für die Aldenrader und Hamborner Schule

Die übergebene Rechnung ist an D Wesendonck bezahlt, auch D von der Kuhlen, welcher seine Rechnung D Expraesidi eingehändigt, ist gleichfalls von selbigem bezahlt.

§ 42

Wegen das Heringsche Lehrbuch

Da D Praeses Synodi Frisch bei D Expraesidi Anfrage gethan, ob Synodus wegen das Heringsche Lehrbuch sich bloß leidend verhalten oder nicht vielmehr gegen die allgemeine und unwillkührliche Einführung eines Lehrbuchs, das der Synode nicht einmal vorher zur Einsicht und Prüfung vorgeleget worden, bei hochlöbl. Regierung vor der Hand ante Synodum eine allerunterthänigste Vorstellung thun solle, so billigt Classis die angeführten Gründe D Praesidis Synodi Frisch wegen

neueinzuführenden Heringschen Lehrbuchs vollkommen und hoffet, daß Praeses so bald möglich dieser wegen allerunterthänigste Vorstellung bei hochlöbl. Regierung thun werde und wird auf Stante Synodo ihre Gründe näher eröffnen.⁵⁶

[<368]

§ 43 ad 47

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Clivensis CLXXIII, gehalten in der Kirche zu Cleve, den 9 ten und 10 ten Junii 1789, sind verlesen.

§ 44 ad 49

D Expraeses berichtet, daß er die allerunterthänigste Vorstellung zu Anschaffung der Schulbücher abgehen lassen, auch darauf ex aerario ecclesiastico 25 Rtl berl. cour. allergnädigst erhalten und dafür 84 Lesebücher und 100 Buchstabierbücher eingebunden angeschaffet und folgender Gestalt vertheilet habe nach

Holten	30 Lesebücher u.	40 Buchstabierbücher
Dinslaken	17	20
Hiesfeld	17	20
Duisburg	20	20

§ 45 ad 53

Act. Synodi Clivensis

D Olpe hat die à Synodo ihm anbefohlene Gelder sowol für das Speisequartier ad 2 Rtl 40 Stb als auch 2 Rtl Strafgelder Stante Classe bezahlt, und sind selbige zeitlichem D Praesidi in Synodo zu überreichen mitgegeben worden und da das Ausbleiben des H B[ruders] Olpe allein dadurch verursacht, daß Kirchenrendant ihm die nötige Gelder zur Reise nicht auszahlen wollen, so zweifelt Classis nicht oder Consistorium zu Beck wird sowol den Classicalacten als Synodalacten gemäs sich fügen und hinführo, wann ihr Prediger deputiret wird, die dazu nötige Gelder darreichen, und wird D Olpe diesen §phum seinem Consistorio vorlesen.

D von der Kuhlen hat gleichfalls die 2 Rtl 40 Stb für das Speisequartier entrichtet, ist aber in Ansehung deßen, daß kein Substitutus erschienen unschuldig, indem er selbigem, wie er sagt, seine Krankheit früh genug bekannt gemacht, einen Ältesten aber an seiner Statt ad Synodum senden zumüßen, wäre ihm unwissend gewesen.

⁵⁶ Hierzu schreibt Max Goebel: "Die allgemeine und ausschließliche Einführung dieses in Breslau erschienenen Unterrichts von Hering neben dem Heidelb. Kat. hatte nämlich die Clevische Regierung auf Grund einer Cabinetsordre vom 30. Januar 1790 ernstlichst befohlen. Gegen solchen Befehl der Staatsgewalt mit allgemein bindender Kraft remonstrirte die Clevische Synode und erklärte, unter Anführung triftiger Gründe, daß jeder Prediger der Synode bei der bisher genossenen Freiheit, selbst nach eigener Einsicht neben dem Heidelberger Katechismus ein Lehrbuch zum Leitfaden beim Religionsunterricht wählen zu können, möge gelassen werden, übrigens die Wahl und Anfertigung eines allgemeinen Lehrbuches der Generalsynode möge überlassen bleiben. Dies genehmigte die Regierung auch unter dem 18. Mai 1791 mit der Einschränkung, daß keine anderen Bücher ohne ihre Approbation eingeführt werden sollten; übrigens möge die Synode die Allerhöchste Absicht, dem Mangel eines leichten Lehrbuches abzuhelpen, nicht verkennen." Max Goebel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche, Coblenz 1860, Band III, S. 48.

§ 46 ad 35
Act. Synodi

Bleibet jedem Consistorio imponiret.⁵⁷

§ 47 ad 53
Act. Synodi

Bei diesem §pho kan Classis nicht unterlaßen, dem Bruder Hoesch zu Voerde nachdrücklichst zu verweisen, daß er die Demoiselle Olpe mit dem Herren Schnitzler, da doch selbige nur einmal zu Beck proclamiret gewesen, er auch von dem H Bruder Olpe aus Beck keine Dimissorial gehabt, gegen alle Kirchenordnung sich unterstanden, zu copuliren und ermahnet ihn zugleich, sich hinführo dergleichen Vergehen zu enthalten, damit Classis nicht gezwungen werde, dieser wegen bei hochlöbl. Regierung Vorstellung zu thun.

[<369]

§ 48 ad 67
Act. Synodi

Jeder muß seine Relationen schriftlich einreichen

Classis Wird dem Gutfinden ven. Synodi bei vorzutragenden Relationen, um selbige schriftlich zu überreichen, ein Genüge thun.

§ 49

Classis wird nicht ermangeln, dem allergnädigsten Befehl zufolge, bei der in künftigen Jahr zu haltenden Synode von den Gemeinen einen schriftlichen Aufsatz, sowol von der Lehrart als Leben und Wandel ihrer Schulmeister einzu-liefern, und werden die Herren Classicalbrüder ersuchet, bei künftig zu haltender Classe ein jeder von seiner Gemeinde selbigem mitzubringen.

§ 50

Freiwilliger Beitrag zur Besoldung eines künftigen Schulmeisters zu Voerde auf drey Jahre von denen Classical-Gemeinen

D Expraeses lieferte folgenden Aufsatz wegen des Schulmeisters zu Voerde, was jede Gemeinde der Duisburgischen Classe auf 3 Jahr dazu beitragen will

Mülheim	4 oder 5 Rtl	Kettwig	2 Rtl
Holten	1	Beck	1
Duisburg	3	Ruhrort	1 u. 40 Stb
Meyderich	1	Dinslaken	40
Essen	0		
Hiesfeld	0		
Gartrop	0		

Imposita

§ 51 ad 53

Die künftige Classicalversammlung wird zu Beck seyn und die Classicalpredigt von D Tilgenkamp über 2. Joh. 1, 8 "Sehet euch vor, daß wir nicht verlieren, was wir erarbeitet haben, sondern vollen Lohn empfahren" gehalten werden, deßen Substitutus ist D Otterbein Jun.

⁵⁷ § 35 Act. Synodi 1789 lautet: "Es bleibt allen Consistorien empfohlen, darüber zu wachen, daß säumselige Eltern und Dienstherrschaffenden geschärften königl. Verordnungen gemäs ihre lehrbedürftige Kinder zur Schule schiken oder es widrigenfalls der Obrigkeit anzuzeigen haben."

§ 52 ad 54

Deputirte Älteste zur künftigen Classe

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputiret die Ältesten von Beck, Duisburg, Holten und Meiderich.

§ 53 ad 55

Deputati ad Synodum

Ad Synodum, welcher dieses Jahr zu Wesel seyn wird, sind deputiret zeitliche Moderatores, deren Substituti DD Exmoderatores. Ferner sind deputiret ein Prediger aus Kettwig und ein Prediger aus Duisburg. Ältesten geben Mülheim und Duisburg.

§ 54 ad 56

Bursa Classis

In Bursa Classicali sind 5 Rtl und 2 Stb, welche D moderno Praesidi zur Berechnung übergeben worden sind.

[<370]

§ 55

Die 4 Rtl, welche die HH Candidaten bezahlen, sollen hinführo ad fundum viduarum kommen

Bei der den 16 ten Merz gehaltenen extraordinären Classicalversammlung ist gutgefunden und beschloßen, daß die 4 Rtl, welche die Candidaten bezahlen, nicht mehr ad Bursam Classis, sondern ad fundum viduarum gehören sollen.

§ 56 ad 57

Uebergabe der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit dem Classical-Lagerbuch und übrigen darin befindlichen Schriften, Classicalsiegel und Manualacten D Praesidi moderno von D Expraes[ide] überreicht worden.

§ 57 ad 58

Schluß der Classe

Es bleibet dabei, daß weder bei Eröffnung noch Endigung der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurzen Gebt angefangen und geschlossen werden solle. Und so entließ auch igt D Praeses die anwesende Herren Brüdern. Und wurden darauf diese Acten von zeitlichen Moderatoribus unterschrieben.

Joh. Corn. Meibohm

Classis Duisburgensis p. t. Praeses

Joh. Jacob Wurm

Scrib

Post Acta

Classis Duisburgensis anni 1790

Berechnung der Classicalgelder

Pars I

Von den Geldern, die zum fundo [viduarum] gehören

Tit. I

Bestand des vorigen Jahres

Im vorigen Jahr war nicht nur kein Bestand, sondern Vorschuß - 91 Rtl 27 Stb laut vor-jähriger Post Acten Part. I. Tit. 4

Rtl Stb ch

Tit. 2

Abgelegte Capitalien

D Olpe seine Antrittsgelder abgelegt 25

D Tilgenkamp seine Eintrittsgelder 30

Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum

Der jährliche Beitrag ad fundum ist diesmal wieder von D Otterbein Sen. in Empfang genommen worden. Es zahlten

D Otterbein Sen. 1 Rtl	D Wurm	1 Rtl	
Kraft 1	Wesendonck	1	
Heck 1	von Halfer	1	
Otterbein Jun. 1	Meibohm	1	
Pithan 1	v. d. Kuhlen	1	
Kraushaar 1	Olpe	1	
Kamphausen 1	Cochius	1	
Dittmar 1	Tilgenkamp	1	16

[<371]

Zum erstenmal kamen hinzu, vid. C[onven]t extraord[inarius], gehalten zu Duisburg, den 16 ten März 1790, von 3 daselbst examinirten Candidaten jeder 4 Rtl 12

Es ist resolviret, daß solche Gelder, welche sonst in Bursam Classis kamen, hinfort ad fundum viduarum fließen sollen

Summs des Einkommenen ad fundum 83

Partis I Tit. 4 Ausgethane Kapitalien

Diesmal keine. Es war nicht nur kein Bestand, sondern ein großer Vorschuß. vid. Post Acta anni praeced. P. I Tit, 4 et hujus anni P I Tit. I Zur Tilgung dieses Vorschusses sind eingekommen 83 Rtl, der Vorschuß war 91 Rtl 27 Stb davon ab die 83

bleiben Vorschuß 8 Rtl 27 Stb

Pars II

Von denen Interessen, welche vertheilet werden TiT. I Interessen, welche den Wittwen der Duisb. Classe allein zugehören

Nº

1 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1788/89 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl	7 1 3
2. 400 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1788/89 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt wie zuvor	16 2 24
3. 125 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1788/89 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das b. c. war angesetzt wie oben	5 45
4. 500 auf der Stadt Duis-	

burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1788/89 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze	20
das berl. cour. war umgesetzt wie oben	3
5. 300 auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1788/89 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze	12
das berl. cour. umgesetzt zu 1 Rtl 48 Stb 2 Stb Hievon zum Hamborner Schulgewinst 30	1 18
6. 150 auf der Stadt Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1788/89 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze	6
das b. c. war umgesetzt wie oben	54
7. 62½ auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig, ganz in berl. cour. pro anno 1788/89	2 30
agio	30
8. 50 auf der Synodalobligation bei Abraham Reemann in Duisburg modo deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig in curs. Münze zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] 1789	2
[<372]	
9. 250 gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Matth. Grasses und Helena Maria Buschmann modo deren Sohn in Duisburg zu 4 pro zu 4 p[ro] Cent pro term[ino] 6. Dec. 1789	Rtl Stb ch 10
10. gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Buschmann modo deren Sohn in Duisburg zu 4 p[ro] Cent pro term[ino] de 24 ten Nov. 1789	4
11. 50. gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Forstmann modo Wittwe Christ, geb. Krachten in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6. Dec 1789	2
12. 229 10 Stb auf dem Lande von H Lucas Morsbach und Korfeberg cedirt zu p. c. ult. Maii 1789 zum zweiten Male fällig ganz in b. c.	9 10
agio	1 50

Summa

107 24

13 et 14 cessat D Olpe und D Heck haben jeder
seine 25 Rtl abgelegt, vid. Post Acta

h[ujus] a[nni] P. I. T. 2

15. 150 Rtl, diese 150 Rtl, welche im vorigen
Jahre bei den Ehel. Joh. Riemann curs. Münze in
Duisburg de dato 11 ten März 1789 gerichtl.
ausgethan sind, bringen die Interessen folgen-
des Jahr in rechnung.

Partis II

Die Synodalkapitalien. wovon die Wittwen der
Duisburgischen Klasse 1/3 genießen

Nº

1. Von dem Spaenschen Legat der auf Sehlen
stehenden 1000 Rtl zu 4 p[ro]Cent 40 Rtl
Interessen, darüber wird in Synodo disponirt.

2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf Appeldorn à 4 p[ro]Cent ½ in berl. cour. 1/4 in Golde und 1/4 Scheidemünze zu 10 Stb per Rtl

berechnet pro Trinitatis 1789 8 Rtl
 agio 1 26

3. Von 100 Rtl Kapital curs. Münze bei Abrah. Riemann in Duisburg modo dessen Bruder zu 4 p[ro]Cent 14 Tage vor Himmelfahrt pro term[ino] 1789 4 Rtl

Von N° 2. 3 pars 3tia [tertia] Classis

Duisb. laut Synodalrechnung 4 26 5
 Transport 107 24

 Summa 111 50 5

Da diesmal nur zwo Wittwen in unserer Klasse sind, so theilen sich dieselben diese Summa, so daß empfängt

die Fr[au] Wittwe Cochius 55 55 3
 welche mitgenommen der Älteste Dörnmann
 die Fr[au] Wittwe Neuhaus 55 55 3
 welche mitgenommen D Dittmar

 111 50 5 111 50 5

[<373]

Partis II

Tit. 3 Interessen der Synodalkapitalien für die dürftige Prediger und Schulmeister, wovon Classis Duisburgensis 1/3 genießt

N° 1. 1000 Rtl vom Stützingen Legat vorhin aufdem Kirchspiel Wissel zu 4 p[ro]Cent, hernach in der königl. Bank zu Cleve den 7 ten April 1788 in berl. cour. zu 2½ p[ro]Cent pro term[ino]den 7.

April 1789 25 Rtl
 agio 5n

vom 7 ten April bis den 9 ten Aug. 1789 Interessen 8 r4 8 ggr berl. cour mit agio 10

Nun sind diese 1000 Rtl auf die Grafschaft Mark unter allerhöchster Confirmation ausgethan.

2. 300 Rtl auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 1789 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze 12 Rtl
 agio von 3/4 berl. cour. 1 48 Stb

3. 240 Scheidemünze auf der Weselschen Wasserbau-casse zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 9 ten Sept. 1789 9 36

4. 400 auf der Düsselt zu 4 p. c. pro term[ino] den 29. Aug. 1789 zahlt mit 17 Rtl

NB in der vorigen Jahresrechnung stehet abusive 1787, muß 1788 seyn.

5. 437 30 Stb berl. cour. Biesenhorstisches Synodal-Armenkapital auf dem Amte Buderich zu 5 p. c. pro Trinitatis 1789 21 52 4
 agio 4 22 4

Von N° 1. 2. 3. 4 sind a Syn. laut Syn. Rechnung
nach anderweitigen Abgaben pro parte 3tia
[tertia] Classis Duisburgensis eingekommen
N° 5 pars 3tia [tertia] Classis Duisb.

13 19 4
8 45

Summa

22 4 4

Partis II Tit. 4 Vertheilung

Diese 22 Rtl 4 Stb 4 ch sind unter 28 Schulmstr.
wie gewöhnlich zu vertheilen. Diese Vertheilung
zu erleichtern fügt D Otterbein Sen. hinzu

19 4

22 24

so daß empfängt jeder 48 Stb, welche in Classe zu
besorgen übergeben und mitgenommen

für 5 zu Duisburg 4 Rtl Stb

D Otterbein Sen.

für 8 zu Mülheim 6 24

der Älteste Herr von Eiken

für 6 zu Kettwig 4 48

D Dittmar

für 3 zu Alsum. Aldenrath 2 24

und Hamborn

D Wesendonck

für 2 zu Holten u. Biefang 1 36

D Wesendonck

für 1 zu Gartrop 48

D Wesendonck

[<374]

für 1 zu Hiesfeld 48 Stb Rtl Stb

der Älteste Dörnmann

für 1 zu Dinslaken 48

D Wurm

für 1 zu Essen 48

D v. Halffer

28

22 24

22 24

Pars III

zum Gewinste der Hambornschen Schule

Zum Hambornschen Schulgewinste war voriges Jahr

I[aut] Post Acten ejus anni in Cassa

11 59

Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den

Interessen der 300 Rtl auf Ruhrorth, vide supra

P. II Tit. I N° 5

30

Sa

20 29

Restanten: keine

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis

mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen zu Ruhrort, den 5 ten Maii 1790

Joh. Corn. Meibohm
zeitl. Praeses der Duisburgischen Klasse

Wurm, zeitl. Scriba

[<375]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CLXXVIII, gehalten in der Kirche zu
Beeck, den 25 Maii 1791

§ 1

Eröffnung der Klasse

D Praeses Meibohm bewillkommte freundlich die sämtliche Herrn Brüder und eröffnete die Handlung mit einem zweckmäßigen Gebete.

§ 2

Klaßikalpredigt

Die Klaßikalpredigt wurde von D Tilgenkamp gehalten und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3

Gegenwärtige

	Prediger	Ältesten
von		
Duisburg	D Otterbein Senioris	
Mülheim	D Pithan	
Kettwig	D J. C. Dittmar	Adolph Kympenhaus
Dinslaken	D Joh. Jac. Wurm	Herm. Kruismann
Holten	H Joach. Ludw. Wesendonck	H Bürgermstr Wolrath Meurs
Essen	D Franc. von Halffern	
Meiderich	D J. Jac. Arnold von der Kuhlen	
Beeck	D Nathanael Wilh. Olpe	Gerhard Lindgens
Hiesfeld	D Andreas Cochius	
Voerde	vacabat	
Gartrop	D F. W. Tilgenkamp	

§ 4

Abwesende

D Praeses berichtete, wie er dem Auftrage der Klasse ein Genügen geleistet und D Otterbein zu Mülheim noch außer dem Circulare durch ein besonderes Schreiben freundlich ersuchet, der diesjährigen Klassikalversammlung persönlich beizuwohnen, worauf er auch zwar geantwortet und das Schreiben deßelben Stante Classe vorgelesen worden. Da aber Classis die in demselben angeführten Gründen nicht von der Erheblichkeit findet, daß sie ihn von der Beiwohnung der Klassikalversammlung gänzlich befreien könne⁵⁸ inzwischen auch die Ehre der Klassikalversammlung beizuwohnen nicht mit Gewalt erzwingen will, der festen Hofnung lebend, daß er selbst die Sache näher einsehen und überlegen

[<376]

⁵⁸ Wegen einer Auseinandersetzung mit dem Klever (früher Meidericher) Prediger Baumann auf der Synode 1786 über dessen Lesebuch, das Otterbein Baumann gegenüber als untauglich für christliche Schulen bezeichnet hatte, wollte Prediger Otterbein/Mülheim, da sich die Synode hinter Baumann gestellt und Otterbein scharf gerügt hatte, an keiner Tagung der Synode und der Klasse mehr teilnehmen. s. hierzu Classis 1787, § 44.

und also dann keine Schwürigkeiten mehr finden wird, derselben beiwohnen zu können. Zugleich aber wird dem Consistorio zu Mülheim Freiheit à Classe ertheilt, wenn D Pithan nicht abkommen könne, solange einen Ältesten statt des Predigers zu deputiren. Voerde bleibt wegen des eingesandten Schreibens entschuldigt.

§ 5

Correspondence mit der Meursischen Klasse

Zur Unterhaltung der Correspondence mit einer hochehrwürdigen Meursischen Klasse sind erschienen D Praeses Faber Sen. zu Friemersheim und D Scriba Schmid zu Barl.

§ 6 ad 6

Censura morum

Censura morum in Rücksicht der Wahlfähigkeit zum Moderamen ist gehalten und nichts vorgekommen, weshalb einer der Herren Brüder a moderamine hätte ausgeschlossen werden können.

§ 7 ad 7

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moderatoren und sind durch die Mehrheit der Stimmen erwählt

zum Praeses D Heck,
zum Scriba D Tilgenkamp

§ 8 ad 8

Fortgesetzte Handlung

Der neuerwählte D Praeses setzte die Handlung mit einem schicklichen Gebet fort.

§ 9 ad 9

Classis Gelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis & debitum silentium wurde von allen in der Classe erschienenen Herrn Brüdern, sowohl Predigern als Aeltesten, mit Hand und Mund angelobet.

§ 10 ad 10

Kirchenvisitation

Die Kirchenvisitation ist dieses Jahr nicht gehalten worden und wird aber künftiges Jahr gehalten werden.

§ 11 ad 11

Verlesung der vorjährigen Klassikalakten

Acta Classis Duisburgensis CLXXVII, gehalten in der Kirche zu Ruhrort, den 5 Maii 1791, sind verlesen.

§ 12 ad 12

Veränderungen im Ministerio

Nach diesem Paragraphen liegt zeitl. D Praesidi ob, die im Ministerio vorkommenden Veränderungen an H Thierey im Haag zu berichten.

§ 13 ad 13

Schule zu Aldenrade

D Expraeses berichtete, wie er dem Auftrag, die Klasse in Ansehung der Aldenrader Schulkapitalien, um für selbige gewisse Ländereien zum Besten des Schule anzukaufen, ein Genüge

[<377]

geleistet habe, auch von hochlöbl. Regierung consensus zum Ankauf erteilet worden sey. Da aber die Ländereien nicht stückweise, sondern mit der dazu gehörigen Kathstelle zugleich

verkauft sind, also auch selbige das Kapital der Schule übersteigen, hat der Ankauf derselben nicht geschehen können. Die diese Sache betreffenden Schriften befinden sich bei den Manualacten.

Bei dieser [Gelegenheit] meldete D Wesendonck, daß die bei der Aldenrader Schule von den Gebrüdern Dams schuldig gewesene sechzig Reichst[aler] G. L. bei dem Verkauf ihrer Grundstücke abgelegt und von dem Ankäufer gedachter Grundstücke H Scheffen Rottengather in Holten gegen Ausstellung eines Weschels [Wechsels] auf 6 Monathe wieder aufgenommen sind. Zugleich überreichte D Wesendonck eine gerichtliche Obligation von 125 Rtl berl. cour. de dato Dinslaken den 27 ten Oktober 1790, welcher Hamborner Schule ex aerario eccles[iastico] allergnädigst ad fundum geschenkt worden sind und welche D Otterbein Sen., um sie im Archiv beizulegen, zu sich genommen hat.

§ 14 ad 14

Eingereichte Rechnung D Expraesidis

D Expraeses übergab seine Rechnung, welche auch richtig befunden, nebst dem baaren Bestand ad 3 Rtl 31 Stb, welche zeitl. D Praeses in Empfang genommen.

§ 15 ad 15

Beitrag zur Wittwenkasse

Der Beitrag zur Wittwenkasse ist, wie die Post Akten ausweisen, geschehen.

§ 16 ad 16

Klassikalzinsen

Auch die Klassikalzinsen sind nach den Post Akten richtig eingekommen.

§ 17 ad 17

Abholung der Kirchenschriften von den Wittwen

Den Consistorien bleibt's fernerhin bestens empfohlen, gleich nach Absterben eines Predigers die Kirchenschriften zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder des Pastoris Loci von der hinterbliebenen Wittwe oder Erben abzuholen.

§ 18 ad 18

Collecte für die Hallische Freitische

Für die Hallische Freitische sind in berl. cour. eingekommen von

Ruhrort	1 Rtl 40	Duisburg	4 Rtl 52½
Holten	25	Meiderich	30
Beeck	52½	Dinslaken	25
Hiesfeld	5		

8 Rtl 50 Stb

[<378]

welche D Praesidi ad Synodum mitzunehmen übergeben worden sind.

§ 19 ad 19

Publicanda

Es bleibt dabei, daß kraft eines Rescripti von der hochlöbl. Regierung vom Jahr 1767 alle sich nicht auf die Kanzel schickende Publicanda durch die Schulmeister abgelesen werden sollen.

§ 20

Portofreiheit in Kirchensachen

Bei diesem §pho erinnerte D v. d. Kühlen zu Meiderich daß er einen Brief mit der Rubrick Herrschaftl. Kirchensachen und mit dem Kirchensiegel erhalten, wovon er doch auf dem Posthause zu Duisburg 6½ Stb Porto habe bezahlen müssen. D Praeses wird also die Synode ersuchen, hierüber bei hochlöbl. Regierung Beschwerde zu führen.

§ 21 ad 21

Post Acten

Die Post Acten sind verlesen, in calculo richtig befunden, und von zeitl. Moderatoribus Classis unterschrieben.

§ 22 ad 23

Synodal-Schluß wegen Verachtung und Versäumniß des h Abendmahls

Vermöge eines Schlußes ven. Synodi wird ein jedes Consistorium wohl zusehen, daß keine Personen zu Ältesten erwählt werden, die durch langes Versäumniß des h. Abendmahls der Gemeinde ärgerlich geworden sind.

§ 23 ad 24

Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften

Der Schluß wegen Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird wiederholt und von neuem eingeschärft.

§ 24 ad 25

Unkonfirmirte nicht zu Ämtern zuzulaßen

Zeitl. D Praeses wird hierüber wachen, daß wenn Personen zu öffentl. Ämtern sollten zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekenntniß noch nicht abgelegt haben, hiervon gehörigen Orts die nöthige Anzeige geschehe.

§ 25 ad 27

Freihaltung der Hausprediger

Die Hausprediger werden à Classe Duisburgensi ebenso wie von der Weselschen Klasse freigehalten.

§ 26 ad 28

Veränderung der Katechismuspredigt in eine öffentl. Katechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß venerandae Synodi Generalis bleibt empfohlen, daß nämlich die am Sonntagnachmittag zu haltende Katechismuspredigt bei den Gemeinen, wo nur ein Prediger steht und es thunlich ist, in eine öffentl. Katechisation zu verwandeln sey. Den Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl. Katechisation, verbunden mit der Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.

[<379]

§ 27 ad 28

Religionsunterricht über den Heidelbergischen Katechismus

Es wird nochmals auf das Nachdrücklichste eingeschärft, daß die Katechisationen fernerhin nach dem Heidelbergischen Katechismus eifrigst betrieben werden.

§ 28 ad 30

In welchen Fällen Inexaminati zur Kanzel zuzulaßen

Kraft diese §phi wird nochmals allen Herrn Brüdern der Klasse nachdrücklichst aufgegeben, keinen auf die Kanzel zu laßen, bevor er ein Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens von einem der

Herrn Professoren der Theologischen Fakultät zu Duisburg vorgezeigt. Übrigens bleibt es bei dem vorhin abgefaßten Schluß der Classe, daß ein jeder Prediger, der einen Studenten ohne solches Zeugnis wenigstens ohne seine von einem der Herren Professoren unterschriebene Predigt, predigen läßt, der Wittwenkasse einen Ducaten zu zahlen habe.

§ 29 ad 31

Schulmstr. Wahl bei Nebenschulen

Der Schluß ven. Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen solle, ohne Prediger und Consistorium vorher davon Anzeige zu thun und denselben die vorgeschlagene Subjecte zur Prüfung darzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmals dringend eingeschärft.

§ 30 ad 32

Censur ärgerlicher Prediger und Schulmstr.

Dieser § bleibt in seiner vollen Kraft.

§ 31 ad 33

Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen der für Abnahme der Kirchenrechnung geforderten Gebühren erwartet Classis, daß durch Vermittlung ven. Synodi eine erwünschte Auskunft werde gefunden werden.

§ 32 ad 34

Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Es wird sämtlichen Herrn Brüdern der Classe aufs neue ernstlich empfohlen, daß keiner, der nicht zu ihrer Gemeinde gehört, von ihnen zum h. Abendmahl zugelassen werde, sondern daß sie alle diejenige, die dawider handeln wollen, zu der Gemeinde, wohin sie gehören oder wo sie wohnen, hinweisen.

[<380]

§ 33 ad 35

Neues Lagerbuch zu Beeck

D Expraeses referirte, wie zu 3 verschiedenen Malen wegen Verfertigung eines neuen Lagerbuchs nach Beeck sich begeben, auch wirklich ein Scheme zu einem neuen Lagerbuch verfertigt habe. Weil aber bei der letzten Zusammenkunft, der auch zeitl. D Praeses beigewohnt, sich einige Schwierigkeiten in Ansehung einiger Ländereien, welche nach dem alten Buche zehendpflichtig an die Pastorat seyn sollen, vorgefunden. So haben DD Deputati dem Consistorio zu Beeck imponirt, diese Sache beim wohlhöbl. Landgericht zu Dinslaken näher untersuchen zu lassen, welches auch von dem Consistorio geschehen, auch selbst dieser wegen eine Vorstellung zur hochlöbl. Regierung nebst dem alten und neuen Lagerbuch abgegangen. Es erwartet also Classis, bevor sie die völlige Ausfertigung des Lagerbuchs anfertigen kann, hierüber von hochlöbl. Regierung nähere Anweisung.

Da aber bei dieser Gelegenheit verlautet, daß bereits unterm 6 ten Maii 1791 ein Rescript von hochlöbl. Regierung an das Consistorium zu Beeck eingegangen, kraft deßen dem Consistorio aufgegeben wird, die Sache des quaestionirten Zehenden von einem Justitz-Kommissario näher untersuchen zu lassen. So erwarten Deputati Classis den näheren Ausgang der Sache.

§ 34 ad 36

Vergütung des Gehalts D Hoesch

Diese 6 Rtl, à Synodo D Hoesch zugelegt, sind D Wesendonck von D Otterbein Sen. zu ferneren Besorgung mitgegeben.

§ 35 ad 37

Neuerung der Lehre

Der Schluß ven. Synodi Generalis, daß und wie man den Socianischen Irrthümern und anderen Neuerungen in der Lehre entgegen gehen soll, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis füget noch diese Erinnerung hinzu, darüber mit allem Ernst zu wachen, daß bei vorfallenden Ältestenwahlen keine solche Irrthümer hegende Personen gewählt werden mögen.

§ 36 ad 38

Eingekommene Gelder fürs Seminarium

Für das Seminarium zu Wesel sind eingekommen von

Ruhrort	1 Rtl	30	Meiderich	1 Rtl	32
Holten		30	Kettwig	6	32¼
Beeck		50	Dinslaken		24
Essen		24	Mülheim	2	10
Hiesfeld		2	Duisburg	1	9

15 Rtl 9¼ Stb

welche modernus D Praeses ad Synodum mitgenommen.

[<381]

§37 ad 39

Collecte für Hoesch

Die für D Hoesch Stante Classe gesammelten Gelder ad 3 Rtl 9 Stb sind D Wesendonck zur weiteren Besorgung gegeben.

§ 38 ad 40

Collecte für den blinden Schulmstrs [Sohn] zu Hiesfeld

Die für den blinden Schulmstrs [Sohn] zu Hiesfeld gesammelten 1 Rtl 31 Stb sind D Cochius zur Besorgung mitgegeben.

§ 39 ad 43

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Clivensis CLXXIV, gehalten in der großen Kirche zu Wesel, den 1 und 2 Junii 1790, sind verlesen.

§ 40 ad 29

Act. Synodi

Praeses Synodi referirte, daß auf die Synodal Vorstellung eine allergnädigste Resolution erfolgt sey, nach welcher der freie Gebrauch des Lehrbuchs nebst ausdrücklicher Beibehaltung des Heidelbergischen Catechismi freigegeben wird. Classis beruhigt sich dabei, ohne ein anderes zu verlangen, zumal da bisher nach Classical- und Synodalacten der Gebrauch des Heidelb. Catechismi scharf empfolen wird.⁵⁹

⁵⁹ Prov. Syn. Kleve 1791 § 47 entgegnet hierauf: "Zeigten Deputati der Duisb. Classe an, daß ihre Classe nach dem nunmehr herausgekommenen allergnädigsten königl. Rescript sich in gegenwärtiger Lage die Sache beruhigen, ohne ein anderes Lehrbuch zu verlangen, zumal da bisher nach Classical und Synodalacten der Gebrauch des Heidelbergischen Catechismus scharf empfolen worden. Da Classis Duisb. diese Anmerkung, daß sie kein andres Lehrbuch erwarte, gerade bei dem § act. Synod. gemacht hat, worin in vorigen Jahr von vener. Synodo der Herr C. R. Baumann zur Verfertigung seines versprochenen Lehrbuchs ist wiederholt ersucht worden; so kann Synodus diese Anmerkung nicht anders ansehen, als daß Classis Duisburgensis damit diese vorhabende erwünschte Catechetische Arbeit D Baumann verhindern wolle, und muß darüber um

§ 41 ad 47
Act. Synodi

Classis wird dem Imposito Synodi, ihre Relationen schriftlich zu übergeben, ein Genüge leisten.

§42 Verlesung
Act. Syn. Gen.

Acta Synodi Generalis LV, gehalten zu Elberfeld, den 8-15 Julii 1790, sind verlesen.

[<382]
§ 43 ad 38&51
Act. Syn. Gen.

Bei Verlesung dieser §§ leuchtet Classi Duisburgensi das Gewicht dieser Sache ein und wünscht, daß bei etwa vorzunehmender Abänderung oder Ausfertigung anderer Formulare mehr auf den Geist des Christentums als auf den Geist unserer Zeiten möge Rücksicht genommen werden.

§ 44 ad 47
Unruhen zu Beeck

D Expraeses berichtet, daß die dieser Sache wegen zwischen H Prediger Olpe und dem Consistorio vorgewesenen Irrungen und Unruhen durch einen gütlichen Vergleich beigelegt sind, auch dieser Vergleich von hochlöbl. Regierung adprobirt sey und der in der Adprobation von D Expraeside im Namen der Regierung ihm zu ertheilenden Verweis nebst der dabei gefügten Warnung in Beiseyn zeitl. D Praesidis in seiner Behausung geschehen.

Imposita

§ 45 ad 51
Künftige Classicalvers.

Die künftige Classicalversammlung wird zu Meiderich sein und die Classicalpredigt von D Pithan über Col. 2, Vs. 8 "Sehet zu, daß euch niemand beraube durch die Philosophia und lose Verführung nach der Menschen Lehre und nach der Welt Satzungen und nicht nach Christo" gehalten werden. Untergeordneter ist D Cochius.

§ 46 ad 52
Deputirte zur künftigen Classe

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Ältesten von Mülheim, Kettwig, Dinslaken und Meiderich.

§ 47 ad 53
Deputati ad Synodum

Ad Synodum, welcher dieses Jahr zu Rees seyn wird, sind deputirt zeitl. Moderatores, deren Untergeordnete DD Exmoderatores. Ferner D Expraeses Classis q[ua] Praeses Synodi, deßen

so vielmehr seine Verwunderung zu erkennen geben, da Class. Duisb. im vorigen Jahr in diese Ansuchung an Herrn C. R. Baumann durch ihre Deputatos eingewilliget hat. Sämtliche Deputati Class. Cliv. et Wesel. wiederholen deshalb das schon gethane Ersuchen an Herrn C. R. Baumann seine Catechetische Arbeit fortzusetzen, welcher Erklärung die Deputati der Duisburgischen Classe weder widersprechen konten noch wollten."

Substitutus D v. Halffer und ein Prediger von Mülheim. Älteste geben Duisburg und Kettwig.

§ 48 ad 54
Bursa Classis

In Bursa Classis sind 3 Rtl 31 Stb, welche D moderno Praesidi zur Berchnung übergeben sind.

§ 49

Es ist bei der extraord. Klassikalversammlung bei dem letzten Examen der Candidaten gutgefunden, daß

1. die Predigten der Herren Candidaten von D Expraeside den Exmoderatoren vorher sollen zugesandt werden, damit diese bei dem Examen die Beurtheilung über die Ausarbeitung derselben den anwesenden Herren Brüdern entweder selbst überbringen oder schriftlich einsenden sollen.

[<383]

2. Ist von Senatu academica in Duisburg ersucht, den Classicalacten zu inseriren, daß von D Praesidi dem Candidaten eher keine Pensa möchten aufgegeben werden, bis das ihm das Facultaets Testimonium vorgezeiget.

3. Muß jeder Classicalbruder die Liste von dem Verhalten der deutschen Schulmstr. anfangs October an D Praesidem einsenden und selbiger sie höchstens im Anfange des Novembers ad D Praesidem Synodi besorgen.

§ 50 ad 56

Uebergabe der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit dem Classical-Lagerbuch und übrigen darin befindlichen Schriften, Classicalsiegel und Manualacten D Praesidi moderno von D Expraes[ide] überreicht worden.

§ 51 ad 57

Schluß der Classe

Es bleibt dabei, daß weder bei Eröffnung noch Endigung der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurtzen Gebet angefangen und beschloßen werden soll. Auf so entließ auch jetzt D Praeses die anwesende Herren Brüder, und wurden darauf diese Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben.

Martinus Heck, Classis Duisb. p. t. Praeses
Fried. Wilh. Tilgenkamp, Classis h[oc] a[nn]o Scriba

In fidem Heck

Post Acta

Classis Duisburgensis Anni 1791

Berechnung der Classicalgelder

Pars I

Von den Geldern, welche ad fundum gehören

Tit. I

Bestand des vorigen Jahres

Im vorigen Jahre war nicht nur kein Bestand,
sondern Vorschuß 8 Rtl 27 Stb laut vorjähriger

Rtl Stb ch

Post Acten Part. 1 Tit. 4

Tit. 2 Abgelegte Kapitalien: keine			
Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum			
Der jährliche Beitrag ad fundum ist wieder von			
D Otterbein Sen. in Empfang genommen worden von			
D Otterbein Sen.	1 Rtl	D Wurm	1 Rtl
Kraft	1	Wesendonck	1
Heck	1	v. Halffer	1
Otterbein Jun.	1	Meibohm	1
Pithan	1	v. d. Kuhlen	1
Kraushaar	1	Olpe	1
Camphaus	1	Cochius	1
Dittmar	1	Tilgenkamp	1
von 2 Candidaten, jeder 4 Rtl			16
			8
zusammen			----- 24
[<384]			
			Rtl Stb ch
Partis 1 Tit. 4			
Ausgethane Kapitalien: keine			
Es war noch der Vorschuß von 8 Rtl 27 Stb, vid.			
Post Acta anni praeced. P. 1Tit. 4 & h[oc]a[nno]			
P 1 Tit. 1. Dieses 8 Rtl 27 Stb von den eingekom-			
			15 33
menen 24 Rtl abgezogen, bleibt an Bestand in Cassa			
Pars II Interessen, welche den Wittwen der Duisb.			
Klasse allein gehören			
1. von 175 Kap[ital] auf der Stadt Duis-			
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o			
1789/90 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze			7
das berl. cour. umgesetzt per Rtl zu 12 Stb			1 3
2. 400 auf der Stadt Duis-			
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o			
1789/90 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze			16
das b. c. umgesetzt			2 24
3. 125 auf der Stadt Duis-			
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o			
1789/90 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze			5
das b. c. umgesetzt			45
4. 500 auf der Stadt Duis-			
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o			
1789/90 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze			20
das b. c. umgesetzt wie oben			3
5. 300 Rtl Capital auf Rhurort zu 4 pro Cent			
ult. Maii fällig pro a[nn]o 1789/90 in 3/4			
b. c. und ¼ Scheidemünze			12
das b. c. umgesetzt zu			1 Rtl48 Stb
Hievon ab zum Hamborner Schulgewinst			30
			1 18
6. 150 auf der Stadt Rhurort zu 4 pro Cent			
ult. Maii fällig pro a[nn]o 1789/90 in 3/4			
berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemünze			6
das b. c. umgesetzt			54
7. 62½ auf der Stadt Duis-			
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o			
1789/90			2 30

agio	30
8. 50 auf der Synodalobligation bei Abrah. Reemann in Duisburg modo dessen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig in curs. Münze zu 4 p. c. pro 1790	2
9. 250 gerichtl. Obligation curs. Münze bei Matth. Grasser in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 Dec. 1790	10
10. 100 gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Buschmann modo deren Sohn in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 24. Nov. 1790	4
11. 50 gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Fortmann modo Wittwe Christ. geb. Krachten in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 Dec. 1790	2
12. 229 10 Stb auf dem Lande von H Lucas Morsbach und Korsseberg cedirt zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1789/ 90 ganz in berl. cour.	9
agio	1 50
[<385]	
13. gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Johann Riemann in Duisburg. den 11 Maii 1790 zum ersten Male zu 4 p. c.	6

Sa	113 24

Partis II Tit. 2

Interessen der Synodalkapitalien, wovon die Wittwen der Duisburgischen Klasse 1/3 genießen
 N° 1. Von dem v. Spaenschen Legat der auf Sehlem stehenden 1000 Rtl zu 4 p. c Interessen 40 Rtl, darüber wird in Synodo disponirt.

2. Von den 200 Rtl Kap[ital] auf dem Amte Appeldorn zu 4 p. c. die Hälfte in b. c. ¼ in Golde.

1/4 Scheidemünze pro Trint. 1790 8 Rtl
 agio 1 20 Stb

3. Von 100 Kap[ital] curs. Münze bei Abrah. Riemann in Duisburg, modo dessen Bruder zu 4 p. c. 14 Tage vor Himmelfahrt pro term[ino] 1790 4 Rtl

Von N°2 u. 3 pars 3tia [tertia] Classis Duisb.

laut Syn. Rechnung 4 26 6

Transport pag. praeced. 113 24

Sa 117 50 6

Diese unter zwei Wittwen vertheilet, empfängt jede die Hälfte

Die für die Fr[au] Wittwe Cochius 58 Rtl 55 Stb 3 ch,
 welche zu überbrinegen mitgenommen D Cochius

Die für die Fr[au] Wittwe Neuhaus 58 Rtl 55 Stb 3 ch

welche mitgenommen D Dittmar -----

117 Rtl 50 Stb 6 ch

117 50 6

Partis II Tit. 3 Interessen der Synodalkapitalien

für dürftige Prediger und Schulmeister, wovon

Classis Duisburgensis 1/3 genießt

vom Stützingschen Legat

1. 1000 Rtl berl. cour. zum Chausseebau in der Graf-

schaft Mark zu 4 p. c. pro term[ino] 17 Aug. 1790 40 Rtl
 agio 12 Stb per Rtl 8
 2. 300 Rtl auf der Stadt Duis-
 burg zu 4 p. c. pro term[ino] den 31 Maii 1790 in 3/4
 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze 12 Rtl
 agio von 3/4 b. c. 1 48 Stb
 3. 240 Scheidemünze auf der Weselschen Wasserbaukasse
 zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 9 Sept. 1790 9 Rtl 36
 4. 400 Rtl auf der Düsseltschen Schau zu 4 p. c. pro
 term[ino] den 29 Aug. 1790, wovon Zinsen ad 25 Gl 4 2
 holländisch bezahlt werden 10 Rtl 48 4
 auf den holl. Gl. 1 Stb 25

 88 37 4

Nachdem von diesen 88 Rtl 37 Stb 4 ch an den Prediger
 zu Kervenheim a Synodo 6 Rtl, dem zu Haffen und Mehr
 8 Rtl, dem zu Voerde 6 Rtl, dem Schulmstr. auf der
 Asperdschen Heide 6 Rtl, dem zu Wallach 2 waren zu-
 geteilet worden, so wae pars 3tia [tertia] Classis
 nostrae laut Syn. Rechnung 20 12 4
 [<386]

5. 437 Rtl 30 Stb berl. cour. Biesenhorstisches Syn. -
 Armen-Kap. auf den Amte Büderich zu 4 p. c. pro Trinitis
 1790 21 Rtl 52 Stb 4 ch
 agio 12 per Rtl 4 22 4
 -26 15-----

Hievon pars 3tia [tertia] Classis Duisb. 8 45

Sa 28 57 4

ab 16 Stb schlecht Geld Porto oder 13 Stb berl. c. 16

 28 41 4

Partis II Tit. 4

Vertheilung

Diese 28 Rtl 41 Stb 4 ch sind unter 28 Schulmstr.
 wie gewöhnlich zu vertheilen. Die Vertheilung zu
 erleichtern fügt der Prediger Otterbein dazu

14 4

 Sa 28 56

so daß jeder empfängt 1 Rtl 2 Stb, welche in
 Classe übergeben und mitgenommen worden sind
 für 5 zu Duisburg 5 Rtl 10 Stb
 D Otterbein Sen.
 für 8 zu Mülheim 8 16
 D Pithan
 für 6 zu Kettwig 6 12
 D Dittmar
 für 3 zu Alsum. Aldenrath 3 6
 und Hamborn
 D Wesendonck
 für 2 zu Holten u. Biefang 2 4
 D Wesendonck
 für 1 zu Gartrop 1 2

D Tilgenkamp für 1 zu Hiesfeld	1	2
D Cochius für 1 zu Dinslaken	1	2
D Wurm für 1 zu Essen	1	2
D v. Halffer		
-----	-----	-----
28	28	56

Pars III

Zum Gewinste der Hambornischen Schule Rtl Stb

Zum Hambornsichen Schulgewinste war
[<387] Rtl st

voriges Jahr laut Post Acten ejus anni in cassa 20 29

Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den
Interessen der 300 Rtl auf Ruhrorth, vide supra
P. II Tit 3 N°5. 30

20 59

Restanten: keine

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen in der Classicalversammlung zu
Beek, den 25 ten Maii 1791

Fried. Wilh. Tilgenkamp

Class[is] h[oc] a[nno] Scriba
[<388]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis 179, gehalten in der Kirche zu
Meiderich, den 9 ten Maii 1792

§ 1

Eröffnung der Classe

D Praeses Heck bewilkomte freundl. die sämtl. Herrn Brüder und
eröffnete die Handlung mit einem schicklichen Gebät.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Pithan über Col. 8, V. 8 gehalten
und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich
befunden.

§ 3

Gegenwärtige

	Prediger	Ältesten
von		
Duisburg	D Mart. Heck D Kraft	
Mülheim	D Pithan	Joh. Brim
Kettwig	D Camphausen	H Christian Mecheln
Dinslaken	D Wurm	
Holten	D Wesendonck	
Essen	vacat	
Ruhrort	D Meibohm	
Meiderich	D von der Kuhlen	Joh. Wimmers
Beeck	D Olpe	
Hiesfeld	D Cochius	
Voerde	vaca7	
Gartrop	vacat	

§ 4

Abwesende

Abwesend waren D v. Halfern in Essen, welcher aus in seinem
Entschuldigungsschreiben angeführten Ursachen zwar entschuldigt
ist, aber doch die bestellte Abend- und Mittagsmahlzeit zu bezah-
len hat, ferner die Eltesten von Dinslaken, D Hoesch von Voerde
und D Tilgenkamp von Gartrop, welche sich ebenfalls entschuldiget
haben.

§ 5

Correspondence mit der Meursischen Classe

Zur Unterhaltung der Corresp[on]d[ence] der Meursischen Classe
ist diesmal niemand erschienen, weil die HH Moderat[oren] dieser
Classe wegen heftigen Sturm nicht über den Rhein kommen.

§ 6

Censura mor[um]

Cens[ura] morum in Rücksicht der Wahlfähigkeit zum Moderamen
ist gehalten und nichts vorgekommen, weswegen einer der Herrn
Brüder à moderamine hätte ausgeschlossen werden können.

§ 7

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moderatoren und sind durch die Mehrheit der Stimmen erwählt

zum Praeses D Camphausen,
zum Scriba D Cochius

[<389]

§ 8

Fortgesetzte Handlung

Der neuerwählte D Praeses setzte die Handlung mit einem andächtigen Gebäte fort.

§ 9

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis & debitum silentium wurde von allen anwesenden HH Brüdern, so Prediger als Aeltesten, mit Hand und Mund feierlich angelobet.

§ 10

Kirchenvisitation

Da die diesjährige Kirchenvisitation aus einem Mißverständniße der vorjährigen Classicalacten unterblieben ist, so wird, damit solches hinführo nicht mehr geschehen möge, von Classe vestgesetzt, daß nun in Zukunft alljährl. die Kirchenvisitation à Moder[at]t[oribus] Classis der Kirchenordnung gemäs unausbleibl. gehalten werden solle. Weil verschieden Gemeinen hiebei äußerten, daß sie mit Bestellung der Schul-Tabellen auf die Erscheinung D Expr[aesidis] zur Kirchenvisitation gewartet, so wird nunmehr gedachten Gemeinen aufgegeben, solche noch vor der Synode bei D Expraesidi abholen zu laßen, damit derselbe in stande seyn möge, die Gelder dafür in Synodo zu erlegen.

§ 11

Verlesung der vorjährigen Acten

Acta Classis Duisburgensis 178, gehalten in der Kirche zu Beeck, den 25 ten Maii 1791, sind verlesen.

§ 12

Veränderung im Ministerio

Nach diesem § liegt zeitl. D Praesidi ob, die in Minist[erio] vorkommenden Veränderungen an H Thierry im Haag zu melden.

§ 13 ad 13

Schule zu Aldenrath

Bei diesem §pho stellte D Wesendonck vor, wie er die 60 Rtl gemein Courr., welche der H Scheffen Rothengatter in Holten gegen Ausstellung eines Wechsels auf 6 Monath gehabt, anjetzo wieder auf einen Handschein an die Ehel. Gerhard Borgers, damit sie nicht rentlos liegen bleiben möchten, ausgethan habe.

§ 14 ad 14

Eingereichte Rechnung D Expr[aesidis]

D Expr[aeses] übergab seine Rechnung von 6 Rtl 30 Stb, welche richtig befunden, und ist ihm sein Vorschuß, desgleichen auch D v. d. Kuhlen, die von ihm der Hamborner Schule an Reparationskosten vorgeschossene 5 Rtl 18 Stb Stante Classe durch einen gemachten Ausschlag von 16 Rtl, damit auch etwas in Bursa Classis bliebe, bezahlt worden.

§ 15 ad 15

Beitrag zur Wittwencassa

Der Beitrag zur Wittwencassa ist, wie Post Acten ausweisen, geschehen.

[<390]

§ 16

Classicalzinsen

Auch die Classi[cal]zinsen sind nach den Post Acten richtig eingekommen.

§ 17

Abholung der Kirchenschriften von Wittwen

Den Konsistorien bleibt ferner bestens empfohlen, gleich nach Absterben eines Pred[igers] die Kirchenschriften zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung de Praes[idis] Class[is] oder Pastoris Loci von der hinterbliebenen Wittib oder den Erben abzuholen.

§ 18 ad 18

Collecte für die Hallische Freytische

Für die Hallische Freytische kamen in berl. cour. ein

	Rtl	Stb	ch		Rtl	Stb	ch
Ruhrort	1	30	4	Duisburg	5	5	4
Holten		30		Meiderich		30	
Beeck		48	4	Dinslaken		15	
Hiesfeld		5					

welche D Praesidi ad Synodum mitzunehmen übergeben worden sind.

§ 19

Publicanda

Es bleibt dabei, daß kraft eines Rescripts von hochlöbl. Regierung vom Jahr 1767 alle sich nicht auf die Kanzel schickende Publicanda durch die Schulmstr. abgelesen werden sollen.

§ 20 ad 20

Portofreiheit in Kirchensachen

D v. d. Kuhlen berichtet, daß diese vorgewesene Schwierigkeit gehoben seye, indem ihm kein Porto mehr abgefordert worden.

§ 21

Post Acten

Die Post Acten sind verlesen, in calculo richtig befunden und von zeitl. Moderat[oribus] unterschrieben.

§ 22

Synod. Schluß wegen Verachtung und Versäumung des h. Abendmahls

Vermöge eines Schlußes ven. Synodi wird ein jedes Consist[orium] wohl zusehen, daß keine Persohnen zu Ältesten erwählet werden, die durch lange Versäumniß des h. Abendmahls der Gemeinde ärgerlich geworden sind.

§ 23

Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften

Der Schluß wegen Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird wiederholt und von neuem eingeschärft.

§ 24

Unkonfirmirte nicht zu Aemtern zulaßen

Zeitl. D Praeses wird darüber wachen, daß wenn Persohnen zu öffentl. Aemtern zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekenntniß

noch nicht abgelegt haben, hievon gehörigen Orts die nöthige Anzeige geschehe.

[<391]

§ 25

Freyhaltung der Hausprediger

Die Hausprediger werden à Classe Duisb. ebenso wie von der Weselschen Classe freigehalten.

§ 26

Veränderung der Katechispredigt in eine öffentl. Katechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Syn. Gen. bleibt anempfohlen, daß nemlich die am Sonntagnachmittag zu haltende Katechismuspredigt bey den Gemeinen, wo nur ein Prediger steht und es thunlich ist, in eine öffentl. Katechisation zu verwandeln sey, den Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit, eine öffentl. Katechisation verbunden mit Wiederholung der Vormittagspredigt, zu halten.

§ 27

Reigionsunterricht über den Heidel. Catechismi

Es wird nochmals aufs Nachdrücklichst eingeschärft, daß die Katechisationen fernerhin nach Anleitung des Heidelb. Catechismus eifrigst betrieben werden sollen.

§ 28

In welchen Fällen Inexaminati zur Kanzel zuzulassen

Kraft diese §phi wird nochmals allen HH Brüdern der Classe nachdrücklichst aufgegeben, keinen auf die Kanzel zu lassen, bevor er ein Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens von einem der HH Professoren der Theologischen Facultaet zu Duisburg vorgezeigt. Übrigens bleibt es bei dem vorhin abgefaßten Schluß der Classe, daß ein jeder Prediger, der einen Studenten ohne solches Zeugniß, wenigstens ohne seine von einem der HH Professoren unterschriebene Prediger, predigen läßt, der Wittwen-casse einen Duc[aten] zu zahlen habe.

§ 29

Schulmstr.

Wahl bei Nebenschulen

Der Schluß ven. Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen solle, ohne Prediger u. Consistorium vorher davon Anzeige zu thun, und denselben die vorgeschlagene Subjecte zur Prüfung darzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmals dringend eingeschärft.

§ 30

Censur ärgerl. Pred. u Schulmstr.

Dieser § bleibt in seiner Kraft.

§ 31

Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen der für die Abnahme der Kirchenrechnung geforderten Gebühren erwartet Classis, daß durch Vermittlung ven. Synodi eine erwünschte Auskunft werde gefunden.

[<392]

§ 32

Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Es wird sämtl. HH Br[üdern] der Classe aufs neue ernstl. empfohlen, daß keiner, der nicht zu ihrer Gemeinde gehört, von

ihnen zum h. Abendmahl zugelassen werde, sondern daß sie alle diejenige, die dawieder handeln wollen, zu der Gemeinde, wohin sie gehören oder wo sie wohnen, hinzuweisen.

§ 33 ad 33

Neues Lagerbuch zu Beeck

D Olpe referirte, wie Consist[orium] zu Beeck diesem Imposito Classis ein Genüge geleistet, von der hochlöbl. Regierung aber auf seine allunthgste Vorstellung zur Resolution erhalten: sie könnte das Consistor[ium] dieser Sache wegen einen Proceß zu führen nicht autorisiren. So hält Classis dafür, das Consist[orium] zu Beeck bei sothaner Liegenheit der Sache am besten thäte, wenn es sich mit den quaest[ionirten] Zehendpflichtigen in Güte setzte und zweifelt hieran um so weniger, weil Buschmann in Gegenwart D Expr[aesidis] et Meibohm sich erkläret, daß er jährlich zur Schadloshaltung der Pastorat ein gewisses Stück Geld erlegen wolle, wie solches das hierüber abgehalten und von Buschmann eigenhändig unterschriebene Protokoll ausweist.

§ 34 ad 54

Vergütung des Gehalts D Hoesch

Da nunmehr D Hoesch 11 Rtl zugeleget werden, so sind selbige D Wesendonck zu ferneren Besorgung übergeben.

§ 35

Neuerung der Lehre

Der Schluß ven. Synodi Gen., daß und wie man den Socianischen Irrthümern und anderen Neuerungen entgegen gehen soll, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis füget noch diese Erinnerung hinzu, darüber mit allem Ernst zu wachen, daß bei vorfallenden Eltestenwahlen keine solche Irrthümer hegende Persohnen gewählt werden mögen.

§ 36 ad 36

Eingekommene Gelder fürs Seminarium

Fürs Seminarium zu Wesel ist eingekommen von

	Rtl	Stb	ch	Rtl	Stb	ch
Ruhrort	1	34	1	Duisburg	1	49 6
Essen	30			Dinslaken	24	
Holten	36			Meiderich	1 13 2	
Beeck	56			Kettwig	8 15 6	
Mülheim	2	10		Hiesfeld	2	

17 Rtl 31 Stb

welche mod[ernus] D Praeses ad Synodum mitgenommen.

§ 37 ad 37

Collecte für D Hoesch

Die für D Hoesch Stante Classe gesamelte Gelder ad 3 Rtl 9 Stb sind dem deputirten Eltesten Michael Peters nach Voerde mitgegeben.

[<393]

§ 38 ad 38

Collecte für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeld

Die für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeld gesamelte Gelder ad 1 Rtl 21 Stb sind D Cochius zur Besorgung mitgegeben.

§ 39

Verlesung der Syn. Acten

Acta Syn. Cliv. 175, gehalten in der Kirche zu Rees, den 21-24 Junii 1791, sind verlesen.

§ 40 ad 40
Neues Lehrbuch

Da Class[is] Duisburg, zur Anfertigung eines neuen Lesebuchs einmahl seine Einwilligung gegeben (laut Syn. und Classic. acten der vorigen Jahren), so findet dieselbe nach ernstlicher Überlegung für gut, zur Erhaltung der so heilsamen brüderl. Einigkeit dieser Sache wegen noch fernerhin in Conformitaet mit den beiden übrigen Claßen und den vorigen Synodal und Classicalschlüssen zu bleiben. Classis sieht daher der baldigen Erscheinung eines zweckmäßigen Lehrbuchs entgegen.

§ 41 ad 47
Act. Syn.

Classis wird dem Imposito Syn[odi], ihre Relationen schriftl. zu übergeben, ein Genüge leisten.

ad §16
Act. Syn.

Classis hoffet, daß zeitl. D Praeses Synodi wegen dieser Sache näher allutthgste Vorstellung wird gethan haben und mit einer erwünschten Antw[ort] erfreut worden seyn.⁶⁰

§ ad § 18
Act. Syn.

Classis Duisb. hof durch Erhöhung einiger Rtl diesen Wunsch ven. Synodi ein Genüge geleistet zu haben.⁶¹

§ 35
Act. Syn.

Erschienen 2 Deputirten der Voerdschen Gemeine, welche der Classe aufs Beweglichste vorstellten

1 stens Wie zwar durch Fürsorge D Expraesidis Heck ein Schulmstr. daselbst auf Ordre der Syn. wirkkl. angeordnet wäre, mit dem die Gemeine auch völlig zufrieden, selbige sich auch bei dem H v. Vaerst gemeldet habe, weil aber selbiger sich darum nicht bekümmert, so hat die g[nä]d[i]ge Frau von Vaerst zur Antwort gegeben, daß derjenige, der den Schulmstr. dahin geschickt, selbigen auch unterhalten könne. Woraus dann die wahrscheinliche Vermuthung entsteht, daß sie sich unter diesem oder jenem scheinbaren Vorwandt des Schulmstrs nicht annehmen wolle, zumahlen da sie zu dem Schulmstr. und deßen Br [e: Bruder] gesagt hat, daß die Leute ihre Kinder zu einer Lutherischen Schule schikken sollten, welches der kgl. Verordnung laut § 35 Act. Synodi a[nni] p[raeteriti] gerade zuwider läuft.

[<394]

Da der H Richter Beudel wiederholend ersucht, darüber zu decretiren, daß der H von Vaerst sich erklären mögte, ob der Rückstand der von der Kathe zur Schule gehörig ad 109 Rtl 12 Stb zu Kapital geschlagen oder ein anderer Gebrauch zum Besten der Schule davon gemacht werden sollte.

⁶⁰ betr. Erhöhung der Steuer

⁶¹ betr. Überlegung zur Abschaffung der Poselytenkasse zugunsten einer Erhöhung des Beitrages für das Seminar in Wesel.

2 tens stellten selbige vor, daß der H Hauptmann von Vaerst mit dem H Prediger Hoesch zu Voerde einen Contract ausgerichtet, worinnen er selbigen versprochen, daß er lebenslang sein völliges Gehalt behalten solle, auch ohne Vorwissen der Duisb. Classe einen holländischen Prediger, der Hamer heißen soll, an die Stelle D Hoesch gesetzt habe, von dem Classis nicht unterrichtet ist, woher er gekommen, ja gar vernimmt, daß er als Patriot aus Holland geflüchtet seye, welcher denn dabei versprochen haben soll, daß Pastorat Haus und die Kirche in brauchbaren Stand setzen zu laßen. Nun aber in der Gemeine zu Voerde sich höchstens zwei Persohnen finden, die holländisch verstehen, auch niemals ein Prediger zu Voerde ohne Vorwissen der Classe angesetzt worden. Dieser Hamer sich auch nunmehr von der Gemeine unsichtbar gemacht, und die g[nä]d[i]ge Fr[au] von Vaerst das Patronathaus samt Garten und Ländereyen an einen Tagelöhner vermietet habe, so daß niemand wisse, wer die Miethe ziehet, auf diese Weise aber die Gemeine zu Voerde, nebst Kirche und Schule zu Grunde gehen muß.

So wird zeitl. D Praeses ersucht, bei einer hochehrw. Syn[odal]versammlung aufs dringendste vorzustellen, doch ernstliche Mittel zur Erhaltung des Predigers und Schulmstrs zur Hand nehmen, insbesondere, da der jetzige Prediger Hoesch Classi aufs Beweglichste vorgestellt, daß er wegen seines Alters und zunehmender Schwachheit seinen Dienst gern niederlegen wolle, und wenns möglich, ihm das ganze Gehalt gelaßen werden möge, sonst er aber mit der Halbscheidt vorlieb nehmen wolle. So ersucht Classis ven. Syn. ihm mit Rath und That beizustehn, wie sie sich in dieser Sache zu verhalten habe und ob nicht vor der Hand, nach dem Vorschlag der Voerdischen Gemeine, ein ordentliches Consist[orium] daselbst anzustellen sey, welches dann das Beste der Gemeine mit zu betreiben imstande wäre.

Imposita

§ 42 ad 45

Künftige Classicalversammlung

Die künftige Classicalversammlung wird zu Dinslaken seyn und die Classicalpredigt von D Cochius über Jacobi 1. V. 21 »So leget nun von euch ab alle Unsauberkeit und Bosheit« etc. gehalten werden. Untergeordneter ist D Kraft zu Duisburg.

[<395]

§ 43 ad 46

Deputirte zur künftigen Classe

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Ältesten von Beeck und Holten und Dinslaken.

§ 44 ad 47

Deputati ad Synodum

ad Synodum, welcher dieses Jahr zu Emmerich wird seyn, wird deputirt zeitl. Moderatores, deren Untergeordnete DD Exmoderatores, sind ferner D Pithan, der die Synodalpredigt halten wird, deßen Substitut ist D Cochius, und ein Prediger aus Duisburg. Älteste gibt Duisburg und Holten.

§ 45
Bursa Classis

In Bursa Classicali sind 4 Rtl und 12 Stb, welche D moderno Praesidi zur Berechnung übergeben sind.

§ 46

Es ist bei der extraord. Classicalversammlung bei den letzten Examen der Candidaten gutgefunden, daß

1. die Predigten der HH Candidaten von D Praeside den Exmoderatoren vorher sollen zugesandt werden, damit diese bei dem Examen die Beurtheilung über die Ausarbeitung derselben den anwesenden HH Brüdern entweder selbst überbringen oder schriftl. einsenden sollen.
2. ist von Senata Academica in Duisburg ersucht, daß den Classicalacten zu inseriren, daß von D Praeside den Candidaten eher keine Pensa möchten aufgegeben werden, bis ihm das Facultaets-Testimnium vorgezeigt.
3. muß jeder Classicalbruder die Liste von dem Verhalten der deutschen Schulmeister an D Praesidem einsenden und selbiger sie höchsten Orts im Anfang Nov. an D Praesidem Synodi besorgen.

§ 47 ad 50

Uebergabe der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit dem Classical-Lagerbuch und übrigen darin befindlichen Schriften, Classicalsiegel und Manualacten D Praesidi moderno von D Expraes[ide] überreicht.

§ 48 ad 51

Schluß der Classe

Es erinnert Classis, daß weder bei Eröffnung noch Endigung der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurzen Gebäth angefangen und geschlossen werden solle. So entließ auch jetzt D Praeses die anwesende HH Brüder, und wurden darauf die Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben.

P Camphausen, Class. Duisb. p. t. Praeses

G. A. Cochius, Classis h. a. Scriba

[<396]

Post Acta

Classis Duisburgensis Anni 1792

Berechnung der Classicalgelder

Rtl Stb ch

Tit. 1 Bestand des vorigen Jahres

Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten 1792 P. I. Tit. 1

15 33

TiT. 2 Abgelegte Kapitalien: keine

Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum

Der jährliche Beitrag ad fundum ist wieder

D Otterbein Sen. eingehändigt worden von:

D Otterbein Sen. 1 Rtl

D Wurm 1 Rtl

Kraft 1

Wesendonck 1

Heck 1

v. Halfer 1

Otterbein Jun.	1	Meibohm	1		
Pithan	1	v. d. Kuhlen	1		
Camphaus	1	Olpe	1		
Dittmar	1	Cochius	1		
Kraushaar	1	Tilgenkamp	1	16	
von 4 Candidaten, jedem 4 Rtl				16	

Sa				47 33	
Partis II					
Tit. 4 Ausgethane keine					
An Bestand in Cassa				47 33	
Pars II Von den Interessen, welche vertheilt werden					
Tit. 1 Interessen, welche den Wittwen der Duisburgischen Klasse allein gehören					
N ^o					
1. 175 auf der Stadt Duis-					
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o					
1790/91 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze					7
das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb pro Rtl					1 3
2. 400 auf der Stadt Duis-					
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o					
1790/91 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze					16
das berl. cour. umgesetzt					2 24
3. 125 auf der Stadt Duis-					
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o					
1790/91 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze					5
das berl. cour. umgesetzt					45
4. 500 auf der Stadt Duis-					
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o					
1790/91 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze					20
das berl. cour. umgesetzt					3
5. 300 auf Rhurort zu 4 pro Cent					
ult. Maii fällig pro a[nn]o 1790/91 in 3/4					
berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemüntze					12
das b. c. umgesetzt macht 1 Rtl 18 Stb					
Hievon ab Hamborner Schulgewinst 30					1 18
6. 150 auf Rhurort zu 4 pro Cent					
ult. Maii fällig pro a[nn]o 1790/91 in 3/4					
berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemüntze					6
das b. c. umgesetzt					54
[<397]					
7. 62 ½ auf der Stadt Rhurort zu 4 pro Cent					
ult. Maii fällig ganz in berl. cour. pro a[nn]o					
1790/91					2 30
agio					30
8. 50 auf der Synodalobligation bei Abrah.					
Riemann in Duisburg modo deßen Bruder 14 Tage vor					
Himmelfahrt fällig in curs. Münze zu 4 p[ro]Cent					
pro term[in]o 1790/91					2
9. 250 auf einer gerichtl. Obligationcurs.					
Münze bei den Ehel. Matth. Grasser in Duisburg					
zu 4 p[ro]Cent pro term[in]o den 6 Dec. 1791					10
10. 100 auf einer gerichtl. Obligation curs.					

Münze bei den Ehel. Buschmann modo deren Sohn in Duisburg zu 4 p[ro]Cent term[ino] den 24. Nov. 1791	4
11. 50 auf einer gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Forstmann modo Wittve Christ. geb. Krachten in Duisburg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 6 Dec. 1791	2
12. 229 10 Stb auf dem Lande von H Lucas Morsbach und Korseberg cedirt zu 4 p[ro]Cent pro a[nn]o 1790/91 ganz in berl. cour.	9 10
agio	1 50
13. 150 gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Joh. Riemann in Duisburgden 11 Maii fällig pro hoc term. 1791 zu 4 p[ro]Cent	6

Sa	113 24
Partis II Tit. 2 Interessen der Synodalkapitalien, wovon die Wittwen der Duisburgischen Klasse 1/3 genießen	
1. Von dem von Spaenschen Legat der auf Amt Cleverhamm stehenden 1000 Rtl zu 3½ p[ro]Cent Interessen 35 Rtl, darüber wird in Synodo disponirt.	
2. Von den 200 Rtl Cap[ital] auf dem Amt Appeldorn zu 1p[ro]Cent die Hälfte in berl. Cour. und 1/4 Scheidemünze pro Trinitatis 1791 8 Rtl	
agio	1 20 Stb
3. Von 100 Rtl Kap[ital] curs. Münze bei Abrah. Riemann in Duisburg modo deßen Bruder zu 4 p[ro]Cent 14 Tage Himmelfahrt fällig pro term[ino] 1791 4 Rtl	
Von N° 3 u. 3 pars 3tia [tertia] Classis Duisb, laut Synodalrechnung	4 26 5
Transp. Pag. praeced.	113 24

Sa	117 50 5
Diese 117 50 5 unter zwo Wittwen vertheilt empfängt jede die Hälfte	Rtl Stb cd
Die für die Fr[au] Wittve Cochius	58 55 2½
welche mitgenommen hat D Cochius	
Die für die Fr[au] Wittve Neuhaus	58 55 2½
welche mitgenommen D Camphaus-----	
	117 50 5

[<398]

Partis II Tit. 3 Interessen der Synodalkapitalien	Rtl Stb ch
für dürftige Prediger und Schulmstr., wovon Classis Duisburgensis 1/3 genießt	
1. 1000 Rtl Stützingsches Legatberl. cour. zum Chaussebau in der Grafschaft Mark ausgethan zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 17 ten Aug. 1791 40 Rtl	
agio	8
2. 300 auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 31 Maii 1791 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze	12 Rtl

agio von 3/4 b. c.	1 48	
3. 240 Scheidemünze auf der Weselschen Wasser- baukasse zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den		
9 ten 7bris [Sept.] 1791	9 36	
4. 400 auf der Düsseltschen Schau zu 4 p[ro]Cent pro term[ino] den 29 ten Aug. 1791, wovon die Zinsen mit 25 Gl 4 Stb 2 ch holländisch bezahlt werden	16 48 4	
agio	25	

	88 37 4	
Nachdem von diesen 88 Rtl 37 Stb 4 ch an den Prediger zu Kervenheim a Syn. 11 Rtl, dem zu Haffen Mehr 8 Rtl, dem zu Voerde 11 Rtl, dem Schulmstr. auf der Asperdschen Heide 6 Rtl, dem zu Wallach 2 Rtl waren zugetheilt worden, so bleibet pars 3tia [tertia] Classis Duisb. incl. 24 Porto		16 44 4
5. 437 30 berl. cour Biesenhorstisches Synodal- Armen- Kapital auf dem Amt zu Büderich zu 5 p[ro]Cent pro Trinitatis 1791	21 Rtl 52 Stb 4ch	
agio zu 12 Stb per Rtl	4 22	

	26 15	
Hievon pars 3tia [tertia] Classis Duisb.		8 45

		25 29 4
Ab 16 Stb curs. Münze für Porto		16

	Sa	25 13 4
Partis II Tit. 4 Vertheilung Diese 25 Rtl 13 Stb 4 ch sind wie gewöhnlich unter 28 Schulmstr. zu vertheilen. Dieses Vertheilung zu erleichtern fügt Prediger Otterbein dazu		26 4

		25 40
so daß jeder empfängt 55 Stb, welche in Classe übergeben und mitgenommen worden sind [<399]		
für 5 zu Duisburg	4 Rtl 35 Stb	
D Otterbein Sen.		
für 8 zu Mülheim	7 20	
D Pithan		
für 6 zu Kettwig	5 30	
D Camphausen		
für 3 zu Alsum. Aldenrath und Hamborn	2 45	
D Wesendonck		
für 2 zu Holten u. Biefang	1 50	
D Wesendonck		

388

für 1 zu Gartrop	55
D Wesendonck	
für 1 zu Hiesfeld	55
D Cochius	
für 1 zu Dinslaken	55
D Wurm	
für 1 zu Essen	55
D v. Halffer	
-----	-----
28	25 40

Pars III

Zum Gewinn der Hambornschen Schule	Rtl	Stb
Zum Hambornschen Schulgewinn war voriges		
Jahr laut Post Acten eius anni in Cassa	20	59

Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den
Interessen der 300 Rtl auf Ruhrorth, vide supra
P. II Tit. I N. 5

30

Sa

21 29

Restanten keine

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen in der Classivalversammlung zu
Meiderich, den 9 ten Maii 1792

P Camphausen, Classis Duisb. p. t. Praeses

A Cochius p. t. Scriba

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CLXXX, gehalten in der Kirche zu
Dinslaken, den 1 ten Maii 1793

§ 1

Eröffnung der Classe

D Praeses Camphausen bewillkommte freundlich die sämtliche Herren Brüder und eröffnete die Handlung mit einem schicklichen Gebethe.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt ist von D Cochius gehalten über Jacobi 1, V. 21 und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§3 Gegenwärtige

	Prediger	Ältesten
von Duisburg	D Kraft D Heck	
Mülheim	-----	Died. Graebermann
Kettwig	D Camphausen	
Dinslaken	D Wurm	H Voss
Holten	-----	H Bürgermeister Meurs
Essen	D von Halffer	
Ruhrort	D Meibohm	
Meiderich	-----	Heinrich Rating
Beeck	D Olpe	Eberhard Bruckhausen
Hiesfeld	D Cochius	
Voerde	vacat	
Gartrop	D Tilgenkamp	

§ 4

Abwesende

Abwesend waren die Herren Prediger von Mülheim, D von der Kuhlen und D Wesendonck, welche gegründete Entschuldigung ihrer Abwesenheit vorgebracht haben, doch muß die Mittagsmahlzeit von ihnen bezahlt werden. Anstatt der Herren Prediger aus Mülheim wurde den Classicalacten gemäß ein Ältester geschickt.

§ 5

Correspondence mit der Meursischen Classe

Zur Unterhaltung der Correspondence mit der Meursischen Classe sind erschienen D Praeses Diergard und D Scriba Faber, welchen Siz und Stimme bewilligt worden.

§ 6

Censura morum

Censura morum in Rücksicht der Wahlfähigkeit zum Moderamen ist gehalten und nichts vorgekommen, weshalb einer der Herren Brüder à moderamine hätte ausgeschlossen werden können.

[<401]

§ 7

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moderatoren und sind durch die Mehrheit der Stimmen erwählt

zum Praeses D Wurm

zum Scriba D von Halffer

§ 8

Fortgesetzte Handlung

Der neuerwählte D Praeses setzte die Handlung mit einem andächtigen Gebethe fort.

§ 9

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis & debitum silentium wurde von allen in Classe anwesenden HH Brüdern, sowohl Prediger als Aeltesten, mit Hand und Mund feierlich angelobet.

§ 10

Kirchenvisitation

Die Kirchenvisitation ist à DD Moderatoribus gehalten und in allen Gemeinen à Consistoriis keine Klage vorgestellt worden. Auch bleibt es hinführo dabei, daß dieselbe laut Kirchenordnung und neuerlichst eingegangenen allergnädigsten königlichen Befehl alljährlich unausbleiblich gehalten werden soll. Die Schultabellen sind bei der Kirchenvisitation von den Gemeinen Ruhrort, Meiderich und Holten eingereicht worden. Die Gemeinde zu Dinslaken aber, weil ihr jetziger Schulmeister alt und entkräftet, ist also nicht imstande gewesen, die Schultabellen anfertigen zu laßen. Auch hat die Gemeinde zu Hiesfeld sich mit der Krankheit ihres Schulmeisters entschuldiget. Denen noch restirenden Gemeinen wird aufgegeben, dieselbe mit ehestem anfertigen zu laßen.

§ 11

Verlesung der vorjährigen Acten

Acta Classis Duisburgensis CLXXIX, gehalten in der Kirche zu Meiderich, den 9 ten Maii 1792, sind verlesen.

§ 12

Veränderungen im Ministerio

Nach diesem §pho liegt D Praesidi ob, die im Ministerio vorkommenden Veränderungen an H Thierrij im Haag zu berichten.

§ 13 ad 13

Schule zu Aldenrade

Bei diesem §pho ließ D Wesendonck folgende schriftliche Vorstellung einreichen.

Die in den Classicalacten § 13 ad 13 vermeldete 60 Rtl von der Aldenrader Schule, so voriges Jahr Gerhard Bongerts auf einen Handschein auffgenommen, sind von demselben wieder abgelegt und dem Schulmeister zu Aldenrade gegen Einlieferung einer gerichtlichen Obligation auf seinen angekauften Kathen vorgestreckt worden. Der Herr Richter Beudel hat sich schriftlich verbunden, die vorgemeldete Obligation, welche sich 680 Rtl be-

[<402]

trägt, so bald wie thunlich ausfertigen zu laßen und demnach ad Archivum Classicale besorgen zu wollen. Es wäre also gut, wenn

ven. Classis den H Richter Beudel fragen ließe, ob die Obligation von dem Aldenrader Schulmeister noch nicht fertig wäre und zugleich denselben ersuchte, die baldige Ausfertigung derselben zu bewerkstelligen, als wozu derselbe sich anheischig und verbindlich gemacht, und bis dahin auch für die ganze Summe als Selbstschuldner verbürgt hat.

§ 14 ad 14

Eingereichte Rechnung D Expraesidis

D Expraeses übergab seine Rechnung von 23 Rtl 59½ Stb, welche richtig befunden und die ihm durch einen gemachten Ausschlag bezahlt wurden.

§ 15 ad 15

Beitrag zur Wittwencasse

Der Beitrag zur Wittwencasse ist, wie die Post Acten ausweisen, geschehen.

Hiebey läßt D Otterbein Sen. anzeigen, daß die beiden Capitalien auf Ruhrort, jedes ad 300 Rtl, eines für die Predigerwittwen, das andere der Classe zugehörig, aufgekündigt und den Eheleuten Brandt in Duisburg zugesagt seien. Es seien Vorstellungen geschehen, daß die Zahlung ganz in berl. cour. geschehe, weil es alte Capitalien seien, worauf noch keine Antwort erfolgt. Im Falle die Zahlung der Capitalien, sowie die Interessen in 3/4 berl. cour. und 1/4 Scheidemünze geschehe, so sei verabredet, das fehlende der 15 Rtl, um es ganz zu berl. cour. zu machen, zu dem Wittwencapital aus dem Wittwenfonds zu nehmen, aber zu dem Classicalcap[ital] die fehlende 15 Rtl aus den Geldern, welche die Candidaten gezahlt, zu ergänzen, ohne solches in den Post Acten zu bemerken. Da nun die Ablegung erst ult. Maii geschehe, so seien vorerst die 8 Rtl agio von denen in diesem und dem vorigen Jahre examinirten 10 Candidaten in Classe bisher unberechnet geblieben. Davon würde im künftigen Jahre Rechenschaft gegeben werden.

§ 16 ad 16

Classicalzinsen

Auch die Classicalzinsen sind nach den Post Acten richtig eingekommen.

§ 17 ad 17

Abholung der Kirchenschriften von den Wittwen

Den Consistorien bleibt fernerhin bestens empfohlen, gleich nach dem Absterben eines Predigers die Kirchenschriften zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder Pastoris Loci von der hinterbliebenen Wittwe oder Erben abzuholen.

§ 18 ad 18

Collecte für die Hallische Freitische

Für die Hallische freitische sind in berl. cour. eingekommen

	Rtl Stb		Rtl Stb
Ruhrort	1 35	Meiderich	38
Holtten	20	Hiesfeld	5

[<403]

Beeck	1 40½	Duisburg	6 3½
Dinslaken	15		

- Sa 11 Rtl 7 Stb
welche D Praesidi ad Synodum mitzunehmen übergeben worden sind.
- § 19 ad 19
Publicanda
Es bleibt dabei, daß kraft eines Rescripts von hochlöbl. Regierung vom Jahr 1767 alle sich nicht auf die Kanzel schickende Publicanda durch die Küster abgelesen werden sollen.
- § 20
Post Acten
Die Post Acten sind verlesen, richtig befunden, und von zeitl. Moderatoribus Classis unterschrieben.
- § 21
Synodalschluß wegen Verachtung und Versäumniß des h. Abendmahls
Vermöge eines Schlußes ven. Synodi wird ein jedes Consistorium wohl zusehen, daß keine Personen zu Ältesten erwählt werden, die durch langes Versäumniß des heil. Abendmahls der Gemeinde ärgerlich geworden sind.
- § 22
Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften
Der Schluß wegen Anfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird wiederholt und von neuem eingeschärft.
- § 23
Unconfirmirte nicht zu Aemtern zulaßen
Zeitl. D Praeses wird darüber wachen, daß, wenn Personen zu öffentlichen Aemtern solten zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt haben, hiervon gehörigen Orts die nötige Anzeige geschehe.
- § 24
Freihaltung der Hausprediger
Die Hausprediger werden à Classe Duisb. ebenso wie von der Weselschen Classe freigehalten.
- § 25
Veränderung der Catechismuspredigt in eine öffentl. Catechisation
Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Syn. Gen. bleibt anempfohlen, daß nämlich die am Sonntagnachmittag zu haltende Catechismuspredigt bei den Gemeinen, wo nur ein Prediger steht und es thunlich ist, in eine öffentl. Catechisation zu verwandeln sei. Den Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl. Catechisation, verbunden mit Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.
- [<404]
- § 26
Religionsunterricht über den Heidelberger Catechismus
Es wird nochmals auf Nachdrücklichste eingeschärft, daß die Catechisationen fernerhin nach Anleitung des Heidelberger Catechismus betrieben werden sollen.
- § 27
In welchen Fällen Inexaminati zur Kanzel zuzulaßen
Kraft dieses §phi wird nochmals allen Herren Brüdern der Classe nachdrücklichst aufgegeben, keinen auf die Kanzel zulaßen, bevor er ein Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens von einem der

Herrn Professoren der Theologischen Facultaet zu Duisburg vorgezeigt. Übrigens bleibt es bei dem vorhin abgefaßten Schluß der Classe, daß ein jeder Prediger, der einen Studenten ohne ein solches Zeugniß wenigstens ohne seine von einem der Herren Professoren unterschriebene Predigt predigen läßt, der Wittwen-casse einen Ducaten zu zahlen habe.

§ 28

Schulmeisterwahlen bei Nebenschulen

Dieser Schluß ven. Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen solle, ohne Prediger und Consistorium vorher davon Anzeige zu thun, und denselben die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung darzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmals dringend eingeschärft.

§ 29

Censur ärgerlicher Prediger u. Schulmstr.

Dieser § bleibt in seiner vollen Kraft.

§ 30.

Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen der für die Abnahme der Kirchenrechnung geforderten Gebühren erwartet Classis, daß durch Vermittlung ven. Synodi eine erwünschte Auskunft werde gefunden werden.

§ 31

Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Es wird sämtlichen Herren Brüdern der Classe aufs neue ernstlich empfohlen, daß keiner, der nicht zu ihren Gemeinden gehört, von ihnen zum heil. Abendmahl zugelassen werde, sondern, daß alle diejenige, die dawieder handeln wollen, zu der Gemeinde, wohin sie gehören oder wo sie wohnen, hinweisen.

§ 32

Neues Lagerbuch zu Beeck

Hierauf referirte D Olpe, daß Buschmann zu Beeck, weil Consistorium von hochlöbl. Regierung wegen qestionirten Zehendpflichtiges H Meurs zu Beeck zu keinem Process in dieser Sache hat autorisiret werden können, sich auch anjezu, weil

[<405]

H Meurs nicht bezahlte, vermeinte, auch das gewisse Stück Geld, welches er angeboten, jetzt zu bezahlen nicht nötig hätte. Consistorium zu Beeck wird also nochmals ersucht, da es mit dem Zehendpflichtigen des H Meurs eine ganz andere Bewandniß als mit seinen Ländereien habe, dem Buschmann nochmals in Güte zu ersuchen, das einmal offerirte Geld auszuzahlen.

§ 33

Vergütung des Gehalts D Hoesch

Da nunmehr D Hoesch 11 Rtl à Synodo zugelegt worden, so sind selbige D Cochius zur ferneren Besorgung übergeben.

§ 34

Neuerung der Lehre

Der Schluß ven. Syn. Gen., daß und wie man den Socinianischen Irrthümern und anderen Neuerungen in der Lehre entgegen gehen soll, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis fügt noch diese Erinnerung hinzu, darüber mit allem Ernst zu wachen, daß bei vorfallenden Ältestenwahlen keine solche Irrthümer hegende Personen gewählt werden mögen.

§ 35

Eingekommene Gelder fürs Seminarium

Für das Seminarium zu Wesel ist eingekommen von

Beeck	- Rtl 59½Stb	Holten	- Rtl 30 Stb
Ruhrort	2 -	Duisburg	1 2¼
Kettwig	6 29½	Meiderich	1 30
Mülheim	2 10	Essen	20
Dinslaken	30	Hiesfeld	2

Sa 15 Rtl 33¼ Stb

welche D Praeses ad Synodum mitgenommen.

§ 36

Collecte für D Hoesch

Die für D Hoesch Stante Classe gesammelten Gelder ad 2 Rtl 50 Stb sind D Cochius zur Besorgung mitgegeben.

§ 37

Collecte für den blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeld

Die für den blinden Schulmeisters Sohn zu Hiesfeld gesammelten Gelder ad 2 Rtl 15½ Stb sind D Cochius zur Besorgung übergeben.

§ 38

Neues Lehrbuch

Da Classis Duisburgensis zur Anfertigung eines neuen Lehrbuchs einmal die Einwilligung gegeben laut Classicalacten der vorigen Jahren, so findet dieselbe nach reiflicher Überlegung für gut, zur Erhaltung der so heilsamen brüderlichen Einigkeit diese Sache wegen noch fernerhin in Conformitaet mit beiden übrigen Classen und den vorherigen Synodal- und Classicalschlüssen zu bleiben. Classis sieht daher der baldigen Erscheinung eines zweckmäßigen Lehrbuchs entgegen.

[<406]

§ 39

Relationen müssen dem Synodo schriftlich übergeben werden

Classis wird dem Imposito Synodi, ihre Relationen schriftlich zu übergeben, ein Genüge leisten.

§ 40

Wegen Erhöhung des Accise Fixi

Classis hoffet, daß zeitl. D Praeses Synodi wegen dieser Sache näher allerunterthgst Vorstellung wird gethan haben und mit einer erwünschten Antwort wird erfreuet worden sein.

§ 41

Wegen Abschaffung der Proselitencasse

Classis Duisburgensis hoft, durch Erhöhung einiger Rtl diesem Wunsche ven. Synodi ein Genüge geleistet zu haben.

§ 42

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Clivensis CLXXVI, gehalten in der Kirche zu Emmerich, den 5 u. 6 ten Junii 1792, sind verlesen.

§ 43 ad 46

Act. Syn. Beschwerde betreffend die Prediger und Schulmstr Angelegenheiten zu Voerde Ad 1. Da der gewesene Schulmeister Eil sich mit Gutfinden der Classe in das Seminarium zu Wesel begeben, so fällt diese Beschwerde von selbst weg.

Da aber jetzt der Herr von Vaerst bei hochlöbl. Landesregierung die Vorstellung gethan, daß er bereit sei, einen von der Classe zu ernennenden Schulmeister qua Patronus zu confirmiren, selbigen auch das Bremen-kamps Häuschen einzuräumen und die in Händen habende 109 Rtl 12 Stb zur höchstnötigen Reparatur des Schulhauses anwenden wolle, wenn nur die Clevische Synode sich verbindlich machte, die nur auf 3 Jahre versprochene 30 Rtl beständig zu zahlen und noch überdem ex aerario ecclesiastico demselben jährlich 30 Rtl angewiesen würden. So urtheilet Classis, daß, da Tit. H von Vaerst sich qua Patronus des Schulmeisters erklärt, er auch schuldig seie, demselben einen ordentlichen Gehalt zu verschaffen und deswegen Classis et Synodus sich nicht verbindlich machen könnten, demselben einen beständigen jährlichen Gehalt auszuwirken. Auch könnte Classis gar nicht begreifen, wie H von Vaerst die bereits bis 1791 in Händen habende 109 Rtl 12 Stb zur Reparatur des Schulhauses anwenden wolle, welche er dan als Patronus selbst zu besorgen verbunden ist und erwartet also, daß diese von dieser Bremen-kamps Kathstelle erhobene Pachtgelder ad fundum Salarii des Schulmeisters angewendet werden mögen.

[<407]

ad 2 Hierauf hat H von Vaerst durch den H Richter Beudel auf allerunthgste Vorstellung ven. Synodi sich also erklärt, daß, da der Prediger Hoesch seine Gemeinde heimlich verlassen und das Pastorath-Haus geräumt habe, ohne bei ihm qua Patronus um seine Entlassung anzustehen, noch ihm die Ursache dieser seiner Entschließung anzuzeigen, viel weniger für die weitere Verwaltung des Prediger Dienstes zu fragen, er diese Predigerstelle für entledigt anzusehen und sich verpflichtet geglaubt habe, dafür zu sorgen, daß zuweilen die sacra administrirt und der Gemeinde das Wort Gottes öffentlich verkündigt würde. Dazu wäre nun der gewesene holländische Prediger Hamer, der sich gerade damals in Voerde aufgehalten und mit guten Zeugnißen versehen, bisweilen gebraucht worden, aber nie sei derselbe von ihm zum Adjunctprediger ernannt. Was aber ferner die Beschuldigung ven. Synodi wider ihm, daß er Tit. H von Vaerst das Pastorath-Haus, Garten etc. eigenmächtig vermietet habe, anbetrifft, so behauptet derselbe, daß er nach seiner Meinung dazu berechtigt zu sein glaubte, die von dem entwichenen Prediger Hoesch abandonirte wenige Pastorath Ländereien anderwärtig zu verpachten, inzwischen aber würde er nicht verfehlen, die davon zu erwartende Pächte, sowie auch das seit der Entweichung des Predigers Hoesch aufgeschwollene Predigergehalt zum Wohl der Gemeinde zu verwenden.

Classis hat darauf durch den H Exscriba Cochius den Prediger Hoesch vernehmen lassen, ob sich die Sache der Vorstellung des H von Vaerst gemäß verhalte. Worauf Prediger Hoesch wie aus beiliegenden copeilichen Protocoll erhellet, geantwortet: daß er die Vorwürfe einer heimlichen Entweichung, die ihm so kränkend wären, gar nicht verdiene, indem er mit Vorwißen und Einwilligung seines Patroni sein Amt niedergelegt und bäte also, Classis bei ven. Synodo zu instantiren, daß ihm als einen bekantlich dürftigen Mann wenigstens die Halbscheid des

Predigergehalts lebenslang möge gelaßen werden. Classis, überzeugt von seiner gerechten Sache und dürftigen Umständen, trägt also DD Deputatis ad Synodum auf, ihr Bestes dieser Sache wegen zu verwenden und darauf zu dringen, daß alle, sowohl Prediger als Schulangelegenheiten zu Voerde, sobald als möglich in ihre gehörige Ordnung und Richtigkeit gebracht und die aufgeschwollene Pächte sowohl als Predigergehalt, nicht zum Wohl der Gemeinde, sondern zur Besoldung des Predigers angewandt, damit

[<408]

also dem gänzl. Ruin der Gemeinde vorgebeugt werden möge.

Actum Spellen aufm Büschen beim Rhein,
den 18 ten Maerz 1793

Dato habe ich den Auftrag D Praesidi Camphausen zufolge den Herrn Prediger Hoesch wegen der ihm von dem Tit. Herrn von Vaerst angeschuldeten heimlichen Entweichung von seiner Gemeinde zu Voerde vernommen. Auf die dem gemelten H Prediger Hoesch deutlich vorgelegte Frage, ob sich die Sache so verhielte, wie sie von dem Tit. Herrn von Vaerst angegeben worden, daß er nämlich seine Gemeinde zu Voerde heimlich und eigenmächtig verlaßen habe, ohne voerher dem H von Vaerst qua Patronum Ecclesiae die Ursache seiner Amtsniederlegung anzuzeigen? gab er zur Antwort, wie es ihm sehr beleidigend wäre, daß man ihn einer heimlichen Entweichung beschuldigen wolle, da er sich doch keines Verbrechens schuldig wisse, weswegen er auf eine solche Art seine Gemeinde hätte verlaßen müßen. Vielmehr würde ganz Voerde ihm das Zeugniß geben, daß er sich jederzeit als einen treuen Lehrer und redlichen Mann betragen habe, dazu wäre er aus folgenden Ursachen bewogen worden: Der Tit. Herr von Vaerst habe ihn durch seien Kutscher an der Linden zu Voerde zu sich rufen laßen und ihm in Gegenwart der gnädigen Frau bedeutet, er möchte nur sein Amt niederlegen, da er Alters halber dasselbe nicht gut mehr wahrnehmen könne, er solle sein Gehalt ad 115 Rtl Clevisch lebenslang behalten. Und da ein gewißer holländischer Prediger namens Hamer sich erboten habe, die den Einsturz drohende Pastorath Wohnung repariren zu laßen, so sollte er mit dem ersten dieselbe räumen. Worauf er sich nach Spellen auf den Büschen beim Rhein in die Kost begeben habe.

Aus dem allen erhelle also genugsam, wie grundlos die Beschuldigung wäre, als hätte er heimlich und eigenmächtig seine Gemeinde verlaßen, und er hege daher das sichere Zutrauen zu einer hochehrwürdigen Duisburgischen Classe, sie werde sich seiner als eines alten, verlaßenen Mannes, der während seiner 43 jährigen Amtsführung bei seinem geringen Gehalt sein Vermögen habe zusetzen müßen, brüderlich annehmen und bei hochpreißl. Landesregierung allerunterthänigst darauf dringen, daß ihm wenigstens die Halbscheid der Voerdischen Predigergehalts lebenslang möge zuerkannt werden.

Actum ut supra
Cochius h. t. Scriba Cl[assis] Duisb.
Wihelm Hoesch, Prediger zu Voerde

[<409]

§ 44

Verlesung der Acten Syn. Gen.

Acta Syn Gen. LV, gehalten in der Kirche zu Elberfeld vom 8 bis 15 ten Julii 1790, sind verlesen.

Imposita

§ 45

Künftige Classicalversammlung

Die künftige Classicalversammlung wird anstatt zu Hiesfeld zu Duisburg sein und die Classicalpredigt von D Tilgenkamp über Joh. 14, Vs. 15 gehalten werden.

§ 46

Deputati zur künftigen Classe

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Ältesten von Duisburg, Ruhrort u. Meiderich.

§ 47

Deputati ad Synodum

Ad Synodum, welcher dieses Jahr zu Cleve sein wird, sind deputirt zeitl. Moderatores. Substitutus D Praesidi ist D Exscriba Cochius und Scriba Kamphausen. Duisburg und Beeck geben Prediger, und Duisburg und Mülheim Ältesten.

§ 48

Bursa Classis

In Bursa Classis sind 2 Rtl $7\frac{1}{2}$ Stb, welche D Praesidi zur Berechnung übergeben sind.

§ 49

Wegen Einsendung der Predigten der Candidaten und Listen der Schulmstr.

Es ist bei der extraord. Classicalversammlung gutgefunden,
 1. daß die Predigten der HH Candidaten von D Praeside den Exmoderatoren vorher sollen zugesandt werden, damit diese bei dem Examen die Beurtheilung über die Ausarbeitung derselben den anwesenden HH Brüdern entweder selbst überbringen oder schriftlich einsenden sollen.
 2. ist vom Senatu Academica zu Duisburg ersucht, den Classicalacten zu inseriren, daß von D Praeside den Candidaten eher keine Pensa möchten aufgegeben werden, bis ihm das Facultaetszeugniß vorgezeigt worden.
 3. muß jeder Classicalbruder die Liste von dem Verhalten der deutschen Schulmeister anfangs October an D Praesidem einsenden, und selbiger sie höchstens im Anfange des Novbr. an D Praesidem besorgen.

§ 50

Beschwerde D Hoesch

Consistorium zu Duisburg stellte vor, daß der Prediger zu Voerde H Hoesch im Jahr 1791 zwei Söhne aus Duisburg, die vorher in Duisburg gar nicht unterwiesen waren, nur auf 8 Tage bei sich genommen, selbige confirmirt und ihnen Kirchenzeugnisse ertheilt habe. D Praeses wird nomine Classis dem H Hoesch darüber einen scharfen Verweis geben und ihm bedeuten, sich hinführo dafür zu hüten.

[<410]

§ 51 Uebergabe der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit dem Classical-Lagerbuch und übrigen darin befindlichen Schriften, Classicalsiegel und Manualacten D Praesidi moderno von D Expraes[ide] überreicht worden.

§ 52

Schluß der Classe

Es bleibt dabei, daß weder bei Eröffnung noch Endigung der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurzen Gebeth angefangen und beschloßen werden solle. So entließ auch jetzt D Praeses die anwesende Herrn Brüder, und wurden darauf diese Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben.

In fidem Joh. Jac. Wurm Classis h. t. Praeses
F von Halffer Classis h. t. Scriba

Post Acta

Classis Duisburgensis Anni 1793
Berechnung der Classicalgelder

Pars I Von den Geldern, welche ad fundum gehören

Tit. I Bestand des vorigen Jahres

Der Bestand des vorigen Jahres war laut

Rtl Stb ch

Post Acten 1792 P. I. Tit. 4

47 33

Tit. 2 Abgelegte Kapitalien: keine

Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum

Der jährliche Beitrag ad fundum ist wieder
D Otterbein Sen. eingehändigt worden, von

D Otterbein Sen. 1 Rtl D Wurm 1 Rtl

Kraft 1 Wesendonck 1

Otterbein Jun. 1 v. Halffer 1

Pithan 1 Meibohm 1

Kraushaar 1 v. d. Kuhlen 1

Camphaus 1 Cochius 1

Dittmar 1 Tilgenkamp 1

16

von Candidaten, jedem 4 Rtl

24

Sa

87 33

Partis I. Tit. 4

Ausgethane Kapitalienkeine

An Bestand in Cassa

87 33

Pars II Von den Interessen, welche vertheilt werden

Tit. I Interessen, welche den Wittwen der Duisbur-
gischen Klasse allein gehören

1. 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-

burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o

1791/92 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze

7

das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl

1 3

2. 400 Kap[ital] auf der Stadt Duis-

burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o

1791/92 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze

16

das berl. cour. umgesetzt

2 24

[<411]

3. 125 Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1791/92 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt	5 45
4. 500 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1791/92 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt	20 3
5. auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1791/92 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemüntze das b. c. umgesetzt macht 1 Rtl 48 Stb Hievon ab zum Hamborner Schulgewinst 30	12 1 18
6. 150 Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig ganz in 3/4 berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemüntze pro a[nn]o 1791/92 agio	6 54
7. 50 auf der Synodalobligation bei Abrah. Riemann modo deßen Bruder in Duisburg 14 Tage vor Himmelfahrt fällig in curs. Münze zu 4 p. c.	2
8. 62½ auf der Stadt Duisburg ult. Maii fällig ganz in b. c. pro a[nn]o 1791/92 agio	2 30 30
9. 250 curs. Münze auf einer gerichtl. Obligation bei den Ehel. Grasses in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 Decbr. 1792	10
10. 100 curs. Münze eine gerichtl. Obligation bei den Ehel. Buschmann modo deren Sohn in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 24 Nov. 1792	4
11. 50 curs. Münze eine gerichtl. Obligation bei den Ehel. Forstmann modo Wittwe Christ. geb. Krachten in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 ten Decbr. 1792	2
12. 229 10 Stb auf dem Lande von H Lucas Morsbach und Korsenberg cedirt zu 4 p. c. ult. Maii fällig pro a[nn]o 1791/92 ganz in b. c. agio	9 10 1 50
13. 150 gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Joh. Riemann in Duisburg den 11 Maii fällig pro term[ino] 1792 zu 4 p. c.	6

Sa

113 24

Partis II Tit. 2 Interessen der Synodalkapitalien, wovon die Wittwen der Duisb. Classe 1/3 genießen

1. Von dem von Spaenschen Legat auf dem Amt Cleverham stehenden 1000 Rtl zu 3½ p. c. Interessen 35 Rtl. Darüber wird in Synodo disponirt

2. Von 200 Rtl Kap[ital] auf dem Amt Appeldorn zu 4 p. c. die Hälfte in berl. c. ¼ in Golde, ¼ in Scheidemünze pro Trinitatis 1792 8 Rtl

agio 1 20

3. Von 100 Rtl Kap[ital]curs. Münze bei Abr.
Rimann in Duisburg modo dessen Bruder zu 4 p. c.
14 Tage vor Himmelfahrt fällig pro term[ino]
1792 4 Rtl Von N° 2 und 3 pars 3tia [tertia]
[<412]

Classis Duisb. laut Synodalrechnung	4 26 5
Transport	113 24

Sa	117 50 5

Vertheilung

Diese 117 r 50 Stb 5 ch unter 2 Wittwen
vertheilt, empfängt jede die Hälfte

Die für die Fr[au] Wittwe Cochius 58 Rtl 55 Stb 2½ ch
welche mitgenommen D Cochius

Die für die Fr[au] Wittwe Neuhaus	58	55	2½

	116	50	5

Partis II Tit. 3

Inte[ress]en der Synodalkapitalien für die dürftigen
Prediger und Schulmstr. , wovon Classis Duisb.
1/3 genießt

Rtl Stb ch

1. Von 1000 Rtl Stüzingsches Legat b. c. zum
Chausseebau in der Grafschaft Mark zu 4 p. c.
pro term[ino] den 17 Aug. 1792 40 Rtl
agio 8

2. 300 auf der Stadt Duis-
burg zu 4 p. c. pro term[ino] ult. Maii 1792
pro a[nn]o in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze 12 Rtl
agio 1 48

3. 240 Scheidemünze auf der Weselschen Wasserbau-
kasse zu 4 p. c. pro term[ino] den 9 Decbr. 1792
9 Rtl 30 Stb

4. 400 auf der Düsseltschen Schau zu 4 p. c.
pro term[ino] den 29 Aug. 1792, wovon die Zinsen
mit 25 Gl. 4 Stb 2 ch holländisch bezahlt werden
16 48 4

agio 25

88 37 4

Nachdem von dieser Summe der 88 Rtl 37 Stb 4 ch
vom Synodo dem Prediger zu Kervenheim 11 Rtl,
dem zu Haffen und Mehr 8 Rtl, dem zu Voerde 11
Rtl und dem Schulmstr. auf der Asperdschen Heide
6 Rtl, dem zu Wallach 2 Rtl waren zugetheilt
worden, auch an Porto 24 Stb abgezogen, so blieb
pars 3tia [tertia] Classis Duisburgensis

16 44 4

5. 437 Rtl 30 Stb zu b. c. reduc. von 525 Rtl
das Biesenhorstische Armen Kap[ital] auf dem
Amt Büderich zu 5 p. c. pro term[ino] 1792

21 Rtl 52 4

agio 4 22 4

8 45

Hievon pars 3tia [tertia] Classis Duisburgensis

25 14 4

ab Porto

12½ Stb b. c. macht curs. Münze

15

Sa

25 14 4

[<413]

Partis II Tit. 4 Vertheilung der auf der vorhergehenden Seite befindlichen Summe

Rtl Stb ch

25 14 4

Diese 25 Rtl 14 Stb 4 ch sind wie gewöhnlich unter 28 Schulmstr. zu vertheilen. Diese vertheilung zu erleichtern, fügt D Otterbein Sen. dazu

25 4

Sa

25 40

so daß jeder empfängt 55 Stb, welche in Classe übergeben und mitgenommen sind

für 5 zu Duisburg 4 Rtl 35 Stb

D Otterbein Sen.

für 8 zu Mülheim 7 20

der Älteste Graebermann

für 6 zu Kettwig 5 30

D Camphausen

für 3 zu Alsum. Aldenrath 2 45

und Hamborn

H Bürgermstr Meurs

für 2 zu Holten u. Biefang 1 55

H Bürgermstr. Meurs

für 1 zu Gartrop 55

D Tilgenkamp

für 1 zu Hiesfeld 55

D Cochius

für 1 zu Dinslaken 55

D Wurm

für 1 zu Essen 55

D v. Halffer

28-----
25 40

Pars III

Zum Gewinn der Hambornschen Schule

Rtl Stb

Zum Hamborner Schulgewinst war voriges Jahr laut

Post Acten ej[us] anni in Cassa

21 29

Dieses Jahr kommen wie gewöhnlich dazu aus den Interessen der 300 Rtl auf Ruhrorth, vide supra

P. II Tit. 1 N°5

30

Sa

21 59

Restanten:keine

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen und bescheinigen die zeitliche Moderatores Classis Duisburgensis mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen in der Classivalversammlung zu Dinslaken,
den 1 t2n Maii 1793

J. J. Wurm Classis p. t. Praeses

F. v. Halffer Classis h. t. Scriba

[<414]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis CLXXXI, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg, den 21
Maii 1794

§ 1

Eröffnung der Classe

D Praeses Wurm bewillkommte freundlich die sämtlichen Herren
Brüder und eröffnete die Handlung mit einem schicklichen Gebete.

§ 2

Klaßikalpredigt

Die Klaßikalpredigt ist von D Tilgenkamp gehalten über Joh. XIV,
15 und wurde nach geschehener Umfrage rechtsinnig und
erbaulich befunden.

§ 3

Gegenwärtige

	Prediger	Älteste
von		
Duisburg	D Krafft	D Heck
Mülheim	D Pithan	
Kettwig	D Kamphausen	
Dinslaken	D Wurm	
Holten	D Wesendonck	
Essen	D von Halffer	
Ruhrort	D Meibohm	H Conrad Lohmann
Meiderich	D von der Kuhlen	Joh. Ingenham
Hiesfeld	vacat	Gerh. Dörnmann
Voerde	vacat	
Gartrop	D Tilgenkamp	

§ 4

Abwesende

Abwesend waren D Cochius, der, weil er selbst etwas unpäßlich
gewesen, zwar einen Ältesten gesandt, aber dabei hätte doch
Classis von demselben ein Entschuldigungsschreiben erwartet.

§ 5

Correspondence mit der Meursischen Classe

Zur Unterhaltung der Correspondence mit der Meursischen Classe
ist erschienen D Praeses Esch, von der Vluin, welchem Sitz und
Stimme bewilliget worden.

§ 6

Censura morum

Censura morum in Rücksicht der Wahlfähigkeit zum Moderamen
ist gehalten und nichts vorgekommen, welches einen der Herren
Brüder hätte à moderamine ausschließen können.

§ 7

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moderatoren und sind durch
die Mehrheit der Stimmen erwählt

zum Praeses D von der Kuhlen,
zum Scriba D Tilgenkamp.

§ 8

Fortgesetzte Handlung

Neuerwählter D Praeses setzte die Handlung mit einem andächtigen Gebete fort.

[<415]

§ 9

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis & debitum silentium wurde von allen in der Classe gegen-wärtigen HH Brüdern, sowohl Prediger als Aeltesten, mit Hand und Mund feierlich angelobt.

§ 10

Kirchenvisitation

Die Kirchenvisitation ist à D Expraeside an einigen Orten geschehen, auch die Visitation der anderen Gemeinen dem d Exscriba aufgetragen, welcher aber dieselbige wegen kurz vorher überfallene Unpäßlichkeit nicht halten können. Damit aber hinführo der Kirchenordnung und dem darauf sich gründenden königl. Befehl pflichtmäßiges Genüge geleistet werden könne, so wird hiermit nochmals ernstlich erinnert, daß die Visitation jährlich à DD Moderatoribus in allen Gemeinen soll gehalten werden. Falls aber DD Moderatores wegen erwiesener Unpäßlichkeit dieselbe nicht halten können, so werden selbige zeitig DD Exmoderatores ersuchen, dieses Geschäfte an ihrer Statt wahrzunehmen. Was die Einsendung der Schultabellen betrifft, so machten die Deputirten der Gemeine von Mülheim, Essen und Kettwig die Anmerkung, daß, da sie unter fremder Obrigkeit stünden, ihnen die Einsendung der Schultabellen wegen relevanten Ursachen nicht thunlich seye. Den übrigen Gemeinen aber bleibt vor wie nach imponirt, diese Tabellen im Anfange des Oktobers D Praesidi einzuhändigen.

§ 11

Verlesung der vorjährigen Akten

Acta Classis Duisburgensis CLXXX, gehalten in der Kirche zu Dinslaken, den 1 Maii 1793, sind verlesen.

§ 12

Veränderung im Ministerio

Nach diesem § liegt zeitl. D Praesidi ob, die im Ministerio vorkommenden Veränderungen an H Thierey im Haag zu berichten.

§ 13

Schule zu Aldenrath

Da der Herr Richter Beudel seinen bereits seit dem 29 Nvbr. 1792 gethanen schriftlichen Versprechen noch kein Genüge geleistet, so werden DD Moderatores ersucht, gedachten H Richter anzuhalten, daß er in Zeit von 1/4 Jahr dieses Sache doch möchte zur gehörigen Endschaft bringen, sonst Classis gezwungen wäre, das Capital aufzukündigen.

Zugleich überreichte D Wesendonck eine gerichtliche Obligation von 100 berl. Thalern, welche im vorigen Jahr der reformirten Schule zu Hamborn ex aerario ad fundum geschenkt und zu Meiderich an Joh. Uvermann gerichtlich ausgethan sind. Noch eine gerichtliche Obligation von 150 Reichst[alern] b. c., welche gleichfalls im vorigen Jahr ex aerario der Schule zu Aldenrade ad fundum

[<416]

allernädigst geschenkt und dem Scheffen Arnold zu Vahrn aus dem Kirchspiel Hamborn gerichtlich ausgethan sind.

§ 14 ad 14

Eingereichte Rechnung D Expraesidis

D Expraesidis übergab seine Rechnung von 13 Rtl 49¼ Stb, welche richtig befunden und aus den 14 Rtl 18 Stb, welche er zu den Classickosten empfangen hat, bezahlt ist, bleibt in Cassa noch 34 3/4 Stb.

§ 15 ad 15

Beitrag zur Wittwenkasse

Die beiden Kapitalien auf Ruhrort, jedes à 300 Rtl, sind ganz in b. c. abgelegt und sogleich wieder in Duisburg gerichtlich ausgethan worden, mithin ist das agio der 13 Rtl ad 8 Rtl von dem, was die Candidaten entrichtet hatten, dießmal in die Rechnung der Post Acten gekommen. Die 12 Rtl Interessen des Klassikalkapitals der 300 Rtl sind schon von den Eheleuten Brandts entrichtet worden, ganz in b. c. und gehen hiebei.

§ 16 ad 16

Klassikalzinsen

Auch die Klassikalzinsen sind nach den Post Acten richtig eingekommen.

§ 17 ad 17

Abholung der Kirchenschriften von den Wittwen

Den Consistorien bleibt fernerhin bestens empfohlen, gleich nach Absterben eines Predigers die Kirchenschriften zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des D Praesidis Classis oder Pastoris Loci von der hinterbliebenen Wittwe oder den zurückgelaßenen Erben abzuholen.

§ 18 ad 18

Kollekte für die Hallische Freitische

Für die Hallische Freitische sind eingekommen

Beeck	2 Rtl 2 Stb	Ruhrort	1 Rtl 40 Stb
Duisburg	8 ¼	Holten	25
Hiesfeld	5	Meiderich	50
Dinslaken	15		

13 Rtl 17 Stb

welche D Praesidi ad Synodum mitzunehmen übergeben sind.

§ 19 ad 19

Publicanda

Es bleibt dabei, daß kraft eines Rescripts von hochlöbl. Regierung vom Jahr 1767 alle sich nicht auf die Kanzel schickende Publicanda durch die Küster abgelesen werden sollen.

§ 20

Post Acten

Die Post Acten sind verlesen, richtig befunden, und von zeitl. Moderatoribus Classis unter-schrieben.

[<417]

§ 21

Synodalschluß wegen Verachtung und Versäumniß des h. Abendmahls

Vermöge eines Schlußes ven. Synodi wird ein jedes Consistorium wohl zusehen, daß keine Personen zu Ältesten erwählt werden, die

durch langes Versäumniß des heil. Abendmahls der Gemeinde ärgerlich geworden sind.

§ 22

Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften

Der Schluß wegen Anfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird wiederholt und von neuem eingeschärft.

§ 23

Unkonfirmirte nicht zu Aemtern zulaßen

Zeitl. D Praeses wird darüber wachen, daß, wenn Personen zu öffentlichen Aemtern solten zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt haben, hiervon gehörigen Orts die nötige Anzeige geschehe.

§ 24

Freihaltung der Hausprediger

Die Hausprediger werden à Classe Duisb. ebenso wie von der Weselschen Classe freigehalten.

§ 25

Veränderung der Catechismuspredigt in eine öffentl. Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Syn. Gen. bleibt anempfohlen, daß nämlich die am Sonntagnachmittag zu haltende Catechismuspredigt bei den Gemeinen, wo nur ein Prediger steht und es thunlich ist, in eine öffentl. Catechisation zu verwandeln sei. Den Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl. Catechisation, verbunden mit Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.

§ 26

Religionsunterricht über den Heidelberger Catechismus

Es wird nochmals auf Nachdrücklichste eingeschärft, daß die Catechisationen fernerhin nach Anleitung des Heidelberger Catechismus betrieben werden sollen.

§ 27

In welchen Fällen Inexaminati zur Kanzel zuzulaßen

Kraft dieses §phi wird nochmals allen Herren Brüdern der Classe nachdrücklichst aufgegeben, keinen auf die Kanzel zulaßen, bevor er ein Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens von einem der Herren Professoren der Theologischen Facultaet zu Duisburg vorgezeigt. Übrigens bleibt es bei dem vorhin abgefaßten Schluß der Classe, daß ein jeder Prediger, der einen Studenten ohne ein solches Zeugniß wenigstens ohne seine von einem der Herren Professoren unterschriebene Predigt, predigen läßt, der Wittwen-casse einen Ducaten zu zahlen habe.

[<418]

§ 28

Schulmeisterwahlen bei Nebenschulen

Dieser Schluß ven. Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen solle, ohne Prediger und Consistorium vorher davon Anzeige zu thun, und denselben die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung darzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmals dringend eingeschärft.

§ 29

Censur ärgerlicher Prediger u. Schulmstr.

Dieser § bleibt in seiner vollen Kraft.

§ 30.

Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen der für die Abnahme der Kirchenrechnung geforderten Gebühren erwartet Classis, daß durch Vermittlung ven. Synodi eine erwünschte Auskunft werde gefunden werden.

§ 31

Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Es wird sämtlichen Herren Brüdern der Classe aufs neue ernstlich empfohlen, daß keiner, der nicht zu ihren Gemeinen gehört, von ihnen zum heil. Abendmahl zugelassen werde, sondern, daß alle diejenige, die dawieder handeln wollen, zu der Gemeinde, wohin sie gehören oder wo sie wohnen, hinweisen

§ 32

Neues Lagerbuch zu Beeck

Es wird dem Consistorio zu Beeck hiemit nochmals aufs Nachdrücklichste imponirt, das Lagerbuch mit allererstem in allen Umständen völlig complet zu verfertigen und bei den Morgenzahlen der Länder auch zugleich dasjenige, was sie jetzt rendiren, zu notiren, wobei es sich von selbst versteht, daß bei neuer Verpachtung der Ländereien, was sie rendiren, immerhin verändert werde.

§ 33 ad 33

Vergütung des Gehalts D Hoesch

Die 11 Rtl. die dem H Hoesch à Synodo jährlich zugeleget werden, sind dem Ältesten Dörnmann von Hiesfeld eingehändig worden.

§ 34 ad 34

Neuerung der Lehre

Der Schluß ven. Syn. Gen., daß und wie man den Socinianischen Irrthümern und anderen Neuerungen in der Lehre entgegen gehen soll, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis fügt noch diese Erinnerung hinzu, darüber mit allem Ernst zu wachen, daß bei vorfallenden Ältestenwahlen keine solche Irrthümer hegende Personen gewählt werden mögen.

§ 35 ad 35

Eingekommene Gelder fürs Seminarium

Fürs Seminarium zu Wesel sind eingekommen von

Beeck	1 Rtl 17 Stb	Ruhrort	2 Rtl 4 Stb
Essen	24	Kettwig	7 31½
Duisburg	2 4	Mülheim	2 10

[<419]

Meiderich	1 Rtl 35¼ Stb	Holten	36 Stb
Hiesfeld	24	Dinslaken	22¼

18 Rtl 28 Stb, welche D Praeses mitgenommen.

§ 36 ad 36

Kollekte für D Hoesch

Die für D Hoesch Stante Classe gesammelten Gelder ad 4 Rtl 8 Stb sind dem Ältesten von Hiesfeld Dörnmann mitgegeben.

§ 37 ad 37

Kollekte für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeld

Die für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeld gesammelten Gelder ad 2 Rtl 14 Stb sind dem Ältesten von Hiesfeld mitgegeben.

§ 38 ad39

Relationen müssen dem Synodo schriftlich übergeben werden

Classis wird dem Imposito Synodi, ihre Relationen schriftlich zu übergeben, ein Genüge leisten.

§ 39 ad40

Wegen Erhöhung des Accise Fixi

Classis hoffet, daß zeitl. D Praeses Synodi wegen dieser Sache näher allerunterthgk Vorstellung wird gethan haben und mit einer erwünschten Antwort wird erfreuet worden sein.

§ 40 ad 41

Wegen Abschaffung der Proslitencasse

Classis Duisburgensis hof, durch Erhöhung einiger Rtl diesem Wunsche ven. Synodi ein Genüge geleistet zu haben.

§ 41 ad 42

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Clivensis CLXXVII, gehalten zu Cleve, den 28-30 Maii [1793], sind verlesen.

§ 42 ad 3

Act. Syn.

Die 2 Rtl Strafgelder sind à D Cochio erlegt und von zeitl. Scriba dem Synodo zu übergeben, mitgenommen.

§ 43 ad 33, 40

Act. Syn. Voerdische Angelegenheit

Classis hof, bei nächstkünftiger Synodalversammlung den erwünschten Erfolg der Bemühungen ven. Syn. dieser Sache zu vernehmen und trägt DD Deputatis ad Synodum nochmals auf, die Voerdische Angelegenheit zur baldigen Beendigung zu empfehlen.

§ 45

Verlesung Actorum Syn. Gen.

Acta Syn. Generalis 56, gehalten in der großen Kirche zu Duisburg vom 9-14 Aug. 1793, sind verlesen.

[<420]

Imposita

§ 46

Künftige Classe

Künftige Classicalversammlung wird zu Holten gehalten werden. Die Predigt hält D Krafft, deßen Substitutus ist D Camphausen. D Praeses überläßt die Wahl des Textes.

§ 47 ad 46

Deputati ad Classem

Zur Classicalversammlung werden deputirt die Ältesten von Dinslaken, Holten und Beeck.

§ 48 ad 47

Deputati ad Synodum

ad Synodum, welcher dieses Jahr zu Wesel sein wird, sind deputirt DD Moderatores, deren Substituti DD Exmoderatores. Duisburg und Kettwig geben Prediger, und Duisburg und Mülheim Älteste.

§ 49 ad 48

Bursa Classis

In Bursa Classis befinden sich 4 Rtl 34 1/4 Stb, welche D Praeses zur Berechnung empfangen.

§ 50

Rechnung des Schulmstrs zu Aldenrade

Da der Schulmstr. zu Aldenrade durch D Wesendonck eine Rechnung von 11 Rtl 5 1/4 Stb, welche für Reparatur an seinem Hause ausgegeben, der Classe praesentirt, so sind ihm darauf 5 Rtl gutgethan, damit diese Rechnung getilgt werde, indem die übrigen kleineren Ausgaben ihm selbst zu bezahlen obliegen.

§ 51

Hamborner Schule betreffend

Ist à Classe gutgefunden, daß zu der nöthigen Reparatur der Hamborner Schule dem Schulmstr. à D Wesendonck einige Bäume aus dem Bremen-kamps Busch sollen angewiesen werden, welche er an Meistbietenden verkaufen, von den daraus kommen-den Geldern die Reparatur bestreiten und die Rechnung D Praesidi übergeben soll.

§ 52 ad49

Wegen Einsendung der Predigten der Candidaten und Listen der Schulmstr.

Es ist bei einer letzthin extraord. Classicalversammlung gutgefunden,

1. daß die Predigten der HH Candidaten von D Praeside den Exmoderatoren vorher sollen zugesandt werden, damit diese bei dem Examen die Beurtheilung über die Ausarbeitung derselben den anwesenden HH Brüdern entweder selbst überbringen oder schriftlich einsenden sollen.

2. ist vom Senatu Academica zu Duisburg ersucht, den Classicalacten zu inseriren, daß von D Praeside den Candidaten eher keine Pensa möchten aufgegeben werden, bis ihm das Facultaetszeugniß vorgezeigt worden.

3. muß jeder Classicalbruder die Liste von dem Verhalten der deutschen Schulmeister anfangs October an D Praesidem einsenden, und selbiger sie höchstens im Anfange des Novbr. an D Praesidem besorgen.

[<421]

§ 53 ad 50

Beschwerde über Hoesch

Der Verweiß ist a D Expraeside dem H Hoesch gegeben, und hat selbiger versprochen, hinführo dergleichen nicht mehr vorzunehmen.

§ 54 ad 51 Uebergabe der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit dem Classical-Lagerbuch und übrigen darin befindlichen Schriften, dem Classicalsiegel und den Manualacten D Praesidi von D Expraeside überreicht worden.

§ 55 ad 52

Schluß der Classe

Es bleibt dabei, daß weder bei Eröffnung noch Endigung der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurzen Gebet angefangen und beschloßen werden solle. So entließ auch jetzt D Praeses die anwesende Herrn Brüder, und wurden darauf diese Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben.

F. W. Tilgenkamp, Classis h. a. Scriba

Post Acta
 Classis Duisburgensis Anni 1794
 Berechnung der Classicalgelder

Pars I Von den Geldern, welche ad fundum gehören	
TIT. 1 Bestand des vorigen Jahres	Rtl Stb ch
Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten 1793 P. I Tit. 4	87 33
Tit. 2 Abgelegte Kapitalien	
Das Kap[ital] auf Ruhrort P II Tit I N ^o 5 groß ist nach geschehener Aufkündigung ult. Maii 1793 abgelegt worden in b. c.	500
Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum	
Der jährliche Beitrag ad fundum ist wieder D Otterbein Sen. eingehändigt worden von	
D Otterbein Sen. 1 Rtl D Wurm 1 Rtl	
Kraft 1 Wesendonck 1	
Heck 1 v. Halffer 1	
Otterbein Jun. 1 Meibohm 1	
Pithan 1 v. d. Kuhlen 1	
Camphaus 1 Olpe 1	
Dittmar 1 Tilgenkamp 1	16
Von 4 Candidaten berl. cour. 16	
agio 3 12	
von vorhin curs. Münze 8	
noch von jemand curs. M. 6	33

Sa	436 45
Partis I Tit. 4 Ausgethane Kapitalien	
Die 300 Rtl, vid. Tit. 2 hor. actorum, die von Ruhrort ult. Maii 1793 ganz in berl. Geld abgelegt worden, sind sogleich wieder an die Ehel. Joh. Heinr. [<422]	
Brands in Duisburg ebenso in berl. cour. gerichtl. ausgethan worden.	Rtl Stb ch
	300
Die Interessen davon sind primo Junii h. a. zuerst fällig. Auch sind den 22 April h. a. ausgethan an H Peter Lohmann in Ruhrort	100

Bestand in Cassa	36 45
Pars II Von den Interessen, welche vertheilt werden	
Tit. I Interessen, welche den Wittwen der Duisburgischen Klasse allein gehören	
1. 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1791/92 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl	7
2. 400 Kap[ital] auf der Stadt Duis-	1 3

burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1792/93 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt	16 2 24
3. 125 Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1792/93 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt	5 45
4. 500 auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1792/93 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt	20 3
5. auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1792/93 in 3/4 berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemüntze das b. c. umgesetzt macht 1 Rtl 48 Stb Hievon ab zum Hamborner Schulgewinst 30	12 1 18
6. 150 Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig ganz in 3/4 berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemüntze pro a[nn]o 1792/93 agio	6 54
7. 50 auf der Synodalobligation bei Abrah. Rie- mann modo deßen Bruder in Duisburg 14 Tage vor Himmelfahrt fällig in curs. Münze zu 4 p. c.	2
8. 62½ auf der Stadt Duisburg ult. Maii fällig ganz in b. c. pro a[nn]o 1792/93 agio	2 30 30
9. 250 curs. Münze auf einer gerichtl. Obligation bei den Ehel. Grasses in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 Decbr. 1793	10
10. 100 curs. Münze eine gerichtl. Obligation bei den Ehel. Buschmann modo deren Sohn in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 24 Nov. 1793	4
11. 50 curs. Münze eine gerichtl. Obligation bei den Ehel. Forstmann modo Wittwe Christ. geb. Krachten in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 ten Decbr. 1793	2
[<423]	
12. 229 10 Stb auf dem Lande von H Lucas Morsbach und Korsenberg cedirt zu 4 p. c. ult. Maii fällig pro a[nn]o 1792/93 ganz in b. c. agio	9 10 1 50
13. 150 gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Joh. Riemann in Duisburg den 11 Maii fällig pro term[ino] 1793 zu 4 p. c.	6

Sa

113 24

Partis II Tit. 2 Interessen der Synodalkapitalien,
wovon die Wittwen der Duisb. Classe 1/3 genießen
1. Von dem von Spaenschen Legat auf dem Amt
Cleverham stehenden 1000 Rtl zu 3½ p. c. Inte-
ressen 35 Rtl. Darüber wird in Synodo disponirt

2. Von 200 Rtl Kap[ital] auf dem Amt Appeldorn
zu 4 p. c. die Hälfte in berl. c. $\frac{1}{4}$ in Golde, $\frac{1}{4}$ in
Scheidemünze pro Trinitatis 1793 8 Rtl

agio 1 20

3. Von 100 Rtl Kap[ital]curs. Münze bei Abr.
Rimann in Duisburg modo dessen Bruder zu 4 p. c.
14 Tage vor Himmelfahrt fällig pro term[ino]
1793 4 Rtl Von N° 2 und 3 pars 3tia [tertia]
Classis Duisburgensis laut Synodalrechnung
Transport voriger Seite

4 26 5

113 24

Sa

117 50 5

Vertheilung

Diese 117 50 5 unter 2 Wittwen vertheilt,
empfängt jede die Hälfte

Die für die Fr[au] Wittve Cochius 58 Rtl 55 Stb $2\frac{1}{2}$ ch
welche mitgenommen haben der Älteste Dörnmann von Hiesfeld
Die für die Fr[au] Wittve Neuhaus 58 55 $2\frac{1}{2}$
welche mitgenommen D Camphausen -----

117 50 5

Partis II Tit. 3

Inte[ress]en der Synodalkapitalien für die dürftigen
Prediger und Schulmstr., wovon Classis Duisb.
1/3 genießt

Rtl Stb ch

1. Von 1000 Rtl Stüzingsches Legat b. c. zum
Chausseebau in der Grafschaft
pro term[ino] den 17 Aug. 1793 zum erstenmale
 $3\frac{1}{2}$ p[ro]Cent 35
agio 12 Stb per Rtl 7

2. 300 auf der Stadt Duis-
burg zu 4 p. c. pro term[ino] ult. Maii 1793
in $\frac{3}{4}$ b. c. u. $\frac{1}{4}$ Scheidemünze 12 Rtl
agio von $\frac{3}{4}$ b. c. 1 48

3. 240 Scheidemünze auf der Weselschen Wasserbau-
kasse zu 4 p. c. pro term[ino] den 9 Decbr. 1793
9 Rtl 30 Stb

4. 400 auf der Düsseltschen Schau zu 4 p. c.
pro term[ino] den 29 Aug. 1793, wovon die Zinsen
[<424]

mit 25 Gl. 4 Stb 2 ch holländisch bezahlt werden
16 48 4
agio 37 4

82 50

Nachdem von dieser Summe der 82 50 Stb
vom Synodo dem Prediger zu Kervenheim 11 Rtl,
dem zu Haffen und Mehr 8 Rtl, dem zu Voerde 11
Rtl und dem Schulmstr. auf der Asperdschen Heide
6 Rtl, dem zu Schulmstr. zuWallach 2 Rtl und Auslage
für 1 Stempelbogen zur Bank u. Porto abgezogen
worden, so blieb

pars 3tia [tertia] Classis Duisburgensis

14 44 6

5. 437 Rtl 30 Stb zu b. c. reduc. von 525 Rtl
 das Biesenhorstische Armen Kap[itäl] auf dem
 Amt Büderich zu 5 p. c. pro term[ino] 1793

	21 Rtl 52 4	
agio	4 22 4	8 45
Hievon pars 3tia [tertia] Classis Duisburgensis		----- 23 29 6

Pars II Tit. 4 Vertheilung
 Diese 23 29 6 sind wie gewöhnlich unter 28
 Schulmstrn zu vertheilen. Diese Vertheilung zu
 erleichtern fügt D Otterbein Sen. dazu

	18 2
Sa	23 48

so daß jeder empfängt 51 Stb, welche in Classe
 übergeben und mitgenommen sind

für 5 zu Duisburg	4 15
D Otterbein Sen.	
für 8 zu Mülheim	6 18
D Pithan	
für 6 zu Kettwig	5 6
D Camphausen	
für 3 zu Alsum. Aldenrath und Hamborn	2 33
D Olpe	
für 2 zu Holten u. Biefang	1 42
D Wesendonck	
für 1 zu Gartrop	51
D Tilgenkamp	
für 1 zu Hiesfeld	51
der Älteste Dörnmann	
für 1 zu Dinslaken	51
D Wurm	
für 1 zu Essen	51
D v. Halffer	

-----	-----
28	23 48

[<425]

Pars III

Zum Gewinn der Hamborner Schule	Rtl Stb
---------------------------------	---------

Zum Hamborner Schulgewinst war im vorigen Jahr laut Post Acten ei[us] anni in Cassa	21 59
Dazu kommen in diesem Jahr wie gewöhnlich aus den Interessen der 300 Rtl, vid. supra	
P. II Tit. I N° 5	30

-----	-----
	22 29

Restanten: keine

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen und
 bescheinigen die zeitlichen Moderatores Classis

Duisburgensis mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen in der Classcalversammlung zu Duisburg,
den 21 Maii 1794

Joh Jac. Arn. von der Kuhlen
Cl[assis] p. t. Praeses

Friedrich Wilh. Tilgenkamp
Class[is] Scriba

[<426]

Archiv Kgm. Holten

Acta Classis Duisburgensis CLXXXII, gehalten in der Kirche zu
Holten, den 6. Maii 1795

§ 1

Eröffnung der Classe

D Praeses v. d. Kuhlen bewillkommte freundlich die Herren Brüder und eröffnete die Handlung mit einer schicklichen Anrede und Gebet.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt ist von D Krafft über Matth. X, 28-33 gehalten und wurde nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3

Gegenwärtige

Aus den übergebenen Credentials ersahe man, daß zur Classe deputirt und erschienen sind

	Prediger	Ältesten
von		
Duisburg	D Krafft	
Mülheim	Engels	
Kettwig	Camphausen	
Dinslaken	Wurm	H Sriverius
Holten	Wesendonck	Theodor Voss
Essen	von Halffer	
Ruhrort	Meibohm	
Beeck	vacat	Hermann Nienhaus
Meiderich	v. d. Kuhlen	
Hiesfeld	Cochius	
Voerde	Moerchen	
Gartrop	Tilgenkamp	

§ 4

Abwesende

Abwesende waren D Olpe, da aber selbiger keinen Ältesten an seiner Statt gesandt, so verfällt selbiger in die gewöhnliche mulctam ad 2 Rtl ex propriis. Uebrigens nimmt Classis sein Entschuldigungsschreiben in Voraussetzung, daß seine Krankheit richtig sey, an und wünscht, daß hinführo alle Classicalbrüder, soviel möglich, selbst erscheinen.

§ 5

Veränderung im Ministerio

Classis vernimmt mit Leidwesen den tödlichen Hintritt D Dittmar zu Kettwig, der im 32 ten Jahr seines Lebens und im 9 ten Jahr seiner Amtsbedienung erfolgte, sowie auch den Tod D Hoesch aetatis 76, und 44 seiner Bedienung, deßen Stelle durch H Candidaten Joh.

Heinrich Moerchen aus der Grafschaft Homburg⁶², wieder besetzt ist und wünscht, daß erstre Stelle zu seiner Zeit wieder mit einem tüchtigen Subject werde besetzt werden.

[<427]

Auch freuet sich Classis, daß der gewesene Wochenprediger in Mülheim Carl Johann Engels⁶³ aus Herringen in der Grafschaft Mark nunmehr zum ordentlichen dritten Prediger daselbst erwählt und befestiget ist, und hat selbiger nebst d[em] H Moerchen, nachdem sie pro membis Classis angenommen sind, die jura introitus jeder mit 2 Rtl bezahlt.

Bei diesem § erinnerte D Camphausen, daß D Cochius seine Tour der vacanten Gemeinde zu Kettwig nicht wahrgenommen, auch keinen Candidaten an seine Stelle gesandt habe, Classis also darüber einen förmlichen Schluß ad acta bringen möchte, welchen er seiner Gemeinde zu seiner Rechtfertigung vorlegen könne. So hat Classis vor diesmal den Schluß gefaßt, daß D Cochius 2 Rtl ad bursam classicalem erlege, dabei aber auch zugleich bemerkt, daß wenn hinführo ein Classicalbruder bei einer vacanten Gemeinde zurückbliebe, dafür sechs Reichst[aler] zur Wittwencasse geben sollte.

§ 6

Correspondence mit der Meursischen Classe

Zur Unterhaltung der Correspondence mit der Meursischen Classe ist niemand erschienen und ist die Ursache, weil D Praeses wegen des gesperrten Rheins keinen Brief dorthin übermachen konnte. Künftiger D Praeses liegt ob, das deshalb erforderliche Entschuldigungsschreiben einzusenden.

§ 7

Censura morum

Censura morum in Rücksicht der Wahlfähigkeit zum Moderamen ist gehalten und nichts vorgekommen, warum jemand der Herren Brüder à moderamine hätte mögen ausgeschlossen werden.

§ 8

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moderatoren und sind durch die Mehrheit der Stimmen erwählt

zum Praese D Cochius,
zum Scriba D Engels.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Neuerwählter D Praeses setzte die Handlung mit einem andächtigen Gebete fort.

[<428]

§ 10

Classicalgelübde

⁶² Johann Heinrich Moerchen, geboren am 8. Februar 1760 in Marienhagen, studierte in Marburg und war Prediger der Patronatsgemeinde Voerde von 1795 bis zu seiner Emeritierung 1844. Er starb dort am 13. Januar 1845.

⁶³ Karl Johann Engels, geb. 10.7.1769 in Herringen (Westfalen), studierte in Duiburg und Halle, war von 1793-1842 Prediger in Mülheim/Ruhr, Superintendent von 1833-42.

Orthodoxia fidei, studium pietatis et debitum silentium sind von allen Herren, sowohl Predigern als Ältesten, mit Hand und Mund angelobt.

§ 11
Kirchenvisitation

Die Kirchenvisitation hat dies Jahr aus wichtigen Gründen, die in dem Einladungsschreiben zur Classe à D Expraeside angegeben und von allen Herren Brüdern genehmigt sind, ausgestellt bleiben müssen. Inzwischen hofte Classis durch die baldige Wiederherstellung eines allgemeinen dauerhaften Friedens in den Stand gesetzt zu werden, in der Zukunft ununterbrochen dies ihr obliegende Geschäfte wahrnehmen zu können, das ohnehin durch seine heilsame Folgen sich so sehr empfiehlt.

§ 12
Verlesung der vorjährigen Classicalacte

Acta Classis Duisburgensis CLXXXI, gehalten in der Kirche zu Duisburg, den 21. Maii 1794, sind verlesen.

§ 13 ad 12

Nach diesem § liegt zeitl. D Praesidi ob, die im Ministerio vorkommenden Veränderungen an den H Thierey im Haag zu berichten.

§ 14 ad 13
Schule zu Aldenrade

D Otterbein Sen. referirte hiebey, daß D Wesendonck die gerichtliche Obligation des Schulmeisters von Staa ad 566 Rtl oder 680 Rtl Cleve eingereicht habe und dieselbe ad Archivum gelegt sey.

§ 15 ad 14
Eingereichte Rechnung D Expraesidis

D Expraesides übergab seine Rechnung ad 10 Rtl 39½ Stb und D Exscriba die seinige von 5 Rtl 3½ Stb, welche beide richtig befunden wurden, und so sind Stante Classe DD Exmoderatoribus refundirt worden.

§ 16 ad 15
Beitrag zur Wittwencasse

Der Beitrag ad fundum viduarum ist mit 1 Rtl b. c. von jeden Classicalbruder dieses Jahr geschehen.

§ 17 ad 16
Klassikalzinsen

Auch die Klassikalzinsen sind nach den Post Acten richtig eingekommen.

§ 18 ad 17
Abholung der Kirchenschriften von den Wittwen

Den Consistorien bleibt fernerhin bestens empfohlen, gleich nach Absterben eines Predigers die Kirchenschriften zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes wenigstens innerhalb 14 Tagen mit Zuziehung des D Praesidis Classis oder Pastoris Loci von der hinterbliebenen Wittwe oder den zurückgelassenen Erben abzuholen.

[<429]

§ 19 ad 18
Kollekte für die Hallische Freitische

Für die Hallische Freitische sind eingekommen

in b. c.	Rtl Stb	Rtl Stb	
Beeck	2 24 3/4	Ruhrort	1 20
Duisburg	5 32	Holtenn	40
Hiesfeld	2 1/2	Meiderich	5 32
Dinslaken	15		

Sa 11 Rtl 29 1/2, welche D Praesidi ad Synodum mitzunehmen übergeben sind.

§ 20 ad 19
Publicanda

Es bleibt dabei, daß kraft eines Rescripts von hochlöbl. Regierung vom Jahr 1767 alle sich nicht auf die Kanzel schickende Publicanda durch die Küster abgelesen werden sollen.

§ 21 ad 20
Post Acten

Die Post Acten sind verlesen, richtig befunden, und von zeitl. Moderatoribus Classis unterschrieben.

§ 22 ad 21

Synodalschluß wegen Verachtung und Versäumniß des h. Abendmahls

Vermöge eines Schlußes ven. Synodi wird ein jedes Consistorium wohl zusehen, daß keine Personen zu Ältesten erwählt werden, die durch langes Versäumniß des heil. Abendmahls der Gemeinde ärgerlich geworden sind.

§ 23 ad 22

Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften

Der Schluß wegen Anfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird wiederholt und von neuem eingeschärft.

§ 24 ad 23

Unkonfirmirte nicht zu Aemtern zulaßen

Zeitl. D Praeses wird darüber wachen, daß, wenn Personen zu öffentlichen Aemtern solten zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt haben, hiervon gehörigen Orts die nötige Anzeige geschehe.

§ 25 ad 24

Freihaltung der Hausprediger

Die Hausprediger werden à Classe Duisb. ebenso wie von der Weselschen Classe freigehalten.

§ 26 ad 25

Veränderung der Catechismuspredigt in eine öffentl. Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Syn. Gen. bleibt anempfohlen, daß nämlich die am Sonntagnachmittag zu haltende Catechismuspredigt bei den Gemeinen, wo nur ein Prediger steht und es thunlich ist, in eine öffentl. Catechisation zu verwandeln sei. Den Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl. Catechisation, verbunden mit Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.

[<430]

§ 27 ad 26

Religionsunterricht über den Heidelberger Catechismus

Es wird nochmals auf Nachdrücklichste eingeschärft, daß die Catechisationen fernerhin nach Anleitung des Heidelberger Catechismus betrieben werden sollen.

§ 28 ad 27

In welchen Fällen Inexaminati zur Kanzel zuzulassen

Kraft dieses §phi wird nochmals allen Herren Brüdern der Classe nachdrücklichst aufgegeben, keinen auf die Kanzel zuzulassen, bevor er ein Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens von einem der Herren Professoren der Theologischen Facultaet zu Duisburg vorgezeigt. Übrigens bleibt es bei dem vorhin abgefaßten Schluß der Classe, daß ein jeder Prediger, der einen Studenten ohne ein solches Zeugniß wenigstens ohne seine von einem der Herren Professoren unterschriebene Predigt, predigen läßt, der Wittwen-casse einen Ducaten zu zahlen habe.

§ 29 ad 28

Schulmeisterwahlen bei Nebenschulen

Dieser Schluß ven. Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen solle, ohne Prediger und Consistorium vorher davon Anzeige zu thun, und denselben die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung darzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmals dringend eingeschärft.

§ 30 ad 29

Censur ärgerlicher Prediger u. Schulmstr.

Dieser § bleibt in seiner vollen Kraft.

§ 31 ad 30

Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen der für die Abnahme der Kirchenrechnung geforderten Gebühren erwartet Classis, daß durch Vermittlung ven. Synodi eine erwünschte Auskunft werde gefunden werden.

§ 32 ad 31

Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Es wird sämtlichen Herren Brüdern der Classe aufs neue ernstlich empfohlen, daß keiner, der nicht zu ihren Gemeinen gehört, von ihnen zum heil. Abendmahl zugelaßen werde, sondern, daß alle diejenige, die dawieder handeln wollen, zu der Gemeinde, wohin sie gehören oder wo sie wohnen, hinweisen

§ 33 ad 32

Neues Lagerbuch zu Beeck

Dem Consistorio zu Beeck wird nochmals ernstlich empfohlen, dem Inhalt dieses § Genüge zu leisten, damit Classis sich nicht genöthiget sehe, diese Sache höhern Orts anzuzeigen.

§ 34 ad 33

Vergütung des Gehalts D Hoesch

Deputatis ad Synodum wird aufgetragen, dieselbe zu bitten, daß diese 11 Rtl, die dem H Hoesch à Synodo jährlich zugelegt worden sind, nun auch dem Successor des H Hoesch zufließen.

[<431]

§ 35 ad 34

Neuerung der Lehre

Der Schluß ven. Syn. Gen., daß und wie man den Socinianischen Irrthümern und anderen Neuerungen in der Lehre entgegen gehen soll, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis fügt noch diese Erinnerung hinzu, darüber mit allem Ernst zu wachen, daß bei vorfallenden Ältestenwahlen keine solche Irrthümer hegende Personen gewählt werden mögen.

§ 36 ad 35

Eingekommene Gelder fürs Seminarium

Fürs Seminarium zu Wesel sind eingekommen von

Ruhrort	2 Rtl	5½ Stb	
Dinslaken		30	
Meiderich	1	12	
Duisburg	1	43	
Kettwig	5	7½	
Holten		36	-----
Essen		36	
Beeck	1	5½	
Hiesfeld		6	
Mülheim	2	10	

Sa 15 Rtl 11½ Stbwelche D Praesidi, sie zum Synodo mitzunehmen,
übergeben sind.

§ 37 ad 37

Kollekte für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeld

Die für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeld gesammelten
Gelder ad 2 Rtl 14 Stb sind dem Ältesten von Hiesfeld mitgegeben.

§ 38 ad 39

Relationen müssen dem Synodo schriftlich übergeben werden

Classis wird dem Imposito Synodi, ihre Relationen schriftlich zu
übergeben, ein Genüge leisten.

§ 39 ad 39

Wegen Erhöhung des Accise Fixi

Classis hoffet, daß zeitl. D Praeses Synodi wegen dieser Sache
näher allerunterthgst Vorstellung wird gethan haben und mit einer
erwünschten Antwort wird erfreuet worden sein.

§ 40 ad 40

Wegen Abschaffung der Proslitencasse

Classis Duisburgensis hoft, durch Erhöhung einiger Rtl diesem
Wunsche ven. Synodi ein Genüge geleistet zu haben.

§ 41 ad 41

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Clivensis CLXXVIII, gehalten zu Wesel, den 17 u. 18
Junii 1794, sind verlesen.

[<432]

§ 42 ad 3

Act. Syn.

Die 2 Rtl ad bursam Synodi sind à D Camphausen erlegt und D
Cochius zur Synode mitzunehmen, übergeben.

§ 43 ad 33

u. 40 Act. Syn. Voerdische Angelegenheit

Bleibt der Synode bestens empfohlen.

§ 44 ad 39

Act. Syn. Collecte für die Alpensche Schule

Weil dieses Jahr wegen den Kriegsunruhen keine Kirchenvisitation
hat können gehalten werden, so bleibt diese Collecte bis zur
nächsten Kirchenvisitation ausgesetzt.

§ 45 ad 17

Act. Syn. Erhöhung des Accise fixi

Classis emphiehlit ven. Synodo die Betreibung dieser Angelegenheit aufs Ernstlichste.

Imposita

§ 46

Künftige Classe

Künftige Classicalversammlung wird zu Essen gehalten werden. Die predigt hält D Mörchen, dessen Substitutus ist Engels. D Praeses überläßt die Wahl des Textes.

§ 47

Deputati ad Classsem

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Ältesten von Essen, Duisburg und Mülheim.

§ 48

Deputati ad Synodum

Ad Synodum, welche dieses Jahr zu Rees seyn wird, sind deputirt die Moderatores, deren Substituti die Exmoderatores. Essen, dem Dinslaken substituiert ist, und Duisburg geben Prediger. Duisburg und Kettwig geben Ältesten. Und da die Synodalpredigt unsere Classe trifft, so wird D Cochius dieselbe halten, deßen Substitutus D Krafft ist oder aus Gefälligkeit Engels, falls D Krafft schlechterdings nicht abkommen könnte.

§ 49

Bursa Classis

In Bursa Classis befinden sich 7 Rtl 3½ Stb, welche D Praeses in Empfang genommen.

§ 50 ad 50

Schule zu Aldenrade betreffend

D Wesendonck zeigte die Qittung von dem Schulmeister von Staa vor, woraus erhellete, daß er die 5 Rtl Reparationskosten bezahlt habe. Und da zwar noch eine Hauptreparation der Schule nötig ist, so kann doch selbige wegen der vielfältigen Kriegeslasten, welche alle Gemeinen tragen, dieses Jahr nicht vorgenommen werden. sondern muß bis künftiges Jahr ausgesetzt bleiben.

[<433]

§ 51 ad 51

Hamborner Schule betreffend

D Wesendonck hat den Besteck zur Reparation der Hamborner Schule, welche aus denen verkauften Bäumen dem Baumeister bezahlet, praesentirt, und ist selbige D Praesidi übergeben, um ad Archivum zu legen.

§ 52 ad 52

Wegen Einsendung der Predigten der Candidaten und Listen der Schulmstr. betreffend

Es ist bei einer letzthin extraord. Classicalversammlung gutgefunden,

1. daß die Predigten der HH Candidaten von D Praeside den Exmoderatoren vorher sollen zugesandt werden, damit diese bei dem Examen die Beurtheilung über die Ausarbeitung derselben den anwesenden HH Brüdern entweder selbst überbringen oder schriftlich einsenden sollen.

2. ist vom Senatu Academica zu Duisburg ersucht, den Classicalacten zu inseriren, daß von D Praeside den Candidaten

eher keine Pensa möchten aufgegeben werden, bis ihm das Facultaetszeugniß vorgezeigt worden.

3. muß jeder Classicalbruder die Liste von dem Verhalten der deutschen Schulmeister anfangs October an D Praesidem einsenden, und selbiger sie höchstens im Anfange des Novbr. an D Praesidem besorgen.

§ 53 ad 54 Uebergebung der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit dem Classical-Lagerbuch und übrigen darin befindlichen Schriften, dem Classicalsiegel und den Manualacten D Praesidi moderno von D Expresside überreicht worden.

§ 54 ad 55

Schluß der Classe

Es bleibt dabei, daß weder bei Eröffnung noch Endigung der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurzen Gebät angefangen und beschloßen werden soll. So entließ auch jetzt D Praeses die anwesende Herrn Brüder, und wurden darauf diese Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben.

G. A. Cochius, Classis p. t. Praeses

C. J. Engels, Classis h. a. Scriba

Post Acta

Classis Duisburgensis Anni 1795

Berechnung der Classicalgelder

Pars I Von den Geldern, welche ad fundum gehören

TiT. 1 Bestand des vorigen Jahres Rtl Stb ch

Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post

Akten 1794 Part I Tit. 4 36 45

Tit. 2 Abgelegte Kapitalien keine, außer D Engels
in Mülheim zum Antritt 25

TiT. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum

Der jährliche Beitrag ad fundum ist wieder D

Otterbein Sen. eingehändigt worden von

[<434]

D Otterbein Sen. 1 Rtl	D Wurm	1 Rtl	Rtl Stb ch
------------------------	--------	-------	------------

Kraft	1	Wesendonck	1	
-------	---	------------	---	--

Heck	1	von Halfer	1	
------	---	------------	---	--

Otterbein Jun.	1	Meibohm	1	
----------------	---	---------	---	--

Pithan	1	v. d. Kuhlen	1	
--------	---	--------------	---	--

Engels	1	Olpe	1	
--------	---	------	---	--

Kraushaar	1	Cochius	1	
-----------	---	---------	---	--

Camphaus	1	Mörchen	1	17
----------	---	---------	---	----

zum erstenmale in berl. cour. davon agio				3 24
--	--	--	--	------

Vom Cand. Kalkhof berl. cour 4 Rtl agio				4 48
---	--	--	--	------

Summa

86 57

Partis I Tit. 4 Ausgethane Kapitalien: keine

bleibt mithin Bestand 86 Rtl 57 Stb

Pars II Von den Interessen, welche vertheilt werden

Tit. 1 Interessen, welche den Wittwen der Duisb.

Classe allein zugehören

1. 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1793/94 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl	7 1 3
2. 400 Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1793/942 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt	16 2 24
3. 125 Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1793/94 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt	5 45
4. 500 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1793/94 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt	20 3
5. 300 vorhin auf Rhurort nun bei den Ehel Joh. Heinrich Brandt in Duisburg ult. Maii fällig pro a[nn]o 1793/94 ganz in ber. cour das agio davon thut 2 Rtl 24 Stb Hievon ab zum Hamborner Schulgewinst 30	12 1 54
6. 150 auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro anno 1793/94 in berl[inisch] Cour[ant] und ¼ Scheidemünze agio	6 54
7. 62½ auf dere Stadt Duisburg zu 4 p. c. ult. Maii fällig pro anno 1793/94 ganz in b. c. agio	3
8. 50 auf der Synodalobligation bei Abrah. Riemann modo deßen Bruder in Duisburg 14 Tage vor Himmelfahrt fällig in curs. Münze zu 4 p. c. pro term[ino] 1794	2
9. 250 curs. Münze auf einer gerichtl. Obligation bei den Ehel. Grasses in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 Decbr. 1794	10
10. 100 curs. Münze eine gerichtl. Obligation bei den Ehel. Buschmann modo deren Sohn in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 24 Nov. 1794	4
[<435]	
11. 50 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den Ehel. Forstmann modo Wittwe Christ. geb. Krachten in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 ten Decbr. 1794	2
12. 229 10 Stb auf dem Lande von H Lucas Morsbach und Korsenberg cedirt zu 4 p. c. ult. Maii fällig pro a[nn]o 1793/94 ganz in b. c. agio	9 10 1 50
13. 150 gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Joh. Riemann in Duisburg den 11 Maii fällig pro term[ino] 1794 zu 4 p. c.	6
14. 100 bei Herrn Peter Lohmann in Ruhrort	

curs. Münze zu 4 p. c. den 22 April 1795 fällig
kommen im folgenden Jahr in Rechnung, sind abgelegt

Sa -----
114

Partis II Tit. 2 Interessen der Synodalkapitalien,
wovon die Wittwen der Duisb. Classe 1/3 genießen
1. Von dem von Spaenschen Legat auf dem Amt
Cleverham stehenden 1000 Rtl zu 3½ p. c. Interessen
35 Rtl, werden in dem versammelten Synodo vertheilt.
2. Von 200 Rtl Kap[ital] auf dem Amt Appeldorn
zu 4 p. c. ½ b. c. in Golde u. ¼ in Sch. Münze. Ist
den 27 Junii 1793 in dieBank gesetzt.

Interessen 8 Rtl
agio 1 20

3. Von 100 Rtl Kap[ital]curs. Münze bei Abr.
Rimann in Duisburg modo dessen Bruder zu 4 p. c.
14 Tage vor Himmelfahrt fällig pro term[ino]
1794 4 Rtl

NB In diesen Kriegesunruhen und Sperrung der
Ueberfahrten des Rheins ist von Synodo keine
Berechnung eingegangen
Bleibt also allein die pag. praeced. gesetzte Summe

114

Vertheilung

Da die Wittve Neuhaus gestorben ist und die
Wittve Dittmar noch das Nachjahr genießt, mit-
hin erst im folgenden Jahr eintritt, so empfängt
diesmal die Wittve Cochius diese Summe ganz
allein, welche Summe mitgenommen hat Cochius
Partis III Tit. 3

114

Inte[ressen] der Synodalkapitalien für die dürftigen
Prediger und Schulmstr., wovon Classis Duisb.
1/3 genießt

Rtl Stb ch

1. Von 1000 Rtl Stüzingsches Legat b. c. zum
Chausseebau in der Grafschaft
pro term[ino] den 17 Aug. 1794 zum erstenmale
3½ p[ro]Cent 35

agio 12 Stb per Rtl 7

2 . 300 auf der Stadt Duis-
burg zu 4 p. c. pro term[ino] ult. Maii 1794
in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze 12 Rtl
agio von 3/4 b. c. 1 48

[<436]

3. 240 Scheidemünze auf der Weselschen Wasserbau-
kasse zu 4 p. c. pro term[ino] den 9 Decbr. 1794
9 Rtl 36 Stb

4. 400 auf der Düsseltschen Schau zu 4 p. c.
pro term[ino] den 29 Aug. 1794, wovon die Zinsen
mit 25 Rtl 4 Stb 2 ch holländisch bezahlt
werden 16 48 4

agio 37 4

NB Von Synodo ist diesmal wegen der vorhin

genannten Kriegesunruhen nichts eingegangen.

Partis II Tit. 4 Vertheilung der vorhergehenden Summe

NB Da von Synodo diesmal nichts eingegangen, cessat.

Pars III Vom Gewinn der Hamborner Schule	Rtl Stb
Zum Hamborner Schulgewinst war im vorigen Jahr nach den Post Acten desselben in Cassa	22 29
Dazu kommen in diesem Jahre wie gewöhnlich aus den Interessen der 300 Rtl, vid. supra	
P. II Tit. 1 N ^o 5	30

	22 59

Restanten:keine

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen und bescheinigen die zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

Cochius p. t. Praeses

Engels p. t. Scriba

[<437]

Archiv Kgm. Holten

Acta Classis Duisburgensis CLXXXIII, gehalten in der Kirche zu Essen, den 27 ten April 1796

§ 1

Eröffnung der Classis

D Praeses Cochius bewillkommte freundlich die Herren Brüder und eröffnete die Handlung mit einer schicklichen Anrede und herzlichem Gebet.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt ist von D Engels über Collosser 3, Vs. 14. 15 gehalten und wurde nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3

Gegenwärtige

Aus den übergebenen Credentialen ersahe man, daß zur Classe deputiret und erschienen sind von

	Prediger	Älteste
Duisburg	D Kraft	Rauchholz
Mülheim	Engels	Ter Jung
Kettwig	Camphausen	
Dinslaken	Wurm	Scriverius
Holten	Wesendonck	
Essen	von Halffer	Kuhnen
Beeck	Olpe	
Meyderich	von der Kuhlen	
Hiesfeld	Cochius	
Voerde	vacat	
Gartrop	Tilgenkamp	

§ 4

Abwesende

Abwesend ware D Moerchen und wurde deßen Entschuldigung zwar angenommen, allein Classis wunderte sich, daß derselbe nicht an die Classicalversammlung selbst ein Entschuldigungsschreiben eingesandt.

§ 5

Veränderung im Ministerio

Classis vernimmt mit Freuden, daß die vacante Stelle zu Kettwig durch den H aus'm Werth, gewesener Prediger zu Homberg im Bergischen wieder besetzt sey.⁶⁴

§6

Correspondence mit der Meursischen Classe

Die Correspondence mit der Meursischen Classe wird vor dem allgemeinen Frieden wohl nicht stattfinden können.

[<438]

⁶⁴ Ferdinand aus'm Werth, geb. 1.6.1774 in Gemarke, studierte in Marburg und Göttingen und wurde 1795 Prediger in Homberg. Von 1796-1805 war er Prediger in Kettwig. Seit 1805 Generalsuperintendent in Detmold.

§ 7

Censura morum ratione eligibilitatis

Censura morum in Rücksicht der Wahlfähigkeit zum Moderamen ist gehalten und nichts vorgekommen, warum jemand der Herren Brüder à moderamine hätte ausgeschlossen werden können.

§ 8

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf schritte man zur Wahl neuer Moderatoren und sind durch die Mehrheit der Stimmen erwählt

zum Praeses D von Halffer,
zum Scriba D Wesendonck.

§ 9

Fortgesetzte Handlung

Neuerwählter D Praeses setzte die Handlung mit einem andächtigen Gebäte fort.

§ 10

Classicalgelübde

Orthodoxia fidei, studium pietatis & debitum silentium sind von allen Herren, sowohl Prediger als Aeltesten, mit Hand und Mund angelobt.

§ 11

Kirchenvisitation

Classis hat beschloßen, daß künftiges Jahr, wann es die Umstände leiden, die Kirchenvisitation, wie sonst gebräuchlich, gehalten werden soll.

§ 12

Verlesung vorjähriger Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis CLXXXII, gehalten in der Kirche zu Holten, den 6 ten Maii [1795], sind verlesen.

§ 13 ad 13

Nach diesem §pho liegt zeitl. D Praesidi ob, die im Ministerio vorkommenden Veränderungen an den Herrn Thiery im Haag zu berichten.

§ 14 ad 15

Eingereichte Rechnung D Expraesidis

D Expraeses Cochius übergab seine Rechnung von 5 Rtl, welche richtig befunden, und Stante Classe demselben vergütet wurde.

§ 15 ad 16

Beitrag zur Wittwencasse

Der Beitrag ad fundum viduarum ist mit 1 Rtl berl. cour. von jedem Classicalbruder dieses Jahr wieder geschehen.

§ 16 ad 17

Classicalzinsen

Auch die Classicalzinsen sind nach den Post Acten richtig eingekommen.

§ 17 ad 18

Abholung der Kirchenschriften von den Wittwen

Den Consistorien bleibt fernerhin bestens empfohlen, gleich nach dem Absterben eines Predigers die Kirchenschriften zur Vermeidung eines et waigen Verlustes wenigstens binnen 14 Tagen mit Zuziehung des D Praesidis Classis oder Pastoris Loci von der hinterbliebenen Wittve oder den zurückgelassenen Erben abzuholen.

[<439]

§ 18 ad 19

Collecte für die Hallische Freytische

Für die Hallische Freytische sind eingekommen von

	Rtl	Stb	b. c.		Rtl	Stb	b. c.
Ruhrort	2	10		Duisburg	6	26	
Meyderich	1	5		Dinslaken		15	
Holten		40		Beeck	2	17	4
Hiesfeld		5					

 Summa 12 Rtl 58 Stb 4 ch, welche D Praesidi
 ad Synodum mitzunehmen übergeben sind.

§ 19 ad 20

Publicanda

Es bleibt dabei, daß kraft eines Rescripts von hochlöbl. Regierung
 vom Jahr 1767 alle sich nicht auf die Kanzel schickende
 Publicanda durch die Küster abgelesen werden sollen.

§ 20 ad 21

Post Acten

Die Post Acten sind verlesen, richtig befunden, und von zeitl.
 Moderatoribus Classis unterschrieben.

§ 21 ad 22

Synodalschluß wegen Verachtung und Versäumniß des h. Abendmahls

Vermöge eines Schlußes ven. Synodi wird ein jedes Consistorium
 wohl zusehen, daß keine Personen zu Ältesten erwählt werden, die
 durch langes Versäumniß des heil. Abendmahls der Gemeinde är-
 gerlich geworden sind.

§ 22 ad 23

Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften

Der Schluß wegen Anfertigung eines Inventarii über Kirchen-
 schriften wird wiederholt und von neuem eingeschärft.

§ 23 ad 24

Unkonfirmirte nicht zu Aemtern zulaßen

Zeitl. D Praeses wird darüber wachen, daß, wenn Personen zu
 öffentlichen Aemtern solten zugelaßen werden, die ihr
 Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt haben, hiervon gehörigen
 Orts die nötige Anzeige geschehe.

§ 24 ad 25

Freihaltung der Hausprediger

Die Hausprediger werden à Classe Duisb. ebenso wie von der
 Weselschen Classe freigehalten.

§ 25 ad 26

Veränderung der Catechismuspredigt in eine öffentl. Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Syn. Gen. bleibt
 anempfohlen, daß nämlich die am Sonntagnachmittag zu haltende
 Catechismuspredigt bei den Gemeinen, wo nur ein Prediger steht
 und es thunlich ist, in eine öffentl. Catechisation zu verwandeln
 sei. Den Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt
 wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl.
 Catechisation, verbunden mit Wiederholung der Vormittagspredigt
 zu halten.

[<440]

§ 26 ad 27

Religionsunterricht über den Heidelberger Catechismus

Es wird nochmals auf Nachdrücklichste eingeschärft, daß die Catechisationen fernerhin nach Anleitung des Heidelberger Catechismus betrieben werden sollen.

§ 27 ad 28

In welchen Fällen Inexaminati zur Kanzel zuzulaßen

Kraft dieses §phi wird nochmals allen Herren Brüdern der Classe nachdrücklichst aufgegeben, keinen auf die Kanzel zulaßen, bevor er ein Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens von einem der Herren Professoren der Theologischen Facultaet zu Duisburg vorgezeigt. Übrigens bleibt es bei dem vorhin abgefaßten Schluße der Classe, daß ein jeder Prediger, der einen Studenten ohne ein solches Zeugniß wenigstens ohne seine von einem der Herren Professoren unterschriebene Predigt, predigen läßt, der Wittwen-casse einen Ducaten zu zahlen habe.

§ 28 ad 29

Schulmeisterwahlen bei Nebenschulen

Dieser Schluß ven. Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen solle, ohne Prediger und Consistorium vorher davon Anzeige zu thun, und denselben die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung darzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmals dringend eingeschärft.

§ 29 ad 30

Censur ärgerlicher Prediger u. Schulmstr.

Dieser § bleibt in seiner vollen Kraft.

§ 30 ad 31

Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen der für die Abnahme der Kirchenrechnung geforderten Gebühren erwartet Classis, daß durch Vermittlung ven. Synodi eine erwünschte Auskunft werde gefunden werden.

§31 ad 32

Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Es wird sämtlichen Herren Brüdern der Classe aufs neue ernstlich empfohlen, daß keiner, der nicht zu ihren Gemeinen gehört, von ihnen zum heil. Abendmahl zugelaßen werde, sondern, daß alle diejenige, die dawieder handeln wollen, zu der Gemeinde, wohin sie gehören oder wo sie wohnen, hinweisen

§ 32 ad 33

Neues Lagerbuch zu Beeck

Dem Consistorio zu Beeck wird nochmals ernstlich empfohlen, dem Inhalt dieses § Genüge zu leisten, damit Classis sich nicht genöthiget sehe, diese Sache höhern Orts anzuzeigen.

[<441]

§ 33 ad 34

Vergütung des Gehalts D Hoesch

Deputatis ad Synodum wird aufgetragen, dieselbe zu bitten, daß diese 11 Rtl, die dem H Hoesch à Synodo jährlich zugelegt worden sind, nun auch dem Successor des H Hoesch zufließen.

§ 34 ad 35

Neuerung der Lehre

Der Schluß ven. Syn. Gen., daß und wie man den Socinianischen Irrthümern und anderen Neuerungen in der Lehre entgegen gehen

soll, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis fügt noch diese Erinnerung hinzu, darüber mit allem Ernst zu wachen, daß bei vorfallenden Ältestenwahlen keine solche Irrthümer hegende Personen gewählt werden mögen.

§ 35 ad 36

Eingekommene Gelder fürs Seminarium

Fürs Seminarium zu Wesel sind eingekommen von

Ruhrort	2 Rtl	37½ Stb
Dinslaken		20
Meiderich	1	21
Duisburg	3	44½
Kettwig	4	48
Holten		48
Essen		42
Beeck	1	21
Hiesfeld		6
Mülheim	2	10

Sa 17 Rtl 57½ Stb

welche D Praesidi, sie zum Synodo mitzunehmen, übergeben sind.

§ 36 ad 37

Kollekte für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeld

Die für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeld gesammelten Gelder ad 2 Rtl sind dem Ältesten von Hiesfeld mitgegeben.

§ 37 ad38

Relationen müssen dem Synodo schriftlich übergeben werden

Classis wird dem Imposito Synodi, ihre Relationen schriftlich zu übergeben, ein Genüge leisten.

§ 38 ad39

Wegen Erhöhung des Accise Fixi

Classis hoffet, daß zeitl. D Praeses Synodi wegen dieser Sache näher allerunterthgst Vorstellung wird gethan haben und mit einer erwünschten Antwort wird erfreuet seyn.

§ 39 ad 40

Wegen Abschaffung der Proslitencasse

Classis Duisburgensis hoft, durch Erhöhung einiger Rtl diesem Wunsche ven. Synodi ein Genüge geleistet zu haben.

[<442]

§ 40 ad 41

Verlesung der Synodalacten

Acta Synodi Clivensis CLXXVIII, gehalten zu Wesel, den 17 ten und 18 ten Junii [1795], sind verlesen.

§ 41 ad 3

Acta Synodi

Die 3 Rtl ad bursam Synodi sind à D Camphausen erlegt und D Cochius zur Synode mitzunehmen übergeben.

§ 42 ad 33 et 40

Act. Syn. Voerdische Angelegenheit

Bleibt Synodo empfohlen.

§ 43 ad 44

Act. Synodi Collecte für die Alpensche Schule

Weilen dieses Jahr wegen denen Kriegesunruhen keine Kirchenvisitation hat können gehalten werden, so bleibt diese Collecte bis zur nächsten Kirchenvisitation ausgesetzt.

§ 44 ad 17

Erhöhung des Accise fixi

Classis empfiehlt ven. Synodi die Betreibung dieser Angelegenheit aufs Ernstlichste.

Imposita

§ 45

Künftige Classe

Die künftige Classe wird zu Kettwig gehalten. Die Predigt D Mörchen, deßen Substitutus ist D Olpe. D Praeses überläßt die Wahl des Textes.

§ 46

Deputati ad Classem

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Ältesten von Duisburg, Kettwig und Meiderich.

§ 47

Deputati ad Synodum

ad Synodum, welcher dieses Jahr zu Rees sein wird, sind deputirt die Moderatores, deren Substituti die Exmoderatores. Duisburg und Mülheim geben Prediger, Älteste geben Duisburg und Kettwig. Und da die Synodalpredigt unsere Classe trifft, so wird D Cochius dieselbe halten, deßen Substitutus ist D Kraft.

§ 48

Bursa Classis

In Bursa Classis befinden sich 2 Rtl 3½ Stb, welche D Praeses in Empfang genommen.

§49

Uebergabung der Schlüssel der Classical u. Gen. Synodal Archiv an D Kraft

D Kraft zeigte Classi an, wie sein Collega D Otterbein ihm den 31 Maii 1795 die Schlüssel zum Classical und Gen. Synodal-Archiv übergeben habe.

§ 50

Die Austheilung der Wittwengelder betreffend

Es haben gegenwärtige Herren Brüder beschloßen und für gutbefunden, daß ins Künftige eine Wittwe, wenn auch nur 6 Wochen oder länger das Wittwenjahr zu Ende gewesen, die Wittwengelder fürs

[<443]

ganze Jahr ziehen, und wenn sie auch in dem Jahr sterben sollte, deren Erben das ganze Jahr doch ziehen sollen. Und da die Frau Wittwe Dittmar dieses Jahr nur für ein halbes Jahr die Wittwengelder gezogen, selbiger auf künftiges Jahr der Schaden solle refundiret werden.

§ 51

Den Schulmeister zu Essen betreffend

Da Classis bei der Versammlung zu Essen gesehen, daß der dortige Schulmeister und Küster sich geweigert, in der Kirche bei

der Classe seine Function wahrzunehmen, so ist das Consistorium darüber zur Rede gestellet, welches aber klagend angezeigt, daß er sich in keinem Stück demjenigen, was ihm Consistorium befohlen und zu seinem Amte gehörete, unterwerfen und Gehorsam leisten wolle. Ja hat sich erkühnt, über die Prediger insgemein allerhand diesem wichtigen Amte entgegenstreichende Ausdrücke zu bedienen und dieselben gar mit dem Nahmen der Pfaffen zu belegen, und wie Classis ihn diesem Mittag citiren laßen, um sich darüber zu verantworten, er derselben allerhand unnütze Worte Bescheid sagen laßen. Ist also, da Praeses, Prediger Loci, D Scriba von Classe ersucht worden, dem Consistorio zu Essen zu imponiren, ihn dieserwegen zur Rede zu stellen und zur beßeren Wahrnehmung seines Ambtes und seiner Pflichten anzuweisen und demjenigen, was ihm Consistorium befiehlt, Gehorsam zu leisten. Sollte aber dieses beim ihm nicht fruchten, so wird Consistorium zu Essen ad Scribam solches melden, der dann dieserwegen zur hochlöbl. Regierung die dringenste Vorstellung thun, um diesen Menschen, ebenfalls bei Cassation seines Dienstes zu seiner schuldigen Pflicht und gehörigen Subordination anzuweisen.

§ 51 ad 50

Wegen Reparatur des Aldenrader Schulhauses und Wahrnehmung des Schuldienstes

Es wird nochmals dem Schulmeister zu Aldenrade hiermit aufs Nachdrücklichste imponiret, sich hinführo nicht zu unterstehen, durch Versäumung der Schule mit Korn und Flachs Kaufferey wie auch mit Holtzhandel sich aufzuhalten. Und nähme Classis die Entschuldigung gar nicht an, daß sein Sohn in seiner Abwesenheit alsdann die Schule wahrnehme, indessen nicht sein Sohn, sondern er zum Schuldienst angesetzt sey, und würde Classis, wenn er hinführo sich an der Versäumung der Schule schuldig mache, sich gedrunge sehen, solches bei hochlöbl. Regierung zur gerechten Bestrafung anzuzeigen. Doch wurde ihm vor wie nach von Classis freygelassen, den Sambstag zu seinen Nahrungsgeschäften und nöthigen Unterhalt anzuwenden, deßen er aber des Mittwochs den

[<444]

ganzen Tag Schule halten muß, und wenn er hiermit nicht vergnügt, seine Dienst niederlegen müßte. In Ansehung der Reparation der Schule könne Classis für dieses Jahr noch keinen Beitrag thun, weilen jetzo die Gemeinen gnug mit sich selbst zu thun. Und würde Classis hiebei erst abwarten, ob seine innerliche Verbeßerung in Ansehung der Schule sich zeigte, alsdann würde man auch, wann Gott Ruhe schaffte, künftiges Jahr so viel als möglich auf die äußerliche Verbeßerung der Schule mit Ernst bedacht seyn.

§ 52 ad 52

Wegen Einsendung der Predigten der Candidaten und Listen der Schulmstr. betreffend

Es ist bei einer letzthin extraord. Classicalversammlung gutgefunden,

1. daß die Predigten der HH Candidaten von D Praeside den Exmoderatoren vorher sollen zugesandt werden, damit diese bei dem Examen die Beurtheilung über die Ausarbeitung derselben

den anwesenden HH Brüdern entweder selbst überbringen oder schriftlich einsenden sollen.

2. ist vom Senatu Academica zu Duisburg ersucht, den Classicalacten zu inseriren, daß von D Praeside den Candidaten eher keine Pensa möchten aufgegeben werden, bis ihm das Facultaetszeugniß vorgezeigt worden.

3. muß jeder Classikalbruder die Liste von dem Verhalten der deutschen Schulmeister anfangs October an D Praesidem einsenden, und selbiger sie höchstens im Anfange des Novbr. an D Praesidem Synodi besorgen.

§ 53 ad 53

Uebergabe der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit dem Classical-Lagerbuch und übrigen darin befindlichen Schriften, dem Classicalsiegel und den Manualacten D Praesidi moderno von D Expresside überreicht worden.

§ 54 ad 54

Schluß der Classe

Es bleibt dabei, daß weder bei Eröffnung noch Endigung der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurzen Gebet angefangen und beschloßen werden soll. So entließ auch jetzt D Praeses die anwesende Herrn Brüder, und wurden darauf diese Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben. Actum ut supra

F von Halffer, Cl[assis] h. t. Praeses

J. L. Wesendonck, Classis Duisb. p. t. Sciba

Post Acta

Classis Duisburgensis Anni 1796

Berechnung der Classicalgelder

Pars I. Von den Geldern, welche ad fundum gehören

[<445]

TIT. I. Bestand des vorigen Jahres Rtl Stb ch

Der Bestand des vorigen jahres war laut Post

Acten 1795 Part. I Tit. 4 86 57

Tit. 2 Abgelegte Kapitalien

Die Part. II Tit. i N^o 14 befindlichen 100 Rtl, den 100

22 April 1795. Diese standen hiernächst sub cou-
tione D Otterbein Sen., welcher die Inte[ress]en
bis den 22 April 1796 zahlt. Vid. ut supra

Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum

Der jährliche Beitrag ad fundum ist wieder

D Otterbein Sen. eingehändigt worden von

D Otterbein Sen. 1 Rtl D Wurm 1 Rtl

Krafft 1 Wesendonck 1

Heck 1 v. Halffer 1

Otterbein Jun. 1 Meibohm 1

Pithan 1 v. d. Kuhlen 1

Engels 1 Ople 1

Kraushaar 1 Cochius 1

Camphaus 1 Tilgenkamp 1

Mörchen	1	In berl. courant	17
		agio	3 24
von 4 Candidaten, nämlich dem Herrn Cand. von der Kuhlen, Riema, Wilsing und Wolffs, jedem 4 Rtl berl. cour			16
		agio	3 12
dazu kommen von D Cochius			2

		Sa	228 33
Partis I Tit. 4 Ausgethane Kapitalien			
1. Im Novbr. 1795 zu den 50 Rtl, vid. Post Acta 1795 P. II Tit. I N ^o 11 an die Wittwe Forstmann geb. Christ. Krachten, gerichtlich so, daß dieselbe nun 100 Rtl hat und mit 4 p[ro]Cent verzinset			
			50
2. Auf der Stadt Duisburg durch Cession einer Obligation de dato 23 Maii 1737 H Martin Carstanje, hiernächst H Alex. Schom- bart, zuletzt Präs. Kampf, certificirt von der königl. Commision Duisburg den 9 Sept. 1767 groß 150 Rtl in cursirender Münze, reducirt zu 125 Rtl berl. cour. in Com- missione. cedirt von H Kampf, den 4 Febr. 1796. Die Inte[ress]en zu 4 pro sind jährlich ult. Maii fällig. Mithin komt künftiges Jahr von 4 Monathen in Rechnung 1 Rtl 40 Stb b. c. bleibt Bestand			
			150
			28 30
Pars II Von den Interessen, welche vertheilt werden			
Tit. 1 Interessen, welche den Wittwen der Duisb. Classe allein zugehören			
1. 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1794/95 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl [<446]			
			7
			1 3
2. 400 Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1794/95 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt			
			16
			2 24
3. 125 Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1794/95 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt			
			5
			45
4. 500 auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1794/95 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze das berl. cour. umgesetzt			
			20
			3
5. 300 vorhin auf Rhurort nun bei den Ehel Joh. Heinrich Brandt in Duisburg ult. Maii fällig pro a[nn]o 1794/954 ganz in ber. cour das agio davon thut 2 Rtl 24 Stb Hievon ab zum Hamborner Schulgewinst 30			
			12
			1 54

6. 150 auf Rhurort zu 4 pro Cent ult. Maii fällig pro anno 1794/95 in berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemünze agio	6 54
7. 62½ auf dere Stadt Duisburg zu 4 p. c. ult. Maii fällig pro anno 1794/95 ganz in b. c. agio	3
8. 50 auf der Synodalobligation bei Abrah. Rie- mann modo deßen Bruder in Duisburg 14 Tage vor Himmelfahrt fällig in curs. Münze zu 4 p. c. pro term[ino] 1795	2
9. 250 curs. Münze auf einer gerichtl. Obligation bei den Ehel. Grasses in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 Decbr. 1795	10
10. 100 curs. Münze eine gerichtl. Obligation bei den Ehel. Buschmann modo deren Sohn in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 24 Nov. 1795	4
11. 50 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den Ehel. Forstmann modo Wittwe Christ. geb. Krachten in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 ten Decbr. 1795	2
12. 229 10 Stb auf dem Lande von H Lucas Morsbach und Korsenberg cedirt zu 4 p. c. ult. Maii fällig pro a[nn]o 1794/95 ganz in b. c. agio	9 10 1 50
13. 150 gerichtl. Obligation curs. Münze bei den Ehel. Joh. Riemann in Duisburg den 11 Maii fällig pro term[ino] 1795 zu 4 p. c.	6
14 100 curs. Münze zu 4 p. c. pro term[ino] den 22 April 1795 und 1796 sind abgelegt	4 4
15. 125 berl. cour. vid. P. I. Tit. 4, davon kommt bis ult. Maii 1796 künftiges Jahr 1/3 Inte[ress]en in Rechnung	
16 25 von D Mörchen	1

Sa	123

[<447]

Partis II Tit. 2 Interessen der Synodalkapitalien,
wovon die Wittwen der Duisb. Classe 1/3 genießen

1. Von dem von Spaenschen Legat auf dem Amt
Cleverham stehenden 1000 Rtl zu 3½ p. c. Interessen
35 Rtl, werden in dem versammelten Synodo vertheilt.

2. Von 200 Rtl Kap[ital] auf dem Amt Appeldorn
zu 4 p. c. ½ b. c. in Golde u. ¼ in Sch. Münze. Ist
den 27 Junii 1793 in die Bank gesetzt zu 2½ p. c
pro annis 1794. 1795, den 27 Junii in berl. cour.
10 Rtl

agio zu 12 Stb 2

3. Von 100 Rtl Kap[ital]curs. Münze bei Abr.
Rimann in Duisburg modo dessen Bruder zu 4 p. c.
14 Tage vor Himmelfahrt fällig pro term[ino]
1794 und 1795 4 Rtl 4 Rtl

Von N° 2 und 3 pars 3tia [tertia] Classis Duisbur-

gensis wie die Synodalrechnung von 1794/95 und 1795/96 ausweisen	6 40
Transport pag. praeced	123

Sa	129 40
Vertheilung	
Diese 129 Rtl 40 Stb werden unter zwei Wittwen vertheilt, die frau Wittve Cochius und die Frau Wittve Dittmar. Weil diese aber erst nach dem Ende des Nachjahrs zum Empfang kommt, welches ungefehr ½ Jahr seyn mag, so empfängt jene die Synodal von a[nn]o 1794 3 Rtl 20 Stb und von a[nn]o 1795 diese halb, so wie die cl- gelder. Mithin die Frau Wittv Cochius	87 30
welche mitgenommen D Cochius	
Die Frau Wiiwe Dittmar	42 10
welche mitgenommen D v. Halfer	-----
Sa	129 40
Partis III Tit. 3	
Inte[ress]en der Synodalkapitalien für die dürftigen Prediger und Schulmstr. , wovon Classis Duisb. 1/3 genießt	Rtl Stb ch
1. Von 1000 Rtl Stüzingsches Legat b. c. auf der Chausseebaucasse in der Grafschaft Mark pro term[ino] den 17 Aug. 1794 und 1795 in b. c. zu 3½ p[ro]Cent mit dem agio 84 Rtl	
2 . 300 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg zu 4 p. c. pro term[ino] ult. Maii 1794 u. 1795 in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze mit dem agio per Rtl 12 Stb 27 Rtl 36	
3. Von 240 Rtl Kap. Scheidemünze auf der Wesel- schen Wasserbau-kasse zu 4 p. c. pro term[ino] den 9 Sept. 1794 und 1795 zu 4 p[ro]Cent Scheidemünze 19 Rtl 12 Stb	
4. Von 400 Rtl Kap. auf der Düsseltschen Schau zu 4 p. c. pro term[ino] den 29 Aug. 1794, wovon die Zinsen mit 25 Rtl 4 Stb 2 ch holländisch bezahlt werden 16 48 4 [<448]	
agio 1 Stb per Gl. 25	
pro term[ino] den 29 Aug 1795 restiren von 4 Numern, ist wie die Synodarechnung p. a[nn]o 1794/95 und 1795/96 ausweist pars 3tia [tertia]	
Classis Duisburgensis	23 48 1 1/3
detractis detrahendis	
5. Von 525 Rtl nun zu 437 Rtl 30 Stb reduciert. Bisenhorstischen Armenkapital auf dem Amte Büderich zu 5 p[ro]Cent pro Trinit. 1794 21 Rtl 52 s 4 ch	
agio 4 22 4	
p. Trinit, 1795 restirt.	
NB Von Synodo ist dies Hievon ist wie die Synodalrechnung von 1794/94 und 1795/96	

ausweißt pars 3tia [tertia] Classis
Duisburgensis

8 45

Sa

32 33 1 1/3

Partis II Tit. 4 Vertheilung der vorhergehenden
Summe

Diese 32 Rtl 33 Stb 1 1/3 ch werden wie gewöhnlich
unter 28 Schulmeister vertheilt. Diese Vertheilung zu
erleichtern fügt D Otterbein Sen. dazu

6 6 2/3

32 40

so daß jeder empfängt 1 Rtl 10 Stb, welche in Classe
übergeben und mitgenommen sind

für 5 zu Duisburg 5 50

D Otterbein Sen.

für 8 zu Mülheim 9 20

D Engels

für 6 zu Kettwig 7

D Camphausen

für 3 zu Alsum. Aldenrath
und Hamborn 3 30

D Olpe

für 2 zu Holten u. Biefang 2 20

D Wesendonck

für 1 zu Gartrop 1 10

D Tilgenkamp

für 1 zu Hiesfeld 1 10

D Cochius

für 1 zu Dinslaken 1 10

Herr Scriverius

für 1 zu Essen 1 10

D v. Halffer

28 32 40

[<449]

Pars III

Vom Gewinn der Hamborner Schule

Rtl Stb

Zum Hamborschener Schulgewinst war im vorigen

22 59

Jahr nach den Post Acten desselben in Cassa

Dazu kommen in diesem Jahre wie gewöhnlich

aus den Interessen der 300 Rtl, vid. supra

P. II Tit. 1 N° 5

30

23 29

Restanten:keine

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen und
bescheinigen die zeitlichen Moderatores
Classis Duisburgensis mit ihrer eigenhändi-
gen Unterschrift

F. von Halffer
h. t. Praeses

J. L. Wesendonck
p. t. Classis Duisb. Scriba

[<450]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis 184, gehalten in der Kirche zu
Kettwig, den 17 ten Maii 1797

§ 1

Eröffnung der Classe

D Praeses von Halffer bewillkomte die Herrn Brüder freundl. und eröffnete die Handlung mit einem andächtigen Gebät zu Gott.

§ Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Mörchen über Prov. 29, Vs. 13 gehalten und nach geschehener Umfrage rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3

Gegenwärtige

Aus den überlieferten Credentialen ersahe man, daß ad Classem deputirt waren und erschienen

von	Prediger	Ältesten
Duisburg	D Heck	der H Doctor u. Professor Möller
Mülheim	D Engels	
Kettwig	D Camphausen	
	D Weerth	Herr Heintges
Dinslaken	D Wurm	
Holten	D Wesendonck	
Essen	D von Halffern	
Ruhrort	D Osthoff	
Meiderich	vacat	Joh. Beckmann u. Winnemann Schweer
Beeck	D Olpe	
Hiesfeld	D Cochius	
Voerde	D Tilgenkamp	

§ 4

Abwesende

Abwesend waren D v. d. Kuhlen, welcher wegen kränklichen Umständen entschuldiget worden, zumahl da derselbe außer dem ordentlichen Deputirten noch einen anderen Ältesten an seine Stelle ad Classem gesandt.

§ 5 ad 5

Veränderungen im Ministerio

Classis sahe mit Freuden, daß die durch den Tod des H P[re]d[i]grs Dittmar vacant gewordene Stelle zu Kettwig durch den H Weerth, gewesenen P[re]dig[e]rs zu Homberg, würklich besetzt war. Classis vernahm aber mit innigem Leidwesen den tödlichen Hintritt D Meibohm zu Ruhrort, der im 73 Jahr seines Alters und 45 seiner Amtsführung erfolgte; hörte zugleich mit Freuden, daß durch deßen Schwiegersonn H Osthoff⁶⁵, gewesenen P[re]d[i]ger zu Heiligenhaus, auch diese erledigte Stelle wieder besetzt sey.

⁶⁵ Johann Samuel Wilhelm Osthoff, geb. am 6.12.1762 in Wesel, studierte in Duisburg, wurde 1787 Prediger in Heiligenhaus und wechselte 1797 nach Ruhrort. Dort übernahm er die freigewordene Stelle seines Schwiegervaters Meibohm. Er starb in Ruhrort am 18.3.1822.

Beide HH Brüder, Weerth und Osthoff, erschienen heute zum erstenmal in Classe, zeigten ihre Be-

[<451]

rufscheine und ihre Dimissorialen vor, unterschrieben die Kirchenordnung und erlegten die gewöhnlichen Eintrittsgelder, worauf dann dieselbe zu Gliedern der Classe unter herzl. Segenswünsche angenommen wurden.

§ 6

Correspondence mit der Meursischen Classe

Die Correspondence mit der Meursischen [Classe] wird wohl bis nach erfolgtem allgemeinen Frieden - den Gott der Welt bald schenken wolle - unterbleiben.

§ 7

Censura morum

Diese Censur in Rücksicht der Wahlfähigkeit zum Moderamen ist geschehen und nichts vorgekommen, warum jemand à moderamine hätte mögen ausgeschlossen werden.

§ 8

Wahl neuer Moderatoren

Durch die Mehrheit der Stimmen wurden erwählt
zum Praeses D Camphausen,
zum Scriba D D Mörchen.

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Neuerwählter D Praeses setzte die Handlung mit einem Gebäte zu Gott um seinen Beistand fort.

§ 10

Classicalgelübde

Rechtsinnigkeit des Glaubens, fleißiger Uebung wahrer Gottseligkeit und gebührendes Stillschweigen wurde von P[re]d[i]g[er]n sowohl als Ältesten mit Hand und Mund versprochen.

§ 11

Kirchenvisitation

Da man nun die gegründete Hofnung eines baldigen allgemeinen Friedens hat, so wird künftighin die Kirchenvisitation jährl. kirchenordnungsmäßig unausgesetzt gehalten werden.

§ 12

Verlesung der vorjährl. Acten

Acta Classis Duisburgensis 183, gehalten in der Kirche zu Essen, den 27 ten April 1796, sind verlesen.

§ 13 ad 13

Zeitl. Praeses wird allemahl die im Ministerio vorkommenden Veränderungen an den H Thierey im Haag berichten.

§ 14 ad 14

Uebergabene Rechnung D Expraes[idis]

D Expr[aeses] v. Halffern übergab seine Rechnung von 35 Rtl 46 Stb, ist richtig befunden und auch Stante Classe ihm dieselbe refundirt worden.

§ 15 ad 15

Beitrag zur Wittwencasse

Dieser Beitrag ist mit 1 Rtl berl. cour. von jedem Class[ical]bruder dieß Jahr wieder geschehen. Auch erlegte Stante Classe D Weerth

und D Osthof ihre Eintrittsgelder, jeder mit 25 Rtl, welche D Heck, um sie D Otterbein zu über-

[<452]

geben, in Empfang genommen hat. D Mörchen aber wird gleich nach Pfingsten seine noch schuldige 25 Rtl D Otterbein übergeben, hat aber den 1 Rtl Zinsen richtig bezahlt.

D Otterbein Sen. ließ der Classe anzeigen, daß zwey gerichtl. Obligationen, eine von 600 Rtl berl. cour. auf die Ehel. Heinr. Brans in Duisburg und die andere von 250 Rtl, auch in berl. cour., auf der Stadt Duisburg haftende, D Kraft übergeben und ad Archivum seyen gelegt worden.

§ 16 ad 16
Classikalzinsen

Die Classikalzinsen sind, wie die Post Acten dociren, eingekommen.

§ 17 ad 17

Abholung der Kirchenschriften von den Wittwen

Den Consist[orien] bleibt es fernerhin empfohlen, gleich nach Absterben eines Predigers die Kirchenschriften zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes wenigstens binnen 14 Tagen mit Zuziehung des D Praes[identis] Classis oder Pastoris Loci von der hinterbliebenen Wittwe oder Erben abzuholen.

§ 18 ad 18

Kollekte für die Hallische Freytische

Für die Hallische Freytische sind eingekommen			
Beeck	2 Rtl	45 Stb	Ruhrort 2 Rtl Stb b. c.
Duisburg	10	50½	Holten 42
Hiesfeld		5	Meiderich 2 45
Dinslaken		20	

17 Rtl 52½ Stb

welche D Praesidi ad Synodum mitzunehmen übergeben sind.

§ 19 ad 19
Publicanda

Es bleibt dabei, daß kraft eines Rescripts von hochlöbl. Regierung vom Jahr 1767 alle sich nicht auf die Kanzel schickende Publicanda durch die Küster abgelesen werden sollen.

§ 20 ad 20
Post Acten

Die Post Acten sind verlesen, richtig befunden, und von zeitl. Moderatoribus Classis unterschrieben.

§ 21 ad 21

Synodalschluß wegen Verachtung und Versäumniß des h. Abendmahls

Vermöge eines Schlußes ven. Synodi wird ein jedes Consistorium wohl zusehen, daß keine Personen zu Ältesten erwählt werden, die durch langes Versäumniß des heil. Abendmahls der Gemeine ärgerlich geworden sind.

§ 22 ad 22

Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften

Der Schluß wegen Anfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird wiederholt und von neuem eingeschärft.

[<453]

§ 23 ad 23

Unkonfirmirte nicht zu Aemtern zulaßen

Zeitl. D Praeses wird darüber wachen, daß, wenn Personen zu öffentlichen Aemtern solten zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt haben, hiervon gehörigen Orts die nötige Anzeige geschehe.

§ 24 ad 24

Freihaltung der Hausprediger

Die Hausprediger werden à Classe Duisb. ebenso wie von der Weselschen Classe freigehalten.

§ 25 ad 25

Veränderung der Catechismuspredigt in eine öffentl. Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Syn. Gen. bleibt empfohlen, daß nämlich die am Sonntagnachmittag zu haltende Catechismuspredigt bei den Gemeinen, wo nur ein Prediger steht und es thunlich ist, in eine öffentl. Catechisation zu verwandeln sei. Den Gemeinen aber, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentl. Catechisation, verbunden mit Wiederholung der Vormittagspredigt zu halten.

§ 26 ad 26

Religionsunterricht über den Heidelberger Catechismus

Es wird nochmals auf Nachdrücklichste eingeschärft, daß die Catechisationen fernerhin nach Anleitung des Heidelberger Catechismus eifrigst soll betrieben werden.

§ 27 ad 27

In welchen Fällen Inexaminati zur Kanzel zuzulaßen

Allen Herren. Brüdern wird nochmals ernstl. aufgegeben, keinen auf die Kanzel zulaßen, bevor er ein Zeugniß seines Fleißes und Wohlerhaltens von einem der Herren Professoren der Theologischen Facultaet in Duisburg vorgezeigt. Uebrigens bleibts unabänderlich, daß der Prediger, der einen Studenten ohne ein solches Zeugniß wenigstens ohne seine von einem der Herren Professoren unterschriebene Predigt, predigen läßt, der Wittwen casse einen Ducaten zu zahlen hat.

§ 28 ad 28

Schulmeisterwahlen bei Nebenschulen

Dieser Schluß ven. Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen solle, ohne Prediger und Consistorium vorher davon Anzeige zu thun, und denselben die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung darzustellen, bleibt in seiner Kraft und wird nochmals dringend empfohlen.

§ 29 ad 29

Censur ärgerlicher Prediger u. Schulmstr.

Dieser § bleibt in seiner vollen Kraft.

[<454]

§ 30 ad 30

Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnung

Wegen der für die Abnahme der Kirchenrechnung geforderten Gebühren erwartet Classis noch immerhin, daß durch Vermittlung ven. Synodi eine erwünschte Auskuft werde gefunden werden.

§ 31 ad 31

Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Es wird sämtlichen Herren Brüdern der Classe aufs neue ernstlich empfohlen, daß keiner, der nicht zu ihren Gemeinen gehört, von ihnen zum heil. Abendmahl zugelaßen werde, sondern, daß alle diejenige, die dawieder handeln wollen, zu der Gemeinde, wohin sie gehören oder wo sie wohnen, hinweisen

§ 32 ad 32

Neues Lagerbuch zu Beeck

Da Consistorium zu Beeck dem Inhalt dieses § bisher noch kein Genüge geleistet, so wird demselben nochmals die baldige völlige Anfertigung dieses Lagerbuchs empfohlen mit der Versicherung, daß Classis, wenn solches nicht binnen einem Jahr geschieht, es höheren Orts anzeigen werde.

§ 33 ad 33

Vergütung des Pred. Gehalts zu Voerde

Diese 11 Rtl sind auch dismalen à Synodo ausbezahlt, welche D Mörchen selbst in Empfang genommen.

§ 34 ad 34

Neuerung der Lehre

Der Schluß ven. Syn. Gen., daß und wie man den Socinianischen Irrthümern und anderen Neuerungen in der Lehre entgegen gehen soll, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis fügt noch diese Erinnerung hinzu, darüber mit allem Ernst zu wachen, daß bei vorfallenden Ältestenwahlen keine solche Irrthümer hegende Personen erwählt werden mögen.

§ 35 ad 35

Einkommene Gelder fürs Seminarium

Fürs Seminarium zu Wesel sind eingekommen von

Ruhrort	3 Rtl	15 Stb	gemein Geld
Dinslaken		22	
Meiderich	1	20	
Duisburg	4		
Kettwig	4	48	
Holten		40	-----
Essen		30	
Beeck	1	24	
Hiesfeld		6	
Mülheim	2	10	

Sa 18 Rtl 35 Stb

welche D Praesidi, sie zum Synodo mitzunehmen, übergeben sind.

§ 36 ad 36

Kollekte für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeld

Für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeld sind eingekommen oder gesammelt 3 Rtl 47½Stb, welche D Cochius zur Besorgung mitgegeben worden.

[<455]

§ 37 ad 37

Relationen sollen auf der Synode schriftlich übergeben werden

Diesem Imposito Synodi wird Classisein Genüge leisten.

§ 38 ad 38

Wegen Erhöhung des Accise Fixi

Classis hofft noch immer, daß zeitl. D Praeses Synodi wegen dieser Sache näher allerunterthgst Vorstellung gethan und einer erwünschten Antwort werde erfreuet seyn.

§ 39 ad 39

Abschaffung der Proselytencasse

Classis hofft durch Erhöhung einiger Rtl diesen Wunsch ven. Synodi erfüllt zu haben.

40 ad 42

Voerdische Angelegenheit

Classis empfiehlt diese Angelegenheit Syn. ven. nochmals bestens. D Mörchen stellte Classi vor, wie er nichts sehnlicher wünsche, als daß nun bald ein ordentl. Schulmeister zu Voerde möge angestellt werden, indem das Schulhaus schon würklich neu aufgebauet und völlig wohnbar sey, die baldige Besetzung dieser Schulstelle sey um so viel nötiger, weil viele schulfähige Kinder daselbst wären, welche, weil sie von allen benachbarten Schulen zu entfernt wohnten, gar nicht zur Schule gehalten würden und also unwissend und roh aufwüchsen. Er, D Mörchen, glaube auch, daß wenn nur aus dem aerario zum Unterhalt des Schulmstrs jährl. ein Gewisses ausgemittelt und auch sämtl. Classen, so wie dieselbe ehemals einige Jahre liebeich thaten, auch dazu einen wohltätigen jährl. Beitrag hergäben, daß sich dann wohl ein brauchbarer Schulmann für Voerde würde finden lassen.

Classis trägt den Deput[at]is ad Synodum auf, sich für diese Voerdische Schulangelegenheit bei ven. Syn. bestens zu verwenden.

Auch zeigte D Mörchen an, daß die Predigerstelle zu Voerde vor dem Antritt seiner Amtsbedienung wenigstens 1½ Jahr vacant gewesen, und daß während dieser Zeit von der Frau Majorin von Vaerst als Patronin das Predigergehalt nicht ausgezahlt worden sey und fragt bei Classe an, ob die Fr[au] v. Vaerst nicht verbunden sey, dieß rückständige Predigergehalt nachzuzahlen, welches dann zum Pastoratfond geschlagen werden müßte.

Classis urtheilt, daß die Tit. Frau Patronin dazu allerdings verbunden und deswegen höhern Orts zu belangen sey; trägt Deput[at]is ad Synodum

[<456]

auch auf, diesen Vorfall Syn. ven. anzuzeigen und deßen Unterstützung und Verwendung sich zu erbitten.

§ 41 ad 43

Collecte für die Schule zu Alpen

Weil auch in diesem Jahre wegen Zeitumständen keine Kirchenvisitation gehalten worden, so bleibt diese Collecte bis zur nächsten Kirchenvisitation ausgesetzt.

§ 42 ad 14

Erhöhung des Accise fixi

Die Betreibung dieser Angelegenheit empfiehlt Classis ven. Synodo dringend.

§ 43 ad 50

Austheilung der Wittwengelder betreffend

Nach vorhergegangener reiferer Ueberlegung und Prüfung wird dieser vorjährige Classicalscluß von allen HH Br[ü]dern] einstimmig hiermit aufgehoben und annullirt, und wird es mit der Vertheilung der Wwengelder wie vorhin gehalten.

§ 44 ad 51

Schulmstr. zu Essen betreffend

D Expr[aeses] von Halffern berichtet, daß der Sch[u]lmeister zu Essen sein pflichtvergeßenes und subordinationswiedriges Betragen er- und bekannt, seine Reue darüber bezeugt und versprochen habe, auf die Zukunft seinem Amte treu vorzustehen und allen seinen Pflichten nachzuleben, wobei sich dann Classis beruhigt und von demselben die treue Befolgung seines Versprechens erwartet.

§ 45 ad 52

Die Reparatur des Aldenrader Schulhauses betreffend

D Wesendonck zeigte an, daß diese Reparatur an dem Schulhause zu Aldenrade, um größeren Schaden vorzubeugen, nicht länger aufgeschoben werden dürfte, und daß nach einem vorgezeigten Anschlag die Unkosten derselben 29 Rtl betragen werden, worauf Classis dann diese 29 Rtl durch einen Ausschlag auf sämtl. Gemeinen nach dem gewöhnl. matricul beieinander gebracht und diese D Wesendonck übergeben, welcher dann diese Reparatur besorgen und darüber in der nachfolgenden Classe referiren und die nöthige Quittungen vorweisen wird.

§ 46 ad 53

Wegen Einsendung der Predigten der Candidaten und Listen der Schulmstr. betreffend

Was vor einigen Jahren bei einem Candidatenexamen von Classis ist gutgefunden und beschloßen worden, nemlich

1. daß die Predigten der HH Candidaten von D Praeside den Exmoderatoren vorher sollen zugesandt werden, damit diese bei dem Examen die Beurtheilung über die Ausarbeitung derselben den anwesenden HH Brüdern entweder selbst überbringen oder schriftlich einsenden können.
2. ein zeitl. Praeses einem Candidato nicht eher die Pensa aufgeben solle, als bis ihm das Facultaetszeugniß vorgewiesen und

[<457]

3. daß ein jeder Classicalbruder die Liste von dem Verhalten der deutschen Schullehrer anfangs 8bris [Octobris] an D Praesidem einsenden solle, bleibt in seiner Kraft und wird empfohlen.

§ 47

Acta Synodi 179, gehalten zu Rees, den 24-25 ten Maii, wurde verlesen.

§ 48 ad 3

Das Consistorium zu Kettwig entschuldigte die Abwesenheit seines Ältesten von der vorjähr. Syn., indem er den ordentl. Deputatus wegen plötzl. erfolgten gefährl. Krankheit seines Sohns, deßen Substitut wegen starker frnzösischer Einquartirung sein Haus nicht verlassen dürfen. Classis hofft, daß ven. Syn. diese Entschuldigung annehmen und Consist[orium] zu Kettwig von der gwöhnl. Strafe dispensiren werde.

§ 49 ad 25

das Lesebuch betreffend

Der Classi sind 1000 Exempl. von diesem unaufgelegten Lesebuch zugesandt, welche D Osthoff in Empfang genommen und der auch den Verkauf derselben gütigst besorget, bei welchen sämtl. Gemeinen sich zu melden haben. Da nun aber der Ertrag dieser 1000 Exempl. ad 166 Rtl 40 Stb ohnfehlbar in vorstehender Synodalversammlung erlegt werden muß und nach der Aussage D Osthof nur für plus minus von diesem Lesebuch verkauft sind, so trägt Classis moderno Praesidi auf, ein Capital von 100 Rtl auf die Classe einstweilen lehnbar aufzunehmen, um damit nebst den von dem Verkauf schon vorrätigen Geldern ihr Quantum zu bezahlen. Ein zeitl. Praeses wird die Zinsen von diesem Capital auf Rechnung der Classe solange bezahlen, bis dasselbe durch den Verkauf aller Exempl. wieder abgelegt werden kann.

Imposita

§ 50

Künftige Classe

Künftige Classe wird zu Mülheim an der Ruhr gehalten. Die Predigt hält D Weerth, des Substitut D Osthof ist. D Praeses überläßt die Wahl des Textes.

§ 51

Deputati ad Classsem

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Ältesten von Duisb., Mülheim und Holten.

§ 52

Deputati ad Synodum

ad Synodum, welcher dieses Jahr zu Emmerich sein wird, sind deputirt die Moderatores, deren Substituti die Exmoderatoren sind. Duisburg und

[<458]

Kettwig geben Prediger, Ältesten aber geben Duisburg und Mülheim.

§ 53

Bursa Classis

In Bursa Classis befanden sich 1 Rtl 31 Stb, welche D Praeses in Empfang genommen.

§ 54

Uebergabe der Classikalkiste

Die Classikalkiste ist mit dem Classical-Lagerbuch und übrigen darin befindlichen Schriften, dem Classicalsiegel und den Manualacten D Praesidi überreicht worden.

§ 55

Schluß der Classe

Es bleibt dabei, daß weder bei Eröffnung noch Endigung der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurtzen Gebät angefangen und beschloßen werden solle. So entließ auch jetzt D Praeses die anwesende Herrn Brüder, und wurden darauf diese Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben.

Actum ut supra

Camphausen h. t. Praeses Classis

Moerchen Classis h. t. Scriba

Post Acta

Classis Duisburgensis Anni 1797
Berechnung der Classicalgelder

Pars I. Von den Geldern, welche ad fundum gehören		
Tit. I Bestand des vorigen Jahres.		
Der Bestand des vorigen Jahres war nach den Post Acten 1796 Part. I Tit. 4		Rtl st 28 33
Tit. 2 Abgelegte Kapitalien keine, außer die Antrittsgelder D Aufm Weerth		25
D Osthof		25
Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum		
Der jährliche Beitrag ad fundum ist wieder		
D Otterbein Sen. eingehändigt worden von		
D Otterbein Sen. 1 Rtl	D Wurm 1 Rtl	
Krafft 1	Wesendonck 1	
Otterbein Jun. 1	v. Halffer 1	
Pithan 1	v. d. Kuhlen 1	
Engels 1	Olpe 1	
Kraushaar 1	Cochius 1	
Camphaus 1	Tilgenkamp 1	
aufm Weerth 1	Mörchen 1	
in berl. courant		18
	agio	3 36
[<459]		
Von dem H Cand. Berkenhaut in ber. cour.		4
	agio	48

ohne die Antrittsgelder	Sa	54 57
die Antrittsgelder		50

		104 57
Tit. I Tit. 4 Ausgethane Kapitalien		
Die andere Hälfte der Obligation de dato		
23. Maii 1757. Die erste Hälfte von Martin Carstanjen, Alex. Schombart und zuletzt Praecept. Kampf, vid. Post Acta des vorigen Jahres P. I. Tit. 4 N ^o 2 . Von Joh. Wasmuth, dessen Erben den Ehel. Dr. Gottfr. Wilh. Fabricius und Wilh. Fabricius, geb. Wasmuth auf der Stadt Duisburg durch Cession übernommen den 31 Maii 1796		150
Die Interessen sind zum erstenmale fällig ult. Maii 1797 zu 4 pro 1797 zu 4 p[ro]Cent		
Mithin Vorschuß 45 Rtl 3 Stb		
Expost hat D Mörchen seine 25 Rtl abgelegt, bleibt also Vorschuß 20 Rtl 3 Stb		25
Pars II Von den Interessen, welche vertheilt		

pro term[ino] den 9 Sept. 1796 9 Rtl 36 Stb
 4. 400 Rtl auf der Düsseltschen Schau zu 4 p. c.
 restiren pro term[ino] den 29 Aug. 1795 und 1796
 5. Von Biesenhorstischen Armenkapital 437 Rtl
 30 Stb berl. cour. restiren die Zinsen pro
 term[ino] 1794/95 und 1795/96 zu 5 p[ro]Cent
 Von den eingegangenen N° 1. 2. 3. Rtl 65 u. 24 Stb
 zahlt Synodus an den Prediger zu Kervenheim 11 Rtl,
 Haffen u. Mehr 8 Rtl, Voerde 11 Rtl, der Schulmstr
 auf der Asperdchen Heide 6 Rtl, zu Wallach 2
 an Porto 18 Stb = 38 Rtl 18 Stb
 die übrigen 27 6
 wurden in 3 gleiche Theile vertheilt
 Classis Duisburgensis erhielt demnach
 laut Synodalrechnung von 1796/97 9 2
 Partis II Tit. 4
 Vertheilung der vorhergehenden Summe
 Diese 9 Rtl 2 Stb werden wie gewöhnlich unter
 28 Schulmstrn vertheilt, diese Vertheilung
 zu erleichtern legt D Otterbein Sen. dazu 18

 9 20

dann erhält jeder 20 Stb, welche in Classe
 übergeben und mitgenommen sind
 für 5 zu Duisburg 1 Rtl 40 Stb
 D Otterbein Sen.
 für 8 zu Mülheim 2 40
 D Engels
 für 6 zu Kettwig 2
 D Camphausen
 für 3 zu Alsum. Aldenrath 1
 und Hamborn
 D Wesendonck
 für 2 zu Holten u. Biefang 40
 D Wesendonck
 für 1 zu Gartrop 40
 D Tilgenkamp
 für 1 zu Hiesfeld 40
 D Cochius
 [<462]
 für 1 zu Dinslaken 40
 D Wurm
 für 1 zu Essen 40
 D v. Halffer
 ----- - -----
 28 9 20

ParsIII
 Vom Gewinn der Hamborner Schule Rtl Stb
 Zum Hamborner Schulgewinst war im vorigen Jahre
 nach den Post Acten desselben Jahres in Cassa 23 29
 dazu kommen wie gewöhnlich in diesem Jahre aus

den Interessen der 300 Rtl, vid. supra P. II Tit. 1 N° 5	30

	23 59

Restanten
 Von den Classical-Interessen keine
 Von den Synodal-Einkünften
 vid. Part. II N° 4 und 5 Tit. 3

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
 zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
 mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen Kettwig, den 17 ten Maii 1797

P. Camphausen Class[is] p. t. Praeses

Mörchen Class[is] p. t. Scriba
 [<463]

Archiv Kgm. Holten
Acta Classis Duisburgensis 185, gehalten in der Kirche zu
Mülheim an der Ruhr, den 9 ten Maii 1798

§ 1

Eröffnung der Classe

Modernus D Praeses Camphausen bewillkommte die sämtliche Heeren Brüder freundlich und eröffnete demnechst mit einer kurzen zweckmäßigen Anrede und mit einem andächtigen Gebäte zu Gott die vorhabende Handlung.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Weerth, Prediger zu Kettwig über 2. Timoth. IV, Vs. 2 gehalten und bei geschehener Umfrage von sämtlichen Brüdern rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3

Gegenwärtige

Aus den überlieferten Credentialen ersahe man, daß ad Classem deputirt waren und erschienen

von	Prediger	Ältesten
Duisburg	D Krafft	H von Velsen
Mülheim	D Otterbein	Joh. uhler-Hansberg
	D Pithan	
	D Engels	
Kettwig	D Camphausen	
	D Werth	
Dinslaken	D Wurm	
Holten	D Wesendonck	Heinrich Voss
Essen	D von Halffern	
Ruhrort	D Osthoff	
Meiderich	D v. d. Kuhlen	
Beeck	vacat	Haverkamp
Hiesfeld	D Cochius	
Voerde	D Moerchen	
Gartrop	D Tilgenkamp	

§ 4

Abwesend

Abwesend war D Olpe, welcher sein Ausbleiben schriftlich zu entschuldigen suchte und den Grund davon kränkliche Umstände angab. Classis nimmt diese Entschuldigung um so viel mehr an, da D Olpe einen Ältesten an seine Stelle ad Classem gesandt hat.

§ 5

Correspondence mit der Meursischen Classe

Es gereichte Classi zur ungemeinen Freude, den Herrn Bruder Daubenspeck von Homberg qua Deputatum der Meursischen Classe in ihrer Mitte zu sehen. Allein nicht ohne innere Rührung hörte sie die Schilderung, zu der gedachter Herr Bruder von der traurigen Lage entwarf, worinn sich bei gegenwärtiger Zeitumständen die Meursische Classe und mithin die Gemeinen derselben versetzt sehen. Cl[assis] Duisburgensis läßt daher ven.

- Cl[assem] Meursanam ihrer innigsten Theilnahme an ihrer gegenwärtigen traurigen
- [<464]
- Lage versichern und ist von ganzem Herzen bereit, auch jetzt bei jeder sich darbietenden Gelegenheit derselben zu beweisen, daß sie nichts sehnlicher wünsche, als daß das Band, daß nun schon beide Classen miteinander verbunden, auch ferner möge erhalten bleiben.
- § 6
Censura morum
- Censura morum in Rücksicht auf Wahlfähigkeit zum Moderamen ist gehalten und nichts dabei erinnert worden, das jemand der Herren Brüder à moderamine hätte ausschließen können.
- § 7
Wahl neuer Moderatoren
- Demzufolge wurde dan zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und per plurima erwählt
- zum Praeses D Engels, V. D. M. zu Mülheim,
zum Scriba D Osthoff, V. D. M. zu Ruhrort.
- § 8
Fortsetzung der Handlung
- Neuerwähler D Praeses setzte die Handlung mit Erhebung des Herzens zu Gott und Gebät um seinen ferneren Beistand fort.
- § 9
Classicalgelübde
- Rechtsinnigkeit des Glaubens, Fleiß in der Gottseligkeit und schuldige Verschwiegenheit sind von sämtlichen HH Brüdern, sowohl Predigern als Aeltesten, mit Hand und Mund angelobet.
- § 10
Kirchenvisitation
- Die Kirchenvisitation ist in diesem Jahr vom Herrn Expraeside Camphausen gehalten, der Gott Lob in sämtlichen Gemeinen der Classe alles in guter Ordnung und Ruhe angetroffen hat. Zugleich wird bemerkt, daß nunmehr dieser gute Anfang fortgesetzt und die Kirchenvisitation wie vorhin kirchenordnungsmäßig jährlich gehalten werden soll.
- § 11
Verlesung der vorjährigen Acten
- Acta Classis Duisburgensis 184, gehalten in der Kirche zu Kettwig, den 17 ten Maii 1797, sind verlesen.
- § 12 ad 13
- Zeitl. D Praeses wird allemal die im Ministerio vorgefallene Veränderungen an den Herrn Thiery im Haag berichten.
- § 13 ad 14
Uebergabene Rechnung D Expraesidis
- D Expraeses Camphausen übergab seine Rechnung von den Ausgaben, die er während seinem Praesidio gehabt hatte und sich auf 15 Rtl 56½ Stb belief und richtig befunden wird. Da er nun beim Antritt seines Praesidii 1 Rtl 31 Stb in Bursa Classis fand, so wurde ihm Stante Classe die übrigen 14 Rtl 25½ erstattet. Zugleich übergab auch D von der Kuhlen eine Rechnung in Betreff der Hamborner Schule ad 6 Rtl 57½ Stb, welche ebenfalls Stante Classe ihm vergütet wurde.

[<465]

§ 14 ad 15

Beitrag zur Wittwenkasse

Dieser Beitrag zur Wittwenkasse ad 1 Rtl berl. cour. wurde auch dies Jahr von jedem Classicalbruder erlegt. Auch ergibt sich aus den vorjährigen Post Acten der Classe, daß D Moerchen seine 25 Rtl Eintrittsgelder erlegt und D Otterbein zu Duisburg ausbezahlt habe.

§ 15 ad 16

Class. zinsen

Die Class. zinsen sind, wie die Post Acten dociren, eingekommen.

§ 16 ad 17

Klassikalzinsen

Auch die Klassikalzinsen sind nach den Post Acten richtig eingekommen.

§ 17 ad 17

Abholung der Kirchenschriften von den Wittwen

Denen sämtlichen Consistorien bleibt fernerhin empfohlen, gleich nach Absterben eines Predigers die Kirchenschriften zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes wenigstens binnen 14 Tagen mit Zuziehung des D Praesidis Classis oder Pastoris Loci von der hinterbliebenen Wittwe oder denen Erben abzuholen.

§ 18 ad 18

Kollete für die Hallische Freitische

Für die Hallische Freitische sind eingekommen

Beeck	3 Rtl Stb	Ruhrort	4 Rtl 30 Stb b. c.
Duisburg	12 7	Holten	40
Hiesfeld	5	Meiderich	1 20
Dinslaken	15		

21 Rtl 57 Stb, welche D Praesidi
ad Synodum mitzunehmen übergeben wurden.

§ 18 ad 19

Publicanda

Es bleibt fernerhin dabei, daß vermöge eines Rescripts von hochlöbl. Regierung vom Jahr 1767 alle sich nicht auf die Kanzel schickende Publicanda durch die Schullehrer abgelesen werden sollen.

§ 19 ad 20

Post Acten

Die Post Acten sind verlesen, richtig befunden, und darauf von zeitl. Moderatoren unterschrieben worden.

§ 20 ad 21

Wegen Verachtung und Versäumung des h. Abendmahls

Vermöge eines Schlußes ven. Synodi hat ein jedes Consistorium wohl darauf zusehen, daß keine Personen zu Ältesten erwählt werden, die durch lange Versäumniß des heil. Abendmahls der Gemeine ärgerlich geworden sind.

§ 21 ad 22

Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften

Der Schluß wegen Anfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird auch jetzt wiederholt und von neuem eingeschärft.

[<466]

§ 22 ad 23

Unkonfirmirte nicht zu Aemtern zulaßen

Zeitl. D Praeses wird darüber wachen, daß, wenn Personen zu öffentlichen Aemtern solten zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt haben, hiervon gehörigen Orts die nötige Anzeige geschehe.

§ 23 ad 24

Freihaltung der Hausprediger

Die Hausprediger werden à Classe Duisb. ebenso wie von der Weselschen Classe freigehalten.

§ 24 ad 25

Veränderung der Catechismuspredigt in eine öffentl. Catechisation

Dieser à Synodo übernommene Schluß ven. Syn. Gen. bleibt empfohlen, daß nämlich die am Sonntagnachmittag zu haltende Catechismuspredigt bei den Gemeinen, wo nur ein Prediger steht und es thunlich ist, in eine öffentliche Catechisation, verbunden mit Wiederholung der Morgens Predigt zu halten.

§ 25 ad 26

Religionsunterricht nach dem Heidelberger Catechismus

Es wird hiermit nochmals nachdrücklichst eingeschärft, daß die Catechisation fernerhin nach Anleitung des Heidelbergischen Catechismi eifrigst betrieben werde.

§ 26 ad 27

In welchem Fall Inexaminati zur Kanzel zuzulaßen

Allen Herren Brüdern wird hiemit nochmals ernstlich aufgegeben, keinen auf die Kanzel zulaßen, bevor er ein Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens von einem der Herren Professoren der Theologischen Facultaet zu Duisburg vorgezeigt hat. Und es bleibt daher unabänderlich dabei, daß derjenige Prediger, der einen Studenten ohne ein solches Zeugniß wenigstens ohne Vorzeigung seiner von einem der Herren Professoren gedachter Facultaet unterschriebenen Predigt, predigen läßt, in die Strafe verfallen seyn soll, der Wittwencasse einen Ducaten zu zahlen.

§ 27 ad 28

Schulmeisterwahlen bei Nebenschulen

Dieser Schluß ven. Synodi, daß keine Gemeinde einen Schulmeister zu ihren Nebenschulen erwählen soll, ohne dem Prediger und Consistorio vorher davon Anzeige zu thun, und denselben die vorgeschlagene Subjecta zur Prüfung darzustellen, wird nochmals dringend empfohlen.

§ 28 ad 29

Censur ärgerlicher Prediger

Auch diese § bleibt in seiner vollen Kraft.

[<467]

§ 29 ad 30.

Gebühren wegen Abnahme der Kirchenrechnung

Was die für Abnahme der Kirchenrechnungen zu bezahlende Revisionsgebühren betrifft, so erwartet Classis noch immerhin, daß durch Vermittlung ven. Synodi eine erwünschte Auskunft deshalb werde gefunden werden.

§ 30 ad 31

Niemand soll in einer fremden Gemeinde communiciren

Es wird sämtlichen Herren Brüdern empfohlen, keine zum heil. Abendmahl zuzulassen, die nicht in ihrer Gemeinde wohnen, sondern sie zu ihrer Gemeinde, zu der sie gehören, hinzuweisen.

§ 31 ad 32

Neues Lagerbuch zu Beeck

Diesem Imposito ist von dem Consistorio zu Beeck ein Genüge geleistet und das Lagerbuch daselbst angefertigt.

§ 32 ad 33

Vergütung des Predigergehalts zu Voerde

Was die 11 Rtl betrifft, die D Moerchen zur Vermehrung seines Predigergehalts à Synodo ausbezahlt erhält, so sind dieselbe diesmal nicht eingekommen.

33 ad 34

Neuerung der Lehre

Der Schluß ven. Syn. Gen., daß und wie man den Socinianischen Irrthümern und anderen Neuerungen in der Lehre entgegen gehen soll, bleibt in seiner vollen Kraft. Classis fügt noch diese Erinnerung hinzu, darüber mit allem Ernst zu wachen, daß bei vorfallenden Ältestenwahlen keine solche Irrthümer hegende Personen erwählt werden mögen.

§ 34 ad 35

Eingekommene Gelder für das Schul-Seminarium

Fürs Seminarium zu Wesel sind eingekommen von

Ruhrort	3 Rtl	39 Stb	gem. cour.
Dinslaken		36	
Meiderich	1	15½	
Duisburg	3	48	
Kettwig	4	45	
Holtent		48	
Essen		34	
Beeck	1	16½	
Hiesfeld		6	
Mülheim	2	10	

18 Rtl 58½ Stb, welche moderno D Praesidi, um sie zur Synode mitzunehmen, übergeben sind.

§ 35 ad 36

Collekte für den blinden Schulmstrs Sohn zu Hiesfeld

Die Collecte ist gehalten und sind zum Besten dieses blinden Menschen eingekommen 2 Rtl 24 Stb, welche D Cochius zur gehörigen Besorgung mitgenommen hat

[<468]

36. ad 37

Relationen auf der Syn. sollen schriftl. übergeben werden

Diesem Imposito Synodi wird Classis ein Genüge leisten

37 ad 38

Wegen Erhöhung des Accise Fixi

Noch immer hofft Classis, daß zeitl. D Praeses Synodi durch nähere allerunterthgst Vorstellungen in dieser Sache eine erwünschte allergnädigste Resolution auswirken werde.

§ 38 ad 39

Abschaffung der Proslitencasse

Classis hof durch Erhöhung einiger Rtl diesen Wunsch ven. Synodi erfüllt zu haben.

§ 39 ad 40

Voerdische Angelegenheit

Aus den Synodalacten sowie auch aus der Relation D Expraesidis erhellet, daß diese Sache bei der Synode anhängig gemacht und D Schultheis zu Cleve die Betreibung dieser Sache übernommen habe. Da aber bis dahin in dieser Sache, weil auch keine gelegentliche Zeit dazu erschienen, noch nicht hat thun können. Und bei allen Bemühungen und Verwendungen D Expraesidis hat er nichts zum Besten der Voerdischen Gemeine in dieser Angelegenheit gewinnen können. Um soviel mehr wird also diese Sache moderno D Praesidi empfohlen.

§ 40 ad 41

Collecte für die Schule zu Alpen

Der Zeitumständen wegen ist diese Collecte noch ausgesetzt.

§ 41 ad 43

Austheilung der Wittwengelder betreffend

Was der Inhalt dieses § anbetriift, so bleibt der darin enthaltene Schluß in seiner vollen Kraft. Hiebei wurde nun ein Schreiben von D Otterbein in Duisburg verlesen, worin derselbe den Wunsch äußerte, daß Classis ihn der Curatele über die Wittwenkasse entschlagen und völlig davon dechargiren möchte. Classis erkennt allerdings die Billigkeit dieses Gesuchs und fühlt sich immerhin zum wärmsten Dank gegen gedachten Herrn Bruder dafür durchdrungen, daß derselbe dieses Geschäfte eine ganze Streck von 35 Jahren hindurch unermüdet geführt und dabei das Beste dieses Fonds so treulich befördert habe. Indeßen wünschte Classis, daß der H Bruder Otterbein sich nicht auf einmal diesem Geschäfte ganz entziehen, sondern, da er bekannt mit demselben, dasselbe unter Assistance des H Bruders Krafft, der auf das freundschaftlich brüderliche Ersuchen der Classe sich hiezu

[<469]

erklärt hat, fernerhin übernehmen möge und zweifelt Classis im Mindesten nicht, sondern hegt vielmehr das volle Zutrauen zu dem H Bruder Otterbein, daß er diesem Wunsch Classis willfahren werde.

§ 42 ad 45

Die Reparatur des Aldenrader Schulhauses betreffend

Nach dem von D Wesendonck abgestatteten Bericht ist diese Reparatur des Aldenrader Schulhauses geschehen und ist von demselben die Quittung über die dazu angewandte Gelder überreicht und richtig befunden. Zugleich referirte gedachter H Bruder, daß er Hofnung habe, die von der Classe ohnlängst zum Besten der Hamborner Schule hergeschößene 11 Rtl 36 Stb berl. cour. wieder zu bekommen und stund deshalb bei der Casse an, daß ihm erlaubt werden möchte, von diesem Gelde 6 Bibeln zum Besten der Biefanger Schule anzukaufen, welches von der Classe zugestanden ward.

In Rücksicht auf die Schulhäuser zu Aldenrade und Hamborn wurde von der Classe resolvirt, daß ersteres im Feuer-Catastro zu 200 Rtl, letzteres aber zu 300 Rtl eingetragen werden möge.

§ 43 ad 46

Wegen Einsendung der Predigten der Candidaten und Listen der Schulmstr. betreffend

Was vor einigen Jahren bei einem Candidatenexamen von Classe ist gutgefunden und beschloßen worden, nämlich

1. daß die Predigten der HH Candidaten von D Praeside den Exmoderatoren vorher zugesandt werden sollen, damit diese bei dem Examen die Beurtheilung über die Ausarbeitung derselben den anwesenden HH Brüdern entweder selbst überbringen oder schriftlich einsenden können.
2. daß ein zeitl. Praeses einem Candidato nicht eher die Pensa aufgeben solle, als bis ihm das Facultaetszeugniß vorgewiesen, es hat
3. daß ein jeder Classicalbruder die Liste von dem Verhalten der deutschen Schullehrer anfangs 8bris[Octobris] an D Praesidem einsenden solle, bleibt in seiner Kraft und wird bestens empfohlen. Zugleich wurde hiebei beschloßen, daß der schon einmal gefaßte Schluß Classis, daß Stante Classe kein Candidandus examinirt werden soll, forthin seine volle Kraft haben und durchaus keine Ausnahme dabei mehr stattfinden solle.

§ 44 ad 47

Verlesung der Syn. Acten

Acta Synodi Provincialis Clivensis 180, gehalten in der Kirche zu Emmerich, den 13 ten u. 14 ten Junii, wurden verlesen.

§ 45 ad 21

D Expraeses Camphausen berichtet, daß er für die von D Schultheis gelieferte 1000 Exempl. Lesebücher 166 Rtl 40 Stb in Synodo erlegt habe und producirt die Quittung darüber, zeigte aber

[<470]

dabei an, daß er zur Erlegung dieses Capitals 100 Rtl bei sicheren Hermann Cremer auf der Heid in der Gemeinde zu Kettwig aufgenommen habe, die jährlich von zeitl. Praeside mit 3 Rtl zu verzinsen sind. Dabei hatte er noch an Zinsen an D Schultheis, weil die Gelder zu spät bezahlt sind, 5 Rtl, sowie obgedachter Cremer für die 100 Rtl bereits 3 Rtl laut Quittung erlegt, so daß er im Ganzen 174 Rtl 40 Stb ausbezahlt. An Exemplaren von diesen Lesebüchern waren verkauft für 71 Rtl 48 Stb, die D Osthoff theils D Expraesidi vorher berechnet, theils in Classe bezahlt hat, so daß D Expraeses nach Abzug obiger von Cremer hergeschossenen 100 Rtl noch 2 Rtl 52 Stb zukommen, die ex Bursa Classis ihm erstattet wurden.

§ 46 ad 39

act. Syn. Einquartierungsfreiheit der Ref. Geistlichkeit des Clev. Syn. betreffend

Classis hofft, daß H Bruder Kraushaar dieser Sache, die immer von Wichtigkeit ist, mit ununterbrochenem Eifer betreiben und zum Besten des Synods ausführen werde, u. dies um so viel mehr, da man noch neuerdings in unserer Classe bei zutreffender Einquartierung des Predigers nicht verschont, sondern ihn äußerst beschweret hat.

§ 47 ad 40

act. Syn wegen allerhöchst verordneter nochmaliger Prüfung der ins Ausland berufenen einländischen Candidaten

Was den Inhalt diese §phi betrifft, so ist der Wunsch Classis, daß Synodus in Ansehung deselben durch gegründete Vorstellungen eine Abänderung zu bewirken suchen möge.

Imposita

§ 48 ad 50
künftige Classe

Künftige Classis wird D[eo] V[olente] zu Duisburg gehalten werden. Die Predigt hat D Osthoff zu halten, dessen Substitutus D Camphausen ist. D Praeses überläßt die wahl des Textes.

§ 49 ad 51
Deputati ad Classem

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Ältesten von Duisburg, Beeck und Dinslaken.

§ 50 ad 52
Deputati ad Synodum

Hiebei wird bemerkt, daß der Zeitumständen wegen der Synodus zur rechten Zeit in diesem Jahr nicht gehalten werden könne. Sollt er aber auf den Herbst noch gehalten werden, so sind Deputati moderni DD Moderatores, deren Substituti DD Exmoderatores sind. Duisburg und Kettwig geben

[<471]

Prediger, sowie Beeck und Duisburg einen Ältesten dorthin zu deputiren haben.

§ 51 ad 53
Bursa Classis

In Bursa Classis befand sich 2 Rtl 7½ Stb, welche D Praeses in Empfang genommen.

§ 52 ad 54
Uebergabe der Classikalkiste

Die Classikalkiste mit dem Classicalsiegel und den Manualacten sind moderno. D Praesidi von D Expraes[ide] überreicht worden.

§ 53 ad 55
Schluß der Classe

Es bleibt dabei, daß weder bei Eröffnung noch Endigung der Classe eine Rede gehalten, sondern mit einem kurtzen Gebeth angefangen und beschloßen werden soll. Demzufolge entließ auch jetzt D Praeses die anwesende Herrn Brüder, und wurden darauf diese Acten von zeitl. Moderatoribus unterschrieben.

Actum ut supra

Engels p. t. Praese Classis

Osthoff p. t. Scriba Classis

Post Acta
Classis Duisburgensis Anni 1798
Berchnung der clgelder

Parsl Von den Geldern, welche ausgethan werden müßen

Tit. 1 Bestand des vorigen Jahres

In dem vorigen Jahr war wieder kein Bestand, sondern
Vorschuß 20 Rtl 3 Stb, vid. Post Acta 1797 Part I Tit. 4

Tit 2. Abgelegte Kapitalien keine

Tit. 3 Jährlicher Beytrag ad fundum

Der jährliche Beitrag ad fundum ist wieder geleistet
und von D Krafft in Empfang genommen von

D Otterbein Sen.	1 Rtl	D Wurm	1 Rtl	
Krafft	1	Wesendonck	1	
Heck	1	v. Halffer	1	
Otterbein Jun.	1	Osthoff	1	
Pithan	1	v. d. Kuhlen	1	
Engels	1	Olpe	1	
Kraushaar	1	Cochius	1	
Camphaus	1	Tilgenkamp	1	Rtl Stb
Aufm Werth	1	Mörchen	1	18
		agio		3 36
		Sa		21 36
Pars ITit 4 Ausgethane Kapitalien keine				20 Rtl 3 Stb
Nach Abzug der				1 33
Vorschuß, vid. supra pag. 1 Tit. 1. Bleibt Bestand				
Pars II Von den Interessen, welche vertheilt werden				
TiT. I. Interessen, welche den Wittwen der Duisbur-				
gischen Klasse allein zugehören				
[<472]				
1. 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-				
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o				7
1796/97 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze				1 3
die 3/4 b. c. umgesetzt zu 12 Stb per Rtl				
2. 400 auch auf der Stadt Duis-				
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o				16
1796/97 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze				2 24
die 3/4 b. c. umgesetzt				
3. 125 Kap[ital] auf der Stadt Duis-				
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o				5
1796/97 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze				45
agio				
4. 500 auch auf der Stadt Duis-				
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o				20
1796/97 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze				3
agio				
5. 300 vorhin auf Rhurort, nun bei den Ehel				
Brans u. Anna Catharina Brans in Duisburg				
Obligation ult. Maii fällig pro term[ino]				12
1797 ganz in b. c.				
agio		2 Rtl 24 Stb		
davon ab zum Hamborner Schulgewinst 30				1 54
6. 150 Rhurort zu 4 pro Cent				
ult. Maii fällig pro term[ino] 1796/97 in 3/4				
berl[inisch] Cour[ant]und ¼ Scheidemüntze				6
agio				54

7. 62½ auf der Stadt Duisburg zu 4 p. c. ult. Maii 1796/97 ganz in berl. courant	2 30
agio	30
8. 50 auf der Synodalobligation bei Abrah. Rie- mann in Duisburg modo deßen Bruder 14 Tage vor Himmelfahrt fällig in curs. Münze zu 4 p. c. pro term[ino] 1797	2
9. 250 curs. Münze auf einer gerichtl. Obligation bei den Ehel. Grasses in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 Decbr. 1797	10
10. 100 curs. Münze eine gerichtl. Obligation bei den Ehel. Buschmann modo deren Sohn in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 24 Nov. 1797	4
11. 100 curs. Münze eine gerichtl. Obligation bei den Ehel. Forstmann modo Wittwe Christ. geb. Krachten in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 ten Decbr. 1797	4
12. 229 10 Stb auf dem Lande v. Lucas Morsbach u. Korseberg cedirt zu 4 p. c. ult. Maii pro anno 1796/97 ganz berl. cour.	9 10
agio	1 50
13. 150 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den Ehel. Riemann in Duisburg pro term[ino] den 11 Maii 1797 zu 4 p. c.	6
14. (125+125) 250 cour. auf der Stadt Duisburg durch Cession zuletzt vomsel. Praes. Kamp u. dem h DR. Fabricius vid. Post Acta 1796 u. 1797 pag. 2 P. I Tit. 4 zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro term[ino] 1796/97	10
agio	2

	128

[<473]

Partis II Tit. 2 Interessen der Synodalkapitalien,
wovon die Wittwen der Duisb. Classe 1/3 genießen

1. Von dem von Spaenschen Legat auf dem Amt
Cleverham stehenden 1000 Rtl b. c. zu 3½ p. c.
Interessen jährlich 35 Rtl

pro anno 1796/97 pro Trinitatis in berl. cour.
werden in der versammelten Synode vertheilt.

2. Von 200 Rtl Kap. b. c. auf dem Amt Appeldorn
nun in königl. Bank, den 27 ten Junii 1797

3. Von 100 Rtl Kap[ital]curs. Münze bei Abr.
Rimann in Duisburg zu 4 p. c.

14 Tage vor Himmelfahrt fällig pro term[ino]
1797 4 Rtl Transport 128

Vertheilung

Diese 128 Rtl unter drey Wittwen vertheilt,
empfängt jede
welche mitgenommen

1. für die Fr[au] Wittwe Cochius D Cochius 42 40

2. für die Fr[au] Wittwe Dittmar D V. Halffer 42 40

3. für die Fr[au] Wittwe Meibohm D Osthoff 42 40

128

Partis II Tit. 3

Interessen der Synodalkapitalien für die dürftigen
Prediger und Schulmstr., wovon Classis Duisb.
1/3 genießt

Rtl Stb ch

1. Von 1000 Rtl berl. cour. Stüzingsches Legat.
auf der Chausseebaukasse in der Grafschaft
Mark p. pro term[ino] den 17 Aug. 1797 in berl.
cour zu 3½ p. c. mit agio 42 Rtl

2. Von 300 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-
burg zu 4 p. c. pro term[ino] ult. Maii 1797
in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze
mit dem agio 13 48

3. 240 Rtl Kap[ital] Scheidemünze auf der
Weselschen Wasserbaukasse zu 4 p. c.
pro term[ino] den 9 Sept. 1797 9 Rtl 36 Stb

4. 400 Rtl auf der Düsseltschen Schau zu 4 p. c.

5. 437 30 das Biesenhorstische Armenkapital
berl. cour. pro term[ino] 1796/97 zu 5 p[ro]Cent
restiren 3 Jahr Hievon so wie auch PII Tit. 2
ist von der Synode nichts eingekommen.

Partis II Tit. 4

Vertheilung der vorhergehenden Summe
[leeres Blatt]

[<474]

ParsIII

Vom Gewinn der Hamborner Schule

Rtl Stb

Zum Hamborner Schulgewinn war im vorigen Jahre
nach den Post Acten desselben Jahres in Cassa
dazu kommen wie gewöhnlich in diesem Jahre aus
den Interessen der 300 Rtl, vid. supra P. II Tit. 1 N° 5

23 59

30

24 29

Restanten

Von den Classical-Interessen keine
Von Synodo sind diesmal alle zurück

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen Mülheim an der Ruhr, den 9 ten Maii 1798

C. J. Engels h. a. Classis Praeses

Osthoff p. t. Scriba Cl[assis]

[<475]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis 186, gehalten in der Kirche zu
Duisburg am Rhein, den 11 ten Maii 1803

§ 1

Eröffnung der Classe

Nachdem die gewöhnliche Classicalversammlung der traurigen Umstände wegen, worinnen sich die meisten Gemeinen der Classe während des beispiellosen Krieges befunden hatten, nach der einstimmigen Meinung der sämtlichen Brüder 5 Jahre hindurch war ausgesetzt geblieben, bewillkommte nunmehr der zeitliche Praeses D Engels die versammelten Brüder mit desto größerer Freude über die mit dem Frieden wieder von neuem geöffneten besseren Aussichten für die Aufnahme des Christenthums und seines Lehramtes und eröffnete die Verhandlungen mit einem herzerhebenden Gebäte.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde hierauf von D Osthoff, Prediger zu Ruhrort, über Joh. IX, Vs. 4 gehalten und von allen Anwesenden einstimmig als rechtsinnig und erbaulich gepriesen.

§ 3

Gegenwärtige

Aus den eingereichten Credentials wurden folgende Deputirten der Gemeinde als gegenwärtig angemerkt

Von	Prediger	Ältesten
Duisburg	D Heck D Spiess D Hermann	
Mülheim	D Praes[es] Engels	W. Spickermann
Kettwig	D Camphausen	
Dinslaken	D Wurm Sen.	H Landrichter Voswinkel
Holten	Emer. D Wesendonck D Wurm Jun.	
Essen	D von Halfern	
Meiderich	-----	Georg Spicker
Ruhrort	D Scriba Osthoff	
Beeck	D Olpe	Joh. Heinr. Lehnhof
Hiesfeld	D Cochius	
Gartrop	D Tilgenkamp	

§ 4

Abwesende

Abwesend waren D von der Kuhlen von Meiderich und D Moerchen von Voerde, wovon ersterer wegen Krankheit und letzterer wegen einer notwendigen Reise entschuldigt war.

§ 5

Veränderung im Ministerio

Classis vernahm mit Bedauern den Tod das weil. D Elias Christoph Krafft, welcher den 21 ten Octobr. 1798 im 51 Jahr seines Alters

verstorben ist, nachdem er das Predigamt vorerst 2½ Jahr bey der
Gemeine zu Heinsberg im Jülich-

[<476]

schen, sodann 20½ Jahr zu Duisburg, im ganzen 23 Jahre mit
rühmlicher Treue verwaltet hat; desgleichen bei derselben
Gemeine den Tod des weil. D G. Gottfried Otterbein Sen., welcher
im 70 ten Jahr seines Alters und dem 45 ten seiner treuen
Amtsführung, womit er 6 Jahre der Gemeine zu Kecken und
Düsselwarth und 38 Jahre der Gemeine zu Duisburg vorgestanden
hat, den 10 ten Septbr. 1800 vollendet wurde.

Classis vernimmt aber zugleich mit Freuden, daß die Stelle des
ersteren durch D J. Christoph Spiess⁶⁶, der vorher als Prediger bey
der Gemeine zu Alpen gestanden hatte, den 15 ten Junii 1800 und
die Stelle des letzteren, den 13 ten Junii 1802 durch P. Conrad
Hermann⁶⁷ ehemals Prediger zu Gruithen im Bergischen, wieder
besetzt worden sey.

Zugleich wurde bemerkt, daß D Wesendonck, welcher seit 38
Jahren das Predigamt zu Holten verwaltet, seine Stelle im
verfloßenen Jahre 1802 wegen Gedächtnißschwäche niedergelegt
habe, und ihm am 13 ten Aug. desselben Jahres der Candidatus
Theologiae H Johann Friedrich Wurm⁶⁸ aus Dortmund adjungirt
worden sey, welcher schon bei seiner Ordination, den 11 ten
Januar a[nn]i c[urrentis], als Mitglied der Classe aufgenommen
wurde.

Die neuhinzugekommenen Brüder D Spiess und D Hermann
wurden Stante Classe zu Mitgliedern aufgenommen, und jeder
derselben bezahlte die jura introitus mit 2 Rtl, in Summa also 6 Rtl.

§ 6

Correspondenz mit der Meursischen Class

Da durch den Friedensschluß die Verbindung der Prediger auf dem
linken Rheinufer mit dem diesseitigen unterbrochen ist, so hört
auch die Correspondenz mit der Meursischen Classe bis zur
etwaigen Wiederkehr der ehemaligen politischen Verhältnisse auf.
Darum waren keine Glieder derselben eingeladen und erschienen.

§ 7

Censura morum

In Rücksicht der Wahlfähigkeit zum Moderamen wurde Censura
morum, jedoch ohne daß ein Mitglied der Classe zum Amte der
Moderatoren unwürdig wäre angegeben worden, gehalten.

[<477]

§ 8

Wahl neuer Moderatoren

Demzufolge wurden per plurima erwählt
zum Praeses D Olpe. Prediger zu Beeck,

⁶⁶ Johann Chrisoph Spiess, geb. am 26.8.1777 in Dillenburg, studierte in Herborn und Duisburg, wurde 1798 Prediger in Alpen, 1800 wechselte er nach Duisburg. 1813 wurde er dann Prediger in Frankfurt am Main, dort starb er am 30.9.1829.

⁶⁷ Peter Konrad Hermann, geb. am 29.9.1773 in Langenberg, studierte in Marburg und Duisburg, war Hilfsprediger 1793 bis 1795 in Uedem und wurde dann 1795 Prediger in Gruiten, 1802 wechselte er nach Duisburg, dort starb er am 18.5.1825.

⁶⁸ Johann Friedrich Wurm, geb. ± 1766 in Dortmund, war von 1803 bis zum 22.10.1822 Prediger in Holten.

zum Scriba D Spiess, Prediger zu Duisburg

§ 9

Fortsetzung der Handlung

Die Verhandlung wurde dann mit einem Gebete des neuerwählten Praeses fortgesetzt, worauf sich alle Anwesenden, sowohl Prediger als Älteste, ihre Rechtsinnigkeit bekannten und Fleiß in der Gottseligkeit sowie Verschwiegenheit gelobten.

§ 10

Kirchenvisitation

Die Exmoderatoren referirten, daß sie sowohl im ersten als letzten Jahre ihrer Amtsführung die Kirchenvisitation gehalten und alle Gemeinen in rechtlichem Zustande gefunden hätten. Den neuen Moderatoren wurde aber die Haltung derselben gleichfals empfohlen.

§ 11

Verlesung der Acten

Acta Classis Duisburgensis 185, gehalten in der Kirche zu Mülheim an der Ruhr, den 9 ten Maii 1798, wurden verlesen.

§ 12

Abrechnung

D Expraeses mußte nach den übergebenen Rechnun-gen erhalten		
die gehabte Unkosten	14 Rtl	20½Stb
D Scriba	12	56½
D Wesendonck für Reparation		
der Aldenrader Schule	6	19

Sa	33	36
Zur Tilgung dieser wurden Stante Classe		
nach dem Matricul ausgeschlagen	34	47½

wovon der Ueberschuß	1	11½

für die Bursa der Classe vom D Praeses in Empfang genommen wurde. Zugleich referirte D Praeses, daß die Schule und Schulhaus zu Hamborn eine Reparation à 100 Rtl circa bedürfe. Da nun Classis diese Ausgabe zu betreiten unfähig ist, so wurde Praesidi aufgetragen, solchen Zustand an die hochpreißl. Landesregierung zu berichten, sich insbesondere wegen des Reparationsbedürfnisses auf die neuliche Schulkommission zu berufen und die Resolution abzuwarten.

Auch referirte D Expraeses, daß nach einem erhaltenen Briefe von D von der Kuhlen derselbe von der Aufsicht über die Hamborner Schule befreyt zu sein wünschte. Classis wollte aber diesem Gesuch nicht gern willfahren und bittet also D von der Kuhlen, sich auch ferner der bisher so treu verwalteten Aufsicht über gedachte Schule in Verbindung mit D Olpe gefallen zu lassen.

§ 13 ad 14

Classical-Wittwenkasse

Da durch den Tod des seel. Bruders Otterbein Sen. die Stelle eines Rendanten der Classical-Predigerwittwenkasse, welche derselbe viele

[<478]

Jahre mit rühmlicher Sorgfalt vorgestanden hatte, erledigt worden war, D Engels aber als zeitl. Praeses die Verwaltung derselben sogleich übernommen und bisher zu voller Zufriedenheit der Classe geführt hat, so wurde derselbe um die Fortsetzung gebeten, welche er auch annahm.

Von jedem anwesenden Prediger wurde für dieses Jahr der gesetzliche Beytrag zur Wittwenkasse 1 Rtl berl. cour. Stante Classe entrichtet. D Expraeses referirte, daß derselbe auch in den vorigen Jahren, da die Classe sich nicht versammelt hatte, eingeschickt worden sey, daß ferner D Spieß und D Hermann sogleich nach ihrem Amtsantritt die Eingangsgebühren entrichtet hätten. D Wurm aber solche künftiges Jahr mit Zinsen entrichten wolle. Ueberdem wurde zeitl. Praeses beauftragt, bey der hochpreißl. -Regierung darum anzuhalten, daß auch für die Prediger-Wittwenkasse aus Kirchenmitteln der Gemeinen, wie es bey den Lutheranern und für die Schulmeister-Wittwen zu geschehen pflegt, etwas bewilligt werden möge.

§ 14 ad 15
Classicalzinsen

Die Classicalzinsen sind, wie die Post Acten lehren, vereinnahmet und verausgabt worden.

§ 15 ad 16
Abholung der Kirchenschriften

Der Schluß, daß die Consistorien bey dem Absterben eines Predigers die Kirchenschriften zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes binnen 14 Tagen mit Zuziehung des D Praesidis Classis oder eines überlebenden Predigers des Orts von den hinterlassenen [Wittwen] abholen sollen, wird wiederholt eingeschärft.

§ 16 ad 17
Hallische Freitische

Die eingegangenen Collectengelder für die Hallische Freitische werden eingereicht von

Duisburg	7 Rtl 9¼ Stb	Ruhrort	5 Rtl 20½ Stb
Meiderich	1 54	Dinslaken	20
Beeck	2 40	Hiesfeld	5
Holten	1 40		

Sa 19 Rtl 8 3/4 Stb schlecht Geld,
Welche zeitlichem Praeses zur Besorgung an die Behörde übergeben wurden.

§ 17 ad 18
Publicanda

Auf das Rescript von der hochlöbl. Regierung vom Jahr 1767, daß solche Publicanda, deren Verlesung für die Kanzel sich nicht schicket, von den Schullehrern verlesen werden sollen, wird ferner strenge gehalten.

§ 18 ad 19
Post Acten

Die Post Acten wurden verlesen, richtig befunden, und von zeitl. Moderatoren unterschrieben.

[<479]
§ 19 ad 20
Ältestenwahl

Zufolge eines Schlußes ven. Synodi hat ein jedes Consistorium darauf zu sehen, daß keine Personen zu Ältesten erwählt werden, welche durch lange Versäumniß des h. Abendmahls ärgerlich sind.

§ 20 ad 21

Ausfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften

Der Schluß wegen Anfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird auf jetzt wiederholt und von neuem eingeschärft.

§ 21 ad 22

Aufrechthaltung der Confirmation

Desgleichen der Schluß, daß keine Personen zu öffentlichen Aemtern zugelaßen werden, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt haben, zeitl. Praeses wird dauf halten, und wo ein solcher Fall eintreten sollte, davon gehörigen Orts sogleich Anzeige thun.

§ 22 ad 23

Hausprediger

Die Hausprediger werden in dieser, sowie in der Weselschen Classe auf den Versammlungen fernerhin wie bisher freygehalten.

§ 23 ad 24

Öffentliche Catechisation

Der von ven. Synodo angenommene Schluß ven. Syn. Gen., daß die nachmittägige Catechismuspredigt, wo es thunlich sey, in eine öffentl. Catechisation zu verwandelt und diese auch in solchen Gemeinen gehalten werden solle, wo des Nachmittags kein Gottesdienst üblich war, wird zur Nachhaltung wiederholt.

§ 24 ad 25

Heidelberger Catechismus

Wie denn auch nachdrücklich eingeschärft, daß die Catechisationen nach Anleitung des Heidelbergischen Catechismus gehalten werden sollen.

§ 25 ad 267

Predigten von Inexaminatis

Ferner wird allen Herren Brüdern aufgegeben, keinen auf die Kanzel zulaßen, der nicht ein Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens von einem der Herren Professoren der Theologischen Facultaet in Duisburg oder doch wenigstens eine selbst gefertigte und von jenem cum approbatione unterschriebene Predigt vorgezeigt. Wer mit Uebergangung dieses einen Unexaminirten predigen läßt, zahlt einen Ducaten an die Wittwenkasse.

§ 26 ad 27

Schulmeisterwahl

Zu Schulmeistern an den Nebenschulen soll keine Gemeinde jemand wählen, ohne ihren Predigern und Consistorien davon Anzeige zu thun, und diesem die in Erwägung kommenden Subjecte zur Prüfung vorzustellen.

[<480]

§ 27 ad 28

Censur ärgerlicher Prediger und Schullehrer

Auch der wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schullehrer gefaßte Schluß bleibt in seiner Kraft.

§ 28 ad 29

Revisionsgebühren

Was die für Abnahme der Kirchenrechnungen zu bezahlenden Revisionsgebühren betrifft, so erwartet Classis noch immerhin, daß durch Verwendung ven. Synodi eine erwünschte Auskunft deshalb werde gefunden werden.

§ 29 ad 30

Communiciren der Fremden

Es wird nochmals sämtlichen Herren Brüdern empfohlen, keine zum h. Abendmahl zuzulaßen, die nicht in ihrer Gemeine wohnen, sondern sie zu der Gemeine, wozu sie gehören, hinzuweisen.

§ 30 ad 32

Predigergehalt von Voerde

Die Ausmittelung der 11 Rtl, die D Moerchen zur Vermehrung seines Gehalts à Synodo zu empfangen pflegt, wird auf der nächst zu haltenden Synode besorgt werden.

§ 31 ad 33

Neuerung der Lehre

Der Schluß ven. Syn. Gen., daß und wie man den Socinianischen Irrthümern und überhaupt schädlichen Neuerungen in der Lehre entgegen arbeiten soll, besonders auch, daß die Consistorien bey vorfallenden Ältestenwahlen darauf zu sehen haben, daß keine solche Irrthümer hegende Personen erwählt werden, bleibt in seiner Kraft.

§ 32 ad 34

Collecte für das Seminar

Fürs Schulseminarium in Wesel sind eingekommen von

Beeck	1 Rtl	22½ Stb	Ruhrort	2 Rtl	31 Stb
Essen		34	Kettwig		6
Duisburg	6	35¼	Mülheim	2	10
Meiderich	1	30	Holten	2	3
Hiesfeld		6	Dinslaken		28½

Sa 23 Rtl 20¼ Stb, welche zufolge einer an D Kamphausen ergangenen Anmahnung ohne Zeitverlust an D Schultheis in Cleve geschickt werden müssen

§ 33 ad 35

Kollekte

Die sonst übliche Collecte für den blinden Schulmstrs Sohn in Hiesfeld cessiret, weil derselbe mit dem Tod abgegangen.

§ 34 ad 36

Schriftl. Relationen

Dem Imposito ven. Synodi auf der Versammlung derselben, die nöthigen Relationen schriftlich einzureichen, wird Genüge geleistet.

§ 35 ad 37

Erhöhung Accise Fixum

Noch immer hoft Classis, daß D Praeses Synodi durch nähere allerunterthgste Vorstellungen wegen Erhöhung der Accise Bonification eine allergädigste Resolution auswürken werde.

[<481]

§ 36 ad 38 Proslitencasse

Classis hoft, durch Erhöhung einiger Reichsthaler diesen Wunsche ven. Synodi erfüllt zu haben.

§ 37 ad 39

Voerdische Sache

D Expraeses referirte, der von D Moerchen in betref der Voerdischen Sache eingereichte Bericht sey nicht hinreichend, um dieselbe in das gehörige Licht zu stellen.

Dem Praesidi wird also aufgegeben, sich von D Moerchen einen zweckmäßigen Bericht einreichen zu lassen, damit die Sache bey bevorstender Synodalversammlung gehörig betrieben werden könne.

§ 38 ad 40
Alpische Collecte

Von der Collecte für die Alpener Schule kann nunmehr wegen der veränderten politischen Verhältnisse nicht mehr die Rede seyn.

§ 39 ad 41
Verwendung der Wittwengelder

Was die Verwendung der Wittwengelder betrifft, bleibt der letzte in dieser Sache gefaßte Beschluß, vid, Acta Class. 184 § 43, in seiner ganzen Kraft, und wird gegenwärtiger Rendant darnach verfahren.

§ 40 ad 42
Aldenrader u. Hamborner Schule

D emer. Wesendonck referirte und erwies, daß er zufolge des in letzter Classicalversammlung gefaßten Beschlusses für die von der Biefanger Schule an Classis zurückgezahlten Vorschuß à 11 Rtl 36 Stb zum Besten der Biefanger Schule 6 Bibeln angekauft und selbige abgeliefert habe. Desgleichen, daß die Schulhäuser von Aldenrade und Hamborn nach der resolvirten Summa in das Feuer-Catastrum eingetragen seyen. Ferner überlieferte D Wesendonck an das Classicalarchiv eine Obligation à 100 Rtl Clevisch, sprechend auf Johann Lohmann, eine andere von 252, sprechend auf die Ehel. Peter Verlande oder Kaempkes. Von diesem Gelde gehören 120 Rtl der Hamborner Schule und 132 der Aldenrader Schule. Ferner überreichte D Wesendonck eine andere Obligation von 195 Rtl, sprechend auf die Eheleute Schlieper zu Meiderich, der Aldenrader Schule zugehörig.

Auch bemerkte D Wesendonck, daß der Kulemann in Meiderich von der Hamborner Schule 250 Rtl vor einigen Jahren laut gerichtl. Obligation aufgenommen, wovon er aber vor einigen Jahren 40 Rtl abgelegt, welche unter Lohmann seine 100 Rtl begriffen sind. Da nun dieser Kulemann gerne die 40 Rtl wieder aufnehmen wollte, dazu aber kein anderer Fond ausfündig gemacht werden kann, als daß aus Bremerkamps Schulbusch soviel abgängig Holz verkauft werde, damit diese 40 Rtl demselben wieder ausgeliehen werden können, so committiret

[<482]

Classis zeitl. Praesidem nebst H Prediger v. d. Kuhlen, diesen Verkauf des Endes vorzunehmen. Und wenn hiebey mehr als jene 40 Rtl herauskommen möchten, den Ueberrest zur etwaigen Reparatur der Hamborner Schule anzulegen. Durch den dadurch vermehrten Ertrag der Zinsen wird das Gehalt des Hamborner Schulmeisters verbessert.

Uebrigens wird die Inspection über die Aldenrader Schule nunmehr dem Successor des D Wesendonck, dem D Wurm, übertragen.

§ 41 ad 43
Candidaten Examen und Schullehrer Listen

Die in Ansehung des Candidaten Examen und wegen Einsendung der Schulmeister Listen gefaßten Beschlüsse bleiben in ihrer Kraft und werden von neuem bestätigt.

§ 42 ad 44
Synodalacten

Weil seit der letzten Classicalversammlung der Kriegesunruhen wegen auch keine Synode ist gehalten, so waren diesmal keine Synodalacten zu verlesen.

§ 43 ad 45
Schulbücher

D Osthoff bezahlte an D Camphausen für erhaltene Schulbücher 69 Rtl 6 Stb. Da nun Classis vor 6 Jahren zu Bezahlung der erhaltenen Exemplarien, die nicht so schnell wieder abgesetzt werden konnten, bey Hermann Cremer auf der Heide in der Gemeinde Kettwig 100 Rtl zu 3 P[ro]C[ent] Zinsen aufgenommen hat, so erbot sich D Kamphausen zur Tilgung dieser Schuld sowie den verlaufenen Interessen von letzten Jahren zu obigen 69 Rtl 6 Stb die nöthige Ergänzung a 33 Rtl 54 Stb ex propriis zuzulegen, welches angenommen und ihm bis zur Ablegung jährliche Zinsen a 3 P[ro] C[ent] versprochen werden.

§ 44 ad 46
Einquartirungsfreiheit der Prediger

Classis hoffte, daß D Kraushaar die Einquartirungsfreiheit der Prediger durch wiederholte Vorstellungen bewirken werde und rechnet in dieser Hinsicht auf dessen sorgfältige Bemühung.

L 45 ad 47
Examen der Prediger

Auch hofft Classis, daß ven. Syn. die Verordnung wegen des Examens der außer Landes berufenen Candidaten, wenn sie nachgehends wieder in das Land zurück berufen werden, aufzuheben, durch seine fortgesetzte Verwendung Gelegenheit finden werde.

§ 46
Verziehen der Armen

Auf Antrag des D Expraesidis, daß durch das Verziehen der Armen aus einer Gemeinde in die andere wegen der Verpflegung derselben leicht Mißhelligkeiten entstünden, wurden D Engels und D Kamphausen beauftragt. in Verbindung mit den

[<483]

zeitlichen Moderatoren einen Vorschlag, wie diesen Mißhelligkeiten am besten abgeholfen werden könne, auszumitteln und Classi vorzulegen.

Imposita

§ 47
Künftige Classe

Künftige Classe wird D[eo] V[olente] zur gesetzlichen Zeit zu Ruhrort gehalten werden. Die Predigt hat D Spiess zu halten und dessen Substitut ist D Hermann. D Praeses überläßt diesem freye Wahl des Textes. Duisburg, Kettwig und Ruhrort deputiren Ältesten.

§ 48

Deputirte zur Synode

Zur diesjährigen Synode werden deputirt die Moderatoren der Classe und D Kamphausen als Praes[es] Synodi. Die Herren Exmoderatoren (mit Ausnahme des Herrn Exscriba, der als deputirter Prediger eine Ausnahme macht. An seine Stelle wurde H Prediger Hermann deputirt) sind der ersteren Substi[tu]jten. Duisburg und Mülheim an der Ruhr geben Ältesten.

§ 49

Bursa Classis

In Bursa Classis befinden sich nach § 12 in Summa 1 Rtl 11½ Stb, welche dem neuen Praeses eingehändigt wurden.

§ 50

Classicalkiste

Derselbe empfing auch von D Expraeside die Classicalkiste mit dem Klassical-Lagerbuch, den Manualacten und übrigen Schriften, so dem Classicalsiegel.

§ 51

Schluß

Hierauf beschloß D Praeses die Handlung mit einem angemessenen Gebete, entließ die anwesenden Herren Brüder mit dem brüderlichen Segenswünschen, und die Acten wurden von zeitlichen Moderatoren unterschrieben.

Actum ut supra

Olpe h. t. Classis Praeses

Spiess, Classis Scriba

Post Acta

Classis Duisburgensis Anni 1803

Berchnung der Classicalgelder

Pars I Von den Geldern, welche ad fundum gehören

Tit. 1 Bestand des vorigen Jahres

Der Bestand des vorigen jahres war laut Post Acten Rtl Stb
anni 1802 Part. I Tit. 4 67 9

Tit. 2 Abgelegte Kapitalien keine außer von

D Hermann zum Antritt 25

von D Wurm Jun. gleichfalls 25

[<484]

Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum

Der Beitrag ad fundum ist dieses Mal wieder dem Rendanten der Wittwencassa eingehändigt worden, nemlich von

D Heck	1 Rtl	D Wurm Sen.	1 Rtl
Spiess	1	Wesendonck	1
Hermann	1	Wurm Jun.	1
Otterbein	1	V. Halffer	1
Pithan	1	Osthoff	1

Engels	1	v. d. Kuhlen	1	
Kraushaar	1	Olpe	1	
Camphausen	1	Cochius	1	
Aus'm Werth	1	Tilgenkamp	1	
		Moerchen	1	19
		agio		3 48

		Sa Rtl		139 57
Pars I Tit. 4 Ausgethane Kapitalien keine		bleibt mithin Bestand		139 57
Pars II Von den Interessen, welche vertheilet werden		Tit. 1 Interessen, welchen den Wittwen der Duisb.		
Classe allein gehören				Rtl Stb ch
1. 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-		burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o		
1801/O2 in 3/4 berl. cour. u. 1/4 Scheidemünze		agio von 3/4 b. c. per Rtl 12 Stb		7
				1 3
2. 400 auf der Stadt Duis-		burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o		
1801/O2 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze		agio		16
				2 24
3. 125 Kap[ital] auf der Stadt Duis-		burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o		
1801/o2 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze		agio		5
				45
4. 500 auf der Stadt Duis-		burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o		
1801/O2 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze		agio		20
				3
5. 300 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den		Ehel. Eberh. und Elis. von der Heidt zu Sarn		
pro term[ino] 1801/2 ult. Maii fällig		zu 4 p. c. Rtl 12.		
davon ab zum Hamborner Schulgewinst		30		11 30
6. 150 Rhurort zu 4 pro Cent		ult. Maii 1802 in 3/4 b. c. und ¼ Müntze		6
		agio		54
7. 62½ auf der Stadt Duisburg zu 4 p. c.		ult. Maii 1802 ganz in b. c.		2 30
		agio		30
8. 200 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den		Eheleuten G Strwens zu Meiderich		8
9. 250 curs. Münze gerichtl. Obligation		bei Matthias Grasser in Duisburg zu 4 p. c.		
pro term[ino] den 6 Decbr. 1802		[<485]		10
10. 100 curs. Münze bei Buschmann modo dessen		Erben in Duisburg		
zu 4 p. c. pro term[ino] den 24 Nov. 1802				4
11. 100 curs. Münze gerichtl. Obligation		bei der Wittve Forstmann geb. Krachten in		
Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino]		den 6 ten Decbr. 1802		4

12. 229 10 Stb auf dem Lande v. Lucas Morsbach u. Korseberg cedirt zu 4 p. c. ult. Maii fällig pro term[ino] 1802 ganz b. c. incl. agio	11
13. 250 berl. cour. auf der Stadt Duisburg durch Cession von dem H Praes Kampf und H D Fabricius zu 4 pro term[ino] ult. Maii fällig cum agio	12
14. 100 curs. Münze bei Peter Schmits in Duisb. gerichtl. Obligation zu 4 p. c. den 19 Nov. 1802	4
15. 125 curs. Münze bei Gerh. Und Wilh. Heckmann zu 4 p. c. pro term[ino] 1802	5

Sa Rtl	134 36

Part II Tit. 2 Interessen der Synodalkapitalien,
wovon die Wittwen der Duisb. Classe 1/3 genießen

1. 1000 Rtl Capital das Stützingsche Legat auf
der Chausseebaucasse in der Grafschaft Mark, den
17 Aug fällig in b. c. zu 3½ p. c.
2. 300 auf der Stadt Duisburg zu 4 p. c. pro
term[ino] ult. Maii in 3/4 b. c. und 1/4 Sch. Münze
mit dem agio 13 Rtl 48 Stb
3. 240 Cap. Scheidemünze auf der Weselschen
Wasserbaucasse zu pro term[ino] den 9 Sept. fällig
4. 400 auf der Düsselschen Schau zu 4 p. c.
5. 437½ das Biesenhorstische Armen-Capital b. c.
zu 5 p. c. auf Trinitatis fällig

NB Seit sechs Jahren ist von der Synode nichts
zur Vertheilung eingegangen.

Partis II Tit. 4
Vertheilung [leeres Blatt]

ParsIII	
Vom Gewinn der Hamborner Schule	Rtl Stb
Zum Hamborner Schulgewinn war im vorigen Jahre nach den Post Acten desselben Jahres in Cassa dazu kommen wie gewöhnlich in diesem Jahre aus den Interessen der 300 Rtl, vid. supra P. II Tit. 1 N° 5	26 29
	30

Sa Rtl	26 59

Restanten
Von den Classical- Interessen keine
Von der Synod2 ist abermals nichts eingegangen

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift
So geschehen Duisburg am Rhein am 11 ten Maii 1803

Olpe p. t. Praeses Classis
Spiess p. t. Scriba Classis
[<486]

Archiv Kgm. Holten

Acta Classis Duisburgensis 182, gehalten in der Kirche zu Ruhrort am 2 ten Maii 1804

§ 1

Eröffnung der Klasse

Zeitlicher Praeses der Classe D Olpe zu Beeck bewillkommte die sämtlichen Brüder aufs Freundlichste und eröffnete die Verhandlungen mit einem zweckmäßigen Gebät.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Spiess, Prediger zu Duisburg, über Ezechiel III, Vs. 10. 11 gehalten und zur allgemeinen Zufriedenheit rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 3

Gegenwärtige

Den eingereichten Credentialen zufolge werden folgende Deputirte als gegenwärtig angemerkt

von	Prediger	Ältesten
Duisburg	D Scriba Spiess D Hermann	H D u. Prof. Müller
Mülheim	D Engels	
Kettwig	D Camphausen	J. W. Stricke
Dinslaken	D Wurm Sen.	
Holten	D Wurm Jun.	
Essen	D v. Halffer	
Ruhrort	D Osthoff	H Licentmstr. Sanderus
Beeck	D Praeses Olpe	
Meiderich	D v. d. Kuhlen	
Hiesfeldt	D Cochius	
Voerde	D Moerchen	

§ 4

Abwesende

Abwesend war D Tilgenkamp von Gartrop, welcher zur Verwunderung der Classe auch nicht einmal ein Entschuldigungsschreiben eingesandt hatte.

§ 5

Censura morum

Censura morum in Rücksicht der Wahlfähigkeit [zum] Moderamen wurde gehalten und von keinem der HH Brüder etwas bemerkt, das einen aus ihrer Mitte die Führung eines solchen Amtes unwürdig machen könnte.

§ 6

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf wurde per plurima erwählt
zum Praeses D Osthoff, Prediger zu Ruhrort
zum Scriba D Hermann, Prediger zu Duisburg

§ 7

Fortsetzung der Handlung

Neuerwählter D Praeses setzte nun die Verhandlung durch Gebät fort, worauf zugleich alle Anwesende, sowohl p[ro] als Ältesten, ihre Rechtsinnigkeit bekannten und Fleiß in der Gottseligkeit, wie auch Verschwiegenheit mit Hand und Mund angelobten. Den neuen Moderatoren bleibt die Handlung derselben gleichfals empfohlen.

[<487]

§ 9

Verlesung der cl[assical]acten

Acta Classis Duisburgensis 186, gehalten in der Kirche zu Duisburg am Rhein, den 11 Mai 1803, wurden verlesen.

§ 10 ad 12

Abrechnung

Den übergebenen Rechnungen zufolge mußten erhalten

D Expraeses an Unkosten	17 13 4
-------------------------	---------

D Scriba	1 57
----------	------

D Camphausen vor dreijährige Zinsen die er mit dem Herm. Craemer wegen des von demselben negotciten Capitals ad 100 Rtl zur Bezahlung der Lesebücher bezahlt hat

9

Sa

28 Rtl 10 Stb 4 ch

Zur Tilgung dieser Forderungen wurde Stante Classe nach dem Matricular Anschlag hergegeben

30 Rtl

wovon der Ueberschuß ad

1 49 4 ch

für die Bursa der Classe von D Praeses in Empfang genommen wurde.

§ 11 ad 11

Classical- Wittwencasse

Auch bei der gegenwärtigen Classicalversammlung wurde von einem jeden der HH Brüder 1 Rtl berl. cour. als gesetzlicher jährlicher Beitrag zur Classical-Wittwenkasse entrichtet. Zwar hat D Emeritus Wesendonck diesen Beitrag nicht eingeschickt und auch keinen der gegenwärtigen HH Brüder den Auftrag dazu ertheilt. Indessen, so zweifelt Classis doch zum Mindesten nicht, daß er sich dem Beispiel des Emeriti Kraushaar conform dazu werde willig finden lassen. Denn da er von der Gemeinde zu Holten noch jährlich seine Pension zieht und Classis den desfalls geschlossenen Contract mit bestätigt hat, so steht er also auch in dieser Hinsicht noch in einer gewissen Verbindung mit der Classe.

Zugleich referirte D Expraeses, daß er im Junii vorigen Jahrs eine allerunterthänigste Vorstellung des Prediger-Wittwenfonds der Duisburgischen Classe durch einen jährlichen Beitrag aus der Kirchengasse jeder Gemeinde habe abgehen lassen. Darauf aber die allergnädigste Resolution de dato den 15 Jul ej[us] a[nni] eingegangen sey, daß diesem Gesuch nicht zu deferiren stehe, da bey diesem hohen Landes-Collegio nicht constire, daß (wie die Worte selbst in der Resolution lauten) die angebliche Duisburgische reformirte Predigerwittwencasse ein approbirtes Institut sey. Classis beauftragt daher mod[ernum] D Praesidem,

nochmals mit einer näheren allerunterthänigsten Vorstellung bei der hochpreißl. Regierung einzukommen und soviel wie

[<488]

möglich darinn darzuthun, daß gedachtes Institut allerdings die allergnädigste Gene[h]migung vor sich habe.

§ 12 ad 14
Classicalzinsen

Die Classicalzinsen sind, wie die Post Acta dociren, richtig eingekommen und berechnet.

§ 13 ad 15
Abholung der Kirchenschriften

Der Schluß, daß die Consistorien beim Absterben eines Predigers die Kirchenschriften zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes binnen 14 Tagen mit Zuziehung des D Praesidis Classis oder eines überlebenden Predigers des Orts von den hinterlassenen Erben des Verstorbenen abholen sollen, bleibt in seiner Kraft und wird wiederholt eingeschärft.

§ 14 ad 16
Hallische Freitische

Die im vorigen Jahr gesammelten Gelder zum Besten der Hallischen Freitische

von Duisburg in berl. cour. 6 Rtl 51 Stb 2 ch

Ruhrort 5 22 4

Meiderich 2 45

Dinslaken 20

Beeck 2 51

Hiesfeld 5

Holtzen 1 10 4

Summa 19 25 2

welche zeitlichem Praeses zur Besorgung an der Behörde übergeben wurden.

§ 15 ad 17
Publicanda

Auf das Rescript von der hochlöblichen Regierung vom Jahr 1767, daß solche Publicanda, deren Verlesen sich für die Kanzel nicht schicket, von den Schullehrern verlesen werden sollen, wird fernerhin strenge gehalten werden.

§ 16 ad 18
Post Acten

Die Post Acta wurden verlesen, richtig befunden und von zeitlichen Moderatoren unterschrieben.

§ 17 ad 19
Ältestenwahlen

Zufolge eines Schlußes von vener. Synodi hat ein jedes Consistorium darauf zu achten, daß keine Personen zu Ältesten erwählt werden, welche durch lange Versäumnis des h. Abendmahls der Gemeine ärgerlich geworden sind.

§ 18 ad 20
Inventarium der Kirchenschriften

Der Schluß wegen Anfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften wird auch jetzt wiederholt und von neuem eingeschärft.

§ 19 ad 21

Unkonfirmirte nicht zu Aemtern zuzulassen

Zeitlicher Praeses wird darüber wachen, daß keine Personen zu Aemtern zugelassen werden, die ihr Glaubensbekenntnis noch nicht abgelegt haben. Und wo ein solcher Fall entstehen sollte, davon gehörigen Orts Anzeige thun.

[<489]

§ 20 ad 22

Freihaltung der Hausprediger

Die Hausprediger werden in dieser, sowie in der Weselschen Classe auf den Synodal- und Classicalversammlungen fernerhin wie bisher freygehalten.

§ 21 ad 23

Öffentliche Catechisation

Der von ven. Synodo angenommene Schluß ven. Syn. Gen., daß die am Sonntagnachmittage zu haltende Catechismuspredigt bei den Gemeinen, wo nur ein Prediger steht und wo es thunlich ist, in eine öffentl. Catechisation zu verwandeln sey, bleibt empfohlen. Ebenso mit den Gemeinen, wo des Nachmittags nicht gepredigt wird, wird aufgegeben, auch zu dieser Zeit eine öffentliche Catechisation, verbunden mit der Wiederholung der Morgenpredigt, zu halten.

§ 22 ad 24

Religionsunterricht über den Heidelberger Catechismus

Ferner wird nachdrücklich eingeschärft, daß die Catechisationen fernerhin nach Anleitung des Heidelbergischen Catechismus gehalten werden sollen.

§ 23 ad 25

In welchen Fällen Inexaminirte zu Kanzel zu laßen

Ebenso wird allen Brüdern ernstlich aufgegeben, keinen auf die Kanzel zu laßen, der nicht ein Zeugnis seines Fleißes und Wohlverhaltens von einem der HH Professoren der Theologischen Facultaet in Duisburg oder doch wenigstens eine selbst verfertigte und von jenem com approbatione unterschriebene Predigt vorgezeigt. Uebrigens bleibt es dabey, daß der Prediger, der mit Uebergehung dieses einen Unexaminirten predigen läßt, einen Ducaten an die Wittwenkasse zu bezahlen habe.

§ 24 ad 26

Schulmeister Wahl bei Nebenschulen

Dem Schluß ven. Synod., daß keine Gemeiniglieder einen Schullehrer an den Nebenschulen wählen sollen, ohne die in Erwägung kommende Subjecte ihren Predigern und Consistorien anzuzeigen und zur Prüfung vorzustellen, wird nochmals dringend empfohlen.

§25 ad 27

Censur ärgerlicher Prediger und Schullehrer

Auch wegen der Censur ärgerlicher Prediger und Schullehrer gefaßte Schluß ven. Synod. bleibt in seiner Kraft.

§ 26 ad 28

Revisionsgebühren der Kirchen u. Armenrechn.

Was für die Abnahme der jährlichen Kirchen und Armenrechnungen zu bezahlende Revisionsgebühren betrifft, so

hofft Classis, daß doch endlich einmal durch Verwendung vener. Synod. eine erwünschte Auskunft werde gefunden werden.

§ 27 ad 29

Niemand soll in fremde Gemei. communic.

Es wird nochmals sämtlichen Herren Brüdern empfohlen, darauf zu achten, daß keine zum h. Abendmahl zugelassen werden, welche in ihren Gemeinen nicht wohnen, indem sie dieselbe zu der Gemeinde, in welcher sie wohnen, hinzuweisen haben.

[<490]

§ 28 ad 30

Predigergehalt zu Voerde

Was diese 11 Rtl betrifft, die D Moerchen zu Voerde zur Vermehrung seines Gehalts jährlich a Synodo zu empfangen pflegte, die aber seit 6 Jahren nicht ausbezahlt waren, so hat Classis diese rückständige Gelder, wie die Post Acta lehren, gleich nach gehaltenen vorjährigen Synod mit 66 Rtl ausbezahlt bekommen

§ 29 ad 31

Neuerung in der Lehre

Der Schluß ven. Syn. Gen., daß und wie man den Socinianischen Irrthümern und überhaupt schädlichen Neuerungen in der Lehre entgegen arbeiten soll, besonders auch, daß die Consistorien bey vorfallenden Ältestenwahlen darauf zu sehen haben, daß keine solche Irrthümer hegende Personen erwählt werden, bleibt in seiner Kraft.

30 ad 32

Collecte für das Schul-Seminarium

Für das Schulseminarium in Wesel sind eingekommen von

Duisburg	7 Rtl	51½ Stb	4 dt	Scheidemünze
Mülheim	2	10		
Holten	3			
Ruhrort	2	29		
Beeck	1	10	6	
Meiderich	1	31		
Dinslaken		30		
Essen		24		
Hiesfeld		3		

 21 15 2 dt gemein Geld, welche D moderno Praesidi, um sie zum Synod mitzunehmen, übergeben sind.

§ 31 ad 34

Schriftl. Übergabe der Relationen in Synodo

Dem Imposito ven. Synodi auf der Versammlung desselben, die nöthigen Relationen schriftlich einzureichen, wird Genüge geleistet werden.

§ 32 ad 35

Erhöhung des Accise fixi

Classis hofft noch immer, daß der zeitl. Praeses Synodi durch nähere allerunterthgste Vorstellungen wegen Erhöhung der Accise Bonification eine allergädigste Resolution auswürken werde.

§ 33 ad 40

Aldenrader und Hamborner Schule

Was den in diesem § beschlossenen Verkauf der Bäume aus dem Bremen-kamps Schulbusch im Kirchspiel Hamborn betrifft, so referirte D Expraeses, daß derselbe vorgenommen und dabey 41 Rtl

[<491]

20 Stb eingekommen seyen, so daß also dem Kuhlmann hievon die 40 Rtl zur Ergänzung des Capitals ad 250 Rtl nachgeschossen, sowie die übrigen 1 Rtl 20 Stb von D Praesidi in seiner Rechnung nachgewiesen sind.

Ferner berichtete D Expraeses, daß in den Holzungen, die zu dem Bremen-kamps Guth gehören, viele nutzbare Bäume vorhanden seyen und überlies also der Versammlung zur Beurtheilung, ob es nicht am besten sey, dieselbe den Meistbietenden zu verkaufen und den Ertrag davon zu dem ohnehin schwachen Gehaltsfond der Schule zu Hamborn zu schlagen.

Classis genehmigte dies und bevollmächtigte D Praesidem und D Expraeses diesen Verkauf anzuordnen, sowie ersterer wegen der so höchst nöthigen Reparatur des Schulgebäudes selbst bei der hochlöbl. Regierung nochmals um eine Kirchen- und Haußcollekte allerunterthänigst anzuhalten beauftragt wird.

Was die Frechtungsgeschichte dieser Classicalschule zu Hamborn gegen den Klümpken betrifft, worin schon im Jahr 1789 gegen den Klümpken entschieden ist, so wird modernus Praeses ebenfalls bevollmächtigt, deshalb, da der Klümpken die Frechtung nicht vorgenommen, bey der Behörde klagend einzukommen.

§ 34 ad 31

Wegen Einsendung der Predigten der Candidaten und Listen der Schulmstr. betreffend

Was vor einigen Jahren bei einem Candidatenexamen in Classe ist gutgefunden und beschloßen worden, nemlich

1. daß die Predigten der HH Candidaten von D Praeside den Exmoderatoren vorher zugesandt werden sollen, damit diese bei dem Examen die Beurtheilung derselben den anwesenden HH Brüdern entweder selbst überbringen oder schriftlich einsenden können.

2. daß ein zeitl. Praeses einem Candidando nicht eher die Pensa aufgeben solle, als bis ihm das Facultaetszeugniß vorgewiesen, und

3. daß ein jeder Clasicalbruder die Liste von dem Verhalten der deutschen Schullehrer anfangs Octobris an D Praesidem einsenden solle, bleibt in seiner Kraft und wird bestens empfohlen. Zugleich wurde hiebei beschloßen, daß der schon einmal gefaßte Schluß der Classe, daß Stante Classe kein Candidandus examinirt werden soll, forthin seine volle Kraft haben und durch aus keine Ausnahme dabei mehr stattfinden solle.

§35 ad 43

Das Lesebuch betreffend

Dieser § bleibt in seiner Kraft, und äusserte modernus D Praeses die Hoffnung, daß die noch vorhandene Lesebücher bis zur nächsten Classicalversammlung alle verkauft seyn würden.

[<492]

§ 36 ad 44

Einquartirungsfreiheit der Prediger

Classis hofft, daß D Kraushaar die Einquartierungsfreiheit der Prediger durch wiederholte Vorstellungen bewirken werde und rechnet in dieser Hinsicht auf dessen sorgfältige Bemühung.

§ 37 ad 46

Verzihen der Armen

Classis hofft, daß die beauftragten HH Brüder Engels und Camphausen nebst D Praeses diesem Auftrage bald ein Genüge leisten werden.

§ 38

Verlesung der SynActen

Acta Synodi Clivensis 181, gehalten in der Stadtkirche zu Wesel, den 10 ten und 11 ten August 1803, wurden verlesen.

§ 39 ad 25

hor. act. Voerdische Angelegenheit

Diesem Auftrage zufolge hat D Expraeses diese Sache anhängig gemacht und ist von einer hochlöblichen Landesregierung das Landgericht zu Dinslaken zur näheren Untersuchung derselben committirt, welches auch bereits damit angefangen und auf weiteres Andringen moderni D Praesidis sie fortsetzen und beendigen wird.

Imposita

§ 40

Künftige Classe

Künftige Classe wird D[eo] V[olente] zur gesetzlichen Zeit zu Beeck gehalten werden. Die predigt hat D Hermann zu halten, deßen Substitutus D Wurm Jun. D Praeses überläßt D Concion[ator] die Wahl des Textes.

§ 41

Deputati ad Classsem

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Ältesten von Duisburg, Beeck und Holten.

§ 42

Deputirte ad Synodum

Zur Synode, die in diesem Jahr zu Rees gehalten wird, werden abgeordnet moderni DD Moderatores, deren Substituti DD Exmoderatores sind. Außerdem werden deputirt D Cochius zu Hiesfeld und D Tilgenkamp zu Gartrop, sowie Duisburg und Mülheim Älteste dahin abzuschicken haben. Die Synodalpredigt hat D Cochius zu halten, dessen Substitutus D Tilgenkamp ist.

§ 43

Bursa Classis

In Bursa Classis befand sich 1 Rtl 49 Stb 4 dt, welche D Praeses in Empfang nahm.

§ 44

Classicalkiste

Derselbe empfing auch von D Expraeside die Classicalkiste mit dem Classical-Lagerbuch, den Manualacten und übrigen Schriften, sodann auch das Classicalsiegel.

§ 45

Schluß der Classe

Hierauf beschloß D Praeses die Handlung mit einem angemessenem Gebäte, entließ die anwesenden Herren Brüder mit brüderlichen Segenswünschen.

Actum ut supra

Osthoff Praeses Classis Duisburgensis
Hermann Scriba Classis Duisburgensis

[<493]

Post Acta
Classis Duisburgensis Anni 1804
Berechnung der Classicalgelder

Pars I Von den Geldern, welche ad fundum gehören				
Tit. I. Bestand des vorigen Jahres				Rtl Stb ch
Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten anni 1803 Part I Tit 4				139 57
Tit. 2 Abgelegte Kapitalien				
1. Eine gerichtl. Obligation, sprechend auf die Ehel. Gerhard und Gertraud Stevens zu Meiderich, wurde eingelöst mvid. P. II Tit:I. pag 3 N ^o primo Maii 1804				200
2. Eine gerichtl. Obligation bei Peter Schmitz in Duisburg wurde gleichfalls eingelöst. vid P. II Tit. I. Pag 3 N ^o 14, den 11 Nov. 1803. Ist Maii 1804 rentbar gemacht				100
3. Das Capital bei Gerhard und Wilh. Heckmann wurde 1mo[primo] Maii 1804 abgelegt. vid. P. II Tit. I pag. 3 N ^o 15				125
Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum				
Der Beitrag ad fundum ist diesesmahl wieder dem Rendanten der Wittwenkasse eighändig worden, nemlich von				
D Heck	Rtl	1	von D Wurm Sen.	1
Spiess		1	Wesendonck	1
Hermann		1	Wurm Jun.	1
Otterbein		1	von Halffer	1
Pithan		1	Osthoff	1
Engels		1	v. d. Kuhlen	1
Kraushaar		1	Olpe	1
Camphausen		1	Moerchen	1
Werth		1	Tilgenkamp	1
in berl. cour.			agio	19
				3 48

			Sa Rtl	587 45
Pars I. Tit. 4 Ausgethane Kapitalien				
Anno Maii 1804 an die Eheleute Johann und Magdalena Scholten, jetzt Schmidt, genann von der Burg zu Meiderich laut gerichtl. Obligation zu 4 pro term[ino] 1805 zum erstenmahl fällig				500

			Bleibt mithin Bestand	87 45
Pars II Von den Interessen, welche vertheilet werden				

Tit. 1 Interessen, welchen den Wittwen der Duisb. Classe allein gehören		Rtl Stb ch
1. 175 Rtl Kapital auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro anno 1802/O3 in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze incl. agio		8 3
2. 400 auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro anno 1802/o3 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze incl. agio [<494]		18 24
3. 125 Kap[ital] auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1802/o3 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze incl. agio		5 45
4. 500 auf der Stadt Duis- burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii pro a[nn]o 1802/O3 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze incl. agio		23
5. 300 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den Ehel. Eberh. und Elis. von der Heidt zu Sarn pro term[ino] 1803 ult. Maii fällig zu 4 p. c. Rtl 12.		11 30
davon ab zum Hamborner Schulgewinst 30		
6. 150 Rhurort zu 4 p. c. pro term[ino] ult. Maii 1803 in 3/4 b. c. und ¼ Mütze incl. agio		6 54
7. 62½ auf der Stadt Duisburg zu 4 p. c. ult. Maii 1803 ganz in b. c. incl. agio		3
8. 200 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den Eheleuten Gerh. und Gertraud Stewens in Meiderich pro term[ino] Junii 1803 zu 4 p. c.		8
9. 250 curs. Münze gerichtl. Obligation bei Matthias Grasser in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 Decbr. 1803		10
10. 100 curs. Münze gerichtl. Obligation bei der Wittve Forstmann geb. Krachten in Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 ten Decbr. 1803		4
11. 100 curs. Münze ei Buschmann modo dessen Erben in Duisburg gerichtl. Obligation zu 4 p. c. pro term[ino] den 24 Nov. 1803		4
12. 229 10 Stb auf dem Lande v. Lucas Morsbach u. Korseberg cedirt zu 4 p. c. ult. Maii fällig pro term[ino] 1803 ganz b. c. incl. agio		12
13. 250 berl. cour. auf der Stadt Duisburg durch Cession von dem H PraesKampf und H D Fabricius zu 4 pro term[ino] 1803 incl. agiollig cum agio		12
14. 100 curs. Münze bei Peter Schmits in Duisb. gerichtl. Obligation zu 4 p. c. den 19 Nov. fällig pro term[ino] 1803		4
15. 125 curs. Münze bei Gerh. Und Wilh. Heckmann zu 4 p. c. pro term[ino] 1803		5

Sa Rtl		134 36

Part II Tit. 2 Interessen der Synodalkapitalien,
wovon die Wittwen der Duisb. Classe 1/3 genießen

1. Von 1000 Rtl als dem vom Spaenschen Legat auf dem Amt Cleverham stehend zu $3\frac{1}{2}$ p. c. Interesse jährlich auf Trinitatis fällig

Die Zinsen, welche nun seit 7 Jahren restiren. werden im versammelten Synodo vertheilt.

2. 200 b. c. auf dem Amt Appeldon, nun in der königl. Bank, den 27 Jun. fällig, sind die Zinsen jährlich 5 Rtl b. c. pro anno 1797. 1798. 1799. 1800. 1801 u. 1802 eingegangen incl. agio Rtl 36

[<495]

3. 100 curs. Münze bei den Ehel. Gerh. und Gertraud Stevens zu Meiderich I. gerichtl. Obligation im Junii pro term[ino] 1797. 1798. 1799. 1800. 1801 u. 1802 jährl. 4 Rtl Rtl 24

Von : 2 u. 3 pars 3tia [tertia] pro Classe Duisb. laut Synodalrechnung vom 9 und 10 Aug. 1803

20

Sa Rtl 154 36

Vertheilung

Obige 154 Rtl 36 Stb unter 4 Wittwen vertheilt, erhält jede 38 Rtl 39 Stb, als nemlich

1. die für die Fr[au] Wittwe Cochius	Rtl	38	39	Stb
2. Dittmar		38	39	
3. Meibohm		38	39	
4. Krafft		38	38	

154 36

Partis II Tit. 3

Interessen der Synodalkapitalien für die dürftigen Prediger und Schulmstr. , wovon Classis Duisb. 1/3 genießt

Rtl Stb ch

1. Von 1000 Rtl berl. cour. Stüzingsches Legat. auf der Chausseebaukasse in der Grafschaft Mark den 11 Aug. fällig zu $3\frac{1}{2}$ p. c. mit agio 42, sind für 5 Jahre eingegangen überhaupt Rtl 210

2. 300 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p. c. ult. Maii fällig in $\frac{3}{4}$ b. c. u. $\frac{1}{4}$ Scheidemünze mit dem agio jährlich 13 48 sind für 6 Jahre eingegangen Rtl 82 48 Stb

3. 240 Rtl Kap[ital] Scheidemünze auf der Weselschen Wasserbaucasse zu 4 p. c. den 9. Sept. fällig jährlich 9 Rtl 36 Stb für 6 Jahre 57 36

4. 400 Rtl auf der Düsseltschen Schau zu 4 p. c. den 29 Aug. fällig, sind nun eingegangen 13 37

5. 437 30 das Biesenhorstische Armenkapital berl. cour. zu 5 p. c. auf Trinitatis fällig.

Hiervon restiren die Zinsen noch

364 1

Von den eingegangenen Zinsen der Cap. 1. 2. 3. & 48
 zahlte Synodus an den Prediger zu Kervenkeim
 für 6 Jahre jährlich 11 Rtl 66
 zu Haffen und Mehr für 6 Jahre jährlich 8 Rtl 48
 zu Voerde für 6 Jahre jährl. 11 Rtl 66
 Schulmeister der Asperdschen Heide für
 6 Jahre 36
 zu Wallach jährlich 2 Rtl also für 6 Jahre 12 Rtl
 an Porto für 6 Jahre 6 Rtl

234

[<496]

die übrigen

130 1

wurden in 3 gleiche Theile vertheilt,

Classis Duisburgensis erhielt demnach

43 20

Partis II Tit. 4

Vertheilung der vorhergehenden Summe

Diese 43 Rtl 20 1/3 Stb werden unter 29 Schulmstr.
 vertheilt. Ein jeder bekommt 1 Rtl 29½ Stb, welche
 in Classe übergeben und mitgenommen sind

für 5 zu Duisburg 7 Rtl 27½ Stb

D Spiess

für 8 zu Mülheim 13 25½

D Engels

für 6 zu Kettwig 8 57

D Camphausen

für 3 zu Alsum. Aldenrath 4 28½

und Hamborn

D Wurm Jun.

für 2 zu Holten u. Biefang 2 59

D Wurm Jun.

für 1 zu Gartrop 1 29½

D Tilgenkamp

für 1 zu Hiesfeld 1 29½

D Cochius

für 1 zu Dinslaken 1 29½

D Wurm Sen.

für 1 zu Essen 1 29½

D v. Halffer

29-----
43 15 6

mithin bleibt zum Vertheilen

noch in Casse

4 10

43 20

Pars III Vom Gewinn der Hamborner Schule

Rtl Stb

Zum Hamborner Schulgewinn war im vorigen

Jahr laut Post Acten desselben Jahres in cassa

26 59

dazu kommen in diesem Jahr wie gewöhnlich aus
 den Inte[ress]en des Capitals, vid. P. II Tit. I N. 5

30

Sa Rtl-----
27 29

Restanten

Von den Classical-Inte[ress]en keine

Von den Synodal-Einkünften, vid. Part. II Tit. 3

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

Osthoff p. t. Praeses Cl[assis] Duisburg.

Hermann p. t. Scr[iba] Cl[assis] Duisb.
[<497]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Kettwig

Acta Classis Duisburgensis 188, gehalten in der Kirche zu
Beeck, den 15. Maii 1805

§ 1

Eröffnung der Classe

D Praeses Osthoff bewillkommte die versammelten HH Brüder freundlich und eröffnete die Versammlungen mit einer zweckmäßigen Anrede und Gebät.

§ 2

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Hermann, Prediger zu Duisburg, über Marc. 4, 26 - 29 gehalten und zur völligen Zufriedenheit rechtsinnig und erbaulich befunden

§ 3

Gegenwärtige

	Gegenwärtig waren von	
	Prediger	Ältesten
Duisburg	D Hermann	H Scherer
Kettwig	D Camphausen	
Dinslaken	D Wurm Sen.	
Holten	D Wurm Jun.	H Bürgermeister Rothengatter
Ruhrort	D Osthoff	
Beeck	D Olpe	H Moers
Gatrop	D Tilgenkamp	

§ 4

Abwesende

Abwesende waren D von Halffern, welcher zwar vor dießmahlen in Rücksicht auf seine steigende Jahren entschuldiget wurde. Doch muß Classis der Ordnung wegen hier bemerken, daß künftighin ohne ein förmliches und gegründetes Entschuldigungsschreiben keine Abwesenheit gebilligt werden kann. Von Meiderich D von der Kühlen, dessen in einem Schreiben angeführte Entschuldigungsgründe relevant befunden wurden. Von Hiesfeld D Cochius, welcher, da er sich nicht einmahl die Mühe gegeben, auch nur einen Grund für sein Ausbleiben anzugeben, einstimmig in mulctam ordinariam condemnirt wurde.

Classis hofft, D Cochius werde diese Strafgelder unweigerlich erlegen, widrigensfalls sich sonst dieselbe in die Nothwendigkeit gesetzt haben würde, sie im künftige Jahre von dem seiner Frau Mutter zum Theil werdenden Antheil des Wittwengehalts abziehen zu müssen

Von Voerde D Moerchen, dessen Nichterscheinung um so auffallender war, da doch sein eigenes Interesse seine Gegenwart so nothwendig machte, und er auch so gar nichts zu seiner Entschuldigung beigebacht hatte.

§ 5

Censura morum

Censura morum in Rücksicht auf die Wahlfähigkeit zum Moderamen wurde gehalten, und von keinem der Herren Brüder

etwas bemerkt, das ihn der Führung eines solchen Amts hätte unwürdig machen können.

[<498]

§ 6

Wahl neuer Moderatoren

Per plurima wurde erwählt
zum Praeses D Camphausen, Prediger zu Kettwig,
zum Scriba D Wurm Jun., Prediger zu Holten.

§ 7

Fortsetzung der Handlung

Neu angehender Praeses setzte die Handlung mit einem kurzen Seufzer zu Gott um seinen ferneren Beistand fort, und sämtliche Anwesende, Prediger sowohl als Ältesten, verpflichteten sich feierlich zur Rechsinigkeit im Glauben, zum ernsten Eifer in der wahren Gottseligkeit und zur nöthigen Verschwiegenheit.

§ 8

Kirchenvisitation

Aus bewegenden Gründen, die vorher von den HH Exmoderatoribus der Classe vorgestellt und einstimmig gebilligt wurden, ist in diesem Jahr keine Kirchenvisitation gehalten worden. Auch wurde Stante Classe von keiner Gemeinde etwas hierhin Gehöriges vorgebracht.

§ 9

Verlesung der Classicalacten

Acta Classis Duisburgensis 187, gehalten in der Kirche zu Ruhrort, den 2 ten Maii 1804, wurden verlesen.

§ 10

Abrechnung

Der übergebenen Rechnung zufolge muß erhalten D Expraeses
Osthoff an Classical-Unkosten 21 Rtl 43½ Stb.
D Camphausen an zweijährigen Zinsen von dem zum Ankauf
der Lesebücher beschossenen Capital ad 25 Rtl 2 Rtl
dazu kommen noch zur Ergänzung
dieses abzulegenden Capitals 8 Rtl 50 Stb.

32 Rtl 33 1/4 Stb

Um nun diese Schuld zu tilgen, wurde Stante Classe nach dem Matricul baar ausbezahlt 36 Rtl, die dann noch überschießende 3 Rtl 26 3/4 Stb hat D Praeses zur Berechnung in Empfang genommen.

§ 11 ad 11

Classical-Wittwencasse

ad I. Auch bei der gegenwärtigen Versammlung wurde von allen Predigern 1 Rtl b. c. als gesetzlicher jährlicher Beitrag zur Classical-Wittwenkasse entrichtet.

ad II. Classis trägt moder[no] Praesidi auf, bei der hochlöblichen Clev. - Märkischen Krieges

und Domainenkammer noch einmal mit einer allerunterthängsten Vorstellung einzukommen, daß ein jährlicher Beitrag aus den Kirchenrevenüen jeder Gemeinde zum besten des Wittwenfonds der Duisburgischen Prediger Classe bewilligt werden möge.

§ 12 ad 12
Classicalzinsen

Die Classicalzinsen sind, wie die Post Acten ausweisen, richtig angekommen und berechnet.

[<499]
§ 13 ad 13
Abholung der Kirchenschriften

Es wird nochmals eingeschärft, daß die Consistorien beim Absterben eins Predigers die Kirchenschriften zur Vermeidung eines etwaigen Verlustes binnen 14 Tagen mit Zuziehung des Praesidis Classis oder eines überlebenden Predigers des Orts von den hinterlassenen Erben des Verstorbenen abholen sollten.

§ 14 ad 14

Für die Hallische Freitische kamen ein von

Duisburg	7 Rtl	55½ Stb	Meiderich	2 Rtl	40 Stb
Ruhrort	6	15½	Holten	1	15½
Beeck	3	25 1/4	Dinslaken	30	
Hiesfeld		6			

Sa 22 Rtl 7 3/4 Stb, welche dem Praesidi, sie in Synodo zu überreichen, übergeben sind.

§ 15 ad 15
Publicanda

Die Verlesung der Publicanden, die sich nicht für die Kanzel schicken, muß der im Jahre 1767 erlassenen allergsten Verfügung gemäß von den Schullehrern geschehen.

§ 16 ad 16
Post Acten

Die Post Acten wurden verlesen, richtig befunden und den Moderatoren unterschrieben.

§ 17 ad 17
Ältestenwahl

Keine Personen dürfen zu Ältesten gewählt werden, welche durch eine lange Versäumniß des heil. Abendmahls der Gemeinde ärgerlich geworden sind.

§ 18 ad 18
Inventarium der Kirchenschriften

Der Schluß, die Anfertigung eines Inventarii über Kirchenschriften bleibt in seiner Kraft.

§ 19 ad 19
Unkonfirmirte nicht zu Aemtern zuzulaßen

Personen, die ihr Glaubensbekenntniß noch nicht abgelegt haben, sind unfähig, öffentliche kirchliche Aemter zu bekleiden.

§ 20 ad 20
Freihaltung der Hausprediger

Die Hausprediger werden fernerhin wie bisher freigehalten.

§ 21 ad 21
Öffentliche Catechisation

Den Schüssen ven. Synodi Gen, gemäß soll die am Sonntage Nachmittage zu haltende Catechismuspredigt bei den Gemeinen, wo nur ein Prediger steht und es thunlich ist, in eine öffentliche Catechisation verwandelt. Auch muß in den Gemeinen, wo bisher des Nachmittags nicht gepredigt worden, zu dieser Zeit eine

öffentliche Catechisation, verbunden mit der Wiederholung der Morgenpredigt, gehalten werden.

[<500]

§ 22 ad 22

Religionsunterricht nach dem Heidelberg. Catechismus

Die öffentlichen Catechisationen müssen fernerhin nach Anleitung des Heidelbergischen Catechismus geschehen.

§ 23 ad 23

In welchen Fällen Inexaminati zur Kanzel zu laßen

Kein Studiosus Theologiae darf auf die Kanzel gelaßen werden, der nicht ein Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens von einem der HH Professoren der Theologischen Facultaet oder doch wenigstens eine von ihm verfertigte und cum approbatione unterschriebene Predigt vorzuweisen imstande ist. Der Prediger, welcher hier gesetzwidrig handelt, hat einen Ducaten an die Wittwencasse zu zahlen.

§ 24 ad 24

Schulmeister Wahl bei Nebenschulen

Den Synodalschlüssen zufolge dürfen keine Gemeiniglieder einen Schullehrer an den Nebenschulen wählen, ohne die in Vorschlag kommende Subjecte ihren Predigern und Consistorien anzuzeigen und zur Prüfung vorzustellen.

§ 25 ad 25

Censur ärgerlicher Prediger und Schullehrer

Die Censur ärgerlicher Prediger und Schullehrer wird nochmals dringend empfohlen.

§ 26 ad 26

Revisionsgebühren der Kirchen und Armenrechnungen

Classis trägt ihren Deputirten ad Synodum auf, darauf bei derselben anzutragen, daß in Ansehung der für die Abnahme der jährlichen Kirchen und Armenrechnungen geforderten Revisionsgebühren einmahl die erwünschte Auskunft gefunden werden möge.

§ 27 ad 27

Niemans darf in einer fremden Gemeine communiciren

Keine sind zum heiligen Abendmahl zuzulaßen, die in einer andern Gemeine wohnen.

§ 28 ad 28

Predigergehalt zu Voerde

D Moerchen hat auch pro Ann[is] 1804 bis 1805 diese 11 Rtl zur Vermehrung seines Gehalts a Synodo, wie die Post Acten ausweisen, empfangen.

§ 29 ad 29

Neuerung in der Lehre

Die Prediger müssen den Socinianischen Irrthümern und überhaupt allen schädlichen Neuerungen in der Lehre entgegen arbeiten, und haben die Consistorien bei der Ältestenwahl darauf zu sehen, daß keine solche Irrthümer ergebene Personen gewählt werden.

[<501]

§ 30 ad 30

Collecte für das Schulseminarium

Für das Schulmeister Seminarium in Wesel sind eingekommen von Duisburg 6 Rtl 57 Stb Mülheim 2 Rtl 10 Stb

Kettwig	2	Meiderich	1	3/4
Beeck	1 6¼	Ruhrort	2	28½
Holten	1	Dinslaken		26 3/4
Essen	12	Hiesfeld		3

 Sa 17 Rtl 24¼ st, welche D Praeses in Synodo zu übergeben hat.

§ 31 ad 31

Schriftl. Uebergabe der Relationen in Synodo

Alle Relationen muß schriftlich in Synodo eingereicht werden.

§ 32 ad 32

Erhöhung des Accis fixi

Noch einmal lebt Classis der Hoffnung, daß durch nähere allerunterthänigste Vorstellungen wegen Erhöhung der Accise Bonification eine allergnädigste Resolution werde bewürkt werden.

§ 33 ad 33

Hamborner u. Aldenrader Schule

Dieser Holzverkauf ist geschehen und dafür eingekommen 270 Rtl 1 3/4 Stb.

Um diese Gelder gleich renntbar zu machen, stellte D Expraeses vor, daß die Eheleute Sticker im Kirchspiel Meiderich 35 Rtl unter Verpfändung ihres Kothens zu 4 p. c. zu nehmen entschloßen seyen. Classis ist damit zufrieden, wenn gemeldete Eheleute gehörig dociren, daß keine mehrere Schulden auf ihrem Kothen haften.

Einstweilen wurden diese von D Expraeses Stante Classe ausgezahlte Gelder dem H Bruder Olpe zur Verwahrung übergeben. Die überschießende 20 Rtl 1 3/4 Stb sollen zur hochnöthigen Reparatur der Schule verwendet werden. Mod[ernus] Praeses wird sich um die Bewilligung einer Kirchen und Haus-Collecte für diese Schule eifrigst bemühen.

Was die bekannte Frechtungsangelegenheit betrifft, so ist deshalb das Nöthige dem H Scriba Wurm und H Rothengatter in Holten aufgetragen worden.

§ 34 ad 34

Die Einsendung der Predigten der Candidaten und Listen der Schullehrer betreffend

Es bleibt unabänderlich dabei,

1. daß die Predigten der Candidanden vor dem Examen den Moderatoren und Exmoderatoren zugesandt werden müssen, damit dieselbe ihr Urtheil darüber bei dem Examen entweder mündlich oder schriftlich abgeben können.
2. daß ein zeitl. Praeses einem Candidando nicht eher die Pensa aufgeben solle, als bis derslbe das Facultaetszeugniß vorgewiesen habe.

[<502]

3. daß ein jeder Prediger die Liste von dem Verhalten der deutschen Schullehrer anfangs October D Praesidi zusensenden müsse und

4. daß fernerhin Stante Classe kein Candidaten-Examen stattfinden dürfe.

§ 35 ad 35

Das Lesebuch betreffend

Die Lesebücher sind nunmehr alle verkauft und der Ertrag davon mit 22 Rtl 4 Stb der Classe entrichtet.

§ 36 ad 39

Voerdischen Angelegenheiten

D Expraeses referirt, diesem Auftrage ein völliges Genüge geleistet zu haben. Und seyden die Freifrau von Vaerst angehalten, die während der dortigen Predigervacanze fällig gewordene Gelder ad 143 Rtl 45 Stb wieder zu erlegen. Welche Gelder denn auf die allodial freie Grundstücke des Rittersitzes Voerde untergebracht werden sollen.

§ 37

Aldenrather Schule

D Scriba Wurm praesentirte eine Rechnung der Reparaturkosten an der Aldenrather Schule von 6 Rtl 12 Stb, welche angenommen und von D Praeside bezahlt wurde.

§ 38

Synodalacten

Acta Synodi At ven. 188, gehalten zu Rees, den 7 und 8 ten August 1804, wurden verlesen.

§ 39 ad 3

horum Actorum

Der Herr Scriba Wurm wird D Cochius ernstlich erinnern, diese Strafgelder zu erlegen, damit solche in Synodo ausbezahlt werden können.

Imposita

§ 40

Künftige Classe

Künftige Classe wird zu Meiderich gehalten werden. Die Predigt wird von D Scriba Wurm oder dessen Substitut Camphausen gehalten werden.

§ 41

Deputati ad Classsem

Zur künftigen Classicalversammlung werden deputirt die Ältesten von Duisburg, Mülheim und Meiderich.

§ 42

Deputati ad Synodum

Zur Synode, die Emmerich sich versammeln wird, werden außer den Moderatoren, deren Substituti Exmoderatoren sind, ein Prediger aus Duisburg und D Tilgenkamp von Gartrop abgeordnet. Ältesten geben Duisburg und Mülheim.

§ 43

Bursa Classis

In derselben befinden sich 3 Rtl 26 3/4 Stb.

§ 44

Classicalkiste

Von dem Expraesidi empfing der gegenwärtige die Classicalkiste mit allen darin befindlichen Büchern und Papieren, auch das Classicalsiegel.

[<503]

§ 45
Schluß der Classe

D Praeses beschloß die Handlung mit einem Gebet und empfahl seine Herrn Brüder dem Schutze des Allgütigen. Worauf diese Acten von zeitl. Moderatoren unterschrieben wurden.

Actum ut supra

Camphausen. Class. Duisb. Praeses

Wurm Jun. Class. Scriba

Post Acta

Classis Duisburgensis Anni 1805

Berechnung der Classicalgelder

Pars I. Von den Geldern, welche ad fundum gehören

	Rtl	Stb	dt
Tit. I Bestand des vorigen Jahres			
Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten anni 1804	87	45	

Tit. 2 Abgelegte Kapitalien keine

Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum

Der Beitrag ad fundum ist diesesmahl wieder dem Rendanten der Wittwenkasse eingehändigt worden, nemlich von

D Heck	1 Rtl	D Wurm Sen.	1 Rtl
Spieß	1	Wesendonck	1
Hermann	1	von Halffer	1
Otterbein	1	Osthoff	1
Pithan	1	v. d. Kuhlen	1
Engels	1	Olpe	1
Kraushaar	1	Cochius	1
Camphausen	1	Moerchen	1
Werth	1	Tilgenkamp	1

In berl. cour.	-----	19
	agio	3 48

	Sa Rtl	110 33
--	--------	--------

Pars I Tit. 4 Ausgethane Kapitalien keine bleibt mithin Bestand	110 33
---	--------

Pars II. Von den Interessen, welche vertheilt werden

	Rtl	Stb	ch
Tit. I. Interessen, welche den Wittwen der Duisburgischen Klasse allein gehören			

1. 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1803/04 in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze	7
agio von 3/4 b. c. per Rtl 12 Stb	1 3

2. 400 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1803/04 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze	16
agio	2 24

3. 125 Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o	
--	--

1803/04 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze	5
agio	45
[<504]	
4. 500 auf der Stadt Duis-	
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii pro a[nn]o	
1803/04 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze	20
agio	3
5. 300 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den	
Ehel. Eberh. und Elis. von der Heidt zu Sarn	
pro term[ino] 1804 ult. Maii fällig	
zu 4 p. c. Rtl 12.	
davon ab zum Hamborner Schulgewinst 30	11 30
6. 150 Rhurort zu 4 p. c. pro term[ino]	
ult. Maii 1804 in 3/4 b. c. und ¼ Müntze	6
agio	54
7. 62 30 auf der Stadt Duisburg zu 4 p. c.	
ult. Maii 1804 ganz in b. c.	2 30
agio	30
Von denen 200 Rtl curs. Münze gerichtl. Obligation	
von ult. Jun. 1803 bis 1 mo [primo] Maii 1804 für	
10 Monathe zu 4 p. c. an Zinsen bezahlt	6 40

Rtl	83 16
8. 250 Rtl Kapital curs. Münze gerichtl.	
Obligation bei Matthias Grasser in Duisburg	
zu 4 p. c. pro term[ino] den 6 Decbr. 1804	10
9. 100 curs. Münze gerichtl. Obligation	
bei der Wittwe Forstmann geb. Krachten in	
Duisburg zu 4 p. c. pro term[ino]	
den 6 ten Decbr. 1804	4
10. 100 curs. Münze bei Buschmann modo dessen	
Erben in Duisburg gerichtl. Obligation	
zu 4 p. c. pro term[ino] den 24 Nov. 1804	4
11. 229 10 Stb auf dem Lande v. Lucas Morsbach	
u. Korseberg cedirt zu 4 p. c. ult. Maii fällig	
pro term[ino] 1804 ganz b. c.	9 10
agio	1 50
12. 250 berl. cour. auf der Stadt Duisburg durch	
Cession von dem H Praes Kampf und H D Fabricius	
zu 4 pro term[ino] 1804	10
agio	2
Von denen 100 Rtl curs. Münze, so bei Pet. Schmitz	
in Duisburg standen und bis Maii 1804 renntbar	
gemacht sind, für 6 Monate	2
Von denen 125 curs. Münze, so bei Gerhard und	
Wihelm Schmitz in Duisburg standen von Nov. 1803	
bis Maii 1804	2 30
13. 500 curs. Münze gerichtl. Obligatio bei den	
Eheleuten Johann und Magdalena Scholten, jetzt	
Schmits genannt von der Burg zu Meiderich zu 4	
p. c. pro term[ino] pr[i]mo Maii 1805	20

Sa Rtl	148 46

Part II Tit. 2 Interessen der Synodalkapitalien,
wovon die Wittwen der Duisb. Classe 1/3 genießen
[<505]

1. Von 1000 Rtl als dem vom Spaenschen Legat auf
dem Amt Cleverham stehend zu 3½ p. c. Interesse
jährlich 35 Rtl auf Trinitatis fällig
Die Zinsen, welche nun seit 1797, mithin seit 8
Jahren restiren. werden in versammelter Synode
vertheilt.

2. 200 b. c. auf dem Amt Appeldorn, nun in der königl.
Bank, den 27 Jun. fällig, sind die Zinsen a 2½ p. c.
also jährlich 5 Rtl b. c. eingegangen pro anno
1803 5 Rtl

agio 1

3. 100 curs. Münze bei den Ehel. Gerh. und Gertraud
Stevens zu Meiderich l. gerichtl. Obligation im Junii
fällig pro term[ino] 1803 4
Von N. 2 u. 3 pars 3tia [tertia] pro Classe Duisb.

laut Synodalrechnung vom 7 u. 8 Aug. 1803		3 20

Sa Rtl		152 6

Vertheilung

Obige 152 Rtl 6 Stb unter 4 Wittwen vertheilt,
erhält jede 38 Rtl 1½ Stb, als nemlich

1. die Fr[au] Wittwe Cochius empfing	38 Rtl	1½ Stb
2. Ditmar	38	1½
3. Meibohm	38	1½
4. Krafft	38	1½

Rtl	152	6

Partis II Tit. 3

Interessen der Synodalkapitalien für die dürftigen
Prediger und Schulmstr., wovon Classis Duisb.
1/3 genießt

Rtl Stb ch

1. Von 1000 Rtl Kapital b. c. das. Stüzingsches Legat.
auf der Chausseebaukasse in der Grafschaft
Mark den 11 Aug. fällig zu 3½ p. c. mit agio
jährlich 42 Rtl, sind für 1 Jahr eingegangen
12 Rtl, dazu die Zinsen bis Junii 1803 ad 27 Rtl
Gg 4 pf b. c. cum agio zu 12 Stb per Rtl 32 40
Dieses Capital steht jetzt laut Obligation seit
9 Jan. 1804 in der königl. Bank zu 2½ p. c.

2. 200 auf der Stadt Duis-
burg zu 4 p. c. ult. Maii fällig
in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze
mit dem agio jährlich 13 48
pro term[ino] 1803/04 13 48

3. 240 Scheidemünze auf der
Weselschen Wasserbaukasse zu 4 p. c.
den 9. Sept. fällig jährlich 9 Rtl 36 Stb

pro Sept. 1803 9 36

4. 400 auf der Düsseltschen Schau zu 4 p. c. den 29 Aug. fällig, sind die Zinsen noch im Rest. [<506]

5. $437\frac{1}{2}$ das Biesenhorstische Armenkapital berl. cour. zu 5 p. c. auf dem Amt Büderichig. haftend, wovon die Zinsen sonst jährlich mit 26 Rtl 15 Stb bezahlt wurden, stehen solche seit Trinitatis 1797 bis jetzt zurück

Rtl 98 4 Stb

Part II Tit. III

Interessen der Synodal-Kapitalien für die dürftigen Prediger und Schulmstr., wovon die Duisburgische Klasse $\frac{1}{3}$ genießt

Rtl Stb ch

Von den eingegangenen Zinsen der Cap. 1. 2 und 3 v. S zahlte Synodus

1. an den Prediger	zu Kervenheim	11 Rtl
2.	zu Brienen	11
3.	zu Voerde	11
4. an den Schulmstr. auf der		
Asperdschen Heide		6
5.	zu Wallach	2
6. an Rechnung des Praesidis		9 1
7. Auslagen und Kosten		14

64 1

Die übrigen 34 Rtl 3 st wurden in 3 gleiche Theile vertheilt.

Classis Duisburgensis erhielt demnach	11 21
Noch war laut Postact. 1804 PartII Tit. 4 in Cassa	4 10
dazu noch	3 2

11 28 12

Part. II. Tit. IV Vertheilung

Diese 11 Rtl 28 $\frac{3}{4}$ Stb wurden unter 28 Schulmstr. vertheilt und bekam ein jeder $23\frac{3}{4}$ Stb, welche in Classe übergeben und mitgenommen sind

für 5 zu Duisburg	1 Rtl 58 $\frac{3}{4}$ Stb
von D Hermann	
für 8 zu Mülheim	3 33 $\frac{3}{4}$
D Engels	
für 6 zu Kettwig	2 22 $\frac{1}{2}$
D Camphausen	
für 3 zu Alsum. Aldenrath	1 11 $\frac{1}{4}$
und Hamborn	
D Wurm Jun.	
für 2 zu Holten u. Biefang	47 $\frac{1}{2}$
D Wurm Jun.	
für 1 zu Gartrop	23 $\frac{3}{4}$

D Tilgenkamp für 1 zu Hiesfeld		23 3/4
D Cochius [<507] für 1 zu Dinslaken		23 3/4
D Wurm Sen. für 1 zu Essen		23 3/4
D v. Halffern		
-----		-----
29	11	28 3/4

Pars III

Vom Gewinn der Hamborner Schule	Rtl Stb
Zum Hamborner Schulgewinn war im vorigen Jahr laut Post Acten deselben Jahres in Cassa dazu kommen in diesem Jahre wie gewöhnlich aus den Interessen des Capitals, vid. supra Pa II Tit. I N° 5	27 29
	30

Sa Rtl	27 59

Restanten

Von den Classical-Interessen keine
Von den Synodal-Einkünften vid. Part. II Tit: III

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen zu Beeck, am 15 Maii 1805

Camphausen Praes[es]

Wurm Scrib[a]
[<508]

Archiv Kgm. Ruhrort
 Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis 189, gehalten in der Kirche zu
 Meiderich, den 7 ten Maii 1806

§ 1
 Gottesdienst

Bei der Feier des öffentlichen Gottesdienstes, womit die
 Classisversammlung beginnt, predigte diesmal D Wurm Jun.
 von Holten über Gal. 6, Vs. 9 und nach geschehener Umfrage
 wurde die Predigt für rechtsinnig und erbaulich erklärt.

§ 2
 Eröffnung der Sitzung

D Praeses Camphausen eröffnete unmittelbar darnach die Sitzung
 der Deputirten durch eine Anrede an dieselben, worinnen er den
 Satz ausführte, daß Gott ohnerachtet der erlebten gefahrvollen
 Zeiten und großen Staatsveränderungen seiner Kirche in diesen
 Landen bis hierhin geholfen habe, und ermunterte zur Dankbarkeit
 und zum ausdauernden Vertrauen.

§ 3
 Anwesende

Als Deputirte der Classe zu der diesjährigen Versammlung
 legitimirten sich sodann durch Vorzeigung ihrer Creditive

von	Prediger	Ältesten
Duisburg	D Spiess	H Schultz
Mülheim	Engels	Wm. Kleinsiep
Kettwig	Praeses Camphausen	
Essen	von Halffern	
Holten	Wurm	
Ruhrort	Osthoff	
Beeck	Olpe	
Meiderich	von der Kuhlen	Arnold Recting
Hiesfeld	Kochius	
Voerde	Moerchen	

§ 4 ad 4
 Abwesende

Abwesend waren D Wurm von Dinslaken, welcher sowohl für sich
 als seinen Aeltesten hinreichende Gründe zur Entschuldigung
 gemeldet hatte. Ferner D Tilgenkamp, welcher, weil er ohne
 Meldung ausgeblieben, in der nächsten Versammlung darüber zu
 vernehmen ist.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß D Cochius die wegen seines
 vorjährigen Ausbleibens bei der Classe verwirkte Geldstrafe
 erlegte. D Mörchen aber erwiesen hat, daß es ihm voriges Jahr un-
 möglich war, sowohl selbst zu erscheinen, als auch ein
 Entschuldigungsschreiben einzusenden.

§ 5
 Veränderungen im Ministerio

Im vorigen Jahr hat der Predigeradjunct D Werth in Kettwig den Beruf zur Generalsuperintendentur zu Detmold erhalten und diesem Berufe zu folgen seine bisherige Stelle verlassen.

[<509]

Bei dieser Vacanz trat zuerst der Fall ein für unsere Classe, daß die Wahl eines neuen Predigers der Gemeine zu Kettwig auf die Prediger des jenseit Rheins liegenden, an Frankreich abgetretenen Theils von Cleve, in Gemäßheit eines unterm 19 ten Julii vorigen Jahres deshalb ergangenen allerhöchsten Befehls, beschränkt werden sollte. Die vacante Gemeine supplicirte aber wiederholt um eine uneingeschränkte Wahlfreiheit, und blieb dadurch die Wiederbesetzung der Stelle vor der Hand unmöglich. Da nun während deß auch der diesseitige Theil des Herzogthums Cleve von des Königes von Preußen Majestät an des französischen Kaisers abgetreten, die ehemalige Abtei Werden aber bisher noch ohne Regierungsveränderung geblieben ist, so findet Classis für gut, von dem, was seit jenem Zeitpunkte von Seiten der königl. Preuß. Regierung in Ansehung der Wiederbesetzung der Kettwiger Predigerstelle geschehen ist, keine weitere Notiz zu nehmen, bis über das poltische Schicksal von Werden die Folgezeit wird entscheiden und das Verhältniß der Classe gegen die Gemeinen jenes Landes bestimmt haben.

§ 6

Wahl neuer Moderatoren

Nach gehaltener Censur, wobei aber keiner der Anwesenden gerügt wurde, schritt man zur Wahl neuer Moderatoren und wurde erwählt

D Spiess zum Praeses,
Osthoff Scriba.

Der neu erwählte Praeses trat sein Amt mit einem Gebäte um den Beistand Gottes an. Und nachdem die Anwesenden Sorgfalt, Unpartheilichkeit, Sanftmuth und Verschwiegenheit gelobt hatten, wurden die Verhandlungen, um sie durch Ordnung zu erleichtern und Zeit zu sparen, in folgender Weise vorgenommen:

Tit. I. Revision des Classical-Rechnungswesens

§ 6

Bursa Classis

Aus der von D Expraeses eingereichten Rechnung ergab sich, daß derselbe während seiner Amtsführung außer dem vorjährigen Bestand mehr verausgabt habe und also in Vorschuß sei mit

4 Rtl 21 Stb 4 dt

Diese wurden ihm vergütet
von dem Stante Classe einge-
sammelten Matriculas Beiträgen a 16 Rtl

nach solchem Abzuge blieb
also Bestand 11 Rtl 38 Stb 4 dt
welche der neue Praeses in Empfang nahm und zu
berechnen hat.

[<510]

§ 8
Wittwenkasse

Nach der von dem Curator der Classical-Wittwenkasse D Engels in den Post Acten der Classe geführten Rechnung bleibt Bestand 66 Rtl 45 Stb, welche der Curator in folgender Rechnung in Einnahme zu bringen hat.

§ 9
Aldenrather Schule

Der Curator der Aldenrather Classicalscheule übergab eine durch Beläge hinreichend justificirte Rechnung für höchstnößige Reparatur des Schulgebäudes à 5 Rtl 35 Stb. Die Vergütung dieses Vorschusses wurde bewilliget und derselbe Stante Classe aus derselben Bursa von dem Praeses dem Curator entrichtet.

§ 10 ad 33
Hamborner Schule

Der Curator der Hamborner Schule D Olpe berichtete, daß von dem in vorjährigen Acten erwähnten Ertrag des Holzverkaufes à 270 Rtl 1 3/4 Stb zur Verbeßerung des Gehaltes des zeitl. Schullehrers 250 Rtl bei den Eheleuten Stricker in Meiderich gerichtlich und sicher ausgethan seien und H Prediger Hermann die Besorgung der Obligation in das Archiv der Classe übernommen habe. Nach derselben hat der Hamborner Schullehrer von besagten Eheleuten Sticker 10 Rtl Zinsen, fällig den 29 ten Maii, zu erheben.

Die nach Abzug dieses Capitals von dem Ertrage des Holzverkaufes überschießenden 20 Rtl 3/4 Stb sind in Gemäßheit des vorjährigen Classical-Beschlusses laut Bericht des Curators zu nöthigen Reparaturen des Schulgebäudes beinahe verwendet, und wie sich aus den übergebenen Rechnungen ergibt, 17 Rtl 56 1/2 Stb davon wirklich verausgabt worden. Demnach bleibt noch 2 Rtl 5 1/4 Stb zu gleichen Behuf in den Händen des Curators.

Was die bekannten Frechtungsbeschwerden angehet, so wurde den neuen Moderatoren aufgetragen, von neuem die Gerechtsame der Schule gehörigen Orts zu vertheidigen und womöglich jenen Beschwerden gänzlich abzuheffen. Zugleich wurde ihnen aber auch im allgemeinen aufgetragen, über die Bedürfnisse sowohl der Aldenrather als Hamborner Schule und das Vermögen der Classe denselben abzuheffen, bei dem neuerrichteten Schulditorium der vereinigten Herzogthümer Cleve und Berg Vorstellung zu thun und die Hülfe einer hochpreißl. Regierung zum ferneren Bestehen der gedachten Schule nachzusuchen.

§ 11 ad 30
Collecte für das Schullehrerseminar

So wie D Expraeses aus den vorjährigen Synodalacten nachwies, daß der vorjährige Ertrag der Collecten für das Schullehrerseminar à 17 Rtl 24 1/2 Stb an den Praeses Synodi übergeben worden sei, so empfing der zeitl. Praeses die für dieses Jahr eingesammelten Collecten, nemlich von

[<511]

Duisburg	2 Rtl 32 1/4 Stb	Mülheim	2 Rtl 10 Stb
Meiderich	1	Beeck	46
Ruhrort	2 23	Holten	37 1/2
Dinslaken	37	Hiesfeld	6

 Sma 10 Rtl 10 3/4 Stb

Die Deputirten Gemeinen zu Essen und Kettwig bemerkten, daß sie für das Clevische Schullehrer Seminar eingesammelten Collecten in eigener Verwahrung halten wolten, bis das Schicksal ihrer respectiven Länder in politischer Hinicht völlig entschieden sein würde. Fände sich dann, daß ihre Gemeinen von dem Schullehrer-Seminar fortdauernd Vortheile haben könnten, so würden sie ihre diesjährigen Beitäge nachzahlen. Eine so billige Forderung konnte nicht verweigert werden.

§ 12 ad 14
 Hallische Freitische

Da nach Abtretung des Herzogthums Cleve von Preußen an Frankreich die Verbindung der Clevischen Synode mit den Hallischen Freitischen zwar aufgehoben ist, die für letzte eingeführte Collecte aber nichts destoweniger als ein dienliches Mittel zur Unterstützung dürftiger Studirenden überhaupt auch in Zukunft benutzt werden kann, so wurde beschloßen, dieselbe unter dem allgemeinen Namen der Stipendien-Collecte beizubehalten. Jedoch die in diesem Jahre bereits gesammelten oder in Zukunft noch zu sammelnden Beiträge der Gemeinen solten von den respectiven Consistorien derselben solange verwahrt werden, bis die Synode mit Einwilligung der Regierung das Nöthige verfügt haben würde.

II. Titel Friedensgericht über obwaltende Streitigkeiten

§ 13 ad 16
 Voerde

In Betreff der zwischen dem zeitlichen Prediger zu Voerde D Moerchen und der verwittweten Frau Majorin von Vaerst bestehenden Streitigkeiten beschwerte sich ersterer, daß letztere zwar nach dem v[om] 10 ten Decbr. 1804 publicirten Urtheile des Instructions-Senates zu Münster gehalten sei, den Zinsenrückstand um 143 Rtl 45 Stb zum Vortheil des Pastoratfonds zinslos zu belegen oder aber baar im selbigen auszuzahlen, indessen bis hiehin weder das letztere geschehen sei, noch auch ihm die im Decbr 1805 fällig gewordenen Zinsen des dem Pastorat zuerkannten Capitals ausbezahlt worden seien. Den Moderatoren wurde also aufgetragen, die Handhabung der Pastorat-Gerechtsame zu Voerde gemäß dem erwähnten Urtheile zu betreiben und D Mörchen baldmöglichst zu seiner rechtmäßigen Forderung zu verhelfen.

[<512]
 § 14 ad 18

Uebrigens freute sich Classis einer vollkommenen Ruhe, welche in den übrigen Gemeinen stattfindet, weshalb denn auch die Kirchenvisitation in diesem Jahre für überflüssig erachtet worden, und weil zudem um die gewöhnliche Zeit die Regierungsveränderung eintrat, für dieses Mal unterblieben ist.

III. Tit. Interessen der Classe für nöthige Verbesserungen

§ 15 ad 26
Revisionsgebühren

Classis findet für gut, bei der Synode vorzuschlagen, daß solche bei der neuen Regierung die Abschaffung der Revisionsgebühren mit mehr Eifer als bisher nachsuchen möge.

§ 16 ad 32
Erhöhung des Accise fixi

Dasselbe findet statt in Ansehung der bisher vergeblich erwarteten Erhöhung des Accise-Fixum, welches mit der vorher genossenen Accise Freiheit der Kirchendiener p. in keinem Verhältniße stehen.

§ 17 ad 28
Unterstützung des Predigers zu Voerde

Desgleichen wird Classis fortfahren, bei der Synode um fernere Unterstützung des Predigers zu Voerde wegen seines allzu geringen Gehaltes zu intercediren.

§ 18
Sonstige Bedürfnisse

So sehr übrigens alle Mitglieder der Classe davon überzeugt sind, daß für die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens auch in unserer Mitte noch viel zu thun übrig sei, so fand man doch das allgemein für gut, den Geist der neuen Regierung in der Hinsicht erst kennenzulernen, ehe man vielleicht mit Gesuchen um nöthige Verbesserungen dem günstigen Zeitpunkt voreile, und die Deputirten der Classe werden die Synode auf diesen Grundsatz aufmerksam machen.

IV. Titel Revision der Gesetze

§ 19 Bestätigung früherer Sinodalschlüße

Die Sinodal-Beschlüsse § 13 der vorjährigen Acten wegen Abholung der Kirchenschriften, § 15 wegen Verlesung unschicklicher Publicanda, § 17 und 19 wegen Wahlfähigkeit zu kirchlichen Aemtern, besonders zu den Stellen der Aeltesten, § 18 wegen Anfertigung und Unterhaltung eines Inventarium der Kirchenschriften, § 20 wegen Freihaltung der Hausprediger, § 21 & 22 wegen des Religionsunterrichtes nach dem Heidelbergischen Catechismus und der öffentlichen Catechisationen, § 23 wegen unexamirter Studenten-Zulaßung zur Canzel, § 24 wegen der Schulmeister Wahlen bei Nebenschulen, § 25 wegen Censur ärgerlicher Prediger und Schullehrer, § 26 wegen Handhabung des gesetzlichen Pfarr-

[<513]

zwanges in Ansehung des Communicirens, § 29 wegen Verhütung schädlicher neuerungen in der Lehre, § 31 wegen Uebergabe schriftlicher Relationen in Sinodo und § 34 wegen des Candidatenexamens und der Einsendung der Listen über das Verhalten der Schullehrer wurden verlesen und als bleibende in letzter Sinodal- Versammlung aufs neue bestätigte Gesetze angenommen.

§ 20
Vorschläge zu neuen Gesetzen

Wegen der Ungewißheit über die künftige Fortdauer unserer kirchlichen Verfassung überhaupt fand man für gut, etwaige Vorschläge zu einzelnen neuen Gesetzen vorläufig auszuschieben, Die Deputirten der Classe haben aber bei der Synode anzufragen, ob es jetzt nicht der richtige Zeitpunkt sei, ein Collegium qualificatum zu ernennen, welche ohne Zeitverlust die bisherige Kirchenordnung samt den dazu gekommenen kirchlichen Beschlüssen und Verordnungen revidirt und daraus eine vollständigere, planmäßigere, den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Kirchenordnung entwirft, damit solche demnächst der Synode vorgelegt, und falls sie mutatis mutandis angenommen würde, die Bergische Synode zum Beitritt eingeladen und hierauf die Rectification der neuen gemeinschaftlichen Kirchenordnung bei der Regierung nachgesucht werden könnte. Da wirklich schon von unserer königl. Preuß. Regierung im verwichenen Jahre die Einführung einer neuen dem Geiste der Zeit angemessenen Kirchenordnung projectirt wurde und von der neuen Regierung nicht weniger zu erwarten ist, daß sie vielleicht bald eine Reformation unserer kirchlichen Verfassung in Anregung bringen werde, so glaubt Classis, obiges Verfahren sei das einzige Mittel, die Gesetzgebung in dem Schooße der Kirche selbst zu erhalten, welche ihr nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts zukommt.

TIT. V. Censur und Gelübde

§ 21 Censur

D Praeses bemerkte, es sei ein Haupturtheil unserer bisherigen kirchlichen Verfassung, daß die ärgerlichen Contraventionen im Dienste der Kirche durch die brüderliche Erinnerungen in unsern Classical und Synodalversammlungen vorgebeugt und wirkliche erfolgte Contraventionen dadurch ohne Dazwischenkunft der Regierung beseitigt werden könnten. Er forderte alle Anwesenden auf, was einem jeden etwa der Censur Anheimfallendes in der kirchlichen Amtsführung eines Predigers oder sonstigen kirch-

[<514]

lichen Beamten unserer Classe bekannt geworden, mit würdiger Freimüthigkeit und brüderlicher Sanftmuth zu rügen. Classis hatte aber das Vergnügen, aus dem allgemeinen Stillschweigen zu vernehmen, daß nirgend ein der Censur der Classis erfordernes Aergerniß obwalte.

§ 22 Gelübde

Hierauf gelobten alle Anwesende in die Hände des Praeses, auch in Zukunft ihr Amt nach dem Lehrbegriff der Evangelisch-Reformirten Kirche und unserer Kirchenordnung gemäß, sowie überhaupt nach bestem Wissen und Vermögen treu und emsig mit der Hülfe Gottes zu führen.

Beschluß

§ 23

Künftige Classe

Zur nächstkünftigen Classe, welche, so Gott will, um die nemliche Zeit zu Dinslaken gehalten wird, wurde D Camphausen zum Prediger ernannt, welchem D Heck substituirt ist. Beiden ist die freie Wahl des Textes überlaßen. Die Gemeinen zu Dinslaken, Kettwig und Essen sind gehalten, Aeltesten zu derselben zu deputiren.

§ 24

Diesjährige Synode

Zur diesjährigen Synode, welche in Duisburg gehalten wird, sind von der Classe deputirt die Moderatoren, deren Substitute die Exmoderatoren sind; zwei Prediger, nemlich von den Gemeinen Mülheim und Kettwig und zwei Aeltesten von den Gemeinen Duisburg und Meiderich.

§ 25

Entlassung

Nachdem Praeses die Classalkiste mit den darin befindlichen Papieren und dem Classalsiegel in Empfang genommen hatte, dankte er Gott für seinen gnädigen Beistand zur friedlichen Beendigung der Verhandlungen und entließ die Versammlung mit Anrufung Gottes um seinen Segen für sie, ihre Gemeinen und die gesammte Kirche Jesu Christi auf Erden. Worauf diese Acten von den zeitlichen Moderatoren unterschrieben wurden.

Actum ut supra

Spiess p. t. Praeses

Osthoff p. t. Scriba Cl[assis]

Post Acta

Classis Duisburgensis Anni 1806

Berechnung der Classicalgelder

Pars I Von den Geldern, welche ad fundum gehören

Tit. I Bestand des vorigen Jahres

[<515]

Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten

Rtl Stb ch

Anni 1805 Part. I Tit. 4

110 33

Tit. 2 Abgelegte Kapitalien

Am 15. Nov. 1805 wurde das den Eheleuten Johann und Madalena Scholten, jetzt Schmidts, genannt von der Burg, zu Meiderich laut gerichtlicher Obligation hergeliehene Kapital abgelegt, vid. Part. II Tit. I pag 2 N° 13.

500

Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum

Der Beitrag ad fundum ist dieses mahl wieder dem Rendanten der Wittwenkasse eingehändiget worden, nemlich von

D Heck	1 Rtl b. c.	Wesendonck	1 Rtl
Spiess	1	Wurm Jun.	1

Hermann	1	Von Halffer	1	
Otterbein	1	Osthoff	1	
Pithan	1	v. d. Kuhlen	1	
Engels	1	Olpe	1	
Kraushaar	1	Cochius	1	
Camphausen	1	Moerchen	1	
Wurm Sen.	1	Tilgenkamp	1	18
		agio		3 36
Von denen Herren Candidaten Krafft und Mumm jeder 4 Rtl b. c.				8
		agio		1 36

		Sa Rtl		641 45
Pars I Die Einnahme beträgt				641 45
Tit. 4 Ausgethane Kapitalien				
Am 15. Nov. 1805 an die Eheleute Hohann und Catharina Wolfsbeck in Speldorf laut gerichtlicher Obligation zu 4 p. c.				
Am 15. Nov. 1806 zum erstenmal fällig 600 Rtl, wovon jedoch 25 Rtl zum Fond des Hamborner Schulgewinstes gehören, vid. Part. III pag. 7.				
Mithin gehören ad fundum, vid. darum nach				575

		Bleibt also Bestand		66 45
Pars II. Von den Interessen, welche vertheilt werden				
Tit. I. Interessen, welche den Wittwen der Duisburgischen Klasse allein gehören				Rtl Stb ch
1. 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1804/05 in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze				7
agio von 3/4 b. c. per Rtl 12 Stb				1 3
2. 400 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1804/05 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze				16
agio				2 24
3. 125 Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1804/05 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze				5
agio				45
[<516]				
4. 500 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii pro a[nn]o 1804/05 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze				20
agio				3
5. 300 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den Ehel. Eberh. und Elis. von der Heidt zu Sarn pro term[ino] 1805 ult. Maii fällig zu 4 p. c.				
		Rtl 12.		
davon ab zum Hamborner Schulgewinst	30			11 30
6. 150 Rhurort zu 4 p. c. pro term[ino] ult. Maii 1805 in 3/4 b. c. und 1/4 Muntze				6
agio				54

Obige 130 Rtl 56 Stb unter 4 Wittwen vertheilt,
erhält jede 32 Rtl 44 Stb, als nemlich

1. die Fr[au] Wittwe Cochius empfing	32 Rtl 44 Stb
2. Ditmar	32 44
3. Meibohm	32 44.
4. Krafft	32 44

Rtl 130 56

Partis II Tit. 3

Interessen der Synodalkapitalien für die dürftigen
Prediger und Schulmstr., wovon Classis Duisb.

1/3 genießt

Rtl Stb ch

1. Von 1000 Rtl Kapital b. c. das. Stüzingsches Legat.

in der königl Bank stehen zu 2½ p. c. pro 9 Jan.

1804/5 jährlich 25 b. c. cum agio zu 12 Stb, Rtl 30

2. 300 auf der Stadt Duis-

burg zu 4 p. c. ult. Maii fällig

in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze

mit dem agio jährlich 13 48

3. 240 Scheidemünze auf der

Weselschen Wasserbaucasse zu 4 p. c.

den 9. Sept. fällig jährlich 9 Rtl 36 Stb

pro Sept. 1804/5 9 36

4. 400 auf der Düsseltschen Schau zu 4 p. c.

den 29 Aug. fällig, sind die Zinsen noch
im Rest.

5. 437½ das Biesenhorstische Armenkapital

berl. cour. zu 5 p. c. auf dem Amt Büderich

haftend, wovon die Zinsen sonst jährlich

mit 26 Rtl 15 Stb bezahlt wurden, diese

Zinsen sind seit Trinitatis 1797 bis jetzt

zurück

Rtl 53 24 St

Von den eingegangenen Zinsen

Nº 1. 2 und 3 zahlte Synodus

1. an die Prediger

a) zu Brienenm 11 Rtl

b) Haffen u. Mehr 8

c) Voerde 11

an die Schulmeister

a) auf der Asperdschen Heide 6

[<518]

b) zu Wallach 2

Sa Rtl 38

Die übrigen 15 Rtl 24 st wurden in 3 gleiche
vertheilt. Classis Duisburgensis erhielt demnach

Rtl Stb ch
5 8

Part. II Tit. 4

Vertheilung

5 8

dazu gelegt

3 12

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Ruhrort
 Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis 190, gehalten in der Kirche zu
 Dinslaken, den 29 ten April 1807

Einleitung

§ 1

Gottesdienst

Bei der Feier des öffentlichen Gottesdienstes, womit die Classisversammlung beginnt, predigte der Bruder Camphausen von Kettwig über Joh. 14, Vs. 15, und nach geschehener Umfrage wurde die Predigt rechtsinnig und erbaulich befunden.

§ 2

Eröffnung der Sitzung

D Praeses Spiess eröffnete unmittelbar darauf die Sitzung mit einer Rede, worinn er zu zeigen versuchte, wie nöthig es sey, die Kirche zunächst als eine gottesdienstliche Anstalt und nicht bloß als eine Lehranstalt zu beurtheilen und zu behandeln.

§ 3

Anwesende

Als Deputirte der Classe zur diesjährigen Versammlung legitimirten sich durch Einreichung der Credentialen

von	der Prediger	der Aelteste
Duisburg	Spiess zeitl. Praeses	
Mülheim	Engels	H Joh. Bruns
Kettwig	Camphausen	
Dinslaken	Wurm Senior	H te Pecord
Holten	Wurm Junior	
Essen	-----	
Ruhrort	Osthoff, zeitl. Scriba	
Beeck	Olpe	
Meiderich	von der Kuhlen	
Hiesfeld	Cochius	
Gatrop	Tilgenkamp	
Voerde	Moerchen	

D Tilgenkamp wurde wegen seines vorjährigen Ausbleibens vernommen und rechtfertigte daßelbe vollkommen.

§ 4

Abwesende

Die abwesende Deputirten von Essen wurden wegen der damals stattfindenden Vacanz entschuldigt.

§ 5

Veränderungen im Ministerio

Nachdem das Gebiete der Abtei Werden durch die poliischen Veränderungen mit dem Herzogthum Cleve wieder vereinigt, mithin die Gemeine zu Kettwig in gleiches Verhältniß zur Classe wie die übrigen Gemeinen derselben gesetzt ist, so kann Classis nicht umhin, die daselbst noch immer fortdauernde Predigervacanz mit Leidwesen zur Sprache zu bringen.

Der Praeses verlaß die Acta einer daselbst, den 21 ten Septbr. 1806, gehaltenen Predigerwahl, in Gefolge davon der damaligen Interims-Commission in Essen drei Subjecta praesentirt worden sind. aber gegen diese Praesentation einer Dreizahl von mehreren Aeltesten und Gemeinsgliedern nach dem Berichte des D Camphausen protestirt worden und nachdem eine Entscheidung der hochlöblichen Regierung erfolgt ist, so haben Moderatores zu erwegen, ob und wie etwa durch Intercession der Classe die Besetzung der Vacanz beschleunigt werden könne.

Zu großem Bedauern vernimmt zugleich Classis das am 6 ten April dieses Jahres erfolgte Absterben des Bruders von Halffern in Essen im 70 ten, wie das den 25 ten April erfolgte Absterben des Bruders Heck zu Duisburg im 71 ten Lebensjahre und erinnerte sich ihrer Verpflichtung zur treuen Bedienung der dadurch entstandenen Vacanzen während des Gnadenjahres der hinterlassenen Wittwen.

§ 6

Wahl neuer Moderatoren

Auf den Vorschlag des D Wurm Sen. wurde der Beschluß gefaßt, daß hinführo auch die abgehenden Moderatoren von neuem erwehlt seyn sollten und in Gefolge dieses Beschlußes wurde nach abgehaltener Censur, wobei jedoch nichts bemerkt wurde, von neuem erwehlt zum

Praeses Spiess und zum
Scriba Osthoff

worauf der Praeses die Handlung mit einem Gebät um ferneren göttlichen Beistand zu seiner Amtsführung fortsetzte.

Tit. I. Revision des Classical-Rechnungswesens

§ 7 ad 7

Bursa Classis

Bei der vorjährigen Versammlung erhielt Praeses laut Acten	Rtl Stb dt
	11 38 4
Seine Ausgabe betrug laut übergebener Rechnung	10 32 -

bleibt also Bestand	1 6 4
hinzu kommen die diesjährigen Classicalgefälle Zinsen	10 30

Sa Rtl	11 36 4
welche derselbe für künftige Ausgaben in Empfang nahm.	

[<521]

§ 8 ad 8

Wittwencasse

Nach den vom Curator der Wittwencasse Bruder Engels übergebenen Post Acten, war der Bestand vom vorigen Jahr

Rtl	66 45 Stb
Hinzu kommen die diesjährigen Beiträge ad fundum	19 22

Sa	85 57

§ 9 ad 10

Aldenrader u. Hamborner Schule

Zur Verbeßerung der Hamborner und Aldenrader Schule konnte zwar unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen bei der hochpreißlichen Landesregierung nicht mit der Hofnung eines erwünschten Erfolges sollicitirt werden, und darum ist solches bis jetzt unterblieben. Jedoch wird Moderamen Sorge tragen, die Schulgebäude zu Hamborn und Aldenrade zu besichtigen und zur Ausführung der nöthigen Reparatur die vom Synodo in den Gemeinen bewilligte Collecte zu veranstalten.

§ 10 ad 11

Schullehrer- Seminar

Zu den für ein künftig zu errichtende Schullehrer-Seminar bei vorjähriger Classicalversammlung eingesammelten und in der Classickiste aufbewahrten Rtl 10 10 3/4 Stb brachte allein die Duisburger Gemeinde wieder bey

2 33

Es sind also
welche fernerhin in der Classickiste aufbewahrt werden sollen.
Zugleich wird aber auch den übrigen Gemeinen die Haltung dieser Collecte empfohlen.

12 Rtl 43 3/4 Stb

§ 11 ad 12

Stipendien- Collecte

Die jährliche Haltung einer Stipendien-Collecte und Aufbewahrung des Betrages bei den resp[e]c[tiv]e Consistorien, bis über die Verwendung deßelben etwas verfüget werden kann, wird auch für die künftigen Jahre empfohlen.

Tit. II. Friedensgericht über obwaltende Streitigkeiten

§ 12 ad 13

Voerde

Da die rechtlich dem Bruder Moerchen zuerkannten Forderungen an die Fr[au] Majorin von Vaerst noch nicht befriediget sind und die Bemühungen der Classe in dieser Sache bisher fruchtlos blieben, so wird diese fortfahren, die sache zu betreiben.

§ 13 ad 14

Übrige Gemeinen

Übrigens freuet sich Classis, daß in den übrigen Gemeinen ein ungestörter Friede stattfindet, weshalb man auch zur Ersparung unnötiger Kosten die Haltung der diesjährigen Kirchenvisitation aussetzte.

Tit. III. Intercession der Classe für nöthige Verbeßerungen

[<522]

§ 14 ad 17

Pastorat zu Voerde

Classis findet fortdauernd für nöthig, wegen des allzu geringen Gehalts des Predigers zu Voerde um eine Unterstützung für denselben bei der Synode anzuhalten.

§ 15 ad 15 16 18

Sonstige Bedürfniße

Anderweitige Wünsche der Classe in Ansehung mannigfaltiger Verbeßerungen konnten vor der Hand bei einer hochpreißl. Regierung nicht füglich und mit der Hofnung eines erwünschten Erfolgs zur Sprache gebracht werden, um so mehr, da der ganzen Landesverfaßung ohne Zweifel wichtige auch auf das kirchliche Bestehen Einfluß habende Veränderungen bevorstehen, die man am besten abwartet.

Tit. IV. Revision der Gesetze

§ 16 ad 19

Bestätigung voriger Synodalbeschlüsse

Die § 19 die vorjährigen Acten angezogenen Synodal-Schlüsse bleiben in ihrer Kraft.

§ 17 ad 20

Vorschläge zu neuen Gesetzen

Der Vorschlag der Classe zur Ernennung eines Collegii qualificati und die Gesetzgebung unserer Landeskirche überhaupt zu revidiren, ist von Synodo nicht mit der gehörigen Achtsamkeit aufgenommen, und daher nichts darauf resolvirt worden.

Beschluß

§ 18 ad 21 u. 22

Censur u. Gelübde

Die Censur der Prediger und Aeltesten wurde ohne Bemerkung gehalten und das Gelübde der christlichen Rechtsinnigkeit in Lehre und Wandel abgelegt

§ 19 ad 23

Nächste Classe

Die nächste Classicalversammlung soll, weil dieses und künftiges Jahr keine Synode gehalten wird, erst im Jahr 1809 zur gewöhnlichen Zeit gehalten werden. Der Ort wäre der Reihe nach Hiesfeld. Um mehrerer Bequemlichkeiten willen wird sie aber zu Duisburg gehalten. D Olpe in Beeck ist Frater Concionator und deßen Substitut D Moerchen in Voerde. Die Wahl des textes wird beiden überlaßen. Aelteste schicken Duisburg, Kettwig und essen.

§ 20

Deputirte zum Synodo

Da die nächste Synodalversammlung erst nach der nächste Classicalversammlung gehalten wird. so werden erst auf dieser die Deputirten dazu ernannt.

§ 21

Entlaßung

Die Classickiste mit denen darin befindlichen Schriften und dem Siegel werden von dem wieder

[<523]

erwählten Praeses von neuem in Empfang genommen. Dieser dankte Gott, entließ die Versammlung mit einem Segenswunsche. Und diese Acten wurden von den Moderatoren unterzeichnet.

Actum ut supra

Spiess, Pred[iger] p. t. Praeses

Osthoff p. t. Scriba

Post Acta
 Classis Duisburgensis Anni 1807
 Berechnung der Classicalgelder

Pars I. Von den geldern, welche ad fundum gehören			
Tit. I Bestand des vorigen Jahres			
Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten		Rtl	Stb ch
Anni 1806 Part. I Tit. 4		66	45
Tit. 2 Abgelegte Kapitalien keine			
Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum			
Der Beitrag ad fundum ist dieses mahl wieder dem			
Rendanten der Wittwenkasse eingehändigdt worden,			
nemlich von			
D Spiess	1 b. c.	D Wurm Jun.	1 b. c.
Hermann	1	Wesendonck	1
Otterbein	1	Osthoff	1
Pithan	1	v. d. Kuhlen	1
Engels	1	Olpe	1
Kraushaar	1	Cochius	1
Camphausen	1	Moerchen	1
Wurm Sen.	1	Tilgenkamp	1
			16
	agio		3 12

	Sa Rtl		85 57
Pars I Die Einnahme betrug			85 57
Tit. 4 Ausgethane Kapitalien keine			
bleibt also der Bestand			85 57
Pars II. Von den Interessen, welche vertheilt werden			
Tit. I. Interessen, welche den Wittwen der Duisbur-			
gischen Klasse allein gehören		Rtl	Stb ch
1. 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-			
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o			
1805/06 in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze			7
agio von 3/4 b. c. per Rtl 12 Stb			1 3
2. 400 auf der Stadt Duis-			
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o			
1805/06 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze			16
agio			2 24
3. 125 Kap[ital] auf der Stadt Duis-			
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o			
1805/06 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze			5
agio			45
[<524]			
4. 500 auf der Stadt Duis-			
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii pro a[nn]o			
1805/06 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze			20
agio			3

laut Synodalrechnung vom 17 u. 18 Jun. 1806		1 20	
Sa	Rtl	141	56

Vertheilung

Obige 141 Rtl 56 Stb unter 4 Wittwen vertheilt,
erhält jede 35 Rtl 29 Stb, als nemlich

1.	die Fr[au] Wittwe Cochius empfing	35	29	Stb
2.	Ditmar	35	29	
3.	Meibohm	35	29	
4.	Krafft	35	29	

	-----		141	56
Rtl				

Die Fr[au] Wittwe Cochius ist gestorben, weshalb die
in künftigen Jahre 1808 eingehenden Revenüen unter 3
Wittwen vertheilt werden. Im Jahre 1809 nehmen daran
aber die Fr[au] Wittwe von Halffer und Heck theil.
Partis II Tit. 3

Interessen der Synodalkapitalien für die dürftigen
Prediger und Schulmstr., wovon Classis Duisb.

1/3 genießt

Rtl Stb ch

1. Von 1000 Rtl Kapital b. c. das. Stüzingsches Legat.
in der königl Bank stehend zu 2½ p. c. iist pro 9 Jan.
1805/06 jährlich 25 Rtlb. c. oder 30 Rtl gem. Geld.
Nichts eingegangen.

2. 300 auf der Stadt Duis-
burg zu 4 p. c. ult. Maii fällig
in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze
mit dem agio jährlich 13 48
sind pro term[ino] 1805/06 eingegangen Rtl 10

3. 240 Scheidemünze auf der
Weselschen Wasserbaucasse zu 4 p. c.
Den 9. Sept. fällig jährlich 9 Rtl 36 Stb
pro Sept. 1805/06 9 36

4. 400 auf der Düsseltschen Schau zu 4 p. c.
den 29 Aug. fällig, hiervon restiren noch
die Zinsen.

5. 437½ das Biesenhorstische Armenkapital
berl. cour. zu 5 p. c. aufdem Amt Büberich
haftend, wovon die Zinsen sonst jährlich
mit 26 Rtl 15 Stb bezahlt wurden, diese
Zinsen sind seit Trinitatis 1797 zurück.

	-----		19	36St
Rtl				

Von den eingegangenen Zinsen
Nº 1. 2 und 3 zahlte Synodus
an den Schulmeister auf der Asperdschen
Heide Rtl 6
an Auslagen und Porto 4

	-----		10	
Rtl				

[<526]

Die übrigen 9 Rtl 36 st wurden in 3 gleiche

Rtl Stb ch

vertheilt. Classis Duisburgensis erhielt demnach	3	12
Part. II Tit. 4		
Vertheilung	3	12
dazu gelegt	3	12

	Sa	3 15 12 1

Diese 3 Rtl 15 3/4 Stb wurden unter 29 Schulmeister
vertheilt und bekam ein jeder 6 3/4 Stb, welche in
Classe übergeben und mitgenommen sind
für 5 zu Duisburg - Rtl 33 3/4 Stb

D Spiess		
für 8 zu Mülheim	1	3/4
D Engels		
für 6 zu Kettwig	40	1/2
D Camphausen		
für 3 zu Alsum. Aldenrath und Hamborn	20	1/2
D Wurm Jun.		
für 2 zu Holten u. Biefang	13	1/2
D Wurm Jun.		
für 1 zu Gartrop	6	3/4
D Tilgenkamp		
für 1 zu Hiesfeld	6	3/4
D Cochius		
für 1 zu Dinslaken	6	3/4
D Wurm Jun.		
für 1 zu Essen	6	3/4

-----	-----
29	3 15 3/4
29	5 11 3/4

Pars III Vom Gewinste der Hamborner Schule
Zum Hamborner Schulgewinst war im vorigen Jahr
laut Post Acten desselben Jahrs in Cassa
dazu kommen in diesem Jahr wie gewöhnlich aus den
Interessen des Capitals, vid. supra P. II Tit. 1 N^o 5
Stb 30

dann aus Zinsen des Kapitals P. II Tit. I N. 13 1 Rtl	1	30

bleibt Bestand	4	59

Restanten von den Classical-Interessen keine
Von den Synodal-Einkünften vid. Part. II Tit. II et III

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen Meiderich, am 29 ten April 1807

Spiess Pred[iger] p. t. Praeses
Osthoff p. t. Scriba Classis

[<527]

Archiv Kgm. Holten
Archiv Kgm. Meiderich

Post Acta					
Classis Duisburgensis Anni 1808					
Berechnung der Classicalgelder					
Pars I. Von den geldern, welche ad fundum gehören					
Tit. I Bestand des vorigen Jahres					
Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten				Rtl	Stb ch
Anni 1807 Part. I Tit. 4				85	57
Tit. 2 Abgelegte Kapitalien keine					
Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum					
Der Beitrag ad fundum ist wie gewöhnlich von					
D Spiess	1	b. c.	D Wurm Jun.	1	b. c.
Hermann	1		Wesendonck	1	
Otterbein	1		Osthoff	1	
Pithan	1		v. d. Kuhlen	1	
Engels	1		Olpe	1	
Kraushaar	1		Cochius	1	
Camphausen	1		Moerchen	1	
Wurm Sen.	1		Tilgenkamp	1	
			agio	16	
				3	12

			Sa Rtl	105	9
Pars I Die Einnahme betrug				105	9
Tit. 4 Ausgethane Kapitalien keine					
bleibt also der Bestand				105	9
Pars II. Von den Interessen, welche vertheilt werden					
Tit. I. Interessen, welche den Wittwen der Duis-					
burgischen Klasse allein gehören				Rtl	Stb ch
1. 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duis-					
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o					
1807 in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze				7	
agio von 3/4 b. c. per Rtl 12 Stb				1	3
2. 400 auf der Stadt Duis-					
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o					
1807 in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze				16	
agio				2	24
3. 125 auf der Stadt Duis-					
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig					
in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze pro 1807				5	
agio					45
4. 500 auf der Stadt Duis-					
burg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii					
in 3/4 b. c. u. 1/4 Münze pro 1807				20	
agio				3	
5. 300 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den					
Ehel. Eberh. und Elis. von der Heidt zu Sarn					
ult. Maii zu 4 p. c. pro 1807fällig					
. Rtl 12.					
davon ab zum Hamborner Schulgewinst 30 Stb				11	30
6. 150 Rhurort zu 4 p. c.					

ult. Maii in 3/4 b. c. und 1/4 Mütze pro 1807	6
agio	54
7. 62- 30 auf der Stadt Duisburg zu 4 p. c.	
ult. Maii ganz in b. c. pro 1807	2 30
agio	30
[<528]	
8. 250 curs. Münze gerichtl.	
Obligation bei Matthias Grasser in Duisburg	
zu 4 p. c. pro Decbr. 1807	10
9. 100 curs. Münze gerichtl. Obligation	
bei Forstmann in Duisburg	
zu 4 p. c. pro Decbr 1807	4
10. 100 curs. Münze gerichtl. Obligation bei	
Buschmann zu 4 p. c. pro Novbr: 24 1807	4
11. 229- 10 Stb auf dem Lande zu 4 p. c. ganz in	
b. c. restiret 11 Rtl gemein Geld	
12. 250 berl. cour. auf der Stadt Duisburg	
zu 4 p. c. ult. Maii pro 1807	10
agio	2
13. 600 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den	
Eheleuten Johann und Catharina Wolsbeck zu 4	
p. c. pro term[jino]den 15 Nov 1807 Rtl 24	
ab für den Hamborner Schulgewinst 1	23

Sa Rtl	129 36

Part II Tit. 2 Interessen der Synodalkapitalien,
wovon die Wittwen der Duisb. Classe 1/3 genießen
Wegen nicht gehaltener Synode sind diese Inter-
essen nicht vertheilt worden.

Es sind also zu vertheilen	-----	129 36
Vertheilung		
Obige 129 Rtl 36 Stb unter 3 Wittwen vertheilt,		
erhält jede 43 Rtl 12 Stb, als nemlich		
1. die Fr[au] Wittwe Dittmar empfing	43 Rtl 12 Stb	
2. Meibohm	43 12	
3. Krafft	43 12	

Rtl	129 36	

Für das Jahr 1809 nimmt auch die Fr[au] Wittwe Pithan an den Intradan der Wittwencasse theil.

Partis II Tit. 3

Interessen der Synodalkapitalien für die dürftigen
Prediger und Schulmstr., wovon Classis Duisb.
1/3 genießt
Da die Synode nicht gehalten ist, so ist auch nichts
zur Vertheilung eingegangen.

Part. II Tit. 4

Vertheilung fällt, da nichts eingegangen ist, weg.

[<529]

Pars III Vom Gewinste der Hamborner Schule

Zum Hamborner Schulgewinst war im vorigen Jahr	Rtl	Stb
laut Post Acten desselben Jahrs in Cassa	4	59
dazu kommen in diesem Jahr wie gewöhnlich aus den		
Interessen des Capitals, vid. supra P. II Tit. 1 N°5		
Stb 30		
P. II Tit. I N. 13 1 Rtl	1	30

bleibt Bestand	6	29

Restanten

von den Classical- Interessen

S. P. II. Tit. I N° 2 Rtl 2

Synodal-Einkünften, vid. Part. II Tit. II et III
restirt alles

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen Duisburg, am 3 ten Maii [g: 13 ten Maii] 1809

pro Cura Hermann Spiess

Pred[iger] Krummacher

[<530]

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Duisburg
 Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis 191, gehalten in der Kirche zu
 Duisburg, den 3 ten Maii 1809

§ 1

Anwesende

	Als Deputirte der Gemeinen zur Classicalversammlung erschienen von den Gemeinen zu	
	Prediger	Aeltesten
Duisburg	Spiess, p. t. Praeses	H Grimm D[o]ct[o]r Prof. der Theologie
Mülheim	H Joh. Henr. Wolff	
Kettwig	Dr. Friedr. Ad. Krumacher	
Essen	H. G. Hengstenberg	
Holten	Friedr. Wurm	
Dinslaken	-----	H Herm. Belten
Ruhrort	J. S. W. Osthoff, p. t. Scriba	
Beeck	N. W. T. Olpe	

wozu noch Herr Karl Engels, Prediger zu Mülheim, kam, der als Rendant der Wittwencasse der Versammlung beiwohnte. Der Praeses bewillkommte die Anwesenden durch eine kurze Anrede, worinnen er einige Bemerkungen über den Zustand der Kirche unserer Classe und einige hierauf sich beziehende Fingerzeige mittheilte.

§ 2

Abwesende [siehe § 17]

Die Classicalpredigt wurde von Bruder Olpe über Joh. IV, Vs. 34 gehalten und einstimmig für rechtsinnig und erbaulich erklärt.

§ 3

Veränderungen im Ministerio

Die durch den Abzug des Bruders Werth nach Dettmold zu Kettwig entstandenen und durch die Streitigkeiten in der Gemeine überrgewöhnlich verlängerte Vacanz ist nunmehr zur größten Freude der Classe durch Herrn Friedr. Adolph Krumacher, Dr. und ordentlicher Professor der Theologie zu Duisburg⁶⁹, wieder besetzt worden. Nach mehreren von der Regierung angestellten Vergleichsversuchen wurde derselbe durch ein hohes Ministerial-Rescript vom 3 ten Septbr. 1807 als dem letzten übrigen Mittel der unseligen Parteisucht ein Ende zu machen, zum Prediger in Kettwig ernannt. Sodann von der Gemeine, den 24 Sept. deßelben Jahrs berufen und hat den 8 ten Novbr. deßelben Jahrs nach empfangener Ordination, jedoch ohne vorhergegangenes Examen, welches Classis bei einem rühmlichst bekannten gelehrten Theologen für überflüssig hielt, sein Amt angetreten.

[<531]

⁶⁹ Friedrich Adolph Krummacher, geb. am 13.7.1768 in Tecklenburg, studiert in Halle, war 1790-1793 Konrektor in Hamm i. W., Rektor in Moers von 1793-1800 und Prof. der Theologie in Duisburg von 1800-07. Er wurde dann 1807 Prediger in Kettwig bis 1812. Von 1812-1824 war er Landesuperintendent in Bernburg. In Bremen (Ansgari) war er Prediger von 1824-1845. Er starb dort am 4.4.1845.

An die Stelle des verstorbenen Bruders von Halffer zu Essen wurde unter der Direction der Moderatoren der Classe, den 9 ten März 1808 in der friedlichsten Eintracht Her Gottfried Hengstenberg⁷⁰, Prediger zu Berchum erwählt und nach erfolgter Bestätigung der Wahl, welche Classis mit dem Consistorio zu Essen gemeinschaftlich nachgesucht hatte, berufen. Es hat derselbe auch, den 15 ten Maii 1808 sein Amt angetreten.

Die durch den Tod des Bruders Heck zu Duisburg entstandene Vacanz ist wegen eingetretener Schwierigkeiten, welche durch die Einführung des Stadt-Directorii und der Municipalität an die Stelle des ehemaligen Magistrats und eine daraus erfolgte Veränderung in der kirchlichen Verfaßung der Duisburger Gemeinde entstanden sind, bis jetzt noch unbesetzt geblieben. Sie wird aber seit Ablauf des Wittwenjahrs von den Predigern Spiess und Hermann wahrgenommen.

Am 28 ten Septbr. 1807 starb der verdiente Bruder Pithan zu Mülheim und bald darauf, den 24 ten Novbr. 1807 ebendasselbst der ehrwürdige Henr. Dan. Otterbein, weil ersterer eine Wittwe hinterlassen, letztere aber nicht, so wurde deßen Stelle zuerst wieder besetzt. Am 6 ten Januar 1808 wurde an dieselben unter der Direction der Moderatoren Herr Joh. Henrich Wolff⁷¹, Prediger zu Heiligenhaus, erwählt.

Man bedauert aber, daß von deßen Berufung, Einfeld und seinem dem 6 ten März 1808 erfolgten Amtsantritt der Classe jetzt erst officiële Nachricht ertheilet wird, da doch nach der Kirchenordnung § 3 u. 14 in solchen Handlungen die Claße nicht allein erkannt werden, sondern nach Umständen concurriren soll.

Ebenso kommt es auch jetzt erst zu officiellen Kenntniß der Classe, daß an die Stelle des seel. Bruders Pithan, den 29 ten Septbr. 1808 Herr Gerh. Jacob Engels⁷², Prediger zu Wald, erwählt und berufen wurde und sein Amt, den 27 ten

[<532]

Novbr. 1808 angetreten hat. Ob nun gleich der Bruder Carl Engels von Mülheim hiebei bemerket, daß das Consistorium zu Mülheim, wenn es die frühere Anzeige gedachter Veränderungen unterließ, gar nicht die Absicht gehabt habe, das Ansehen und die Gerechtsame der Claße zu schmälern, sondern nach der bisherigen Observanz eine solche Anzeige niemals stattgefunden habe, so findet Classis zwar diesen Grund zur Rechtfertigung des Mülheimer Consistorii hinreichend, aber zugleich nötig, bei der Synode darauf anzutragen, daß durch ein genaueres Gesetz betimmt werde, in wiefern künftig und salvo jure tertii gleichförmig in allen Gemeinen die Claße bei der Besetzung der Predigerstellen erkannt werden solle, damit den offenbaren Inconvenienzen,

⁷⁰ Johann Heinrich Gottfried Hengstenberg, geb. 19.3.1778 in Ergste bei Hagen, studierte in Marburg, wurde von 1803-08 Prediger in Berchum bei Iserlohn und war von 1808-1843 Prediger in Essen, dort starb er am 19.8.1843.

⁷¹ August Johann Heinrich Wolf, geb. in Düssern, war Prediger in Heiligenhaus von 1796-1808 und von Mülheim Ruhr von 1803-1842.

⁷² Jakob Gerhard Engels, geb. 11.11.1764, studierte in Marburg, wurde 1785 Prediger in Heiligenhaus, wechselte 1787 nach Wald und war dann von 1808-1814 Prediger in Mülheim Ruhr.

welche durch ähnliches Verfahren nothwendig entstehen müssen, vorgebeugt werde.

Da ferner Classis, wenn sich aber den ohne ihr Mitwissen geschehener Amtsantritt der Herren Prediger Wolff und G. J. Engels beschweret, doch gegen diese selbst nicht das Geringste einzuwenden hat, warum sie nicht als geliebte Brüder und Glieder der Classe aufgenommen werden konnten. So erfolgte die Aufnahme der Brüder D[o]ct[o]r Krumacher, Hengstenberg, Wolff und Jacob Engels, indem sie ihre Berufsscheine praesentirten, die Kirchenordnung unterschrieben und jeder 2 Rtl jura introitus an die Wittwencasse bezahlten.

Als Candidaten unserer Claße sind im Laufe der vorigen Jahre nach bestandnem Examen praeparatorium Herr Friedrich Hastert von Duisburg, den 24 Maii 1808 und Her Joh. Friedr. Carl Grimm aus Duisburg, den 24 Maii 1808 recipirt worden. Ersterer ist bereits als Prediger zu Velbert angestellt.

§ 4

Kirchenvisitation

Der abgehende Praeses erklärte, daß er die jährlichen Kirchenvisitationen nach der bisherigen Usance ohne nähere bestimmte Instruction und Vollmacht für eine in der Regel nutzlose Formalität halte und sie aus diesem Grunde, da ihm keine besondere Umstände, warum die Visitation in einer Gemeinde nötig gewesen, zu Ohren gekommen seyen, in den beiden letzten wie ersten Jahr seiner Amtsführung unterlaßen habe.

Classis will diese Unterlaßung genehmigen, findet jedoch für gut, daß künftig vor Abhaltung der Classicalversammlung die Kirchenvisitation observanzmäßig gehalten werde, wird aber zugleich bei der Synode darauf antragen, daß den Moderatoren der Classen für die Haltung der Visitation eine bestimmte Vollmacht ertheilt wird.

[<533]

§ 5

Wahl neuer Moderatoren

Ehe man zur Wahl neuer Moderatoren schritte, wurde nicht allein die Censur gehalten, jedoch ohne daß Klage gegen einen der Brüder erfolgte, sondern es wurde zugleich festgesetzt, daß das bisherige Gesetz, nach welchem Abwesende nicht zu Moderatoren erwählt werden konnten, von nun an aufgehoben seyn solle, so daß auch Abwesende, wenn nur sonst nichts gegen sie einzuwenden sey, zum Amte des Praesidis und Scribae erwählt werden könnten, und in diesem Falle sollten die respe[tiv]e Exmoderatoren in der Versammlung die Geschäfte der Neuerwählten fortsetzen, die sie ihnen alsdann nachgehends zu übergeben hätten.

Demnach wurde erwählt zum

Praeses der Bruder Hermann zu Duisburg und zum
Scriba der Bruder D[oc]t[o]r Krumacher zu Kettwig.

Tit. I. Revision des Rechnungswesens

§ 6 ad 7

Bursa Classis

Nach der vom Expraeses über die Bursa Classis geführten und
sammt den Belegen vorgezeigten Rechnung betrug davon
Einnahme 32 Rtl 26 Stb 4dt
die Ausgabe 24

bleibt Bestand 8 26 4
welche von dem gegenwärtigen Praeses in Empfang zu nehmen
und zu verrechnen sind.

§ 7 ad 8
Wittwencasse

Bei der letzten Versammlung war laut Acten der zum Wittwenfonds
zu schlagende Cassenbestand

	Rtl	85	57	Stb
Hinzu kommen die Beiträge von 1808 und 1809		40	48	
und die jura introitus der 4 recipirten Brüder		100		

Sa 226 45
laut Post Acten ist ein Kapital
ausgethan 200

Summa Bestand 26 45
und hinzu kommen die jura introitus,
welche bisher an die Bursa Classis
wurden, von nun aber an die
Wittwencasse bezahlt werden sollen 8

Sa Rtl 34 45
welche der Rendant in künftiger Rechnung in Einnahme zu bringen
hat. Zugleich wurde festgesetzt für den künftig möglichen Fall, daß
auch nach der Mutter Tode die Kinder der Prediger bis zu ihrem 18
ten Jahre an den Wittwengeldern und zwar die gesammte Familie
in toto, gleich einer Wittwe, Antheil haben sollten.

[<534]
§ 8 ad 9
Schule zu Aldenrade

Der Expraeses referirte, daß der bisherige Schullehrer zu
Aldenrade von Staa im Sommer 1808 seine Stelle niedergelegt und
bei ihm mehrere Rechnungen von Auslagen für die Reparatur des
Schulhauses, deren Betrag sich auf 19 Rtl 42 Stb belaufe,
eingereicht und die Vergütung dieser Summe nachgesucht habe.
Weil aber Expraeses damals diesem Gesuche nicht für sich allein
willfahren wollte, so legte er jetzt der Classe die Rechnung vor und
bittet um deren Beschluß hierüber.

Daneben berichtet er, daß von den Moderatoren und verordneten
Deputirten der Classe zur Curatel der Aldenrader Schule, den 20
Septbr. 1808 zu Holten die Wahl eines neuen Schullehrers zu
Aldenrade in aller Ruhe und Ordnung, wie die Manualacten
nachweisen, gehalten und Hermann Wens aus Alsum, gegenwärtig
Schullehrer zu Urmend, einstimmig erwählt worden sey. Nach
geschehener Praesentation sey aber die allerhöchste Bestätigung
laut eines Ministerial-Rescripts vom 22 Octbr. 1808 verweigert und

Praesidi die in den Manualacten in Copia befindliche, von einigen Eingeseßenen in Aldenrade beim Ministerium eingereichte Klage und Schmähschrift, worinnen gegen die gehaltene Wahl als unrechtmäßig protestirt und Heinrich Becker, ein zum Schulamt durchaus unfähiger Bauer aus Aldenrade zum Schullehrer verlangt wird, von dem Herrn Provincialrathe communicirt worden. Auf deßen Befehl habe er sofort den 28 Octbr. 1808 bei der prvinzialrätlichen Behörde eine zweite Vorstellung mit angefügter Deduction der Gerechtsame der Classe und einem detaillirten Bericht seines und der Classical-Deputirten bei der Wahl beobachteten Verfahrens, deren Copien gleichfals in den Manualacten befindlich sind, eingereicht und nicht allein wiederholt um Bestätigung der Wahl, sondern zugleich um Genugthuung für die Classe wegen der gegen deren Moderatoren und Deputirte vorgebrachten falschen und ehrenrührigen Beschuldigungen gebeten, worauf aber bis jetzt noch keine Resolution erfolgt sey. Classis trägt daher dem neu erwählten Moderamen auf, die Sache von neuem ernstlich zu betreiben, damit der Aldenrader Schule baldmöglichst ein tüchtiger Lehrer gegeben und zugleich die Ehre und Gerechtsame der Classe aufrecht erhalten würden. Bis zur Entscheidung über ihre Gerechtsame findet sich aber auch Classe nicht verpflichtet, die damit verbundene Lasten zu übernehmen, und das Gesuch des Heinr. v. Staa wird also vorläufig bis zur ausgemachten Sache abgewiesen, da alsdann die Moderatoren nach bestem Gutfinden demselben willfahren mögen.

[<535]

§ 9 ad 9 u. 10

Reparatur der Hamborner und Aldenrader Schule

Nach dem Bericht des Expraeses hat derselbe gemäs dem erhaltenen Auftrage in Begleitung des Scriba den 11 ten August 1807 die Schulhäuser zu Aldenrade und Hamborn besichtigt und für beide eine Hauptreparatur nötig befunden.

Da aber nach dem vorläufigen Überschlag die Kosten derselben sich weit höher belaufen, als daß man erwarten konnte, den Betrag derselben allein durch eine Kirchencollecte in den Gemeinen der Classe aufzubringen, so haben die Moderatoren den Schullehrern zu Hamborn und Aldenrade den Vorschlag gethan, sie sollten mit der nöthigen Empfehlung von den Consistorien versehen, in jeder Gemeinde persönlich eine Haußkollekte halten, wozu sich indeßen bisher keiner derselben willig befunden hat. Und so ist vorläufig auch die Kirchenkollekte in der Hofnung, daß sie sich zu einer entschließen würden, unterblieben.

Classis beschließt daher, da nach vorhergehenden §pho die Aldenrader Schule auf ihre Vorsorge keine Ansprüche machen könne, so solle zum Besten der Hamborner Schule in allen Gemeinen der Classe innerhalb 3 Monaten eine Kirchenkollekte veranstaltet und der Betrag an den Praeses eingesendet werden, der alsdann für die nöthige Reparatur des Schulhauses, sofern sie sich durch die gesammelte Summe bestreiten läßt, Sorge tragen wird.

§ 10

Schullehrer Seminar

Zu denen in der Hofnung der baldigen Einrichtung eines Schullehrers Seminar für das Großherzogthum Berg bis zum Jahre 1807 eingesammelten und in der Classickiste verwahrten Rtl 12 43 3/4 Stb hat diesesmal Dinslaken beigebracht 34 Stb. Es bleibt also in Verwahrung 13 Rtl 17 3/4 Stb. Die Deputirten der übrigen Gemeinden bemerkten, daß jeder die Unterhaltung ihrer eigenen Gemeine-Schule zu viel koste, als daß sie für ein Schullehrer-Seminar, deßen künftige Errichtung noch ungewiß sey, jetzt schon beytragen könnten.

§ 11 ad 11
Stipendienfonds

Auf die Anfrage, was für den Stipendienfonds laut Beschluß von 1806 seitdem in den Gemeinden gesammelt worden sey, überreichte der Bruder Olpe von Beeck vom Jahr

1806	Rtl 4	2 1/4 Stb
1807	4	55 1/2
1808	5	11 3/4

Sa 13 49 1/2

welche in die Classickiste niedergelegt wurden, und zugleich wurde dem Bruder Olpe wegen seiner eifrigen Bemühung für diese gute Sache

[<536]

das verdiente allgemeine Lob ertheilt. Die Deputirten der übrigen Gemeinen versprachen, was bei ihnen für den Stipendienfonds gesammelt sey, nächstens an den Präses einzusenden.

Tit. II Schlichtung obwaltender Streitigkeiten
§ 12

Mit Vergnügen bemerkt Classis, daß dermalen in den Gemeinen derselben keine Streitigkeiten obwalten, zu deren Schlichtung sie aufgerufen werde und wünscht die stete Fortdauer solcher friedlichen Eintracht.

Tit. III. Schlichtung der Intercession zu nötigen Verbeßerungen und Abstellung obwaltender Beschwerden

§ 13 ad 12 u. 14 Voerde

Die Beschwerde des Bruders Moerchen zu Voerde gegen die Frau Majorin von Vaerst ist, nach dem was neulich D Expraeses darüber mündlich von dem Herrn Richter Beudel vernommen hat, nunmehr abgeholfen. Daneben findet Classis aber fortdauernd nöthig wegen des allzu geringen Gehalts des Predigers zu Voerde um Unterstützung für denselben bei der Synode anzuhalten.

§ 14
Mülheim

Die Deputirten der Mülheimer Gemeine berichteten, daß ihnen durch einen obrigkeitlichen Befehl das Halten von Leichenreden untersagt sey, worüber sich die Gemeine, da alle übrige Gemeinden des Landes in Ansehung dieses Puncts eine ungestörte Freiheit genießen, mit Recht gekränkt fühlt, und baten Classis um Intercession für die Aufrechterhaltung ihrer Gerechtsame, damit auf

solche Weise die eigenen Bemühungen der Gemeinen unterstützt würden.

Classis beschließt, die Moderatoren sollten baldmöglichst den Herrn Praefecten des Departements zu seinem Amtsantritt bewillkommen, ihm die Classe unterthänigst empfehlen und dann zugleich diese Gelegenheit benutzen, um wegen obiger Beschwerde der Mülheimer Gemeinde mündlich und schriftlich Vorstellung zu thun.

§ 15
Holten

Der Prediger Wurm zu Holten klagte, daß ihm so wenig als dem dortigen Schullehrer ihre aus der Stadtskämmerei zu Holten und aus der Forst-Cassa zukommende Gehaltsgefälle in den letzten zween Jahren ausgezahlt worden seyen und bate deshalb gleichfalls um Intercession der Classe.

Classis wird auch diese Beschwerde bei oben erwähnter Gelegenheit zur Kenntnis des Herrn Praefecten bringen.

Tit. IV Vorschläge zu neuen Gesetzen

§ 16

[<537]

Außer den § 3 und 4 erwehnten Puncten, nach der

Classis bei der diesjährigen Synode auf ein allgemeines Gesetz antragen wird, in wie ferner künftig bey Besetzung der Predigerstellen die Classe erkannt werden soll und zugleich auf die Entwerfung einer genauen Instruction für die Kirchenvisitationen, sind derweilen keine weiteren Vorschläge geschehen.

Beschluß

§ 17
Abwesende

Abwesend sind von der Classicalversammlung geblieben die Brüder Wurm Sen. zu Dinslaken und von der Kuhlen zu Meiderich, beide durch Unpäßlichkeit entschuldigt. Ohne Entschuldigung sind aber ausgeblieben die Brüder Cochius zu Hiesfeldt, Tilgenkamp zu Gartrop und Mörchen zu Voerde, welche, wenn sie hierüber keine zureichende Rechtfertigungsgründe beibringen können, die gewöhnliche Strafe zu erlegen haben.

§ 18
Deputation zur Synode

Zur dießjährigen Synode, welche den 30 ten und 31. Maii zu Rees gehalten wird, werden von unserer Classe deputirt die Moderatoren und deren Substituten sind die Exmoderatoren. Ferner die Predigerbrüder Olpe von Beeck und Bruder Tilgenkamp zu Gatrop. Aelteste werden von den Gemeinen zu Duisburg und Mülheim gesendet. Auf der Synode predigt Bruder Tilgenkamp zu Gatrop und deßen Substitut ist Bruder Camphausen.

§ 19
Classicalversammlung

Die nächste Classicalversammlung wird D[eo] V[olente] im Jahr 1812 zur gewöhnlichen Zeit, Mittwoch nach Cantate, zu Holten gehalten. Aeltesten geben Mülheim, Kettwig und Essen. Auf der

Classicalversammlung predigt Bruder Krumacher oder deßen Substitut Bruder Wolff.

§ 20
Entlaßung

Nachdem die anwesenden Deputirten zur wechselseitigen Censur und brüderlicher Mittheilung bemerkenswerther Amtsvorfälle und Ratschläge waren aufgefordert, aber nichts, deßen Aufzeichnung nötig wäre, vorgebracht worden war, gelobten alle anwesende Brüder in die Hände des Expraeses christliche Rechtsinnigkeit und Erbaulichkeit in Lehre und Wandel nachzustreben. Worauf die Versammlung mit Gebät und Segenswünschen entlaßen wurde.

Die Acten wurden sodann geschlossen, und soll davon Abschrift und Versendung auf Kosten der Gemeinen von dem Praeses besorgt werden. So wie diesem auch, sobald er von seiner Unpäßlichkeit hergestellt ist, der Expraeses die Classalkiste mit den Schriften und dem Siegel einhändigen wird.

Actum ut supra

Spiess Expraeses Krumacher Scriba

[<538]

Post Acta

Classis Duisburgensis Anni 1809

Berechnung der Classicalgelder

Pars I. Von den geldern, welche ad fundum gehören

Tit. I Bestand des vorigen Jahres

Der Bestand des vorigen Jahres war laut Post Acten Rtl Stb ch
Anni 1807 Part. I Tit. 4 105 9

Tit. 2 Abgelegte Kapitalien keine

Tit. 3 Jährlicher Beitrag ad fundum

Der Beitrag ad fundum ist wie gewöhnlich von

D Spiess	1 b. c.	D Wurm Jun.	1 b. c.
Hermann	1	Wesendonck	1
C. J. Engels	1	Osthoff	1
Wolff	1	v. d. Kuhlen	1
G. J. Engels	1	Olpe	1
Kraushaar	1	Cochius	1
Camphausen	1	Moerchen	1
Krumacher	1	Tilgenkamp	1
Wurm Senior	1	Hengstenberg	1

In Berl. cour. 18

agio davon 3 36

dazu kommen die Antrittsgelder von

D Krumacher, Wolff, G. J. Engels und
Hengstenberg, jeder 25 Rtl

100

Sa Rtl

226 45

Pars I Die Einnahme betrug

226 45

Tit. 4 Ausgethane Kapitalien keine

Auf eine gerichtliche Obligation, sprechend auf die Eheleute Gottfried Goebel in Mülheim sind in cursirender Münze ausgethan zu 4 p. c. Maii 1810 zum erstenmal fällig	200	

bleibt also der Bestand	26	45
Pars II. Von den Interessen, welche vertheilt werden		
Tit. I. Interessen, welche den Wittwen der Duisburgischen Klasse allein gehören	Rtl	Stb ch
1. 175 Rtl Kap[ital] auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig pro a[nn]o 1808 in 3/4 b. c. u. 1/4 Scheidemünze	7	
agio von 3/4 b. c. per Rtl 12 Stb	1	3
2. 400 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii in 3/4 b. c. u. 1/4 Sch. Münze pro Jahr 1808	16	
agio	2	24
3. 125 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii fällig in 3/4 b. c. u. 1/4 Sch. Münze pro 1808	5	
agio		45
4. 500 auf der Stadt Duisburg zu 4 p[ro]Cent ult. Maii in 3/4 b. c. u. 1/4 Sch. Münze pro 1808	20	
agio	3	
[<539]		
5. 300 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den Ehel. Eberh. und Elis. von der Heidt zu Sarn ult. Maii zu 4 p. c. pro 1808 Rtl 12		
davon ab zum Hamborner Schulgewinst 30 Stb	11	30
6. 150 Rhurort zu 4 p. c. ult. Maii in 3/4 b. c. und 1/4 Sch. Müntze pro 1808	6	
agio		54
7. 62- 30 auf der Stadt Duisburg zu 4 p. c. ult. Maii ganz in b. c. pro 1808	2	30
agio		30
8. 250 curs. Münze gerichtl. Obligation bei Matthias Grasser in Duisburg zu 4 p. c. pro Decbr. 1808	10	
9. 100 curs. Münze gerichtl. Obligation bei Forstmann in Duisburg zu 4 p. c. pro Decbr 1808	4	
10. 100 curs. Münze gerichtl. Obligation bei Buschmann zu 4 p. c. pro Novbr. 24 1808	4	
11. 229- 10 Stb auf dem Lande zu 4 p. c. ganz in b. c. 11 Rtl gemein Geld. Die Landescreditcasse hat abermals keine Zinsen bezahlt.		
12. 250 berl. cour. auf der Stadt Duisburg zu 4 p. c. ult. Maii pro 1808	10	
agio	2	
13. 600 curs. Münze gerichtl. Obligation bei den Eheleuten Wolsbeck zu 4 p. c. pro term[ino]den 15 Nov 1808 Rtl 24		

ab für den Hamborner Schulgewinst	1	23

Sa Rtl		129 36

Part II Tit. 2 Interessen der Synodalkapitalien,
wovon die Wittwen der Duisb. Classe 1/3 genießen
Da kein Synodus gehalten wurde, konnten die Zinsen
nicht vertheilt werden.

Es sind also zu vertheilen 129 36

Vertheilung

Die obige 129 Rtl 36 Stb unter 6 Wittwen vertheilt,
wovon jedoch die Fr[au] Wittwe Heck nur für 10 Monate
und die Frau Wittwe Pithan nur für 6 Monate theil-
nimmt, erhält

1. die Fr[au] Wittwe Dittmar	24 Rtl 18 Stb
2. Meibohm	24 18
3. Krafft	24 18
4. v. Halffer	24 18
5. Heck für 10 Monate	20 15
6. Pithan für 6 Monate	12 9

Sa Rtl	129 36

Part. II Tit. III

Interessen der Synodalkapitalien für die dürftigen
Prediger und Schulmstr., wovon die Wittwen der
Classis Duisburgensis 1/3 genießen
[<540]

Die Synode ist nicht gehalten und daher nichts
zur Vertheilung eingegangen.

Part. II Tit. 4

Vertheilung

fällt weg weil Synodus sich nicht versamlet.

Pars III Vom Gewinste der Hamborner Schule

Zum Hamborner Schulgewinst war im vorigen Jahr	Rtl Stb
laut Post Acten des nemlichen Jahrs in Cassa	6 59
dazu kommen in diesem Jahr wie gewöhnlich aus den Interessen des Capitals, Part II Tit. I N ^o 5	30 Stb
P. II Tit. I N. 13	1 Rtl
	1 30

bleibt Bestand	7 59

Restanten

von den Classical-Interessen

S. P. II. Tit. I N^o11 Rtl 12

Synodal-Einkünften, Part. II Tit. II et III

restirt alles

Die Richtigkeit dieser Rechnung bezeugen die
zeitlichen Moderatores Classis Duisburgensis
mit ihrer eigenhändigen Unterschrift

So geschehen Duisburg, am 3 ten Maii 1809

pro Cura Hermann Spiess Pred[iger]

Krumacher Scriba

[<541]

Archiv Kgm. Ruhrort
Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis in der 192 ten Versammlung,
gehalten zu Holten am 29 ten April 1812

§ 1

Anwesende

	Als Deputirte der Gemeinen zur Classicalversammlung erschienen von den Gemeinen	
	Prediger	Aeltesten
zu Duisburg	D Hermann, p. t. Praeses	H Richter Keller
Mülheim	C. Fr. Engels	H Pred[iger] Wolf
Kettwig	-----	H Zillesen
Essen	Hengstenberg	
Holten	Wurm	H Adm. Weinhagen
Dinslaken	Lud. Engels	H Nusmann
Ruhrort	-----	
Beeck	Olpe	
Meiderich	von der Kuhlen	
Voerde	Moerchen	
Gartrop	Tilgenkamp	
Hiesfeld	-----	

§ 2

Abwesende

Abwesens waren D Spiess, welcher aber entschuldigt war, weil seine Stelle durch einen deputirten Aeltesten vertreten. Ferner D Osthoff, der seiner kränklichen Umstände wegen der Versammlung nicht beiwohnen konnte. Auch waren nicht erschienen D Krummacher, p. t. Scriba Classis, welcher sich wegen seines nahen Abzugs und D Kamphausen, der sich wegen Unpäslichkeit entschuldigen ließen. D Kochius war abermals abwesend und wurde zwar dießmal durch seine angeführten Rechtfertigungsgründe entschuldigt, ist jedoch verpflichtet, die ihm laut Classicalacten vom Jahr 1809 § 17 dictirte Strafe ad Bursam zu bezahlen. D Tilgenkamp war wegen einer ihm zugestoßenen Unpäslichkeit, die seinen Plan, der vorigen Classicalversammlung beyzuwohnen, vereitelte, von der Erlegung der Strafe dispensirt. D Moerchen wurde rücksichtlich eines besonderen Vorfalles wegen Abwesenheit bei der vorigen Classicalversammlung die ihm obliegende Strafe erlassen.

§ 3

Eröffnung der Classe

D Praeses Hermann eröffnete die Versammlung mit einem zweckmäßigen herzlichen Gebet und bewillkommte die sämtlichen Brüder mit einer kurzen Anrede.

§ 4

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde loco des Bruders Krummacher von dem Substituten deßelben Bruder Wolf gehalten und einstimmig für rechtsinnig und erbaulich erklärt. Sein Text war Col. 1, 28.

[<542]

§ 5

Veränderungen im Ministerio

An die Stelle des am 22 ten Oct. 1809 als Emeritus erklärten Bruders Joh. Jacob Wurm zu Dinslaken, welcher am 12 ten Novbr. 1811 in Xanten starb, ist der Candidat Ludwig Engels⁷³ von Herringen unter der Direction der Moderatoren der Claße in friedlicher Eintracht am 24 ten October 1809 erwählt und am 25 ten April 1810 daselbst zum Prediger ordinirt worden. Es praesentirte derselbe seinen Berufsschein und bezahlte Rtl 2 jur[a] introitus zum Besten unserer Classical-Wittwencasse. Die dritte Stelle in Duisburg ist noch unbesetzt, weil die hindernden Verhältniße noch die nemlichen sind.

Als Candidaten unserer Claße sind im Laufe der letzten Jahren nach bestandnem Examen praeparatorium Herr Joh. Wm. Diepenbeck, Joh. Gottlieb Krafft, Fried. Merhaeus Stapelmann und Ludwig Grimm aufgenommen worden, wovon der erste nach Velbert, der zweite nach Schöller und der letzte nach Homberg berufen und als Prediger angestellt ist.

§ 6

Kirchenvisitaion

Auch in den verfloßenen Jahren ist dieselbe nicht gehalten, theils weil die von dem Praeside Synodi erwartete Instruction zur zweckmäßigen Einrichtung derselben aus bewegenden Gründen nicht gegeben wurde, theils weil nach geschehener Anordnung D Praesidis keine Gemeinde der Claße dazu einen besonderen Wunsch äußerte.

§ 7

Wahl neuer Moderatoren

Hierauf schritt man nach gehaltener Censur, wobei keine Klage gegen einen der Herren Brüder erfolgte, zur Wahl neuer Moderatoren und sind per plurima vota

zum Praeses D C. Engels, Prediger zu Mülheim,
zum Scriba G. Hengstenberg, Prediger zu Essen, erwählt.

Tit. I Revision des Rechnungswesens

§ 8 ad 6

Bursa Classis

Nach der von Expraeses D Hermann über die Bursa Classis geführte und samt den Belegen gezeigte Rechnung betrug davon

die Einnahme	Rtl	40 6½ Stb
dagegen die Ausgabe		83 58 Stb

bleibt mithin zu bezahlen Rtl 43 52 Stb
worauf nach einem Anschlag der Gemeine Stante
Classe bezahlt sind Rtl 43 52 Stb.

[<543]

§ 9 ad 8

Wittwencassa

Bei der letzten Versammlung war laut Acten der zum Wittwenfonds zuschlagende Cassenbestand

⁷³ Ludwig Wilhelm Christian Engels, geb. am 2.4.1786 in Herringen, studierte in Halle und Marburg, und war von 1810-1823 Prediger in Dinslaken. Er starb dort am 15.12.1825.

	Rtl	132 57 Stb
hinzu kommen heute I[aut]§ 5 die jura introitus von D En- gels zu Dinslaken	2	

Summa	Rtl	134 57 Stb
-------	-----	------------

welche der Rendant in künftiger Rechnung in Einnahme zu bringen hat.

§ 10
Schule zu Aldenrade

Da auf den Bericht D Praesidis für die Bedürfnisse der Schule zu Aldenrade hinlänglich gesorgt ist, so finde sich Classis nicht imstande, zu derselben außer einer Empfehlung zu einer allgemeinen Collecte etwas beizutragen.

§ 11 ad 9
Reparatur der Hamborner Schule

Die Reparatur der Hamborner Schule durch eine Kirchencollecte zu befördern soll ferner Sorge der Moderatoren der Claße bleiben.

§ 12 ad 10

Für den für das Schullehrer-Seminarium eingesammelten Gelder war und bleibt laut letzten Classicalacten der Bestand

	Rtl	13 37 3/4 Stb
in Cassa waren		13 49½
dazu kommen der Beitrag von Meiderich p. 1811		2 44
der Beitrag von Beeck p. 1810. 11. 12		5 19

Summa	Rtl	21 52½
-------	-----	--------

Außerdem waren noch von einigen Gemeinen einige Gelder, sowohl fürs Schullehrer-Seminarium als auch für die Stipendienfonds eingegangenen, welche alle jedoch nach einstimmigen Schluß der Claße dem Herrn Bruder Tilgenkamp in Gartrop für seinen in Marburg studirenden Sohn angewiesen sind und von dem Praeses übermacht werden sollen.

Tit. II
§ 14 ad 12
Schlichtung obwaltender Streitigkeit

Mit Vergnügen bemerkte man, daß keine Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Predigern obwalten und hoffte eine fortdauernde Eintracht.

Tit. III.

§ 15 ad 15
Interessen zu nötigen Verbeßerungen und Abstellung obwaltende Beschwerden

Der Klage des Predigers und Schullehrers zu Holten durch Intercession der Klage abzuhelpen, bleibt Sorge der Moderatoren derselben.

Tit. IV. Vorschläge zu neuen Gesetzen

§ 16

Es sind ebenfalls keine neuen Vorschläge geschehen.

[<544]

Beschluß

§ 17

Die künftige Classicalversammlung wird D[eo] V[olente] zu Essen, am Mittwoch nach Cantate im Jahr 1815 gehalten werden. Aeltesten geben Duisburg, Kettwig und Essen. Auf der Classicalversammlung predigt D Gerhard Jacob Engels, [Prediger] zu Mülheim oder deßen Substitut G Hengstenberg zu Essen.

§ 18

In Betref der Sorge, wie es ferner mit unserer und zur Claße durch Zeitumstände reducirten Synoden gehalten werden soll, ob einstweilen ein Synodalconvent zu bilden sey oder ob die Claße an die Stelle der Synoden treten, oder ob eine andere Organisation beliebt werden? War das Resultat der Berathungen: daß es am füglichsten seye, einen Synodalconvent zu bilden, und zu diesem wegen Ausschuß der zu verhandelten Synodalangelegenheiten außer den beiden Moderatoren der Claße den Bruder Expraeses Hermann und Bruder Spiess in Duisburg nebst Bruder Osthoff in Ruhrort zu bestimmen.

§ 19

Entlaßung

Nachdem die anwesenden Deputirten zur wechselseitigen Censur und brüderliche Mittheilung bemerkenswerther Amtsvorfälle und Rathschläge waren aufgefordert, aber nichts, deßen Aufzeichnung nöthig wäre, vorgebacht worden war, gelobten alle anwesende Brüder in die Hände des Praeses christliche Rechtsinnigkeit und Erbaulichkeit in Lehre und Wandel. worauf die Versammlung mit Gebet und Segenswünschen entlaßen wurde.

Die Acten wurden sodann geschlossen und unterschrieben

C. J. Engels Praeses Classis

Hengstenberg Scriba

[<545]

Archiv Kgm. Holten
 Archiv Kgm. Kettwig
 Archiv Kgm. Meiderich

Acta Classis Duisburgensis, gehalten in der 193 ten
 Versammlung zu Essen, den 7 ten Maii 1817

§ 1

Als Deputirte von den Gemeinden zur Classicalversammlung
 erschienen von den

Gemeinden	Prediger	Aeltesten
Duisburg	D Schriever	D A Davidis
Mülheim	Engels Sen. Neumann	
Kettwig	Deegen	
Essen	Hengstenberg	v. Halffern
Holten	Wurm	
Dinslaken	Engels Jun.	
Ruhrort	Osthoff	
Beeck	Olpe	
Meyderich	-----	H Dehnen
Voerde	Moerchen	
Gartrop	Tilgenkamp	
Hiesfeld	-----	

§ 2

Abwesende

Abwesend waren D Hermann, welcher wegen seiner Krankheit entschuldigt ist, D Wolf wegen dringender Amtsgeschäfte, D Camphausen aus demselben Grund. D von der Kuhlen entschuldigte sich in einem besonderen Schreiben, welches auch von den Brüdern der Classe angenommen wurde. D Cochius war abermals abwesend und ist zwar für diesmal entschuldigt, aber doch verpflichtet, die früher ihm bestimmte Mulcta zu bezahlen.

§ 3

Eröffnung der Classe

Der Herr Praeses Engels Sen. eröffnete die Verhandlungen durch eine Rede an die Brüder und durch herzliches Gebeth zu Gott.

§ 4

Classicalpredigt

Die Classicalpredigt wurde von D Engels Jun. zu Dinslaken gehalten und einstimmig für rechtsinnig und erbaulich erklärt. Der Text war 1. Cor. 4, Vs. 1 u. 2.

§ 5

Veränderung im Ministerio

An die Stelle des nach Bernburg als Hofprediger berufenen Bruders Krummacher wurde D Joh. Melch. Dan. Lud. Deegen⁷⁴ von Lingen als Prediger nach Kettwig erwählt, welcher im Sept.

⁷⁴ Johann Matthäus Daniel Ludwig Deegen, geb. am 24.3.1773 in Westerkappeln, studierte in Halle, war zunächst Hilfsprediger in Lingen, von 1799-1812 dort Prediger. Von 1812 bis zu seinem Tode 1831 war er Prediger in Kettwig.

1812 sein Amt antrat. Ferner an der Stelle des nach Frankfurth a/M berufenen Predigers D Spiess zu

[<546]

Duisburg wurde Joh. Pet. Ad. Schriever⁷⁵, vorhin Prediger in Düsseldorf erwähnt und hat im Nov. 1813 sein Amt daselbst angetreten.

Ferner bedauert Classis den tödlichen Hintritt des geliebten Bruders Jac. Engels zu Mülheim, welcher am 20 ten Oct. 1814 starb und an dessen Stelle D Joh. Pet. Neumann⁷⁶, Prediger zu Gräfrath, erwähnt wurde, der am 8 ten Aprill 1816 sein Amt daselbst antrat. Diese drei neue Mitglieder unserer Classe zahlten jeder Rtl 2 jura introitus. Die 3 te Predigerstelle in Duisburg ist nach einer Verfügung des hohen Ministeriums zum Besten der beyden übrigen Prediger aufgehoben.

Als Candidaten unserer Classe sind in dem Laufe dieser Jahre nach vorhergegangenem Examine praeparatorio aufgenommen D Joh. Fr. Wm. Tilgenkamp, jetziger Prediger zu Schermbeck; ferner Fr. Wm. Heinrich Pothmann aus Lemgo, jetziger Prediger in Rheda, ferner Carl Osthoff aus Ruhrort, berufener Prediger nach Cranenburg und Carl Grimm aus Duisburg.

§ 6

Kirchenvisitation

Diese ist wegen der Zeitumstände nicht gehalten, künftig aber wird diese heilsame Einrichtung jährlich beibehalten werden.

§ 7

Wahl neuer Moderatoren

Es wurde zur Wahl neuer Moderatoren geschritten und per plurima vota

D Engels Sen. von neuem zum Praeses und

D Hengstenberg zum Scriba erwähnt.

Der neu erwählte Praeses setzte die Verhandlungen fort und erfliehete dazu den Segen des Höchsten.

Tit. I. Revision des Rechnungswesens

§ 8

Bursa Classis

Nach dem von dem H Praeses Engels Sen. über die Bursa Classis geführten und sammt den Belegen

[<547]

vorgezeigten Rechnung betrug davon			
die Einnahme	Rtl	102	30 Stb
die Ausgabe		144	10

⁷⁵ Johann Peter Adolf Schriever, geb. am 25.10.1775 in Kleve, studierte in Duisburg und war zunächst Hifsprediger in Kranenburg und wurde 1800 Prediger in Kaldenkirchen, wechselte 1803 nach Düsseldorf. 1813-1832 war er Prediger in Duisburg, dort Superintendent von 1823-30. Konsistorialrat war er in Koblenz von 1832-36 und in Trier ab 1836 bis zu seiner Emeritierung 1844. Er starb am 18.2.1851.

⁷⁶ Johann Peter Neumann, geb. am 11.2.1779 in Langenberg, studierte in Utrecht und wurde 1804 Prediger in Düssel. 1807 übersiedelte er nach Gräfrath, wo er bis 1816 das Predigtamt versah. 1816 wechselte er dann nach Mülheim/Ruhr und 1819 nach Wülfrath, dort blieb er bis zu seiner Emeritierung 1861. Er starb am 4.8.1866.

 bleibt mithin zu Bezahlen Rtl 41 40,
 welche bei der Versammlung von jeder Gemeinde
 sind bezahlt worden.

§ 9
 Wittwencasse

Bei der letzten Versammlung war laut Acten der zum Wittwenfonds
 zuschlagender Cassenbestand

	Rtl	206	15	Stb
Hinzu kommen an abge-				
legte Capitalien		200		
an Beyträgen pro 1816 & 17		39	36	
" Antrittsgelder		25		

Summa Rtl		470	51	
wovon auf gerichtliche				
Obligationen ausgethan		475		

Mithin ist der Vorschuß
 des Rendanten Rtl 4 9 Stb
 Es wurden aber von den
 Brüdern Deege, Schriever
 & Neumann von jedem 2 jura
 introitus bezahlt Sa 6

 Es bleibt also Cassen-
 bestand Rtl 1 51 Stb
 Auch wurde der Classe angezeigt, daß der 1807 verstorbene
 Cl[assen]bruder Prediger Pithan zu Mülheim zum Besten der
 Wittwencasse ein Capital von Rtl 500 geschenckt habe, welche
 Martini laufenden Jahres eingehen und wovon die halbjährigen
 Zinsen bey der künftigen Rechnung sollen berechnet werden.

§ 10
 Schule zu Aldenrade

Da die Bedürfniße der Schule zu Aldenrade so außerordentlich
 groß sind, daß Classis sich nicht imstande fühlt, ihnen abzu-
 helfen und die Schulen jetzt mehr als Institute des Staates als der Kirche
 angesehen werden, so muß Classis es mit einer Empfehlung zu
 einer allgemeinen Colecte bewenden laßen.

§ 11
 Schule zu Hamborn

Mit der Schule zu Hamborn verhält es sich ebenso wie mit der
 Schule zu Aldenrade.

§ 12
 Stipendienfonds

Da für die Hall[ische] Freytische vierteljährig eine Colecte in
 sämtlichen Gemeinden gehalten werden soll, so wurden heute
 die dafür gesammelten Gelder eingereicht

von Mülheim	Rtl	2	10
Kettwig		6	17 3/4

[<548]

von Beeck	Rtl	4	37
-----------	-----	---	----

Meyderich	3 51
Holten	3 30
Dinslaken	1 44 3/4
Duisburg	7 10
Essen	- -
Hiesfeld	- -
Ruhrort	- -

Sa Rtl

Tit. II. Schlichtung obwaltender Streitigkeiten

§ 13

Da zwischen dem Emeritus D Wesendonck und seinem Adjunct, dem H Bruder Wurm, Streitigkeiten rücksichtlich des auszuzahlenden Gehaltsquantums obwalten, so urtheilt Classis, daß es am füglichsten sey, deshalb einen Termin zur friedlichen Vereinigung beider Partheien zu veranstalten, um dadurch den nicht ungerechten Gesuch des H Bruders Wurm abzuhefeln.

Tit. III. Besondere Erinnerungen

§ 14

a) Es wurde auf der Classe allgemein beschloßen, daß am nächsten Pfingstfeste in allen Gemeinden der Classe der Gottesdienst in der allerhöchst gewünschten Amtskleidung gehalten werden solle.

b) In Betreff des zur Korn-Unterstützung für Prediger bestimmtem Quantum ist auf besondere Vorstellung dieses den Schullehrern von hochlöbl. Regierung zudedacht, weil die Prediger darauf verzichteten, weshalb ein Schema zur Ausfüllung jedem der anwesenden Brüder mitgetheilt wurde.

c) Rücksichtlich der Abgaben für Hebammen bey Copulationen und Taufen wurde beschloßen, bey der hochlöbl. Regierung eine Vorstellung einzuschicken, ob diese Verfügung darüber keine Einschränkung erlaube.

d) Auf erhobene Beschwerde mehrerer Brüder, daß dieselben noch Steuer zu entrichten haben, wurde resolvirt, deswegen ebenfals bey einer hochlöbl. Regierung Anzeige zu machen.

Beschluß

§ 15

Die künftige Classicalversammlung wird 1818 in Kettwig gehalten werden. Aeltesten geben Duisburg, Mülheim und Kettwig. Auf der Classicalversammlung predigt D Hengstenberg oder deßen Substitut Schriever.

[<549]

§ 16

Nachdem die anwesenden Deputirten zur wechselseitigen Censur und brüderlichen Mittheilung bemerkenswerther Amtsförderungen und Rathschläge waren aufgefordert, aber nichts, deßen Aufzeichnung nöthig wäre, vorgebracht worden war, gelobten alle

anwesenden Brüder in die Hände des Praeses christliche
Rechtsinnigkeit und Erbaulichkeit in Lehre und Wandel, worauf die
Versammlung mit Gebeth und Segenswünschen entlassen wurde.

Diese Acten wurden sodann geschlossen und unterschrieben.

C. J. Engels Praeses

H. G. Hengstenberg Scriba

[<550]

Glossar

Absentes	Abwesende
absque	ohne, außer, ausgenommen
abusive	mißbräuchlich
Abusus	Mißbrauch
Accidentien	Nebeneinkünfte
Accisis	Steuer
acquiesciren	sich beruhigen, sich bescheiden
Acta	Verhandlungsniederschriften, Protokolle
Actus	Handlung, Verhandlung
Aerarium ecclesiasticum	staatl. Hilfsfonds für ref. Gemeinden
Adjunctus	Gehilfe
adjungiren	zum Gehilfen beordnen
adjudiciren	zueignen, zuerkennen
admittiren	zulassen, bewilligen
Agnition	Anerkennung
agnosciren	anerkennen
ad pios usus	zu kirchlichem Gebrauch
ad sessionem et votum	zu Sitz und Stimme
advertiren	zuwenden, benachrichtigen
advigiliren	wachsam sein, aufpassen
advisiren	benachrichtigen
annexen	angeeignet
annotiren	anmerken, aufschreiben
annuo	jährlich
anstehen	bitten
Anquota	Anteile
antecipando	vorwegnehmend
Approbation	Billigung
appromittiren	noch dazu versprechen, in seinem Namen versprechen
aptiren	anpassen
arctius [mandatum]	geschärfter Befehl, Verwarnung
Arrendatio, Arrende	Pachtvertrag
Assecuration	Versicherung
asseriren	behaupten
asserviren	aufbewahren
assigniren	zur Zahlung anweisen
Association	Eingliederung der Hausprediger in die Klasse
Attentata	Eingriffe in die Rechte eines Andern
Augmentatio Salarii	Zulage der Einkünfte, Vermehrung
austhun	Anlegen von Geld
Attestatum	Bescheinigung
Avise	Meldung, Anzeige
Avisitatio	Belehrung
befestigen	(einen Prediger) anstellen, bestätigen
befördern	erledigen
behendigen	aushändigen, überreichen
Behendung	Übertragung
belangen	ersuchen

belieben	wünschen, erbitten
beneficium	Spende, Pfründe
bequemer	geeigneter
Beruff [<551]	(eines Predigers) Berufungsurkunde, Berufung
Besteck	(was abgesteckt ist) Entwurf, Plan
billetiren	einquartieren
Brachium saeculare	weltliche Gewalt, weltlicher Arm
Brüchte	Strafe
Bursa	Geldbeutel, Kasse
Cannonicat	Stiftsherrnpfründe
Capital	Geld, das ausgeliehen wird, um Zinsen zu bringen (zur Witwen- bzw. Lehrerunterstützung)
caviren	bürgen
censura morum	Prüfung, Umfrage nach der Lebensführung
censura ecclesiastica	Kirchenzucht
censura ratione eligibilitatis	Umfrage nach der (sittl.)Eignung zum Moderamen
censuriren	tadeln, der Kirchenzucht unterziehen
cessiren	aufhören
citiren	vorladen
Classis	heute: Kreissynode
Collationspatent	Verleihungsurkunde
Collator	Kirchenpatron, Verleiher eines geistl. Amtes
colligiren	sammeln
committiren	beauftragen
Communicant	Teilnehmer am hl. Abendmahl
communiciren	mitteilen, Abendmahl empfangen
compariren	vergleichen, vor Gericht erscheinen
concernirend	betreffend
conferiren	verleihen
Confirmation	Bestätigung, Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor dem Presbyterium, etwa heutige Konfirmation
confirmiren	bestätigen
consideriren	in Erwägung ziehen
consistiren	auf etwas bestehen
Consistorium	Kirchenvorstand. Presbyterium
Consistoriales	Presbyter
contestiren	1. bezeugen, 2. streitig machen
contradiciren	widersprechen
Contravention	Übertretungsfall
contraveniren	entgegenhandeln
contribuiren	beisteuern
Conventicul	von der Kirche nicht gern geduldete religiöse Hauskreise
Conventus	kirchl. Zusammenkunft
Copia, Copey	Abschrift
Copulatio	Trauung
copuliren	ehelich zusammengeben, trauen
coram	in Gegenwart
corroboriren	stärken

Correspondenz	Berichterstattung
Credenciales	Beglaubigungsschreiben, Bevollmächtigung
creditiren	ausleihen
Creditores	Gläubiger
current. courant	gültig
dasiger	dortiger
Damnum	Verlust, Schaden
debattiren	beratschlagen, erörtern, Streit beilegen
debitiren	verkaufen
Debitor	Schuldner
[<552]	
Debitum silentium	Schweigepflicht
decerniren	entscheiden
Decidirung	Entscheidung
decisiv	entscheiden
declariren	erklären
Defrairung	Freistellung (der Patronatsprediger von Verpflichtungen)
Deliberation	Erwägung. Betracht
Defalcatio	Vorwegnahme
dehortiren	abmahnen
dependiren	anhängen
Deponent	Zeuge
Deputatus	Deputierter, Abgeordneter
deputiren	abordnen
Desideria	Wünsche
desideriren	wünschen
Designation	Bezeichnung
designiren	ernennen, bestimmen
destruiren	zerstören
devolviren	übertragen
Diaconie	Armenpflege
differiren	abweichen, verzögern
Dilation	Aufschub
dimittiren	entlassen, verabschieden
Dimissoriale	Entlassungsschein zur auswärtigen Amtshandlung, Zeugnis für abgehende Prediger
dispensiren	ausgeben
Disposition	Verfügung
disponiren	anordnen, verordnen
disputiren	streiten
distribuiren	verteilen
Documentum	Beweisstück, Urkunde
doliren	betrüben
Dominationes	landesherrliche Zuschüsse
Dominus	Herr (Anrede eines Predigers im Unterschied zum Ältesten, dessen Anrede :Herr)
Donation	Schenkung
Donator	Stifter
doniren	schenken
durchziehen	verleumden, jemand schlecht machen

eadem causa	aus demselben Grunde
eo sub praetexto	unter eben diesem Vorwand
Ecclesiastes	Prediger
Effect	Wirkung
effectiren	verwirklichen
einbinden	nachdrücklich wiederholen, ermahnen
Electio	Wahl
Eligibilitas	Wahl zum Moderamen
eligiren	wählen
elocare	zinsbar machen
Emolumente	Amtseinkünfte
emploriren	anstellen, anwenden, gebrauchen
engagiren	sich verpflichten, sein Wort geben
erbeuten	erbieten
Erbgenahmen	Erben
[<553]	
erlassen	entlassen
eventu, in	im Fall, falls
Examen praeparatorium	Glaubensprüfung zum Abendmahlsempfang, Erste theologische Prüfung
Exemption	Erlassung, Befreiung
Exceptio	Gegenrede, Einwendung
excepto	ausgenommen
Exercitium	Religionsausübung
Exercitium publicum	öffentliche Religionsausübung
Excesse	Ausschweifungen, Vergehen gegen Gesetze
excommuniciren	ausschließen
exculpiren	entschuldigen, rechtfertigen
excusiren	entschuldigen
exhibiren	übergeben
exigibel	was zu fordern ist, zahlbar
eximiren	befreien
expediren	abfertigen. absenden, befördern
Expensen	Kosten
ex post	danach
expraciciren	handeln
Expreß	Eilbrief
Expressen	Eilboten
exquiriren	ausforschen
extradiren	ausliefern, aushändigen
extraordinarius	außerordentlich
ex quibus fontibus	aus welchen Quellen
Facilitirung	Erleichterung
Faem	Schmähung, üble Nachrede
Falsitaet	Falschheit. Unwahrheit
Fides silentii	Verschwiegenheit
fine, in	endlich
Fiscus	Staatsanwalt
fons, (fundus)viduarum	Witwenkasse
Frechtung	Einfriedigung
fürnehmen	vornehmen

gehelen	einwilligen
geniren	beschweren
Genügen	Genugtuung
Gewinst	Gewinn
Gravamen	Beschwerde
graviren	beschweren
Halbscheid	Hälfte
Honorarien	Vergütungen
Horn	Randgebiet, entfernter Ortsteil
Hospes	Gastwirt
Hospitium	Gasthaus
hujus (mensis, anni)	dieses (Monats, Jahres)
impetiriren	erlangen
imploriren	anrufen, erlehen
in causa	in Sachen
Intraden	Einkünfte
imponiren	auferlegen, anordnen
imponirte Censur	auferlegte Kirchenstrafe
Imposita	Anordnungen betreffs der nächsten Klassikaltagung bzw. Synodaltagung
incitiren	dringend bitten, ermuntern
Inconvenientien	Nachteile
[<554]	
ineligibel	nicht wählbar
inhaeriren	auf etwas bestehen,
Inhibition	Verbot
inhibiren	verbieten
Injuncta	Einschärfung, Vorschreibung
Injuriae	Ungerechtigkeiten, Beleidigungen
inquiriren	untersuchen, nachforschen
inseriren	einfügen
insinuiren	zustellen, vorlegen
Insolenz	Unverschämtheit
Instanz	inständiges Gesuch
Instanz thun	etwas einwenden, Aufschub machen
Instrumentum vocationis	Berufungsurkunde
Intercession	Fürbitte, Vermittlung
Intercessionale	Fürbittschreiben
Interesse	Zinsen
interponiren	vermitteln
in termino	(recht)zeitig
intimidiren	einschüchtern
intituliren	anführen, nennen
introduciren	einführen
invitiren	einladen
irregularis	unordentlich
iteriren	wiederholen
Jura Introitus	hier:Gebühren an die Witwenkasse
Jus patronatus	Patronatsrecht

Legatum	Vermächtnis
legiren	ein Vermächtnis stiften
liberiren	befreien
limitiren	begrenzen
Liquidation	Schuldbezahlung
liquide	erledigte (Verhandlungspunkte)
Lit.	Litera Buchstabe
loco	anstatt
loco absens	vom Ort abwesend sein
mainteniren, mnuteniren bewahren, schützen	
maltiosa desertio	böswilliges Verlassen
Matrimonium	Ehe
Matricul	Register, Verzeichnis, Abgabe
Mandatum	obrigkeitlicher Befehl, Vollmacht
Membrum	Glied, Mitglied
Memoriale	Bizttschrift, Eingabe, Vorstellung
meritiren	verdienen
Missive	Sendschreiben
Moderamen	Vorstand der Klasse oder Synode
Moderator	Vorsteher
mortificiren	für ungültig erklären
motu proprio	aus eigenem Antrieb
Motus	Erregung, Empörung
Mulcta	(Geld)Strafe
mutuus	gegenseitig
mutuus consensus	gegenseitige Übereinstimmung
nacher	nach
nomine	namens
Notification	Meldung, Bekanntmachung
[<555]	
notificiren	bekannt machen
Obligation	Schuldschein
Observance	Beobachtung, Herkommen, Brauch
occasione, ex	bei Gelegenheit
officio, ex	von Amts wegen
opinatren	hartnäckig, auf seiner Meinung bestehend
ordinarius	ordentlich, gewöhnlich
Orthodoxia fidei	Rechtmäßigkeit des Glaubens
Ordinarius	Hochschullehrer als Vorsteher
Ordination	Einsegnung zum Predigtamt
Pagina	Seite
Pragraph	Abschnitt
pari passu	gleichermaßen
Parition	Gehorsam, Folgeleistung
Parochiales	Pfarrgerechtigkeiten
passato die	am vergangenen Tag
Pastor Loci	Ortspastor
Patent	obrigkeitlicher Befehl. Urkunde
Patrocinium	Schirmherrschaft

pecciren	sündigen
Pension	Besoldung, auch:Zinsen
pensioniren	verzinsen
per majora vota	durch die Mehrzahl der Stimmen
peremptorie examiniren	zum zweiten (letzten) Examen prüfen
persistiren	auf etwas beharren
Petitum	Gesuch
Pfachtung	Pachtung
Poena	Strafe
Possession	Besitzung
Pertinentien	alles. was zur Sache gehört, Zubehör
poussiren	vorwärtstreiben
Praebende	Pfründe
Praeceptor	Lehrer
praejudiciren	benachteiligen
Praejudiz	Nachteil, Schaden
praepatorie	vorläufig
praepaorie examiniren	Prüfung zur Vorbereitung zum Abendmahl
praestiren	leisten, vornehmen
praestitis praestandis	nach geleisteter Schuldigkeit
praesumiren	annehmen, voraussetzen
Praetension	Forderung
procediren	verfahren
Proclamation	Aufgebot einer Ehe von der Kanzel
Procurator	Bevollmächtigter, Anwalt
produciren	vorführen
Prolongation	Verlängerung, Aufschub
prolongiren	verlängern
Promotoriales	Beförderungsschreiben
promoviren	vorwärtsbringen
Proponent.	Unberufener, Aushilfsperson
proponiren	in Vorschlag bringen, vortragen
Proposition	Vorschlag
Propria	Privatvermögen
Proselyt	Glaubensüberläufer
prostituiren	beschimpfen, bloßstellen
[<556]	
Provisor	Verwalter der Geldangelegenheiten
Provociren	appellieren
Quantum	Anteil, Betrag
quaestioniren	fragen, ausforschen, untersuchen
Quitanz, Quittance	Quittung
Quota	Anteil
quovis meliori modo	auf jede mögliche Weise, koste es, was es wolle
ratione	in Betracht
ratione officii	von Amts wegen
recantiren	zurücknehmen, widerrufen
recessus	abschließender Bescheid, schriftl. oder mündl. Vergleich
Recommendation	Empfehlung

recommendiren	empfehlen
Recompens	Entschädigung
refundiren	wiedererstaten, zurückgeben
Reglement	Anordnung, Dienstanweisung
Regula	Regel, Richtschnur, Vorschrift
Regulament	Verfügung
Reichsthaler	gleich 60 Stüber
Relation	Bericht
Religionsrecess	Religionsvergleich
Remedirung	Abstellung von Mißständen
Remonstracion	Gegenvorstellung
remonstriren	einreichen, vortragen
Remotus	ein aus dem Amt Entfernter
removiren	aus dem Amt entlassen
Renitence	Auflehnen, Widerspenstigkeit
rentbar machen	auf Zinsen anlegen
Rente	Zinsen
Reparatio	Wiederherstellung
repartiren	verteilen
repliciren	antworten, erwiedern
Rescript	Verfügung
reseriren	entscheiden
Residuum	Rückstand
resigniren	verzichten, abtreten
Resolutio	Beschluß, Verfügung
resolviren	erklären, entscheiden, beschließen
Responsum	Antwort
restiren	schulden, noch schuldig sein
Reus	Beklagter
reverendus	ehrwürdig
Revenüen	Einkommen
Revers	Verpflichtungsschein
Rotulus	Bündel Akten
rubriciren	bezeichnen, einordnen
Ruptur	Bruch
Sacramentirer	Sakramentsverächter
Salarium	Gehalt, Besoldung
Scriba	Schriftführer (einer der Moderatoren)
Schluß	Beschluß
sentiren	urteilen
Sentenz	Urteil, Ausspruch, Sinnspruch
Sentiment	Urteil, Meinung, Gefühl
[557]	
separato toro	in (nach) getrenntem Ehestand
Sero venientes	Zu spät Gekommenen
Session	Sitzung, Zusammenkunft
sistiren	einfinden, sich stellen
sollicitiren	anhalten, ansuchen, um Rechtshilfe bitten
Soulagement	Unterstützung
Sollicitor	Anwalt, Sachwalter
Sponsion	Zeuge, Versprechen, Gelöbniß
Stipuliren	sich ausbedingen, sich versprechen lassen

stipulata manu	mit Handschlag
stipulatis stipulandis	unter gewissen Bedingungen
Stüber	Silbermünze
subaltern	untergeordnet
Subhastation	Zwangsversteigerung
submittiren	(sich) unterwerfen
Subsistenz	Bestand, Unterhalt
Substitutus	Stellvertreter
succediren	nachfolgen
Successor	Nachfolger
Supplement	Ersatz, Nachtrag
suspendiren	des Dienstes entheben
Suspension	Ausschluß vom Abendmahl, vorläufige Amtsenthebung
Suspicion	Verdacht
Synodus Clivensis	Provinzialsynode Kleve
tentiren	versuchen. prüfen
Terminus	Ausdruck, Wort, Ziel, Frist
Testimonium	Zeugnis
Tractament	Besoldung
Tractat	Vergleich, Verhandlung
Transaction	Vergleich, Verhandlung
turbiren	stören
urgiren	drängen, beschleunigen
Urlaub	Befreiung vom Dienst
usurpiren	widerechtlich mit Gewalt aneignen
unanimitaet	Einstimmigkeit
v.	vide (sieh)
vacant	frei
vaciren	freibleiben
Valetpredigt	Abschiedspredigt
verbotenus	wortwörtlich, ganz genau
vermischen, sich	geschlechtlich verkehren
verpensioniren	verzinsen
Vices	Stellvertretung
vidimiren	beglaubigen
Vidua	Witwe
vor	hat auch die Bedeutung "für"
Vorschreiben	erforderliche schriftliche Genehmigung einer Kollekte
Votum	Wahlstimme
Wayssenmeister	Vorsteher eines Waisenhauses
wieder	meist im Sinne von "wider"
zielen	zeugen (von Kindern)
[<558]	

Das Moderamen der reformierten Klasse Duisburg

a) Die Praesides

Wahljahr	Name	Gemeinde
1769	Steinberg, Jakob Thomas	Duisburg
1770	von Halffer, Franz	Essen
1771	Meibohm, Johann Kornelius	Ruhrort
1772	Kraushaar, Johann Georg	Kettwig
1773	Meibohm, Johann Kornelius	Ruhrort
1774	Otterbein, Georg Gottfried	Duisburg
1775	von Halffer, Franz	Essen
1776	Iken, Dethard	Duisburg
1777	Pithan, Johann Otto	Mülheim
1778	Meibohm, Johann Kornelius	Ruhrort
1779	von der Kuhlen, Johann Jakob	Meiderich
1780	Otterbein, Heinrich Daniel	Mülheim
1781	Otterbein, Georg Gottfried	Duisburg
1782	Meibohm Johann Kornelius	Ruhrort
1783	Wurm, Johann Jakob	Dinslaken
1784	Kraushaar, Johann Georg	Kettwig
1785	Wesendonck, Joachim Ludwig	Holten
1786	von Halffer, Franz	Essen
1787	Camphausen, Peter	Kettwig
1788	Pithan, Johann Otto	Mülheim
1789	Krafft, Elias Christoph	Duisburg
1790	Meibohm, Johann Kornelius	Ruhrort
1791	Heck, Johann Martin	Duisburg
1792	Camphausen, Peter	Kettwig
1793	Wurm, Johann Jakob	Dinslaken
1794	von der Kuhlen, Johann Jakob	Meiderich
1795	Cochius, Gerhard Michael	Hiesfeld
1796	von Halffer, Franz	Essen
1797	Camphausen, Peter	Kettwig
1798	Engels, Karl Johann	Mülheim
1799)	
1800) Keine Klassikalversammlung	
1801)	
1802)	
1803	Olpe, Nath. Wilh. Theophil	Beeck
1804	Osthoff, Joh. Samuel Wilh.	Ruhrort
1805	Camphausen, Peter	Kettwig
1806	Spiess, Johann Christoph	Duisburg
1807	Spiess, Johann Christoph	Duisburg
1808) Keine Klassikalversammlung	
1809	Hermann, Peter Konrad	Duisburg
1810)	
1811) Keine Klassikalversdammlung	
1812	Engels, Karl Johann	Mülheim
1813)	
1814)	
1815) Keine Klassikalversammlung	

1816)
 1817 Engels, Karl Johann Mülheim
 [<559]

b) Die Scribae

Wahljahr	Name	Gemeinde
1769	von Halffer, Franz	Essen
1770	Wesendonck, Joachim Ludwig	Holten
1771	von der Kuhlen, Johann Jakob	Meiderich
1772	Otterbein, Heinrich Daniel	Mülheim
1773	Iken, Dethard	Duisburg
1774	Pithan, Johann Otto	Mülheim
1775	Meister, Christoph Georg	Duisburg
1776	Wesendonck, Joachim Ludwig	Holten
1777	von der Kuhlen, Johann Jakob	Meiderich
1778	Cochius, Gerhard Michael	Hiesfeld
1779	Krafft, Elias Christoph	Duisburg
1780	Wurm, Johann Jakob	Dinslaken
1781	Tilgenkamp, Friedrich Wilhelm	Gartrop
1782	Camphausen, Peter	Kettwig
1783	Diergard, Johann Heinrich	Beeck
1784	Krafft, Elias Christoph	Duisburg
1785	Olpe, Nath. Wilh. Theophil	Beeck
1786	Heck, Johann Martin	Duisburg
1787	Wesendonck, Johann Ludwig	Holten
1788	Dittmar, Johann Christoph	Kettwig
1789	Olpe, Nath. Wilh. Theophil	Beeck
1790	Wurm, Johann Jakob	Dinslaken
1791	Tilgenkamp, Friedrich Wilhelm	Gartrop
1792	Cochius, Gerhard Michael	Hiesfeld
1793	von Halffer, Franz	Essen
1794	Tilgenkamp, Friedrich Wilhelm	Gartrop
1795	Engels, Karl Johann	Mülheim
1796	Wesendonck, Joachim Ludwig	Holten
1797	Moerchen, Johann Heinrich	Voerde
1798	Osthoff, Johann Samuel Wilhelm	Ruhrort
1799)		
1800)	Keine Klassikalversammlung	
1801)		
1802)		
1803	Spiess, Johann Christoph	Duisburg
1804	Hermann, Peter Konrad	Duisburg
1805	Wurm, Johann Friedrich	Holten
1806	Osthoff, Johann Samuel Wilhelm	Ruhrort
1807	Osthoff, Johann Samuel Wilhelm	Ruhrort
1808)	Keine Klassikalversammlung	
1809	Krummacher, Friedrich Adolf	Kettwig
1810)		
1811)	Keine Klassikalversammlung	
1812	Hengstenberg, Johann Heinr. Gottfried	Essen

- 1813)
 1814) Keine Klassikalversammlung
 1815)
 1816)
 1817 Hengstenberg, Johann Heinr. Gottfried Essen
 [<560]

Die Klassikalprediger und ihre biblischen Texte

(Texte wurden bis einschließlich 1793 durch den Praeses vorgeschrieben, ab 1794 war dem Prediger die Textwahl überlassen)

Jahr	Prediger	Gemeinde	bibl. Texte
1769	Wurm, Johann Jakob	Dinslaken	Jak. 3, 17
1770	Steinberg, Jakob Thomas	Duisburg	Ps. 84, 6
1771	Hoffmann, Johann Adolf	Kettwig	Maleachi 2, 5+6
1772	Kraushaar, Johann Georg	Kettwig	Eph. 3, 14-16
1773	von der Kuhlen, Joh. Jak.	Meiderich	Tit. 1, 9
1774	Pithan, Johann Otto	Mülheim	Jes. 62, 6+7
1775	Otterbein, Heinrich Daniel	Mülheim	1. Tim. 3, 13
1776	Iken, Dethard	Duisburg	Ps. 29, 9
1777	Meister, Christ. Georg Ludw.	Duisburg	2. Kor. 4, 5
1778	Cochius, Gerhard Michael	Hiesfeld	Joh. 9, 4
1779	von Halffer, Franz	Essen	Jud. 22+23
1780	Krafft, Elias Christoph	Duisburg	1. Petr. 5, 2-4
1781	Meibohm, Johann Cornelius	Ruhrort	Hebr. 13, 8
1782	Wesendonck, Joachim Ludwig	Holteln	Luk. 12, 12+13
1783	Camphausen, Peter	Kettwig	Kol. 1, 28+29
1784	Diergardt, Johann Heinrich	Beeck	2. Tim. 2, 15
1785	Otterbein, Georg Gottfried	Duisburg	Tit. 2, 15
1786	Olpe, Nath. Wilh. Theophil	Beeck	Hebr. 2, 1
1787	Heck, Johann Martin	Duisburg	1. Kor. 3, 11
1788	Dittmar, Johann Christoph	Kettwig	2. Kor. 4, 5
1789	Wurm, Johann Jakob	Dinslaken	Joh. 5, 35
1790	von der Kuhlen, Johann Jakob	Meiderich	Jes. 52, 7
1791	Tilgenkamp, Friedrich Wilhelm,	Gartrop	2. Joh. 1, 8
1792	Pithan, Johann Otto	Mülheim	Kol. 2, 8
1793	Cochius, Gerhard Michael	Hiesfeld	Jak. 1, 21
1794	Tilgenkamp, Friedrich Wilhelm	Gartrop	Joh. 14, 13
1795	Krafft, Elias Christoph	Duisburg	Matth. 10, 28-33
1796	Engels, Karl Johann	Mülheim	Kol. 3, 14+15
1797	Moerchen, Johann Heinrich	Voerde	Prov. 29, 13
1798	aus'm Werth, Friedrich	Kettwig	2. Tim. 4, 2
1799)			
1800)	Keine Klassikalversammlung		
1801)			
1802)			
1803	Osthoff, Joh. Samuel Wilh.	Ruhrort	Joh. 9, 4
1804	Spiess, Johann Christoph	Duisburg	Ezech. 3, 10+11
1805	Hermann, Peter Konrad	Duisburg	Mark. 4, 26-29
1806	Wurm, Johann Friedrich	Holteln	Gal. 6, 9
1807	Camphausen, Peter	Kettwig	Joh. 14, 15

1808) Keine Klassikalversammlung		
1809 Olpe, Nath. Wilh. Theophil	Beeck	Joh. 4, 34
1810) Keine Klassikalversammlung		
1811)		
1812 Wolf, August Joh. Heinr.	Mülheim	Kol. 1, 28
1813)		
1814)Keine Klassikalversammlung		
1815)		
1816)		
1817 Engels, Ludw. Wilh. Christ.	Dinslaken	1. Kor. 4, 1+2
[<561]		

Moderatoren und Synodalprediger der Provinzialsynode Kleve aus der Duisburger Klasse

Jahr	Praeses	Assessor	Scriba	Prediger	Text
1769	Hoffmann (Kettwig)				
1770			(1)Otterbein (Duisburg)		
1771		Meibohm (Ruhrtort)	(2)v. d. Kühlen (Meiderich)	Meibohm	Matth. 23 Vers 10
1772	Kraushaar (Kettwig)				
1773			(1) Iken (Duisburg)		
1774		Hoffmann (Kettwig)		Otterbein (Duisburg)	Matth. 25 Vers 29
1775	von Halffer (Essen)				
1776			(1)Wesendonck (Holten)		
1777		Otterbein (Duisburg)		Kraushaar (Kettwig)	Prov. 19 Vers 18
1778	Meibohm (Ruhrtort)				
1779			(1)Krafft (Duisburg)		
1780		Otterbein (Mülheim)		v. Halffer (Essen)	1. Kor. 11 Vers 3
1781	Otterbein (Duisburg)				
1782			(1)Camphausen (Kettwig)		
1783		Pithan (Mülheim)	(2)Wesendonck (Holten)	Wesendonck (Holten)	Matth. 13 Vers 53
1784	Prof. Meister (Duisburg)				
1785			(1)Otterbein (Mülheim)		
1786		v. Halffer (Essen)	(2)Heck (Duisburg)	Wurm (Dinslaken)	Matth. 5 Vers 14-16

Jahr	Praeses	Assessor	Scriba	Prediger	Text
1787	Krafft (Duisburg)				
1788			(1)Dittmar (Kettwig)		
1789		Wurm (Dinslaken)	(2)Krafft (Duisburg)	Krafft (Duisburg)	Kol. 1, 28 u. 29
1790	Meibohm (Ruhrort)				
1791			(1)Heck (Duisburg)		
1792		Camphausen (Kettwig)	(2)Cochius (Hiesfeld)	Pithan (Mülheim)	Ezech. 3 Vers 17
1793	Krafft (Duisburg)				
1794			(1)Tilgenkamp (Gartrop)		
[<562]					
1795	Keine Synodalversammlung				
1796		Krafft (Duisburg)	(2)Engels (Dinslaken)	Krafft (Duisburg)	Ps. 19
1797	Camphausen (Kettwig)				
1798	Keine Synodalversammlung				
1799	"	"			
1800	"	"			
1801	"	"			
1802	"	"			
1803			(1)Osthoff (Ruhrort)		
1804		Osthoff (Ruhrort)	(2)Hermann (Duisburg)	Hermann (Duisburg)	Matth. 13, Vers 31. 32
1805	Camphausen (Kettwig)				
1806		von der Kuhlen (Meiderich)	(2)Osthoff (Ruhrort)		
1807	Keine Synodalversammlung				
1808	"	"			
1809	Prof. Krummacher (Kettwig)		(1)Engels (Mülheim)	Tilgenkamp (Gartrop)	Matth10, Vers 32

Die Gemeinden der Duisburger Klasse und ihre Prediger

Duisburg	Steinberg, Jakob Thomas	1767-1771	Salvator I
	Otterbein, Georg Gottfried	1767-1771	Salvator II
		1771-1800	Salvator I
	Iken, Dethard	1771-1776	Salvator II
	Meister, Christoph Georg Ludwig	1774-1776	Salvator III
		1776-1784	Salvator II
	wird	1776	Prof. Duisburg

	Krafft, Elias Christoph	1778-1784 Salvator III 1784-1798 Salvator II
	Heck, Johann Martin	1785-1798 Salvator III 1798-1800 Salvator II 1800-1807 Salvator I
	Spiess, Johann Christoph	1800 Salvator III 1800-1807 Salvator II 1807-1813 Salvator I
	Hermann, Peter Konrad	1802-1807 Salvator III 1807-1813 Salvator II 1813-1825 Salvator I
	Schriever, Joh. Pet. Ad.	1813-1826 Salvator II 1826-1832 Salvator I
Mülheim	Engels, Peter Konrad	1761-1770 I
	Wurm, Jakob	1741-1772 II
	Otterbein, Heinrich Daniel	1771-1807 I
	Pithan, Johann Otto	1773-1807 II
	Engels, Karl Johann	1793-1795 Wochenpredigerstelle 1795-1808 III 1808-1844 I
	Wolf, Aug. Joh. Heinrich	1808-1842 II
	Engels, Jakob Gerhard	1808-1814 III
	Neumann, Johann Peter	1816-1819 III
[<563]		
Kettwig	Hoffmann, Joh. Ad. Konr.	1747-1780 I
	Camphausen, Peter	1781-1823 I
	Kraushaar, Johann Georg	1753-1785 II
	Dittmar, Johann Christoph	1786-1794 II
	aus'm Werth, Ferdinand	1796-1805 II
	Krummacher, Friedr. Adolf (Prof. Duisburg)	1807-1812 II
	Deegen, Joh. Matth. Dan. Ludw.	1812-1831 II
Dinslaken	Wurm, Johann Jakob	1767-1810
	Engels, Ludw. Wilh. Christian	1810-1825
Holten	Wesendonck, Joach. Reinh. Thom. Ludw.	1765-1802
	Wurm, Joh. Friedrich Wilhelm	1803-1822
Essen	von Halffer, Franz	1764-1807
	Hengstenberg, Joh. Heinr. Gottfried	1808-1843
Ruhrort	Meibohm, Johann Kornelius	1752-1797
	Osthoff, Joh. Samuel Wilhelm	1797-1822
Meiderich	Baumann, Joh. Christian Friedrich	1767-1770
	von der Kuhlen, Joh. Jakob Arnold	1771-1817
Beeck	Kersten, Johann Heinrich	1741-1781
	Diergardt, Johann Heinrich	1782-1784
	Olpe, Nathanael Wilhelm Theophil	1785-1829

Die Klassikalschulen (1769-1817)

Das 1768 von der Duisburger Klasse angeregte Schulreglement⁷⁷ für reformierte Schulen war in der Hauptsache von dem früheren Meidericher Prediger und späteren Klever Konsistorialrat Baumann ausgearbeitet und den staatlichen Behörden zur Genehmigung vorgelegt worden. 1782 war es durch die preußische Regierung in Kleve angenommen und in Kraft gesetzt worden. Es gliederte sich in vier Abschnitte: I. Obliegenheiten der Eltern und Vorgesetzten, II. Pflichten der Lehrer, III. die Schularbeit und IV. Schuldingigkeiten der Schulaufseher, es läßt den beginnenden Einfluß der Aufklärung und philanthropischen Gedankengutes erkennen. Damit ist eine Öffnung an die zeitgenössische Pädagogik erfolgt, zunächst nur in dem Schulreglement, noch nicht in den Köpfen der Lehrer, die ja überhaupt keine didaktisch-pädagogische Vorbildung hatten, auch nicht in den Köpfen der Prediger der Gemeinden, die das Schulwesen zu beaufsichtigen hatten oder den kirchlichen Visitatoren, deren Aufgabe es auch war, Schule und Lehrer zu visitieren; beide waren, was die Kenntnis der zeitgenössischen Pädagogik betrifft, überfordert.

So war es dringend erforderlich, daß die Lehrer eine pädagogisch-fachliche Ausbildung erhielten und eine Prüfung der fachlichen Eignung nicht mehr durch die Prediger der Gemeinde erfolgte. 1784 wurde eine Ausbildungsstätte für Lehrer an reformierten Schulen eröffnet, das Schullehrerseminar in Wesel.⁷⁸ Der Seminarleiter wurde vor Aufnahme seiner Tätigkeit nach Reckhan geschickt, um die dortigen Schulanstalten von Rochows aus eigener Anschauung kennenzulernen und sich mit der Pädagogik von Rochows zu beschäftigen.

Die Anwärter für das Lehrerseminar mußten 18 Jahre alt sein, den Taufschein und ein Zeugnis bisherigen Wohlverhaltens vorweisen und sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen, in der Fertigkeiten im Lesen, Schreiben, Rechnen und Kenntnis der christlichen Lehre geprüft wurden. Unterrichtsfächer im Seminar waren Religion, Biblische Geschichte, Lesung der Bibel, Schön- und Rechtschreibung, Lesen, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturlehre, Sittenlehre nach dem Schulbuch von Rochows, Pädagogik und Methodik, Singen, Klavier- und Orgelspielen und eine Fremdsprache, Holländisch, Lateinisch oder Französisch, sowie praktische Übungen im Schulehalten. Die Ausbildung erstreckte sich über mehrere Jahre.

1786 erschien nach Überwindung vieler Schwierigkeiten ein Lesebuch für reformierte Schulen, das in der Duisburger Klasse wegen des Einflusses der Aufklärung sehr zögernd aufgenommen, aber später doch angenommen wurde, um mit den anderen Klassen gleichzuziehen.

In den achtziger und neunziger Jahren war in der Duisburger

[<565]

Klasse noch nichts Wesentliches von einer Auswirkung des neuen Schulreglements und des Lehrerseminars zu spüren, auch zu Anfang des 19. Jahrhunderts war noch nicht viel verändert. Die Lehrer hatten zumeist noch keine didaktisch-pädagogische Ausbildung, denn das Lehrerseminar in Wesel konnte nur wenige Seminaristen aufnehmen. Die Besoldung der Lehrer blieb noch unzureichend und auch der Schulunterricht umfaßte noch nicht alle Kinder.

Ob in den Schulen der Duisburger Klasse nach dem neuen Schulreglement unterrichtet wurde, darüber sagen die Protokolle der Duisburger Klasse nichts aus. Inwieweit bei den

⁷⁷ s. hierzu: Das Reglement für die deutschen reformierten Schulen, in: Helmut vom Berg, Der Einfluß des Neuhumanismus auf die Entwicklung des höheren Schulwesens in Cleve-Mark (1770-1810), Leipzig 1927, S. 173-185.

⁷⁸ s. hierzu: Nachricht von dem Schulmeisterseminarium zu Wesel, in: Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik von P. F. Weddigen, Heft 8, 1786. Archiv Kgm. Wesel.

Klaus Heinemann, Das Lehrerseminar zu Wesel und seine Verlegung nach Soest, in: Heimatkalender des Kreises Wesel, Kleve 1985, S. 141-145.

jährlichen Kirchenvisitationen das Schulreglement zur Sprache kam, ist aus den Visitationsberichten ebenfalls nicht zu ersehen. Wegen der Zeitumstände fielen viele Klassikaltagungen aus. Ob es Schulprotokolle in diesen Jahren gegeben hat, ist unbekannt. Der erste Lehrer der Klassikalschule Aldenrade, der zu seiner Anstellung zu einem mehrmonatigen Lehrgang durch die Regierung in Kleve 1799 verpflichtet wurde, war Heinrich von Staa.

a) Hamborn

Auf der Tagung der Duisburger Klasse 1777 wird mitgeteilt, daß der Sohn des bisherigen Schulmeisters Johann Otterbeck, der 1735 zum Lehrer der Klassikalschule Hamborn berufen wurde und nach 42 Jahren Schuldienst sein Amt in jüngere Hände legen muß, durch seinen Sohn Johann Heinrich Otterbeck abgelöst wird. Dieser wurde durch eine Kommission der Klasse als Adjunktschulmeister examiniert und zum Schuldienst geeignet befunden. Der Scriba der Klasse, der Meidericher Prediger von der Kuhlen, führt ihn in sein Amt ein.

Schulgebäude und der zur Schule gehörige Bauernhof Bremenkamp müssen wegen schlechter Bausubstanz oft instandgesetzt, zuweilen auch zwischendurch nachgebessert werden, so daß sich die Klasse mit dem Gedanken trägt, den Hof Bremenkamp zu verkaufen, da die Erträge des Hofes wegen laufender Nachbesserungsarbeiten gering sind und für die Erhaltung des Schulgebäudes und Beitrag zur Lehrerbesoldung sehr wenig übrig bleibt. 1770 erhält die Duisburger Klasse durch die Regierung in Kleve die Genehmigung zum Verkauf des Hofes für 1000 Rtl an einen Kaufwilligen, der jedoch inzwischen einen anderen Hof erstanden hat. Daraufhin soll im Duisburger Intelligenzblatt eine Verkaufsanzeige oder auch eine Erbverpachtung ausgeschrieben werden. Es meldet sich jedoch für den Hof kein Käufer. 1772 pachtet die Witwe Groot den Hof Bremenkamp. 1779 brennt der Hof Bremenkamp ab. Die Klasse stellt dem Pächter zum Wiederaufbau des Gebäudes die dazu nötigen Bäume zur Verfügung und schließt eine Feuerversicherung auch für Schulgebäude Aldenrade ab.

Die Aufsicht über die Schule Hamborn und den Bremenkampshof ist dem Beecker Prediger Olpe, dem Meidericher von der Kuhlen und dem Kandidaten Meurs aus Beeck übertragen.

Wann der Bremenkampshof veräußert worden ist, kann aus den erhaltenen Protokollen nicht ersehen werden. Noch 1806 findet sich in den Protokollen eine Mitteilung über Holzverkauf aus dem Bremenkampshof. Der Erlös sollte zur Aufbesserung des Lehrergehaltes dienen. Da in den erhaltenen Protokollen bis 1817 nichts über eine Veräußerung erwähnt wird, und viele Tagungen

[<566]

der Klasse wegen der Zeitumstände ausgefallen sind, bleibt diese Frage offen.

Außer vielen Nachrichten über Instandsetzungsarbeiten am Hamborner Schulgebäude wird nichts über die Amtsführung des Hamborner Lehrers, über Unterricht und Schulbesuch der Kinder mitgeteilt.

Wir erfahren aus einem staatlichen Bericht von 1802 über den Zustand der Schulen⁷⁹, daß zwischen 50 und 60 Kinder die Schule besuchen, wovon 35 Mädchen und 25 Jungen sind. Im Sommer jedoch sind es nicht mehr als 20 Kinder, weil die Eltern ihre Kinder zur Erntearbeit brauchen. Daß die Eltern kein Schulgeld zu bezahlen haben, was wegen ihrer dürftigen Verhältnisse auch nicht möglich wäre, wird hervorgehoben. Der Unterricht wird sowohl im Sommer als im Winter vormittags von 9-12 Uhr und nachmittags von 13-16 Uhr erteilt. Sonnabends ist unterrichtsfrei. Religion, Buchstabenkenntnis, Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Rechnen sind die Gegenstände des Unterrichts. Die Kinder besuchen die Schule bis zum dreizehnten Lebensjahr.

⁷⁹ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, Akte 1368, S. 104f.

Eine Aufstellung des Einkommens des Hamborner Lehrers Heinrich Otterbeck aus dem Jahre 1802 gibt das Jahreseinkommen mit 92 Reichstalern an:

"Designation des sämtlichen Schulgehalts eines zeitlichen Schullehrer bei der Classicalschule im Hamborner Kirchspiel

Bemerkungen wegen	Emolu-	Neben	Pensionen		
	menten	Bedie-	1. Colonne	2. Colonne	
nungen					
	Rtl, St, d	Rtl, St, d	Rtl, St, d	Rtl, St, d	Rtl, St, d
Der zeitliche					
refomirte Schullehrer					
Johann Heinrich Otter-					
beck hat jährlich zu					
erheben aus dem					
aerario zu Cleve					
den 1 ten April			8	8	
den 1ten Jun			16	16	
den 1ten Jun					
aus Hambornscher					
Schatzung den 11ten			10	10	
9ber von dem Schul-					
guth Bremmenkamp			12	12	
Noch an ausstehenden					
Capitalien gegen 4					
procento an Zinsen			40 10	40 10	
An Emolumenten					
1. an Hauß und Gartenmiethe					
von einem Schulhauß und dabey					
gelegenen Garten und Land					
10 Rtl					
[<567]					
2. An Liebesgaben					
Von der Duisburgischen Klasse					
empfangen ich alle Jahr nach					
einem 6 jährigen Durchschnitt					
50 10 50					10 50
jetzt in fünf Jahr					
nicht erhalten			Summa		----- 97
3. An Schulgeld nichts					
Hievon geht noch ab aus					
dem Schulgarten und Land					
jährlich ein Malter Roggen,					
halb an die Kirche und					
halb an den Prediger zu					
Beeck nach einem 6					
jährigen Durch-					
schnitt 5					5
			Summa		----- 92

Daß vorstehende
Designation seine
völlige Richtigkeit

habe, bezeuge ich mit
meiner eigenhändigen
Unterschrift

Hamborn, den 8 ten 9ber 1802
Joh. Heinrich Otterbeck

in fidem
Wesendonck
Prediger zu Holten⁸⁰

b) Aldenrade

Der Lehrer Johann Cölsch, der seit 1751 an der Aldenrader Schule tätig ist, hat zur Instandsetzung der Schule, da die Duisburger Klasse das Geld nicht aufbringen konnte, eine Kollektenreise unternommen und sich um die Instandhaltung der Schule sehr bemüht. Er selber lebte in großer Dürftigkeit, so daß er gezwungen war, nach Verdienstmöglichkeiten sich umzusehen. So erfahren wir aus dem Protokoll von 1770, daß der Lehrer Cölsch Holzhandel und "übrige Gewerbe" betreibt, und daß der Schuldienst darunter leidet. Darum sollen die Kuratoren der Schule, Prediger Meibohm und Kandidat Meurs aus Beeck, eine Elternversammlung einberufen, auf der die Eltern aber bestätigen, daß der Schulunterricht nicht darunter leidet und der Lehrer nur samstags diesem Nebenerwerb nachgeht. Cölsch nimmt noch dazu

[<568]

Stellung, ob er das Schöffenamt ausübe. Er stellt richtig, daß er ein Schöffenamt nicht habe, wohl aber Schöffen helfe und ihnen zur Verfügung stehe. Da er zuweilen am Wochenende eine Verpflichtung in Kleve hat, wird ihm zugestanden, den jeweiligen Freitag dazu zu nehmen, damit er Sonntags beim Gottesdienst nicht zu fehlen braucht.

1774 legt Johann Cölsch das Schulamt nieder, an seiner Stelle wird Peter von Staa, aus Orsoy gebürtig und in Walsum wohnhaft, zum Lehrer der Schule Aldenrade gewählt und bestellt. 1776 wird berichtet, daß der frühere Lehrer Cölsch unter Hinterlassung von Schulden, auch zum Schaden der Duisburger Klasse, entwichen sei.

1778 ist zu lesen, daß wegen dringend erforderlicher Schulhausinstandsetzungen, wozu die Klasse das Geld nicht aufbringen konnte, der Lehrer Peter von Staa eine Kollektenreise unternimmt, die er aber wegen Krankheit unterbrechen muß, dann aber die Kollektenreise wieder fortsetzt. Weil aber das eingesammelte Geld nicht ausreicht, mußte der Lehrer von Staa 1781 erneut auf eine Kollektenreise, diesmal aber nach Holland. Inzwischen beklagt sich von Staa über schlechten Schulbesuch, weil einige Eltern sich einen eigenen Lehrer für ihre Kinder hielten und dadurch für seine Schule ein großer Schaden entstanden sei. Um Abstellung dieser Schwierigkeiten mühen sich die Kuratoren der Schule und haben Erfolg, so daß wieder alle Kinder die Schule besuchen. Zu den bisherigen Kuratoren der Schule, den Predigern von der Kuhlen und Wurm, wird der Holtener Prediger Wesendonck hinzubestellt. Die Kuratoren beabsichtigen, alle zwei Monate einen Schulbesuch durchzuführen, um zu erkunden, wie der Lehrer sein Amt verrichtet und ob er ein gutes Vorbild seiner Gesellschaft abgibt. 1783 erhält die Schule neue Tische für die Schulkinder, 1784 entstehen durch Eis und Überströmung des nahe vorbeifließenden Rheins Schäden an dem Schulgebäude. 1786 wird eine neue Schultafel für den Unterricht angeschafft. 1787 wird gemeldet, daß die Eltern sich bei der Klasse beschwerten, weil der Lehrer der Schule allerhand Nebenbeschäftigungen nachgehe, insbesondere zum Schaden der Kinder sich als Oberaufseher einer Ziegelei betätige. Die Duisburger Klasse will dem Lehrer einen Verweis erteilen und ihn aus dem Schuldienst entlassen, wenn die Schulversäumnisse nicht aufhörten.

⁸⁰ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve Mark, Akte 1368, S. 106.

1789 wird auf Grund von erneuten Klagen eine Elternversammlung einberufen. Die Eltern wollen ein Jahr abwarten, ob sich die Amtsführung des Lehrers bessert und die Nebenbeschäftigungen zum Schaden der Kinder unterbleiben. Der Lehrer von Staa erklärt, daß er beabsichtige, den Schuldienst niederzulegen.

Ein Schulprotokoll vom 28. Juli 1789 zeigt, daß Zweifel an den Elternbeschwerden aufkommen. Da wegen der Ernte keine Kinder die Schule besuchen und der Lehrer eine Liste mit dem jeweiligen Schulbesuch der einzelnen Kinder vorlegen kann, aus der hervorgeht, daß die Eltern sehr häufig ihre Kinder nicht zur Schule schicken, wird von einem Verweis und einer Zurechtweisung des Lehrers Abstand genommen. Ein weiteres Schulprotokoll vom 5. Februar 1790 weist die Besserung der Schulverhältnisse aus. Bei dem Besuch der Kuratoren waren viele Schulkinder anwesend, es wurde Lesen, Schreiben und Buchstabieren geprüft und für gut befunden. Dennoch wird der Lehrer darauf hingewiesen, daß sein Nebenerwerb den Schuldienst nicht vernachlässigen dürfe. Das Schulprotokoll vom 2. April 1790 über eine Elternversammlung

[<569]

wegen der Beschwerden einiger Eltern gegen den Schulmeister ergibt nach einer Auseinandersetzung unter den Eltern, daß es nicht in Abrede zu stellen ist, daß mehrere Eltern ihre Kinder selten oder nur sporadisch zur Schule schickten und sich darin die Schulmisere begründe.

1796 ist wieder vom Nebenerwerb des Schulmeisters die Rede, Handel mit Holz, Korn und Flachs. Daß der Sohn des Schulmeisters anstelle des Vaters unterrichtet und so die Kinder Schaden litten, will die Duisburger Klasse nicht hinnehmen. Seinem Nebenerwerb könne er samstags nachgehen, dann aber sei am Mittwoch ganztägig Unterricht zu halten. Wenn das nicht geschähe, müsse der Schulmeister sein Amt niederlegen.

1799 stirbt der Schulmeister Peter von Staa, zum Nachfolger beruft die Klasse seinen Sohn Heinrich von Staa. Darüber berichtet der Praeses der Klasse in einem Schreiben an den König und bittet um Bestätigung Heinrichs von Staa zum Lehrer an der Klassikalschule Aldenrade:

"Mülheim an der Ruhr, am 30 Jun 1799

Zeitlicher Praeses der Duisburger Classe
bittet allerunterthänigst um die Confirmation
der zu Aldenrade gehaltenen Schul-
meisterwahl

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König!
Allernädigster König und Her!

Da die zu keiner besonderen Gemeinde gehörende, zum Besten der protestantischen in einem katholischen Kirchspiel zerstreuten Kinder, hauptsächlich durch Ew. königl. Majestät mildtätigst fundirte Schule zu Aldenrade vor etwa zwei Monathen durch den Tod des bisherigen Schuldieners Peter von Staa vacant wurde, so trug die Duisburger Klasse, welcher die Curatel über gemeldete Schule von Ew. königl. Majestät allernädigst anbefohlen worden, pflichtmäßig die nötige Sorge um diese erledigte Schulstelle wieder mit einem tüchtigen Subject zu besetzen.

Zeitliche Moderatoren der Classe nebst zweien zur Wahl deputirten Predigern der Gemeinde zu Holten und Beeck haben demnach mit völliger Zustimmung der dortigen Schulinteressenten nach vorhergegangener Prüfung, den Heinrich von Staa, ein Sohn des verstorbenen Schuldieners, zum künftigen Lehrer dieser Schule erwählet und bitten Ew. königl. Majestät allerunterthänigst dieselbe Wahl allernädigst zu confirmiren.

In der Hofnung einer allernädigsten Erhörung ersterbe ich mit der tiefsten Ehrfurcht

Allerdurchlauchtigster
 Ew. königlichen Majestät
 allerunterthänigster Knecht C. J. Engels
 zeitl. Praeses der Duiburgischen
 Classis und Prediger
 zu Mülheim an der Ruhr⁸¹

[<570]

Die Berufung des Heinrich von Staa wird von der Regierung in Kleve aber nicht bestätigt.

Am 24. 8. 1799 haben staatliche Beamte, Direktor Eichelberg und Inspektor Berendt, eine Prüfung des Heinrich von Staa zum Schullehrer vorgenommen.⁸² Ein schriftlicher Lebenslauf war anzufertigen, ebenfalls eine schriftliche und für Kinder faßliche Erklärung des 6. Gebotes. Es wird festgestellt, daß Heinrich von Staa keine Kenntnisse in Naturlehre, Naturgeschichte und Erbeschreibung aufweisen kann, wohl hinreichende Kenntnisse im Lesen, Singen, Orthographie, Kalligraphie besitzt, jedoch im Orgelspielen nicht gut geübt ist. Das Ergebnis der Prüfung: zum Lehrer zwar geeignet, aber Heinrich von Staa muß zur Erntezeit 6 Wochen das Schullehrerseminar in Wesel besuchen.

Im darauffolgenden Jahr hat Heinrich von Staa vom 1. Juni an drei Monate das Schullehrerseminar in Wesel besucht. Über seine Besoldung gibt ein Zustandsbericht der Schulen Auskunft:

"Designation des sämtlichen Schulgehalts eines reformirten Schullehrers zu Aldenrade

Bemerkungen wegen	der Emolu- menten	Neben- bedie- nungen	Pensionen	1. Colnne	2. Colnne
Der zeitliche Schullehrer zu Aldenrade hat jährlich zu erheben					Rtl Stb dt
I. An fixirter Besoldung in berl. cour. noch um ein Ca- pital, welches an der Banque liegt gegen 2½ Prozent					72 18 6 2/5
II. An Emolu- menten als 1. An Hauß und Gartenmiethe von dem Schul- hauße nebst Garten an 6 Rtl 15 Stb 2tens An Schul- geld An Monath- lichen Schulgeld nach einem 6 jähri- gen Durchschnitt 27					1 30

⁸¹ Hauptstaatsarciv Düsseldorf, Kleve Mark, Akte 1736, S. 38.

⁸² s. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark, Akte 1736 S. 42

3. An Liebesgaben
von der Duisbur-
gischen Classe
nach einem 6 jährigen
Durchschnitt 50Stb | 31 | 5

31 | 5

Summa

107 | 53 | 6 2/5

[<571]

Hievon gehen ab für
den Brand, welche der
zeitliche Schul-
lehrer in der Schul-
stube sich selbst
angeschaffen und be-
zahlen muß. Setze nach
einem 6 jährigen Durch-
schnitt

18

bleibt nach Abzug Summa

89 | 53 | 6 2/5

Daß vorstehende Designation
seine Richtigkeit habe,
bescheinige ich hiedurch

Aldenrade, den 10 ten Vovembr. 1802

Heinrich von Staa

zeitlicher Schullehrer hieselbst⁸³

Aus einem Bericht über den Zustand der Schulen von 1802⁸⁴ ist über die Schule Aldenrade zu erfahren, daß die Zahl der Schulkinder sich auf 80 beläuft, davon 50 Jungen und 30 Mädchen. Eingeseßene Familien in Aldenrade etwa 30, dazu noch Kinder aus Walsum und Biefang. Im Winter ist der Schulbesuch gut, im Sommer dagegen sehr schlecht. In den Monaten Juli und August kommt kein Kind zur Schule. Schulgeld beträgt 6 Talern für Buchstabier- und Schreischüler, degen 12 Taler für Schreib- und Rechnenschüler. Arme Kinder werden unentgeltlich unterrichtet. Das Schulhaus ist in einem sehr schlechten Zustand. Die Schulstunden sind von 9-12 und 1-4. In den Monaten Januar und Februar holt der Lehrer abends von 7-9 Uhr für die 12-15 jährigen Schüler, das Schulgeld beträgt für sie 12 Taler.

Unterrichtet wird im Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen. Schulbücher: Eberhards ABC, ein Liederbuch und die Bibel. Zum Vorlesen dient: Seiber, Biblische Geschichte.

Fleiß wird durch Lob und Heraufsetzen belohnt, Faulheit durch Tadel oder auch Prügel.

Heinrich von Staa legt 1808 den Schuldienst an der Klassikalschule Aldenrade nieder. Gründe werden im Protokoll nicht angegeben.

Am 20.9.1808 wird - nach dem Protokoll von 1809 - die Neuwahl eines Nachfolgers durchgeführt. Gewählt wird Hermann Wens aus Alsum, Lehrer in Urmend. Diese Wahl

⁸³ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve Mark, Akte 1368, Zustand der Schulen 1802, S. 119

⁸⁴ ebd. S. 126.

genehmigt die Regierung Kleve ebenfalls nicht, weil einige Eltern aus Aldenrade eine "Klage- und Schmähchrift" eingereicht haben, worin gegen die

[<572]
"unrechtmäßige" Wahl protestiert und der Bauer Heinrich Becker aus Aldenrade zum Lehrer gefordert wurde. Dagegen hatte der Praeses der Duisburger Klasse, um die Rechte der Klasse zu wahren, bei der Provinzialrätlichen Behörde am 20.10.1808 unter Einsendung der Wahlakten Einspruch erhoben und erneut um Bestätigung der Wahl gebeten, auch die falschen und ehrenrührigen Beschuldigungen gegen die Moderatoren und Deputierten der Klasse zurückgewiesen. Den Moderatoren trägt die Klasse erneut auf, die Besetzung der Lehrerstelle zu betreiben und die Ehre und die Gerechtsame der Klasse aufrecht zu erhalten.

Der Ausgang der Stellenbesetzung ist aus den Protokollen nicht zu ersehen, da mehrere Jahre hindurch die Duisburger Klasse keine Tagung durchführt und auch keine Schulprotokolle aus diesen Jahren erhalten sind.

In dem letzten Protokoll der Duisburger Klasse vom 17. Mai 1817 lautet der § 10 über die Schule Aldenrade: "Da die Bedürfnisse der Schule zu Aldenrade so außerordentlich groß sind, daß Classis sich nicht imstande fühlt, ihnen abzuhelpen, und die Schulen jetzt mehr als Institute des Staates als der Kirche angesehen werden, so muß Classis es mit einer Empfehlung zu einer allgemeinen Collecte bewenden lassen."

[<573]

Personen-, Orts- und Sachregister

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

A

Abendmahl

nur Teilnahme am Wohnort 6, 37, 79, 98, 119, 123, 183, 198, 214, 230, 246, 263, 276, 292, 305, 321, 336, 343, 352, 367, , 380, 393, 405, 419, 431, 441, 453, 455, 468, 481, 490, 501

Versäumung und Verachtung

106, 146, 162, 164, 180, 182, 197, 212, 228, 244, 261, 274, 290, 430, 440

Accise 165

Erhöhung Accise Fixum 308, 322, 407, 420, 432, 442, 455, 457, 469, 481, 491, 502, 513

Adjunktpredigerwahl 108

Adjungierung Schulmeister 149

Aerarium ecclesiasticum

Kirchenfonds des Staates nur für reformierte Gemeinden XIV, 5, 191, 257, 258, 332, 333, 347, 348, 369, 407

Alefs, Josef, Ältester Meiderich 345

Älteste

Amt der Ältesten XIII, nicht mehr als 2 Brüder zur gleicher Zeit im Konsistorium 7, 23, 39, 62, 80, 177, 193, 210, 226

Keine Wahl bei Vorliegen langwieriger Versäumung des Abendmahls 304, 466, 480, 489, 500

ab 1773 nur 4 Älteste zur Klassikaltagung zur Unkostensparung 84, 101, 121, 178, 194

Ämter

Zulassung zu öffentlichen Ämtern 147, 163, 195, 196

Aldenrader Schule, s. unter Schule

Altgeld, Prediger, Moderator Moers 157, 256, 360

Arme

Verziehen der Armen 493

Amtskleidung

neue Amtskleidung für den Gottesdienst 549

B

Baumann, Christian Friedrich, Prediger Meiderich,

Konsistorialrat in Kleve, 1, 2, 6, 10, 12, 17, 18, 44, 322, 376

Barlen, Johann, Prediger Hiesfeld, 1, 17, 32, 72, 92, 107, 157

Beckmann, Johann, Ältester Meiderich 451

Beeck, reformierte Gemeinde

Hilfe für den altersschwachen Prediger Kersten 232

Wahlfähigkeit:Kanonisches Alter und Vorlage Taufschein 248

Berufsschein für Olpe nicht den Richtlinien entsprechend 286

Ältester nicht auf der Klassikaltagung 315

Streitigkeiten zwischen Olpe und Konsistorium 315

Streitigkeiten beigelegt 331

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Lagerbuch wird angefertigt 367
 Prüfung zehnpflichtiger Ländereien verzögern
 Anfertigung Lagerbuch 381, 393, 406
 Prediger Olpe erhält Verweis 383
 Verpachtung der Ländereien 419
 Belten, Hermann, Ältester Dinslaken 531
 [<574]
 Berkhoff, Wilhelm, Ältester Mülheim, 1
 Berner von, Ass. , Ältester Dinslaken 32
 Bertram, Michael Dietrich, Hausprediger Gartrop 1, 2, 8, 18, 32
 Nichtteilnahme an Klassikaltagungen 42, 53, 62, 93, 115, 156
 Besteck, Entwurf, Plan, was abgesteckt wird, 97, 143, 158, 176
 Beudel, Richter Dinslaken, 63, 82, 211, 290 304, 365, 402, 403, 416, 537
 Boekzaal s. Prädikantenregister
 Bongert, Michael, Ältester Holten 72
 Bordelius, Richter Dinslaken 55, 58, 142
 Brauer, Engelbert, Ältester Beeck 173, 222
 Bremerkamps Hof, zur Hamborner Schule gehörig XIII
 unrentabel, Verkaufsvorschlag 5
 Besichtigung wegen der Instandsetzung 20
 Regierung erteilt Verkaufserlaubnis 20
 Otterbeck entwendet Holz 21
 Zustandsbericht 1771 35
 Schulmeister entwendet erneut Holz 35
 Abrechnung Instandsetzung 36
 Verkaufsanzeige im Duisburger Intelligenzblatt 37
 Neuanpflanzung von Bäumen 58
 Witwe Groot pachtet 13. 6. 72 den Hof 59, 78
 Besteck des Baues 97, 143, 158, 176
 Bremerkamps Hof abgebrannt, Unterstützung für den Pächter 192, 209
 Aufsicht durch Kandidat Meurs aus Beeck 225
 Weg über Schulmeisters Grundstück 225, 242, 258
 Bauer Klömkes schuldet 11 Rtl 36 Stb 272
 Bei Nichtzahlung Haft 302
 Instandsetzungen 295
 durch von der Kuhlen und Meurs zu genehmigen 307
 Verkauf aus der Holzung 492
 Brim, Johann, Ältester Mülheim 389
 Brinckwewrth, Ältester Holten 76
 Bruckhausen, Eberhard, Ältester Beeck, 401
 Bruckmann, Johann, Ältester Mülheim 52
 Bruckmann, Prediger Hochemmerich, Prseses Moers 18
 Bruinings, Prediger Vluyn, Scriba Moers 2, 139, 174
 Bruns, Johann, Ältester Mülheim 520
 Brüggemann, Theodor, Ältester Holten 52
 Brüchtenstüber für die Armen 4, 19, 35
 Buschmann, Eberhard, Ältester Meiderich, 52
 Burg auf der, Jan, Ältester Mülheim 301

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

C

Camp, Prediger Baerl, Scriba Meurs 315
 Camphausen, Peter, Prediger Kettwig,
 239, 240 249, 250, 254, 255, 256, 301, 308. 314, 315, 329, 330,
 345, 389, 396, 400, 401, 410, 415, 421, 427, 428, 451, 459, 463,
 464, 470, 476, 484, 487, 498, 499, 503, 504, 508, 509, 515, 520,
 521, 538, 542, 546
 Carmer von, Großkanzler
 Erhöhung des Accise Fixi 264
 Censur ärgerlicher Prediger u. Schulmeister 165
 Churpfälzische Regierung Düsseldorf 103
 [<575]
 Circularschreiben 5, 18, 140
 Classical-und Synodalgesetze 78, 81
 Classis Meursana 248, 265 293
 will keine Protokolle für Generalsynode anfertigen 337
 Classis Vesaliensis
 Gravamen gegen Prediger Hoesch 8, 24
 Cochius, Gerhard Michael, Prediger Hiesfeld
 Adjunktprediger 108, 115, 116
 139, 150, 166, 173, 174, 190, 206, 222, 233, 239, 255, 271, 286, 301,
 314, 324, 330, 337, 345, 360, 376, 389, 396, 400, 401, 408, 409, 410,
 415, 427, 428, 433, 434, 437, 438, 451, 464, 476, 487, 493, 498, 509,
 520, 53 (, 542, 546
 Collegium qualificatum XIV, 523
 Consilium ecclesiasticum 5
 Copulationen illegale
 Wesel 8
 Gehmen 8
 Hoerstgen 8, 24
 Curatores b ursae viduarum 244

D

Davidis, A, Ältester Duisburg 546
 Davidis Assessor, 76
 Däntgen, Johann, Ältester Meiderich 206
 Deegen, Johann Matthias, Prediger Kettwig 546
 Dehnen, Wilhelm, Ältester Meiderich 546
 Diergardt, Johann Heinrich, Prediger Beeck, 255, 256, 265,
 266, 270, 271, 286
 Diergardt, H, Prediger Viersen 240, 401
 Diepenbeck, W, Kandidat 543
 Dinslaken, reformierte Gemeinde
 viele Jahre die gleichen Konsistorialen 259
 Wahl neuer Ältesten 273
 rückständige Gehaltsbezüge Prediger Wurm 109
 Dittmar, Johann Christoph, Prediger Kettwig, 314, 315, 324,
 330, 339, 344, 345, 346, 360, 376, 427, 451

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Dörnmann, Gerhard, Ältester Hiesfeld 314, 360, 415
 Dörnmann, Johann, Ältester Hiesfeld 32
 Duisburg, reformierte Gemeinde
 Vakanz (Nosse) 45
 Rektor Hasenkamp, als Anhänger Tersteegens Sektierer,
 Predigtverbot, ebenso Druck seiner Schriften
 X, 11, 24, 25, 40
 Prediger Otterbein, Mitarbeit Schulreglement und Lese-
 buch 40
 Anfertigung Lagerbuch durch Regierung 55
 Beschwerde wegen illegaler Konfirmation durch Gemeinde
 Baerl 60
 Anfrage wegen Vakanzpredigten 60
 Zinsrückstände 79
 Beschwerde wegen Trauung durch luther. Prediger Königs-
 steele 294
 Anstelle Magistrat ein Stadtdirektorium und Munizipalität
 532
 3. Predigerstelle 1817 aufgehoben
 [<576]

E

Eicken von, Johann, Ältester Mülheim, 360
 Elberfeld von,
 Erbaueinandersetzung 102, 122
 Engels, Prediger Emmerich, Moderator Moers 256, 315, 330
 Engels, Jakob Gerhard, Prediger Mülheim/Ruhr 532, 533,
 542, 543, 545, 546, 547, 550
 Engels, Karl Johann, Prediger Mülheim/Ruhr 427, 428, 433,
 434, 437, 438, 451, 464, 472, 475, 476, 479, 487, 520, 531
 Engels, Ludwig, Wilhelm, Prediger Dinslaken, 542, 543, 546
 Engels, Peter Konrad, Prediger Mülheim/Ruhr 1, 3, 18
 Embster von der, Ältester Ruhrort 32
 Esch, Prediger Moers, Scriba 256, 315, 330
 Essen, reformierte Gemeinde, 18
 Schulmeister überwirft sich mit Prediger 444
 Zwischenfall beigelegt 457
 Kollekte für Seminar Kleve 512
 Predigerwahl 1806 521
 Examen praeparatorium 165, 533, 547
 Extractus specialium ex Actis 99, 144, 160
 Extractus Leges classicales 64

F

Faber H, Prediger Repelen, Moderator Moers 240, 401
 Faber, Prediger Friemersheim 377
 Farrenberg, Johann Gottfried, Ältester Kettwig 173

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Feiertage

- Abschaffung dreier Festtage 85, 101, 122
- Feldhoff, Peter, Ältester Kettwig 52, 72
- Feldmann, Arnold, Ältester Mülheim 190
- Frechtung, Einfriedigung, Umzäunung 272, 288, 492
- Freiherr
 - von Dankelman 4
 - von Gartrop 9
 - von Quadt 260
 - von Schulenburg, Etatminister 296
 - de Ablain 304, 365
- Freifrau von Syberg (Voerde) 4
 - Sybergsche Konkursache 118, 142
- Freifrau von Herbede
 - Testament 6, 22, 37, 82
- Freifrau von Vaerst (Voerde) 394, 503
- Freikirche reformierte XIV, XV
- Reichsfreifrau von Millendonck, 9, 24
- fundum viduarum 5, 21, 37, 59, 78, 98, 99, 119, 143, 159, 176, 192, 209, 225, 242, 258, 273, 289, 225, 242, 258, 273, 289, 302, 318, 332, 364, 439

G

Glaubensbekenntnis (Konfirmation)

- erforderlich zu öffentlichen Ämtern 124, 181, 212, 228, 244, 261, 275, 291, 304, 319, 334, 351, 379, 391, 404, 418, 430, 440, 454, 467, 480, 489, 500

[<577]

Gartrop, Patronatsgemeinde

- Sicherheit wegen der piorum corporum 64, 82, 101, 103, 121, 123, 124, 146, 162, 180
- Hausprediger nicht auf Klassikaltagung 65, s. auch unter Bertram
- Vorlage des Predigergehalts 195
- Klasse hat keinen Einblick in Predigerbesoldungsfonds 227
- Privatfondation ins Hypothekenbuch eingetragen 260
- Geistliches Darlehen (Kriegsanleihe) 7, 23, 39, 61, 80, 99, 120, 144, 160, 177, 193, 210, 226, 243, 259
- Gelübde, neues auf Synodaltagungen 73
- Generallandschulreglement XI
- Gesangbuch 84, 141
- Grimm, Prof. der Theologie, Ältester Duisburg 531
- Grimm, Carl, Kandidat 547
- GrimmJoh. Friedr. Kandidat Duisburg, 532
- Grimm, Ludwig, Kandidat 543
- Großeicken, Hermann, Ältester Meiderich 32

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

H

Hagenbeck, Gerhard, Ältester Ruhrort, 12
 Haarbeck, Peter, Schöffe u. Ältester Ruhrort, 330
 Halffer von, Ältester Essen, 546
 Halffer von, Franz, Prediger Essen 1, 2, 12, 17, 18, 32, 34, 35, 53, 72, 92, 110, 115, 138, 139, 150, 173, 190, 206, 216, 222, 239, 249, 255, 264, 271, 280, 301, 302, 309, 313, 314, 319, 330, 345, 360, 376, 383, 401, 402, 411, 414, 415, 427, 439, 445, 450, 451, 464, 476, 487, 498, 509, 532
 ab Hamm, Prof. 9
 Hartig, Johann, Ältester Kettwig, 239
 Haverkamp, Ältester Beeck, 464
 Hallische Freitische 6, 9, 43, 57, 62, 81, 99, 120, 145, 160, 178, 194, 210, 227, 243, 259, 274, 289, 303, 318, 332, 348, 365, 378, 391, 403, 417, 430, 440, 453, 466, 479, 489, 500
 Wegen Abtretung Kleves an Frankreich Einstellung der Kollekte für die Hallische Freitische 512
 Hasenkamp, Rektor Gymnasium Duisburg, Anhänger Tersteegens X, XI
 Anstoß an seinen Predigten und Schriften 11, 24, 25
 Magistrat billigt nicht Predigtverbot 40
 Hausprediger
 Assoziation 6
 Defrayung (Freihaltung von finanziellen Verpflichtungen der Klasse gegenüber) 8, 23, 26, 40, 42, 148, 163, 181, 196, 213, 228, 245, 262, 291, 305, 320, 334, 351, 366, 379, 392, 404, 418, 430, 440, 454, 467, 480, 490, 500
 Hebammen, Abgaben bei der Taufe und Trauungen 549
 Heck, Martin Prediger Duisburg, 301, 302, 308, 309, 313, 314, 360 377, 384, 389, 415, 451, 476, 515, 521, 532
 Heckhoff, Johann, Ältester Mülheim, 115
 Heckmann, Diederich, Ältester Ruhrort 72
 Heidelberger Katechismus 149, 263 s. Katechismuspredigten und Katechisationen
 Heilmann, Prediger, Scriba Moers 53
 Heinges, Peter, Ältester Meiderich 72
 Heintjes, Henrich, Ältester Kettwig 206, 301, 314, 451
 Hengstenberg, Joh. Heinr, Gottfried, Prediger Essen, 531, 532, 533, 542, 543, 545, 546, 547, 549, 550
 [<578]
 Heringsches Lehrbuch 368
 Hermann, Peter Konrad, Prediger Duisburg, 476, 477, 479, 484, 487, 493, 497, 498, 532, 534, 542, 546
 Hiesfeld, reformierte Gemeinde
 Adjunktpredigerwahl 107
 Kollekte für blinden Schulmeister Sohn 109, 124, 147, s. auch Kollekte
 Klassikaltagung kann nicht in Hiesfeld gehalten werden 280
 Prediger Cochius nimmt vices nicht wahr 428
 zahlt Strafgeder

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Himmelfahrtsfest 105, 132, 198, 214, 230, 246, 263, 276, 292, 305, 321, 336, 332

Hoesch, Wilhelm, Hausprediger Voerde

1, 8, 17, 20, 22, 28, 32, 44, 45, 72, 77, 93, 115, 138, 156, 173, 190, 206, 214, 222, 239, 255, 301, 427

Beschwerde gegen Hoesch 38, 410

erhält Zulage zum geringen Gehalt 246, 263, 277, 293, 322, 337, 352, 367, 368, 381, 393

will Catechisanten aus anderen Gemeinden nicht mehr annehmen 349

durch Patron aus dem Dienst entlassen 408, 409

Hoffmann, Joh. Adolf, Konrad, Prediger Kettwig,

1, 5, 12, 17, 21, 27, 28, 32, 38, 52, 78, 92, 110, 115, 139, 156, 173, 222

Hoffmann, Johann Evert, Ältester Meiderich, 1

Holländische Liebesgaben 65

Holten, reformierte Gemeinde

Consistorium 4

Mulcta wegen Abwesenheit eines Ältesten 8, 26

Register der Schriften beim Prediger 140

Unmoralisches Betragen des Schulmeisters 175

Bürgermeister Rothengatter Ältester 498

Frechtungsangelegenheit dem Prediger Wurm und

Ältesten Rothengatter aufgetragen 502

Nichtauszahlung von Gehaltsteilen durch

Stadtkämmerei an den Prediger 537, 544

Streit zwischen den Predigern Wurm und Wesendonck 549

Holten Magistrat

Schuldet der Klasse 15 Rtl Zinsen 7, 23, 39

will durch Verkauf durch Abbruch von Steinen aus der

Stadtmauer 15 Rtl Zinsen bezahlen 61

rückständige 15 Rtl sind gezahlt 80, 99

Hopmann, Kommissionsrat 6

Hörken, Diederich, Ältester Meiderich, 115

Horst, Theodor, Ältester Kettwig, 17, 32

I

Iken, Dethard, Prediger Duisburg, 53, 72, 73, 86, 91, 92, 108, 110, 133, 139, 140, 157

Inexaminati

Nicht zur Kanzel lassen 182, 197, 213

Zulassung zur Kanzel 229, 245, 262, 276, 291, 305, 320, 335, 351, 366, 380, 392, 405, 418, 431, 441, 454, 467, 501

Ingenham, Johann, Ältester Meiderich 415

[<579]

Inventarium der Kirchenschriften 84, 101, 103, 121, 123, 161, 228,

244, 261, 275, 2)0, 304, 334, 350, 379, 391, 404, 418, 430, 440, 453, 466, 489, 500

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

J

Jura stolae 337
 Jus episcopale XV
 Jus puperitatis 97
 Jansen, Lambertus, Ältester Holten, 1
 ter Jung, Ältester Mülheim, 438

K

Kamp, Prediger Baerl Moderator Moers 345
 Kandidatenpredigten 383, 396, 492, 502
 Kandidatenprüfungen 410, 483
 Kandidaten ins Ausland berufen 471
 Katechismuspredigten
 Veränderung in eine öffentliche Katechisation
 149, 163, 181, 196, 198, 213, 229, 245, 262, 275, 291, 305, 320, 335, 351,
 366, 379, 392, 418, 440, 454, 467, 480, 490, 500
 Katechisation aus dem Heidelberger Katechismus
 181, 197, 213, 229, 245, 262, 275, 291, 305, 320, 335, 351, 366, 380, 392,
 405, 418, 430, 440, 454, 467, 480, 490, 501
 Kalckhoff, Kriegskommissar u. Ältester Duisburg, 1, 52, 65
 Kamp auf dem, Henrich, Ältester Beeck 115
 Kampf, Praeceptor u. Ältester Duisburg 345
 Keller, Richter u. Ältester Duisburg, 542
 Keller, Richter und Landgerichtsadvokat Dinslaken 175, 191, 207 Kersten, Johann
 Heinrich, Prediger Beeck,
 1, 5, 17, 28, 32, 46, 52, 67, 72, 86, 92, 97, 115, 118, 119, 134, 139, 141, 142,
 156, 173, 190, 206, 222, 239, 248
 Kettwig, reformierte Gemeinde
 Streitigkeiten bei Lehrerwahl 27
 300 Rtl Klassikalkapital 38,
 Schulstreitsache 43
 Zwistigkeiten wegen Kinderbeerdigung 55
 Eheleute Feldhoff Darlehen 300 Rtl 60
 Abtretung der Honschaften Laupendal, Langenbügel, Hasselbeck
 102, 122, 146
 Kollektenvorschreiben zugunsten zweiter Schule 106, 123, 147
 Beschwerde wegen Trennung dreier Honschften von der Gemeinde
 179, 195, 211
 Patronatsrecht des Königs 257
 Vertrag mit Prediger Kraushaar wegen Emeritierung 288,
 Kraushaar verlegt Wohnsitz nach Issum 308
 Prediger aus Werth wird Generalsuperintendent in Detmold 5=9
 Politische Zugehörigkeit der Abtei Werden, zu der Kettwig
 gehört, noch unklar 510
 eingesammelte Kollekte für Seminar Kleve 512
 Abtei Werden wieder mit Kleve vereinigt 521
 Prof. Krummacher zum Prediger in Kettwig ernannt 531

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Kirchenrechnungen, Gebühren für Abnahme 246, 276, 305, 321, 335, 352, 380, 392, 405, 419, 431, 441, 455, 468, 481, 501, 513
[<580]

Kirchenschriften bei Tod des Predigers abholen 23, 61, 80, 99, 120, 124, 144, 147, 160, 162, 177, 193, 196, 210, 226, 243, 259, 273, 289, 303, 318, 332, 347, 364, 378, 391, 403, 417, 429, 439, 453, 466, 479, 489, 500

Klassikalversammlung

Vorschlag zu kürzeren Tagungen 66

an einem Tage 133, 150, 166, 216, 233, 183

nur 4 Älteste sind abzuordnen 216, 233

Prediger Otterbein Mülheim nimmt an Tagungen der Synode und Klasse nicht mehr teil 322

Kirchenordnung XIII

Einführung einer neuen, der Zeit angepaßten Kirchenordnung 514

Kirchensitation s. Visitation

Klassikalgesetze 5, 104, 120

Klassikalkosten Berechnung 98, 119

Klassikalkapital 80

Kleinsiep, Wm. , Ältester Mülheim 509

Kleineicken, Peter Ältester Ruhrort 239

Koch s. Kochius

Konfirmation s. Glaubensbekenntnis

Königseck, Prediger Neukirchen, Praeses Moers 2, 190, 223

Kollekten

für Hallische Freitische s. Hallische Freitische

für blinden Sohn des Schulmeisters Hiesfeld 109, 147,

162, 180, 196, 212, 228, 244, 261, 275, 308, 324, 337, 353, 367

382, 394, 406, 420, 432, 442, 455, 468, 481

für Prediger Hoesch Voerde 324, 327, 353, 368, 382, 392, 406, 420

für Schulmeister

Stockum 248

Biefang 3

Kranenburg 7

Hückeswagen 8,

Büderich 125

Mörmpter 9, 132, 163, 165, 181, 196

Schule

Alpen 433, 443, 457, 469, 482

Wertherbruch 337

Asperden 231, 247,

Aldenrader Schule 214

Gemeinde

Haffen und Mehr 354

Dahlen 232, 247, 354,

Stadthagen 132

Strünkede 183

Kollektenpatent 175, 208, 224

Kolloquium Kandidat Kraft 116, 132

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Kraft, Elias Christoph, Prediger Duisburg

174, 190, 206, 239, 255, 271, 281, 285, 301, 314, 345, 355, 359, 360,
389, 395, 401, 415, 421, 427, 433, 438, 464, 474

Kraft, Joh. Gottlieb, Kandidat 543

Kraushaar, Johann Georg, Prediger Kettwig,

17, 45, 52, 53, 67, 72, 86, 110, 115, 134, 156, 166, 190, 222, 265, 271, 281,
286, 324

[<581]

Kruismann, Hermann, Ältester Dinslaken 314

Krummacher, Friedrich Adolf, Prof. der Theologie,

Prediger zu Kettwig 530, 531, 533, 534, 538, 541, 542

Kuhlen von der, Johann Jakob, Arnold, Prediger Meiderich

32, 46, 52, 53, 67, 72, 86, 110, 115, 134, 156, 166, 190, 206, 222, 265, 271,
281, 285, 286, 288, 301, 309, 324, 330, 338, 345, 354, 360, 369, 376, 389,
401, 415, 422, 426, 427, 438, 451, 464, 478, 487, 498, 509, 520, 538, 542, 546

Kuchenbecker, Dan. Theodor. Bürgermeiste u. Ältester Ruhrort 52

Kuhnen, Ältester Essen 438

Kumpsthoff, Ältester Dinslaken 52, 72

Kympenhaus, Adolf, Ältester Kettwig 376

L

Lagerbücher, Nachsehen der 65, 74, 83, 101, 121, 145, 161, 178, 214,
230, 242, 259, 263, 277, 292, 305, 321, 336, 352

Kettwig 7, 55

Mülheim 39, 55, 61, 80, 99, 144, 160

Meiderich 54

Duisburg 55

Dinslaken 55

Beeck 367, 419, 431, 441, 468

Witwenfonds 7, 22, 38, 79, 98, 143, 177, 193, 210, 226, 273, 289

Landgericht zu Dinslaken 3, 4, 76

Lehre, Neuerung der,

Beschluß der Generalsynode 215, 230, 246, 263, 279, 293, 307, 322, 336

Beschluß der Duisburger Klasse 307, 322, 352, 367, 381, 393, 406,

419, 432, 442, 455, 468, 481, 491, 501

Lehr-und Unterweisungsbuch für die Jugend

232, 247, 263, 306, 394, 406

Lehrbuch, von Baumann verfaßt, wird von Duisburger Klasse kritisiert 382

Leibrente, Plan einer 132

Lese-und Buchstabierbücher 369, 492

Duisburger Klasse erhält 1000 Lesebücher 458, 470, 503

Liederbücher 10, 24, 40, 43, 63, 104, 124

Lehnhoff, Johann Wimmer, Ältester Beeck, 156

Lindgens, Gerhard, Ältester Beeck 376

Lohmann, Conrad, Ältester Ruhrort, 415

Lohmann, Diederich, Ältester Meiderich, 1

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

M

- Mann, Prediger Moers. Praeses der Klasse 53
 Mann, Daniel Gabriel Eberhard, Prediger Gartrop, 156
 Martens, Wilhelm, Ältester Hiesfeld 1
 Martini, Peter Wilhelm, Prediger Moers, Praeses d. Klasse 157
 Marxlohe, Wemmer, Ältester Beeck, 239
 Mechelen, Christian, Ältester Kettwig, 389
 Meibohm, Johann Konrad, Prediger Ruhrort,
 1, 12, 17, 28, 32, 34, 36, 42, 46, 52, 54, 72, 73, 86, 91, 92, 107, 108,
 115, 117, 118, 133, 140, 142, 156, 158, 166, 173, 174, 276, 190, 191,
 206, 216, 222, 240, 241, 244, 250, 254, 255, 271, 286, 294, 301, 314,
 330, 345, 360, 361, 371, 376, 389, 401, 415, 427, 451
 [<582]
 Meiderich, reformierte Gemeinde
 Rückstand im Predigergehalt 25, 41
 Lagerbuch fehlt 54,
 Unfähigkeit des Schulmeisters Sachsenhausen 265
 (Trunksucht)
 Meister, Christoph Georg, Prediger Duisburg, Prof. Universität
 Duisburg, 115, 116, 133, 134, 138, 139, 150, 156, 180, 206, 222, 255,
 265, 271, 280
 Meurs, Gerlach Theodor, Ältester Beeck 1, 5, 17, 36, 42, 97, 142, 158,
 Meurs, Johann, Ältester Mülheim, 32
 Meurs, Kandidat Beeck, Beauftragter für Hamborner Schule 280, 288
 Meurs, Ältester Holten, 271, 401
 Ministerium (Prediger) Veränderungen s. Prädikantenregister
 Mische, Prediger Kapellen, Scriba Meurs 18, 72, 116
 Mische jun. , Vluyn, Scriba 174, 287
 Moderatoren der Klasse
 seit 1807 erneut wählbar 521
 Moerchen, Johann Heinrich, Hausprediger Voerde,
 47, 433, 438, 443, 451, 453, 459, 463, 464, 465, 476, 487, 498, 501, 509,
 520, 523, 538, 542, 546
 Moers, Ältester u. Bürgermeister Holten 32, 222, 286, 376
 Moers, Ältester Beeck, 498
 Möller, Anton Wilhelm, Ältester Duisburg, Prof. der Theol. 451, 487
 Momm, Peter, Ältester Duisburg 330
 Mülheim/Ruhr, reformierte Gemeinde
 Gravamen gegen Kirchenbau Jesuiten
 6, 21, 37, 59, 79, 119, 143, 159, 177, 193, 209
 Beilegung Streit Predigerwahl 85
 Unterlassung Mitteilung Stellenbesetzung des Predigers 533
 Obrigkeitlicher Befehl verbietet Leichenreden 537

N

- Nachjahr der Witwen
 Vorschlag der Duisburger Klasse 104, 125ff.
 Nachtigall, Johannes, Ältester Beeck 52

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Nebenschulmeisterprüfung 106
 Neinhaus, Schiffsbaumeister u. Ältester Ruhrort 286
 Nenninghoff, Ältester Duisburg 17
 Neumann, Johann Peter, Prediger Mülheim 546, 547
 Neologie
 Beschluß der Generalsynode zur Wachsamkeit 232, 247
 Neomagus, Praeses Moers 73
 Neuwerth, Henrich, Ältester Beeck, 330
 Nienhaus, Henr. Ältester Beeck, 427
 Nienhaus, Wennemann Ältester Beeck, 360
 Noot, Dietwelter, Obersalzinspektor u. Ältester Ruhrort 140, 360
 auf'r Nuldenburg, Hermann, Ältester Mülheim 255
 Nosse, Johann Wilhelm, Prediger Duisburg, Verwalter der Witwen-
 kasse 2, 33
 Nussmann, Henr. , Ältester Beeck, 206
 Nussmann, Ältester Dinslaken 542
 [<583]

O

Olpe, Nathan. Wilh. Theophil, Prediger Beeck,
 286, 287, 2)5, 296, 300, 301, 315, 330, 331, 338, 345, 355, 359, 360, 361,
 362, 369, 389, 401, 427, 443, 451, 464, 478, 484, 486, 487, 498, 509, 520,
 523, 531, 542, 546
 Osthoff, Johann Samuel Wilhelm, Prediger Ruhrort,
 451, 458, 464, 465, 471, 472, 475, 476, 487, 493, 497, 498, 509, 520, 523,
 531, 542, 545, 546
 Osthoff, Karl, Kandidat 547
 Otterbein, Heinrich Daniel, Prediger Mülheim Ruhr,
 33, 52, 53, 54, 67, 72, 73, 85, 109, 115, 116, 139, 156, 206, 207, 208, 221,
 22, 239, 271, 301, 322, 330, 354, 360, 370, 376, 464, 532
 Otterbein, Georg Gottfried, Prediger Duisburg, Verwalter der
 Witwenkasse, Mitarbeit am Schulreglement, Verfasser eines Lese-
 buches 2, 3, 4, 10, 16, 31, 32, 50, 52, 59, 66, 67, 71, 72, 80, 83, 92, 93, 97,
 101, 110, 114, 115, 139, 150, 156, 158, 159, 174, 175, 177, 190, 206, 207,
 214, 222, 223, 233, 238, 239, 241, 249, 256, 271, 286, 287, 330, 345, 376,
 377, 381, 448, 466, 469, 477, 478

P

Pagenkampf, Ältester Hiesfeld 52
 Pagenstecker, Richter 260
 Pecord te, Ältester Dinslaken 520
 Piorum corporum, Gebühren 105
 Pithan, Johann Otto, Prediger Mülheim,
 73, 92, 93, 110, 114, 115, 156, 157, 172, 173, 175, 176, 190, 255, 286,
 314, 322, 330, 339, 344, 345, 346, 348, 376, 377, 383, 389, 396, 415,
 464, 532
 Portofreiheit in Kirchensachen 84, 121, 145, 161, 178, 194, 211,
 227, 244, 260, 274, 303, 319, 333, 348, 365, 379, 391

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Post Akten 146, 161
 Pothmann, Heinrich, Kandidat 547
 Prädikantenregister und Boekzaal 3, 19, 34, 57, 76, 96, 117, 140, 158, 175, 191, 207, 223, 241, 257, 272, 287, 302, 316, 346, 361, 377, 390, 402, 439
 Prälat zu Werden 28
 Prediger
 neue Amtskleidung Pfingsten 1817 anzulegen 549
 Mißhelligkeiten zwischen
 Olpe und Konsistorium Beeck 315, 331
 Baumann und Otterbein (Mülheim) 322
 Einquartierungsfreiheit der Prediger 471, 483, 493
 Examen der außer Landes berufenen 483
 Predigten
 von Inexaminatis 480
 zur Kandidatenprüfung 109, 421, 434, 445, 457, 470
 über 6. und 7. Gebot 140, 157
 Erntepredigt 140
 Predigerwitwenversorgung XI
 Predigerwaisen sollen Witwengeld genießen 534
 Proselytenkasse 105, 132, 147, 163, 181, 196, 212, 228, 231, 245, 261, 291, 320, 334, 351, 365,
 Abschaffung der Proselytenkasse 394, 407, 420, 432, 442, 456, 469
 [<584]
 Publicanda, Verlesung durch Küster
 26, 43, 62, 80, 100, 121, 145, 160, 178, 194, 211, 227, 243, 260, 274, 290, 303, 318, 333, 348, 365, 379, 391, 404, 417, 430, 440, 453, 466, 479, 489, 500

R

Raab, Prof. d. Theol. Duisburg X
 Rappert, Prediger Neukirchen 345
 Rating, Heinrich, Ältester Meiderich 401
 Rauchholz, Ältester Duisburg 438,
 Recting, Arnold, Ältester Meiderich, 509
 Religionsunterricht s. Katechisationen
 Rothengatter, Ältester u. Bürgermeister Holten 498
 Rüttgers, Henr. , Ältester Beeck 72
 Ruhrort, reformierte Gemeinde
 lutherische Kindtaufe 132, 148, 163, 181
 Register der Schriften beim Prediger 140
 Klassikalkapitalien 294

S

Sack, Kriminalrat 35, 44, 77, 78, 82, 97, 100, 102, 122, 142, 246
 Sanderus, Licentmeister, Ältester Ruhrort, 487
 Scriverius, Wilhelm, Ältester Dinslaken 156, 427, 438

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Schulseminar Wesel

Einkommende Gelder 294, 307, 322, 336, 353, 367, 381, 406, 419, 432, 442, 455, 468, 481, 491, 502, 511

Schulseminar Herzogtum Berg, Einkommende Gelder 522, 536, 544

Schultz, Ältester Duisburg 509

Sethmann, Landrichter 6

Siegfried, Landrichter Wesel 44

Socianische Irrtümer X, XI, 279, 293, 307, 322, 336, 352, 367, 381, 406,

Spicker, Georg, Ältester Meiderich 476

Spickermann, Ältester Mülheim 476

Spiess, Johann Christoph, Prediger Duisburg

476, 477, 478, 479, 484, 486, 487, 509, 510, 515, 519, 520, 521, 524, 527, 530, 532, 538, 541, 542, 545, 546

Stricke, J. W. , Ältester, Kettwig 487

Susen, Ältester Dinslaken, 222

Synodalreisekosten 143, 15

Synodalgesetze, Abschreiben durch Gemeinden 248

Synode Neuorganisation 545

Sch

Scheidt, Ältester Kettwig 271

Scherer, Ältester Duisburg, 498

Schild, Ältester Mülheim, 72

Schmitz, Ältester Meiderich, 173, 301

Schneider, Waldförster u. Ältester Dinslaken 1, 115

Schneider, Prediger zu Wesel, 8

Schriever, Joh. Peter Adolph, Prediger Duisburg, 546, 547, 549

Schweer, Ältester Meiderich, 498

[<585]

Schule zu Aldenrade

Schulkapital 3, 19, 34, 97, 175

Obligationen 19

Schulmeister betreibt Holhandel 26

Bericht der Deputierten über Schumeister 41

Darlehnsaufnahme durch Deuser, Holten 57, 76, 96

Instandsetzungsarbeiten 58, 77, 457, 511

Acta der Wahl des Schulmeisters Peter von Staa 109

Schulmeister Cölsch unter Hintlassung von Schulden entwichen 141, 142

Instandsetzungsvorhaben 158

Schulmeister Peter von Staa erhält Kollektenpatent und beginnt Kollektenreise 175

setzt Kollektenreise fort 191

10 Rtl aus aerario ecclesiastico 191

Abrechnung der kollektierten Gelder, neue Kollektenreise des Peter von Staa 208, 241

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Klagen des Lehrers Peter von Staa über schlechten Schulbesuch 208
 Kollekte von Klever Klasse 214
 Obligation Deuser, Holten 224
 Peter von Staa überreicht Aufstellung der Kollektengelder aus Holland 224
 Prediger von der Kuhlen, Wurm, Wesendonck führen Aufsicht, Schulbesuch alle 2 Monate 224
 Prüfung der Abrechnung des Peter von Staa über Reparaturen 241
 Lehrer übergibt Rechnung für neue Schultische 257
 Aus aerario ecclesiastico 50 Rtl 258
 Eis u. Überströmung verursachen Schäden an der Schule 272
 neue Schultafel 302
 Klagen über Peter von Staa wegen Nebenerwerb als Aufseher bei einem Ziegeleiofen 317
 Verwarnung des Peter von Staa 331
 Schulmeister will auf Schuldienst verzichten 346f.
 Acta Schule Aldenrade 28. 7. 1789 361
 Acta Schule Aldenrade 5. 2:1790 362
 Acta Schule Aldenrade 2. 4. 1790 363
 Schule erhält ex aerario ecclesiastico 125 Rtl 378
 Schulmeister betreibt Handel mit Holz, Korn und Flachs 444
 Feuerkatastro zu 200 Rtl 470
 Tod Peter von Staa 1799 570
 Zum Nachfolger wird Sohn Heinrich von Staa gewählt 570
 Heinrich von Staa besucht drei Monate Lehrerseminar Wesel 571
 Amtsniederlegung des Heinrich von Staa 1808 535
 Zum Nachfolger wird Hermann Wens 1808 gewählt 535
 Protest gegen diese Wahl durch Eingeseßene 535
 Präses der Klasse betreibt Bestätigung der Wahl 535
 Schule zu Hamborn
 Adjungierung des Schullehrers Otterbeins Sohn Heinrich 164, 182
 Schullehrer entwendet aus dem Bemenkamp Holz 176
 Bericht des Meurs über Reparatur 242
 ex aerario 50 Rtl 257, 100 Rtl 347
 [<586]
 Rechnung Schullehrers Otterbein wegen Instandsetzung des Klasseraumes 288
 Vorgelegte Instandsetzungskosten 338
 Feuerkatastro zu 300 Rtl 470, 482,
 Prediger von der Kuhlen will Aufsicht niederlegen 478
 Aufsichtsführende:v. d. Kuhlen Meiderich, Olpe Beeck 478, 511
 Obligationen 482
 Holzverkauf aus Bremenkampshof ergibt 270 Rtl 1 3/4Stb zur Gehaltsverbesserung des Lehrers 511
 Neue Instandsetzung der Schule erforderlich 536

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Kollekte für Schule Hamborn
 Schuldirektorium Cleve und Berg 511
 Schulbücher, Lesebuch 263, 483
 Klasse hält Lesebuch, von Synode herausgegeben, als nicht den Bedürfnissen der Kinder entsprechend 307
 Klasse lehnt Zwang zur Einführung des Lesebuches ab 293
 will der Klasse Moers das Lesebuch von Otterbein, Prediger Duisburg, empfehlen 293
 Schullehrer-Listen 483, 492, 502
 Schullehrer-Seminar Wesel X, 565
 Schullehrerseminar-Leiter soll rechtsinnig, gottesfürchtig und christlich sein 278
 Schulreglement X, 164, 214, 246
 Schulmeister, Berichterstattung über, 384, 390
 Schulmeisterwahlen an Nebenschulen 165, 182, 197, 213, 229, 245, 262, 276, 292, 305, 321, 335, 252, 366, 380, 392, 405, 419, 431, 441, 454, 467, 480, 490, 501
 Schulwesen, Berichterstattung über, 6, 10, 23, 40, 44, 147, 229

St

Stapelmann, Friedrich, Kandidat 543
 Steinberg, Prediger Duisburg, 1, 2, 17, 19, 32, 52, 55
 Steinweg, Ältester Kettwig, 1
 Stipendienkollekte 512, 522, 536, 548
 Stock, Kriminalrat und Regierungsadvokat 230
 Stockfisch, Ältester, Mülheim 156

T

Tersteegen, Gerhard, X
 Tilgenkamp, Friedrich Wilhelm, Hausprediger Gartrop 222, 223, 233, 238, 239, 249, 295, 321, 345, 360, 364, 370, 376, 377, 384, 388, 389, 401, 410, 415, 422, 426, 427, 438, 451, 464, 476, 487, 493, 498, 503, 504, 509, 520, 538, 542, 546
 Tilgenkamp, W. Kandidat 547
 Tabaksfabrikationsgelder 104, 124

U

Universität Duisburg, X, XI,
 Klage der theol. Fakultät über Predigen von Studenten ohne Testimonium der Universität 280
 [<587]

V

Vilhaber, Gerrit, Ältester Ruhrort. 206
 Veerschen, Johann, Ältester Mülheim 360

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Velsen von, Ältester Duisburg, 464
 Vinnmann, Prediger Homberg 93, 360
 Visitation 3, 19, 34, 105, 117, 123, 140, 157, 174, 256, 287, 302, 315, 346, 402
 Gartrop 6, 9
 Voerde 22, 38, 75, 348
 Essen 54, 76, 96
 Beeck 54, 76, 96
 Meiderich 55, 75, 95
 Dinslaken 55, 75, 95
 Hiesfeld 55, 75, 95
 Kettwig, 55, 76, 94, 257
 Ruhrort 55, 74, 94
 Mülheim 55, 74, 95
 Holten 55, 75, 95
 Visitation ausgefallen 191, 206, 223, 240, 361, 377, 390. 429. 499
 542
 wird für überflüssig gehalten 513, 522
 wird ab 1784 nur alle 3 Jahre gehalten 272
 soll jährlich wieder gehalten werden 390, 465, 478
 Forderung einer Instruktion u. Vollmacht 5, 33, 538, 542
 Kosten 7, 22, 38, 60, 79, 144, 159, 177
 Voerde, Patronatsgemeinde
 Kapital zu fordern von Freifrau 4
 Testament Freifrau von Herbede 6, 22, 44, 63
 Schulmeister von der Heiden 6
 Haus Voerde 3000 Rtl 19, 35, 58, 77, 97
 schuldet Klasse 15 Rtl 25
 eine Schule soll anzulegen 44
 durch Prediger Hoesch vorgeschossene 40Rtl 63
 Vermächtnis von 200 Rtl für Schule 81, 100, 104
 und 200 für Kirche 100, 104, 121, 123,
 Jus pauperitas 97, 100
 Prozeß gegen Erben von elberfeld 102
 Sybergsche Konkursache 118, 142, 183, 198, 214g
 Vorlage betr. Predigergehalt 195, 211
 Zulage zum Gehalt Prediger Hoesch, 214, 230, 246, 263, 305, 322,
 367, 381, 393, 406, 431, 442, 455, 468, 481, 491, 513
 Klasse hat keinen Einblick in Predigergehaltsfonds 227, 41)
 Richter Beudel beauftragt, Pastotatfundationen ins Hypotheken-
 buch einzutragen 274, 290
 Sicherstellung des Predigergehalts 304
 Pastoratkapital beträgt 3000 Rtl, da 600 Rtl abgenommen für
 Äbtissin von Syberg 319
 Diese 600 Rtl sollen aus aerario beantragt werden 333, 348
 Verfall des Gottesdienstes in Voerde 333, 348
 Acta der Visitation in Voerde 1789 348
 Sicherstellung der piorum corporum 350,
 Patron zog unrechtmäßig Pacht ein 365
 Hoesch vollzieht illegale Trauung 369
 freiwilliger Beitrag der Gemeinden zur Lehrerbesoldung 370

[<588]

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

Patron will Prediger absetzen 395
 Patronin lehnt Unterhaltung Schullehrer ab 394
 Beschwerde gegen Patron 407, 482
 Beschwerde gegen Frh v. Vaerst
 Actum Spellen 18. 3. 1793 (Hoesch) 409
 Verweis gegen Prediger wegen Amtshandlungen 410
 Neuer Schullehrer soll berufen werden 456
 Freifrau v. Vaerst soll rückständiges Predigerhalt nachzahlen 456, 493, 503, 512, 522
 Prediger Möerchen erhält Zuschlag zu Gehalt 501
 Unterstützung neu bei Synode beantragt 523
 Vorster, Ältester Beeck 271
 Vosswinkel, Landrichter, Ältester Dinslaken 345
 Voss, Ältester Dinslaken 401
 Voss, Gerhard, Ältester Holten 173
 Voss, Heinrich, Ältester Holten 464
 Voss, Theodor, Ältester Holten 17, 427

W

Wahlen

Konsistorium 99, 120, 144, 160, 177
 Adjunktprediger 107
 Adjunktschulmeister 164, 182
 Schulmeister an Nebenschulen s. Schulwesen
 aus'm Werth, Ferdinand, Prediger Kettwig, Generalsuperintendent Detmold
 438, 451, 458, 464, 531
 Weinhausen, Ad. Ältester Holten 542
 Wesendonck, Joach. Reinh. Thom. Ludwig, Prediger Holten
 1, 3, 4, 17, 18, 19, 28, 32, 52, 72, 76, 80, 86, 92, 110, 117, 133,
 139, 140, 150, 155, 156, 173, 190, 206, 209, 216, 222, 233, 239,
 242, 255, 258, 265, 271, 272, 286, 287, 296, 300, 301, 304, 314, 315,
 319, 325, 329, 330, 337, 345, 360, 361, 362, 376, 378, 381, 389, 393,
 401, 415, 427, 433, 434, 439, 445, 450, 451, 464, 467, 470, 477, 478,
 482
 Wilmsen, Johann Ältester Ruhrort 314
 Wilhelmi, Peter, Ältester Essen 301
 Wimmers, Johann, Ältester Meiderich 389
 Wintgens, Hofrat u. Oberbürgermeister Duisburg, Ältester
 173, 175
 Witten, Hermann, Ältester Mülheim 330
 Witwenjahr XII, 125, 147
 Witwengelder Austeilung 469
 Witwenkasse
 Rendanten Otterbein 16, . 468, Jac. Wurm 31, 51, Meibohm 211
 Engels, Mülheim 478
 Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses aus Kirchenmitteln

Die Seitenangaben beziehen sich auf die alte Fassung und sind im Text in eckigen Klammern [] wiedergegeben!

der Gemeinden 499

Wolf, Aug. Joh, Heinrich, Prediger Mülheim
532, 533, 538, 542, 546

Wurm, Johann Friedrich Wilhelm, Prediger Holten,
477, 487, 498, 499. 503, 508, 509, 520. 531. 542. 546.

[<589]

Wurm, Johann Jakob, Prediger Dinslaken,

1, 12, 17, 31, 32, 52, 72, 92, 109, 110, 123, 139, 156, 173, 175, 190,
206, 221, 222, 239, 249, 255, 256, 257, 266, 270, 271, 286, 301, 308,
309, 314, 330, 338, 345, 360, 361, 371, 371, 375, 376, 389, 401, 402,
411, 414, 415, 427, 438, 451, 464, 476, 487, 498, 509, 520, 538, 543

Wurm, Jakob, Prediger Mülheim,

1, 3, 16, 17, 32, 46, 50, 51, 52, 73

Z

Zillesen, Ältester Kettwig 542

Zensur ärgerlicher Prediger und Schulmeister 182, 197, 213

229, 246, 262, 276, 292, 305, 321, 352, 366, 380, 392, 405, 419, 431, 441,
454, 467, 481, 490

zehntpflichtig 393

[<590]

Benutzte Literatur

Averdunck-Ring, Geschichte der Stadt Duisburg, Neu bearbeitet von Walter Ring, Ratingen 1949, 2. Aufl.

Berg vom, Helmut, Der Einfluß des Neuhumanismus auf die Entwicklung des höheren Schulwesens in Cleve - Mark (1770 - 1810), Anhang, Das Reglement für die deutschen reformierten Schulen, Leipzig 1927.

Brämik, Reinhold, Die Verfassung der lutherischen Kirche in Jülich-Cleve-Mark-Ravensberg in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Düsseldorf 1964.

Bredt, Johann Victor, Die Verfassung der reformierten Kirche in Cleve-Jülich-Berg-Mark, Neukirchen 1938.

Brüggemann, A. , Geschichte der evang. Gemeinde Kettwig, Kettwig 1910.

Dittmer, Hans, Geschichte der evang. Gemeinde Dinslaken bis zum Jahre 1817, Manuskript 1933.

Evangelische Kirchengemeinde Holten, Hrsg. Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde Holten 1929.

1585-1985 400 Jahre evang. Kirchengemeinde Hiesfeld, Hrsg. Presbyterium der evang. Kirchengemeinde Hiesfeld 1985

Gehme, Fritz, Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Holten, 1930

Gemeindebuch Kirchenkreis An der Ruhr, Hrsg. Kreissynode An der Ruhr 1952.

Gemeindebuch 1951 der Kreissynode Dinslaken, Hrsg. von der Kreissynode Dinslaken.

Goebel, Max, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche, Nachdr. Bd. 3. Die niederrheinische reformierte Kirche und der Separatismus in Wittgenstein und am Niederrhein im 18. Jahrhundert /aus dem Nachlass des Verf. - Nachdr. der Ausg. Koblenz 1860. -1992.

Goeters, J. F. Gerhard, Die Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568. Hrsg. und ins Deutsche übertragen (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 30).

Graeber, Herm. Joh., Tausendjährige Geschichte von Meiderich, ergänzt von G. Vorell, Duisburg-Meiderich 1912, 3. vermehrte Auflage.

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve Mark, Akten 1440, 1152, 1194, 1368 1323, 1323, 1736.
[<591]

Heinemann, Klaus, Das Lehrerseminar zu Wesel und seine Verlegung nach Soest, in: Heimatkalender des Kreises Wesel 1985, Kleve 1985.

Heppe, Heinrich, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westfalen, Iserlohn 1867.

Hohmuth, Klaus-Peter: Die reformierte Gemeinde in Essen, Manuskript 1985.

Horstkötter, Ludger, Pater Dr., Abtei Hamborn, Quellen und Materialien zur Hamborner Geschichte als Manuskript herausgegeben und mit Anmerkungen versehen, Duisburg 1988.

Jacobson, Heinrich Friedrich, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen mit Urkunden und Regesten, Königsberg 1844.

Kelm, Hermann, Protokolle der reformierten Synoden des Herzogtums Jülich 1677-1700, Köln 1986.

Kohler-Svendson, Horst u. Barthol, Gerhard, Geschichte des Kirchspiels Hünxe, hrsg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Hünxe 1990.

Maletke, Alfred, 1000 Jahre Altstadt-Kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Mülheim/Ruhr 1981, 1. Aufl.

Mülhaupt, Erwin, Rheinische Kirchengeschichte, Von den Anfängen bis 1945, Düsseldorf 1970.

Petri, Wolfgang, Die reformierten Klevischen Synoden im 17. Jahrhundert, Band 3, 1672-1700, Köln 1981.

Roden von, Günter, Geschichte der Stadt Duisburg, Die Ortsteile von den Anfängen. Die Gesamtheit seit 1905, Duisburg 1974.

Rosenkranz, Albert, Das Evangelische Rheinland,
Bd. I, Die Gemeinden,
Bd. II, Die Pfarrer, Düsseldorf 1958.

Röttgen, Bernhard, Geschichtliche Nachrichten über Beeck, Festschrift 1906.

500 Jahre Ruhrort, 1489-1989, Geschichte, Kunst und Architektur, Vereine, Verbände und Gemeinschaften, Hrsg. Katholische Kirchengemeinde St. Maximilian, Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort 1989.

Schaffner, Hans, Duisburger Konsistorialakten, Protokolle des Presbyteriums, Neustadt/Aisch 1970ff. Band III 1689- 1721, Band IV 1721-1792, Rheinland-Verlag Köln 1990
[<592]

Schruck, Günther, Consistorialakten der Reformierten Gemeinde Mülheim an der Ruhr, 1708-1741, Hrsg. Geschichtsverein Mülheim an der Ruhr e. V., Verkehrsverein Mülheim an der Ruhr. 1986.

Stursberg. P. W., Das Leben Gerhard Tersteegens, Mülheim an der Ruhr, 1869.

Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik, von P. F. Weddigen, Heft VIII. Archiv Kirchengemeinde Wesel.
[<593]